

Haverkamp
Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug
Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 107

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Günther Kaiser

Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug

Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?

Eine rechtsvergleichende, empirische Studie
unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage
in Schweden

Rita Haverkamp



Freiburg i. Br. 2002

Rita Haverkamp, Dr. jur., Jahrgang 1966, war von 1991 bis 2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

© 2002 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH
77955 Ettenheim
Telefax 0 78 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Für Florian und Jan Filip

Vorwort

Die Verwirklichung der länderübergreifenden, empirischen Studie zum elektronisch überwachten Hausarrest wäre ohne die Unterstützung zahlreicher Menschen nicht möglich gewesen. Bei ihnen möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Den Anstoß zur Beschäftigung mit der Thematik gab mir meine frühere Mitarbeit im Nordischen Referat bei Frau Dr. Dr. h.c. Karin Cornils. Ihr gilt mein besonderer Dank. Sie hat mich zu der Arbeit an der vorliegenden Studie ermutigt und mich in der Zeit ihres Entstehens mit großem persönlichen Interesse sorgfältig, kritisch und aufmunternd begleitet.

Mein aufrichtiger und herzlicher Dank gebührt meinem hoch verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Josef Kürzinger, für seine geduldige und engagierte Unterstützung und sein Vertrauen, das mir half, vor allem die schwierige Abschlussphase zu bewältigen. Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, der mir die Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ermöglicht hat. Ich bin ihm für die gewährte Freiheit und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens verbunden. Die Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Während meiner Tätigkeit am Max-Planck-Institut unterstützte mich der Albert-Stifter-Verband finanziell. Die Fertigstellung der Arbeit in München förderte die Albert-Ludwigs-Universität. In diesem Rahmen danke ich der Frauenbeauftragten der Universität Freiburg, Frau PD Dr. Ingeborg Villinger, für ihre Unterstützung.

Für die Durchführung der empirischen Studie in Schweden war ich auf die Hilfe von Personen und Institutionen angewiesen, denen ich zu Dank verpflichtet bin. Mein herzlicher Dank gebührt Herrn Professor Hanns von Hofer von der Universität Stockholm, Herrn Professor Nils Jareborg von der Universität Uppsala, Herrn Dag Viktor, Richter am Höchsten Gericht in Stockholm, und Rechtsanwältin Dr. Bettina Schütz-Gårdén aus Malmö, denen ich wertvolle Anregungen und Materialien verdanke. Herr Dr. Carl Erik Herlitz von der Universität Uppsala und Herr Claes Lernestedt von der Universität Stockholm nahmen sich meines Fragebogens an. Besondere Erwähnung verdient das Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe. Insbesondere danke ich dort dem Projektleiter Kjell Carlsson für seine unbürokratische Hilfe, Maria Danielsson und Frans Schlyter für Anregungen zum Erhebungsinstrument. Aus der Bibliothek erfüllten mir Horst Flagmei-

er und Dan Lönnblom hilfsbereit und freundlich meine Literaturwünsche. Mein Dank gilt des weiteren der früheren Direktorin am unteren Gericht in Norrköping Karin und dem früheren Leiter der Forschungsgruppe des Zentralamts Norman Bishop. Ich danke auch den Direktoren der unteren Gerichte in Norrköping und Linköping Lars Dahlstedt und Jacobæus Anders. Die Bewährungshelferin Anna Terins Bande und der Vorsitzende Richter des Überwachungsausschusses in Linköping Gunnar Hillman stellten sich geduldig meinen Fragen. Erik Grevholm und Jessica Palm vom Rat für Verbrechensverhütung gaben mir Unterlagen zur Evaluierung des Versuchsprojektes. Meine besondere Wertschätzung gilt Frau Sabine Rütten, die mir mit freundschaftlichem Rat und großem Engagement beim Versand und bei der Datenaufnahme zur Seite stand.

Auf deutscher Seite begleiteten mich zunächst zahlreiche Personen in Freiburg. Im Max-Planck-Institut half Herr Steffen Ehrhardt beim Versand der Fragebögen in Niedersachsen und erledigte gewissenhaft die Dateneingabe. Bei der Datenauswertung und grafischen Darstellung unterstützte mich zuverlässig Herr Markus Mayer. Aufgrund der interdisziplinären Struktur am Institut konnte ich bei den Kolleginnen und Kollegen der strafrechtlichen und kriminologischen Forschungsgruppen fachlichen Rat einholen, namentlich vor allem bei Frau Dr. Heidrun Kiessl und den Herren Harald Arnold, Dr. Ulrich Baumann, Georg Ganz, Dr. Volker Grundies, Dr. Joachim Obergfell-Fuchs, Bas van Riel und Michael Würger. Dank schulde ich ferner allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Befragung. Für die Vorbereitung der Drucklegung und textliche Gestaltung bedanke ich mich bei Gabriele Löffler, Claudia Dorsch und Michael Knecht.

In München danke ich herzlich Frau Katharina Wartmann für ihre liebevolle Betreuung meines jüngsten Sohnes. Sie ermöglichte mir ein unbelastetes Arbeiten in der Schlussphase. Ferner gilt mein Dank Frau Dr. Christine Begemann und Frau Annette Hemminger.

Für ihre tatkräftige Unterstützung danke ich meinen Eltern und meiner Schwiegermutter. Von ganzem Herzen bedanke ich mich bei meinem Mann Thorsten und meinen Söhnen Florian und Jan Filip. Ohne das Engagement meines Mannes hätte ich die Arbeit im letzten Jahr nicht beenden können.

Mit dieser Arbeit gedenke ich auch Ellen. Ihr früher und wohl vermeidbarer Tod bewegte und beeinflusste mich während der Niederschrift.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Der elektronisch überwachte Hausarrest – ein Reizthema	1
2. Erkenntnisinteresse und Ziel der Untersuchung	2
3. Aufbau und Methodik der Untersuchung	3

Kapitel 1: Tatsächliche Grundlagen der elektronischen Überwachung

1. Begriffsbestimmung	5
1.1. Begriff des Hausarrestes	5
1.2. Die elektronische Überwachung	7
1.3. Definition	8
2. Zielvorstellungen und ihre Realisierung	9
2.1. Ziele	9
2.2. Net-Widening als Hindernis zur Zielverwirklichung	10
3. Einsatzmöglichkeiten	13
3.1. Abgrenzung frontdoor/backdoor-system	14
3.2. Rechtlicher Rahmen	15
3.3. Überschneidungen mit anderen Alternativen	15
3.4. Allgemeine Teilnahme- und Durchführungskriterien	16
3.5. Profil der Zielgruppen	17
4. Technik	19
4.1. Die Technik der ersten Generation	19
4.2. Die Technik der zweiten Generation	22
4.3. Die Technik der dritten Generation	23
5. Historische Entwicklung	24
5.1. Der Hausarrest im geschichtlichen Überblick	25
5.2. Die Entwicklung der elektronischen Überwachung	27
5.2.1. Elektronische Verhaltenskontrolle durch Schwitzgebels Apparat	27
5.2.2. Jack Love meets Spiderman	29
5.2.3. Die Verbreitung in den Vereinigten Staaten	30
5.2.4. Der Vormarsch der elektronischen Überwachung	32
5.2.4.1. Die Entwicklung in Übersee	32
5.2.4.2. Die Entwicklung in Europa	34

Kapitel 2: Die elektronische Überwachung in Schweden

1. Vorbemerkung	41
2. Überblick über das bestehende Sanktionensystem und die Regelung der Strafzumessung	42
2.1. Das Sanktionensystem	43

2.1.1. Die Geldstrafe	44
2.1.2. Die Bewährungssanktionen	45
2.1.1.1. Die bedingte Verurteilung	45
2.1.1.2. Die Schutzaufsicht	46
2.1.2. Das Gefängnis	48
2.1.2.1. Der Freiheitsentzug als ultima ratio	48
2.1.2.2. Die kurze Gefängnisstrafe	49
2.1.2.3. Die zeitige Gefängnisstrafe	51
2.1.2.4. Die lebenslange Gefängnisstrafe	51
2.1.2.5. Die Ersatzfreiheitsstrafe	52
2.2. Die Strafzumessung	53
2.2.1. Strafbemessung und Sanktionswahl	54
2.2.2. Gefängnis aufgrund der „Art des Deliktes“	55
2.2.3. Rückfälligkeit des Täters	57
3. Das Strafvollzugswesen	57
3.2. Die Organisation des Strafvollzugswesens	57
3.3. Ziele und Aufgaben im Strafvollzugswesen	60
3.3.2. Der Anstaltsvollzug	60
3.3.3. Die Bewährungshilfe	61
3.4. Der Vollzug von Gefängnisstrafen	62
3.4.2. Der Anstaltsvollzug	63
3.4.2.1. Aktivitäten während des Vollzuges	63
3.4.2.2. Lockerungen des Strafvollzuges	64
3.4.3. Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle	67
3.5. Die bedingt vorzeitige Entlassung	67
3.5.2. Die Regelung seit dem 1. Januar 1999	68
3.5.3. Auswirkungen der Reform auf die Anstaltsbelegung	69
3.5.4. Erprobung der Intensivüberwachung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung	70
3.6. Die Bewährungshilfe	71
4. Die Trunkenheit im Straßenverkehr	73
4.2. Die Reformtätigkeit in den 90er Jahren	73
4.3. Charakteristika der schweren Trunkenheitstäter	75
4.4. Die Auswirkungen der Reformen	76
5. Der kriminalpolitische Entstehungsprozess der Intensivüberwachung	79
5.2. Der Sundsvall-Versuch	80
5.3. Das Gutachten „Untersuchungshaft und Festnahme“	82
5.4. Das Gutachten „Verurteilung zur Aufsicht“	83
5.5. Der Bericht „Neues Strafsystem“	86
5.6. Das Gutachten „Bewährungssanktionen“	87

5.6. Das Gutachten „Sanktionsfragen“	90
5.7. Die Diskussionsschrift „Intensivüberwachung mit Hausarrest“	91
5.7.1. Intensivüberwachung als Sanktion	92
5.7.2. Intensivüberwachung als Strafvollzugsform	93
5.8. Das Gutachten „Reaktion gegen Jugendkriminalität“	94
5.9. Das Gutachten „Ein reformiertes Strafsystem“	95
5.10. Zusammenfassung	96
6. Die Motive für die Einführung der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle	99
6.1. Die Gründe für das erste territorial begrenzte Versuchsprojekt	99
6.1.1. Die Kriminalitätsentwicklung	100
6.1.2. Die Kapazitätsentwicklung in den Strafanstalten	102
6.1.3. Die Entwicklung der Entscheidungen	105
6.1.4. Die Entwicklung der Gefängnisstrafen bei Trunkenheit im Straßenverkehr	108
6.1.5. Kritische Stimmen zur Intensivüberwachung	110
6.2. Die Gründe für die Ausweitung des Modellversuches	112
6.2.1. Die Kriminalitätsentwicklung	114
6.2.2. Die Kapazitätsentwicklung in den Strafanstalten	115
6.2.3. Die Entwicklung der Entscheidungen	117
6.2.4. Die Entwicklung der Gefängnisstrafen bei schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr	120
6.2.5. Die Entwicklung der Intensivüberwachung	122
7. Die rechtliche Regelung und Praxis der Intensivüberwachung	123
7.1. Begriff	124
7.2. Strafvollzugsform	124
7.3. Anwendungsbereich	125
7.4. Teilnahmebedingungen	126
7.5. Ablauf des Antragsverfahrens	127
7.6. Beginn der Intensivüberwachung	130
7.7. Vollzug der Intensivüberwachung	131
7.8. Reaktion auf Pflichtverletzungen	134
7.9. Veränderungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der Bewährungshilfe	135
8. Empirische Ergebnisse	136
8.1. Die erste, geographisch begrenzte Versuchsperiode	136
8.2. Die zweite, auf ganz Schwenden ausgedehnte Versuchsperiode ab 1.1.1997	139
8.2.1. Die Implementierung der Intensivüberwachung	139
8.2.2. Auswahlfaktoren	140
8.2.3. Ursachen für das Abschen oder die Ablehnung von Anträgen	141

8.2.4. Der Vollzug zu Hause	143
8.2.5. Verstöße gegen das Programm	144
8.2.6. Rückfall	145
8.2.7. Net-Widening	146
8.2.8. Die Tätigkeit der Bewährungshilfe	148
8.2.9. Die Sicht der Verurteilten und der Haushaltsangehörigen	150
8.2.9.1. Die Erfahrungen der Verurteilten	150
8.2.9.2. Die Erfahrungen der Haushaltsangehörigen	151
8.2.10. Kosten der Intensivüberwachung	152
9. Zusammenfassung und Zukunftsperspektiven	154

Kapitel 3: Die elektronische Überwachung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Kriminalpolitischer Vorspann	159
2. Die kriminalpolitische Entwicklung der elektronischen Überwachung	161
3. Der Diskurs um die elektronische Überwachung	164
3.1. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung	165
3.2. Die Debatte in der Öffentlichkeit	168
4. Die rechtliche Verankerung der elektronischen Überwachung	170
4.1. Die elektronische Überwachung im Hinblick auf die allgemeinen Strafzwecke	170
4.1.1. Historische Grundzüge der Straftheorien	171
4.1.2. Überblick über die Straftheorien	175
4.1.2.1. Absolute Straftheorien	176
4.1.2.2. Relative Straftheorien	177
4.1.2.3. Vereinigungstheorien	179
4.1.3. Die Strafzwecke in Bezug auf die elektronische Überwachung	179
4.2. Verfassungsrechtliche Problemkreise	182
4.2.1. Die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG	182
4.2.2. Das Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG	183
4.2.3. Die Freizügigkeit, Art. 11 GG	184
4.2.4. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG	184
4.2.5. Die persönliche Freiheit, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG	185
4.2.6. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	188
4.2.7. Die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	190
4.2.7.1. Das Verbot der Selbstbezeichnung	190
4.2.7.2. Das Verbot entwürdigender und unmenschlicher Bestrafung	191
4.3. Die Einführung nach geltendem Recht (de lege lata)	193
4.3.1. Die Aussetzung des Haftbefehls gem. § 116 stp	194
4.3.2. Die Weisung nach § 56 c StGB	196

4.3.3. Die Führungsaufsicht	199
4.3.3.1. Die Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB	200
4.3.3.2. Die Führungsaufsicht kraft Gesetzes	201
4.3.4. Die Aussetzung des Strafrestes, § 57 StGB	203
4.4. Die Einführung nach einer Gesetzesänderung (de lege ferenda)	204
4.4.1. Eigenständige Sanktion	204
4.4.2. Strafvollzugsform	205
5. Zusammenfassung	207

Kapitel 4: Konzeption und Durchführung der empirischen Studien

1. Gegenstand und Ziel der Untersuchung	211
2. Theoretische Vorüberlegungen	212
3. Methodisches Vorgehen	213
4. Die schriftlichen Befragungen	215
4.1. Die Konzeption der Erhebungsinstrumente	215
4.2. Die schriftliche Befragung in Niedersachsen	218
4.2.1. Die forschungsleitenden Ziele und Fragen	218
4.2.2. Die Auswahl und Beschreibung der Befragten	224
4.2.3. Das Erhebungsinstrument	226
4.2.4. Der Ablauf der Datenerfassung	227
4.3. Die schriftliche Befragung in Schweden	228
4.3.1. Die forschungsleitenden Ziele und Fragen	228
4.3.2. Die Auswahl und Beschreibung der Befragten	232
4.3.3. Das Erhebungsinstrument	233
4.3.4. Der Ablauf der Datenerfassung	234
5. Der Vergleich der schriftlichen Befragungen in Niedersachsen und in Schweden	236
5.1. Die forschungsleitenden Ziele und Fragen	236
5.2. Der Vergleich der Datensätze	240
5.3. Sozio-demographische Vergleichsdaten für Niedersachsen und Schweden	243
6. Die Auswertung der Daten	244
7. Zusammenfassung	247

Kapitel 5: Die Ergebnisse der Untersuchung in Niedersachsen

1. Die Beschreibung der befragten Berufsgruppen	249
2. Der Informationsstand der Befragten	254
2.1. Die genutzten Informationsquellen	254
2.2. Der Informationsgehalt der Medien	256
3. Die grundsätzliche Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung in Deutschland	259

3.1. Einstellung zur Anwendbarkeit nach Geschlecht	260
3.2. Einstellung zur Anwendbarkeit nach Alter und Beschäftigungsdauer	261
3.3. Einstellung zur Anwendbarkeit nach benutzten Informationsquellen	263
3.4. Einstellung zur Anwendbarkeit nach den Berufsgruppen	265
4. Die Einfügung der elektronischen Überwachung in die Strafrechtssystematik	266
5. Die Anwendung anstelle nicht freiheitsentziehender Sanktionen (net-widening)	268
6. Der Einsatz zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe (frontdoor)	270
6.1. Zielsetzung	270
6.2. Konkrete Anwendungsbereiche	271
6.2.1. Untersuchungshaft	271
6.2.2. Ersatzfreiheitsstrafe	273
6.2.3. Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten	274
6.2.4. Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe über sechs Monate bis zu zwei Jahren	275
6.2.5. Unbedingte Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten	276
6.2.6. Unbedingte Freiheitsstrafe über sechs Monate	277
6.3. Zusammenfassung	278
7. Die Anwendung während (indoor) oder nach dem stationären Vollzug (backdoor)	280
7.1. Der Einsatz während des Vollzugs	280
7.1.1. Allgemeine Anwendung	281
7.1.2. Die Anwendungsgebiete	282
7.2. Die Anwendung nach der vorzeitigen Entlassung	283
7.2.1. Allgemeine Anwendung im Rahmen der Strafrestaussatzung	283
7.2.2. Die Anwendungsbereiche	284
7.2.2.1. Anwendung nach Verbüßung der Hälfte bis sechs Monate	284
7.2.2.2. Anwendung nach Verbüßung der Hälfte über sechs Monate	285
7.2.2.3. Anwendung nach Zweidrittel-Verbüßung bis sechs Monate	287
7.2.2.4. Anwendung nach Zweidrittel-Verbüßung über sechs Monate	287
7.3. Zusammenfassung	288
8. Das Profil der Zielgruppe für die elektronische Überwachung	291
8.1. Zielgruppen	292
8.1.1. Obdachlose	292
8.1.2. Jugendliche	292
8.1.3. Ältere, körperlich behinderte und chronisch kranke Straftäter	293
8.1.4. Schwangere, Mütter und Alleinerziehende	294
8.1.5. Betäubungsmittelabhängige und Alkoholtäter	295
8.1.6. Gewalttätige Straftäter, Mehrfach- und Sexualstraftäter	297
8.1.7. Zusammenfassung	298

8.2. Die Kriminalitätsfelder	300
8.2.1. Bagatel-, Straßenverkehrskriminalität, mittlere Kriminalität	300
8.2.2. Wirtschaftskriminalität	301
8.2.3. Schwere, organisierte Kriminalität, Betäubungsmittelkriminalität	301
8.2.4. Zusammenfassung	302
8.3. Praktische Voraussetzungen der elektronischen Überwachung	303
8.4. Zusammenfassung	304
9. Die Durchführung der elektronischen Überwachung	305
9.1. Begleitmaßnahmen	305
9.2. Das Durchführungsorgan	308
9.3. Vertrauen in die Technik	311
9.4. Reaktionen auf Verstöße gegen das Programm	312
9.4.1. Einfache Verstöße	312
9.4.2. Schwere Verstöße	313
9.4.3. Wiederholte Verstöße	314
9.5. Einführung eines neuen Straftatbestands	315
10. Die Vorteile und die Nachteile	316
10.1. Die Vorteile für die Gesellschaft	317
10.1.1. Reduzierung der Gefängniskosten und der Gefängnisüberfüllung	317
10.1.2. Entlastung der Bewährungshilfe, Abschreckung des Täters, engere Überwachung als bei der Bewährungshilfe, flexible Reaktion	318
10.2. Die Nachteile für die Gesellschaft	320
10.2.1. Zu milde Sanktion, Sicherheitsinteressen beeinträchtigt, mögliche Begehung weiterer Straftaten	320
10.2.2. Ethisch unverantwortliche Strafe, Strafverschärfung, Entwicklung zum Überwachungsstaat	323
10.2.3. Konservative und liberale Einstellungen	326
10.3. Die Vorteile für den Überwachten	330
10.4. Die Nachteile für den Überwachten	332
10.5. Zusammenfassung	334
11. Allgemeine Aspekte der elektronischen Überwachung	335
11.1. Die psychische Belastung für den Überwachten und die Mitbewohner	335
11.2. Zustimmungs- und Informationserfordernisse	337
11.3. Eingriffe in Grundrechte des Überwachten	338
11.4. Vermeidung von Rückfälligkeit	340
11.5. Schwere der elektronischen Überwachung	341
12. Realisierungschancen der elektronischen Überwachung	344
13. Die Einschätzung der elektronischen Überwachung	344
14. Zusammenfassung der Ergebnisse	347

Kapitel 6: Die Ergebnisse der Untersuchung in Schweden

1. Die Beschreibung der Befragtenpopulation	355
2. Der Erfolg der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle	361
3. Die Einfügung in die Strafrechtssystematik	363
4. Die Anwendung anstelle nicht freiheitsentziehender Sanktionen (net-widening)	365
5. Die Anwendung in Verbindung mit nicht freiheitsentziehenden Sanktionen	368
6. Der Einsatz zur Vermeidung einer Gefängnisstrafe (frontdoor)	372
6.1. Zielsetzung	372
6.2. Konkrete Anwendungsgebiete	373
6.2.1. Untersuchungshaft	373
6.2.2. Ersatzfreiheitsstrafe	374
6.2.3. Widerruf der bedingten Verurteilung und der Schutzaufsicht	374
6.2.4. Schutzaufsicht mit Gefängnisstrafe	376
6.2.5. Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten	376
6.2.6. Gefängnisstrafen über sechs Monate	378
6.3. Zusammenfassung	378
7. Die Anwendung während oder nach dem stationären Vollzug	380
7.1. Einsatz der Intensivüberwachung während des Vollzugs	380
7.1.1. Allgemeine Anwendung	380
7.1.2. Die konkreten Anwendungsbereiche	381
7.1.2.1. Freigang	381
7.1.2.2. Aufenthalt außerhalb einer Anstalt	382
7.1.2.3. Ausgang und Hafturlaub	382
7.1.2.4. Urlaub, Ausgang, Ausführung aus wichtigem Anlass	383
7.1.2.5. Entlassungsurlaub	384
7.1.3. Zusammenfassung	384
7.2. Anwendung nach der Entlassung	386
7.2.1. Allgemeine Anwendung	386
7.2.2. Die konkreten Anwendungsbereiche	387
7.2.2.1. Halbzeitentlassung bis zu drei Monaten	387
7.2.2.2. Halbzeitentlassung über sechs Monate	387
7.2.2.3. Zweidrittelentlassung bis zu drei Monaten	388
7.2.2.4. Zweidrittelentlassung über sechs Monate	389
7.2.3. Zusammenfassung	390
8. Das Profil der Zielgruppe	391
8.1. Zielgruppen zur Vermeidung von Freiheitsentzug (frontdoor)	392
8.1.1. Obdachlose	392
8.1.2. Jugendliche	392
8.1.3. Ältere, körperlich behinderte und chronisch kranke Straftäter	393

8.1.4. Schwangere, Mütter und Alleinerziehende	393
8.1.5. Betäubungsmittel- und Alkoholabhängige	394
8.1.6. Gewalt-, Rückfall- und Sexualtäter	396
8.1.7. Zusammenfassung	398
8.2. Zielgruppen nach dem Vollzug (backdoor)	399
8.2.1. Obdachlose	399
8.2.2. Jugendliche	400
8.2.3. Ältere, behinderte und chronisch kranke Straftäter	400
8.2.4. Schwangere, Mütter und Alleinerziehende	401
8.2.5. Betäubungsmittel- und Alkoholabhängige	401
8.2.6. Gewalt-, Rückfall- und Sexualstraftäter	403
8.2.7. Zusammenfassung	405
8.3. Kriminalitätsfelder	406
8.3.1. Bagatell-, Wirtschafts-, Straßenverkehrskriminalität und mittlere Kriminalität	406
8.3.2. Schwere und organisierte Kriminalität, Drogenkriminalität	408
8.4. Praktische Voraussetzungen der Intensivüberwachung	410
8.5. Zusammenfassung	410
9. Die Durchführung der Intensivüberwachung	411
9.1. Begleitmaßnahmen	411
9.2. Das Durchführungsorgan	414
9.3. Vertrauen in die Technik	416
9.4. Reaktionen auf Verstöße gegen das Programm	417
9.4.1. Einfache Verstöße	417
9.4.2. Schwere Verstöße	418
9.4.3. Wiederholte Verstöße	419
9.4.4. Zusammenfassung	419
9.5. Einführung eines neuen Straftatbestands	420
10. Die Vorteile und die Nachteile	421
10.1. Die Vorteile für die Gesellschaft	421
10.2. Die Nachteile für die Gesellschaft	423
10.3. Die Vorteile für das Individuum	426
10.4. Die Nachteile für das Individuum	428
11. Allgemeine Aspekte der Intensivüberwachung	429
11.1. Die psychische Belastung für den Überwachten und die Mitbewohner	429
11.2. Zustimmung- und Informationserfordernisse	429
11.3. Eingriffe in Rechte des Überwachten	431
11.4. Vermeidung von Rückfälligkeit	432
11.5. Schwere der Intensivüberwachung	433
12. Die Einschätzung der Intensivüberwachung	436

12.1. Gründe für den Erfolg des Versuchsprojektes	436
12.1.1. Klienten	436
12.1.2. Durchführung	438
12.1.3. Technik	438
12.1.4. Gesellschaft	438
12.1.5. Vollzugsalternative	438
12.1.6. Nachteile trotz erfolgreichen Verlaufs	439
12.2. Verbesserungsvorschläge	439
12.2.1. Technik	439
12.2.2. Durchführung	440
12.2.3. Nach Abschluss der Intensivüberwachung	442
12.2.4. Durchführungsorgan	442
12.2.5. Ressourcen	443
12.2.6. Reformen	443
12.2.7. Evaluation und Sonstiges	444
12.3. Gründe für die Ablehnung des Versuchsprojektes	444
13. Zusammenfassung der Ergebnisse	446

Kapitel 7: Der Vergleich der Ergebnisse in Niedersachsen und in Schweden

1. Die befragten Berufsgruppen	453
2. Die grundsätzliche Einstellung zur elektronischen Überwachung	457
3. Die Einfügung in die Strafrechtssystematik	460
4. Die Anwendung anstelle nicht freiheitsentziehender Sanktionen	463
5. Der Einsatz zur Vermeidung von Freiheitsentzug (frontdoor)	465
5.1. Zielsetzung	465
5.2. Einzelne Anwendungsbereiche	465
6. Die Anwendung während oder nach dem stationären Vollzug	468
6.1. Einsatz während des Vollzugs	468
6.2. Einsatz nach dem Vollzug	470
7. Das Profil der Zielgruppe	476
7.1. Zielgruppen	476
7.2. Kriminalitätsfelder	479
7.3. Praktische Voraussetzungen	481
7.4. Zusammenfassung	482
8. Die Durchführung der elektronischen Überwachung	483
8.1. Begleitmaßnahmen	483
8.2. Das Durchführungsorgan	486
8.3. Vertrauen in die Technik	488
8.4. Reaktionen auf Verstöße gegen das Programm	489
8.4.1. Leichte Verstöße	489

8.4.2. Schwere Verstöße	490
8.4.3. Wiederholte Verstöße	491
8.5. Einführung eines neuen Straftatbestands	492
9. Die Vorteile und die Nachteile	492
9.1. Die Vorteile für die Gesellschaft	492
9.2. Die Nachteile für die Gesellschaft	494
9.3. Die Vorteile für den Überwachten	496
9.4. Die Nachteile für den Überwachten	497
10. Allgemeine Aspekte der elektronischen Überwachung	498
10.1. Die psychische Belastung für den Überwachten und die Mitbewohner.....	498
10.2. Zustimmungs- und Informationserfordernisse	499
10.3. Eingriffe in Grundrechte des Überwachten	501
10.4. Vermeidung von Rückfälligkeit	503
10.5. Schwere der elektronischen Überwachung	503
11. Zusammenfassung der Ergebnisse	504

Kapitel 8: Schlussfolgerungen

1. Grundsätzliche Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	513
2. Zielsetzung und Erwartungen	516
3. Einführung in das Straf- und Vollzugsgefüge	517
4. Anwendungsbereiche	519
4.1. Vermeidung von stationärem Freiheitsentzug (frontdoor)	519
4.1.1. Untersuchungshaft	519
4.1.2. Ersatzfreiheitsstrafe	520
4.1.3. Bewährungswiderruf	521
4.1.4. Kurze Freiheitsstrafen	522
4.1.5. Zusammenfassung	522
4.2. Haftverkürzung (backdoor)	523
5. Das Profil der Zielgruppe	524
5.1. Der offene Vollzug (frontdoor)	525
5.2. Der geschlossene Vollzug (backdoor)	527
6. Die Durchführung der elektronischen Überwachung	529
6.1. Durchführungsträger	529
6.2. Die Durchführung	532
6.2.1. Antrag	532
6.2.2. Teilnahmebedingungen	532
6.2.3. Antragsverfahren	533
6.2.4. Begleitmaßnahmen	534
6.2.5. Technik	537
6.2.6. Ausgestaltung des Vollzugs zu Hause	538

6.2.7. Reaktionen auf Verstöße gegen Weisungen	539
7. Zusammenfassung	541
Kapitel 9: Zusammenfassung	
1. Entwicklung des elektronisch überwachten Hausarrestes	543
2. Die elektronische Überwachung in Schweden und in Deutschland	544
3. Methodik der empirischen Studien in Niedersachsen und Schweden	545
4. Ergebnisse der Studie in Niedersachsen	546
5. Ergebnisse der Studie in Schweden	548
6. Der Vergleich der Ergebnisse	550
7. Stellungnahme	553
Literaturverzeichnis	555
Abkürzungsverzeichnis	589
Verzeichnis der Schaubilder	593
Verzeichnis der Tabellen	595
Fragebogen Niedersachsen	599
Fragebogen Schweden	611

Einleitung

1. Der elektronisch überwachte Hausarrest – ein Reizthema

Während sich der elektronisch überwachte Hausarrest in den 90er Jahren in Westeuropa zunehmend durchgesetzt hat¹, ist er hierzulande noch immer Gegenstand einer kontrovers geführten Debatte. Kaum eine andere ambulante Straf- oder Vollzugsform ruft in Deutschland derart gegensätzliche und unversöhnliche Stellungnahmen hervor. Die gelegentlich überbordenden Emotionen von Gegnern und Anhängern erschwerten lange Zeit einen sachlichen Diskurs über die elektronische Überwachung. Dabei zwingt die anhaltende Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten die für den Strafvollzug verantwortlichen Bundesländer zur Suche nach Alternativen zum stationären Strafvollzug und läßt die elektronische Überwachung als günstigen Lösungsweg aus diesem Dilemma attraktiv erscheinen. Am 9. Juli 1999 brachte deshalb der Bundesrat eine Gesetzesinitiative zur Erprobung des elektronischen Hausarrestes als Vollzugsvariante in den Bundestag ein². Dieser Antrag wird jedoch zunächst nicht weiterverfolgt, weil er am Widerstand des Koalitionspartners Bündnis 90/Die Grünen scheitern würde. Parallel hierzu läuft bereits im Rahmen der geltenden Gesetzeslage seit dem 2. Mai 2000 im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main das erste Pilotprojekt zum elektronisch überwachten Hausarrest u.a. als Bewährungsweisung. Solange eine abschließende Bewertung dieses Instruments noch nicht möglich ist, steht die Thematik im Blickpunkt des kriminalpolitischen Interesses. Die anhaltende Diskussion betrifft sowohl das Ob als auch das Wie der elektronischen Überwachung.

Demgegenüber erfolgte in Schweden die Erprobung der sogenannten Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle in einem von vornherein aufgeschlossenen Klima³. Unter allen im Reichstag vertretenen Parteien herrschte eine positive Grundstimmung. Nur vereinzelt wurden grundsätzliche Bedenken, etwa von der Datenschutzbehörde, vorgebracht. 1994 begann ein geographisch begrenztes Versuchsprojekt, das aufgrund der positiven Beurteilung 1997 auf das gesamte Land ausgedehnt wurde. Seit dem

¹ 1989 England, 1994 Schweden, 1995 Niederlande, 1998 Belgien und Schottland, 1999 Schweiz.

² BR-Drs. 401/99.

³ V. Hofer, in: Jehle 2000, S. 350.

1. Januar 1999 bildet die elektronische Überwachung eine dauerhafte Alternative zum Vollzug kurzer Gefängnisstrafen. Ihre zusätzliche Erprobung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung steht kurz bevor.

2. Erkenntnisinteresse und Ziel der Untersuchung

In den letzten Jahren sind einige Dissertationen zum elektronisch überwachten Hausarrest erschienen⁴. Der Schwerpunkt der rechtswissenschaftlichen Arbeiten liegt auf der Darstellung der Ausgangssituation in den USA und auf der Einführbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Zusammenhang erörtern die Autoren verfassungsrechtliche Fragestellungen und mögliche Anwendungsbereiche der elektronischen Überwachung *de lege lata* und *de lege ferenda*. Zwar findet teilweise auch das ehemalige Versuchsprojekt in Schweden Berücksichtigung, doch erschöpfen sich die Ausführungen in einer Beschreibung des Modells und seiner ersten Ergebnisse⁵.

Im Unterschied hierzu enthält die vorliegende Arbeit eine eingehende vergleichende Untersuchung zum elektronisch überwachten Hausarrest in Schweden und Deutschland. Anhand von schriftlichen Befragungen werden die Einstellungen von Praktikern aus Justiz und Strafvollzug in Niedersachsen einerseits und von Durchführungsträgern in Schweden andererseits erhoben. Aus diesen Erhebungen soll die Haltung der deutschen und schwedischen Befragten zur Anwendbarkeit und Durchführung des Instruments ermittelt werden. Auf die Einstellung der zuständigen Durchfüh-rungsorgane kommt es dabei in besonderem Maße an, weil eine erfolgversprechende Erprobung des neuen Instruments von ihrer Unterstützung abhängig ist.

Die Auswertung muss jedoch die unterschiedliche Ausgangssituation in beiden Ländern beachten. Während im Befragungszeitraum 1998 in der Bundesrepublik Deutschland eine hitzige Debatte um die Einführung der elektronischen Überwachung stattfand, lief in Schweden bereits ein mehr-jähriges Versuchsprojekt. Die Analyse der beiden Erhebungen erfolgt daher in einem „asymmetrischen“ Vergleich, um Unterschiede und Übereinstim-

⁴ Lindenberg 1997, Schlömer 1998, Wittstamm 1999, Hudy 1999, Bernsmann 2000.

⁵ Dabei sprechen Lindenberg 1997 und Hudy 1999 den kriminalpolitischen Kurs an und sie konstatieren zutreffend den repressiveren Zug der 90er Jahre; es fehlt jedoch bisher eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem kriminalpolitischen Hintergrund.

mungen zwischen den hierzulande mit dem Untersuchungsgegenstand verknüpften Erwartungen und den in Schweden gemachten Erfahrungen herauszukristallisieren und zu interpretieren. Neben der Einschätzung der deutschen Experten geht es auch um die Bewertung des Erfolgs des Versuchsprojektes durch die schwedischen Befragten. In diesem Rahmen berücksichtigt die Auswertung die Gegebenheiten sowohl im nationalen Sanktions- und Vollzugsgefüge als auch hinsichtlich des jeweiligen kriminalpolitischen Hintergrunds. Aus dem Vergleich der Einstellungen beider Länder können Anhaltspunkte für das Ob und gegebenenfalls für das Wie einer Implementation hierzulande gewonnen werden. Die vergleichende Analyse erlaubt somit eine eigene Stellungnahme zur Einführung der elektronischen Überwachung in Deutschland.

3. Aufbau und Methodik der Untersuchung

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Auswertung der empirischen Studien in Niedersachsen und Schweden sowie auf dem sich anschließenden Vergleich.

Zunächst folgt auf die allgemeine Einführung in das Thema ein Überblick zur Entwicklung der elektronischen Überwachung in Schweden. Entsprechend den Regeln einer funktionellen Rechtsvergleichung⁶ werden die gesetzgeberischen Zwecke und ihre Funktion innerhalb der schwedischen Rechtsordnung untersucht. Neben der gesetzlichen Regelung des Hausarrests selbst muss auch das Sanktionen- und Vollzugssystem beleuchtet werden, um den strafrechtlichen Kontext zu erschließen, in welchen die in Schweden sogenannte Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle eingebettet ist. Darüber hinaus werden die dortige Entstehungsgeschichte der Intensivüberwachung und aktuelle Reformbestrebungen beschrieben.

Hieran schließt sich eine Darstellung der Ausgangssituation zum elektronisch überwachten Hausarrest in Deutschland an, in der kriminalpolitische Problemlagen ebenso berücksichtigt werden wie die Entwicklung der öffentlichen Diskussion. Die elektronische Überwachung wird im Lichte der Strafzwecke betrachtet und auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten sowie ihre mögliche gesetzssystematische Verankerung untersucht.

⁶ Jescheck, ZStW 90 (1978), S. 777 ff.; Rheinstein 1987, S. 15, 21 ff.

Vor dem Hintergrund des in dieser Weise aufbereiteten Bezugsrahmens für Schweden und Deutschland wird die an vergleichender Kriminologie⁷ ausgerichtete Konzeption und Durchführung der empirischen Studien erläutert. Dabei werden methodische Grundlagen und die Datenbasis aufgezeigt. Die Zusammensetzung der Expertengruppen wird anhand der organisatorischen und personellen Gegebenheiten beschrieben. Für die Gegenüberstellung werden zusätzlich sozio-demographische Vergleichsdaten herangezogen.

Die folgenden Kapitel sind den Ergebnissen aus den beiden Befragungen und dem Vergleich gewidmet. Bei der Erhebung in Niedersachsen geht es zunächst um den Informationsstand zur elektronischen Überwachung und um deren grundsätzliche Anwendbarkeit hierzulande. Danach stehen die Erörterung möglicher Anwendungsbereiche und Zielgruppen sowie allgemeine Durchführungskriterien im Mittelpunkt. Des Weiteren werden Fragen der Vor- und Nachteile, der Verfassungsmäßigkeit und der Eingriffsschwere der elektronischen Überwachung behandelt.

Die Darstellung der Befragung in Schweden konzentriert sich zum einen auf den Erfolg der Implementation und zum anderen auf darüber hinausgehende Einsatzmöglichkeiten. Abschließend werden die Einschätzungen der Experten zum Verlauf des Versuchsprojekts mit seinen Stärken und Schwächen sowie ihre Verbesserungsvorschläge dargelegt.

Der Vergleich zwischen den Befragungen orientiert sich an der jeweiligen Struktur der länderspezifischen Rahmenbedingungen, wobei gesetzliche Unterschiede zwischen Niedersachsen und Schweden an die deutsche Systematik angelehnt werden.

In der abschließenden Stellungnahme werden aus der Zusammenschau der theoretischen Ausführungen und der empirischen Ergebnisse Folgerungen zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrests gezogen und eigene Vorschläge zu seiner Implementation unterbreitet.

⁷ Kaiser 1996, S. 158 f.; ausführlich Kap. 4.

Kapitel 1

Tatsächliche Grundlagen der elektronischen Überwachung

1. Begriffsbestimmung

Zu Beginn erfolgt die Klärung des Begriffes der elektronischen Überwachung. Während in der deutschen Öffentlichkeit eher der plakative Ausdruck „elektronische Fußfessel“¹ geläufig ist, taucht in den Fachpublikationen der Terminus „elektronisch überwachter Hausarrest“² auf. Auf eine vertiefende Klärung der zuerst genannten Bezeichnung verzichtet die vorliegende Arbeit, da das Wort „Fußfessel“ umgangssprachlich lediglich das Vorstellungsvermögen von ihrer Funktionsweise erleichtert. Die elektronische Fessel fungiert in diesem Sinne als psychische Barriere für den Träger, die eine erzwungene Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit darstellt. Vor Begründung des in diesem Kapitel bevorzugten Ausdrucks „elektronische Überwachung“³, wird auf den im hiesigen Sprachgebrauch gängigeren Hausarrest eingegangen.

1.1. Begriff des Hausarrestes

Der Begriff des Hausarrestes erfordert eine nähere Auseinandersetzung, weil das Wort „*Arrest*“ in unterschiedlichen Bezügen gebraucht wird. Der Ausdruck „*Arrest*“ stammt aus dem 15. Jahrhundert und bezieht sich gemeinhin einerseits auf die Beschlagnahme von Sachwerten und andererseits auf die Festsetzung in Form der Haft oder einer kurzfristigen Freiheitsstrafe⁴. Nach der juristischen Terminologie dient der dingliche Arrest der Sicherung von Wertersatz, der Geldstrafe und Kosten in der Strafprozeßordnung⁵.

¹ Z.B. Bündnis 90/die Grünen Berlin 1998; auch das Pilotprojekt in Frankfurt a. M. trägt den Namen Projekt „Elektronische Fußfessel“.

² Vgl. Titel von BAG-S 1997; Jolin/Rogers, MschrKrim 1990, S. 201; Krahl, NStZ 1997, S. 457; Schlömer 1998.

³ Vosgerau, BewHi 1990, S. 166; auch Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 293; Kerner 1991, S. 88; Stern, BewHi 1990, S. 335.

⁴ Pfeifer 1989, S. 77.

⁵ §§ 111d, 111e, 111f III, 111g, 111h, 111o StPO unter Verweis auf die zivilrechtlichen Vorschriften zum Arrest in der ZPO.

Die Bezeichnung Arrest legt außerdem die Assoziation zum Jugendarrest und zum Disziplinararrest im Wehrrecht bzw. Strafvollzug nahe⁶. Der Jugendarrest ist ein formelles, freiheitsentziehendes Zuchtmittel innerhalb des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems⁷, während der Disziplinararrest des Wehrrechts als förmliches, freiheitsentziehendes Erziehungsmittel zu den einfachen Disziplinarmaßnahmen gehört⁸. Im Strafvollzug verfolgt der Disziplinararrest als qualifizierte Disziplinarmaßnahme neben der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt repressive Zwecke in spezial- und generalpräventiver Hinsicht⁹. Abgesehen von der übereinstimmenden Benennung als Arrest sowie ihrer kurzen freiheitsentziehenden Wirkung weisen die drei erwähnten Reaktionen keine Gemeinsamkeiten mit dem Hausarrest auf.

Unter *Hausarrest* versteht man allgemein die „Gefangenhaltung in der eigenen Wohnung“¹⁰. Eine ähnlich lautende Definition der deutschen Strafrechtswissenschaft im letzten Jahrhundert bezeichnet den Hausarrest als „Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der eigenen Behausung ... wegen der Beschränkung auf den kleinstmöglichen Raum ohne den in der Verhaftung liegenden physischen Zwang ...“¹¹. Im Gegensatz zu den eben genannten Arrestmaßnahmen kennzeichnet den Hausarrest ein Verbleiben im vertrauten Wohnraum von auch längerer Dauer. Seine untechnische Konstruktion bietet zudem vielfältige Anwendungsmöglichkeiten im Sanktionen- und Strafvollzugssystem.

Dem Hausarrest fehlt somit die begriffliche Präzision, da er als Sammelbezeichnung für unterschiedlichste Einsatzbereiche fungiert. Diese Unge nauigkeit mag mit der fehlenden Implementation zusammenhängen, die eine genaue Begriffsbestimmung bislang nicht erforderte¹².

⁶ Vgl. dazu auch Lindenberg 1992, S. 118 ff.

⁷ § 16 Abs. 1 JGG; Meyer-Höge 1998, S. 8; während des Zweiten Weltkrieges eingeführt, diente der Jugendarrest ursprünglich als Teil der Kriegsgesetzgebung der Disziplinierung „auffälliger“ Jugendlicher; Meyer-Höge 1998, S. 77; SOU 1977:83, S. 94.

⁸ § 22 Wehrdisziplinarordnung; Dau 1998, § 18 Rn 1, § 22 Rn 1.

⁹ § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG; Laubenthal 1998, Rn 560, 574.

¹⁰ Grimm, J./Grimm, W. 1877, S. 651.

¹¹ Rosenfeld 1890, S. 193 f.

¹² Eine Ausdifferenzierung läßt sich im letzten Jahrhundert beobachten: Anstelle der Untersuchungshaft gab es „provisorische Haft“ oder „Civilarrest“ zu Hause; Klein-knecht/Meyer-Gossner 2001 bezeichnet im Sachverzeichnis die Anweisung in § 116 Abs. 1 Nr. 3 StPO als Hausarrest.

1.2. Die elektronische Überwachung

In den meisten ausländischen Staaten, die über Erfahrungen mit dem Untersuchungsgegenstand verfügen, lautet der gängige Oberbegriff „elektronische Überwachung“¹³. Elektronische Überwachung umfaßt in diesem Kontext auch andere Kontrollformen, beispielsweise den Einsatz der Technik in Strafvollzugsanstalten oder auch eine vollständige Überwachung innerhalb und außerhalb des eigenen Wohnraums durch Satellitenüberwachung. Im Vorfeld der Einführung eines Pilotprojektes fällt jedoch im kriminalpolitischen Diskurs einiger Nationen die öfter vorkommende Wortwahl „Hausarrest“¹⁴ auf. Fügt der jeweilige Gesetzgeber den elektronisch überwachten Hausarrest daraufhin in das bestehende Sanktionen- und/oder Strafvollzugssystem ein, so nimmt er eine genaue juristische Einordnung vor und wählt eine korrespondierende Rechtsbezeichnung, die indessen nicht den Ausdruck „Hausarrest“ verwendet. Nach Implementierung eines Modellversuches tritt der Begriff „Hausarrest“ allmählich in den Hintergrund, weil sich die elektronische Überwachung häufig auf eine Ausgangssperre in der Freizeit beschränkt. In der Praxis bürgern sich Begrifflichkeiten¹⁵ entsprechend dem Gesetz ein, wobei der Begriff „elektronische Überwachung“ überall vorkommt. Eine Ausnahme bilden die Vereinigten Staaten, wobei auch dort elektronische Überwachung die übergeordnete Bezeichnung darstellt. In den USA trifft man die Unterscheidung zwischen dem bloßen Hausarrest ohne elektronische Kontrolltechniken und der elektronischen Überwachung, die in verschiedene Konzepte wie auch ein Hausarrestprogramm eingebettet sein kann.

Gemäß der rechtsvergleichenden Anlage der vorliegenden Untersuchung mit dem Fokus auf dem schwedischen Modell ist die Wendung „elektronisch überwachter Hausarrest“ zur Erfassung des Phänomens aus internationaler Sicht beschränkt. In den allgemeinen Ausführungen erhält daher der umfassendere Ausdruck „elektronische Überwachung“ trotz offensichtlicher Überschneidungen den Vorzug. Da die elektronische Überwachung

¹³ „Electronic monitoring“, „elektronisch toezicht“ (Niederlande), „elektronisk övervakning“ (Schweden).

¹⁴ Vgl. den Titel des Rapports Van De Commissie Electronisch Toezicht Delinquenten 1988 *Electronisch huisarrest: een boeiend alternatief?* (Niederlande) sowie des Debattpromemoria av Straffsystemkommittén 1993, *Intensivövervakning med „husarrest“* (Schweden).

¹⁵ Großbritannien: curfew orders with electronic monitoring; Niederlande: elektronisch toezicht; Schweden: intensivövervakning med elektronisk kontroll.

ursprünglich aus den USA stammt, erfolgt bei der kommenden Darstellung in einzelnen Abschnitten eine Differenzierung zwischen dem einfachen Hausarrest und der elektronischen Überwachung. Im Länderbericht zu Schweden findet eine nähere Erörterung der Spezifika im juristischen Sprachgebrauch statt. Für die Darlegung möglicher Anwendungsbereiche und Perspektiven in Deutschland kommt die Arbeit wieder auf die Bezeichnung „elektronisch überwachter Hausarrest“ zurück, da dieser Ausdruck hier in Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen zum Hausarrest das gesamte Spektrum abdeckt.

1.3. Definition

Die elektronische Überwachung dient als Instrument¹⁶, um die Befolgung eines Ausgehverbots durchzusetzen bzw. zu gewährleisten. Die Maßnahme kennzeichnet eine Freiheitsbeschränkung von Straftätern, die ihnen auferlegt, ihren Wohnbereich nicht oder nur zu bestimmten Zeiten (z.B. zur Arbeit) zu verlassen. Die Überwachung erfolgt mit technischen Hilfsmitteln und unter Einsatz von Überwachungspersonal. Solche Programme erschöpfen sich meist nicht in einer bloßen technischen Kontrolle, sondern gehen in einem Konzept der Intensivbewährung bzw. -überwachung auf, das dem Überwachten besonders strenge Regeln zur Lebensführung aufgibt.

Im Pionierland USA fallen unter den Oberbegriff „*Home Confinement*“ üblicherweise drei Stufen von Freiheitsbeschränkungen¹⁷. Mit der Bezeichnung „*Curfew*“ erfasst man meist Ausgangsverbote an Wochenenden oder nächtliche Ausgehsperrn. Bei einem sog. „*Home Detention*“-Programm darf der Teilnehmer seine Wohnräume nur zu bestimmten, zuvor festgelegten Zwecken verlassen wie Arbeit, Weiterbildung, Therapie, Einkäufe oder akute Arztbesuche. „*Home Incarceration*“ bildet die strengste Form der Freiheitsbeschränkung und verbietet die Weiterbeschäftigung am Arbeitsplatz, die Erledigung von Einkäufen und den Empfang von Besuchern. Lediglich medizinische Notfälle oder die Religionsausübung rechtfertigen ein Verlassen der Wohnung. Solche Programme fungieren als Ersatz zur Inhaftierung. Die elektronische Überwachung kommt regelmäßig nur bei den beiden zuletzt genannten Typen zum Einsatz. In Westeuropa gibt es Pro-

¹⁶ Schmidt, Federal Probation 1998/2, S. 10 macht darauf aufmerksam, dass manche Autoren elektronische Überwachung als Sanktion auffassen, andere als technisches Mittel im Rahmen eines Hausarrests und viele als Teil des Kontinuums bei intermediären Sanktionen.

¹⁷ Hofer/Meierhoefer, 1987, S. 5 f.; Rackmill, Federal Probation 1994/1, S. 46.

gramme mit elektronischer Überwachung, die sich an Home Detention anlehnen.

2. Zielvorstellungen und ihre Realisierung

Vor und während einer Einführung ruft die elektronische Überwachung in einigen Ländern erbitterte Kontroversen hervor¹⁸. Liberale Gegner erkennen in dem Instrument nicht nur eine menschenunwürdige Behandlung, sondern befürchten zudem die schrittweise Entstehung eines Überwachungsstaats. Konservative Kreise sehen in der Maßnahme eine zu milde Bestrafung und argwöhnen eine Aushöhlung generalpräventiver Belange und des Sanktionensystems. Für die Anhänger bildet hingegen die elektronische Überwachung einen Hoffnungsträger zur Lösung von Problemen im stationären Strafvollzug. Im folgenden werden sowohl die bedeutendsten Zwecke und Erwartungen an den Untersuchungsgegenstand als auch der diesen Intentionen zuwiderlaufende Net-Widening-Effekt dargestellt.

2.1. Ziele

Erklärte Zielsetzung der elektronischen Überwachung ist die *Vermeidung von Freiheitsentzug* bzw. die *Verkürzung von Strafhaft*.

Wichtigste Antriebsfedern für ihre Einführung stellen regelmäßig die *Überfüllung der Gefängnisse*¹⁹ und die damit verbundenen *hohen Ausgaben* dar. Zur Lösung dieser Problematik bildet das Instrument einen Hoffnungsträger. Einsparungen sollen sich einerseits durch den Wegfall von Zellenkapazitäten ergeben. Andererseits impliziert der Vollzug zu Hause volkswirtschaftliche Vorteile, indem der Straffällige seine Arbeit behält und weiterhin Steuern abführt²⁰.

Darüber hinaus ist das *Sicherungsinteresse* der Gesellschaft vor weiteren Straftaten von Bedeutung²¹. Dabei geht es sowohl um eine intensivere Kon-

¹⁸ Großbritannien: Aufgrund des Widerstands der Bewährungshilfe unterblieb ihre Einbeziehung in die Modellversuche; vgl. u.a. zur Kritik Stern, BewHi 1990, S. 335 ff.; Fay, International Journal of The Sociology of Law 1993, S. 301 ff; Lindenberg, KrimJ 1992, S. 187 ff. m.w.N.; Nellis, The British Journal of Criminology 1992, S. 165 ff.; zur Bundesrepublik Deutschland vgl. Haverkamp, Bürgerrechte & Polizei 1998/2, S. 50 f. m.w.N.

¹⁹ Lilly/Ball, in: Duffee/Mc Garell/Edmund 1990, S. 75 f.

²⁰ Corbett/Fersch, Federal Probation 1985/1, S. 16.

²¹ Mc Carthy, in: Mc Carthy 1987, S. 4-6; Hofer/Meierhofer 1987, S. 7, 49, 66.

trolle als bei der herkömmlichen Bewährung als auch um die Auswahl von kaum rückfallgefährdeten Straftätern, denen aber eine Inhaftierung erspart bleibt.

Um Freiheitsstrafen zu ersetzen, bedarf es zusätzlich einer entsprechend *punitiven Ausgestaltung* des Programms, um die Strafzwecke Sühne und Vergeltung zu erfüllen²².

In Kontinentaleuropa erhofft man sich bessere Chancen für den Betroffenen im Hinblick auf seine *Resozialisierung*²³. In diesem Zusammenhang gilt die elektronische Überwachung als weniger eingreifende und humanere Maßnahme gegenüber dem offenen Strafvollzug. Im weiteren zielt das Instrument darauf ab, Prisonierungs- und Stigmatisierungseffekte zu vermeiden.

2.2. Net-widening als Hindernis zur Zielverwirklichung

Obwohl sich in den Vereinigten Staaten die elektronische Überwachung etabliert hat, gibt es grundsätzliche Bedenken an der Konzeption. 1997 fasste ein Verantwortlicher die Schwierigkeiten wie folgt zusammen²⁴. Aus seiner Sicht leiden die Programme an unklaren Zielvorstellungen und ungeeigneten Zielgruppen. Im weiteren würde es an einer Evaluation fehlen.

Trotz der Literaturfülle konstatieren Wissenschaftler immer wieder ein *Defizit an empirisch gesicherten Befunden* und zuverlässiger Begleitforschung für den us-amerikanischen Raum²⁵. Ursächlich ist die seltene Beauftragung unabhängiger Wissenschaftler. Meist erfassen und berichten die Programmverantwortlichen selbst über die Projekte, wobei dann qualitativ oder quantitativ geringwertige Primärdaten zur Verfügung stehen bzw. methodische Unzulänglichkeiten bei der Auswertung auftreten²⁶. Seit Anfang

²² Ds 1993:100, S. 24; Reg. prop. 1993/94:184, S. 1; Hofer/Meierhofer 1987, S. 7, 46.

²³ Albrecht/Arnold/Schädler, ZRP 2000, S. 467 zu Hessen; Droogendijk, in: Kawamura/Reindl 1999, S. 47 f. zu den Niederlanden; Haverkamp, BewHi 1999, S. 56 zu Schweden; Haverkamp, Neue Kriminalpolitik 1999/4, S. 5 f. zur Schweiz. Dagegen ist die Resozialisierungsperspektive in den USA von nachrangiger Bedeutung, näher Hudy 1999, S. 30 f.

²⁴ Brief von Robert Sanders, Director of Community Corrections Services, Kansas Department of Corrections vom 16.10.1997, zitiert nach Schmidt, Federal Probation 1998/2, S. 14, 18 Fn 81.

²⁵ Hudy 1999, S. 41 f.; Johnson/Haugen/Maness/Ross, Journal of Contemporary Justice 1989, S. 154; Rogers/Jolin, Journal of Contemporary Criminal Justice 1989, S. 141, 144, 149 f.; Schmidt, Federal Probation 1998/2, S. 10; Wittstamm 1999, S. 48.

²⁶ Hudy 1999, S. 41; Lindenberg 1992, S. 133; Rogers/Jolin, Journal of Contemporary Criminal Justice 1989, S. 149.

der 90er Jahre gibt es zwar wenige verlässliche empirische Untersuchungen, doch behandeln sie regelmäßig nur Spezifika. Angesichts vielschichtiger Fragestellungen besteht in den USA nach wie vor ein Mangel an ausführlicher Begleitforschung, die neuralgische Punkte wie beispielsweise Rückfälligkeit und Kosteneffizienz aufnimmt. In Europa ruft die Bewertung der britischen Pilotprojekte von 1995 Zweifel an der wissenschaftlichen Neutralität hervor. In den Niederlanden und in Schweden findet sich eine recht umfassende und sorgfältige Evaluation der Versuche²⁷.

Einer Realisierung der wichtigsten beschriebenen Erwartungen an die elektronische Überwachung – Senkung der Kosten und der Gefängnispopulation – kann der sog. *Net-widening-Effekt* entgegenstehen. Im Kontext von Diversionsstrategien widerstreitet das Phänomen traditionell Bemühungen, Alternativen zum Freiheitsentzug zu schaffen²⁸. Dementsprechend wirft die elektronische Überwachung von Anfang an die Frage nach einer Ausweitung des Netzes der sozialen Kontrolle auf. Im wissenschaftlichen Diskurs weist diese Wirkung drei Ausprägungen auf²⁹. Bei der ersten Variante kommt es zu einer Strafverschärfung durch einen *Austausch* (sog. offender net-widening) von weniger eingreifenden ambulanten Sanktionen gegen die wesentlich kontrollintensivere elektronische Überwachung. Die zweite Konstellation betrifft einen möglichen „*Sogeffekt*“ (sog. offender net-widening) des Instruments, der beispielsweise bei freien Zellkapazitäten vermutet wird. Danach könnten die Gerichte zur erhöhten Verhängung von unbedingten Freiheitsstrafen angeregt werden. Entsprechend wird durch die verwendete Technik der Wohnraum zu Haftraum deklariert; theoretisch ließe die elektronische Überwachung eine unbegrenzte Ausdehnung der sozialen Kontrolle in die private Wohnsphäre zu³⁰. Die Alternative könnte demzufolge zu einem undifferenzierten und ausgiebigen Einsatz führen. Im letzten Fall bezieht sich die Ausweitung der sozialen Kontrolle auf die *Verwaltungsebene* (sog. correctional personnel oder systemic net-widening), wonach Neueinstellungen und/oder die Schaffung neuer Institutionen eine Kostensteigerung verursachen.

²⁷ Spaans/Verwers 1997; Somander 1998; BRÅ-Raport 1999:4; es handelt sich um Forscher in staatlichen Forschungseinrichtungen.

²⁸ Kaiser, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss 1993, S. 91.

²⁹ Austin/Krisberg, *Journal of Research in Crime & Delinquency* 1981, S. 165 ff.; Cohen 1985, S. 44; Mc Mahon, *The British Journal of Criminology* 1990, S. 121 ff.

³⁰ Diese Befürchtung teilen Blomberg/Waldo/Burcroff, in: Mc Carthy 1987, S. 174 ff.; Petersilia, *Federal Probation* 1986/2, S. 53; Vaughn, in: Mc Carthy 1987, S. 165 ff.

Der *empirische Nachweis* einer Netzausweitung bereitet indessen Schwierigkeiten³¹. Vielfach weist zwar eine Reihe von Projektberichten in den Vereinigten Staaten auf die Gefahr einer Ausweitung der sozialen Kontrolle hin, doch belässt es die Mehrzahl bei Thesen und Annahmen ohne empirischen Beleg³². Nur wenige Evaluationsstudien untersuchen den Netzwidening-Effekt auf empirischer Basis. Deren Ergebnisse deuten auf eine vermehrte Anordnung kurzer Freiheitsstrafen bei implementierten Programmen mit elektronischer Überwachung hin, wobei weitere Faktoren wie die Einführung von Verurteilungsrichtlinien („Sentencing Guidelines“) auf Grundlage einer härteren Bestrafungslinie zu berücksichtigen sind³³. Vornehmlich bei Programmen für alkoholisierte Autofahrer scheint die Diversion von Haftstrafen zu gelingen³⁴. In Europa treten ebenso Unzulänglichkeiten bei der Erforschung des Phänomens auf. Während in Großbritannien mit einer Aktenanalyse vergleichbare Fälle untersucht wurden und in gewissem Umfang eine Netzausweitung ermittelt wurde³⁵, erstellte die Begleitforschung in den Niederlanden ebenfalls anhand von Strafakten einen „Schwereindex“, aus dem hervorgeht, dass bei den zwanzig verurteilten Teilnehmern tatsächlich Haftvermeidung praktiziert wurde³⁶. Angesichts der kleinen Probandenzahl sind aber die Aussagekraft und die Repräsentativität Zweifeln ausgesetzt. In Schweden beschränkte man sich auf eine Befragung der Bewährungshilfe, die eine Ausweitung nur in wenigen Fällen vermuten lässt³⁷. Allerdings belegt dort der statistische Rückgang der Zielgruppe im offenen Strafvollzug eine erfolgreiche Vermeidung von Inhaftierungen. Im übrigen gibt es in den USA und Europa eine Tendenz, zusätzliches Personal anzustellen oder zu beauftragen, Lehrgänge im Umgang mit der Technik durchzuführen bis hin zur Schaffung eines neuen Berufs

³¹ Fay, *International Journal of The Sociology of Law* 1993, S. 306; Johnson/Haugen/Maness/Ross, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 1989, S. 154 f.; Mainprize, *Canadian Journal of Criminology* 1992, S. 165 ff.

³² Vgl. Hudy 1999, S. 82 m.w.N.; u.a. Ball/Huff/Lilly 1988, S. 84 ff.

³³ Baird/Wagner, *Crime & Delinquency* 1990, S. 123 zum Florida Community Control Programm, wo eine Tendenz unter Richtern zur Überschreitung der Sanktionsrichtlinien festgestellt wurde; Ball/Huff/Lilly 1988, S. 84 ff. mit einer Befragung von drei Richtern mit unterschiedlichen Erwägungen zur Strafzumessung; Clear/Hardyman, *Crime & Delinquency* 1990, S. 52.

³⁴ U.a. Courtright/Berg/Mutchnick, *Federal Probation* 1997/3, S. 20 ff.; Lilly/Ball/Curry/Mc Mullen, *Crime & Delinquency* 1993, S. 462 ff.

³⁵ Mortimer/May 1997, S. 13.

³⁶ Spaans/Verwers 1997, S. 33 ff.

³⁷ Näher in Kap. 2 8.2.7.; BRÄ-Rapport 1999:4, S. 35.

(electronic monitoring specialist)³⁸. Auch führt die Technisierung nicht zu höheren Fallzahlen in der Bewährungshilfe, sondern zu einer beträchtlichen Verringerung der Probanden. Überdies erfordert eine Rundumüberwachung regelmäßig Schicht- und Bereitschaftsdienste mit einem entsprechend höheren Entgelt.

Die erwähnten Hauptzielvorstellungen, Reduzierung der Insassenzahlen und Ausgaben, lassen sich außer in Schweden durch die Implementierung von elektronischer Überwachung nicht erreichen. In den USA und Großbritannien führte eine zunehmend repressivere Kriminalpolitik zu einer weiteren Zuspitzung der Überlegung, trieb den Ausbau von Strafanstalten und vorhandenen Zellenkapazitäten voran und die Gefängniskosten in die Höhe³⁹. Bei einem Kostenvergleich zwischen elektronischer Überwachung und offenem Strafvollzug erfolgt meist eine Gegenüberstellung der anfallenden Ausgaben, die regelmäßig zugunsten der elektronischen Überwachung hinsichtlich einmaliger Anschaffungskosten und der Vorhaltekosten ausgeht⁴⁰. Darüber hinaus werden auch kaum kalkulierbare Beträge wie Einsparungen für den Neubau weiterer Strafanstalten sowie mittelbare finanzielle Vorteile für die Volkswirtschaft einbezogen⁴¹. Eine derartige Berechnungsgrundlage vergisst, dass die meisten Kosten feststehende Posten wie Bau- und Personalkosten darstellen⁴². Zu einem Wegfall würde es wie in Schweden nur im Falle einer Schließung von Abteilungen und Strafanstalten kommen.

3. Einsatzmöglichkeiten

Die Kurzdefinition deutet darauf hin, dass die elektronische Überwachung in unterschiedliche Konzepte eingebunden sein kann. Ihre Verbreitung in fast allen Bundesstaaten der USA brachte eine unübersichtliche Vielfalt an Erscheinungsformen und Anwendungsfeldern hervor. Die nachstehenden Ausführungen bemühen sich deshalb, die Grundstrukturen der Einsatzbereiche der elektronischen Überwachung – wenngleich in vereinfachter Form – offenzulegen. Darüber hinaus gilt es, übergreifende Gemeinsamkeiten bezüglich Zielgruppenauswahl und Teilnahmekriterien herauszuarbei-

³⁸ Lindenberg, in: FS für Mathiesen 1993, S. 21 f.; Lindenberg 1997, S. 107 ff.

³⁹ Lewis, in: Jehle 2000, S. 479 für Großbritannien; Wittstamm 1999, S. 78 f. für USA.

⁴⁰ Petersilia, *Federal Probation* 1986/2, S. 52.

⁴¹ Friel/Vaughn, *Federal Probation* 1986, S. 5; Weiner, in: Dodgson u.a. 2001, S. 48 f.

⁴² Hudy 1999, S. 90.

ten. Schon an dieser Stelle darf der Betrachter mit Blick auf die mit der elektronischen Überwachung befassten Länder in Europa nicht vergessen, dass die Einfügung dieser technischen Innovation in ein anderes Rechtssystem die Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse des Landes erfordert. Trotz mancher übereinstimmender Kriterien schaffen die jeweiligen Gesetzgeber ein eigenständiges Modell.

3.1. Abgrenzung frontdoor/backdoor-system

Prinzipiell wird beim Einsatz der elektronischen Überwachung die Unterscheidung zwischen „Eingangstür“- (frontdoor-system) und „Ausgangstürsystem“ (backdoor-system⁴³) getroffen⁴⁴. Beiden Modellen liegt die Motivation zugrunde, Justizvollzugsanstalten zu entlasten.

Die *Eingangsvariante* bezieht sich auf alternative Sanktionen bzw. eine intermediate Bestrafung⁴⁵. Zu dem Kreis gehören unter anderem die Bewährung, die gemeinnützige Arbeit, der einfache Hausarrest, die elektronische Überwachung sowie die Intensivbewährung bzw. -überwachung. Die genannten Alternativen bezwecken die Überwachung von Straftätern außerhalb einer Strafanstalt, um den Vollzug von Freiheitsstrafen in Anstalten zu vermeiden. Bei der elektronischen Überwachung verbüßt der Verurteilte seine gesamte Freiheitsstrafe im eigenen Wohnraum, ohne mit dem Gefängnis in Berührung zu kommen.

Die *Ausgangsvariante* kommt erst nach der Entlassung zum Tragen, um die Strafzeit zu verkürzen. In diesem Bereich erfüllt der Einsatz der elektronischen Überwachung verschiedene Funktionen. Neben der vermeintlich erhöhten Sicherheit der Gesellschaft geht es sowohl bei gefährlicheren Insassen als auch bei minder schweren Tätern um die schrittweise Gewöhnung an die Bewegungsfreiheit in der Außenwelt. Die Kluft zwischen dem Reglement im Strafvollzug und dem Leben in Freiheit soll die elektronische Überwachung ausfüllen.

⁴³ Auch als frontend und backend solution bezeichnet; dem Ausdruck liegt die plastische Vorstellung vom Eingang in das Gefängnis und nach Verbüßung dem Verlassen durch die Hintertür zugrunde.

⁴⁴ Clear/Cole 1990, S. 297.

⁴⁵ Allen/Simonsen 1998, S. 206.

3.2. *Rechtlicher Rahmen*

Als Mittel zur Sicherung eines Ausgehverbots kann die elektronische Überwachung in nahezu jeder Phase des gesamten Strafverfahrens und in der Strafvollstreckung eingesetzt werden⁴⁶.

Im Ermittlungsverfahren und während der Hauptverhandlung soll das Instrument dem Betroffenen die Untersuchungshaft ersparen⁴⁷. In den USA bildet die Anwendung im Rahmen von außergerichtlichen Diversionsprogrammen eine weitere Option⁴⁸.

Am Ende der Hauptverhandlung steht die Verurteilung zur elektronischen Überwachung als Sanktion oder als Bewährungsweisung⁴⁹. Nach Verurteilung gibt es auch auf Vollzugsebene die Möglichkeit, die unbedingte Freiheitsstrafe zu Hause zu vollziehen⁵⁰. Darüber hinaus kommt der Untersuchungsgegenstand für Bewährungsbrüchige bei einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung zum Einsatz⁵¹. In diesen Fällen stellt die elektronische Überwachung eine Alternative im Sanktions- und Vollzugsgefüge zur Vermeidung von Freiheitsentzug dar.

Im stationären Vollzug bestehen Anwendungsoptionen im Rahmen von erweiterten Vollzugsbedingungen in Bezug auf den Freigang bei guter Führung oder einem früheren Übergang in den offenen Strafvollzug⁵².

Auf Entlassungsebene kommt die elektronische Überwachung als Weisung zur Strafstaussetzung in Betracht, um die Strafhaft zu verkürzen. Außerdem kann das Instrument einer erneuten Inhaftierung entgegenwirken, wenn der Entlassene gegen die ihm auferlegten Weisungen verstößt und die vorzeitige Entlassung widerrufen wird.

3.3. *Überschneidungen mit anderen Alternativen*

In den Vereinigten Staaten wurde seit den 70er Jahren eine Reihe von intermediären Sanktionen geschaffen, die sich im Zwischenraum von einer

⁴⁶ Senna/Siegel 1999, Abbildung S. 475.

⁴⁷ Cadigan, Federal Probation 1991/1, S. 26-30; Coopridner/Kerby, Federal Probation 1990/1, S. 28-35; Mair/Nee 1990, Maxfield/Baumer, Crime & Delinquency 1990, S. 521-536; ebenso seit dem 2.5.2000 beim Pilotprojekt „Elektronische Fußfessel“ im LG-Bezirk Frankfurt a. M.

⁴⁸ Wittstamm 1999, S. 45.

⁴⁹ Petersilia 1987, S. 33; als Bewährungsweisung im hessischen Pilotprojekt.

⁵⁰ Strafvollzugsform in Schweden und in der Schweiz.

⁵¹ Beim Modellversuch in Hessen.

⁵² Allen/Simonsen 1998, S. 206; auch als indoor-system bezeichnet.

Bewährung bis zur unbedingten Freiheitsstrafe bewegen⁵³. Dazu gehören der Hausarrest und die Intensivüberwachung bzw. -bewährung mit oder ohne elektronische Überwachung. Vereinfacht zeichnet sich die Intensivüberwachung durch eine härtere Bewährung des Straffälligen aus⁵⁴. Dabei ist eine Vielzahl von Programmvariationen entstanden, welche die Bestimmung einer einheitlichen Definition erschweren⁵⁵. Die Abgrenzung zur herkömmlichen Bewährung wird teilweise durch eine höhere Kontaktfrequenz zur Bewährungshilfe oder durch Leistungen zur Wiedergutmachung an das Opfer erreicht. Wichtiger Bestandteil vieler Programme ist die Verstärkung der Kontrolle. Neben zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen, Arbeitsauflagen und Weisungen zur Teilnahme an Behandlungskursen bildet der Hausarrest ohne oder mit elektronischer Überwachung oft eine wesentliche Komponente. Einige Programme sehen die Anwendung der Option nur im Rahmen einer Intensivüberwachung vor.

In Westeuropa hat sich ausgehend von Schweden und den Niederlanden die elektronische Überwachung in Verbindung mit der Intensivüberwachung durchgesetzt. Das Schwergewicht liegt regelmäßig auf einer intensiven Betreuung, wobei die elektronische Überwachung als bloßes Hilfsmittel zur Sicherung des Ausgangsverbots dient. Einzig in Großbritannien gibt es die elektronische Überwachung ohne Begleitmaßnahmen.

3.4. Allgemeine Teilnahme- und Durchführungskriterien

Obwohl es eine unübersichtliche Vielfalt an Programmen in den USA und Westeuropa gibt, lassen sich Gemeinsamkeiten in der Entwicklung und der gegenwärtigen Implementation ermitteln.

Eingangsvoraussetzung ist grundsätzlich die Zustimmung des Straftäters zur elektronischen Überwachung und den damit verbundenen Auflagen und Weisungen. Häufig wird die Teilnahme auch vom Einverständnis der Haushaltsangehörigen abhängig gemacht. Weitere Zugangsbedingungen sind regelmäßig ein fester Wohnsitz⁵⁶, ein angemeldeter Telefonanschluss

⁵³ Mc Carthy, in: Mc Carthy 1987, S. 1.

⁵⁴ Intensive probation supervision/ Intensive supervision probation/ Intensive probation surveillance/ Parole Supervision; vgl. Abadinsky 1994, S. 394 ff.

⁵⁵ Zur Ausgestaltung näher Lurigio/Petersilia, in: Byrne/Lurigio/Petersilia 1992, S. 10 ff.; Morris/Tonry 1990, S. 181.

⁵⁶ Ein Wohnwagen oder die Unterkunft bei Verwandten bzw. Freunden reicht meist aus.

und zumindest eine Halbtagsbeschäftigung⁵⁷. Vielfach hat der Arbeitgeber Kenntnis von der elektronischen Überwachung. Oft ist die Beteiligung an den Überwachungskosten ein Aufnahmekriterium.

Während des Vollzugs zu Hause besteht häufig ein Konsumverbot von Alkohol und Drogen, dessen Einhaltung mit Urintests überprüft wird. Der Überwachte hat einen intensiven Kontakt zum Durchführungsorgan, das regelmäßig unangemeldete oder kurz vorher angekündigte Hausbesuche abstattet. Meistens übernimmt die Bewährungshilfe oder ein Team von Sozialarbeitern die Betreuung der Probanden. In vielen Fällen wird die technische Aufsicht und Installation Fachkräften überlassen. Weiterer Bestandteil einiger Programme ist die Teilnahme an Behandlungs- bzw. Verhaltensänderungskursen. In der Regel ist die Überwachung auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschränkt⁵⁸. Die meisten Überwachten unterliegen der elektronischen Überwachung durchschnittlich zwei Monate.

3.5. Profil der Zielgruppen

Detaillierte Angaben zur aktuellen Überwachtenpopulation gibt es zwar angesichts der vielfältigen Programme nicht. Dennoch können einige Charakteristika über die bevorzugten Tätertypen den zahlreichen Forschungsberichten entnommen werden.

Die Anfangsjahre kennzeichnet grundsätzlich eine sorgfältige und vorsichtige Auswahl der Teilnehmer⁵⁹. In der Regel nehmen die Programme Straffällige mit minder schweren Straftaten und kurzen Freiheitsstrafen bzw. kurzen Strafresten auf. Als günstige Zielgruppen gelten in den Vereinigten Staaten und Schweden vor allem betrunkene Autofahrer. Die Programme lassen regelmäßig Täter von leichten und mittleren Eigentumsdelikten und leichten Körperverletzungsdelikten zu. Bei den Verurteilten handelt es sich häufig um Ersttäter oder Erstverbüßer mit einer niedrigen

⁵⁷ Neben der Berufstätigkeit zählen auch Ausbildung, Umschulung und Studium hierzu. Bei Rentnern oder Arbeitslosen sehen einige Programme das Verrichten unentgeltlicher Tätigkeiten vor.

⁵⁸ Rackmill, *Federal Probation* 1994/1, S. 48; Schmidt, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 1989, S. 137 m.w.N. in den USA herrscht weitgehend Einigkeit über eine Begrenzung auf sechs Monate; eine darüber hinausgehende Überwachung würde Probleme erzeugen. Danach würden vermehrt Verstöße gegen die Richtlinien und der sogenannte „Hauskoller“ auftreten.

⁵⁹ Dagegen berücksichtigten die britischen Modellversuche wiederholt straffällige Untersuchungshäftlinge ohne Wohnsitz und Arbeit und wurden überwiegend als „De-saster“ bezeichnet; u.a. Hudy 1999, S. 67, Lindenberg 1992, S. 151 m.w.N.

Rückfallwahrscheinlichkeit und einem gefestigten sozio-ökonomischen Hintergrund (sog. low risk offender). Generell bleiben Täter von schweren Delikten⁶⁰, Sexualstraftaten und organisierter Kriminalität außen vor. Des weiteren gelten aktive Alkohol- und Betäubungsmittelabhängige als ungünstige Zielgruppen.

Nachdem sich Programme mit elektronischer Überwachung durchgesetzt haben, steigt die Bereitschaft, Zugangserleichterungen zu schaffen und unsicher erscheinende Straftäter zu berücksichtigen⁶¹. So kann wie in den USA Ende der 80er Jahre ein Wandel in der Zielgruppenplanung einsetzen. Dort zeigte sich eine Tendenz, die elektronische Überwachung auf risikoträglichere Zielgruppen im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung und von Untersuchungshaft auszudehnen (sog. middle risk und high risk offender)⁶². Da die Widerrufsquoten ungleich höher als in etablierten Programmen für risikoarme Straftäter waren, konnten sich diese Projekte nicht in großem Umfang durchsetzen⁶³. Quantitativ von Bedeutung sind nach wie vor Programme für Teilnehmer mit günstigen sozio-ökonomischen Voraussetzungen und mit Verurteilungen wegen Verkehrsdelikten oder anderer leichter bis mittlerer Vergehen.

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich in Westeuropa beobachten. Nach dem Scheitern der Pilotprojekte mit Untersuchungshäftlingen in Großbritannien begannen dort fünf Jahre später Modellversuche mit verurteilten Straftätern, deren Ausgang von der Begleitforschung als Erfolg beurteilt wurde⁶⁴. Die Wissenschaft beäugte den Verlauf kritisch und kam teilweise zu einer wenig ermutigenden Bewertung⁶⁵. Die positive Einschätzung der Evaluation ermutigte das Innenministerium die elektronische Überwachung auf Kinder und Jugendliche sowie auf vorzeitig Entlassene zu erstrecken.

⁶⁰ Das niederländische Modell bezieht zwar von Anfang an im Entlassungsbereich auch Insassen von schweren Straftaten ein, doch zeichnet sich das Auswahlverfahren durch strenge Kriterien aus (sog. creaming-effect); Droogendijk, in: Kawamura/Reindl 1999, S. 52; kritisch hierzu Fiselier, Sancties 1997/2, S. 69.

⁶¹ Jolin/Rogers, *Indian Journal of Criminology* 1991, S. 5.

⁶² Renzema/Skelton 1990a, S. 10; Maxfield/Baumer, *Crime & Delinquency* 1990, S. 522.

⁶³ Der Erfolg dieser Programme wird unterschiedlich bewertet; eine Übersicht bietet Schmidt, *Federal Probation* 1998/2, S. 11 ff.; Glaser/Watts, *Judicature* 1992/3, S. 112 ff. und Jolin/Stipak, *Crime & Delinquency* 1992, S. 162 ff. mit positiver Bewertung; skeptisch Petersilia/Turner/Piper Deschenfs, *Federal Probation* 1992/2, S. 12.

⁶⁴ Mair/Mortimer 1996, S. 39 f.; Mortimer/May 1997, S. 46.

⁶⁵ Cavadino, *Criminal Justice* 1997, S. 5; Hudy 1999, S. 72 f.; positive Einschätzung von Richardson, *The Howard Journal* 1999, S. 170 f.

In Schweden gibt es nach der erfolgreichen Implementation der elektronischen Überwachung für Kurzstrafige Pläne für ein weiteres Versuchsprojekt, das nach der vorzeitigen Entlassung für Langzeitinsassen gedacht ist und im Herbst 2001 begonnen hat⁶⁶.

4. Technik

Eine Beschreibung der Kontrolltechnologie⁶⁷ vermittelt einen Eindruck von der Funktionsweise der elektronischen Überwachung und weckt Verständnis sowohl für die Situation des Betroffenen als auch für die technische Reichweite zur Gewährleistung von Sicherheitsinteressen der Bevölkerung. Gegenwärtig kommen hauptsächlich zwei verschiedene Überwachungssysteme⁶⁸ der ersten Generation zum Einsatz, die auf der Basis von Telefonkontakten funktionieren. Eine Kontrolle auf Schritt und Tritt in Form einer permanenten Aufenthaltsbestimmung ist jedoch hiernach ausgeschlossen. Die beiden Modelle können lediglich die Anwesenheit des Überwachten in seiner Wohnung feststellen. Die technische Konstruktion der Geräte schließt sowohl das Abhören von Gesprächen als auch eine Überprüfung des Verhaltens des Überwachten in seiner häuslichen Privatsphäre aus.

4.1. Die Technik der ersten Generation

Am verbreitetsten ist das sog. *Aktiv-System* (= Dauersignalsystem). Beim Aktiv-System trägt der Überwachte einen wasserfesten Sender (Transmitter) am Bein oder Arm⁶⁹ mit einer Batterie von etwa einjähriger Laufzeit, die einen Hinweis bei nachlassender Stärke abgibt. Dieser Sender gibt in kurzen Abständen (ca. zwanzig Sekunden) ein Signal an einen Empfänger ab, der an die Telefonleitung in der Wohnung des Überwachten angeschlossen ist. Der Empfänger gibt die Signale des Senders mittels digitaler Botschaften via Telefonleitung an den Computer der Aufsichtsstelle weiter. Der Empfangsradius zwischen Sender und Empfänger beträgt gewöhnlich 30 bis 70 Meter. Hält sich der Überwachte außerhalb des Sendebereiches auf, so erhält der Empfänger kein Übertragungssignal mehr, und eine Wei-

⁶⁶ Vgl. Kap. 2 3.4.3.; Ds 2000:37.

⁶⁷ Zu neueren Entwicklungen Lehner 2001, S. 1 f.

⁶⁸ Vgl. zur Technik Fox, ANZJ 1987, S. 133 ff.; Lindenberg 1992, S. 71 ff.

⁶⁹ In seltenen Fällen sogar um den Hals.

terleitung an den Computer bleibt aus. Eine solche Unterbrechung löst eine Alarmmeldung des Computers aus. Um dem Überwachten weiterhin zu ermöglichen, seiner Arbeit nachzugehen, unaufschiebbare Behördengänge wahrzunehmen und Einkäufe zu erledigen, vereinbaren das durchführende Organ und der Überwachte vorab ein Schema über den Tagesablauf. Entsprechend dem Schema erfolgt die Programmierung der Fehlzeiten im Empfänger⁷⁰. Der Zentralcomputer nimmt die Signale entgegen und vergleicht diese automatisch mit dem programmierten Tagesschema des jeweiligen Überwachten. Das Aktiv-System ermöglicht somit eine hermetische Kontrolle in den eigenen Wohnräumen. Die größten Anfangsschwierigkeiten der Technik sind mittlerweile behoben. In den 80er Jahren störten elektromagnetische Felder, eingeschaltete Elektrogeräte, Badewannen oder verwinkelte Wohnungen die Übertragung der Sendesignale und lösten Fehlalarme aus. Heutzutage gibt es zahlreiche Modelle von unterschiedlichen Herstellern. Die gleichzeitige Überwachung von wenigen Probanden funktioniert in der Regel einwandfrei⁷¹. Erhebliche Komplikationen bereitete 1997 in Schweden die Ausdehnung der Kapazitäten auf täglich durchschnittlich 450 Fälle aufgrund der landesweiten Einführung der elektronischen Überwachung, weil die elektronische Ausrüstung zuvor noch nicht für eine derart hohe Anzahl von Überwachten eingesetzt worden war⁷². Falschmeldungen häuften sich und verursachten zusätzliche Ausgaben für die vergeblichen Einsätze des Bewährungshilfepersonals. Die Überforderung der Geräte führte sogar ein Mal zu einem kompletten Ausfall der Technologie. Die Behebung der technischen Defizite beanspruchte etwa ein Jahr, wengleich die Zuverlässigkeit des eingesetzten Systems noch eine Zeit lang zu wünschen übrig ließ.

Das sog. *Passiv-System* (= programmiertes Kontakt-System) findet weit- aus seltener Anwendung. Hier stellt der Computer der Aufsichtsstelle durch mehrfache tägliche Telefonanrufe nach einem Zufallsprogramm die Anwesenheit des Überwachten fest. Der Überwachte trägt einen am Körper fest verbundenen Codierstreifen ohne Batterieversorgung und von unbegrenzter Lebensdauer. Diesen Streifen führt der Betroffene dann in ein über das Te-

⁷⁰ Muss-(must) und Kann-(can) Zeiten, um Spielraum für verkehrsbedingte Verspätungen etc. zu gewähren.

⁷¹ Außer während des kleinen Pilotprojektes in Belgien als „backdoor“-Variante mit bloß neun Teilnehmern nach einem halben Jahr, vgl. Report of a CEP Workshop 1998, S. 20.

⁷² Report of a CEP Workshop 1998, S. 16 ergänzend dortige mündliche Auskünfte von Projektleiter Kjell Carlsson.

lefon mit dem Computer der Aufsichtsstelle gekoppeltes Lese- bzw. Bestätigungsgesetz ein. Bei jeder Abfrage werden unterschiedliche Signalsequenzen übermittelt, um Manipulationen vorzubeugen. Vor der technischen Erkennung gibt der überwachte Straftäter in manchen Programmen seinen Namen und die Uhrzeit an und beantwortet zur Vermeidung von Täuschungen zusätzlich stets variierende Fragen. In den USA finden Projekte mit weiterentwickelten Versionen des Passiv-Systems statt. Anstelle des einzuführenden Codierstreifens erfolgt eine Identifizierung durch einen Stimmenvergleich oder sogar durch einen Bildschirm. Die Aufnahme einer Lautprobe für den Stimmenabgleich oder Bildsequenzen für die visuelle Erkennung ist hierfür erforderlich, die entweder der Computer oder das Aufsichtspersonal vornehmen. Diese fortgeschrittenen Modelle machen die technische Ausrüstung am Bein und in der Wohnung überflüssig und vermeiden solchermaßen eine Stigmatisierung in der Öffentlichkeit. Insgesamt sind die Passiv-Systeme einfacher konstruiert und kostengünstiger als das Aktiv-System⁷³. Von Nachteil sind Störungen der Nachtruhe aller Wohnungsbewohner aufgrund von Telefonanrufen, um zu jeder Tageszeit die Anwesenheit des Betroffenen festzustellen⁷⁴. Eine weitere Schwachstelle ist die stichprobenhafte Überprüfung, die keine ununterbrochene Überwachung zu Hause gewährleistet.

Unabdingbare technische Voraussetzung für die elektronische Überwachung ist folglich ein funktionierender Telefonanschluss. Zur Vermeidung sozialer Benachteiligungen bemühen sich indessen wenige mit der elektronischen Kontrolle betraute Einrichtungen, sozial schwach gestellten Personen ein Telefon für die Dauer der Überwachung zur Verfügung zu stellen. Die finanziellen Kosten für den Anschluss und die anfallenden Telefonrechnungen tragen jedoch die Teilnehmer. Die Nichtentrichtung der Telefongebühren bedeutet vielfach einen Verstoß gegen die Programmrichtlinien und kann zur Verbüßung der restlichen Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt führen. Dabei verursacht das Aktivsystem für den Überwachten weitaus höhere Telefonkosten, während beim Passiv-System aufgrund der Anrufe des Computers die Kosten bei der Aufsichtsstelle anfallen.

⁷³ In Südafrika wird aufgrund der desolaten Wirtschaftslage die Einführung eines Passiv-Systems mittels Stimmerkennung zur Minimierung der Kosten vorgeschlagen, Luyt, SACJ 1997, S. 198.

⁷⁴ Hudy 1999, S. 33.

Da die elektronische Überwachung außerhalb des Wohnraums nach den beiden vorgestellten Systemen nicht verwirklicht werden kann, benutzt das Überwachungspersonal in einigen Programmen mobile Empfänger mit einer Reichweite von 180 Metern zur Überprüfung der Anwesenheit des Überwachten am festgelegten Ort, beispielsweise am Arbeitsplatz⁷⁵. Vielfach enthalten die Programme eine Abstinenzauflage hinsichtlich Alkohol. Deren Einhaltung kontrollieren insbesondere in dünn besiedelten Regionen elektronische Alkohol-Atemtest-Geräte, die ans Telefon angeschlossen sind und entsprechend dem Passiv-System gehandhabt werden⁷⁶. Ein visueller Abgleich wird mittlerweile teilweise praktiziert. Die Identifizierung erfolgt per Stimmerkennung oder Bildschirm.

4.2 Die Technik der zweiten Generation

Da die Überwachungsgeräte der ersten Generation lediglich die Anwesenheit des Überwachten im eigenen Heim überprüfen, arbeiten seit geraumer Zeit die Hersteller fieberhaft an der Sicherheitstechnik der zweiten Generation, um eine dauerhafte Aufenthaltskontrolle zu realisieren. Seit Jahrzehnten setzen Militärs erfolgreich ein *Satellitensystem* (GPS = Global Positioning System) zur Standortbestimmung der Marine und der Luftwaffe ein, wobei die Unstimmigkeit bloß wenige Meter beträgt⁷⁷. Zunehmend findet die satellitengestützte Technik Anwendung auf Freizeitaktivitäten von Wanderern, Seglern etc. in abgelegenen Gegenden fernab der Zivilisation. Der Bundesstaat New Jersey in den USA experimentierte bereits mit dieser kostspieligen Methode, brach das Projekt jedoch vorzeitig ab, da die Satellitenortung bei den überwachten Straftätern versagte. Tote Winkel traten auf, und Aufenthalte in Gebäuden behinderten die Peilung. Ein weiteres Defizit können die Anbieter bislang nicht beseitigen: Neben dem Fußsender führt der Überwachte ein tragbares unhandliches Gerät für die Satellitenpeilung mit sich. Die Anbieter feilen an Verbesserungen und werben für eine weitere Erprobung. Die Nachfrage ist jedoch vermutlich wegen der hohen Kosten bislang verhalten⁷⁸.

⁷⁵ Nach mündlicher Auskunft von einer Bewährungshelferin und einer Technikerin in Schweden funktionieren die Geräte nicht zuverlässig.

⁷⁶ Es gilt die vorige Feststellung: Die Apparate sind instabil.

⁷⁷ Hudy 1999, S. 35; Whitfield 1997, S. 112 ff.; Großbritannien plant den Einsatz eines GPS-Systems, nach Lehner 2001, S. 3.

⁷⁸ Ungefähr um das Dreifache höher als bei der konventionellen elektronischen Überwachung.

Darüber hinaus werden Pilotprojekte mit einem lokal begrenzten *Watch-Patrol-System* durchgeführt⁷⁹. Ein Sender am Körper des Überwachten sendet Radiowellen an verschiedene Empfangsstationen in einem Umkreis von etwa zehn Quadratkilometern. Aus den Übertragungszeiten wird dann der aktuelle Aufenthaltsort ermittelt. Die Energieversorgung erweist sich wegen der Größe der benötigten Batterie noch als problematisch, ebenso die zu niedrige Sendestärke⁸⁰.

Außerdem käme eine Nutzung des *mobilen Telefonnetzes* in Betracht, wobei die Landstriche in Funkzellen unterschiedlichster Größe aufgeteilt sind. Die genaue Positionierung ist indessen insbesondere in ländlichen Gebieten problematisch, da die Zellen mehrere Quadratkilometer umfassen können⁸¹.

4.3. Die Technik der dritten Generation

Die dritte Generation verfeinert das System der Totalüberwachung durch Repression. Überlegungen gehen sogar dahin, den Überwachten bei Regelabweichungen *mittels Stromstößen zu disziplinieren*⁸². Sofern der Betroffene den erlaubten und im Sender gespeicherten Bewegungsradius verlässt, soll ihm automatisch ein Elektroschock verabreicht werden. Schon in der Praxis hapert es an der tatsächlichen Umsetzbarkeit aufgrund der fehlenden Flexibilität in unerwarteten Zwangslagen, die eine Verständigung mit dem Aufsichtspersonal für Änderungen im Tagesablaufschemata ausschließen. Treten unberechenbare Notfälle wie ein Unfall oder eine akute Blinddarmentzündung auf, die einen Krankenhausaufenthalt außerhalb des gestatteten Gebietes unumgänglich machen, so leidet der Überwachte zusätzlich unter Stromstößen⁸³.

⁷⁹ BAG-S 1997, S. 3; Whitfield 1997, S. 116 f.

⁸⁰ Nach Angaben des Spiegels 22/1998, S. 170 soll der Texaner Wesley Wayne Miller versuchsweise mit einer Kombination der zwei vorgestellten Überwachungstechniken der zweiten Generation plus einem visuellen Passiv-System bis zum Jahr 2007 elektronisch überwacht werden.

⁸¹ Krahl, NStZ 1997, S. 458; Lindenberg 1992, S. 73 ff. Kürzlich entschied das Landgericht Dortmund, dass Bewegungsdaten von Handys für Fahndungszwecke verwendet werden dürfen; siehe Focus vom 20.4.98.

⁸² BAG-S 1997, S. 3; Whitfield 1997, S. 110; über den Gebrauch von Elektroschockgürteln („stun belts“) zur Erzwingung von Kooperation und Wohlverhalten der Gefangenen vor Gericht, beim Transport oder während der Arbeit berichtet Nogala, Neue Kriminalpolitik 4/1996, 17-18 m.w.N.

⁸³ Hudy 1999, S. 36.

Außerdem gibt es Perspektiven zur Reduzierung der Überwachungstechnologie auf die Größe eines unter die Haut *implantierbaren Mikrochips*, um jeglichen Manipulationen seitens des Überwachten vorzubeugen⁸⁴.

Schon gegenüber der Technik der zweiten Generation erheben sich ethische Bedenken, steigern sich aber hinsichtlich der weiter zu entwickelnden dritten Generation ins Unermeßliche. Die vielleicht in den USA nahen Zukunftsvisionen entwerfen ein Bild vom gläsernen Menschen und erzeugen unweigerlich Assoziationen zum orwellschen Überwachungsstaat, der bereits beim Aufkommen der Methode der ersten Generation – wenngleich ungerechtfertigt – heraufbeschworen wurde. Der Mensch verkommt zum bloßen Objekt der Kontrolltechnik, die ihn seiner Menschenwürde beraubt. Der Fortschritt enthüllt sein entmenslichendes Gesicht.

In Deutschland bedeutet die intendierte Erprobung der elektronischen Überwachung ein technisches Novum. In diesem Kontext führt die Technik der dritten Generation mit aller Deutlichkeit das entwürdigende Machbare vor, jedoch birgt auch die in Europa verwendete, simpel anmutende Elektronik der ersten Generation erniedrigende Fußangeln⁸⁵ und mahnt im Umgang zur Vorsicht. Denn zweifelsohne kann die Einführung von Pilotprojekten als ein erster Schritt den Weg in einen Überwachungsstaat ebnen, weil die Scheu vor dem bloßen technischen Einsatz verlorengeht und Offenheit für weitere menschenfeindliche Innovationen signalisieren könnte. Der gegenwärtige Diskurs über Anwendungsbereiche und Zielgruppen im Lichte der sensiblen Grundrechte schafft ein Klima, in dem unter Berücksichtigung der europäischen Erfahrungen die Funktion der Technik geklärt werden könnte, um zu einer klaren Grenzziehung und Distanzierung von inhumanen Tendenzen zu gelangen.

5. Historische Entwicklung

Die Darstellung unterteilt den Entstehungsprozeß in zwei getrennt verlaufende Stränge. Zunächst findet ein exemplarischer Abriss über die Ursprünge des reinen Hausarrestes bis in die Moderne statt. In einem weiteren Schritt schließt sich die Entwicklungsgeschichte der elektronischen Überwachung an.

⁸⁴ Hudy 1999, S 36; Lindenberg 1992, S. 76, Nogala 1989, S. 41.

⁸⁵ Ein Beispiel ist das stigmatisierende Tragen des Senders am Hals in Utah/USA.

5.1 Der Hausarrest im geschichtlichen Überblick

Seit alters her wird der Hausarrest ohne elektronische Kontrolle in autoritären Regimen als politisches Zwangsmittel zur Einschüchterung andersdenkender Menschen verwendet. Eine prominente Persönlichkeit aus der römischen Epoche ist der Apostel Paulus, der seine Mietwohnung in Rom zwei Jahre lang nicht verlassen durfte⁸⁶. Im 17. Jahrhundert verbrachte Galileo Galilei die letzten acht Jahre seines Lebens in Hausarrest. Aus der Zeitgeschichte am Anfang des 20. Jahrhunderts sind die schillernden Figuren des Zaren Nikolaus II. von Rußland und während seiner Regentschaft Lenin zu nennen⁸⁷. In neuerer Zeit steht die birmesische Friedensnobelpreisträgerin unter Hausarrest. In Italien befand sich 1998 der Führer der PKK Abdullah Öcalan unter Hausarrest als Surrogat zur Untersuchungshaft⁸⁸. Im Jahr 2002 befindet sich Palästinenserpräsident Jassir Arafat in Hausarrest.

Obwohl der Hausarrest durch die Isolation politisch missliebiger Individuen traurige Berühmtheit erlangte, kommt dieser bereits ebenso lange im Straf- und Zivilrecht zum Einsatz. Die alte indische Rechtspraxis kannte bereits den Hausarrest⁸⁹. Anstelle der Untersuchungshaft und für Frauen anstelle des Gefängnisses kam bei Assyrern und Babyloniern in einigen Fällen der Vollzug zu Hause in Betracht⁹⁰.

In Europa ist der Hausarrest seit langer Zeit bekannt. Im römischen Recht gab es die freie Haft in einem Privathaus eines Magistrats, eines Bürgen des Angeklagten oder im eigenen Heim während des Untersuchungsverfahrens. Diese Form des Hausarrestes konnte entweder mit einfacher oder mit militärischer Bewachung durch zumindest einen Soldaten verbunden werden⁹¹. Vermutlich kamen für die freie Haft ausschließlich

⁸⁶ „Custodia militaris“ = nicht entehrende Militärhaft. Ungeachtet der ständigen Bewachung eines Soldaten empfing Paulus weiterhin Gäste in seiner Wohnung und setzte dort seine Predigertätigkeit fort.

⁸⁷ Champion 1996, S. 309.

⁸⁸ Art. 284 Codice di Procedura Penale (CPP); BZ v. 25.11.1998.

⁸⁹ Krauß 1895, S. 23 ein in einen Mann niederer Kastenzugehörigkeit verliebtes Brahmanenmädchen wurde zu Hause eingesperrt, solange die Zuneigung anhielt; die Familie eines säumigen Schuldners konnte vom Gläubiger bis zur Begleichung der Verbindlichkeit zu Hause festgehalten werden.

⁹⁰ Krauß 1895, S. 26 Einsperrung im Haus mit Fesselung des Beschuldigten bei Untersuchungshaft.

⁹¹ Freie Haft = custodia libera; ihre militärische Variante = custodia militaris; Gerb 1969 (1842), S. 288, 561 ff.; Krauß 1895, S. 73 f.; Mommsen. 1899, S. 305 und Fn 35.

Personen höherer Stände in Betracht, wobei Frauen bei gewöhnlichen Straftaten grundsätzlich unter Hausarrest standen⁹². In Schweden gab es früher anstelle der Festungshaft eine Art Hausarrest für Straffällige aus höherem Stand⁹³. Die historischen Rechte von Österreich und Italien enthalten den Hausarrest als Surrogat der Freiheitsstrafe und behandeln ihn als eine Vollzugsform⁹⁴.

In der Neuzeit ersetzte der Hausarrest in Deutschland gemäß den Partikularrechten die Untersuchungshaft, wobei der Arrestierte unter staatlicher Bewachung stand⁹⁵. Angestoßen von der soziologischen bzw. modernen Schule fand Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland eine lebhafte Auseinandersetzung um die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe statt. Dabei ging es auch um Alternativen zur Freiheitsstrafe, wo unter anderem auch der Hausarrest in Erwägung gezogen wurde⁹⁶. Nahezu einhellig wurde der Hausarrest als ungeeignetes Mittel verworfen, weil die Durchführung und die Kontrolle als problematisch angesehen wurden⁹⁷.

Im 20. Jahrhundert wird der Hausarrest in vielen Rechtsordnungen als Ersatzmaßnahme zur Untersuchungshaft eingesetzt. In Schweden gibt es anstelle der Untersuchungshaft für Jugendliche, Kranke, Schwangere und frisch gebackene Mütter eine Überwachung zu Hause, in einer privaten Unterkunft oder einer anderen Einrichtung⁹⁸. Während der Überwachung muss die Person zu bestimmten Zeiten in der Wohnung oder am Arbeitsplatz sein. In Frankreich verabschiedete die Nationalversammlung im Juli 1970 ein Gesetz zur Vermeidung von Untersuchungshaft, nach dem eine Überwachung mit Hilfe eines Katalogs von Weisungen erfolgt⁹⁹. Die Optionen reichen von den herkömmlichen Weisungen, wie dem Verbot, den Gerichtsbezirk zu verlassen, hin zum damals neu eingefügten Hausarrest. Diese Überwachung bezweckt, die Resozialisierung des Beschuldigten zu för-

⁹² Gerb 1969 (1842), S. 566; Mommsen 1899, S. 305.

⁹³ Aspelin, SvJT 1999, S. 129 f. berichtet von einem Adligen, der zu einem „milden und anständigen Gefängnis“ auf einem Schloss verurteilt wurde und sogar Freunde in Schonen unter Kontrolle besuchen durfte.

⁹⁴ Seebode 1985, S. 57; Zucker 1890, S. 63 f.

⁹⁵ Seebode 1985, S. 58.

⁹⁶ Appelius 1892, S. 104 f.; Rosenfeld 1890, S. 193.

⁹⁷ V. Liszt 1889, S. 48; Appelius 1892, S. 104 f.

⁹⁸ §§ 26-28 Förundersökningskungörelse; vgl. auch Kap. 2 5.2.

⁹⁹ Gerety, Crime & Delinquency 1980, S. 30 ff. seit 1975 gibt es jährlich etwa 12.000 Fälle unter dieser Überwachung (contrôle judiciaire), wobei die Probanden mit Hausarrest nicht gesondert ausgewiesen werden.

dem. In Italien stammt eine Regelung zum Hausarrest aus dem Jahr 1975. Diese Vorschrift sieht den Hausarrest als Weisung im Rahmen einer Aussetzung des Strafrestes nach dreimonatiger Strafhaft vor. 1988 wurde eine weitere Möglichkeit eingeführt, wonach der Hausarrest dem Betroffenen die Untersuchungshaft erspart.

In den Vereinigten Staaten wandte man den Hausarrest erstmals als Sanktion für junge Rechtsbrecher in St Louis an¹⁰⁰; er fand rasche Verbreitung in vielen Bundesstaaten. Die Jugendlichen wurden einem Betreuer unterstellt, der zur täglichen Kontaktaufnahme verpflichtet war und in enger Verbindung zu den Eltern und der Schule stand. Neben der Kosteneffizienz bildeten die Ziele dieser Programme bis Mitte der 80er Jahre Humanität und Resozialisierung und standen damit im Geist des Behandlungsgedankens. Unter anderen Vorzeichen wurde 1983 in Florida mit dem Correctional Reform Act ein bundesstaatliches Hausarrest-Programm (home confinement) für Erwachsene geschaffen¹⁰¹. Im Zuge einer härteren Kriminalpolitik nahm die Überfüllung in den Gefängnissen Anfang der 80er Jahre alarmierende Ausmaße an. In diesem Kontext sollte der Hausarrest als kostengünstige Alternative zur Inhaftierung dienen, die das Strafbedürfnis und das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung erfüllte.

5.2 Die Entwicklung der elektronischen Überwachung

Schon kurz nach dem Ersten Weltkrieg gab es nach Militärinterventionen in den USA eine technische Methode zur Standortbestimmung von Schiffen und Flugzeugen, die mit der Übertragung von Radiowellen arbeitete¹⁰². Die Kombination aus Technik und Bestrafung in Form der elektronischen Überwachung erfolgte aber erst in neuerer Zeit, deren Geschichte nun nachgezeichnet wird.

5.2.1. Elektronische Verhaltenskontrolle mit Schwitzgebels Apparat

Mitte der sechziger Jahre führte der Harvardprofessor für Psychiatrie, *Ralph Schwitzgebel*, an Freiwilligen erste Experimente durch¹⁰³. 1969 ließ er sich dieses Gerät patentieren und stellte es als Methode zur Aufenthalts-

¹⁰⁰ Ball/Huff/Lilly 1988, S. 34 f.; Renzema, in: Byrne/Lurigio/Petersilia 1992, S. 46.

¹⁰¹ Ball/Huff/Lilly 1988, S. 35; Lilly/Ball, in: Duffee/Mc Garell/Edmund 1990, S.78.

¹⁰² Jolin/Rogers, MschKrim 1990, S. 202; Whitfield 1997, S. 33.

¹⁰³ Harvard Law Review 1966-1967, S. 403-421; ausführlich zum Experiment Lindenberg 1992, S. 66-71.

kontrolle von Psychiatriepatienten und Straftätern vor¹⁰⁴. Für delinquente Personen schwebte ihm der Einsatz des Überwachungssystems im Rahmen der vorzeitigen Entlassung¹⁰⁵ vor.

Schwitzgebel gewann für seine Feldstudie 16 Teilnehmer¹⁰⁶, die eine Apparatur bestehend aus einem Sender und einer Batterie in einem der technischen Reichweite entsprechenden Gebiet mit zahlreichen Empfangsstationen trugen¹⁰⁷. Indem der Überwachte an verschiedenen Empfangsstationen vorbeiging, konnte ein Bewegungsprofil von ihm erstellt werden. Die vom Sender abgegebenen Radiosignale nahm die nächstliegende Empfangsstation an, die aufgrund einer spezifischen Kennung den Aufenthaltsort des Betroffenen in der Zentrale preisgab. Nach Schwitzgebels ambitionierten Plänen bildete dieser Prototyp einen Vorläufer auf dem Weg zu einer umfassenden elektronischen Verhaltenssteuerung. Progressive Systeme sollten physiologische Daten erheben – wie die Herztöne¹⁰⁸, den Pulsschlag, die Gehirnwellen, die Blutalkoholkonzentration und andere Zusatzinformationen –, um Anzeichen für negative Gemütslagen des Überwachten aufzuspüren und um ihn von potenziell unerwünschten Verhaltensweisen abzuhalten. Für Straftäter bedeutete diese Zielsetzung, ihnen zunächst die Verbüßung ihrer unbedingten Freiheitsstrafe zu ersparen und sie durch permanente Kontrolle vor erneuter Straffälligkeit zu bewahren¹⁰⁹. Schwitzgebel ging es darum, den Strafvollzug hinter Gittern überflüssig zu machen. Die Rundumüberwachung würde einen Kompromiss zwischen den Sicherheitsinteressen der Gesellschaft und dem Verurteilten in seinem sozialen Umfeld schaffen, was dem Überwachten eine weitaus bessere Rehabilitationschance geben würde. Zum einen erhöhe sich die abschreckende Wirkung durch das gesteigerte Entdeckungsrisiko für den Überwachten.

¹⁰⁴ Whitfield 1997, S. 33 f.

¹⁰⁵ Parole.

¹⁰⁶ Wenngleich wenig erfolgreich: 9 Probanden gaben am vierten Tag auf, 2 waren am 15. Tag übrig, die letzte Testperson hörte nach fünf Monaten auf, vgl. Gable (früher Ralph Schwitzgebel), *Journal of Criminal Justice* 1986, S. 168; Lindenberg 1992, S. 67.

¹⁰⁷ Die Größe betrug je Gerät etwa 15 cm x 7,5 cm x 2,5 cm (6 inches x 3 inches x 1 inch) mit einem Gesamtgewicht von fast 1 Kilo (2 pounds), Ralph Schwitzgebel 1971, S. 17; zur technischen Konstruktion Robert Schwitzgebel/Bird, in: Schwitzgebel, R.L./Schwitzgebel, R.K. 1973, S. 62 ff.

¹⁰⁸ Bei einigen Versuchsteilnehmern wurde bereits die Herzfrequenz kontinuierlich übermittelt.

¹⁰⁹ Schwitzgebel, Ralph, *Law and Computer Technology* 1969, S. 9; Schwitzgebel, Ralph, *Lex et Scientia* 1968, S. 99.

Zum anderen würde der Betroffene von seinem kriminellen Milieu isoliert. Der Fokus liege jedoch nicht auf der technischen Kontrolle, sondern auf der menschlichen Interaktion zur Stärkung der Behandlungseffizienz.

Die Öffentlichkeit nahm die Versuche von Schwitzgebel positiv auf, wenngleich einige Kritiker mögliche Missbräuche anmahnten, die neben der Verletzung von Bürgerrechten die Entstehung eines Überwachungsstaates begünstigten¹¹⁰. Im Gegensatz dazu sannen einige Wissenschaftler über weitere elektronische Steuerungsmöglichkeiten des Gehirns nach. Im Laufe der 70er Jahre geriet indessen Schwitzgebels Apparatur vermutlich wegen des hohen Kostenaufwands in Vergessenheit.

Schwitzgebels humaner Zielsetzung zum Trotz erinnert das vorgestellte Modell an gegenwärtige Experimente mit einer Rundumüberwachung und Überlegungen zur Disziplinierung von abweichendem Verhalten mittels Stromstößen. Keine Berührungspunkte weist Schwitzgebels Maschine jedoch mit den heute eingesetzten Aktiv- und Passiv-Systemen auf, die sich auf eine Anwesenheitskontrolle in der Wohnung beschränken.

5.2.2. *Jack Love meets Spiderman*

Das Konzept der elektronischen Überwachung brachte erst der Bezirksrichter *Jack Love* aus dem Bundesstaat New Mexico in den USA ins Rollen. Die Lektüre eines Spiderman Comics¹¹¹ gab ihm bereits 1977 den Anstoß, elektronische Überwachungstechniken für Straftäter minder schwerer Delikte zu verwenden. Loves hartnäckiges Engagement zur Umsetzung rührte wohl aus einem persönlichen Erlebnis. Gegenüber zwei Kleinkriminellen verhing er eine Freiheitsstrafe, weil keine Strafalternativen zur Verfügung standen¹¹². Aufgrund einer Gefängnisrevolte verstarben die Delinquenten während ihres Gefängnisaufenthaltes.

Nachdem sich der Richter erfolglos an mehrere Unternehmen für die Konstruktion eines Überwachungssystems gewandt hatte, stieß er 1982 in dem Computerfachmann Michael Goss auf den geeigneten Partner¹¹³. Der damalige Angestellte eines der desinteressierten Betriebe gründete kurzer-

¹¹⁰ Fox, ANZJ 1987, S. 132; Gable, Journal of Criminal Justice 1986, S. 168 f.; Lindenberg 1992, S. 70; Schlömer 1998, S. 26 f.

¹¹¹ Spidermans Widersacher King Pin befestigt heimlich ein elektronisches Überwachungsgerät an Spidermans Körper, so dass dieser unbemerkt kontrolliert wird; Ball/Huff/Lilly 1988, S. 35 f.; Lindenberg 1992, S. 65 f.

¹¹² Fox, ANZJ 1987, S. 139.

¹¹³ Renzema, in: Byrne/Lurigo/Petersilia 1992, S. 44.

hand mit der National Incarceration and Control Services (NIMCOS) eine eigene Firma, die 1983 ein nach dem Aktiv-System funktionierendes, elektronisches Band (GOSSlink) herstellte. Nach einem dreiwöchigen Selbstversuch verhängte Jack Love im April 1983 die elektronische Überwachung für einen Monat erstmals gegenüber einem 30jährigen Bewährungsbrüchigen¹¹⁴. Insgesamt nahmen fünf Straftäter¹¹⁵ an diesem Experiment teil, wobei die Bewährungshilfe die Kontrolle übernahm. Ein Delinquent verstieß gegen die Richtlinien und verbüßte daraufhin seine Strafe im stationären Vollzug. Die Testreihe erforderte nach dem Supreme Court von New Mexico das Einverständnis des Betroffenen unter Respektierung seiner Privatsphäre, Menschenwürde und Familie¹¹⁶. Dieses Pilotprojekt verhalf der elektronischen Überwachung endgültig zum Durchbruch.

5.2.3. Die Verbreitung in den Vereinigten Staaten

In den USA verdankt die elektronische Überwachung ihren Aufstieg dem explosionsartigen Anstieg der Inhaftiertenzahlen und der Gefängniskosten seit Mitte der 70er Jahre, die dort in den 80er Jahren in die anhaltende Krise des us-amerikanischen Vollzugssystems mündete. Belief sich die Anzahl der Insassen 1970 in den Staats- und Bundesgefängnissen noch auf 196.000, so wuchs bis 1986 die Population auf 529.000 Inhaftierte an¹¹⁷. Ursächlich für diese Entwicklung sind verschiedene Faktoren. Als wichtiger Grund gilt der Behandlungspessimismus. Die ernüchternden Ergebnisse der Behandlungsforschung bewirkten eine Hinwendung zu einer repressiven Kriminalpolitik. In diesem Kontext entzündete sich die Kritik vor allem an dem als zu mild empfundenen Institut der Probation (ähnlich der Strafaussetzung zur Bewährung), dem zudem keine resozialisierende Wirkung zugemessen wurde¹¹⁸. Die Einbuße an Glaubwürdigkeit beruht wohl auf der Praxis der Probation. Ursprünglich für risikoarme Ersttäter vorgesehen, wurde das Institut entgegen seiner Zielrichtung angesichts berstender Gefängnisse auch bei Rückfälligen mit eher ungünstiger Prognose eingesetzt¹¹⁹. Im geschlossenen Vollzug herrschten derweil unhaltbare Zustän-

¹¹⁴ Gable, *Journal of Criminal Justice* 1986, S. 169.

¹¹⁵ Drei bewährungsbrüchige Wirtschaftsstraftäter und zwei Trunkenheitstäter im Straßenverkehr.

¹¹⁶ *Champion* 1996, S. 321.

¹¹⁷ Bureau of Justice Statistics, *Annual Report, Fiscal 1986, 1987*, S. 41, 43.

¹¹⁸ Erwin, *Federal Probation* 1986/2, S. 17; Weigend, *BewHi* 1989, S. 296.

¹¹⁹ Petersilia, *Federal Probation* 1987/2, S. 56 f.; Weigend, *BewHi* 1989, S. 296.

de für die Insassen. Die Unterbringung erfolgte in Zelten; als Schlafplätze wurden auch Abstellräume, Flure und Waschräume genutzt¹²⁰. Die Überfüllung erkannte der United States Supreme Court 1981 als Verstoß gegen die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Gefangenen an¹²¹. Dieses Dilemma trieb in den 80er Jahren die Suche nach intermediären Sanktionen voran.

Angesichts der dramatischen Gefängnisüberbelegung bemühten sich in Florida im Mai 1983 Abgeordnete aus Senat und Parlament, Sachverständige der Straffälligenarbeit, Verwaltungspersonal und Vertreter der Justiz auf einer nächtlichen Zusammenkunft um Lösungen aus der Misere¹²². Ihre Arbeit brachte den bereits angesprochenen Florida Correctional Reform Act von 1983 hervor, der erstmalig das Konzept einer gemeinwesenorientierten Kontrolle unter anderem mit elektronischer Überwachung aufnahm. Dieses wohl ambitionierteste und größte Diversionsprojekt in den USA begann am 31. Oktober 1983, wobei elektronische Kontrolltechniken zunächst nicht zum Einsatz kamen¹²³.

Schon im Dezember 1983 fand Loves Pilotversuch einen ersten Nachahmer in Monroe County/Florida mit einem anderen Fabrikat¹²⁴ ähnlicher Funktionsweise. Ein Richter ordnete die elektronische Überwachung gegenüber einem Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis an. Innerhalb von sechs Monaten verbüßten insgesamt zwölf Straftäter zu Hause ihre Strafe mit einer Dauer von zwei Tagen bis zu vier Monaten¹²⁵.

Ein Jahr später begann im Dezember 1984 das erste größer angelegte Programm in Palm Beach County/Florida. Dabei leitete eine gemeinnützige Organisation (Pride Inc.) ein Projekt vornehmlich für Verurteilte von Verkehrsstraftaten¹²⁶. Zeitgleich übernahm das County Sheriff's Office ein weiteres Projekt für Insassen im Rahmen von Freigang (work release)¹²⁷.

¹²⁰ Corbett/Fersch, *Federal Probation* 1985/1, 13; Hudy 1999, S. 20.

¹²¹ Graddick v. Newman, 453 U. S. 928, 930 f., 1981.

¹²² Ball/Huff/Lilly 1988, S. 90; Hudy 1999, S. 24, Lindenberg 1992, S. 120.

¹²³ Ball/Huff/Lilly 1988, S. 92; Lindenberg 1992, S. 123.

¹²⁴ Renzema, in: Byrne/Lurigio/Petersilia 1992, S. 45.

¹²⁵ Abadinsky 1994, S. 400; Ball/Huff/Lilly 1988, S. 93.

¹²⁶ Jolin/Rogers, *MschrKrim* 1990, S. 202 f.; zu den Befunden der ersten 5 Jahre Lilly/Ball/Curry/Smith, *Federal Probation* 1992/4, S. 42 ff.; ausführlich Wittstamm 1999, S. 38 ff.

¹²⁷ Ball/Huff/Lilly 1988, S. 94.

Das als Erfolg bewertete Programm erregte breite Aufmerksamkeit und fand rasch Nachahmer in den Vereinigten Staaten¹²⁸. Die elektronische Überwachung erfuhr einen beispiellosen Aufschwung. Während es am 15. Februar 1987 noch 826 elektronisch Überwachte gab, verdreifachte sich binnen eines Jahres ihre Anzahl auf 2.277 in 33 Bundesstaaten¹²⁹. Im Februar 1989 belief sich ihre Zahl auf 6.490 Überwachte in 37 Bundesstaaten. Diese rasante Entwicklung setzte sich in den kommenden Jahren fort. Am Stichtag 1994 befanden sich nach Schätzungen etwa 67.000 Personen unter elektronischer Überwachung¹³⁰. Mittlerweile finden sich in fast allen Bundesstaaten Programme zu dieser Kontrollform. Die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten ermöglichte die Entwicklung einer unübersichtlichen Vielzahl von Programmen.

5.2.4. Der Vormarsch der elektronischen Überwachung

Nachdem sich die elektronische Überwachung in den USA durchgesetzt hatte, hat das Instrument inzwischen auch in anderen Ländern rund um den Globus Anwendung gefunden. Dem us-amerikanischen Vorbild folgten Kanada, Australien, Singapur, Israel und Südafrika. Im europäischen Raum gibt es mittlerweile etablierte Programme und Modellversuche in Großbritannien, Schweden, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien¹³¹.

5.2.4.1. Die Entwicklung in Übersee

Zunächst wurde ein Programm in *Kanada* in der Provinz British Columbia adaptiert. Dort begann im September 1987 ein Modellversuch, an dem im ersten Jahr 92 Straftäter erfolgreich teilnahmen¹³². Im Laufe der Jahre er-

¹²⁸ U.a. Clackamas County, Oregon; Lake County, Illinois; Kenton County, Kentucky; Dade County, Florida; Linn County, Oregon; Washtenaw County, Michigan; nach Del Carmen/Vaughn, *Federal Probation* 1986/2, S. 60 und Jolin/Rogers, *MschKrim* 1990, S. 203 Fn 2.

¹²⁹ Jolin/Rogers, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 1989, S. 141 nach Angaben von Schmidt; Schmidt, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 1989, S. 138.

¹³⁰ 1994 (1995) befanden sich am Stichtag 23.229 (27.863) Erwachsene unter elektronischer Überwachung in den USA, aus Bureau of Statistics, *Correctional Populations in the United States, 1995*; hinzukommen Jugendliche sowie die von Untersuchungs-haft verschonten Personen; ausführlich zur Problematik, genaue Zahlen zu bekommen, Whitfield, S. 44 ff.

¹³¹ Ein Modellversuch findet in Barcelona statt, jedoch liegen keine näheren Auskünfte vor.

¹³² Mainprize 1990.

proben alle Regionen die elektronische Überwachung, wobei sie sich im spärlich besiedelten Nordwesten wegen zu kleiner Fallzahlen nicht etablieren konnte¹³³. 1996/97 betrug in British Columbia, wo das größte Programm in Kanada beheimatet ist, die durchschnittliche Fallzahl pro Tag 335 Probanden¹³⁴. Die täglichen Kosten belaufen sich auf \$ 48.70 je Überwachten gegenüber \$ 109 je Insassen im offenen Strafvollzug. Die ursprüngliche Zielgruppe von Straftätern mit Freizeitgefängnis wurde später auf alle Verurteilten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer Reststrafe von sieben Tagen bis unter vier Monaten ausgedehnt. Das Projekt wird mit einer hohen Abschlussrate von 91% als Erfolg angesehen. Nach einer neueren Evaluationsstudie gehörten 75% der Überwachten zu Straftätern mit mittlerem Risiko¹³⁵. Allerdings bedurften 25% der Probanden aufgrund ihres geringen Risikos keiner elektronischen Überwachung, so dass hier eine Ausweitung der sozialen Kontrolle (Net-widening-Effekt) stattfand.

In *Australien* wird die elektronische Überwachung seit 1989 in Südaustralien und seit 1991 in Westaustralien betrieben. In den ersten sechs Monaten nahmen an dem westaustralischen Modell insgesamt 120 Personen teil, worunter sich in der Testphase auch Untersuchungshäftlinge befanden. Zwischen den beiden Gruppen zeigten sich signifikante Unterschiede. Während sich die Abbruchrate bei den Untersuchungshäftlingen auf 57% belief, betrug diese lediglich 8% bei den vorzeitig Entlassenen. Heutzutage kommen in Westaustralien Insassen mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwölf Monaten in Betracht, die mindestens ein Drittel ihrer Strafe verbüßt haben¹³⁶. In Nordaustralien verwirklichte man 1988 zunächst einen einfachen Hausarrest¹³⁷. Später kam die elektronische Überwachung hinzu. Zielgruppe sind Aborigenes mit Alkoholproblematik, die zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. 1997 wurde in New South Wales ebenfalls ein Programm initiiert¹³⁸.

In Asien ist *Singapur* der einzige Staat¹³⁹, der die elektronische Überwachung schon seit längerem im Rahmen eines drakonischen Entlassungspro-

¹³³ Whitfield 1997, S. 71.

¹³⁴ Bonta/Trytten/Wallace-Capretta 1997, S. 3.

¹³⁵ Bonta/Trytten/Wallace-Capretta 1997, S. 36.

¹³⁶ Whitfield 1997, S. 73 f.

¹³⁷ Challenger, in: Zvekic 1994, S. 267-275.

¹³⁸ Home Detention Act von 1996 und Home Detention Regulations von 1997.

¹³⁹ Hierzu gehört auch Israel. Nach Lindenberg, FS für Mathiesen 1993, S. 41 setzte im Dezember 1992 ein Pilotprojekt mit Beschuldigten unter der Leitung des Polizeimi-

gramms für Betäubungsmittelabhängige implementiert hat¹⁴⁰. Es handelt sich um eine Zwangstherapie und Rehabilitationsmaßnahme. Die elektronische Überwachung wird bis zu sechs Monaten angewendet. Es erfolgen regelmäßige Urintests, Gruppentreffen und andere Begleitmaßnahmen. Etwa acht Millionen Dollar wurden in die elektronische Überwachung investiert. 1993 wurden zirka 3.000 Personen überwacht.

In Afrika experimentierte *Südafrika* in der Region Pretoria in einem einjährigen Versuch ab September 1996 mit dem Instrument, um die Überbelegung in den Gefängnissen zu senken¹⁴¹. Bis zum 31. August 1997 schlossen 141 unter Bewährung stehende Verurteilte, bedingt Entlassene und Untersuchungshäftlinge das Programm erfolgreich ab¹⁴². Nach Beendigung des Pilotprojekts im Jahr 1997 läuft das Modell weiter, damit sich die bereits getätigten Investitionen rentieren. Die Behörde für Strafvollzug empfahl die Ausdehnung der elektronischen Überwachung auf das ganze Land innerhalb einer Periode von drei Jahren. Die Gesamtkosten schätzte die Behörde auf 290 Millionen Rand¹⁴³. Im Vergleich zur Inhaftierung soll diese Maßnahme jährlich etwa 100 Millionen Rand bei einer durchschnittlichen Fallzahl von 10.000 Straftätern einsparen.

5.2.4.2. Die Entwicklung in Europa

In den 90er Jahren setzte sich die elektronische Überwachung in einigen westeuropäischen Staaten durch. Ihren Aufschwung begünstigte ein kühler Wind in der Kriminalpolitik, der seither auf eine verstärkte Einschließung hinter Gittern dringt. So sahen sich beispielsweise die Niederlande und Schweden, ehemals Vorreiter eines progressiven Gefängniswesens, mit einer rasant ansteigenden Gefängnispopulation konfrontiert. In diesem heiklen Klima konnte sich dort das Instrument rasch einen Platz im Sanktions- und Vollzugssystem erobern, um der Überbelegung und der Kostenexplosion entgegenzuwirken. In Schweden und den Niederlanden steht eine intensive sozialpädagogische Betreuung (Intensivbewahrung, -überwachung) im Vordergrund, bei der die Technik als bloßes Kontrollmittel für die Aus-

nisteriums ein; nach Schmidt, *Federal Probation* 1998/2, S. 13 sollte in Israel Anfang 1999 ein Pilotprojekt für Freigänger, vorzeitig Entlassene, Untersuchungshäftlinge und zu gemeinnütziger Arbeit Verurteilter eingeleitet werden. Nähere Informationen liegen jedoch nicht vor.

¹⁴⁰ Näher Whitfield 1997, S. 69 ff.

¹⁴¹ Haverkamp/Luyt, *SACJ* 1999, S. 16.

¹⁴² Luyt, *Department of Correctional Services* 1997, S. 9.

¹⁴³ Luyt, *SACJ* 1997, S. 198.

gangssperre fungiert. Die Verbindung von Erziehung und Kontrolle weckte in anderen europäischen Ländern Neugier und gab wie in der Schweiz und Deutschland Impulse zur Entwicklung eines eigenen Konzeptes. An dieser Schnittstelle tritt die beabsichtigte Synthese von Resozialisierungsidee und Sicherheitsdenken, die mit Effektivitätserwägungen unterlegt ist, besonders deutlich hervor. Demgegenüber verzichtet in Finnland die Regierung auf Experimente und verweist auf die guten Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit, die als geringerer Eingriff in die persönliche Freiheit der elektronischen Überwachung vorzuziehen ist¹⁴⁴. Die zurückhaltende finnische Kriminalpolitik weicht vom schärferen Kurs in Westeuropa ab und hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass Finnland als einziger westeuropäischer Staat die Gefangenenpopulation nennenswert senken konnte¹⁴⁵.

In Westeuropa wurde erstmals in *Großbritannien* die elektronische Überwachung erprobt¹⁴⁶. Von August 1989 bis April 1990 wurde ein Modellversuch mit 50 Untersuchungshäftlingen in drei Gerichtsbezirken¹⁴⁷ mit einer besonders drängenden Überbelegung in den Untersuchungshaftanstalten durchgeführt. Angesichts von 29 Abbrüchen und 217 Verstößen¹⁴⁸ wird der Ausgang des Versuchs als Desaster angesehen¹⁴⁹. Trotzdem fügte der Gesetzgeber eine Bestimmung im Criminal Justice Act von 1991 über die elektronische Überwachung ein, von der zunächst kein Gebrauch gemacht wurde. Auf dieser gesetzlichen Grundlage und einer weiteren Regelung im Criminal Justice and Public Order Act von 1994 wagte die Regierung erst 1995 erneut Experimente in ursprünglich drei Bezirken¹⁵⁰ mit verurteilten Straftätern. Die Aufnahme in die Programme hing von einem diesbezüglichen Vorschlag der Gerichte ab¹⁵¹. Die Zielgruppe betraf Angeklagte mit einem niedrigen Risiko, die sonst zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden wären. Über die Auswahlkriterien enthalten die Evaluationsberichte keine Angaben. Im zweiten Jahr der Erprobung hatten die Teil-

¹⁴⁴ Vesterbacka, Det 35. Nordiske juristmøte Oslo 1999, S. 10.

¹⁴⁵ Vgl. den Überblick von Walmsley 1998; zu den Gründen für den Rückgang Aho, CEP-Bulletin Dezember 1997, S. 8 f.

¹⁴⁶ In Schottland lief von August 1998 bis März 2000 ein befristeter Modellversuch in wenigen Polizeidistrikten im Rahmen der Restriction of Liberty Orders.

¹⁴⁷ Nottingham, North Tyneside und Tower Bridge (London).

¹⁴⁸ Mair/Nee 1990, S.50.

¹⁴⁹ U.a. Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 293-299; Lindenberg 1992, S. 144-163.

¹⁵⁰ Manchester auf Greater Manchester ausgeweitet, Norfolk, Reading auf Berkshire ausgeweitet.

¹⁵¹ Hudy, in: Kawamura/Reindl 1999, S. 64.

nehmer überwiegend leichte bis mittelschwere Straftaten begangen: 19% Raub bzw. versuchter Raub, 28% Diebstahl und 18% Fahren ohne Fahrerlaubnis oder Trunkenheit im Straßenverkehr¹⁵². Die Länge der Überwachung variierte zwischen einem Tag und sechs Monaten¹⁵³. Das häusliche Ausgangsverbot betrug zwei bis zu zwölf Stunden pro Tag. Die Gerichte machten jedoch von der elektronischen Überwachung zurückhaltend Gebrauch. Eine Aktenanalyse ergab, dass das Instrument zum einen mit ambulanten Sanktionen konkurrieren und zum anderen unbedingte Freiheitsstrafen ersetzen würde¹⁵⁴. Hier zeigt sich der vielfach befürchtete Netzausweitungseffekt, indem teilweise ein strafverschärfender Austausch unter Alternativen zur Freiheitsstrafe erfolgt. Die Begleitstudie bescheinigt einen positiven Ausgang der Versuche. Die prognostizierte Kostensenkung im Falle einer landesweiten Ausdehnung stieß auf erhebliche Kritik in Fachkreisen und begründete Zweifel an der wissenschaftlichen Sachlichkeit der Studie¹⁵⁵. Im Rahmen des Crime Sentences Act von 1997 wurde der Anwendungsbereich auf junge Rechtsbrecher und Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren ausgedehnt. Die Zielgruppe wurde 1998 zudem um einfache Wiederholungstäter, Schuldner von uneinbringlichen Geldstrafen und um auf Kaution freigelassene Beschuldigte erweitert. Bis zum 1. Oktober 1998 wurden insgesamt 1.920 Verurteilte mit einer Erfolgsquote von 82% überwacht¹⁵⁶. Für die Überwachung sind private Sicherheitsdienste verantwortlich¹⁵⁷. Diese Entscheidung traf die Regierung bereits beim ersten gescheiterten Pilotprojekt aufgrund des massiven Widerstands der Bewährungshilfe. Eine Einbeziehung der Bewährungshilfe erfolgt gegenwärtig in Kombination mit einer Community Sentence. Mittlerweile bröckelt die Abwehr unter den Bewährungshelfern. Die Beziehungen zu den privaten Unternehmen werden als positiv beschrieben¹⁵⁸. Ende Januar 1999 wurde ein neues Home Detention Curfew Scheme in England und Wales implementiert. Im Rahmen der vorzeitigen Entlassung können Strafgefangene mit Freiheitsstrafen unter vier Jahren sechzig Tage vor dem eigentlichen Entlassungszeitpunkt freigelassen werden¹⁵⁹. Bis Ende Mai 2000 haben bereits

¹⁵² Mortimer/May 1997, S. 13.

¹⁵³ Collett, in: *Electronic Monitoring in Europe 1998*, S. 17.

¹⁵⁴ Mortimer/May 1997, S. 13.

¹⁵⁵ Hudy 1999, S. 67 f. m.w.N.; vgl. 3.5. des Kapitels.

¹⁵⁶ Appendix II National Comparisons in: *Electronic Monitoring in Europe 1998*, S. 37.

¹⁵⁷ Geografix und Securicor Custodial Services.

¹⁵⁸ Collett, in: *Electronic Monitoring in Europe 1998*, S. 17.

¹⁵⁹ Dodgson/Mortimer, *Research Findings No. 110 2000*, S. 2.

21.400 Entlassene an dem Programm teilgenommen¹⁶⁰. Hinsichtlich der Kosten wird das Projekt als Erfolg bewertet. Dank der elektronischen Überwachung wären 1.950 Haftplätze nicht benötigt worden. Kurzfristige Einsparungseffekte wären aufgrund der weiterhin anfallenden Vorhaltekosten für die Gefängnisse nicht zu erzielen, doch könnte auf lange Sicht der Neubau von Anstalten vermieden werden¹⁶¹. Im kriminalpolitischen Konzept der Labour-Regierung bildet die elektronische Überwachung einen Hoffnungsträger zur Entlastung der Gefängnisüberfüllung¹⁶².

Kurz nach Beginn des Versuchsprojekts in Schweden¹⁶³ setzte auch in den *Niederlanden* ein Modellversuch ein. Aber noch Anfang der 90er Jahre hatten dort große Zweifel an einer möglichen Einführung bestanden¹⁶⁴. Entgegen der ablehnenden Stellungnahmen von zwei Expertenkommissionen¹⁶⁵ beschloss jedoch das Justizministerium 1994, ein Pilotprojekt durchzuführen¹⁶⁶. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war die Hoffnung, durch die Vermeidung von Freiheitsentzug Kosten einzusparen und die Überbelegung in den Gefängnissen zu senken¹⁶⁷. Der Modellversuch begann am 17. Juli 1995 in einem geographisch begrenzten Gebiet¹⁶⁸. Ende 1997 beschloss die Justizministerin aufgrund der positiven Erfahrungen die Einbeziehung aller Landesteile in das Projekt¹⁶⁹. Die elektronische Überwachung wird zum einen als Alternative zu unbedingten Freiheitsstrafen über sechs Monaten bis zu einem Jahr eingesetzt¹⁷⁰. Auf diese Weise wird die Konkurrenz zur gemeinnützigen Arbeit vermieden, die unbedingte Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten ersetzt. Zum anderen ermöglichen

¹⁶⁰ Dodgson/Mortimer, in: Dodgson u.a. 2001, S. 13.

¹⁶¹ Weiner, in: Dodgson u.a. 2001, S. 48 f.; hieran zeigt sich deutlich, dass die elektronische Überwachung nicht als Alternative zum Gefängnis dient, um die Anstaltspopulation zu senken und um Einrichtungen zu schließen, sondern um die punitive Kriminalpolitik zu stärken.

¹⁶² Lewis, Vortrag zur Kriminalpolitik in England und Wales, NKG-Tagung 1999.

¹⁶³ Eingehend in Kap. 2.

¹⁶⁴ Boelens, in: *Electronic Monitoring in Europe 1998*, S. 13; die Vereinigung der Bewährungshilfeeinrichtungen wendete sich dagegen, v. Kalmthout, *Neue Kriminalpolitik 1990/1*, S. 13 f.

¹⁶⁵ Commissie Schalken und adviescommissie *Alternative sancties (OCAS)*.

¹⁶⁶ *Circulaires*, 51, in: *Sancties 1995*, S. 351.

¹⁶⁷ Timmermans 1999, S. 27 f.

¹⁶⁸ Leeuwarden, Groningen, Zwolle, Assen.

¹⁶⁹ Tweede Kamer der Staten-Generaal, *Elektronisch toezicht*, 25 712, Vergaderjaar 1997/1998, Brief van de Minister van Justitie; Anfang 1999: Den Haag, Juli 1999: Norrd-Holand, Utrecht, Oktober 1999: Arnhem, Den Bosch, 2000: alle Landesteile.

¹⁷⁰ Als bedingte Strafe nach Art. 14 c lid 2 Strafgesetzbuch; Tak 1999, S. 64 f.

spezielle Programme die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen mit einer Strafe von mindestens einem Jahr, wobei sie mehr als die Hälfte ihrer Strafe im Gefängnis verbüßt haben müssen und ihre Reststrafe sechs Wochen bis zu zwölf Monaten beträgt¹⁷¹. In diesem Rahmen kann die elektronische Überwachung für schwere Straftäter einen Bestandteil innerhalb dieser Programme bilden. Die Büros der sozialen Tätigkeitsvermittlung („Sociale Dienstverlening“), Rechtsanwälte oder Staatsanwälte melden Kandidaten bei der Strafgefangenenfürsorge an, die das Auswahlverfahren durchführt. Für die Anwendung ist keine spezielle Zielgruppe vorgegeben¹⁷². Wengleich kein Delikt oder Straftäter von vornherein ausgeschlossen ist, werden die Teilnehmer anhand einer sorgfältigen Risikoeinschätzung ausgewählt. Die endgültige Entscheidung über die elektronische Überwachung trifft entweder ein Gericht oder im Anstaltswesen seit 1999 sog. Auswahlrepräsentanten¹⁷³. Charakteristisch für das Modell ist die Aufteilung der technischen und betreuenden Aufgaben. Ein privater Sicherheitsdienst¹⁷⁴ wartet die technische Ausrüstung, für die persönliche Betreuung ist die Bewährungshilfe verantwortlich. Bis Anfang Oktober 1998 standen 330 Straftäter unter elektronischer Überwachung, wovon 90% das Programm erfolgreich beendeten¹⁷⁵. 87% der Teilnehmer wurden vorzeitig aus der Strafhaft entlassen. Im Vergleich zu Pilotprojekten anderer Länder handelt es sich um Überwachte mit schweren Straftaten: 19% Einbruch, 20% Betäubungsmittelabhängige, 10% Raub, 12% Mord bzw. Mordversuch und 10% Sexualdelikte. Lediglich 13% der Teilnehmer wurde die elektronische Überwachung als Alternative zur Freiheitsstrafe auferlegt, wobei eine Ausweitung der sozialen Kontrolle nicht stattfand. Experten erklären diese niedrige Zahl mit der noch bestehenden, mangelnden Akzeptanz unter den für die Anmeldung verantwortlichen Instanzen¹⁷⁶.

¹⁷¹ Vor dem 1.1.1999 gem. Art. 47 altes Strafvollzugsgesetz (Beginselenwet Gevangniswezen) Einsatz im letzten Stadium des Strafvollzuges; seit Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes (Penitentiaire Beginselen Wet)vom 1.1.1999 gibt es eine ausdrückliche Regelung in Art. 4 lid 1 mit modifizierter Anwendung, auf die Bezug genommen wurde.

¹⁷² Boelens, in: Electronic Monitoring in Europe 1998, S. 13.

¹⁷³ Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung war das „Selectie Advies Commissie“ zuständig.

¹⁷⁴ ADT in Capelle aan de IJssel.

¹⁷⁵ Spaans, in: Electronic Monitoring in Europe 1998, S. 27.

¹⁷⁶ Droogendijk, in: Kawamura/Reindl 1999, S. 52.

In *Belgien* setzte am 1. April 1998 ein kleines Pilotprojekt in einem Gerichtsbezirk für Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten ein¹⁷⁷. Die elektronische Überwachung war für eine Dauer von ein bis drei Monaten im Rahmen der vorzeitigen Entlassung vorgesehen. Aufgrund von vermutlich zu strengen Auswahlkriterien nahmen bis zum Herbst 1998 lediglich neun Insassen an dem Modellversuch teil. Zudem gab es erhebliche technische Probleme mit den beiden angewendeten Systemen des Anbieters. Es handelte sich um ein Aktiv-System und um ein Passiv-System mit Stimmenverifikation. Wegen dieses Misserfolgs dehnte man den Versuch auf drei weitere Gerichtsbezirke und Inhaftierte mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren aus. In der dreijährigen Laufzeit wurde eine Fallzahl von 100 Überwachten erreicht.

In der *Schweiz* haben im September 1999 Modellversuche in sechs Kantonen¹⁷⁸ begonnen, die am 31. August 2002 enden sollen¹⁷⁹. Seit 1995 gibt es Bestrebungen zur Umsetzung eines Konzepts der elektronischen Überwachung¹⁸⁰. Nachdem zunächst eine Initiative des Bundes, die eine generelle Einführung¹⁸¹ vorsah, am negativen Votum der Kantone gescheitert war, erhielten die interessierten Kantone im April 1999 die Zustimmung des Bundesrats für die Durchführung von Pilotprojekten basierend auf einer anderen rechtlichen Regelung¹⁸². Auf Vollzugsebene bewilligt die zuständige Vollzugsbehörde den Antrag des Verurteilten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Darüber hinaus erfolgt in Basel die Teilnahme von Gefangenen nach der Halbfreiheit (Freigang), aber vor Aussetzung des Strafrests. Der Vollzug zu Hause kann bis zu zwölf Monaten umfassen, wobei die verschiedenen Programme der Kantone Unterschiede in Regelung und Durchführung aufweisen. Ähnlich dem niederländischen System geschieht eine Aufgabenteilung zwischen dem Sozialteam und einem privaten Sicherheitsdienst. Das Sozialteam nimmt die betreuende Funktion wahr, während sich das private Unternehmen um technische Belange kümmert.

¹⁷⁷ Belgium, in: *Electronic Monitoring in Europe 1998*, S. 20.

¹⁷⁸ Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Genf, Waadt und Tessin; ab 1.1.2000 Zürich.

¹⁷⁹ Angesichts der Erfolgsmeldungen möchten die Projektleiter eine Verlängerung der Versuchsphase.

¹⁸⁰ Zur Entwicklung Aebersold, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 1998, S. 381.

¹⁸¹ Als Teil einer anstehenden Revision der Verordnung 3 zum schweizerischen StGB.

¹⁸² Die Schlussbestimmungen des schweizerischen StGB ermöglichen in Art. 397 bis, Abs. 4 die Erprobung von neuen Vollzugsformen.

In *Frankreich* wurde bereits im Dezember 1997 eine gesetzliche Grundlage für eine Anwendung der elektronischen Überwachung geschaffen¹⁸³. Die Bestimmungen sehen deren Einsatz als Strafvollzugsform vor. Erst Ende September 2000 begannen erste Pilotprojekte in vier Bezirken¹⁸⁴. Nach einer neunmonatigen Probephase wurden weitere fünfzehn Bezirke im Laufe des Jahres 2001 einbezogen. Der Verurteilte erteilt in Anwesenheit seines Verteidigers sein Einverständnis mit der Maßnahme. Der Strafvollstreckungsrichter ordnet die elektronische Überwachung an. Die Vollzugsdauer soll vier Monate nicht überschreiten. Die Zielgruppe erfasst Verurteilte mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und Insassen mit einer Reststrafe unter einem Jahr. Darüber hinaus ist der Vollzug zu Hause als Weisung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung¹⁸⁵ vorgesehen.

¹⁸³ Im Anschluss an den Cabanel-Rapport; Art. 723-7 bis -13 CPP (StPO) und Art. 434-29 Code Pénal (StGB).

¹⁸⁴ Kurzstrafenvollzug, Untersuchungshaft in Aix-Luynes und Agen, zusätzlich noch Langstrafenvollzug in Loss-les-Lille, Freigänger in Grenoble; Informationen aus Dossier de presse.

¹⁸⁵ Fakultative Halbzeitentlassung.

Kapitel 2

Die elektronische Überwachung in Schweden

1. Vorbemerkung

Vom 1. August 1994 bis zum 31. Dezember 1996 lief in Schweden ein auf sechs Bewährungshilfebezirke¹ beschränktes Versuchsprojekt zur sog. Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle². Seit dem 1. Januar 1996 erstreckte sich die Erprobung auf das ganze Land³. Nach Ausgang dieser Versuchsphase am 31. Dezember 1998 nahm der Gesetzgeber zum 1. Januar 1999 die Regelung als festen Bestandteil im Vollzugsgefüge auf⁴.

Auf internationaler Ebene kommt Schweden bereits seit vielen Jahrzehnten für sein progressives Sanktions- und Strafvollzugsrecht eine Vorbildfunktion zu⁵. Faktoren wie der seit 1814 währende Frieden, die geringe Bevölkerungsanzahl, die lange sozialdemokratische Regierungsperiode (1932-1976, 1980-1991, seit 1994), die den Umbau der schwedischen Gesellschaft in einen sozialen Wohlfahrtsstaat vorantrieb, begünstigten die Umsetzung etlicher Reformvorhaben⁶. Insbesondere entfaltet der schwedische Gesetzgeber auf dem Gebiet der Freiheitsstrafe eine rege Reformtätigkeit, wie sie auch das seit dem 1. August 1994 laufende Versuchsprojekt zur elektronischen Überwachung verrät.

Statt kontroverser Theorienstreitigkeiten führte eine pragmatische zweckorientierte Haltung zum Strafrecht zu in der Praxis umsetzbaren Er-

¹ Karlskoga, Luleå, Malmö-Nord, Malmö-Süd, Norrköping und Sundsvall.

² Lag (SFS 1994:451) om försöksverksamhet med intensivövervakning med elektronisk kontroll (Gesetz über ein Versuchsprojekt zur Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle).

³ Gesetz (SFS 1996:784) zur Änderung des Gesetzes (1994:451) über ein Versuchsprojekt zur Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴ Gesetz (SFS 1998:618) zur Änderung des Gesetzes (1994:451) über ein Versuchsprojekt zur Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁵ Simson 1976, S. 2, bezeichnet Schweden „als eine Art Laboratorium der kriminalpolitischen Pionierarbeit“ und Jescheck, ZStW 90 (1978), S. 781 als „Modellstaat moderner Kriminalpolitik“; siehe auch Cornils, JR 1981, S. 309.

⁶ Cornils, in: Jescheck 1983, S. 784; Simson 1976, S. 2; v. Websky 1968, S. 1.

gebnissen⁷. Eine vertiefte Erörterung abstrakter Strafrechtsprobleme fand in Schweden lange Zeit wenig Raum. Seit Anfang der 90er Jahre ist in neueren Arbeiten eine Tendenz zur vertieften Auseinandersetzung mit dogmatischen Fragestellungen im Strafrecht zu beobachten. Dennoch konzentriert sich die schwedische wissenschaftliche Forschung auf die empirische Erforschung der Effizienz von Sanktionen bei der Kriminalitätsbewältigung und im Umgang mit Straftätern⁸. Vor diesem Hintergrund ist auch der elektronisch überwachte Hausarrest zu sehen. Seine Einführung hängt in Schweden mit einer vorwiegend nüchternen Kriminalpolitik unter Wahrung der Humanität zusammen, die auf eine Vermeidung der Freiheitsstrafe dringt⁹.

Vorweg bedarf es einer Erläuterung der im folgenden verwendeten Terminologie. Der schwedische Gesetzeswortlaut bezeichnet die elektronische Überwachung als *Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle*¹⁰. Dieser Begriff deutet auf einen grundlegenden Unterschied zum herkömmlichen deutschen Sprachgebrauch hin. Die deutsche Diskussion über das schwedische Modell stellte 1998 häufig einseitig den technischen Kontrollaspekt in den Vordergrund, vernachlässigte jedoch die Betreuung als wesentliches Inhaltselement und tragenden Grundgedanken des Gesamtkonzeptes¹¹.

Schon an der eben vorgenommenen Klarstellung des weiteren Sprachgebrauches läßt sich gut zeigen, dass sich die Ausführungen in einer bloßen Darstellung der gesetzlichen Regelung und der empirischen Forschung nicht erschöpfen können, sondern eine nähere Beschäftigung mit der schwedischen Rechtssystematik erfordern.

2. Überblick über das bestehende Sanktionensystem und die Regelung der Strafzumessung

Bevor auf den Entstehungsprozeß und die gesetzliche Regelung der Intensivüberwachung detaillierter eingegangen wird, erfolgt ein Überblick über

⁷ Agge 1959, S. 99; Cornils, in: Jescheck 1983, S. 785; Schaeferdieck 1997, S. 31 f.; für Träskman, in: Strömholm 1997, S. 70 f. ist der vorherrschende Pragmatismus ein Grund für das Fehlen von abolitionistischen Anhängern in Schweden; Wallén 1973, Del 2, S. 9.

⁸ Cornils, in: Jescheck 1983, S. 784 f.; Wallén 1973, S. 9.

⁹ Zur Kriminalpolitik der vergangenen 25 Jahre Aspelin, Apropå 1999/4-5, S. 6 ff.

¹⁰ Gesetz über ein Versuchsprojekt mit Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

¹¹ Der schwedische Versuch entspricht also der in Kap. 1 1.3. erwähnten Intensivbetreuung („intensive supervision with electronic monitoring“).

den Aufbau des Sanktionensystems und ein Einblick in die gesetzlichen Vorgaben für die Strafzumessung. Obgleich die Intensivüberwachung keine Sanktion, sondern eine besondere Form des zu Hause zu verbüßenden Strafvollzugs darstellt, ist eine Darlegung des strafrechtlichen Bezugsrahmens unverzichtbar, um das Instrument zu erfassen und die durchgeführte Befragung zu verstehen.

2.1. Das Sanktionensystem

Das schwedische Sanktionensystem kennt mit dem Gefängnis (*fängelse*), der Geldstrafe (*böter*), den Bewährungssanktionen bedingte Verurteilung (*villkorlig dom*) und Schutzaufsicht (*skyddstillsyn*) sowie der Überweisung in besondere Pflege/Fürsorge (*överlämnande till särskild vård*) fünf unterschiedliche Sanktionen, deren Oberbegriff *Tatfolge* (*påföljd*) lautet. Der Ausdruck *Tatfolge* umfaßt die *Strafen Gefängnis und Geldstrafe* sowie die anderen Tatfolgen, die Bewährungssanktionen und die Überweisung in besondere Pflege/Fürsorge¹², wobei die Unterscheidung rein terminologischer Natur ist. Da das Kriminalgesetzbuch die Verhängung der anderen Tatfolgen ohne Nennung im Straftatbestand stets ermöglicht, sofern deren besondere Voraussetzungen vorliegen¹³, hebt die Bezeichnung Strafe aus gesetzestechnischen Gründen die in den Straftatbeständen genannten Tatfolgen Gefängnis und Geldstrafe hervor¹⁴. Die gesetzlich festgelegte Rangordnung beginnt auf unterster Ebene mit der Geldstrafe als mildeste Sanktion, steigt weiter zu den Bewährungssanktionen und endet mit der Gefängnisstrafe als schwerster Sanktion¹⁵. Die Überweisung in besondere Pflege/Fürsorge steht außerhalb dieser Abstufung.

Im Gegensatz zum zweispurigen Sanktionensystem in Deutschland mit seiner Trennung von Strafen und Maßregeln basiert das Kriminalgesetzbuch auf der Einspurigkeit, nach der alle Sanktionen selbständig nebeneinander stehen¹⁶.

¹² Kap. 1 § 3 Kriminalgesetzbuch.

¹³ Kap. 1 § 4 Kriminalgesetzbuch.

¹⁴ Vgl. NJA II 1962, S. 9-13, 16; siehe auch Cornils, in: Jescheck 1983, S. 795 f.

¹⁵ Kap. 1 § 5, Kap. 30 § 1 Kriminalgesetzbuch; Hoflund 1995a, S. 63 f.; Jareborg, ZStW 106 (1994), S. 143, 157. Von einer Abstufung zwischen bedingter Verurteilung und Schutzaufsicht wurde abgesehen; SOU 1995:91 Teil II, S. 218 f. sieht eine Abfolge vor.

¹⁶ Olivecrona, ZStW 69 (1957), S. 399; Schütz 1999, S. 31.

2.1.1. Die Geldstrafe

Seit Jahrzehnten spielt die Geldstrafe als Alternative zur Freiheitsstrafe die wichtigste Rolle in der Kriminalpolitik und bildete den Gegenstand einer Reihe von Reformen¹⁷. Nach der Statistik beherrscht die Geldstrafe als häufigste Sanktion die Strafpraxis, im Jahr 1996 mit einem Anteil von ca. 73% an allen Verurteilungen¹⁸.

Das Kriminalgesetzbuch enthält drei verschiedene Arten der Geldstrafe (böter). Seit 1931 werden grundsätzlich *Geldstrafen* (*dagsböter*)¹⁹ nach dem *Tagessatzsystem* von heutzutage 30 bis 150 Tagessätzen mit einem Betrag von je 30 bis 1.000 schwedischen Kronen verhängt, der sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten bemisst²⁰. Während die Verbindung von Geldstrafe und Gefängnis ausgeschlossen ist, können die Gerichte zugleich auf eine Tagesgeldstrafe mit jeder anderen Tatfolge erkennen, ohne dass sie im Strafraumen des Tatbestandes normiert ist²¹. In solchen Fällen sowie bei der Bildung einer Gesamtstrafe darf die Geldstrafe 200 Tagessätze nicht überschreiten²².

Die *Festbetragsgeldstrafe* (*penningböter*) beläuft sich auf einen festen Betrag von mindestens 100 und höchstens 2.000 schwedischen Kronen, bei der Gesamtstrafe von maximal 5.000 schwedischen Kronen²³. Die seltenen

¹⁷ Vgl. BRÅ rapport 1977:7, S. 333 ff.; Ds 1981:24, S. 35; Reg. prop 1990/91:68, S. 103 f.; SOU 1995:91 Teil II, S. 193, 200, 205 f.; Hoflund 1995a, S. 45 f.

¹⁸ 1996 (1995) gab es insgesamt 107.151 (127.417) Verurteilungen (Urteile + Strafbefehle), in denen 73.354 (90.235) Geldstrafen enthalten sind. Davon sprachen die Gerichte 1996 24.403 (30.667) *Urteile* aus, 48.951 (59.568) *Strafbefehle* fertigten die Staatsanwaltschaften aus; BRÅ, Kriminalstatistik 1995 und 1996, Tab. 3.1, 3.9; die mit Zustimmung der Betroffenen von Polizeibeamten verhängten *Ordnungsbußen* (*ordningsbot*) sind ausgenommen, da sie im wesentlichen den Ordnungswidrigkeiten im deutschen Recht entsprechen, vgl. zur Problematik der Vergleichbarkeit Schaeferdiek 1997, S. 149.

¹⁹ Kap. 25 §§ 1, 2 Kriminalgesetzbuch.

²⁰ Hoflund 1995a, S. 43.

²¹ Kap. 27 § 2 (bedingte Verurteilung), Kap. 28 § 2 (Schutzaufsicht); hinzukommen Kap. 31 § 1 Abs. 2 (Überweisung zur Fürsorge innerhalb des Sozialdienstes), Kap. 31 § 3 Abs. 3 (Überweisung in rechtspsychiatrische Pflege, wobei Abhängige ausgeschlossen sind) Kriminalgesetzbuch.

²² Kap. 25 § 6 (Gesamtstrafe) Kriminalgesetzbuch.

²³ Kap. 25 § 3 Kriminalgesetzbuch; sofern im Tatbestand nicht die Art der Geldstrafe vorgeschrieben ist, gibt Kap. 25 § 1 S. 2 Kriminalgesetzbuch eine Richtschnur für die Anwendung der Tagessatz- bzw. Festbetragsbemessung vor; unterschreitet der Strafwert des Deliktes 30 Tagessätze, so hat die Festbetragsgeldstrafe Vorrang.

normierten Geldstrafen (normerade böter) finden sich in abgelegenen Rechtsgebieten²⁴. Ihre Höhe ergibt sich aus einer besonderen Berechnungsgrundlage.

2.1.2. Die Bewährungssanktionen

Die Strafaussetzung zur Bewährung nach deutschem Verständnis ist dem schwedischen Strafrecht fremd. Die bedingte Verurteilung (villkorlig dom) und die Schutzaufsicht (skyddstillsyn) stellen selbständige Sanktionen neben der Gefängnisstrafe dar. Bei der Bestimmung der Sanktion fließen in stärkerem Maße als bei den Strafen spezialpräventive Gesichtspunkte ein²⁵. Zugunsten der Bewährungssanktionen gibt es gegen die Gefängnisstrafe eine gesetzliche Vermutung²⁶, sofern andere Reaktionsmöglichkeiten wie die Geldstrafe oder die Überweisung in besondere Fürsorge nicht in Betracht kommen. Mit insgesamt 15.131 Entscheidungen hatten die Bewährungssanktionen 1996 einen Anteil von 13% an allen 107.151 Verurteilungen²⁷. Davon entfielen 8% (8.652) auf die bedingte Verurteilung und 5% (6.479) auf die Schutzaufsicht.

2.1.1.1. Die bedingte Verurteilung

Die bedingte Verurteilung bezweckt, die Gefängnisstrafe bei minder schweren Delikten zu verdrängen. Der Strafausspruch erschöpft sich in einer bloßen Verwarnung²⁸. Voraussetzung ist jedoch, dass der Angeklagte die Begehung weiterer Straftaten nicht befürchten lässt²⁹. Neben dem Schuldspruch bestimmt das Gericht eine zweijährige Bewährungszeit ohne Überwachung des Täters durch die Bewährungshilfe³⁰. Gleichzeitig verpflichtet es den Verurteilten zu einer ordentlichen Lebensführung und zu Bemühungen, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen³¹. In der Regel soll eine Geldstrafe hinzukommen³². Abgesehen von der Auflage zur Wieder-

²⁴ § 77 i lagen (1919:426) om flottning i allmän flottled (Flößerei in allgemeinem Flößgewässer); Fischerei § 41 i fiskelagen (1993:787).

²⁵ SOU 1995:91, S. 59; Zila 1998, S. 24.

²⁶ Kap. 30 § 4 Abs. 1 Kriminalgesetzbuch.

²⁷ BRÅ Kriminalstatistik 1996, Tab. 3.9.

²⁸ Schaeferdiek 1997, S. 41; Zila 1998, S. 24.

²⁹ Kap. 30 § 7 Kriminalgesetzbuch.

³⁰ Kap. 27 § 3 Kriminalgesetzbuch.

³¹ Kap. 27 § 4 Kriminalgesetzbuch.

³² Kap. 27 § 2, Kap. 30 § 8 Kriminalgesetzbuch.

gutmachung des angerichteten Schadens³³ kann seit 1999 mit dem Einverständnis des Angeklagten auch die Auflage zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeit erteilt werden³⁴.

Befolgt der Verurteilte seine Verpflichtungen nicht, so stehen dem Gericht verschiedene Reaktionsalternativen zur Verfügung: Entweder erfolgt eine Verwarnung (*varning*) bzw. eine verschärfte Auflage oder der Widerruf der bedingten Verurteilung verbunden mit der Verhängung einer neuen Sanktion³⁵. Sofern das Gericht hier auf eine Gefängnisstrafe erkennt, kann diese im Wege der Intensivüberwachung vollstreckt werden.

2.1.1.2. Die Schutzaufsicht

Die höhere Rückfallgefahr stellt das entscheidende spezialpräventive Kriterium für die Wahl der Schutzaufsicht gegenüber der bedingten Verurteilung dar³⁶. Die Schutzaufsicht beinhaltet eine dreijährige Bewährungszeit mit einer Überwachung durch die zuständige Bewährungshilfe im ersten Jahr, die bei ungünstigem Verlauf auf drei Jahre ausgedehnt werden kann³⁷. Das Gericht erlässt regelmäßig Weisungen³⁸, um einer Begehung neuer Straftaten durch den Verurteilten entgegenzusteuern.

Zudem ist es möglich, die *Schutzaufsicht* entweder *mit* einer Geldstrafe oder einer *Gefängnisstrafe* von 14 Tagen bis zu drei Monaten zu kombinieren³⁹. 1996 verbanden 287 Urteile die Schutzaufsicht mit der Gefängnisstrafe⁴⁰. Da es hier gerade auf den Anstaltsaufenthalt („short sharp shock“) des Verurteilten ankommen soll, scheidet die Intensivüberwachung als Vollzugsalternative aus⁴¹.

Neben der Verlängerung der Überwachungszeit kann bei Verfehlungen unter anderem ein *Widerruf der Schutzaufsicht* mit der Verhängung einer

³³ Kap. 27 § 5 Kriminalgesetzbuch.

³⁴ Kap. 27 § 2 a Kriminalgesetzbuch; hierzu Reg. prop. 1997/98:96, S. 83 ff.

³⁵ Kap. 27 § 6 Kriminalgesetzbuch.

³⁶ Hoflund 1995a, S. 64; Jareborg, ZStW 106 (1994), S. 159; Zila 1998, S. 26.

³⁷ Kap. 28 § 6 i.V.m. Kap. 26 § 12 Kriminalgesetzbuch, Bewährungshilfe § 2 Friaårdsförförordning (1983:250).

³⁸ Kap. 28 § 6 S. 3 i.V.m. Kap. 26 § 15 Abs. 1-3 Kriminalgesetzbuch.

³⁹ Kap. 28 §§ 2, 3 Kriminalgesetzbuch.

⁴⁰ BRÅ Kriminalstatistik 1996, Tab. 3.9.

⁴¹ § 1 Gesetz (1994:451) über ein Versuchsprojekt mit Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

härteren Sanktion erfolgen⁴². Seit August 1998 kommt für letzteren Fall die Intensivüberwachung im Falle einer kurzen Gefängnisstrafe in Betracht⁴³.

Zur Vermeidung der Gefängnisstrafe erfolgte in jüngerer Zeit die Einführung von zwei Auflagen. Im Jahre 1988 fügte der Gesetzgeber die *Vertragspflege* (kontraktsvård)⁴⁴ und 1990 die *gemeinnützige Arbeit* (sammällstjänst)⁴⁵ ein. Die Vertragspflege richtet sich an therapiebereite Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängige, deren Straffälligkeit wesentlich auf den Missbrauch zurückzuführen ist⁴⁶. Mit ihrem Einverständnis unterziehen sich die Betroffenen einer genau festgelegten Behandlung. 1996 entfielen 1.219 Verurteilungen auf die Vertragspflege⁴⁷. Seit 1999 bildet die gemeinnützige Arbeit eine im Kriminalgesetzbuch verankerte Auflage zur Schutzaufsicht⁴⁸. Hier ist ebenfalls das Einverständnis des Verurteilten erforderlich. Die unbezahlte Tätigkeit bewegt sich zwischen mindestens 40 und höchstens 240 Arbeitsstunden. Zielgruppe sind vor allem junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren, die sonst zu einer Gefängnisstrafe bis zu elf Monaten verurteilt würden⁴⁹. Im Jahr 1996 sprachen die Gerichte 575 Urteile zu Schutzaufsicht mit gemeinnütziger Arbeit aus⁵⁰. Obgleich die Evaluationsuntersuchung die Erprobung insgesamt als Erfolg bewertet, ersetzte die gemeinnützige Arbeit nur in 50 bis 75% der Fälle die Gefängnisstrafe⁵¹. Hinsichtlich der Urteile zur bedingten Verurteilung und der Schutzaufsicht führte die gemeinnützige Arbeit zu einer kostenintensiven Strafverschärfung. Diese Erfahrungen flossen im Rahmen der Konzeption

⁴² Kap. 28 §§ 7-9 Kriminalgesetzbuch.

⁴³ Kriminalvårdsverkets författningssamling (Richtliniensammlung für das Strafvollzugswesen) = KVVFS 1998:4, S. 5; in Kraft seit dem 03.08.1998.

⁴⁴ Änderungsgesetz (1987:761) zum Kriminalgesetzbuch; auch Betreuungsvertrag, Jareborg, ZStW 106 (1994), S. 159 oder Kontraktbehandlung, v. Hofer, in: Dunkel/Kalmthout/Schüler-Springorum 1997, S. 303.

⁴⁵ Gesetz (1989:928) über gemeinnützige Arbeit; Reg. prop. 1989/90:7; siehe zur Evaluation Andersson, T./Alexandersson, BRÅ PM 1994:3; Cornils, MSchrKrim 1995, S. 322-329.

⁴⁶ Kap. 28 § 6 a, Kap. 30 § 9 Abs. 2 Nr. 3 Kriminalgesetzbuch.

⁴⁷ BRÅ Kriminalstatistik 1996, Tab. 3.9.

⁴⁸ Kap. 28 § 2a Kriminalgesetzbuch; hierzu Reg. prop. 1997/98:96, S. 83 ff.

⁴⁹ Reg. prop. 1989/90:7, S. 19; Reg. prop. 1997/98:96, S. 88; Ekblom/Engström/Görransson 1996, S. 50.

⁵⁰ BRÅ Kriminalstatistik 1996, Tab. 3.9.

⁵¹ Andersson, T./Alexandersson, BRÅ PM 1994.3, S. 103 ff.; es handelt sich hier um den in Kap. 1 2.2. bereits diskutierten Net-widening-Effekt.

der Intensivüberwachung ein und gaben unter anderem den Ausschlag für die Strafvollzugslösung⁵².

2.1.2. Das Gefängnis

Die folgenden Ausführungen betreffen die gerichtlichen Verurteilungen zu Freiheitsentzug. Aus diesem Grund behandelt die Beschreibung auch die Ersatzfreiheitsstrafe, die das Gericht nach erfolgloser Vollstreckung von Geldstrafen gegenüber dem Schuldner verhängt. Auf die Intensivüberwachung wird nicht eingegangen, weil es sich lediglich um eine Vollzugsform handelt, und die Richter hierüber keinerlei Entscheidungsbefugnis haben.

2.1.2.1. Der Freiheitsentzug als ultima ratio

Die Gefängnisstrafe ist für den Betroffenen die strengste Sanktion, da der anschließende Freiheitsentzug den härtesten Einschnitt in seine Freiheit bedeutet. Die Ultima-ratio-Funktion dient dabei als begrenzendes Korrektiv des Anwendungsbereiches der Gefängnisstrafe. Die Gerichte setzen die Gefängnisstrafe als äußerstes Mittel ein, d.h. wenn alle milderen Alternativen ausscheiden. Seit der Novellierung der Strafzumessung im Jahre 1989⁵³ ist diese Ultima-ratio-Funktion explizit im Kriminalgesetzbuch niedergelegt⁵⁴. Als alleinige Rechtsfolge erscheint das Gefängnis nur bei besonders schweren Delikten geboten, deren Tathandlungen einen hohen Unrechtsgehalt aufweisen oder die den Schutz der Gesellschaft vor einem besonders gefährlichen Täter intendieren. Die gesetzliche Vermutung spricht sonst gegen die Verhängung der strengsten Sanktionsart⁵⁵. So sind bei der Sanktionswahl die auf eine mildere Sanktion hinweisenden Umstände zu berücksichtigen. Nur bei Vorliegen näher bezeichneter besonderer Gründe kommt eine Gefängnisstrafe in Betracht. Indikatoren für deren Verhängung bilden der Strafwert des Deliktes, die Generalprävention und die Rückfälligkeit⁵⁶. Sieht der Strafrahmen eines Deliktes neben dem Gefängnis auch die Geldstrafe vor, impliziert ihre stets zuerst erfolgende Nennung ihren Vorrang gegenüber der Gefängnisstrafe⁵⁷.

⁵² Näher unter 7.2. des Kapitels.

⁵³ Gesetz (1988:942) zur Änderung des Kriminalgesetzbuches.

⁵⁴ Kap. 30 § 4 Kriminalgesetzbuch.

⁵⁵ Kap. 30 § 4 Kriminalgesetzbuch.

⁵⁶ Eingehend unter 2.2. im Rahmen der Strafzumessung.

⁵⁷ Cornils, in: Jescheck 1983, S. 798; Schaeferdiek 1997, S. 44.

Die Bemühungen, den Anwendungsbereich der Gefängnisstrafe zurückzudrängen, rühren aus der Überzeugung von der Inhumanität und der Ineffektivität des Freiheitsentzuges⁵⁸. Ein spezifisch nordisches Argument bezieht sich auf den besonderen Wert der Freiheit in einem wohlhabenden Land⁵⁹. Bei einer Gegenüberstellung der Situation eines Gefangenen und eines Nichtbetroffenen erstreckte sich der Gefängnisaufenthalt neben dem Zufügen eines Übels auch auf den Verlust positiver Werte. Angesichts der höheren Qualität des Lebens und der in weiterem Maße gewährten Freiheiten in vermögenden Staaten wie Schweden berühre der Freiheitsentzug den Betroffenen schwerer.

Letztlich ist der finanzielle Aspekt nicht zu vernachlässigen. Nicht nur der Strafvollzug verschlingt enorme Kosten⁶⁰, sondern auch die obgleich niedrigeren Aufwendungen für Maßnahmen zur Wiedereingliederung nach der Entlassung⁶¹. In der Vergangenheit standen die Anstrengungen um eine Humanisierung des Strafvollzuges im Vordergrund, in die während der wirtschaftlichen Prosperität beträchtliche Geldmittel investiert wurden. Mittlerweile läßt sich eine Akzentverschiebung beobachten. Nach der konservativ regierten Periode gewinnt das Argument der Kostenersparnis an Gewicht. Langfristig stehen dem Strafvollzug geringere finanzielle Ressourcen zur Verfügung, was künftig Rationalisierungstendenzen verstärken wird⁶². Unter diesem Spardruck bildet die Intensivüberwachung einen Hoffnungsträger für einen kostengünstigeren und Humanitätsansprüchen genügenden Strafvollzug⁶³.

2.1.2.2. Die kurze Gefängnisstrafe

Das Strafminimum beträgt 14 Tage gemäß dem Kriminalgesetzbuch⁶⁴. 1996 erhielten insgesamt 8.625 Personen eine Gefängnisstrafe bis zu drei

⁵⁸ BRÅ rapport 1977:7, S. 213 f.; SOU 1995:91, S. 57 f.

⁵⁹ BRÅ rapport 1977:7, S. 214; Christie, *Scandinavian Studies in Criminology* 1968, S. 172; v. Hofer, *KrimJ* 1975, S. 287.

⁶⁰ KOS 1996, Tab. 4.33: Die Unterbringungskosten pro Klient beliefen sich 1996 auf einen Tagessatz von 1.645 SEK (ca. 400,- DM). Die Aufwendungen variieren erheblich innerhalb der vier Sicherheitsstufen.

⁶¹ KOS 1996, Tab. 3.25: Die Tageskosten pro Klient betragen 124 SEK (ca. 25,- DM), der bedingt vorzeitigen Entlassung 86 SEK (ca. 20,- DM).

⁶² *Kriminalvårdens mål och resultat 1996*, S. 5, 7; *Kriminalvårdens Årsredovisning 1995/96*, S. 32 ff.

⁶³ Reg. prop. 1997/98:96, S. 108; SOU 1995:91, S. 70.

⁶⁴ Das Strafsystemkomitee schlägt in seinem Gutachten SOU 1995:91 Teil II, S. 350 ff., 421 eine Rückkehr zu einer Mindesthöhe von einem Monat vor, wobei die dann

Monaten⁶⁵, deren Vollstreckung in geeigneten Fällen durch die Intensivüberwachung vermieden werden kann⁶⁶. An allen Verurteilungen beträgt ihr Anteil etwa 8%. Obwohl die Verhängung kurzer Gefängnisstrafen in Schweden geläufige Praxis ist, besteht im Gegensatz zu Deutschland heutzutage keine Kontroverse mehr über den Begriff.

In der ersten Hälfte des Jahrhunderts fanden erbitterte Auseinandersetzungen über die kurze Freiheitsstrafe statt. Doch konnte die Forderung nach einer Anhebung des Strafminimums auf drei Monate unter der Ägide des Behandlungsgedankens nicht durchdringen⁶⁷. Während der Vorarbeiten zum Kriminalgesetzbuch setzte sich die Überzeugung von der Unerlässlichkeit der kurzen Gefängnisstrafe durch⁶⁸. Im Unterschied zu Deutschland geht man von der Annahme aus, dass jeder Freiheitsentzug, unabhängig von seiner Länge, von Nachteil sei⁶⁹. Empirische Untersuchungen hätten dem *v. Lisztschen* Einwand der fehlenden Aussicht auf Behandlung innerhalb des Kurzstrafenvollzuges den Boden entzogen, da sich das Argument auf alle Gefängnisstrafen beziehe⁷⁰. Ungeachtet seiner Dauer bringe ein Freiheitsentzug den Täter mit anderen Delinquenten in Berührung und belastete seine sozialen und beruflichen Bindungen. Der kurzen Gefängnisstrafe hafte folglich keine besondere Schädlichkeit an, vielmehr erzeuge ein langer Aufenthalt in einer Strafanstalt negativere Wirkungen. Darüber hinaus würden kurze Gefängnisstrafen der Generalprävention gerecht⁷¹. Die kurze Gefängnisstrafe könne zudem durch ihren gezielten Einsatz anstelle längerer Gefängnisstrafen zu einer Senkung des Strafniveaus beitragen⁷².

auf tretende Lücke durch die erweiterte Verhängung von Geldstrafen geschlossen werden soll.

⁶⁵ BRÅ Kriminalstatistik 1996, Tab. 3.9.

⁶⁶ Zur Problematik, eine einheitliche Definition für die kurze Freiheitsstrafe bez. Deutschland und Schweden zu finden, ausführlich Schaeferdiek 1997, S. 25 ff., der unter einer kurzen Freiheitsstrafe eine unbedingte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten versteht.

⁶⁷ Thyérn bezeichnete eine Gefängnisstrafe unter sechs Monaten als kurz; Thyérn 1910, S. 66.

⁶⁸ Schaeferdiek 1997, S. 47.

⁶⁹ Erstmals taucht diese Haltung im wegweisenden Bericht BRÅ 1977:7, S. 262 ff. und in SOU 1977:83, S. 123 auf; Cornils, in: Jescheck 1983, S. 810 f.

⁷⁰ SOU 1986:14 Teil 2, S. 42, 83.

⁷¹ SOU 1980:1, S. 27 f.

⁷² BRÅ rapport 1977:7, S. 263 f.; SOU 1991:45, S. 74.

Im Mittelpunkt der gegenwärtigen Reformbestrebungen steht die weitere Zurückdrängung der kurzen Gefängnisstrafe. Die Neuerungen in den letzten Jahren richteten sich darauf, entweder ihren Anwendungsbereich im Rahmen der Vertragspflege und der gemeinnützigen Arbeit einzuschränken oder ihren Anstaltsvollzug durch die Intensivüberwachung abzuwenden. Die Intensivüberwachung weckt die Erwartung nach einer dauerhaften Entlastung der Anstaltsbelegung⁷³. Von insgesamt 13.000 zu Gefängnis Verurteilten verbüßten 1997 etwa 4.000 Personen ihre Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten in Form der Intensivüberwachung⁷⁴.

2.1.2.3. Die zeitige Gefängnisstrafe

Der gesetzliche Strafrahmen einer zeitigen Gefängnisstrafe reicht von mindestens 14 Tagen bis höchstens 10 Jahren, bei einer Gesamtstrafe bis 14 Jahren. Im Falle von schwerer Rückfallkriminalität beträgt das Strafmaß bei der Höchststrafe 14 Jahre bzw. der höchsten Gesamtstrafe 18 Jahre. Die Bemessung der Zeiteinheiten orientiert sich an Tagen, Monaten und Jahren.

2.1.2.4. Die lebenslange Gefängnisstrafe

Lediglich 13 Straftatbestände enthalten die lebenslange Gefängnisstrafe als fakultative Tatfolge. Es handelt sich dabei um schwere Verbrechen wie Mord, Völkermord und Staatsschutzdelikte, die in der Praxis selten vorkommen. Die Gerichte erkannten 1996 gegenüber elf Angeklagten wegen Mordes auf lebenslänglich⁷⁵. Einige in den 70er Jahren erhobenen Stimmen für eine Abschaffung des lebenslangen Gefängnisses verebten im Laufe der Zeit. Inzwischen behauptete sich die beibehaltene Auffassung, da ihr Symbolgehalt sowie die sonst vorzunehmende Anhebung der gesetzlichen Obergrenze⁷⁶ der zeitigen Gefängnisstrafe die Nachteile überwiege⁷⁷. Wäh-

⁷³ Ähnlich bei Vertragspflege und gemeinnütziger Arbeit, Gustavsson/Danielsson 1998, S. 82.

⁷⁴ Gustavsson/Danielsson 1998, S. 12.

⁷⁵ BRÅ Kriminalstatistik 1996, Tab. 3.11.

⁷⁶ Norwegen schaffte das lebenslange Gefängnis ab, setzte aber gleichzeitig das Höchststrafmaß für die zeitige Gefängnisstrafe auf 21 Jahre herauf; SOU 1986:14 Teil, S. 163.

⁷⁷ BRÅ rapport 1977:7, S. 266; SOU 1986:14 Teil II, S. 163; SOU 1995:91 Teil II behandelt die lebenslange Gefängnisstrafe nicht mehr gesondert; vgl. auch Cornils, in: Jescheck 1983, S. 807.

rend früher in den wenigen Fällen grundsätzlich im Gnadenwege⁷⁸ nach Verbüßung von zehn bis fünfzehn Jahren eine Umwandlung von lebenslanglichem zu zeitigem Gefängnis erfolgte, besteht in jüngerer Zeit die Tendenz, in restriktiverem Maße von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen⁷⁹.

2.1.2.5. Die Ersatzfreiheitsstrafe

Die Ersatzfreiheitsstrafe (*förvandlingsstraff*) tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe und führt zu einem Gefängnisaufenthalt von 14 Tagen bis zu drei Monaten⁸⁰. Ihre Länge hängt von den persönlichen und sozialen Umständen im Einzelfall ab. Neben bereits vorgenommenen Zahlungen beziehen die Gerichte die Höhe der Geldstrafe ein, wobei sich die Strafdauer an der üblichen Strafzumessungspraxis orientiert. In Schweden ist die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe an ein weitaus restriktiveres Verfahren als in Deutschland gebunden. Nur in besonderen Ausnahmefällen intendiert der Gesetzgeber den Einsatz der Ersatzfreiheitsstrafe. Entsprechend selten kommt ihre Verbüßung in der Praxis vor⁸¹. Eine Anwendung der Intensivüberwachung statt der Ersatzfreiheitsstrafe nahm in folgedessen im Verlauf der Debatte um eine Einführung wenig Raum ein.

Das heutige Gesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen⁸² enthält zur Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe zwei Möglichkeiten mit sehr engen Voraussetzungen. In der ersten Alternative begleicht der Schuldner aus Widerwillen seine Zahlungsverpflichtung nicht⁸³, weil er sich entweder explizit weigert oder versucht, durch zielgerichtete Maßnahmen die Vollstreckung zu verhindern. Noch eingeschränkter kommt die zweite Alternative bei zahlungsunfähigen Schuldnern von Geldstrafen im Wiederholungsfall zur Anwendung, die nur aus besonderen Gründen⁸⁴ un-

⁷⁸ Kap. 11 § 13 Abs. 1 Regeringsformen (Verfassung) i.V.m. lag om handläggning av nädärenden (Behandlung von Gnadengesuchten).

⁷⁹ Hoflund 1995a, S. 47; 1997 gab es am Stichtag 71 (1996:65; 1995:57; 1994:54; 1993:43) lebenslangliche Insassen, d.h. 2% (1996-1993:1%) der Gesamtbelegung.

⁸⁰ Gesetz (1979:189) über die Vollstreckung von Geldstrafen.

⁸¹ Seit 1983 taucht die Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen nicht mehr gesondert in den Statistiken auf. Unveröffentlichte Schätzungen gehen jährlich von ca. zehn verhängten Ersatzfreiheitsstrafen und einer Vollstreckung in zwei Fällen aus; Angaben aus Schaeferdiek 1997, S. 112.

⁸² Kap. 25 § 8 Abs. 2 Kriminalgesetzbuch i.V.m. Gesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen.

⁸³ § 15 Abs. 1 Alt. 1 Gesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen.

⁸⁴ § 15 Abs. 1 Alt. 2 Gesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen.

ter Berücksichtigung der Art der begangenen Straftat und der Erwägungen zur Verhängung der Geldstrafe greift. Vor Einleitung eines neuen Gerichtsverfahrens kann der Schuldner einen Zahlungsaufschub gegebenenfalls mit einer Ratenzahlungsvereinbarung erwirken⁸⁵. Erweist sich die Geldstrafe als uneinbringlich, so unterrichtet der Gerichtsvollzieher in einem Bericht den zuständigen Staatsanwalt⁸⁶. Nach Überprüfung des Sachverhalts beantragt der Staatsanwalt die Erhebung der Anklage, worauf das Gericht einen Beschluss über die Ersatzfreiheitsstrafe trifft⁸⁷.

Nach der geltenden Gesetzeslage scheidet eine Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Intensivüberwachung aus⁸⁸. Da ausschließlich Urteile Berücksichtigung finden, kommen von vornherein die Beschlüsse zur Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Betracht. Das Strafsystemkomitee schlug 1995 in seinem Gutachten⁸⁹ vor, uneinbringliche Geldstrafen primär in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln. Sofern deren Voraussetzungen nicht vorlägen, solle es ermöglicht werden, die Ersatzfreiheitsstrafe durch die Intensivüberwachung zu verbüßen. Dieser Empfehlung ist der Gesetzgeber bislang nicht gefolgt.

2.2. Die Strafzumessung

Seit 1989 gibt es in Schweden ausführliche gesetzliche Regelungen für die Strafzumessung⁹⁰. Vordergründig scheinen die Vorgaben zur Strafzumessung für die Intensivüberwachung bedeutungslos zu sein. Da die Intensivüberwachung jedoch den Vollzug der kurzen Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten in einer Strafanstalt vermeidet, geben die Kriterien für die Strafzumessung in bezug auf die kurze Gefängnisstrafe Aufschluss über deren Einsatzmöglichkeiten und Verbreitungsgrad und damit ebenso über den potenziellen Anwendungsbereich der Intensivüberwachung im Strafvollzug.

⁸⁵ § 6 Abs. 2 Gesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen i.V.m. § 7 Gesetz (1993:891) über die Beitreibung staatlicher Forderungen.

⁸⁶ § 17 Verordnung (1979:197) über die Vollstreckung von Geldstrafen.

⁸⁷ § 17 Abs. 2 Gesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen; §§ 19, 20, 21 Verordnung über die Vollstreckung von Geldstrafen.

⁸⁸ § 1 Gesetz (1994:451) über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle; vgl. Ds 1993:100, S. 42, KVVFS 1998:4, S. 5.

⁸⁹ SOU 1995:91, S. 210 f., 499 f.

⁹⁰ Änderungsgesetz (1988:942) zum Kriminalgesetzbuch. Das neue Strafzumessungsrecht löste die alte unbestimmte Vorschrift in Kap. 1 § 7 Kriminalgesetzbuch ab.

2.2.1. *Strafbemessung und Sanktionswahl*

Gerade bei der schwedischen *Strafzumessung* muss der deutsche Leser versuchen, sich von den deutschen Begrifflichkeiten zu lösen und die vom dort herrschenden Neoklassizismus geforderten Postulate nach Tatorientiertheit, Proportionalität und Gerechtigkeit im Auge behalten⁹¹.

Die Strafzumessung besteht aus der *Strafbemessung* mit der Festlegung der Höhe der Strafe und der *Sanktionswahl*⁹². In einem ersten Schritt ermitteln die Gerichte den Strafwert der Tat⁹³. Der konkrete Strafwert bezieht sich auf die Strafe, die der Straftat nach den näheren Umständen anhand allgemeiner Faktoren zukommt. Der Strafwert lässt sich hauptsächlich aus den objektiven und den subjektiven Gegebenheiten der Tat ableiten. Hierzu zählen insbesondere die Schädlichkeit des Verhaltens sowie die durch die Tat ausgedrückte Verwerflichkeit⁹⁴. Deren Bestimmung ergibt sich aus den Tatumständen des jeweiligen Deliktes: Beispielsweise spielt bei einem Diebstahl die Schadenshöhe oder bei der Brandstiftung das Ausmaß der geschaffenen Gefahr eine Rolle⁹⁵. Aus der Höhe des Strafwertes ergibt sich anschließend eine der im Strafrahmen vorgegebenen Strafen⁹⁶ Gefängnis oder Geldstrafe. Danach folgt die konkrete Bestimmung der zu erkennenden Sanktion, wobei es bei der Geldstrafe nur noch um deren Höhe geht. Erreicht der Strafwert das Gefängnis, so kann die Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung spezialpräventiver Aspekte durch die bedingte Verurteilung bzw. Schutzauufsicht ersetzt oder die Überweisung des Täters in besondere Fürsorge/Pflege oder eine Kombination verschiedener Sanktionen erfolgen⁹⁷. Die schwedische Systematik gleicht somit einem sorgfältig austarierten Pendel, das nach der Bestimmung des Strafwertes in der Strafbemessung im Rahmen der Sanktionswahl zu den eben genannten Sanktionen als mögliche Alternativen zur Gefängnisstrafe schwingt.

⁹¹ Als prominentester Vertreter und Urheber der eigenständigen schwedischen Ausprägung gilt Nils Jareborg; vgl. v. Hirsch/Jareborg, NTK 1987, S. 300 ff.; Jareborg/v. Hirsch, in: Eser/Cornils 1987, S. 35 ff.

⁹² SOU 1986:14, S. 69; Jareborg, ZStW 106 (1994), 141.

⁹³ Kap. 29 Kriminalgesetzbuch; zum Begriff näher unter 2.1.1. des Kapitels.

⁹⁴ Auch Schuld, so Jareborg, SvJT 1992, S. 259; Schaeferdiek 1997, S. 63. Unter dem Oberbegriff „Schwere der Tat“ lassen sich Schädlichkeit und Verwerflichkeit verbinden; vgl. Jareborg, ZStW 106 (1994), S. 148.

⁹⁵ Jareborg 1992, S. 159.

⁹⁶ Auch abstrakter Strafwert, vgl. Jareborg, ZStW 106 (1994), S. 149.

⁹⁷ Kap. 30, 31 Kriminalgesetzbuch.

Das Augenmerk richtet sich im folgenden auf Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten, da die Intensivüberwachung ihre Vollstreckung abwenden kann. Eine kurze Gefängnisstrafe rechtfertigt entweder die *Art der Straftat* oder die *wiederholte Straffälligkeit*⁹⁸. In beiden Fallgruppen findet zwar die Höhe des konkreten Strafwertes Berücksichtigung, doch vermag der Strafwert allein die Verhängung einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten nicht zu begründen. Die Motive des Gesetzgebers weisen darauf hin, dass der Strafwert für sich genommen erst die Verhängung einer Gefängnisstrafe ab zumindest einem Jahr indiziert, sofern nicht gewichtige besondere Gründe für eine andere Sanktion sprechen⁹⁹. Jedoch stellen die erwähnten Fallgruppen lediglich eine Vermutung zugunsten der Gefängnisstrafe auf, die stets durch besondere Umstände im Einzelfall aufgehoben werden kann.

2.2.2. Gefängnis aufgrund der „Art des Deliktes“

Bei bestimmten Arten von Straftaten geben generalpräventive Interessen im Rahmen der Sanktionswahl für die Verhängung kurzer Gefängnisstrafen den Ausschlag, obwohl der konkrete Strafwert nicht entsprechend hoch ist¹⁰⁰. 1989 wurde die Bezeichnung „*Art-Delikt*“ im Kriminalgesetzbuch eingeführt¹⁰¹. Nach den Gesetzesmaterialien gehören zu dem traditionellen Kreis der „*Art-Delikte*“ bestimmte Fälle der Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Trunkenheit im Verkehr, bestimmte Straftaten gegen die Waffen- und Jagdgesetzgebung, einige Steuerstraftaten sowie unerlaubter Aufenthalt in Schweden gemäß dem Ausländergesetz¹⁰². Dazu zählen ferner Betäubungsmitteldelikte, bestimmte Buchführungsdelikte, Meineid sowie Zeugenbedrohung¹⁰³. Die Einstufung als „*Art-Delikt*“ aus

⁹⁸ Beachte die gesetzliche Vermutung zur Verhängung einer Freiheitsstrafe in Kap. 30 § 4 Abs. 2 Kriminalgesetzbuch mit den drei Fallgruppen Strafwert, Art der Straftat und frühere Straffälligkeit.

⁹⁹ Reg. prop. 1987/88:120, S. 100; Berg/Berggren/Munck u.a. 1994, Kap. 30 § 4 S. 243; Hoflund 1995a, S. 142, Zila 1998, S. 52.

¹⁰⁰ Berg/Berggren/Munck u.a. 1994, Kap. 30 § 4 S. 245; Hoflund 1995a, S. 142; Zila 1998, S. 52 f.; SOU 1995:95, Teil II, S. 136; ausführlich Schaeferdiek 1997, S. 66-69 und Stenborre, SvJT 1998, S. 742-761.

¹⁰¹ Das staatliche Gutachten SOU 1986:14, Teil 1, S. 79 und Teil 2, S. 74 f. nimmt erstmals den Begriff „*Art-Delikt*“ auf.

¹⁰² Reg. prop. 1987/88:120, S. 100.

¹⁰³ Die wortwörtliche Übersetzung lautet „*Übergriff in einer Rechtssache*“; Reg. prop. 1997/98:96, S. 116 knüpft an neuere Urteile des Obersten Gerichtshofes an und rea-

einer der eben genannten Kategorien von Straftaten beinhaltet im Einzelfall indessen nicht die automatische Verhängung einer Gefängnisstrafe. Vielmehr sind neben der Eigenart des Deliktes andere Umstände der Tathandlung¹⁰⁴ einzubeziehen, die für die Verhängung einer Bewährungsstrafe sprechen, wobei Unklarheit über die relevanten Gegebenheiten besteht.¹⁰⁵

Die Bestrebungen zur Reformierung des Sanktionensystems seit Anfang der 90er Jahre haben zum ersten Mal eine *Auseinandersetzung über die Art-Delikte* angestoßen¹⁰⁶. So plädiert das Strafsystemkomitee für eine weitgehende Zurückdrängung von Gefängnisstrafen wegen Art-Delikten durch die Einführung einer selbständigen Sanktion „Gefängnisstrafe durch elektronische Überwachung“¹⁰⁷. Wegen des schwer zu handhabenden Begriffes der Art-Delikte mit dem möglichen, unerwünschten Nebeneffekt einer heterogenen Rechtsprechung wurde jüngst die Abschaffung der Art-Delikte angeregt¹⁰⁸. Für das klassische Beispiel eines Art-Delikts, der schweren Trunkenheit im Straßenverkehr, sei eine Verurteilung zu Schutzauufsicht mit Vertragspflege oder gemeinnütziger Arbeit vorzuziehen. Nur bei fehlendem Einverständnis solle eine Gefängnisstrafe in Betracht kommen¹⁰⁹, die dann durch Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle vollzogen werden könnte. Die letzte Novelle des Sanktionsrechts griff diese Vorschläge nicht auf, doch sieht der Gesetzgeber weiteren Bedarf zur Analyse der Art-Delikte¹¹⁰. Nicht zuletzt würden vor allem die Neuerungen ab 1999 in Form eines erweiterten Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit und der Möglichkeit des Vollzuges durch Intensivüberwachung zu einem nuancierteren Sanktions- und Strafvollzugssystem führen.

giert bei der Straftat Übergriff in einer Rechtssache auf jüngere Tendenzen zur Bewältigung organisierter Kriminalität (sog. Rockerbanden, Motorradgangs) in Schweden.

¹⁰⁴ Kap. 30 § 4 Abs. 1 Kriminalgesetzbuch.

¹⁰⁵ Berg/Berggren/Munck u.a. 1994, Kap. 30 § 4 S. 246; Zila 1998, S. 53.

¹⁰⁶ Vgl. Borgeke, SvJT 1999, S. 218 ff.; v. Hirsch/Päle, SvJT 1999, S. 241 ff.; Thunberg, SvJT 1999, S. 259 ff.

¹⁰⁷ Zu den Reformvorstellungen zur Intensivüberwachung eingehend unter 5.9. des Kapitels.

¹⁰⁸ Stenborre, SvJT 1998, S. 760 f.

¹⁰⁹ Stenborre, SvJT 1998, S. 760 f. plädiert für eine Kombination von Schutzauufsicht mit Gefängnisstrafe, deren Vollzug durch die Intensivüberwachung nicht abgewendet werden kann, siehe oben 2.1.2.2.

¹¹⁰ Reg. prop. 1997/98:96, S. 115, 117 f.

2.2.3. Rückfälligkeit des Täters

Die letzte Fallgruppe, wiederholte Straffälligkeit, enthält für die Frage ihrer Berücksichtigung im Rahmen der Sanktionswahl an anderer Stelle gesetzliche Anhaltspunkte¹¹¹. Nicht jeder Rückfall führt zwangsläufig zu einer Gefängnisstrafe, sondern in die Beurteilung gehen die Anzahl der Vorverurteilungen, die zwischen letzter und erneuter Verurteilung vergangene Zeit, die Schwere der Delinquenz sowie die Begehung gleichartiger Straftaten ein. Indessen ziehen in der Rechtsprechung oft bestimmte Delikte im Wiederholungsfall eine kürzere Gefängnisstrafe nach sich wie das Fahren ohne Fahrerlaubnis¹¹² oder die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen¹¹³.

3. Das Strafvollzugswesen

Da die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle gemäß ihrer gesetzlichen Regelung in das schwedische Strafvollzugssystem integriert ist, erfolgt hier zunächst eine Übersicht über die Struktur des Vollzugswesens. Die schwedische Systematik unterscheidet zwischen dem Anstaltsstrafvollzug¹¹⁴ und dem Strafvollzug in Freiheit¹¹⁵, der hierzulande in etwa der Bewährung entspricht. Der Begriff Strafvollzugswesen umfaßt daher nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis diese beiden Vollzugsformen.

3.1. Die Organisation des Strafvollzugswesens

Die schwedische Organisation des Strafvollzuges hat einen dreistufigen Aufbau: an der Spitze das Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe¹¹⁶, im Mittelbereich die fünf regionalen Strafvollzugsbehörden¹¹⁷ und auf

¹¹¹ Im Kap. 29 § 4 S. 2 Kriminalgesetzbuch zur Strafbemessung.

¹¹² Hoflund 1995b, S. 18, 60 ff.

¹¹³ HD NJA I 1992, S. 590 ff. und HD NJA I 1997, S. 864 Anmerkung bez. Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, gegenüber denen grundsätzlich eine Gefängnisstrafe von vier Monaten verhängt wird, deren Vollzug dann nicht durch die Intensivüberwachung abgewendet werden kann.

¹¹⁴ Kriminalvård i anstalt (Kriminalpflege in einer Anstalt).

¹¹⁵ Kriminalvård i frihet (Kriminalpflege in Freiheit).

¹¹⁶ Kriminalvårdsstyrelsen; Sitz in Norrköping; nach Cornils/Jareborg 2000, S. 24 Kriminalvollzugsamt.

¹¹⁷ Göteborg, Härnösand, Malmö, Norrköping und Stockholm; bis zum 31.12.1998 Örebro.

der unteren Ebene 37 lokale Strafvollzugsbehörden mit den Justizvollzugsanstalten, den Untersuchungshaftanstalten und der Bewährungshilfe sowie dem Transportdienst des Strafvollzuges¹¹⁸.

Als zentrale Verwaltungsbehörde für die Strafvollstreckung übt das *Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe* die Leitung und Aufsicht über die mittleren Behörden und den Transportdienst aus¹¹⁹. Zu den Aufgaben des Zentralamtes gehört unter anderem die Formulierung von Zielen und Richtlinien für die Tätigkeit innerhalb des Strafvollzuges, die Verteilung der Ressourcen sowie die Unterstützung der Regierung bei der Fortentwicklung der Kriminalpolitik¹²⁰. Eine weitere bedeutende Funktion besteht in der Planung, der Weiterverfolgung und der Evaluation des Ressorts. In diesem Zusammenhang beauftragte die schwedische Regierung das Zentralamt mit der Planung und Vorbereitung des Versuchsprojektes zur Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle und betraute es mit deren Koordination¹²¹.

Die *regionalen Strafvollzugsbehörden* treffen bestimmte Beschlüsse und führen die Aufsicht über die lokalen Strafvollzugsämter. Die *lokalen Strafvollzugsämter* befassen sich mit dem Anstaltsvollzug, der Untersuchungshaft und der Bewährungshilfe. Die Durchführung der Intensivüberwachung auf lokaler Ebene obliegt den Bewährungshilfebehörden in selbständiger Verantwortung¹²².

Kontrollinstanz für Beschlüsse der einzelnen Behörden ist das Zentralamt oder die in das verwaltungsrechtliche Strafvollzugssystem eingegliederten, jedoch unabhängigen *Überwachungsausschüsse*¹²³, die aus einem von der Regierung ernannten Vorsitzenden und einem Vizevorsitzenden,

¹¹⁸ Zum 1.1.1998 wurden die zuvor voneinander getrennten Justizvollzugsanstalten, die Untersuchungshaftanstalten und die Bewährungshilfe in den neu eingerichteten lokalen Strafvollzugsbehörden zusammengeführt, was für die Bewährungshilfe eine Konzentration von ca. 60 Bewährungshilfebehörden auf 31 lokale Strafvollzugsbehörden bedeutete, 6 weitere betreffen nur den Anstaltsvollzug, vgl. Förordning (1997:396) om ändring i förordningen (1990:1018) med instruktion för Kriminalvårdsverket.

¹¹⁹ § 1 Förordning (1990:1018) med instruktion för Kriminalvårdsverket.

¹²⁰ Ekbohm/Engström/Göransson 1996, S. 169.

¹²¹ Vgl. den Bericht des Zentralamts: Kriminalvårdsstyrelsens redovisning av uppdrag av en planerad försöksverksamhet med intensivövervakning, Dnr 93-3683.

¹²² § 2 Abs. 3 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

¹²³ Im ganzen Land gibt es 30 Überwachungsausschüsse, § 1 Förordning (1994:351) om övervakningsnämndernas verksamhetsområden m.m.

beide mit Erfahrungen im Richterdienst, sowie drei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern bestehen¹²⁴. Die Überwachungsausschüsse treffen Beschlüsse, die besonders sensible Rechtspositionen des Individuums betreffen¹²⁵. Gegenüber der Bewährungshilfe unterstellten Personen beschließen die Überwachungsausschüsse bei Verstößen gegen Vorschriften über eine Verwarnung, die Erteilung einer strengeren Auflage oder auch die Verwirkung einer bedingt vorzeitigen Entlassung¹²⁶. Im Rahmen der Intensivüberwachung wird über deren Aufhebung¹²⁷ entschieden sowie der Beschluss eines Leiters eines lokalen Strafvollzugsamtes¹²⁸ über eine dem intensiv Überwachten erteilte Auflage überprüft. Hinsichtlich der Anstaltsinsassen untersucht der Ausschuss Fragen über Freigang, Hafturlaub und bedingt vorzeitige Entlassung. Bestimmte Beschlüsse der Überwachungsausschüsse kann der Beschwerter vor dem zentralen *Strafvollzugsausschuss*¹²⁹ anfechten, der aus einem von der Regierung bestellten Vorsitzenden aus der Richterschaft und vier weiteren Mitgliedern besteht¹³⁰. Der Ausschuss behandelt hauptsächlich Anliegen im Zusammenhang mit der bedingt vorzeitigen Entlassung¹³¹.

Seit einigen Jahren befindet sich die Organisation des Strafvollzugswesens im Umbruch. Aufgrund beträchtlicher Mittelkürzungen stehen Bemühungen um eine Rationalisierung und Effektivierung der Arbeitsabläufe im Vordergrund. Umstrukturierungen, die Schließung von Justizvollzugsanstalten¹³², Verwaltungs- und Personalabbau prägen die anhaltende Entwicklung¹³³. In diesem Kontext bildet die Intensivüberwachung einen bedeutenden Hoffnungsträger: einerseits zur Reduzierung der immensen Kosten in den Vollzugsanstalten und andererseits zur Wahrung des hohen humanitären Standards im schwedischen Strafvollzugswesen.

¹²⁴ Kap. 37 §§ 1-3 Kriminalgesetzbuch.

¹²⁵ Ekbon/Engström/Göransson 1996, S. 178.

¹²⁶ Vgl. eingehend zu den Aufgaben Alexon/Grahn 1997, S. 18 ff.

¹²⁷ § 15 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

¹²⁸ § 18 i.V.m. § 13 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

¹²⁹ Sitz in Stockholm.

¹³⁰ Kap. 37 § 4 Kriminalgesetzbuch.

¹³¹ Kap. 37 Abs. 2 Kriminalgesetzbuch i.V.m. Kap. 26 §§ 11, 15, 18, 19, 22 Kriminalgesetzbuch.

¹³² Im Zuge der Umorganisation schloss das Zentralamt 1997 (1996), 9 (6) Strafanstalten und 1 (3) Untersuchungshaftanstalten; vgl. Kriminalvårdens mål och resultat 1996, S. 7, KOS 1997, S. 17.

¹³³ Zur Situation der Generaldirektor in Kriminalvårdens mål och resultat 1996, S. 5 f.

3.2. Ziele und Aufgaben im Strafvollzugswesen

Übergeordnete generalpräventive Zielsetzungen sind die Senkung der Kriminalität und die Erhöhung der Sicherheit in der Gesellschaft. Die Tätigkeit im Strafvollzug mit Straffälligen ist aber von spezialpräventiven Gesichtspunkten geleitet¹³⁴. Die Aufgaben setzen sich zusammen aus der Vollstreckung der Gefängnisstrafe sowie aus der Überwachung der zu Schutzauflage bzw. gemeinnütziger Arbeit Verurteilten, der intensiv Überwachten und der bedingt vorzeitig Freigelassenen.

3.2.1. Der Anstaltsvollzug

Das Strafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1974¹³⁵ gibt als Zielsetzung des Anstaltsvollzuges an, die Anpassung des Insassen an die Gesellschaft zu fördern (Resozialisierung¹³⁶) und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken¹³⁷.

Aus den Vollzugszielen folgt der Angleichungsgrundsatz, nach dem den Gefangenen im Verhältnis zu den nicht inhaftierten Bürgern die gleichen Rechte auf soziale Unterstützung zustehen¹³⁸. Abgestuft nach Sicherheitsgraden¹³⁹ gibt es Strafanstalten mit geschlossenem und offenem Vollzug¹⁴⁰, wobei der offene Vollzug die Regelvollzugsform darstellt¹⁴¹. Der Gesetzgeber nahm 1995 das Näheprinzip¹⁴² aus dem Strafvollzugsgesetz heraus,

¹³⁴ Kriminalvårdens mål och resultat 1996, S. 3; Kriminalvårdens Årsredovisning 1997, S. 3; SOU 1993:76, S. 116 f.

¹³⁵ Lag (1974:203) om kriminalvård i anstalt (wortwörtliche Übersetzung: Gesetz über Kriminalpflege in einer Anstalt).

¹³⁶ Der Wortlaut Anpassung bezieht sich nur auf Sozialisation und beruht auf der Auffassung, daß der Gefangene vor seiner Inhaftierung nicht in die Gesellschaft integriert war. In neueren Materialien tauchen häufiger die Ausdrücke Rehabilitation und Wiederanpassung auf, was auf ein gewandeltes Verständnis in der Praxis hindeutet; vgl. Kriminalvårdens mål och resultat 1996, S. 3; Kriminalvårdens Årsredovisning 1997, S. 3 ff.

¹³⁷ § 4 Strafvollzugsgesetz.

¹³⁸ Berg/Berggren/Munck u.a. 1994, Vor § 1, S. 615; Ekbohm/Engström/Göransson 1996, S. 55.

¹³⁹ Mit 4 Sicherheitsstufen: 1-3 geschlossener Vollzug, 4 offener Vollzug.

¹⁴⁰ § 3 Strafvollzugsgesetz. Im Zuge der Strafvollzugsnovelle wurde 1995 die frühere Einteilung in Reichsanstalten und Lokalanstalten aufgehoben.

¹⁴¹ § 7 Strafvollzugsgesetz.

¹⁴² Gesetz (1995:492) zur Änderung (1974:203) des Strafvollzugsgesetzes; wegen besserer Ausbildungsmöglichkeiten Reg. prop. 1994/95:124, S. 25 f.

wonach sich die Vollzugsanstalt zur Wahrung von Außenkontakten in der Nähe des Wohnortes befinden soll.

Nach Ansicht des Gefängnisausschusses spielt für Kurzinsassen von „Art-Delikten“¹⁴³ die geringe Distanz zum Heimatort eine eher untergeordnete Rolle, weil insbesondere die wegen Trunkenheit im Straßenverkehr Verurteilten nach ihrem Gefängnisaufenthalt in intakte soziale und familiäre Verhältnisse zurückkehren¹⁴⁴. Bei dieser Thematik offenbart sich die besondere Stellung dieser aus rein generalpräventiven Motiven inhaftierten Personengruppe im schwedischen Strafvollzug. Gegenüber den anderen Gefangenen stellen die wegen „Art-Delikten“ Inhaftierten einen „Fremdkörper“ dar. Der Gefängnisaufenthalt wird als notwendiges, aber unzulängliches Instrument für den betreffenden Personenkreis empfunden. Die Möglichkeit des Vollzuges durch die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle beseitigt diesen Zwiespalt, da der Vollzug im eigenen Heim von der Eingriffsintensität auf der Schwelle des Gefängnisses angesiedelt ist und dadurch das Postulat des geringstmöglichen Eingriffes verwirklicht.

3.2.2. Die Bewährungshilfe

Nach dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffes sollen die unter der Aufsicht der Bewährungshilfe stehenden Personen die überwiegende Klientel im Strafvollzugswesen ausmachen¹⁴⁵. Die Bewährungshilfe kümmert sich um den Probanden, indem sie ihm entsprechend dem Angleichungsprinzip die Teilhabe an Sozialleistungen vermittelt. Daraus ergibt sich ihr Bemühen, in Übereinstimmung mit dem Klienten seine soziale Situation positiv zu verändern, um ihn durch die Integration in die Gesellschaft von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten¹⁴⁶. Neben die Fürsorgefunktion tritt auch ein starkes Kontrollmoment, nach dem die Bewährungshilfe den Klienten zunächst über seine Auflagen und Reaktionsmöglichkeiten im Falle von Verstößen aufklärt, im Anschluss über ihre Einhaltung wacht und

¹⁴³ Ausführlich oben 2.2.1. des Kapitels.

¹⁴⁴ SOU 1993:76, S 124 f.

¹⁴⁵ Näher zu Zielen und Aufgaben Ekbohm/Engström/Göransson 1996, S. 185 f.; Nelson 1990, S. 200; Schillander-Lundgren u.a. 1992, S. 21 ff.

¹⁴⁶ Vgl. zu dieser Zielsetzung Kap. 26 § 14 Abs. 3 Kriminalgesetzbuch.

gegebenenfalls Gegenmaßnahmen bei Regelwidrigkeiten einleitet¹⁴⁷. Mit der Einführung der Intensivüberwachung erfuhr das Tätigkeitsfeld der Bewährungshilfe durch eine Verstärkung sowohl des Betreuungsaspektes als auch des Kontrollelementes eine beträchtliche Aufwertung. Die sich gegenüberstehenden Pole Fürsorge und Kontrolle sorgen zwar im Selbstverständnis der Bewährungshilfe immer wieder für einen Zwiespalt, stehen jedoch nach überwiegender Ansicht in einer untrennbaren Wechselbeziehung zueinander¹⁴⁸. Die seit Jahrzehnten anhaltende behandlungsorientierte Prägung in der Bewährungshilfe impliziert eine ablehnende Haltung gegenüber neoklassischen Forderungen nach Tatorientiertheit¹⁴⁹.

3.3. Der Vollzug von Gefängnisstrafen

Beim Freiheitsentzug ist zwischen der Verbüßung kurzer und längerer Gefängnisstrafen zu differenzieren. Für Insassen mit einer Gefängnisstrafe unter einem Monat gilt das Vollzugsziel der Rehabilitation wegen ihrer Kürze nur äußerst abgeschwächt. Die Wiedereingliederung tritt in den Hintergrund, weil es sich bei den Straffälligen wegen „Art-Delikten“, die im wesentlichen die Kurzzeitanhaftierungen ausmachen, häufig um in die Gesellschaft integrierte Täter handelt¹⁵⁰. Frühestens für Verurteilte mit einer Mindestverbüßungsdauer von einem Monat kommt die bedingt vorzeitige Entlassung¹⁵¹ in Betracht. Innerhalb der anschließenden, zumindest einjährigen Bewährungszeit¹⁵² erlangt die Resozialisierung des vorzeitig Freigelassenen mehr Gewicht. Die Phase der Reintegration erfasst den Zeitraum vom Anstaltsaufenthalt bis zum Ende der Bewährungszeit nach der bedingt vorzeitigen Entlassung. In Abkehr vom Behandlungsgedanken bezwecken die Maßnahmen zur Wiedereingliederung keine grundlegenden Änderungen im Lebensstil des Betroffenen, sondern versuchen positive Anstöße hierfür zu vermitteln¹⁵³.

¹⁴⁷ Die Verordnung über den Vollzug von Bewährungssanktionen konkretisiert die Verpflichtungen der Bewährungshilfe.

¹⁴⁸ Schillander-Lundgren u.a. 1992, S. 34 ff.

¹⁴⁹ Schillander-Lundgren u.a. 1992, S. 42.

¹⁵⁰ Vgl. oben schon SOU 1993:76, S 124 f.

¹⁵¹ Kap. 26 § 6 Abs. 1 Kriminalgesetzbuch.

¹⁵² Kap. 26 § 10 Kriminalgesetzbuch.

¹⁵³ Berg/Berggren/Munck u.a. 1994, S. 615.

3.3.1. Der Anstaltsvollzug

Eine kurze Darstellung des Anstaltsvollzuges ist wichtig, weil sich die Zielgruppe der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle früher ganz und teils heute noch im offenen Vollzug wiederfand bzw. -findet. Da nach der Absicht des schwedischen Gesetzgebers, der Vollzug zu Hause dem Anstaltsvollzug gleichen soll, ist eine Gegenüberstellung nötig, um Unterschiede zwischen dem Anstaltsvollzug und dem Vollzug zu Hause herauszukristallisieren¹⁵⁴.

3.3.1.1. Aktivitäten während des Vollzuges

Nach einer bis zu dreiwöchigen Einführungsphase, in der für jeden Insassen ein Behandlungsplan aufgestellt wird, beginnt für den Neuankömmling die eigentliche Vollzugsphase¹⁵⁵. Das Vollzugspersonal erteilt den Insassen kürzerer Gefängnisstrafen eine mehrtägige Einführung über die Anstaltsregeln und den Anstaltsalltag. Verurteilte von „Art-Delikten“ befinden sich wegen des geringen Sicherheitsrisikos meist im offenen Strafvollzug. Grundsätzlich stehen den Gefangenen mit kurzen Strafen die gleichen Vergünstigungen¹⁵⁶ zu wie längeren Insassen, doch gibt es für sie Sonderregelungen aufgrund der geringen Relevanz des Rehabilitationsziels. Im Rahmen der Kriminalprävention kommt Programmstätigkeiten eine wichtige Funktion zu¹⁵⁷. Den Insassen bietet der Strafvollzug spezielle auf den Deliktstyp¹⁵⁸ und die Täterkategorie¹⁵⁹ zugeschnittene Seminare in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen und den Gemeinden an, um die hinter der Straffälligkeit stehende Problematik zu bearbeiten. Im Kurzstrafenvollzug besuchen häufig Insassen wegen Trunkenheitsfahrten auf freiwilliger Basis einen einmonatigen Kurs in der Anstalt.

¹⁵⁴ Ein weiterer Grund ist die empirische Studie, in der Einsatzgebiete der elektronischen Überwachung im Rahmen von Außenaufhalten untersucht werden.

¹⁵⁵ § 6 Strafvollzugsverordnung (Förordning om kriminalvård i anstalt); siehe zum Ganzen Ekblom/Engström/Göransson 1996, S. 214 ff.

¹⁵⁶ Im Strafvollzugsgesetz: Beschäftigungspflicht (§ 10 Abs. 1), medizinische Versorgung (§ 10 Abs. 2), Briefverkehr (§§ 25 ff.), Besuch (§ 29), Telefonate (§ 30).

¹⁵⁷ Näher Ekblom/Engström/Göransson 1996, S. 246 ff.

¹⁵⁸ Gängig sind Kurse bei Gewalt- und Sexualdelikten, Trunkenheit im Straßenverkehr.

¹⁵⁹ Z.B. Jugendliche und Frauen.

3.3.1.2. Lockerungen des Strafvollzugs

Das Strafvollzugsgesetz enthält verschiedene Lockerungen des Vollzugs für Gefangene, die ihrer Resozialisierung dienen und grundsätzlich erst gegen Ende des Anstaltsaufenthaltes gewährt werden. Angesichts der begrenzten Bedeutung der Wiedereingliederung kommen regelmäßig Außenaufenthalte für Gefangene im Kurzstrafenvollzug nicht in Betracht. Demgegenüber ist im Rahmen der Intensivüberwachung die regelmäßige Beschäftigung außer Haus und der Besuch von Seminaren fester Bestandteil des Konzeptes.

Während der Außenaufenthalte könnte der Einsatz elektronischer Überwachungstechniken bei gefährlicheren Straftätern unter dem Gesichtspunkt der Wahrung von Sicherheitsinteressen in Betracht kommen. Im schwedischen Diskurs spielte bislang deren Anwendung innerhalb der Debatte um die Reformierung der bedingt vorzeitigen Entlassung und des Entlassungsurlaubs eine Rolle.

Die *Freizeitbeschäftigung* (*fritidssysselsättning*)¹⁶⁰ ermöglicht langstrafigen Insassen, sich außerhalb der Anstalt in Vereinen zu ertüchtigen. Die *Unterbringung außerhalb einer Strafanstalt* (*vistelse utanför anstalt*)¹⁶¹ intendiert, die Anpassung von etwas länger Inhaftierten an die Gesellschaft zu fördern, und richtet sich insbesondere an Betäubungsmittelabhängige, um ihnen eine Therapie zu ermöglichen¹⁶². In jüngster Zeit ist ein starker Rückgang der Unterbringung außerhalb einer Anstalt zu beobachten: Noch 1993 und 1994 gab es jeweils 876 Neueinsteiger, demgegenüber 1997 nur 626¹⁶³. Eine Ursache ist die Abnahme der klassischen Zielgruppe von Gefangenen mit mittlerer Verbüßungsdauer, eine weitere der Kostendruck der Kommunen, die nicht mehr bereit sind, die Aufwendungen nach der bedingten Strafstaussetzung zu übernehmen¹⁶⁴.

Die Entscheidung über den *Freigang* (*frigång*) zur Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung¹⁶⁵ basiert auf einer individuellen Bedarfsprü-

¹⁶⁰ § 14 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz; eingehend SOU 1993:76, S. 307 ff.

¹⁶¹ § 34 Strafvollzugsgesetz.

¹⁶² Reg. prop. 1997/98:95, S. 59 aber auch ein Internatsbesuch zu Studienzwecken kommt in Betracht; zu den Voraussetzungen § 34 Abs. 1 S. 1 Strafvollzugsgesetz; näher spezifiziert in ARK 1987:1 (Allmänna Råd från Kriminalvårdsstyrelsen = Allgemeine Hinweise vom Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe).

¹⁶³ KOS 1997, Tab. 4.26.

¹⁶⁴ Reg. prop. 1997/98:95, S. 59.

¹⁶⁵ § 11 Strafvollzugsgesetz: auch andere besonders angeordnete Tätigkeiten wie Behandlungsmaßnahmen kombiniert mit Fortbildungsmaßnahmen (ARK 1987:1).

fung, nach der sozial integrierte Insassen keinen Freigang benötigen. Dieser steht deshalb Kurzstrafengefangenen bis zu zwei Monaten grundsätzlich nicht zu¹⁶⁶. Der Anteil der Freigänger an Neuzugängen in den Strafanstalten erreichte 1979 mit 16% seinen Höhepunkt, ging danach kontinuierlich zurück und gelangte 1996 mit 6,1% auf seinen tiefsten Stand¹⁶⁷. 1997 erhöhte sich die Freigängerquote im Verhältnis zu den 9.112 Neuzugängen auf 7,8%, wonach 907 Personen den Freigang begannen¹⁶⁸. Die höhere Freigängerrate könnte unter anderem mit der landesweiten Einführung der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle zusammenhängen, da sich ein Großteil der vom Freigang regelmäßig ausgeschlossenen Klientel nicht mehr im Anstaltsvollzug befindet.

Um soziale und familiäre Bindungen zu bewahren, wird den Gefangenen *Hafturlaub bzw. Ausgang* (normalpermission)¹⁶⁹ bewilligt. Für Kurzstrafige bis zu sechs Monaten kommt der Hafturlaub im offenen Vollzug frühestens nach Verbüßung von einem Monat in Frage und setzt eine Gefängnisstrafe von mindestens zwei Monaten voraus¹⁷⁰. In problematischen Fällen steht der Gefangene unter Aufsicht zweier Vollzugsbediensteter¹⁷¹. 1997 wurde in 19.021 Fällen Hafturlaub gewährt¹⁷². Bei Vorliegen außerordentlicher Gründe erhält jeder Insasse ungeachtet seiner Straflänge *Urlaub, Ausgang oder Ausführung aus wichtigem Anlass* (särskild permission)¹⁷³. 1997 gab es 32.853 Bewilligungen¹⁷⁴. Dabei nutzten die Betroffenen in geringem Umfang ihren Aufenthalt im Freien zum Entweichen. Ihr Anteil beträgt beim Hafturlaub bzw. Ausgang 1,2% sowie beim Urlaub, Ausgang oder Ausführung aus wichtigem Anlass lediglich 0,2%¹⁷⁵. Diese niedrige Quote mag den Ausschlag dafür gegeben haben, dass bis zu einem spektakulären Vorfall im

¹⁶⁶ Reg. prop. 1997/98:95, S. 61 f.; SOU 1993:76, S. 290 f.; ARK 1987:1, S. 9 Freigang wird indessen bei drohendem Arbeitsverlust bewilligt.

¹⁶⁷ KVS Rapport .1988:3, S. 7 11.414 Neuinsassen; KOS 1996, Tab. 4.3 12.123 Neuzugänge und Tab. 4.23 741 neue Freigänger.

¹⁶⁸ KOS 1997, Tab. 4.3 und 4.23; wonach ihr Anteil von 1984-86 bei 10% lag.

¹⁶⁹ Korttidspermission vor dem 01.01.1999; § 32 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz; vgl. zum Ganzen Ekblom/Engström/Göransson 1996, S. 226 f.; zu den Voraussetzungen § 5 KVVFS 1997:4; § 12 Abs. 2 Strafvollzugsverordnung.

¹⁷⁰ § 4 KVVFS 1998:9.

¹⁷¹ § 32 Abs. 3 S. 2 Strafvollzugsgesetz; Karnov 1997/98, Fn 17 zu § 32, S. 2443.

¹⁷² KOS 1997, Tab. 4.25 S. 75.

¹⁷³ § 32 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz.

¹⁷⁴ KOS 1997, Tab. 4.25 S. 75.

¹⁷⁵ KOS 1997, Tab. 4.25 S. 75.

Jahr 1998 mangels Missstand keine Überlegungen zu einem Einsatz der elektronischen Überwachung in diesem Bereich angestellt wurden. In einer Regierungspublikation aus dem Jahr 2000 wird eine Anwendung angesprochen, aber als ungeeignet zur Rückfallprävention angesehen¹⁷⁶.

Der zum 1. Januar 1999 ersatzlos gestrichene *Entlassungsurlaub* (*frigivningspermission*)¹⁷⁷ diente der Entlassungsvorbereitung, wonach Gefangene, deren bedingte Strafrestaussetzung der Strafvollzugsausschuss aufgrund von schlechter Führung oder ungünstigen Umständen aufschob, auf freien Fuß gesetzt wurden. Da die Betroffenen aber nicht vorzeitig entlassen waren, gehörte die Periode des Entlassungsurlaubs rein rechnerisch zum Anstaltsvollzug¹⁷⁸. In den 90er Jahren wendete die Praxis den Entlassungsurlaub überhaupt nicht mehr an¹⁷⁹. In diesem Kontext schlägt das Strafsystemkomitee für Inhaftierte mit guter Führung die elektronische Überwachung als Übergangsform zur bedingten Strafrestaussetzung vor. Die elektronische Überwachung setze das Einverständnis des Strafgefangenen voraus und käme frühestens nach einer Halbzeitverbüßung in Betracht. Nach Ansicht des Strafsystemkomitees soll ihre Dauer zwischen einem und höchstens sechs Monaten variieren¹⁸⁰. Die elektronische Überwachung würde als Bindeglied zwischen dem Anstaltsvollzug und der Entlassung in die Freiheit fungieren und könnte dadurch ein Vakuum schließen, das vergleichbar ist mit der Kluft zwischen Bewährungssanktionen und Gefängnisstrafe. Die Gutachter raten zu einer bislang noch nicht eingeleiteten Erprobungsphase. Die entscheidenden Unterschiede zum Entlassungsurlaub beständen zum einen in der höheren Eingriffsintensität der elektronischen Überwachung und zum anderen in der anvisierten Zielgruppe. Während der Entlassungsurlaub sich an Insassen richtete, die durch schlechtes Betragen auffielen, wendet sich entsprechend dem Gutachten die elektronische Überwachung an Gefangene mit guter Führung. Der herkömmliche Entlassungsurlaub eröffnete Insassen mit einer zumindest zweijährigen Gefängnisstrafe die theoretische Möglichkeit, nach Verbüßung der Hälfte aus dem Anstaltsvollzug herauszukommen. Demgegenüber sieht der Vorschlag vor,

¹⁷⁶ Ds 2000:37, S. 40.

¹⁷⁷ § 33 Strafvollzugsgesetz a.F.; Gesetz (1998:610) zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes.

¹⁷⁸ SOU 1995:91 Teil II, S. 333.

¹⁷⁹ Amilon/Edstedt 1998, S. 50.

¹⁸⁰ SOU 1995:91 Teil II, S. 377 ff.

dass Gefangene mit bis zu dreijährigen Gefängnisstrafen nach der Halbzeitverbüßung elektronisch überwacht werden, was für diese Klientel eine Verschärfung ihrer Entlassungsvoraussetzungen bedeuten würde. Aufgrund der begrenzten Höchstdauer von sechs Monaten würden Gefangene mit entsprechend höheren Strafen und größerem Sicherheitsrisiko graduell ausgeschlossen.

3.3.2. *Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle*

Die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle gehört als Vollzugsform systematisch zum Vollzug von Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten¹⁸¹. Diese Einordnung demonstriert die Nähe der Intensivüberwachung zum Anstaltsvollzug und zieht gleichzeitig eine deutliche Trennlinie zur Schutzaufsicht. Zwar soll der Vollzug im eigenen Heim dem Anstaltsvollzug ähneln, doch unterscheidet sich die Einschließung zu Hause grundlegend von einem Gefängnisaufenthalt. Während der Gefangene durch die faktische Einschließung in seiner physischen Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, appelliert die Intensivüberwachung an die Selbstbeherrschung des Betroffenen. Das Fußband erinnert den intensiv Überwachten an seine Einsperrung, suggeriert seine Überwachbarkeit in den eigenen vier Wänden und erhöht seine psychische Hemmschwelle, gegen den Hausarrest zu verstoßen. Von der Intensivüberwachung erhoffen sich die Verantwortlichen, die durchschnittliche Anstaltsbelegung dauerhaft um etwa 450 Insassen zu entlasten¹⁸².

3.4. *Die bedingt vorzeitige Entlassung*

Die bedingt vorzeitige Entlassung (villkorlig frigivning) ist innerhalb dieser Untersuchung unter zweierlei Aspekten von Interesse. Einerseits erfolgt sie auch bei intensiv Überwachten mit einer Strafe von mehr als einem Monat¹⁸³. Andererseits wird seit längerem die Erprobung der elektronischen Überwachung im Entlassungsbereich (backdoor-system) vorbereitet¹⁸⁴.

¹⁸¹ Ausführlich unter 7. des Kapitels.

¹⁸² Somander 1996, S. 19; Gustavsson/Danielsson 1998, Tab. 21. S. 104.

¹⁸³ § 2 Abs. 4 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

¹⁸⁴ Während des Workshops „Electronic Monitoring“ in den Niederlanden im Oktober 1998 kündigten die Vertreter des schwedischen Zentralamtes für Strafvollzug und Bewährungshilfe in absehbarer Zeit einen solchen Modellversuch an. Verschiedene schwedische Interviewpartner sprachen von Linköping als Erprobungsort; siehe

3.4.1. Die Regelung seit dem 1. Januar 1999

In den 80er und 90er Jahren war die bedingt vorzeitige Entlassung Gegenstand einer regen Reformtätigkeit¹⁸⁵. 1993 löste eine komplizierte fakultative Strafrestaussetzung mit unterschiedlichen Mindestverbüßungszeiten die obligatorische Halbzeitentlassung für alle Insassen von 1983 ab.

Die jüngste Neugestaltung der bedingt vorzeitigen Entlassung¹⁸⁶ trat am 1.1.1999 in Kraft. Die Reform stellte die obligatorische Natur der bedingten Strafrestaussetzung wieder her und legt nunmehr fest, alle Gefangenen frühestens nach Ablauf von zwei Dritteln der verhängten Strafzeit bedingt zu entlassen, wobei die Mindestverbüßungsdauer einen Monat beträgt¹⁸⁷. Ausgeschlossen ist die Aussetzung des Strafrestes bei der Schutzaufsicht mit Gefängnisstrafe und bei der Ersatzfreiheitsstrafe¹⁸⁸. Auf eigenen Wunsch des Betroffenen kann die bedingt vorzeitige Entlassung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden¹⁸⁹. Ihren Aufschub¹⁹⁰ bewirkt zudem die schlechte Führung des Insassen im Anstaltsvollzug, wengleich nur schwerwiegende Verstöße gegen Vollzugsregeln und Anweisungen einen verlängerten Freiheitsentzug rechtfertigen¹⁹¹. Die Strafrestaussetzung enthält insoweit noch ein fakultatives Moment, das den Gefangenen zu Wohlverhalten motivieren soll. Im Rahmen der Intensivüberwachung gibt es bei Verstößen keine spätere Entlassung aus dem Vollzug zu Hause, sondern lediglich die Überstellung in ein Gefängnis zur Vollstreckung der restlichen Strafzeit¹⁹².

Die Bewährungszeit beträgt mindestens 1 Jahr¹⁹³, in seltenen Fällen legt der Strafvollzugausschuss eine längere Frist fest¹⁹⁴. Während der Bewäh-

auch BRÅ-rapport 1998:6, S. 41; Ds 2000:37 widmet sich ausschließlich diesem geplanten Projekt.

¹⁸⁵ Näher Cornils, Neue Kriminalpolitik 1994/1, S. 13 f.

¹⁸⁶ Gesetz (1998:604) zur Änderung des Kriminalgesetzbuchs.

¹⁸⁷ Kap. 26 § 6 Abs. 1 Kriminalgesetzbuch.

¹⁸⁸ Kap. 26 § 6 Abs. 2 Kriminalgesetzbuch.

¹⁸⁹ Kap. 26 § 6 Abs. 3 Kriminalgesetzbuch.

¹⁹⁰ Nach Kap. 26 § 7 Abs. 2 Kriminalgesetzbuch darf die bedingte Entlassung nach Beschluss um jeweils 15 Tage verschoben werden.

¹⁹¹ Kap. 26 § 7 Abs. 1 Kriminalgesetzbuch; Reg. prop. 1997/98:96, S. 129.

¹⁹² Reg. prop. 1997/98:96, S. 129.

¹⁹³ Kap. 26 § 10 Kriminalgesetzbuch.

¹⁹⁴ Bei langen Freiheitsstrafen kann die Bewährungszeit bis zu drei Jahren und 4 Monaten anhalten.

rungszeit ordnet der Leiter eines lokalen Strafvollzugsamtes die Überwachung durch die Bewährungshilfe an, sofern er sie nach einer Einzelfallprüfung für den Betroffenen für notwendig erachtet¹⁹⁵. Für sozial integrierte Personen ohne Rückfallrisiko scheidet mangels Bedarf eine Überwachung aus. Im übrigen unterstehen bedingt Entlassene mit Gefängnisstrafen ab sechs Monaten regelmäßig einer der einjährigen Bewährungszeit entsprechenden Überwachung¹⁹⁶.

3.4.2. Auswirkungen der Reformen auf die Anstaltsbelegung

Die Reform der bedingt vorzeitigen Entlassung im Jahr 1993 hat in der Tat zu einer deutlichen Zunahme der durchschnittlichen Anstaltsbelegung pro Tag geführt, wobei Schätzungen aus dem Jahre 1993 mit zusätzlich 300 benötigten Haftplätzen¹⁹⁷ rechneten. Das Ansteigen der Gefangenenpopulation seit 1993 belegen die Vollzugsstatistiken¹⁹⁸.

Tabelle 2.1.: Neuzugänge und durchschnittliche Insassenzahl

Strafvollzug	Neuzugänge	durchschnittliche Anstaltsbelegung
1988	16.098	3.571
1990	15.833	3.621
1992	13.836	3.701
1994	14.198	4.349
1996	12.123	4.045
1997	9.112	3.593
1998	9.497	3.573
1999	9.300	3.596
2000	9.178	3.712

Trotz des anhaltenden Rückganges der Neuzugänge in den Strafanstalten¹⁹⁹ wuchs die durchschnittliche Anstaltsbelegung seit der Neuregelung von

¹⁹⁵ Kap. 26 § 11 S. 1, 2 Kriminalgesetzbuch.

¹⁹⁶ Reg. prop. 1997/98:96, S. 134.

¹⁹⁷ Cornils, Neue Kriminalpolitik 1994/4, S. 13.

¹⁹⁸ Aus KOS 1999, Tab. 4.3, 4.4, S. 55.

¹⁹⁹ KOS 1997, Tab. 4.3 einzubeziehen sind auch die erfolgten Strafverschärfungen der Straffrahmen, vgl. 6.1. und 6.2. des Kapitels.

1993 erheblich an²⁰⁰. Diese Tendenz beendete 1997 die landesweite Einführung der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle für Verurteilte mit Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten. Es erfolgte eine Rückkehr zur durchschnittlichen Belegungssituation vor 1993²⁰¹. Als Folge der nunmehr geltenden Neuregelung der bedingt vorzeitigen Entlassung gehen Prognosen von weiteren 150 erforderlichen Anstaltsplätzen aus²⁰². Der Vergleich zur Intensivüberwachung ergibt, daß der dort erwarteten, durchschnittlichen Einsparung von etwa 450 Anstaltsplätzen auf Vollzugsseite ein Bedarf von ebenso vielen Plätzen gegenübersteht. Obwohl sich nunmehr weitaus weniger Kurzstrafige im Anstaltsvollzug befinden, verlängert sich beständig die Verweildauer für Anstaltsinsassen mit längeren Gefängnisstrafen. Die Neuerungen zielen einerseits auf die Vermeidung des Freiheitsentzuges von sozial integrierten Verurteilten und andererseits auf eine verstärkte Einschließung der ohnehin schwierigeren Klientel²⁰³.

3.4.3. Erprobung der Intensivüberwachung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung

Im Herbst 2001 plant die Regierung ein dreijähriges Versuchsprojekt mit der Intensivüberwachung im Bereich der Entlassungsvorbereitung²⁰⁴. Auf Antrag soll das Instrument für Langzeitinsassen mit mindestens zweijährigen Freiheitsstrafen unmittelbar vor der Strafrestaussetzung in Betracht kommen. Erklärte Zielsetzung ist, einen strukturierten, sukzessiven Übergang von einem Leben hinter Mauern in die Freiheit zu schaffen. Im Vergleich zur Intensivüberwachung im Kurzstrafenbereich bedarf es bei der Auswahl einer eingehenden Anamnese hinsichtlich der Risikoeinschätzung von Insassen mit schweren Straftaten. Da erwartet wird, dass der Zielgruppe oft die Teilnahmevoraussetzungen wie Wohnsitz und Beschäftigung fehlen, benötigen die Kandidaten diesbezüglich Hilfestellungen von der Bewährungshilfe. Die inhaltliche Struktur aus Kontrolle und Unterstützung soll dem Vorbild der ersten Regelung im Kurzstrafenbereich korrespondie-

²⁰⁰ KOS 1997, Tab. 4.32; BRÅ-rapport 1988:6, S. 16 spricht diese Entwicklung kurz an, verzichtet aber auf eine Gegenüberstellung der Entwicklung.

²⁰¹ KOS 1997, Tab. 4.32 1997:3.593 gegenüber 1992:3.701.

²⁰² Gustavsson/Danielsson 1998, S. 81.

²⁰³ Vgl. die Untersuchung von Krantz/Somander/Gustavsson 1994, S. 47 ff. zur Anstaltspopulation.

²⁰⁴ Ds 2000:37, S. 3, 24.

ren, wobei eine längere Überwachungsdauer bis zu vier Monaten vorgesehen ist. 1998 wären rund 600 Entlassene für den Vollzug zu Hause in Frage gekommen. Wegen fehlender persönlicher Voraussetzungen oder Motivation rechnet man mit maximal 200 Teilnehmern pro Jahr. Die Erwartungen richten sich auf eine Kosteneinsparung, auch wenn die Überwachung aufgrund vermehrter Unterstützungsmaßnahmen kostspieliger als die Intensivüberwachung für Kurzstrafler sein dürfte.

3.5. Die Bewährungshilfe

Da sich die schwedische Bewährungshilfe – Kriminalvollzug außerhalb der Anstalt²⁰⁵ – um die praktische Durchführung der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle kümmert, ist eine Darstellung über ihre heutige Tätigkeit von Interesse²⁰⁶.

Seit Ende der 80er Jahre erfährt die Bewährungshilfe wichtige Veränderungen. Die Einführung der gemeinnützigen Arbeit und der Vertragspflege bieten neue Tätigkeitsfelder²⁰⁷. Den größten Einschnitt bildet die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle, die einen immensen Aufwuchs und Prestigegewinn für die Bewährungshilfe bedeutet. Im Zuge ihrer steigenden Bedeutung nahm die Zahl der Beschäftigten in der Bewährungshilfe in den 90er Jahren erheblich zu. Während es noch im Haushaltsjahr 1990/91 748 Angestellte gab²⁰⁸, lag ihre Anzahl 1997 bei insgesamt 1.162 Personen²⁰⁹.

Neben der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle mit insgesamt 4.287 Probanden im Jahr 1997 ist die Bewährungshilfe für die Aufsicht während der Schutzaufsicht und der bedingt vorzeitigen Entlassung zuständig. 1997 überwachte sie durchschnittlich 7.972 unter Schutzaufsicht stehende Personen und 4.211 vorzeitig Entlassene²¹⁰. Bereits im Vorverfah-

²⁰⁵ Frivården = Freipflege/fürsorge.

²⁰⁶ Ekbohm/Engström/Göransson 1996, S. 234; näher zu Aufgaben Ds 1991:10, S. 13; das Zentralamt versucht, Methoden zur Evaluierung der Arbeit der Bewährungshilfe als Maßstab zur Qualitätssicherung zu finden, vgl. Sundgren, Apropå 1999/6.

²⁰⁷ Verksamhetsberättelse 1991/92, S. 3.

²⁰⁸ Verksamhetsberättelse 1990/91, S. 22 darunter finden sich u.a. Bewährungshelfer, Ärzte, Psychologen, Krankenpflege- und Büropersonal.

²⁰⁹ KOS 1997, S. 21.

²¹⁰ KOS 1997, Tab. 3.5 Unter den zu Schutzaufsicht Verurteilten befinden sich auch 1.245 Personen mit der Auflage Vertragspflege und 690 Personen mit der Auflage gemeinnütziger Arbeit.

ren führt die Bewährungshilfe häufig Personenuntersuchungen bei Beschuldigten durch²¹¹. Ihre Gutachtertätigkeit im Rahmen der relativ neuen Auflagen Vertragspflege und gemeinnützige Arbeit ging im Jahr 1997 vermutlich aufgrund der landesweiten Einführung der Intensivüberwachung zurück und führte dementsprechend zu weniger Auflagen²¹². Wahrscheinlich nahm zum einen die Implementierung der Intensivüberwachung die Kräfte der Bewährungshilfe stark in Anspruch, und zum anderen fehlte einem Teil der Angeklagten die Motivation zur Mitwirkung²¹³.

Die lokalen Strafvollzugsbehörden verfügen über eine eigenständige Organisation, so dass die jeweiligen Bewährungshelfer vor Ort im Team eine eigene Arbeitsstruktur entwickeln können. Jeder Bewährungshelfer betreut gleichzeitig etwa 25 Klienten, bei der Intensivüberwachung höchstens 10 Probanden²¹⁴. Zu Anfang der Aufsicht erstellt der verantwortliche Bewährungshelfer mit dem neuen Klienten einen Behandlungsplan, der seine Pflichten und Rechte präzisiert. Um bestimmte vereinbarte Zielsetzungen zu erreichen, übernimmt der Proband verschiedene auszuführende Aufgaben, und sein Bewährungshelfer ist für bestimmte Angelegenheiten verantwortlich. In die Planung fließen Faktoren wie beispielsweise das Rückfallrisiko, die Arbeits- und Wohnsituation, die wirtschaftliche Lage, soziale Beziehungen und Suchtgefährdung ein. Während der Aufsichtszeit ist der Klient zu einem engen Kontakt zur Bewährungshilfe verpflichtet. Im Normalfall soll dem Probanden ein ehrenamtlicher Helfer zur Seite stehen²¹⁵. Untersuchungshäftlingen und Anstaltsinsassen gibt die Bewährungshilfe auf Verlangen Informationen über ihre Situation sowie Hilfestellungen. Während der fallbezogenen Arbeit macht die Bewährungshilfe Hausbesuche und lässt die Klienten zu Terminen in ihr Büro kommen²¹⁶. Häufig be-

²¹¹ Geregelt im Gesetz (1991:2041) und in der Verordnung (1992:289) über eine besondere Personenuntersuchung in Strafsachen, etc.; KOS 1997, Tab. 3.3 16.515 Fälle.

²¹² KOS 1997, Tab. 3.15 zur Vertragspflege und Tab. 3.16 zur gemeinnützigen Arbeit.

²¹³ Gustavsson/Danielsson 1998, S. 82; die Verurteilung zur Vertragspflege und zur gemeinnützigen Arbeit setzt das Einverständnis der Angeklagten voraus; s. oben 2.1.2.2. des Kapitels.

²¹⁴ Ekbohm/Engström/Göransson 1996, S. 175; Haverkamp, BewHi 1999, S. 61.

²¹⁵ KOS 1997, Tab. 3.24; 1997 hatten 48% der Klienten einen freiwilligen Helfer. Die Helfer bekommen eine monatliche Kostenerstattung von 300 SEK. Zusätzliche Aufwendungen für Reisen, Arbeitsausfall und sonstige Kosten werden ersetzt. Ihre Interessen vertritt der Reichsverband freiwilliger Gesellschaftsarbeiter; Ekbohm/Engström/Göransson 1996, S. 238 f.; eingehend Ds 1991:10, S. 53 ff.

²¹⁶ Ekbohm/Engström/Göransson 1996, S. 234 ff.

gleitet sie den Probanden zu Behördengängen wie das Sozialamt oder die Arbeitsvermittlung, arrangiert Treffen mit Kollegen aus den Sozialdiensten oder der Drogenberatung. Ebenso wie im Anstaltsvollzug spielt die Programm- und Projektstätigkeit eine wichtige Rolle. Die meisten lokalen Strafvollzugsbehörden offerieren Seminare zur Alkoholproblematik²¹⁷.

4. Die Trunkenheit im Straßenverkehr

Eine gesonderte Darstellung über das Delikt „Trunkenheit bzw. schwere Trunkenheit im Straßenverkehr“²¹⁸ ist für das Verständnis des deutschen Lesers unabdingbar, weil die Trunkenheitstäter die Hauptzielgruppe der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle bilden.

Traditionell ist der übermäßige Alkoholkonsum in den nordischen Ländern verpönt²¹⁹. Das Problembewusstsein hierzu ist in der Bevölkerung stark ausgeprägt. Im letzten Jahrhundert gründeten sich in Schweden verschiedene Abstinenzbewegungen, die aufgrund ihres großen Zulaufes rasch an Einfluss gewannen und eine restriktive Alkoholpolitik durchsetzen konnten²²⁰. Heutzutage umfaßt die Nüchternheitsbewegung bei einer Bevölkerungszahl von etwa 9 Millionen Schweden ungefähr 100.000 Mitglieder²²¹. Ihre mächtige Lobby spiegelt sich im Reichstag wider. Zwei parteiübergreifende Zusammenschlüsse von Abgeordneten engagieren sich erfolgreich für eine restriktive alkoholpolitische Gesetzgebung.

4.1. Die Reformtätigkeit in den 90er Jahren

In den 90er Jahren gab es zwei Novellen zur Regelung der Trunkenheit im Straßenverkehr. Vor 1990 gab es die einfache Trunkenheit (*ratttonykterhet*) und die Trunkenheit im Straßenverkehr (*rattfylleri*), deren Strafbar-

²¹⁷ Sefbom 1999 stellt das Stockholmer Programm zur Trunkenheit im Verkehr im Rahmen eines einjährigen ambulanten Vollzugsprogrammes dar.

²¹⁸ Vgl. die Darstellung bei Schaeferdiek 1997, S. 72 ff.

²¹⁹ Näher Kühlhorn/Bejerot/Käll/Romelsjö/Stenbacka, KrimB 1995, S. 67 ff.; Vilgeus, BRÅ-rapport 1995:2, S. 8, 11 bereits Mitte des 17. Jahrhunderts war der Ausschank von Alkohol während der Weihnachtsmette, Gottesdiensten und zur Abendzeit nach einem Dekret zur Weihnachtsruhe (*patent om julefred*) verboten.

²²⁰ Vilgeus, BRÅ-rapport 1995:2, S. 11 Im Jahre 1910 hatten die Nüchternheitsorganisationen ca. 390.000 Mitglieder und übertrafen damit die Mitgliederzahl der sozialdemokratischen Partei.

²²¹ Vilgeus, BRÅ-rapport 1995:2, S. 15.

keit bei 1,5 Promille begann²²². Als klassisches „Art-Delikt“ verhängten die Gerichte grundsätzlich eine Gefängnisstrafe. Nur ausnahmsweise konnten besondere Fallkonstellationen eine andere Sanktion begründen.

Die Novelle aus dem Jahr 1990 veränderte die bislang geltenden Strafbestimmungen zur Trunkenheit im Straßenverkehr und die Rechtsprechung grundlegend²²³. Die untere Strafbarkeitsgrenze setzte der Gesetzgeber von 0,5 auf 0,2 Promille herab, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen²²⁴. Die beiden zuvor eigenständigen Delikte wurden in ein Stufenverhältnis zueinander gesetzt: den Tatbestand der Trunkenheit im Straßenverkehr (rattfylleri)²²⁵ und seine Qualifizierung der schweren Trunkenheit²²⁶ ab 1,5 Promille (grovt rattfylleri). Nach Ansicht des Gesetzgebers kam nur noch in besonders schweren Fällen die Verhängung einer kurzen Gefängnisstrafe in Betracht²²⁷. Als Strafschärfungsgrund wurde die konkrete Verkehrsfährdung eingeführt²²⁸. An die Stelle der vormaligen alleinigen Berücksichtigung der Blutalkoholkonzentration sollte eine ausgewogene Gesamtbeurteilung verschiedener Umstände treten wie bei allen abgestuften Strafbestimmungen. Von der Berücksichtigung der sonst üblichen Grundsätze für die Sanktionswahl erhoffte man sich, die Verhängung ambulanter Sanktionen beträchtlich zu erhöhen. Der Gesetzgeber nahm somit die schwere Trunkenheit aus dem ohnehin begrenzten Kreis der „Art-Delikte“ heraus²²⁹. Aus den Motiven geht hervor, dass der Gesetzgeber die Verhängung von Gefängnisstrafen gegenüber schweren Trunkenheitstätern für inadäquat hielt²³⁰.

Der Regierungswechsel zu einer bürgerlichen Koalition führte zur Verabschiedung einer neuerlichen Reform im Jahre 1994, die zur alten Rechtsprechung zurückkehrte²³¹. Der neue Gesetzgeber senkte die Strafbarkeitsgrenze für schwere Trunkenheit im Verkehr von 1,5 auf 1,0 Promille und erhöhte deren Strafraumen von einem Jahr auf zwei Jahre Gefängnisstrafe.

²²² Ausführlich zur Rechtslage und Rechtsprechung vor 1990 Klette, in: FS Thornstedt 1983, S. 377 ff.; Löfmarck, SvJT 1985, S. 369 ff.

²²³ Eingehend Hoflund, JT 1992-93, S. 1 ff. mit historischer Retrospektive.

²²⁴ NJA II 1990, S. 5 f.

²²⁵ § 4 Straßenverkehrskriminalgesetz (Lag om straff för vissa trafikbrott).

²²⁶ § 4 a Straßenverkehrskriminalgesetz.

²²⁷ Nach Reg. prop. 1989/90:2, S. 41 z. B. Rückfälligkeit.

²²⁸ § 4 a Nr. 3 Straßenverkehrskriminalgesetz.

²²⁹ Zur erfolgreichen Umsetzung vgl. Edling, Apropå 1998/3; Norström, NTfK 1998, S. 81 ff.

²³⁰ NJA II 1990, S. 13 f.

²³¹ Zur Reform Hoflund 1995b, S. 26 f., 74 ff.

Aus der Sichtweise der Legislative erfordert die schwere Trunkenheit im Straßenverkehr als „Art-Delikt“ grundsätzlich eine Gefängnisstrafe²³². Eine weitere, wichtige Neuerung ist, dass die Gerichte regelmäßig vor einer Verurteilung wegen schwerer Trunkenheit im Verkehr eine Begutachtung der Bewährungshilfe einholen²³³. Nach der Intention des Gesetzgebers birgt die frühe Einbeziehung der Bewährungshilfe Vorteile für die spätere Anstaltsunterbringung und spezielle Therapieformen. Auf freiwilliger Basis soll den Trunkenheitstätern im Strafvollzug regelmäßig eine Entziehungskur angeboten werden²³⁴.

In den Gesetzesmaterialien findet sich ein Hinweis auf ein damals geplantes Versuchsprojekt „Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle“²³⁵ mit schweren Trunkenheitstätern als Hauptzielgruppe. Die Geburtsstunde der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle fällt somit in eine Phase der Strafverschärfung. Hinter der Intensivüberwachung stand die Strategie, mögliche Kapazitätsprobleme²³⁶ im Strafvollzug aufzufangen, da aufgrund einer zu erwartenden rigideren Rechtsprechungspraxis mit einem Anstieg der Inhaftiertenzahlen zu rechnen war.

4.2. Charakteristika der schweren Trunkenheitstäter

Eine Untersuchung des Rates für Verbrechensverhütung über die Effekte der Reform von 1990 geht unter anderem dem Täterprofil von Verurteilten wegen schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr nach²³⁷. Trunkenheitsfahrten würden oft jüngere, ledige Männer im Alter von 15 bis 29 Jahren begehen. Die Forscher bemerken eine scharfe Trennlinie zwischen Trunkenheitstätern und schweren Trunkenheitstätern²³⁸. Letzteren Personenkreis trafe stärker Arbeitslosigkeit. Bei schweren Trunkenheitstätern hinge häu-

²³² Reg. prop. 1993/94:44, S. 29 ff.

²³³ Reg. prop. 1993/94:44, S. 40 ff.

²³⁴ Reg. prop. 1993/94:44, S. 38 ff.

²³⁵ Reg. prop. 1993/94:44, S. 37 f.

²³⁶ Wegen des Anstaltsunterbringungsgesetzes (Lag om placering i anstalt) bleiben zu kürzeren Gefängnisstrafen Verurteilte zunächst zu Hause und erhalten dann einen Bescheid, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Gefängnis einzustellen. Aus diesem Grund hat der schwedische Strafvollzug im Vergleich zu anderen Ländern wie Großbritannien und den USA nicht mit Überfüllung zu kämpfen. Engpässe können aber im Vorfeld durch überlange Wartezeiten entstehen.

²³⁷ Norström/Andersson 1996, S. 9 ff.

²³⁸ Norström/Andersson 1996, S. 9 wegen schwerer Trunkenheit Verurteilte mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 0,5 Promille.

fig die Alkoholisierung mit einem kriminellen Lebensstil zusammen²³⁹. Demzufolge sei ihr Vorstrafenkatalog ungleich länger und Alkoholabhängigkeit weitaus verbreiteter als unter Trunkenheitstätern. Die Wissenschaftler vermuten ein schwächeres Normbewusstsein in dieser Tätergruppe im Vergleich zur schwedischen Bevölkerung, die in größerem Umfang als andere Nationen gegen alkoholisierte Fahrzeugführer eingekerkert ist.

4.3. Die Auswirkungen der Reformen

Von Interesse ist hier, wie sich die kurz aufeinanderfolgenden Reformen zur Trunkenheit im Straßenverkehr auf die Spruchpraxis auswirkten. Aus der folgenden Tabelle geht die Entwicklung der Rechtsprechung zur Trunkenheit am Steuer von 1987 bis einschließlich 1998 hervor.

Tabelle 2.2.: Entscheidungen und Gefängnisstrafen wegen Trunkenheit im Straßenverkehr 1987 - 2000

Entscheidungen wegen	Trunkenheit bzw. schwerer im Verkehr	davon Verurteilungen zu Gefängnis	Anteil der Gefängnisstrafen in Prozent
1987	11.840	4.923	42 %
1988	12.928	5.152	40 %
1989	13.885	5.442	39 %
1990	13.925	3.954	28 %
1991	14.795	2.690	18 %
1992	14.002	3.091	22 %
1993	13.711	2.824	21 %
1994	12.568	3.586	29 %
1995	10.991	3.651	33 %
1996	9.433	3.337	35 %
1997	9.311	3.369	36 %
1998	8.971	3.439	38 %
1999	8.535	2.386	28 %
2000	8.965	2.226	25 %

Quellen: Kriminalstatistik 1996, Tab. 3.4 einschließlich Urteile, Strafbefehle, Absehen von Anklage; Rättsstatistik årsbok 1988-1993, Tab. 3.4.10a und Kriminalstatistik 1993-1998, Tab. 3.4. + 3.11. www.bra.se/extra/statistics/extra_view 1999-2000

²³⁹ Diese Schlussfolgerung zieht auch eine ältere Untersuchung zu Trunkenheitstätern von Bishop/Krantz 1987, S. 20.

Die Verurteilungspraxis bis 1990 verrät mit einem hohen Anteil von Gefängnisstrafen zwischen 39% und 42% an allen Entscheidungen zur Trunkenheit im Verkehr eine rigide Rechtsprechung. Die Neuregelung von 1990 leitete eine Wende ein und führte zu einem erheblichen Rückgang der Gefängnisstrafen. Der Aufforderung des Gesetzgebers folgend verließen die Gerichte ihre schablonenhafte Spruchpraxis und verhängten Gefängnisstrafen nur noch beim Vorliegen besonderer Umstände wie bei der zuvor angesprochenen Gefährdung der Verkehrssicherheit²⁴⁰. Das Jahr 1991 weist aus zweierlei Gründen ein interessantes Ergebnis aus: Einerseits gab es in der beobachteten Zeitspanne die höchste Anzahl von Entscheidungen, und andererseits erreichten die Verurteilungen zu Gefängnisstrafe mit einer Rate von 18% ihren bislang niedrigsten Anteil an allen Entscheidungen. Infolge der Reform halbierte sich die Anzahl der Verurteilungen zu Gefängnisstrafe. Wie die Statistik belegt, hat sich die mit der Reform von 1994 propagierte Rückkehr zur alten Rechtsprechung zunächst nicht durchgesetzt. Die Verurteilungen zu Gefängnisstrafe nahmen zwar seit 1994 kontinuierlich zu, erreichten aber erst 1998 ungefähr das Niveau von 1989. Dieser langsame Anstieg verwundert, da in diesem Zusammenhang auch die Senkung der Promillegrenze für schwere Trunkenheitstäter von 1,5 auf 1,0 Promille zu beachten ist.

Die bereits angesprochene Untersuchung des Rates für Verbrechensverhütung hat versucht, den Erfolg der Reform von 1990 bezüglich der Herabsetzung der Promillegrenze auf 0,2 zu messen²⁴¹. Die traditionell restriktive Alkoholgesetzgebung hat ihres Erachtens die bereits vorhandene Sensibilität der Bevölkerung verstärkt und hielt die Kraftfahrer nach der Reform vom Alkoholgenuß vor einer Fahrt ab²⁴². Als einen Erfolgsindikator werten die Forscher den achtprozentigen Rückgang der Unfälle mit Todesfolge während der dreijährigen Zeitspanne nach der Neuregelung, obgleich hier auch andere Faktoren einzubeziehen sind. Nach Ansicht der Wissenschaft-

²⁴⁰ Norström/Andersson 1996, S. 16 f.; auf die Unterschiede in der Praxis der unteren Gerichte geht ein Edling, Apropå 1998/3.

²⁴¹ Die empirische Erforschung der Generalprävention bewegt sich auf schwierigem Terrain. Hinsichtlich der negativen Generalprävention rechnet man bei Verkehrsnovellen schwerlich mit anhaltenden Wirkungen auf das Fahrverhalten. Unergiebig ist insbesondere die Messung der positiven Generalprävention: Hier gibt es bloß indirekte Anhaltspunkte für normbildende Effekte, vgl. Kölbel 1997, S. 245 und 251; zu den methodischen Problemen siehe auch Albrecht, in: KKW 1993, S. 157 ff.

²⁴² Norström/Andersson 1996, S. 19 f

ler beruhte ein Drittel dieser Abnahme auf der schwachen Konjunktur, weil die Kaufkraft junger Erwachsener zurückging und sie daher weniger Auto fahren. Die in der Untersuchung festgestellten positiven Effekte der Reform stehen im Widerspruch zur herben Kritik insbesondere seitens der bürgerlichen Regierung, nach der die geänderte Rechtsprechungspraxis die negative Haltung zu Fahrten unter Alkoholeinfluss erschüttert hatte. Die Evaluation macht indessen deutlich, daß die Verschärfung im Jahre 1994 nicht geboten war und populistische Züge trug.

Eine andere Untersuchung des Rates für Verbrechenverhütung beschäftigt sich mit den Effekten der Novelle von 1994²⁴³. Nach Ansicht der Forscher verbesserte sich die Verkehrssicherheit²⁴⁴ weiterhin. Sie führen den stetigen Rückgang von Unfällen auf ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren und Veränderungen zurück, z. B. die veränderte Durchführung und Zunahme von Polizeikontrollen zur Tages- und Nachtzeit²⁴⁵, die laufende Debatte in der Gesellschaft und Aufklärungskampagnen. Den ausgebliebenen Anstieg der Verurteilungen zu Gefängnisstrafe begründen die Wissenschaftler mit der geänderten Praxis der Personenbegutachtungen, die sich zwischen 1993 und 1996 von nahezu 50% auf 70% erhöhte²⁴⁶. Diese Gutachten empfehlen häufig die Verhängung einer ambulanten Sanktion, wobei die Gerichte in solchen Fällen eher zu einer milderen Sanktion als Gefängnisstrafe neigen. Somit verfehlte die Reform der damaligen bürgerlichen Koalition zunächst ihr Ziel. Die angekündigte Härte gegenüber schweren Trunkenheitstätern setzte sich in der Rechtsprechung allmählich durch, erst 1998 kam es zu einer Angleichung zur alten Praxis vor 1990.

Kurz nach Verabschiedung der Reform übernahmen wieder die Sozialdemokraten die Regierungsgeschäfte, machten aber die Neuerung nicht

²⁴³ BRÅ-rapport 1998:7.

²⁴⁴ Borschos, Apropå 5-6/1998 Die Anzahl der Todesfälle verminderte sich um fast 30% von über 700 auf etwa 500. Zu Recht bemerkt der Autor kritisch, die Schwierigkeit zu überprüfen, inwiefern der Rückgang in den Statistiken eine tatsächliche Abnahme der Trunkenheitsdelinquenz im Straßenverkehr widerspiegelt.

²⁴⁵ BRÅ-rapport 1998:7, S. 19 Die Kontrollen stiegen in den Jahren 1990 bis 1994 von 769.000 auf knapp 1.776.000. Nach 1994 gingen sie auf 1.146.000 im Jahr 1997 zurück. Die erhöhte Kontrolldichte ist somit nicht ein Verdienst der bürgerlichen Koalition, sondern der vorherigen sozialdemokratischen Regierung. Bekannt ist, daß die Verkehrssicherheit nicht durch strafscharfende Mittel, sondern eher durch verstärkte Polizeikontrollen gefördert wird, vgl. Köbel 1997, S. 247.

²⁴⁶ Borschos, in: BRÅ-rapport 1998:2, S. 174; BRÅ-rapport 1998:7, S. 31 f.

rückgängig. Ursächlich hierfür dürften sowohl die mächtige Interessengemeinschaft der Alkoholgegner als auch die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle sein. Die propagierte unnachgiebige Strenge nährt seit Jahrzehnten den Konflikt im Umgang mit alkoholisierten Kraftfahrern und die Suche nach neuen Alternativen. Auch die vor einem Jahrzehnt eingeführten Auflagen der Vertragspflege und der gemeinnützigen Arbeit richten sich unter anderem an diese Tätergruppe. Die für schwere Trunkenheitstäter wichtigste Alternative zum Strafvollzug stellt heutzutage die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle dar. Die Intensivüberwachung bietet eine Lösung für das angesprochene Dilemma: Einerseits lässt man mit der Verhängung kurzer Gefängnisstrafen Härte walten, doch andererseits übt man Nachsicht mit dem Verurteilten und gibt ihm die Möglichkeit, im häuslichen Umfeld zu bleiben. Folglich stabilisiert die Intensivüberwachung das herrschende Paradigma, dass Gefängnisstrafen für schwere Trunkenheitstäter aus Gründen der Generalprävention geboten sind²⁴⁷. Im Vergleich zur progressiven Reform aus dem Jahre 1990 bedeutet die Intensivüberwachung einen Rückschritt zur alten Doktrin und erscheint als Produkt konservativen Zeitgeistes.

Die Statistiken für 1999 und 2000 belegen allerdings einen außerordentlichen Rückgang der Verhängung von Gefängnisstrafen für Täter von Trunkenheitsfahrten. Im Jahr 2000 haben Gefängnisstrafen nur noch einen Anteil von einem Viertel an allen Entscheidungen. Hier deutet sich eine Wende in der Rechtsprechungspraxis ähnlich der Reform Anfang der 90er Jahre an. Eine Ursache für die Abnahme bildet 1999 die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Auflage zur bedingten Verurteilung²⁴⁸.

5. Der kriminalpolitische Entstehungsprozess der Intensivüberwachung

Nach dem allgemeinen Vorspann zum Sanktionen- und Vollzugssystem in Schweden und der Trunkenheit im Straßenverkehr rückt nunmehr der Entstehungsprozess der Intensivüberwachung in den Vordergrund. Der in den 70er Jahren aufkeimende Behandlungspessimismus löste auch in Schweden eine intensive Debatte über die Implementierung neuer ambulanter Sankti-

²⁴⁷ Für Neoklassiker sind die sogenannten Art-Delikte aufgrunddessen ein Dorn im Auge, an denen sich die Kritik entzündet, näher oben 2.1.1. des Kapitels.

²⁴⁸ KOS 2000, S.31; vgl. 6.2.4. und 6.2.5.

onen aus. Aus dieser Zeit stammen bereits frühe Konzeptionen einer Intensivüberwachung ohne Hausarrest und elektronische Kontrolle.

5.1. Der Sundsvall-Versuch

Das vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1974 durchgeführte *Sundsvall-Experiment* wurde vom Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe initiiert, das gegenwärtig für die Durchführung der Intensivüberwachung zuständig ist²⁴⁹. Während des Pilotprojektes wurde unter anderem eine neue Form der intensiveren Betreuung erprobt, die den Ausgangspunkt für die Entwicklung eines frühen Modells der Intensivüberwachung bildete. Das Experiment war Prüfstein für Reformen im Strafvollzug, indem es bereits eine Vielzahl von Reformen vorwegnahm, die in den Jahren 1974 bis 1978 im ganzen Land in Kraft traten. Zu den vorgezogenen Neuerungen zählten unter anderem die Schaffung neuer Stellen in der Bewährungshilfe, eine Verkürzung der Bewährungszeit sowie die Übertragung der Gerichtshilfeberichte von den Gerichten auf die Bewährungshilfe²⁵⁰. Im Vergleich zu der späteren Reform war das Experiment privilegiert: Zum einen erhielt es erheblich mehr finanzielle Ressourcen, und zum anderen betreuten die Bewährungshelfer eine geringere Anzahl von Teilnehmern²⁵¹.

Die Evaluation konzentrierte sich auf die *Erforschung der Resozialisierungserfolge* unter dem Blickwinkel des Rückgangs der Rückfallhäufigkeit, der Verringerung des Alkoholmissbrauches sowie der Eingliederung in die Erwerbswelt²⁵². Zielgruppe der intensiveren Betreuung bildeten primär Probanden mit einem mittleren Rückfallrisiko, d.h. einer Vorverurteilung. Zum Vergleich der Effektivität der Bewährungshilfe bezog die Begleitforschung in die Erhebung den mit dem gewohnt niedrigeren Budget ausgestatteten Bezirk Karlstad ein. Aus dem Experiment wurden die Schlussfolgerungen gezogen, dass zum einen die enorme Steigerung der finanziellen

²⁴⁹ Johansson/Martinsson 1978; Kühlhorn 1973a; Kühlhorn 1973b; Kühlhorn 1973c; Kühlhorn 1975; Kühlhorn/Johansson/Lundberg 1979a; Kühlhorn/Johansson/Lundberg 1979b; Kühlhorn, in: Dünkel/Spieß 1983, S. 165-178.

²⁵⁰ Kühlhorn/Johansson/Lundberg 1979a, S 17, 30 ff.; Kühlhorn, in: Dünkel/Spieß 1983, S. 167.

²⁵¹ Laut Kühlhorn 1975, S. 7 betragen die Kosten für die Bewährungshilfe in Sundsvall vor dem Pilotprojekt 238.000 SEK (ca. 59.500,- DM) und danach 995.000 SEK (ca. 248.750,- DM).

²⁵² Kühlhorn 1975, S. 78 ff.; Kühlhorn/Johansson/Lundberg 1979a, S. 19 ff.; Kühlhorn, in: Dünkel/Spieß 1983, S. 170 ff.

Ressourcen kaum längerfristige Rehabilitationseffekte erwarten ließ und zum anderen nicht zu einer rationelleren Arbeitsweise der Bewährungshilfe führen würde²⁵³. Da sich zur Vergleichsgruppe in Karlstad insofern keine nennenswerten Unterschiede zu der herkömmlichen Vorgehensweise der Bewährungshilfe ermitteln ließen, werteten die Wissenschaftler den Versuch hinsichtlich der Resozialisierungsperspektive als Misserfolg²⁵⁴. Nach Ansicht der Evaluationswissenschaftler wären die Ergebnisse des Sundsvall-Experimentes positiver ausgefallen, wenn man den Aspekt der Resozialisierung vernachlässigt hätte²⁵⁵. Für die Reformtätigkeit innerhalb des Strafvollzugs wäre es von Nutzen gewesen, andere, einlösbare Ziel- und Zwecksetzungen zu formulieren. Die Kritik richtet sich hiermit gegen die als wirklichkeitsfremd empfundene Behandlungsorientierung. Die Forscher plädieren für eine andere Sichtweise der Möglichkeiten und Grenzen der Bewährungshilfe. Sie könnte keine präventive, sondern lediglich eine reaktive Intervention leisten. Nach Ansicht der Forscher kommt der Bewährungshilfe bei der Bewältigung existentieller Alltagsprobleme ihrer Klienten eine wichtige Aufgabe zu, wie beispielsweise bei einem Verlust von Arbeit oder Wohnung.

In diesem Kontext befürworten die Wissenschaftler die Einführung einer neuen Sanktion der so genannten *Intensivüberwachung*²⁵⁶, angesiedelt zwischen Schutzaufsicht und zwei- bis dreimonatiger Gefängnisstrafe. Grundgedanke des Vollzuges der Intensivüberwachung sollten drei bis fünf wöchentliche persönliche Kontakte des Probanden zur Bewährungshilfe während zwei bis zwölf Monaten sein. Durch die hohe Kontaktfrequenz fügt diese Sanktion nach Ansicht der Forscher dem Straftäter ein empfindliches Leid zu. Ihre Implementation würde eine stärkere geographische Dezentralisierung innerhalb der Bewährungsbezirke, flexiblere Arbeitszeiten der Bewährungshelfer und eine Umstrukturierung des Tätigkeitsfeldes der Bewährungshilfe erfordern. Darüber hinaus wäre ein neues Tätigkeitsfeld für sog. Bewährungsbeistände zu schaffen, die Klienten mit akuten Missbrauchsproblemen in ihrer Wohnung aufsuchen. Ein Sozialarbeiter und ein

²⁵³ Kühlhorn, in: Dünkel/Spieß 1983, S. 171, 173.

²⁵⁴ Vgl. auch den Bericht BRÅ 1977:7, S. 287; aus der Sicht der Bewährungshilfe Bufvers, TfK 1980/1, S. 4 ff.; Gabrielson, TfK 1980/1, S. 8 ff.; Schillander-Lundgren, TfK 1980/1, S. 7.

²⁵⁵ Kühlhorn/Johansson/Lundberg 1979b, S. 94, 429 ff.; Kühlhorn, in: Dünkel/Spieß 1983, S. 176 ff.

²⁵⁶ Kühlhorn/Johansson/Lundberg 1979b, S. 439-449.

Bewährungsbeistand könnten sich um 15 Klienten kümmern. Zusätzlich sollte die Bewährungshilfe neue Konzepte sozialer Kontrolle einleiten, indem zum Beispiel die Überwachung durch eine Integrationsgruppe am Arbeitsplatz des Betroffenen oder durch Teilnahme an Ausbildungskursen mit Anwesenheitskontrolle vervollständigt würde. Sofern ein sog. Überwachungsausschuss²⁵⁷ die Intensivüberwachung in einigen Fällen aufgrund von Verfehlungen aufheben würde, wäre ein Umrechnungsmodus für die restliche Verbüßung der Strafe im Anstaltsvollzug notwendig. Als Richtwert kommt nach Meinung der Wissenschaftler eine Woche Intensivüberwachung für einen Tag Gefängnis in Betracht.

5.2. Das Gutachten „Untersuchungshaft und Festnahme“

Im Anschluß an das Sundsvall-Experiment entspann sich eine lebhafte Debatte über Alternativen zum Freiheitsentzug, in deren Verlauf zahlreiche Sachverständigenausschüsse aus verschiedenen Bereichen des Freiheitsentzuges unterschiedliche Entwürfe einer Intensivüberwachung präsentierten, um die Inhaftierung von Straffälligen zu vermeiden. In diesem Kontext beschäftigte sich das staatliche Gutachten „Untersuchungshaft und Festnahme“²⁵⁸ aus dem Jahre 1977 mit Alternativen zur Untersuchungshaft.

Zunächst behandeln die Gutachter die so genannte Überwachung, die auch heute, als Surrogat²⁵⁹ der Untersuchungshaft im eigenen Heim, in einer privaten Unterkunft oder einer anderen geeigneten Einrichtung in Betracht kommt²⁶⁰. An diese rechtliche Figur anknüpfend befürworten die Experten die Einführung eines neuen Rechtsinstitutes „Aufsicht“ (tillsyn)²⁶¹ für einen beträchtlich erweiterten Personenkreis. Zielgruppe sollen rückfallgefährdete Beschuldigte in Fällen von Straftaten mit einer Strafdrohung von mindestens einem Jahr Gefängnisstrafe sein, um sowohl die Anwendung der Untersuchungshaft zurückzudrängen als auch die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern. Die zu erlassenden Auflagen sollen eine Reduzierung des Rückfallrisikos bezwecken. Geeignete Auflagen könnten ein

²⁵⁷ Näher in diesem Kapitel unter 3.1.

²⁵⁸ SOU 1977:50 Häktning och anhållande.

²⁵⁹ Kap. 24 § 3 Prozeßgesetzbuch a.F.; jetzt Kap. 24 § 4 Prozeßgesetzbuch (Rättegångsbalken); vgl. zur alten Regelung SOU 1977:50, S. 93 f.; Schmidt, in: Jescheck/Krümpelmann 1971, S. 562 f., 571 f.

²⁶⁰ §§ 26-28 förundersökningkungörelse.

²⁶¹ SOU 1977:50, S. 158-164.

Verbot des Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsums, aber auch ein Verbot von rückfallgefährdenden Handlungen oder Verhaltensweisen darstellen. Um eine tägliche oder im zweitägigen Abstand erfolgende Kontrolle zu gewährleisten, wäre stets eine Weisung erforderlich, die dem Beschuldigten die Anwesenheit zu bestimmten Zeiten am Wohnort oder am Arbeitsplatz auferlegen würde. Die Fachleute betonen ausdrücklich, daß diese Auflage einem Hausarrest nicht gleichkommen und die Anwesenheitspflicht aus diesem Grund wenige Stunden am Tag nicht überschreiten darf. Zur Sicherstellung einer effektiven Aufsicht soll die Außerachtlassung einer Auflage oder die erneute, ebenfalls geringe Straffälligkeit unverzüglich zur Inhaftierung führen. In einem Großteil der Fälle könnte indessen bereits eine Meldepflicht des Beschuldigten ausreichen. Für die Anwesenheitskontrollen sollen die Personalkräfte der Bewährungshilfe und für die Meldepflichtung der Strafvollzug verantwortlich sein²⁶².

5.3. Das Gutachten „Verurteilung zur Aufsicht“

Auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts erschien etwa zeitgleich das staatliche Gutachten „Verurteilung zur Aufsicht“²⁶³. Darin wenden sich die Gutachter vorsichtig gegen den Behandlungsgedanken, aber energisch gegen die mittlerweile abgeschaffte zeitlich unbestimmte Sanktion „Jugendgefängnis“. Die vorgeschlagene Sanktion Verurteilung zur Aufsicht fungiert als Bindeglied zwischen der herkömmlichen Schutzauufsicht und der Gefängnisstrafe²⁶⁴, wobei ihr Anwendungsbereich zum einen sonst zu Jugendgefängnis verurteilte junge Rechtsbrecher und zum anderen mit Schutzauufsicht bestrafte junge Wiederholungstäter erfasst²⁶⁵. Im Vergleich zu den anderen vorgestellten Gutachten handelt es sich hier um den detailliertesten Vorschlag zur Intensivüberwachung.

²⁶² Anfang der 90er Jahre schlug Edelstam in JT 1993-94, S. 631-639 eine Anwendung der elektronischen Überwachung im Rahmen strafprozessualer Zwangsmaßnahmen vor; vgl. Ds 1992:8, S. 53; Bylund 1993, S. 289 f., 327 ff. Diese Anregung fand jedoch in der kriminalpolitischen Diskussion keinen Widerhall.

²⁶³ SOU 1977:83 Tillsynsdom.

²⁶⁴ SOU 1977:83, S. 105 f., 116, 117 f.; die Schutzauufsicht sollte nach Ansicht der Experten durch die bedingte Verurteilung mit Überwachung und die Verurteilung zur Aufsicht ersetzt werden.

²⁶⁵ Die Gutachter sehen keine Altersbegrenzung vor und befürworten in begrenztem Umfang die Anwendung der Verurteilung zur Aufsicht für erwachsene Straftäter; SOU 1977:83, S. 118 f.

Im Gegensatz zur herkömmlichen Schutzaufsicht liegt nach Ansicht der Gutachter bei der Verurteilung zur Aufsicht ein Schwerpunkt auf Kontrollmaßnahmen²⁶⁶. Die Zeitspanne der intensiven Überwachung solle sechs Monate nicht überschreiten und dürfe nur bei Vorliegen besonderer Gründe um höchstens weitere drei Monate verlängert werden. Die Verurteilung zur Aufsicht würde stets einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten entsprechen und könnte sogar einen höheren Strafwert als die Schutzaufsicht haben. Wegen der rückfallgefährdeten Klientel solle der Vollzug der Verurteilung zur Aufsicht möglichst im Anschluss an das verkündete Urteil ungeachtet seiner Rechtskraft beginnen. Um einen sofortigen Vollzug zu ermöglichen, würde es bereits in einem frühen Stadium zwingend einer engeren Kooperation zwischen dem Gericht und dem Vollzugsorgan bedürfen. Nach Ansicht der Gutachter obliegt die Durchführung der Bewährungshilfe, obwohl die Polizei oder eine andere Vollzugsbehörde innerhalb des Strafvollzugs aufgrund ihrer Kontrollfunktion diese Angelegenheit wahrnehmen könnte²⁶⁷.

Die verstärkte Kontrolltätigkeit würde die traditionelle Arbeit der Bewährungshilfe verändern²⁶⁸. Die Bewährungshilfe müsste sich zumindest über den aktuellen Wohnort des Klienten, über seine überwiegende Tätigkeit und regelmäßig über seine Freizeitbeschäftigungen unterrichten, die Aufschluss über seine Lebensführung geben. Im Gegenzug hätte der Klient seiner Aufklärungspflicht hinsichtlich der für die Überwachung relevanten Gegebenheiten nachzukommen. Obligatorisch wäre er zur Kontaktierung der Bewährungshilfe in regelmäßigen Abständen verpflichtet. Für den Betroffenen würde grundsätzlich zu bestimmten Zeiten eine Anwesenheitspflicht zu Hause, am Arbeitsplatz oder einem anderen Ort bestehen, um seine Erreichbarkeit für das Personal zu gewährleisten. Nach Ansicht der Gutachter bedarf es anfangs einer hohen Kontaktfrequenz mit täglichen persönlichen Kontakten zwischen Klient und seinem Bewährungshelfer, die im Laufe des Vollzuges schrittweise gelockert wird.

Neben der Kontrolle wären soziale Hilfestellungen der zweite Stützpfeiler der Verurteilung zur Aufsicht²⁶⁹. In diesem Rahmen plädieren die Gutachter für eine veränderte Vorgehensweise der Bewährungshilfe, wobei sie

²⁶⁶ SOU 1977:83, S. 124 ff.

²⁶⁷ SOU 1977:83, S. 127 ff.

²⁶⁸ SOU 1977:83, S. 105, 138 ff.

²⁶⁹ SOU 1977:83, S. 106, 133 ff.

vorsichtige Kritik an der Tendenz zu einer Zwangserziehung innerhalb des Behandlungsgedankens üben. Anstelle der bisher üblichen Auflagen zur Stabilisierung der sozialen Situation des Betroffenen müsste die freiwillige Mitwirkung des Überwachten gefördert werden. Die sozialen Aktivitäten der Bewährungshilfe sollen daher auf den Einzelfall beschränkt bleiben und hauptsächlich soziale Dienste außerhalb des Strafvollzuges in Absprache mit dem Klienten vermitteln. Die Bewährungshilfe müsste versuchen, die Einstellung des Klienten in eine positive Richtung zu lenken, um selbst die Initiative zur Verbesserung seiner Situation zu ergreifen.

Um den Strafcharakter der neuen Sanktion und ihre Glaubwürdigkeit gegenüber Überwachten und Bevölkerung durchzusetzen, halten die Experten grundsätzlich eine Reaktion auf jede Verfehlung für erforderlich²⁷⁰. Bei den meisten Verstößen gegen Auflagen würde ihre Verschärfung bzw. weitere Auflagen und/oder eine Verwarnung oder mehr Kontrollen ausreichen. Bei schwereren oder wiederholten Verfehlungen wäre der Überwachungsausschuss²⁷¹ einzuschalten, der einen Beschluss über eine Verlängerung der Überwachungszeit von höchstens weiteren drei Monaten oder über einen Aufenthalt im Bewährungsheim treffen könnte. Die Experten empfehlen die umsichtige Anwendung eines kurzen Freiheitsentzuges von mindestens zwei bis höchstens vierzehn Tagen²⁷² und in schwerwiegenden Fällen bis zu drei Monaten. Bedenkenswerte Alternativen sehen sie in der Geldstrafe sowie in gemeinnütziger Arbeit²⁷³. Bei einem Rückfall in minder schweren Fällen solle entgegen der geltenden Rechtslage erneut die Verurteilung zur Aufsicht möglich sein verbunden mit einem Aufenthalt in einem Bewährungsheim oder mit einem kurzen Freiheitsentzug²⁷⁴. Der Widerruf der Verurteilung zur Aufsicht mit der anschließenden Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe aus den beiden Straftaten wäre die einzige Sanktionsmöglichkeit auf schwere Straftaten.

²⁷⁰ SOU 1977:83, S. 105, 143 ff.

²⁷¹ Näher in diesem Kapitel unter 3.1.

²⁷² Die Fachleute sprechen sich gegen einen entsprechend der Schutzaufsicht erfolgenden Widerruf der Verurteilung zur Aufsicht durch die Gerichte aus und entwickeln an dieser Stelle in SOU 1977:83, S. 146 ff. eine neuartige Form des kurzen Freiheitsentzuges in Anlehnung an die polizeiliche Ingewahrsamnahme (omhändertagende).

²⁷³ Da die gemeinnützige Arbeit nicht Gegenstand des Gutachtens war, erwähnen die Experten sie nur am Rande; SOU 1977:83, S. 145.

²⁷⁴ Gemäß der angesprochenen neu geschaffenen Form des kurzen Freiheitsentzuges.

5.4. Der Bericht „*Neues Strafsystem*“

Wegweisend in kriminalpolitischer Hinsicht war Ende der 70er Jahre der Bericht „*Neues Strafsystem*“²⁷⁵ von einer Arbeitsgruppe des Rates für Verbrechensverhütung, einer dem Justizministerium zugehörigen Forschungseinrichtung. Dieser Bericht bedeutet den Bruch mit dem Behandlungsgedanken und vollzieht die Hinwendung zum Neoklassizismus. In diesem Zusammenhang geht die Arbeitsgruppe auf das Konzept einer Intensivüberwachung ein.

Das Hauptmotiv hierfür stellte die allgemeine Suche nach anderen ambulanten Sanktionen dar, um die als unzulänglich empfundene Kluft zwischen der Schutzaufsicht und der Gefängnisstrafe zu schließen und die Verhängung von Freiheitsstrafen zu verringern. Die herkömmliche Schutzaufsicht würde sowohl Täter leichterer Straftaten mit einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit als auch Täter schwerer Delikte bzw. mit höherer krimineller Vorbelastung und einer größeren Rückfallwahrscheinlichkeit betreffen²⁷⁶. Dieses Vakuum könnte durch eine intensivere Betreuung gefüllt werden und als erstzunehmende Alternative die Gefängnisstrafe in einem gewissen Umfang verdrängen. In einem reformierten Sanktionensystem würde die Intensivüberwachung²⁷⁷ als strengste Bewährungsanktion dem Verurteilten ein empfindliches Übel zufügen. Diese Sanktion hätte eine wichtige generalpräventive Funktion.

Zielgruppe wären entweder wegen schwerer Straftaten Angeklagte oder nach einem kurzen Zeitraum rückfällig gewordene Personen, die zu einer milderer Sanktion verurteilt wurden. Die Sanktionsdauer müßte zwischen einem Monat und einem Jahr variieren. Eine Kombination mit der Geldstrafe wäre zwar möglich, käme aber nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Grundlegender Bestandteil der Intensivüberwachung sollten enge und mehrfache Kontakte unter der Woche zur Polizei oder/und zur Bewährungshilfe sein. Eine hohe Frequenz von drei bis vier Kontakten wöchentlich müsste als gesetzliche Mindeststrahlenbedingung festgelegt werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe dürfte die zuständige Behörde die Kontakthäufigkeit einschränken. Aufgrund der unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den verschiedenen Landstrichen wären beispielsweise Abweichungen von der Verpflichtung zur persönlichen Kontaktaufnahme in dünn

²⁷⁵ BRÅ rapport 1977:7 Nytt straffsystem.

²⁷⁶ BRÅ rapport 1977:7, S. 290.

²⁷⁷ Näher BRÅ rapport 1977:7, S. 307-313.

besiedelten Gebieten im Norden des Landes erforderlich. In anders gelagerten Fällen könnten weitere Bedingungen hinzutreten und diese gegebenenfalls auch die Pflicht zur Kontaktaufnahme zeitweilig vollständig ersetzen, sofern ein hinreichender Grad an Kontrolle gewährleistet wäre.

Eine Aufgabenteilung zwischen Polizei und Bewährungshilfe bietet sich nach Meinung der Arbeitsgruppe hinsichtlich der Kontaktverpflichtung aufgrund folgender Überlegungen an: Bei der Polizei rückt allein das Kontrollmoment in den Vordergrund, da bloß die Feststellung von Belang ist, ob der Verurteilte seiner Meldepflicht nachkommt. Die Tätigkeit der Bewährungshilfe würde hingegen andere Aspekte wie das Angebot eines Beratungsservices bzw. weiterer Maßnahmen positiven Inhalts umfassen. Ausgangspunkt für die Konzeption könnte ein persönlicher Kontakt pro Woche zur Bewährungshilfe sein und ansonsten die polizeiliche Meldepflicht. Die polizeiliche Meldepflicht hätte den Vorteil, dass der Betroffene die Polizeidienststellen wegen der stärkeren Dezentralisierung besser erreichen könnte und lediglich ein Formular auszufüllen bräuchte.

Die Arbeitsgruppe spricht sich im übrigen gegen eine Anwendung der Intensivüberwachung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung aus, weil das repressive Moment nach einem Freiheitsentzug in einer Anstalt entbehrlich sei²⁷⁸.

Von einer Einführung der Intensivüberwachung erwartet jedoch die Arbeitsgruppe keine Effekte im Hinblick auf eine Reduzierung der Rückfallrate und der Kriminalität²⁷⁹. Mit ihrer Empfehlung versucht sie vielmehr, im Umgang mit Straftätern einen neuen Weg einzuschlagen. An dieser Stelle tritt insbesondere die Loslösung vom Behandlungsideal als kriminalpolitischer Zielvorgabe zur Neuorientierung zum Neoklassizismus zutage. Die Konzeption der Intensivüberwachung erscheint somit als ein früher Spross des Neoklassizismus.

5.5. Das Gutachten „Bewährungsanktionen“

Anfang der 80er Jahre klang allmählich die Diskussion um die Intensivüberwachung ab, weil sich die Kritiker gegen ihre Einführung durchsetzten²⁸⁰. Die Gegner bemängelten, dass kein hinreichendes Abgrenzungskrite-

²⁷⁸ BRÅ rapport 1977:7, S. 315.

²⁷⁹ BRÅ rapport 1977:7, S. 313.

²⁸⁰ Vgl. Debattpromemoria av Straffsystemkommittén 1993, S. 10; Reg. prop. 1978/79:212, S. 50 f.; SOU 1981:90, S. 50, 172.

rium zwischen den vorgeschlagenen Bewährungsanktionen zur Verfügung stände und dies zur Unübersichtlichkeit im Sanktionensystem führen würde. Einigkeit bestand darüber, keine grundlegenden Reformen durchzuführen, sondern Alternativen in die geltende Systematik einzupassen. Gleichzeitig brachten viele Institutionen die Notwendigkeit einer strengeren Bewährungsanktion zum Ausdruck, da die allzu große Lücke zwischen Schutzaufsicht und Gefängnisstrafe insbesondere für Rückfällige geschlossen werden müsse²⁸¹.

Das daraufhin im Jahr 1979 eingesetzte Bewährungskomitee befasste sich mit der Effektivierung der Bewährungshilfe zur Einschränkung des Einsatzes freiheitsentziehender Sanktionen. Zum einen ging es um eine Straffung der Bewährungshilfe innerhalb des existierenden Sanktionsgefüges und zum anderen um Alternativen zur Freiheitsstrafe. Das 1981 veröffentlichte Teilgutachten „Bewährungsanktionen“²⁸² beschränkt sich auf mögliche Änderungen im bestehenden Sanktionssystem. In diesem Zusammenhang kritisiert das Komitee die Abkehr vom Behandlungsgedanken und die Bedeutung des Vergeltungsmoments im bereits behandelten Bericht „Neues Strafsystem“²⁸³.

Mit ihrem Vorschlag bemühen sich die Fachleute um eine deutliche Grenzziehung zwischen Schutzaufsicht und Intensivüberwachung²⁸⁴. Sie ziehen die Lösung vor, die Intensivüberwachung aufgrund ihres gleichen Typus als Auflage innerhalb der Schutzaufsicht einzubetten. Das Komitee zweifelt jedoch selbst an einer klaren Abgrenzung von Intensivüberwachung und Schutzaufsicht in der Praxis.

Die Gutachter konstatieren im Spannungsverhältnis von Schutzaufsicht und Gefängnisstrafe ein Defizit für wiederholt Straffällige und schlagen daraufhin vor, die Verurteilung zur *Schutzaufsicht mit einer Auflage der Intensivüberwachung* mit einer Dauer von einem bis höchstens vier Monaten zu verbinden²⁸⁵. Die Auflage würde den Verurteilten zu einer intensiven Kontaktpflege mit der Bewährungshilfe verpflichten. Eine Verordnung mit Anwendungsbestimmungen würde die im Vergleich zur gewöhnlichen Schutzaufsicht erhöhte Umgangsfrequenz präzisieren. Solche Vorschriften

²⁸¹ Reg. prop. 1978/79:212, S. 167 ff.

²⁸² SOU 1981:90.

²⁸³ SOU 1981:90, S. 173, 175.

²⁸⁴ SOU 1981:90, S. 172 f.

²⁸⁵ SOU 1981:90, S. 17; 142 ff.

ließen zudem der für die Durchführung verantwortlichen Bewährungshilfe einen gewissen Ermessensspielraum für Abstimmungen im Einzelfall, um Lockerungen im Krankheitsfall oder Ähnliches zu gewähren. Im Rahmen der Intensivüberwachung intendieren die Experten eine Verdopplung der Kontaktlänge, wobei aufgrund ihrer einschneidenden Wirkung die Überwachung zu Beginn stärker sein und etappenweise abgeschwächt werden soll²⁸⁶.

Als Bindeglied zwischen Schutzaufsicht und Gefängnisstrafe schlägt das Gutachten ferner die Einführung einer neuen Bewährungssanktion „*bedingte Gefängnisstrafe*“ vor²⁸⁷. Bereits im Urteil würde das Gericht auf die zu verbüßende Freiheitsstrafe für den Fall einer fehlgeschlagenen Intensivüberwachung erkennen, um die Gefängnisstrafe gegebenenfalls zu vollstrecken. Die bedingte Gefängnisstrafe²⁸⁸ ohne oder mit Überwachung könnte die Verhängung einer kurzen Gefängnisstrafe für Wiederholungstäter in schwereren Fällen und für Trunkenheitstäter im Straßenverkehr²⁸⁹ abwenden. Die Intensivüberwachung würde sich auch für Ersttäter von gewichtigeren Straftaten zur Verhinderung eines Rückfalles eignen²⁹⁰.

Der Vorschlag stieß auf ein gemischtes Echo. Überdies bezog der Justizminister Stellung gegen die Einfügung der Intensivüberwachung als Auflage oder als neue Sanktion²⁹¹. Zum einen wies er auf die vermeintlich unzureichende Nuancierung zwischen der gewöhnlichen Schutzaufsicht und der Schutzaufsicht mit Intensivüberwachung hin. Zum anderen hegte er Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit. Die große Skepsis gegenüber der Intensivüberwachung überwog und zog in der Folge keine Gesetzesänderung nach sich. Daraufhin verschwand die Intensivüberwachung für geraume Zeit aus dem kriminalpolitischen Rampenlicht.

²⁸⁶ Das Gutachten SOU 1981:90, S. 144 enthält folgenden Vorschlag: 1.-4. Woche insgesamt 16 Stunden mit je 4 wöchentlichen Treffen, 5.-8. Woche insgesamt 12 Stunden mit je 3 wöchentlichen Treffen, 9.-17. Woche insgesamt 8 Stunden mit je 2 wöchentlichen Treffen.

²⁸⁷ SOU 1981:90, S. 173 ff.

²⁸⁸ Diese Empfehlung geht auf eine früher geltende Form der bedingten Verurteilung zurück; SOU 1981:90, S. 173.

²⁸⁹ SOU 1981:90, S. 177 äußert Zweifel an der Rechtsprechungspraxis mit kurzen Freiheitsstrafen insbesondere für Trunkenheitstäter im Straßenverkehr und hält vielfach die Verhängung von kräftigen Geldstrafen für ausreichend.

²⁹⁰ SOU 1981:90, S. 197.

²⁹¹ Debattpromemoria av Straffsystemkommittén 1993, S. 12 f.; Reg. prop. 1982/83:85, S. 84 ff.

5.6. Das Gutachten „Sanktionsfragen“

Erst zu Beginn der 90er Jahre fand die Intensivüberwachung wieder Eingang im kriminalpolitischen Diskurs. Ein staatliches Gutachten über „Sanktionsfragen“²⁹² aus dem Jahr 1991 erwähnte erstmals die Möglichkeit einer Überwachung durch den Einsatz elektronischer Kontrolltechniken.

Die Fachleute lehnten eine elektronische Überwachung von Straffälligen ab. Ihres Erachtens läuft die technische Konstruktion auf eine rein mechanische Aufenthaltskontrolle hinaus, die entweder durch eine Rundumüberwachung oder temporär durch eine Art Hausarrest zu Hause oder einem anderen Ort erfolgt. Der Einsatz elektronischer Kontrolltechniken widerspricht ihrer Ansicht nach dem Anspruch auf Humanität innerhalb des Strafvollzuges. Die rein technische Überwachungsform würde den Bemühungen um eine Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft zuwiderlaufen. Denn die elektronische Kontrolle würde dazu führen, dass der menschliche Kontakt zwischen dem Verurteilten und dem Bewährungspersonal verloren ginge.

Dem Gutachten zufolge bedrohen die technischen Unzulänglichkeiten der Geräte die Glaubwürdigkeit des Sanktionssystems und stellen seinen Strafcharakter in Frage. Auch wäre die Technik kostspielig. Für die Wartung der Geräte und die Ergreifung von Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bedingungen müssten erhebliche Personalverstärkungen geleistet werden. Hoffnungen auf wirtschaftliche Einsparungen würden sich daher vermutlich als trügerisch erweisen.

Die oberflächliche Auseinandersetzung mit der elektronischen Überwachung offenbart die zu diesem Zeitpunkt verbreiteten Berührungsängste mit dem Gegenstand. Es fällt überdies auf, daß die Gutachter die Bezeichnung elektronische Überwachung losgelöst von der zuvor erörterten Intensivüberwachung benutzen und noch nicht die menschliche und technische Komponente miteinander verzahnen. Bemerkenswert ist auch die von der Intensivüberwachung unabhängige Verwendung des Begriffes „Hausarrest“, was auf die Eigenständigkeit der beiden Institute hinweist²⁹³. Der Gedanke durch Hinzufügen der beiden Elemente Hausarrest und elektronische Kontrolle die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Intensivüberwachung und Schutzaufsicht zu beseitigen, tauchte kurze Zeit später auf.

²⁹² SOU 1991:45 Päföljdsfrågor, S. 74 f.

²⁹³ Auch das unter 2. besprochene Gutachten „Untersuchungshaft und Verhaftung“ und Klette, in: 50 År med frivården 1992, S. 155 trennen deutlich zwischen Intensivüberwachung und Hausarrest.

5.7. Die Diskussionsschrift „Intensivüberwachung mit Hausarrest“

Das anfängliche Misstrauen gegenüber der elektronischen Überwachung hielt nicht lange an. Der Regierungswechsel von der sozialdemokratischen Partei zu einer bürgerlichen Koalition im Herbst 1991 beschleunigte die Entwicklung und schuf die Voraussetzungen für eine Einführung der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle. Im Frühjahr 1992 beauftragte die neu gewählte Regierung das einflussreiche Strafsystemkomitee, Inhalt und Aufbau des strafrechtlichen Sanktionssystems näher zu untersuchen²⁹⁴. Eine der Hauptaufgaben des Komitees war die Weiterentwicklung verschiedener Alternativen zur Gefängnisstrafe. Mit seiner Diskussionsschrift "Intensivüberwachung mit Hausarrest" aus dem Frühjahr 1993 knüpfte das Strafsystemkomitee an die älteren Debatten um die Einführung einer intensiven Überwachung an, um nun die elektronische Kontrolle für die Schaffung einer tragfähigen Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe positiv zu bewerten. Dieses Werk stellt in Schweden die erste Schrift dar, die sich ausschließlich der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle widmet.

Für die Experten bietet sich eine Verbindung mit der in den 70er Jahren diskutierten Intensivüberwachung an²⁹⁵. Das einheitliche Konzept der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle und Hausarrest²⁹⁶ könnte ihres Erachtens die frühere Problematik nach einer klaren Grenzziehung zur gewöhnlichen Schutzaufsicht beseitigen. Durch den Einsatz der Technik würde sich die Beschränkung des Überwachten in seine Bewegungsfreiheit verstärken und die Intensivüberwachung einen empfindlichen Sanktionscharakter erhalten. Die Schwere des Eingriffs rückt nach Ansicht der Gutachter in die Nähe der Gefängnisstrafe und schafft eine deutliche Distanz zur Schutzaufsicht. Die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle könnte deshalb eine wichtige Alternative zur Gefängnisstrafe bilden. Dabei wiegen nach Ansicht des Komitees die Vorteile die Schwä-

²⁹⁴ Dir. 1992:47; Ds 1993:100, S. 13; Ergebnis der Arbeit des Strafsystemkomitees ist das 1995 erschienene, dreibändige Gutachten "Ein reformiertes Strafsystem" in SOU 1995:91, auf welches unter 5.9. des Kapitels eingegangen wird.

²⁹⁵ Debattpromemoria av Straffsystemkommittén 1993, S. 49 ff.; Andersson, Apropå 1992/2, S. 2 f. zog erstmals eine Parallele zu frühen Konzepten einer Intensivüberwachung ohne elektronische Kontrolle.

²⁹⁶ Das Strafsystemkomitee bezeichnet den Hausarrest als Variante der Intensivüberwachung.

chen der elektronischen Kontrolle auf²⁹⁷, da die Intensivüberwachung eine humanere Sanktion als die Gefängnisstrafe darstellen würde.

5.7.1 Intensivüberwachung als Sanktion

Um die Verhängung von Gefängnisstrafen zu begrenzen, kommt entsprechend dem Gutachten die Intensivüberwachung als Sanktion in Betracht²⁹⁸. Der Gesetzgeber müsste aber eine gesetzestechische Lösung finden, die den Netzausweitungseffekt²⁹⁹ weitgehend vermeiden würde, was beispielsweise die Festsetzung der Höhe der sonst ausgeworfenen Gefängnisstrafe im Urteilspruch ermöglichen würde. Die Dauer der Intensivüberwachung könnte entweder der angegebenen alternativen Gefängnisstrafe entsprechen oder auch länger anhalten. Der Vollzug der Intensivüberwachung solle sechs Monate nicht überschreiten, um dann in eine Bewährungszeit ohne Überwachung überzugehen.

Aufgrund Artikel 4 EMRK würde das Einverständnis des Angeklagten zur Intensivüberwachung die Prämisse für die Verhängung der neuen Sanktion darstellen. Grundlegende Pfeiler der Intensivüberwachung wären der Hausarrest und die elektronische Überwachung, wobei die technische Kontrolle die Glaubwürdigkeit der Sanktion gewährleisten würde. Um die menschliche Interaktion aufrechtzuerhalten, würde es enger persönlicher Kontakte zwischen Probanden und Bewährungshilfe bedürfen. In vielen Fällen dürfte sogar eine Intensivüberwachung ohne elektronische Kontrolle ausreichen. Die elektronische Überwachung wäre schwereren Straftätern sowie als Verschärfung gegen Weisungen verstoßenden Probanden vorbehalten. Zwingende Eingangsvoraussetzung zur Durchführung des Hausarrestes wäre ein fester Wohnsitz des Betroffenen. Ferner würde eine Beschäftigungspflicht bestehen, die einem Rückfallrisiko entgegenwirken würde. Soziale Benachteiligungen könnten durch Bemühungen der Bewährungshilfe um eine Wohnung oder durch Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit ausgeglichen werden. Unumgänglich wäre weiter ein Konsumverbot bezüglich jeglicher Rausch- und Suchtmittel begleitet von regelmäßigen Routineuntersuchungen. Sofern die angeklagte Straftat im Umfeld der Familie begangen wurde, könnte zusätzlich das Einverständnis der Haushaltsmitglieder einzuholen sein.

²⁹⁷ Debattpromemoria av Straffsystemkommittén 1993, S. 59 ff.

²⁹⁸ Debattpromemoria av Straffsystemkommittén 1993, S. 51 ff.

²⁹⁹ Vgl. Kapitel 1 2.2.

Während des Vollzuges erfordert dem Gutachten zufolge jeder Verstoß gegen eine Auflage eine rasche und merkliche Reaktion, um den Sanktionscharakter der Intensivüberwachung sicherzustellen. Eine Verwarnung eventuell verbunden mit einer Verschärfung der Überwachungsintensität bildet nach Ansicht der Experten die geeignete Reaktion auf minder schwere Regelverletzungen. Gravierende Verfehlungen müssten indessen stets einen Widerruf der Intensivüberwachung nach sich ziehen. Bei der anschließenden Bestimmung der Gefängnisstrafe könnte als Ausgangspunkt die im vorausgegangenen Urteil auf Intensivüberwachung angegebene Alternativstrafe dienen.

Die Realisierung der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle sollte die Bewährungshilfe bewerkstelligen. Obgleich sowohl die Polizei als auch eine eigens eingerichtete Behörde in Erwägung zu ziehen wären, würde das gegenwärtige Aufgabenfeld der Bewährungshilfe die für die Intensivüberwachung notwendigen Elemente Kontrolle, Hilfestellung und Beeinflussung vereinen. Das Strafsystemkomitee empfiehlt drei wöchentliche Hausbesuche und eine eingeschränktere Anzahl von Probanden, was zukünftig eine wichtigere Bedeutung der Kontrollfunktion für die Bewährungshilfe bedeuten würde. Sinnvoll wäre eine zentrale Überwachungsstelle für die technische und praktische Koordination der verschiedenen Bewährungshilfebehörden sowie die Einbindung der Polizei außerhalb der Dienstzeiten der Bewährungshilfe.

5.7.2. Intensivüberwachung als Strafvollzugsform

Im Rahmen einer bedingt vorzeitigen Entlassung basierend auf einer künftigen Zwei/Drittel-Freilassung schwebt dem Strafsystemkomitee die Einfügung der elektronischen Überwachung vor³⁰⁰. Nach Verbüßung der Hälfte einer etwa sechsmonatigen Gefängnisstrafe kommt seines Erachtens die Intensivüberwachung für eine Dauer von höchstens sechs Monaten in Frage. Bedingungen wären die gute Führung und das Einverständnis des Gefangenen. Die Umsetzung würde dem zuvor skizzierten Modell korrespondieren.

Auf weitere Einsatzmöglichkeiten für Gefangene mit langen Freiheitsstrafen, für vor der Ausweisung stehende Ausländer oder für Untersuchungshäftlinge ging das Strafsystemkomitee aufgrund der Regierungsvorgabe nicht näher ein³⁰¹.

³⁰⁰ Debattpromemoria av Straffsystemkommittén 1993, S. 58.

³⁰¹ Debattpromemoria av Straffsystemkommittén 1993, S. 59.

5.8. Das Gutachten „Reaktion gegen Jugendkriminalität“

Die Delinquenz von Jugendlichen und der strafrechtliche Umgang mit jungen Rechtsbrechern beunruhigte die Gemüter und führte 1990 zur Einsetzung des Jugendkriminalitätskomitees. Das Gutachten³⁰², das kurz nach der Schrift des Strafsystemkomitees im Frühjahr 1992 erschien, setzt sich unter anderem mit ambulanten Sanktionen auseinander und widmet sich in bescheidenem Umfang einer „Intensivüberwachung mit elektronischen Hilfsmitteln“.

Allgemein heißen die Experten deren Einführung als geeignete Alternative zum Freiheitsentzug gut, doch sehen sie in Jugendlichen keine geeignete Zielgruppe³⁰³. Ihres Erachtens bereitet es jungen Rechtsbrechern wegen ihres Reifeprozesses Probleme, sowohl die Bedeutung dieser strafrechtlichen Reaktion zu erfassen als auch mit der psychischen Belastung während der häuslichen Ausgangssperre umzugehen. Im Vergleich zu Erwachsenen würde ihnen der persönliche Kontakt zum Bewährungshelfer fehlen, der nicht mit bloßer elektronischer Technik ausgetauscht werden könnte. Interessant ist, dass die Experten entgegen dem Wortlaut „Intensivüberwachung mit elektronischen Hilfsmitteln“ den technischen Kontrollaspekt betonen, aber unter der Bezeichnung keine intensive Kontaktpflege zwischen Überwachtem und Bewährungshilfe verstehen. Zwar knüpfen ihre Ausführungen an die älteren Schriften zur Intensivüberwachung an, doch verzahnen die Experten – im Gegensatz zum Strafsystemkomitee – nicht die technische mit der menschlichen Überwachung.

Im Rahmen der Schutzaufsicht befürworten indessen die Fachleute eine intensivere Überwachung von Jugendlichen und Heranwachsenden in Anlehnung an die frühen Konzepte³⁰⁴. Ihnen schwebt vor, für junge Straftäter von schwereren Delikten einen besonders intensiven Kontakt zur Bewährungshilfe ohne Kontrolltechniken zu etablieren. Einer gesetzlichen Fixierung bedarf es dem Gutachten zufolge nicht, da die gesetzliche Regelung der Schutzaufsicht die individuelle Gestaltung der Kontaktintensität offenhalte. Anfangs wäre eine wesentlich strengere Kontrolle vonnöten, die im Laufe der Überwachung allmählich gelockert werden könnte³⁰⁵. Sofern der Gesetzgeber eine Form der Intensivüberwachung ins Sanktionssystem ein-

³⁰² SOU 1993:35 Reaktion mot ungdomsbrott.

³⁰³ SOU 1993:35, S. 448 f.

³⁰⁴ SOU 1993:35, S. 360 ff.

³⁰⁵ SOU 1993:35, S. 364.

führen würde, sollte die Kontaktfrequenz für jeden jungen Rechtsbrecher während der Überwachungszeit festgelegt werden³⁰⁶.

5.9. Das Gutachten „Ein reformiertes Strafsystem“

Das Strafsystemkomitee schlug im Herbst 1995 eine Überarbeitung des Sanktionssystems im Sinne des Neoklassizismus vor, wonach die im Kriminalgesetzbuch enthaltenen Überreste des Behandlungsgedankens herausgenommen werden sollen³⁰⁷. Die Empfehlungen erhielten überwiegend ein positives Echo³⁰⁸ und wurden teilweise mit Änderungen umgesetzt oder stehen vor der Einführung³⁰⁹. Für den Strafvollzug und die Bewährungshilfe bedeutet eine Übernahme einen großen Wandel³¹⁰. Im Laufe der nächsten Jahre wird sich der Einfluss des richtungsweisenden Gutachtens auf die Gesetzgebung erweisen.

Hinsichtlich der Intensivüberwachung empfehlen die Gutachter eine Einführung als eigenständige Sanktion³¹¹. Dabei denken die Experten an zwei Zielgruppen. Zum einen ziehen sie Rückfällige in Erwägung, die zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt worden sind. Zum anderen kommen für sie wie beim Versuchsprojekt Straffällige von „Art-Delikten“ in Betracht. Bezüglich der Teilnahmekriterien und der Vollzugsgestaltung stimmt das Gutachten mit der gegenwärtigen Praxis der Intensivüberwachung weitgehend überein. Ihrer Ansicht nach müsste die Bewährungshilfe als Durchführungsorgan mehr Anstrengungen bei der Wohnraumbeschaffung für Wohnsitzlose entfalten und eine bestimmte Anzahl von Wohnräumen zur jederzeitigen Verfügung halten. Ein grundlegender Unterschied zur Regelung des Versuchsprojekts betrifft die Länge der Intensivüberwachung. Das Komitee erwägt eine Höchstdauer bis zu elf Monaten, wobei schrittweise Lockerungen des Vollzugs eintreten sollen. Dementsprechend sollen nach

³⁰⁶ SOU 1993:35, S. 366.

³⁰⁷ SOU 1995:91 Ett reformerat straffsystem, Teil 2, S. 14.

³⁰⁸ Einen Überblick vermittelt Schillander-Lundgren, TfK 1996/3, S. 22 ff.

³⁰⁹ Vgl. das geplante Versuchsprojekt zur Intensivüberwachung mit Langzeitinsassen im Entlassungsbereich unter 3.4.3. des Kapitels.

³¹⁰ Das Gutachten fand große Beachtung in der Bewährungshilfe; vgl. Amilon, TfK 1995/4, S. 15 ff. kritisch zum ihrer Ansicht nach durchscheinenden Vergeltungsgedanken; Schillander-Lundgren, TfK 1996/4, S. 22 ff.; Schillander-Lundgren, TfK 1995/4, S. 8 f. zur Rolle von Strafvollzug und Bewährungshilfe; TfK 1996/2, S. 4 ff.

³¹¹ SOU 1995:91, Teil 1, S. 24 und Teil 2, S. 155-157, S. 293-306; der Vorschlag zur Intensivüberwachung im Entlassungsbereich wird unter 3.4.3. des Kapitels behandelt.

drei Monaten Erleichterungen am Wochenende gewährt und nach sechs Monaten das Ausgangsverbot auf die Abend- und Nachtzeit beschränkt werden.

5.10. Zusammenfassung

Auf dem Gebiet des Sanktionssystems und des Strafvollzugs sind alle Reformbemühungen der letzten Jahrzehnte von dem Gedanken getragen, die Kluft zwischen Schutzaufsicht und Gefängnisstrafe zu vermindern. Dabei kreiste die kriminalpolitische Debatte immer wieder um die Konzeption einer Intensivüberwachung. In früheren Jahren waren erklärte Zielsetzungen der sozialdemokratischen Regierung die Vermeidung von Freiheitsentzug und die langfristige Verringerung der Anstaltspopulation. Der vorübergehende Regierungswechsel von 1992 läutete jedoch eine repressivere Phase ein. Zwar geht es noch um die Abwendung des Strafvollzugs für Kurzstrafige, doch führten sowohl die Neuregelung der bedingt vorzeitigen Entlassung als auch die Strafschärfungen im Strafrecht zu einer längeren Verweildauer im Vollzug³¹². Als Folge hiervon stieg die durchschnittliche Anstaltsbelegung nach 1992 trotz sinkender Neuzugänge an. Durch die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle konnte die Strafvollzugspopulation auf den Stand vor 1992³¹³ zurückgeführt werden. Demzufolge hält die Intensivüberwachung dieses Niveau aufrecht und stabilisiert die Belegungssituation im Strafvollzug.

Alle Konzepte siedeln die Intensivüberwachung im Spannungsverhältnis zwischen Schutzaufsicht und Gefängnisstrafe an. Die Struktur der vorgestellten Entwürfe aus den 70er und frühen 80er Jahren lassen große Übereinstimmungen erkennen, während Unterschiede in ihren Feinabstufungen auszumachen sind. Die Bezeichnung „*Intensivüberwachung*“ wählten die Evaluationsforscher des Sundsvallprojektes, die Arbeitsgruppe des Rates für Verbrechensverhütung und das Gutachten über Bewährungssanktionen. Die Expertengruppe für junge Rechtsbrecher entschied sich für den Begriff „*Verurteilung zur Aufsicht*“, obgleich der inhaltliche Aufbau in den wesentlichen Grundzügen der Intensivüberwachung entspricht. Dies trifft indessen nicht auf den vom Untersuchungshaftgutachten vorgeschlagenen Ausdruck „*Aufsicht*“ zu, der im Vergleich zu den anderen Entwürfen eine schwächere Kontrolle impliziert und sich ausschließlich auf die Ersetzung

³¹² Ausführlich in 3.4.2. und 6. des Kapitels.

³¹³ Vgl. Gustavsson/Danielsson 1998, S. 81.

der Untersuchungshaft bezieht. Die meisten Vorschläge sehen die Einföhrung der Intensivüberwachung als *Sanktion* vor, während das Gutachten über Bewährungssanktionen für deren Einföhrung als *Auflage* eintritt.

In sämtlichen Empfehlungen stellen *Rückfällige* die bevorzugte Zielgruppe dar. Einzig das Gutachten über Bewährungssanktionen bezieht explizit sowohl *Trunkenheitstäter im Straßenverkehr* als auch *Ersttäter* von schwereren Straftaten ein³¹⁴. Die *Dauer* der Intensivüberwachung variiert nach den Konzepten zwischen *einem Monat bis zu einem Jahr*³¹⁵. Im Unterschied zur Schutzaufsicht basieren alle Vorschläge auf einer weitaus *intensiveren Kontrolle* des Probanden. Sämtliche Konzepte betonen die Notwendigkeit von *mehrfachen wöchentlichen Anwesenheitsüberprüfungen* des Überwachten, haben jedoch hinsichtlich der Kontaktdichte unterschiedliche Vorstellungen³¹⁶. Die Zuständigkeit für die Kontrollen trägt die *Bewährungshilfe*, wobei die Arbeitsgruppe des Rates für Verbrechenverhütung und das Gutachten zur Untersuchungshaft die *Polizei* ergänzend bzw. für einige Betroffene ausschließlich hinsichtlich einer Meldepflicht nahelegen. Neben den Kontrollen muss der Überwachte zumeist verschiedene *Weisungen* zum Wohnort, Arbeitsplatz und zu Anwesenheitspflichten etc. befolgen. Nur das Gutachten über junge Rechtsbrecher geht detailliert auf ein ausgefeiltes und abgestuftes Reaktionssystem bei *Verstößen gegen Auflagen und Rückfälligkeit* ein³¹⁷, während die anderen Konzepte diesen Aspekt vernachlässigen. In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass die frühen

³¹⁴ Die Forscher des Sundsvallprojektes sprechen vage von zu einer zwei- bis dreimonatigen Gefängnisstrafe Verurteilten abhängig von der Schwere der Tat und bisherigen Straffälligkeit.

³¹⁵ Vorschlag nach Sundsvallprojekt: 2-12 Monate; Gutachten zu jungen Rechtsbrechern: 1-4 Monate; Arbeitsgruppe des Rates für Verbrechenverhütung: 1-12 Monate; Gutachten zu Bewährungssanktionen: 1-4 Monate.

³¹⁶ Vorschlag nach Sundsvallprojekt: 3-5 pro Woche; Gutachten zur Untersuchungshaft: täglich oder im zweitägigen Abstand; Gutachten zu jungen Rechtsbrechern: anfangs täglich; Arbeitsgruppe des Rates für Verbrechenverhütung: 3-4 pro Woche; Gutachten zu Bewährungssanktionen: 1.-4. Woche 4 pro Woche, 5.-8. Woche 3 pro Woche, 9.-17. Woche 2 pro Woche.

³¹⁷ Einfache Verstöße gegen Auflagen: Verwarnung, Kontrollverstärkung und/oder Verschärfung von Auflagen, weitere Auflagen; schwere Verstöße gegen Auflagen: Verlängerung der Überwachung, Bewährungsheim oder zwei- bis 14tägiger Freiheitsentzug; erneute minder schwere Straffälligkeit: nochmalige Verurteilung zur Aufsicht, Bewährungsheim oder kurzer Freiheitsentzug; schwere Straffälligkeit: Widerruf plus Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe.

Ansätze der Intensivüberwachung nicht unbedingt mit einem Hausarrest verbunden sind, sondern häufig nur gewisse Anwesenheitspflichten für zu Hause oder an anderen Orten statuieren.

Im Laufe der 80er Jahre verschwand die Intensivüberwachung aus dem kriminalpolitischen Geschehen, weil eine klare Grenzziehung zur Schutzaufsicht unmöglich erschien. In dem zu Beginn der 90er Jahre publizierten Gutachten über Sanktionsfragen taucht erstmalig der Begriff der elektronischen Überwachung auf. Die Experten lehnen die Neuerung aus den USA wegen des Verlustes an Menschlichkeit ab und erwägen noch nicht die Verknüpfung des ursprünglichen Konzeptes der Intensivüberwachung mit der technischen Innovation. Das mit der Begutachtung des Sanktionssystems betraute Strafsystemkomitee nimmt indessen die Überlegungen zu einer Intensivüberwachung wieder auf und sieht in der *elektronischen Überwachung* und im *Hausarrest* die bislang fehlenden Abgrenzungselemente zur Schutzaufsicht. Als neue Sanktion könnte die Verhängung von kurzen Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten vermieden werden. Nur schwerere Straftäter oder gegen die Auflagen verstoßende Überwachte bedürften einer technischen Kontrolle, in den anderen Fällen dürfte die Intensivüberwachung kombiniert mit Hausarrest ausreichen.

Die frühen Ansätze zur Einführung einer Intensivüberwachung unterscheiden sich vom Vorschlag des Strafsystemkomitees und der daraus entwickelten, heutigen Ausprägung. Im Gegensatz zum Modell des Strafsystemkomitees verzichtete der Gesetzgeber bei der Ausformung der jetzigen Intensivüberwachung bewusst auf das Element des Hausarrests. Ein gewichtiger Unterschied betrifft die Zielgruppe. Während alle Gutachten die Alternative für Rückfalltäter vorschlagen, bezog sich das Versuchsprojekt auf Ersttäter leichter bis mittlerer Straftaten. Die implementierte Variante der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle kennzeichnet die Technik. Dadurch verleiht sie der Intensivüberwachung eine über die ursprünglichen Entwürfe hinaus reichende Kontrollmöglichkeit technischer Natur verbunden mit einem weitaus empfindlicheren Strafcharakter³¹⁸. Erst diese Komponente ermöglichte es, das Fundament der Intensivüberwachung aus einer Kombination von sozialpädagogisch motivierter Betreuung und menschlicher Überwachung zu gießen. Die bloße Verwendung des Ausdruckes Intensivüberwachung suggeriert auf den ersten Blick eine

³¹⁸ In diesem Kontext wird der Begriff „Strafcharakter“ untechnisch gebraucht und im Sinne einer Übelzufügung verstanden.

Übereinstimmung mit den aus den 70er Jahren stammenden Vorstellungen, verschleiert aber die ungleich höhere Intensität des Eingriffs.

6. Die Motive für die Einführung der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle

Nach ihrem Regierungsantritt im Jahr 1992 intendierte die neu gewählte bürgerliche Koalition eine grundlegende Reformierung des Sanktionssystems³¹⁹. Es ging ihr dabei um die Entfernung der auf dem Behandlungsgedanken beruhenden Relikte im Kriminalgesetzbuch³²⁰ und um die Einführung neuer Alternativen zur Gefängnisstrafe. Dieser Erneuerungswille war Ausdruck einer konservativen Rückbesinnung auf eine härtere Bestrafung³²¹. Im Zuge zahlreicher Strafverschärfungen musterten die Konservativen stillschweigend ein Leitprinzip traditioneller Kriminalpolitik aus, nämlich die allmähliche Senkung der Strafrahmen, um das Niveau der Strafbarkeit langfristig herabzusetzen. Diese Abkehr hatte Konsequenzen für die Belegungssituation im Strafvollzug. Am Ende ihrer Regierungsperiode leitete die konservativ-liberale Koalition im August 1994 das geographisch begrenzte Versuchsprojekt zur Intensivüberwachung mit elektronischen Hilfsmitteln als Strafvollzugsform ein.

6.1. Die Gründe für das erste territorial begrenzte Versuchsprojekt

In Schweden besteht sowohl Einigkeit über die Unverzichtbarkeit der Gefängnisstrafe im Sanktionssystem als auch über ihre Ultima-ratio-Funktion³²². Die Suche nach Alternativen zum Freiheitsentzug nährt neben

³¹⁹ Die konservative Justizministerin Gun Hellsvik setzte das Strafsystemkomitee ein, um Vorschläge hierfür zu entwickeln. Nach dem Regierungswechsel wurde sie im Herbst 1994 selbst als Mitglied in das Komitee berufen.

³²⁰ Dir. 1992:47, abgedruckt in und zitiert nach SOU 1995:91, S. 13. Strenggenommen würde dazu auch eine Umbenennung des Kriminalgesetzbuches in Strafgesetzbuch gehören.

³²¹ Der repressive Zug in der Kriminalpolitik rief unter führenden Kriminologen und Strafrechtswissenschaftlern heftige Kritik hervor; vgl. die Antologie „Varning för straff“, hrsg. von Dag Victor mit Beiträgen u.a. von Jareborg, Tham und Victor; Jareborg, NTfK 1994, S. 41 ff.; Kyvsgaards, in: BRÅ-rapport 1999:9, S. 42, 52 f.

³²² Ds 1993:100, S. 13; Reg. prop. 1993/94:184, S. 10; näher oben 2.1.3.1. des Kapitels.

der zu teuren Finanzierung die Einsicht über die negativen Wirkungen des Anstaltsvollzuges für die Insassen. Beiden Aspekten sollte die Erprobung der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle Rechnung tragen. Ein weiterer Beweggrund war nach Ansicht des Gesetzgebers die eher dem Gefängnis entsprechende Eingriffsqualität des Vollzuges im eigenen Heim³²³. Denn seines Erachtens spiegelte die Intensivüberwachung als Reaktion auf die Straftat deren Schwere wider, wobei ihr die elektronische Kontrolle die notwendige Schärfe verleihen würde³²⁴. Gleichzeitig sollte die Bewährungshilfe ihre Kräfte für die intensiv Überwachten mobilisieren. Außerdem beabsichtigte der Gesetzgeber, dem Strafsystemkomitee eine Grundlage für die Verankerung der Intensivüberwachung in der schwedischen Systematik zu geben³²⁵. Ebenso sollten Informationen über die Funktionsweise der Technik unter schwedischen Verhältnissen und über die Struktur des Tätigkeitsfeldes in der Bewährungshilfe gewonnen werden.

Die Intention der Reform bezieht sich nicht auf eine konkrete Situation zur Beseitigung eines aktuellen Missstandes. Den Gesetzesmotiven sind lediglich allgemein gehaltene Zielsetzungen zu entnehmen, hinter denen der Regierungswechsel unter bürgerlicher Führung nicht zu erkennen ist. Die vagen Formulierungen wiederholen seit Jahrzehnten geltende Grundsätze zur Vermeidung von Freiheitsentzug und werfen Fragen nach dem Hintergrund und der verborgenen Intention des Pilotprojektes auf.

6.1.1. Die Kriminalitätsentwicklung

Anfang der 90er Jahre hatte die damalige bürgerliche Opposition die zu schwache Bekämpfung der Kriminalität angeprangert und die sozialdemokratische Führung für den Anstieg der Kriminalität verantwortlich gemacht. Die folgende Tabelle veranschaulicht den Verlauf der polizeilich bekanntgewordenen Straftaten.

³²³ Ds 1993:100, S. 5; Reg. prop. 1993/94:184, S. 1, 11.

³²⁴ Hier tritt der Einfluss des Neoklassizismus zutage: Da die Intensivüberwachung als Vollzugsform der kurzen Gefängnisstrafe gilt, muss die Eingriffsintensität des Vollzuges zu Hause und des Anstaltsvollzuges gleichwertig sein, um dem Proportionalitätsprinzip zu entsprechen.

³²⁵ Ds 1993:100, S. 5; Reg. prop. 1993/94:184, S. 1.

Tabelle 2.3.: Gesamtzahl polizeilich registrierter Kriminalität auf 100.000 Einwohner

	registrierte Straftaten	auf 100.000 Einwohner	Eigentumsdelikte
1989	1.144.800	13.479	688.606
1990	1.218.820	14.240	740.376
1991	1.199.101	13.915	733.023
1992	1.195.154	13.788	731.785
1993	1.191.251	13.664	699.423
1994	1.112.505	12.670	653.251

Quellen: Kriminalstatistik 1994, Tab. 1.1 und Tab. 1.2

Nach dem Zweiten Weltkrieg nahmen die Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten zu, zugleich verringerte sich die soziale Kontrolle in den prosperierenden, anonymen Großstädten und trug zum Anstieg der Kriminalität bei³²⁶. Die Ausbildung der Wohlstandsgesellschaft ermöglichte einem Großteil der Bevölkerung, Eigentum und Vermögen zu bilden, und mehrte zugleich die Gefahr eines kriminellen Zugriffs auf ihre Güter³²⁷. Insbesondere bei den Eigentumsdelikten hängt die Anzeigebereitschaft von dem Wert des gestohlenen Gegenstandes sowie dem etwaigen Versicherungsschutz ab³²⁸. Obschon sich die genannten Faktoren als Erklärungsansätze für den langfristigen Anstieg der Kriminalität von den 50er Jahren bis in die Gegenwart in den westlichen Industrienationen eignen, besitzen sie keine Aussagekraft für Veränderungen in der dargestellten vergleichsweise kurzen Periode von 1989 bis 1994. Zwei Sprünge charakterisieren die beobachtete Zeitspanne. Zum einen schnellte 1990 die Anzahl polizeilich registrierter Straftaten in die Höhe. Zum anderen nahm die Zahl polizeilich bekanntgewordener Kriminalität 1994 erheblich ab und bewegte sich sogar deutlich unter das Niveau von 1989³²⁹. Fast ausschließlich beruht dieser Abfall auf dem Rück-

³²⁶ Brottsutvecklingen 1990, S. 8, 11; zur Entwicklung bis 1984 Andersson, Apropå 1985/4, S. 4 ff.

³²⁷ Svensson, Apropå 1985/1, S. 30 f. z.B. sind Wohnräume aufgrund der Erwerbstätigkeit von Frauen tagüber ohne Aufsicht.

³²⁸ Dolmén, in: BRÅ-rapport 1991:6, S. 15.

³²⁹ Ulriksson, in: BRÅ-rapport 1996:4, S. 12 f. Eine konträre Entwicklung lässt sich jedoch bei den Gewaltdelikten feststellen, deren Anteil an der Gesamtkriminalität aber nur 5% ausmacht und sich in der Gesamtstatistik kaum niederschlägt.

gang registrierter Diebstähle. Die rückläufige Tendenz liegt vermutlich an der Abnahme der Anzahl junger Erwachsener zwischen 20 und 34 Jahren, die traditionell die kriminell aktivste Altersgruppe darstellen³³⁰.

6.1.2. Die Kapazitätsentwicklung in den Strafanstalten

Während ihrer kurzen Regierungsperiode verwirklichte die bürgerliche Koalition bis Herbst 1994 ehrgeizige Projekte, um eine härtere und effektivere Gangart in der Kriminalitätsbekämpfung und im Umgang mit Straftätern zu demonstrieren. Bedeutsame Neuerungen waren die Anhebung zahlreicher Strafraumen sowie der Übergang von der obligatorischen Halbzeitentlassung zu einer fakultativen Strafrestauesetzung nach Zwei-Drittel-Verbüßung für die meisten Delikte. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der verhängten Gefängnisstrafen in Gegenüberstellung zur Belegung in den Strafanstalten.

Tabelle 2.4.: Anzahl verhängter Gefängnisstrafen und ihre durchschnittliche Dauer im Vergleich zur Anzahl der Neuzugänge im Strafvollzug und zur durchschnittlichen Anstaltsbelegung von 1989 bis 1994

	Gefängnisstrafen insgesamt ³³¹	Gefängnisstrafen bis 3 Monate	Durchschnittliche Gefängnisstrafe in Monaten	Neuzugänge im Strafvollzug	durchschnittliche Anstaltsbelegung
1989	17.899	11.676	5,5	15.467	3.574
1990	16.747	10.414	5,8	15.833	3.621
1991	15.402	9.106	6,4	13.422	3.582
1992	16.789	9.936	6,7	13.836	3.701
1993	16.732	9.819	6,9	14.321	4.001
1994	15.817	9.753	6,5	14.198	4.349

Quellen: zu Gefängnisstrafen Rättsstatistik Årsbok 1990-1993, Tab. 3.4.10a; Kriminalstatistik 1993-1994, Tab. 3.13; Angaben zum Strafvollzug KOS 1997, Tab. 4.3 und Tab. 4.4, S. 55.

³³⁰ Gustavsson/Danielsson 1998, S. 13 f.

³³¹ Während in Kriminalstatistik 1993 und 1994 Tab. 3.11 Hauptdelikt und Hauptsanktion ausweist, folgt Tab. 3.13 dem Bruttoprinzip mit einer höheren Anzahl von Gefängnisstrafen: Alle Urteile auf Gefängnisstrafe als Alleinstrafe und in Kombination mit anderen Sanktionen werden berücksichtigt; Mitteilung von Hanns von Hofer.

Den Zahlen sind bemerkenswerte Entwicklungen zu entnehmen. Zunächst geht die Anzahl der verhängten Gefängnisstrafen von 1989 bis 1991 zurück. Nach dem Regierungswechsel Ende 1991 erfolgt in den nächsten beiden Jahren ein Anstieg bis zum Jahr 1993, ohne das hohe Niveau von 1989 zu erreichen. 1994 ist erneut ein beachtlicher Rückgang von Gefängnisstrafen zu verzeichnen. Ungefähr spiegelbildlich verhält sich der Trend bei den Neuzugängen in den Strafanstalten. Im Kontrast zur auffälligen Abnahme steht das kontinuierliche Wachstum der durchschnittlichen Anstaltsbelegung, die 1994 auf ihren vorläufigen Höchststand mit 4.349 Insassen gelangt ist. Ebenso steigt die durchschnittliche Länge der verhängten Gefängnisstrafen von 5,5 im Jahre 1989 auf 6,9 Monate 1993 stetig an. Diese beiden Elemente belegen die Tendenz zu einer härteren und längeren Bestrafung aufgrund der Reformen zur Verschärfung einer Vielzahl von Strafrahmen sowie der bedingt vorzeitigen Entlassung von 1993³³². Diese Annahme bestätigt die rückläufige Anzahl verhängter Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten von 1989 bis 1994 aufgrund der Reform zur Trunkenheit im Straßenverkehr von 1990. Demgegenüber stagniert die Anzahl höherer Gefängnisstrafen bei etwas mehr als 6.000, abgesehen von den Jahren 1992 und 1993, wo sich ihre Zahl auf fast 7.000 beläuft. Den Rückgang veranschaulicht zudem das Verhältnis der kurzen Gefängnisstrafen an allen verhängten Gefängnisstrafen: Beträgt der Anteil von höchstens dreimonatigen Gefängnisstrafen 1989 noch 65%, so gelangt dieser 1993 auf den tiefsten Stand von 59%. Zwar befinden sich weniger Insassen mit sehr kurzen Gefängnisstrafen im Anstaltsvollzug, doch verhängen die Gerichte längere Gefängnisstrafen. Dadurch erhöht sich die durchschnittliche Verweildauer der Anstaltspopulation, wodurch der Bedarf an Haftplätzen steigt. Aufschlussreich ist nunmehr, in Erfahrung zu bringen, inwiefern sich diese Veränderungen auf die Kapazitäten in den Strafanstalten und ihre Auslastung tatsächlich ausgewirkt haben.

³³² Vgl. 3.4.2. des Kapitels; Gustavsson/Danielsson 1998, S. 13 f.

Tabelle 2.5.: Durchschnittliche Anstaltsbelegung anhand der verfügbaren Haftplätze und ihrer Auslastung in Prozent von 1989/90 bis 1994/1995

	Gesamtkapazität	Belegung in Prozent	Kapazität Hochsicherheit ³³³	Belegung in Prozent	Kapazität offener Vollzug ³³⁴	Belegung in Prozent
1989/1990	4.151	86	486	92	1.554	87
1990/1991	4.175	87	489	90	1.562	85
1991/1992	4.078	88	466	92	1.545	84
1992/1993	4.094	94	461	97	1.578	89
1993/1994	4.484	95	484	98	1.755	91
1994/1995	5.003	87	480	96	1.885	82

Quellen: Kriminalvården Verksamhetsberättelse 1989/90-1991/92, Tab. 4; KOS 1992/93-1994/95, Tab. 4.30, 4.33; Belegung in Prozent teilweise nach eigenen Berechnungen.

Seit 1993 läßt sich ein merklicher Ausbau um fast 1.000 verfügbare Haftplätze beobachten, was einer Erweiterung von einem Fünftel gegenüber dem Jahr 1992 nahekommt. Diese Zahlen dokumentieren die gewaltigen Investitionen der bürgerlichen Regierung im Strafvollzug, um den Gefangenboom aufgrund des Kurswechsels zu einer verstärkten Einschließung aufzufangen. Anfangs spitzte sich jedoch die Belegungssituation in den Strafanstalten zu. Trotz einer Aufstockung um fast 400 Plätze stieg 1993 die durchschnittliche Belegungsrate auf 95% an³³⁵. Die optimale Auslastungsgrenze beträgt indessen für Strafanstalten nach Festlegung durch den Reichstag 85%³³⁶. Die bürgerliche Führung stand somit unter dem Druck, das Missverhältnis zwischen der genannten Belegungsvorgabe und der Realität im Anstaltsvollzug zu beheben. Erst im Jahr 1994 macht sich mit etwa 500 zusätzlich verfügbaren Haftplätzen eine sichtbare Entspannung der

³³³ Aufgrund der Umstrukturierung der Strafanstalten ist es schwierig eine einheitliche Systematik bezüglich der Abstufung nach Sicherheitsaspekten anzustellen. Der Wechsel von der Unterteilung geschlossene/offene Reichsanstalten und geschlossene/offene Lokalanstalten zur Einteilung nach Sicherheitsklassen von I bis IV stimmt nicht vollständig überein. Die Entwicklung in den Strafanstalten der heutigen Sicherheitsstufe I Hall, Kumla und Tidaholm wird daher im folgenden erfasst.

³³⁴ Auch hier ist die Umstrukturierung zu beachten: Die heutige Sicherheitsstufe IV setzt sich aus den ehemaligen offenen Reichs- und Lokalanstalten zusammen.

³³⁵ Siehe zum Begriff der Überbelegung Kaiser, G. 1998, S. 1 f., nach dem bei einer 90%igen Auslastung spätestens die kritische Grenze erreicht ist.

³³⁶ KOS 1996, S. 51.

Belegungssituation bemerkbar. Es fällt insgesamt auf, dass die Lage im offenen Vollzug durchweg weniger prekär war als im geschlossenen Vollzug. Im offenen Strafvollzug befinden sich fast ausschließlich Insassen mit einer Gefängnisstrafe von höchstens einem Jahr³³⁷. Die Erweiterung um ca. 300 Haftplätze mag dort 1994 eine Ursache für die rückläufige durchschnittliche Kapazitätsausnutzung auf 82% bilden. Dagegen ist die Auslastung im geschlossenen Vollzug ungleich höher, wie der Vergleich mit 96% im Jahr 1994 in den kleinen Hochsicherheitsanstalten belegt. Einzelne geschlossene Anstalten leiden sogar unter großen Überbelegungsproblemen³³⁸. Im geschlossenen Vollzug schufen die Konservativen mit fast 700 neuen Haftplätzen der mittleren Sicherheitsstufen Abhilfe für die ansteigende Population, wenngleich sie die Vorgabe des Reichstages verfehlten³³⁹.

6.1.3. Die Entwicklung der Entscheidungen

Die Ausdehnung der Kapazitäten war wegen des kontinuierlichen Anstiegs der durchschnittlichen Anstaltspopulation dringend erforderlich. Ein Rückgang der verhängten Gefängnisstrafen kennzeichnet jedoch das Jahr 1994 mit 15.817 gegenüber 16.732 im Vorjahr. Damit korrespondiert eine leichte Abnahme der Neuzugänge in den Strafanstalten von 14.321 im Jahr 1993 auf 14.198 im Jahr 1994. Im Zuge der Strafverschärfungen verwundert diese offensichtliche Degression. Die folgende Tabelle zur Tätigkeit der Justiz lässt diesbezüglich ein differenzierteres Bild erkennen.

³³⁷ KOS 1997, S. 13: In den ehemaligen Lokalanstalten und in den offenen Reichsanstalten waren hauptsächlich Insassen mit bis zu einjährigen Gefängnisstrafen inhaftiert, in geschlossenen Reichsanstalten Gefangene über einem Jahr.

³³⁸ KOS 1994/95, Tab. 4.33 Sicherheitsstufe I: 104% Hall ; Sicherheitsstufe II: 121% Skogome; Sicherheitsstufe III: 101% Hinseberg. Legt man den Wert von 90% zugrunde, so herrscht dort überall Überbelegung. Doch ist zu bedenken, dass in den Hochsicherheitsgefängnissen weniger Belegungsschwankungen auftreten als in den offenen Anstalten.

³³⁹ KOS 1994/95, Tab. 4.33 Belegung in Sicherheitsstufe II 91% und in Sicherheitsstufe III 88%.

Tabelle 2.6.: Entscheidungen, Verurteilungen und Gefängnisstrafen 1989-1994

	Entscheidungen insgesamt*	davon Urteile	davon Gefängnisstrafen
1989	166.975	68.886	16.635
1990	167.068	69.808	15.527
1991	167.359	71.525	14.313
1992	165.639	75.867	15.832
1993	164.380	74.686	15.872
1994	152.996	72.556	15.148

* einschließlich Urteile, Strafbefehle, Abschen von Anklage
BRÅ-rapport 1996:4, Tab. 3, S. 236.

Während die Gesamtzahl der Entscheidungen allmählich sinkt, nimmt die Zahl der Verurteilungen und der Anteil der Gefängnisstrafen in den Jahren 1992 und 1993 an allen Entscheidungen zu³⁴⁰. Beobachter vermuten mehrere Gründe hinter dieser Erhöhung. In Betracht kommen eine stärkere Tendenz der Gerichte zur Verhängung von Gefängnisstrafen und/oder eine stärkere Selektion von Fällen bis zur Hauptverhandlung³⁴¹. Da die Angeklagten im Durchschnitt mehr kriminelle Handlungen begehen, enthalten die Urteile auf Gefängnisstrafe eine größere Anzahl von Straftaten als früher. Eine strengere Gesetzgebung und weitere Kriminalisierungen bewirken eine steigende Anzahl von Verurteilungen vor allem auf dem Gebiet der Betäubungsmittelkriminalität. Die Statistik verdeutlicht an dieser Stelle die Strafschärfungen während der bürgerlichen Regierungsphase. Diese Entwicklung könnte zusätzlich eine Gegenüberstellung der Gefängnisstrafen und der Bewährungssanktionen dokumentieren.

³⁴⁰ Ein Vergleich mit den polizeilich registrierten Straftaten erübrigt sich, weil die Anzahl der Entscheidungen unabhängig von der Kriminalitätsentwicklung ist. Die Kapazität des Justizapparates stößt schlichtweg an die Grenzen. Denn ungeachtet des Umfangs der Kriminalität kann lediglich eine bestimmte Menge an Prozessen und Strafsachen erledigt werden; Ahlberg/Dolmén 1992, S. 12.

³⁴¹ Dolmén: in BRÅ-rapport 1994:3, S. 141 f.; Ahlberg/Dolmén 1992, S. 13 f.

Tabelle 2.7.: Anzahl der Gefängnisstrafen und der Bewährungssanktionen von 1989 bis 1994

	Gefängnisstrafe	Schutzaufsicht ³⁴²	Vertragspflege	Gemeinnützige Arbeit	bedingte Verurteilung
1989	16.635	6.102	322		10.957
1990	15.527	6.424	305		12.281
1991	14.313	6.522	311		13.532
1992	15.832	6.002	320		12.839
1993	15.872	5.344	620	310	11.916
1994	15.148	5.292	1.029	512	10.802

Aus: Rättsstatistisk årsbok 1990-1993, Tab. 3.4.9a und Kriminalstatistik 1993-1994, Tab. 3.11.

Im Verhältnis zwischen Gefängnisstrafen und Bewährungssanktionen ist Anfang der 90er Jahre eine Verschiebung zu beobachten. Während die Anzahl verhängter Gefängnisstrafen aufgrund der Reform zur Trunkenheit im Straßenverkehr in den Jahren 1990 und 1991 sinkt, korrespondiert hierzu ein Anstieg der Verurteilungen zu Schutzaufsicht und insbesondere zu bedingter Verurteilung. Nach der bürgerlichen Regierungsübernahme im Jahre 1991 geht die Anzahl der Bewährungssanktionen 1992 und 1993 wieder zurück. Demgegenüber schnellen die Urteile auf Gefängnisstrafe in die Höhe. Im Jahr 1993 gewinnen allerdings die neuen Auflagen zur Schutzaufsicht, Vertragspflege und gemeinnützige Arbeit, erstmals an Bedeutung. In insgesamt 930 Fällen verhängen die Gerichte eine der beiden Auflagen. Da diese Auflagen als Bindeglieder zwischen Schutzaufsicht und Gefängnisstrafe fungieren, sollen sie die Verhängung von Freiheitsentzug abwenden. Auffällig ist der stark rückläufige Trend zur Verhängung der bedingten Verurteilung und der Schutzaufsicht ohne die neuen Auflagen. Dagegen steigt die Verhängung der Vertragspflege und der gemeinnützigen Arbeit steil an. 1994 werden sie in insgesamt 1.541 Fällen auferlegt. Von Interesse ist in diesem Kontext, inwiefern die geänderte Rechtsprechungsreform zur Trunkenheit im Straßenverkehr den Anstieg der Vertragspflege und der gemeinnützigen Arbeit begünstigte. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung für die Jahre 1992 bis 1994.

³⁴² Schutzaufsicht ohne die Auflage Vertragspflege oder gemeinnützige Arbeit.

Tabelle 2.8.: Vertragspflege und gemeinnützige Arbeit bei Trunkenheit im Verkehr 1992-94

	Vertragspflege	gemeinnützige Arbeit
1992	113	
1993	284	38
1994	643	129

Aus: Kriminalstatistik 1993-1994, Tab. 3.11.

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Trunkenheit im Straßenverkehr die wichtigste Deliktsskategorie bildet. Vor allem bei der Vertragspflege steht die enorme Steigerung hauptsächlich im Zusammenhang mit dieser Straftat. Dies verdeutlicht eine Darstellung der Verurteilungen wegen Trunkenheit im Verkehr im Verhältnis zur Gesamtzahl der verhängten Vertragspflege in diesen Jahren. Beträgt der Anteil der Trunkenheit am Steuer 1992 noch 35%, so steigt die Quote 1993 auf 46% und 1994 auf 62% an. Während sich die Vertragspflege Anfang der 90er Jahre in einem offeneren kriminalpolitischen Klima nicht durchsetzen konnte, gibt ihr die scharfe Wende in der Rechtsprechung zur Trunkenheit im Verkehr erheblich Auftrieb. Weniger Bedeutung hat die Trunkenheit am Steuer bei der gemeinnützigen Arbeit. 1993 beträgt ihr Anteil 12% an allen Verurteilungen zu gemeinnütziger Arbeit. Aber auch hier ist eine steigende Tendenz zu beobachten, da die Trunkenheit im Verkehr 1994 etwa ein Viertel ausmacht. Aus diesen Befunden zur Entwicklung der neuen Auflagen lässt sich die Vermutung ableiten, dass Alternativen zum Freiheitsentzug in einer verhärtenden kriminalpolitischen Atmosphäre besonders gut gedeihen, da sie helfen, härtere Bestrafungsvorstellungen zu realisieren. Denn die dadurch ausgelösten Kapazitätsprobleme im Strafvollzug können teilweise durch ambulante Alternativen aufgefangen werden.

In diesem Rahmen erfüllt die Intensivüberwachung als Alternative zum Strafvollzug eine bedeutende Entlastungsfunktion insbesondere für die alkoholisierten Autolenker als wichtigste Zielgruppe.

6.1.4. Die Entwicklung der Gefängnisstrafen bei Trunkenheit im Straßenverkehr

Erforderlich ist nunmehr ein Blick auf die Entwicklung der Gefängnisstrafen zur Trunkenheit im Straßenverkehr von 1989 bis zur Einführung des Pilotprojektes zur Intensivüberwachung im Jahr 1994 anhand der nachstehenden Tabelle.

Tabelle 2.9.: Gefängnisstrafen insgesamt gegenüber Verhängung wegen Trunkenheit bzw. schwerer³⁴³ im Verkehr 1989-1994

	Gefängnisstrafen insgesamt	davon Trunkenheit im Verkehr	Anteil Trunkenheit in %
1989	16.635	5.263	32
1990	15.527	3.805	25
1991	14.313	2.600	18
1992	15.832	3.019	19
1993	15.872	2.824	18
1994	15.148	3.586	24

Aus: Rättsstatistik årsbok 1990-1993, Tab. 3.4.9a und Kriminalstatistik 1993-1994, Tab. 3.4. + 3.11.

Im Bereich der Trunkenheit im Verkehr beruhte 1989 die hohe Anzahl von Gefängnisstrafen auf vermehrten Polizeikontrollen³⁴⁴. Aufgrund einer Neuregelung der Trunkenheit im Verkehr erfolgte ab 1990 eine sichtbare Zurückdrängung der Gefängnisstrafen für diese Straftat³⁴⁵. Der Unmut der bürgerlichen Führung über diese Reform mündete in eine neuerliche Änderung von 1994, die eine Rückkehr zur alten rigiden Rechtsprechung anstrebte und noch im gleichen Jahr zu einem Anstieg der Verurteilungen zu Gefängnisstrafe und einem steilen Anstieg der Auflagen von Vertragspflege und gemeinnütziger Arbeit führte.

Trotz des Aufschwunges der vorgenannten Auflagen ließ der strenge Kurswechsel bei der Trunkenheit am Steuer einen Anstieg der Anstaltspopulation im offenen Vollzug für die kommenden Jahre prognostizieren. Angesichts der angespannten Haushaltslage erwiesen sich jedoch weitere Investitionen in den Anstaltsneubau, um die erwarteten Kapazitätsprobleme aufzufangen, als zu kostspielig. In dieser Situation schlug die Geburtsstunde der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle. Entsprechend der konservativen Wertvorstellungen tolerierte die Regierung grundsätzlich keine Milde gegenüber betrunkenen Fahrern, sondern intendierte, mit der Verhängung von Gefängnisstrafen unnachgiebige Härte zu üben. Erst das not-

³⁴³ Wegen Trunkenheit im Verkehr wird in seltenen Fällen eine Gefängnisstrafe verhängt. Da die Kriminalstatistiken bis 1994 keine Unterscheidung zwischen schwerer und einfacher Trunkenheit am Steuer treffen, erfolgt keine Aufspaltung. Deshalb kann das exakte Verhältnis hier nicht festgestellt werden.

³⁴⁴ Ahlberg/Dolmén 1992, S. 9 f.

³⁴⁵ Näher unter 4. des Kapitels.

wendige Kostenkalkül ermöglichte die Erprobung einer günstigeren, aber auch humaneren Alternative gegenüber dem stationären Vollzug für sozial integrierte Trunkenheitstäter. Dem erforderlichen Vergeltungsbedürfnis trug die Intensivüberwachung ebenfalls Rechnung und machte sie im Vergleich zum offenen Strafvollzug zu einer gleichwertigen Vollzugslösung.

Die konservative Verpackung der Intensivüberwachung vereint zwei gegenläufige Tendenzen. Einerseits verhalf die Intensivüberwachung der traditionellen Überzeugung von der Notwendigkeit eines Freiheitsentzugs bei Trunkenheit im Straßenverkehr zu neuem Auftrieb. Andererseits bildete der Vollzug im eigenen Heim ein demonstratives Symbol für Erneuerungswillen und Progressivität der Bürgerlichen. Denn die elektronische Überwachung kaschierte im Gewand der Modernisierung und Fortschrittlichkeit den Rückschritt in vermeintlich überwundene Bahnen.

Kurz nach Beginn des Modellversuches im August 1994 gab die Koalition die Regierungsgeschäfte wieder an die Sozialdemokraten ab. Die Intensivüberwachung wurde in sechs Bewährungshilfebezirken³⁴⁶ als Strafvollzugsform für Gefängnisstrafen bis zu zwei Monaten erprobt³⁴⁷. Angesichts der dargestellten Reformfreudigkeit der schwedischen Regierungen stellt sich die Frage nach der weiteren Entwicklung und insbesondere nach der Triebfeder für die Fortführung der Experimente. Zuvor wird die Kritik an der Intensivüberwachung erörtert.

6.1.5. Kritische Stimmen zur Intensivüberwachung

Im Unterschied zur kontroversen Debatte in Deutschland führte die Intensivüberwachung nicht zu einem unversöhnlichen Schlagabtausch unter Politikern. Im Vorfeld und während der Einführung wurden zwar einige Bedenken vorgebracht, aber in einer nüchternen und sachlichen Atmosphäre erörtert. Abgesehen vom Datenschutz befürworteten alle beteiligten Instanzen im Gesetzgebungsverfahren eine Erprobung³⁴⁸.

Anfänglich stieß der Einzug von moderner Technik in der Bewährungshilfe auf Abwehr³⁴⁹. Es wurde befürchtet, dass die menschliche Kontrolle

³⁴⁶ Karlskoga, Luleå, Malmö Nord, Malmö Süd, Norrköping und Sundsvall.

³⁴⁷ Gesetz (1994:451) über ein Versuchsprojekt zur Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

³⁴⁸ Reg. prop. 1993/94:184, S. 10;

³⁴⁹ Speziell für weibliche Verurteilte wegen Trunkenheit am Steuer hält Leijon in TFK 1996, S. 21 die Intensivüberwachung für kontraproduktiv und plädiert für eine vermehrte Anwendung der Vertragspflege für diese Zielgruppe.

und Unterstützung von einer technisierten, unpersönlichen und damit inhumanen Überwachung verdrängt würde³⁵⁰. Die dadurch auftretende Distanz zum Delinquenten, welche die Kontrollindustrie³⁵¹ fördere, würde die Polarisierung zwischen gesetzestreuen und straffälligen Bürgern und entsprechende Feindbilder gegenüber abweichendem Verhalten verstärken³⁵². Darüber hinaus wurde vor einer Ausweitung der sozialen Kontrolle (netwidening-Effekt) gewarnt³⁵³. Die Ausformung und Praxis der Intensivüberwachung konnte diese Vorbehalte weitgehend entkräften.

Als weiterer gewichtiger Einwand ist nach wie vor aus Sicht des Datenschutzes der Schutz der persönlichen Integrität vorzubringen. Kritik kommt auch aus Teilen der Bewährungshilfe³⁵⁴, die in der Intensivüberwachung einen Eingriff in die Privatsphäre und die persönliche Integrität des Verurteilten und seiner Familie sehen³⁵⁵. Die Stellungnahmen der Regierung heben die geringere Eingriffsintensität der Intensivüberwachung gegenüber dem Aufenthalt in einer Strafanstalt hervor und sehen darin eine Rechtfertigung für etwaige Verletzungen³⁵⁶.

Die Gestaltung des Versuchsprojekts wird von einigen Stimmen als soziale Diskriminierung empfunden. Einerseits geht es um Obdachlose, die aufgrund der Eingangsvoraussetzung Wohnsitz von einer Teilnahme ausgeschlossen sind³⁵⁷. Andererseits gibt es Unterschiede in Bezug auf den Wohnungsstandard, der dem Bewohner eines großzügigen Hauses mehr Bewegungsfreiheit als dem Mieter einer Einzimmerwohnung gewährt.

³⁵⁰ SOU 1991:45, S. 74; vgl. auch 5.6; positiv äußerte sich Klette, in: Schillander u.a. 1992, S. 155 f.

³⁵¹ Anfangs wurde die Idee von der Entstehung eines multinationalen Strafvollzug-Kommerziellen-Komplexes nach Robert Lilly dargestellt; Lacotte, Apropå 1991/3, S. 8 ff.; Lacotte, Apropå 1991/4, S. 4 ff.

³⁵² Johansson, Apropå 1997/3, S. 14 im Interview mit Nils Christie.

³⁵³ Debattpromemoria av Straffsystemkommittén 1993, S. 59 ff.

³⁵⁴ Lacotte, Apropå 1990/4, S. 7 f. interviewt einen Forscher des Zentralamts für Strafvollzug und Bewährungshilfe, der Zweifel hinsichtlich einer elektronischen Überwachung äußert.

³⁵⁵ So Kerstin Vinterhed in Dagens Nyheter v. 23.2.1997; zit. nach Bishop, TfK 1997/2, S. 10 aus Sicht der Kritiker liegt ein Verstoß gegen Regel 23 Recommendation R (92) 16 vor; eine Auffassung, die der Autor – Experte bei der Ausformung des Reglements - nicht teilt.

³⁵⁶ Reg. prop. 1995/96:156, S. 17.

³⁵⁷ SOU 1995:91, Teil 2, S. 68; Maxfield/Baumer, Apropå 1990/4, S. 9.

Im weiteren mutmaßt man die Entstehung eines Überwachungsstaates durch die Verwendung von verfeinerter Technologie sowie die Ausdehnung auf andere Sektoren³⁵⁸. In der Altenpflege wird der Einsatz von elektronischer Überwachung für verwirrte Senioren erwogen, um sie im Falle von Desorientierung wiederzufinden. Ebenfalls ist ein Experiment in Planung zum Schutz von Frauen vor ihren gewalttätigen Männern im Falle eines Besuchsverbots³⁵⁹. Für einen Kriminologen steht die elektronische Überwachung im Zeichen einer neuen Form von sozialer Kontrolle, die durch Kameraüberwachung, Melderegister, DNA-Techniken Teile der allgemeinen Bevölkerung einbezieht³⁶⁰.

Die genannten Nachteile werden nach überwiegender Auffassung von den Vorzügen aufgewogen, weil die Intensivüberwachung als humanere und kostengünstigere Alternative zum Gefängnis gilt³⁶¹.

6.2. Die Gründe für die Ausweitung des Modellversuches

Seit Herbst 1994 führt wieder die sozialdemokratische Partei die Regierungsgeschäfte, behielt aber nicht nur das Versuchsprojekt bei, sondern dehnte es vom 1. Januar 1997 für Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten auf das ganze Land aus³⁶². Die sozialdemokratische Regierung proklamiert eine Rückbesinnung auf frühere kriminalpolitische Werte. Ihre Kriminalpolitik nimmt Abstand vom bloßen Vergeltungsdenken der Koalition, erneut stellt sie die Kriminalitätsprävention in den Vordergrund³⁶³. Die Sozialdemokraten betonen indessen ein härteres Vorgehen in einzelnen Kriminalitätsbereichen wie der organisierten Kriminalität, den Wirtschaftsstraftaten und bestimmten Delikten gegen Frauen. Jüngstes Beispiel ist die Kriminalisierung der Freier von Prostituierten unter dem Banner des vermeintlichen

³⁵⁸ Johansson, Apropå 1997/3, S. 15; Lacotte, Apropå 1993/5-6, S. 14.

³⁵⁹ Andersson, J., Apropå 1993/5-6, S. 16 ff.; Andersson, J. 1999; Persson, TFK 1995/3, S. 21; SOU 1998:40, S. 103 ff.

³⁶⁰ V. Hofer, in: Jehle 2000, S. 357 f.

³⁶¹ U.a. Andersson, J., BRÅ PM 1995:1, S. 63; SOU 1995:91, Teil 2, S. 70; Strand/Persson, 1992, S. 50 f.; Westerberg, in: Rikskonferensen Polisen i Samhället 1993, S. 184.

³⁶² Gesetz (1996:784) zur Änderung des Gesetzes (1994:451) über ein Versuchsprojekt zur Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

³⁶³ Justizministerin Laila Freivalds in einer Rede vom 26.10.1999 unter <http://www.sb.gov.se/databas/tal-849626045.html> vom 1.12.1998; ein Beispiel für Kriminalitätsvorbeugung ist das sog. Null-Toleranz-Pilotprojekt in Eskilstuna, näher Edling, Apropå 1998/3.

Frauenschutzes seit dem 1. Januar 1999³⁶⁴. Dies zeugt von einer Instrumentalisierung des Strafrechts für gesellschaftliche Belange³⁶⁵. Obwohl die sozialdemokratische Führung verbal gegen den Einsatz der Gefängnisstrafe zur Lösung von Gesellschaftsproblemen Stellung bezieht, setzt sie de facto auf eine erhöhte Strafbarkeit in den erwähnten Kriminalitätsfeldern. Zudem haben die Sozialdemokraten die zahlreichen Strafverschärfungen der konservativen Regierungsperiode nicht rückgängig gemacht. Somit ist die Absenkung des Strafniveaus auch für sie keine Leitidee mehr. Dennoch bemühen sie sich seit ihrem Regierungsantritt um einen Ausbau von Alternativen, um die Verhängung und Vollziehung von Gefängnisstrafen zurückzudrängen³⁶⁶. Einigkeit besteht über die Notwendigkeit von Gefängnisstrafen als unverzichtbarem Bestandteil des Sanktionssystems, jedoch mit der Zielsetzung, ihren stationären Vollzug für kurze Gefängnisstrafen auf ein Mindestmaß zu beschränken³⁶⁷. In diesem Kontext stellt die Intensivüberwachung für elektronische Kontrolle mittlerweile das wichtigste Surrogat zum Anstaltsvollzug dar.

Ein Motiv für die landesweite Ausdehnung des Versuchsprojektes bildete der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Straffälligen mit entsprechender Strafdauer³⁶⁸. Ebenso bot die Ausweitung eine verlässlichere Ausgangsbasis für die Frage nach einer dauerhaften Verankerung der Intensivüberwachung in das schwedische Sanktionssystem. Ökonomische Gründe gaben schließlich einen weiteren wichtigen Ausschlag. Nach der Regierungsübernahme sahen sich die Sozialdemokraten mit einer desolaten Wirtschaftssituation konfrontiert. Steigende Arbeitslosenzahlen von nicht gekanntem Ausmaß machten nicht nur in der Sozialpolitik tiefe Einschnitte erforderlich³⁶⁹, sondern ebenfalls in Justiz und Strafvollzug. Von der Intensivüberwachung erhoffte man sich einerseits, die kostspielige Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen wegen ihrer negativen Wirkungen für den Straftäter

³⁶⁴ Gesetz (1998:408) über das Verbot des Kaufs von sexuellen Diensten (lag om förbud mot köp av sexuella tjänster); zu den Hintergründen Cornils, Neue Kriminalpolitik 3/1999, S. 5 f. und Hamdorf/Lernestedt, Kritische Justiz 2000, S. 358 ff.; SOU 1995:60.

³⁶⁵ Insbesondere Tham prangert die Kriminalpolitik der Sozialdemokraten an; vgl. Edling, Apropå 1999/4-5, S. 13 f.; Tham, in: BRÅ-rapport 1999:9, S. 96 ff.

³⁶⁶ Gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Familienkonferenzen.

³⁶⁷ Ds 1993:100, S. 13; Ds 1995:77, S. 26.

³⁶⁸ Reg. prop. 1995/96:156, S. 18.

³⁶⁹ Cornils/Schütz-Gärdén, in: Eser/Huber 1997, S. 616.

zurückzudrängen. Andererseits bedeutet der Vollzug im eigenen Heim eine empfindliche Freiheitsbeschränkung für den Betroffenen, die eine deutliche und konsequente Reaktion auf seine Straftat ist. Mit Hilfe der elektronischen Apparatur erhält die Intensivüberwachung einen ähnlich freiheitsentziehenden Charakter wie der Anstaltsvollzug³⁷⁰.

6.2.1. Die Kriminalitätsentwicklung

Während der konservativen Regierung hatte eine rückläufige Kriminalitätsentwicklung eingesetzt. Interessant ist, nunmehr in Erfahrung zu bringen, ob diese Tendenz weiterhin anhält. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht den Verlauf der polizeilich registrierten Straftaten.

Tabelle 2.10.: Gesamtzahl polizeilich registrierter Kriminalität auf 100.000 Einwohner

	angezeigte Straftaten	auf 100.000 Einwohner	Eigentumsdelikte
1994	1.112.505	12.670	653.251
1995	1.145.945	12.982	684.842
1996	1.175.339	13.294	695.741
1997	1.196.065	13.554	738.813
1998	1.190.812	13.477	
1999	1.194.171	13.418	
2000	1.214.968	13.694	

Quellen: Kriminalstatistik 1997, Tab. 1.1 und Tab. 1.2
http://www.brottsforebygganderadet.se/extra/statistics/extra_view 1998-2000.

Nachdem die Anzahl polizeilich bekanntgewordener Straftaten 1994 auf ihren tiefsten Stand gelangten, steigen sie danach allmählich wieder an und erreichen erneut das Niveau von Anfang der 90er Jahre. Rückblickend betrachtet weist dieses Jahrzehnt die höchste Kriminalitätsbelastung auf. Verschiedene Erklärungsansätze lassen sich hierfür anführen, doch verdienen zwei Faktoren eine nähere Beleuchtung, weil sie einen Wandel in der Gesellschaftsstruktur andeuten. Einerseits erreicht die schwedische Gesellschaft in den 90er Jahren ihr bislang höchstes Wohlstandsniveau, andererseits setzt eine wirtschaftliche Talfahrt ein. Die Arbeitslosigkeit bewegt die Gemüter. Die von der bürgerlichen Führung eingeleitete Demontage des

³⁷⁰ Ds 1993:100, S. 24; Reg. prop. 1993/94:184, S. 1.

Wohlfahrtsstaates wird von der sozialdemokratischen Regierung fortgesetzt. Die Kürzungen im Sozialwesen treffen vornehmlich Bedürftige. Damit ist ein überaus wichtiger Pfeiler der schwedischen Gesellschaft, nämlich die soziale Gleichbehandlung³⁷¹, ins Wanken geraten. Der fürsorgende Staat („folkshemmet“) ist auf dem Rückzug. Diese Entwicklung bringt ein Klima der Verunsicherung und des aufkommenden Sozialneids mit sich. Im Gegensatz zu früher lässt sich unter Begüterten eine Tendenz beobachten, ihren Reichtum zur Schau zu stellen. Im Straßenbild der Großstädte fallen soziale Unterschiede ins Auge, gesellschaftliche Verlierer werden sichtbar. Gerade ehemalige Gefängnisinsassen gehören zu den Außenseitern in der Gesellschaft. Die angespannte Arbeitsmarktsituation erschwert ihnen den Einstieg in die Berufstätigkeit und behindert damit ihre Reintegration. Eine solche Ausgangssituation kann in Verbindung mit anderen Faktoren die Verfestigung eines kriminellen Lebensstils begünstigen.

6.2.2. Die Kapazitätsentwicklung in den Strafanstalten

Vor diesem Hintergrund ist das Aufkommen der verhängten Gefängnisstrafen und deren Vollstreckung von Interesse. Die nachstehende Tabelle dokumentiert die Entwicklung von 1994 bis 1998 nach der Regierungsübernahme durch die Sozialdemokraten.

Tabelle 2.11.: Anzahl verhängter Gefängnisstrafen und ihre durchschnittliche Dauer im Vergleich zur Anzahl der Neuzugänge im Strafvollzug und zur durchschnittlichen Anstaltsbelegung von 1995 bis 1998

	Gefängnisstrafen insgesamt ³⁷²	Gefängnisstrafen bis 3 Monate	Durchschnittliche Strafe in Monaten	Neuzugänge im Strafvollzug	durchschnittliche Anstaltsbelegung
1994	15.817	9.753	6,5	14.198	4.349
1995	15.372	9.664	6,3	13.644	4.327
1996	14.064	8.625	6,5	12.123	4.045
1997	14.208	8.753	6,4	9.112	3.593
1998	15.026	9.185	6,3	9.497	3.573

Quellen: zu Gefängnisstrafen Kriminalstatistik 1994-1998, Tab. 3.11; Angaben zum Strafvollzug KOS 2000, Tab. 4.3 und Tab. 4.4.

³⁷¹ Im Falle der Berufstätigkeit der Eltern hat jedes Kleinkind Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz. Fallen die Eltern aus dem Arbeitsprozess heraus, so muss das Kind aus der Tagesstätte herausgenommen werden.

³⁷² Gefängnisstrafen plus Schutzaufsicht mit Gefängnis.

Eine merkliche Entspannung kennzeichnet die Jahre bis 1998 hinsichtlich der durchschnittlichen Anstaltsbelegung. Nachdem 1994 die tägliche Anzahl noch durchschnittlich 4.349 Insassen betrug, ging die Population bis 1998 um etwa 750 Gefangene zurück. Diese Abnahme beruht einerseits auf der Verminderung der Neuzugänge aufgrund der geringeren Anzahl verhängter Gefängnisstrafen. Andererseits führte 1997 die landesweite Einführung der Intensivüberwachung zu einer erheblichen Senkung der Neuzugänge gegenüber 1996. Insgesamt verbüßten 1997 3.495 Personen ihre Gefängnisstrafe im eigenen Heim³⁷³. Es ist nunmehr aufschlussreich, anhand der folgenden Tabelle die Entwicklung der Auslastung der Strafanstalten zu verfolgen.

Tabelle 2.12.: Durchschnittliche Anstaltsbelegung anhand der verfügbaren Haftplätze und ihrer Auslastung in Prozent von 1995 bis 1998

	Gesamtkapazität ³⁷⁴	Belegung in Prozent	Kapazität Hochsicherheit	Belegung in Prozent	Kapazität im offenen Vollzug	Belegung in Prozent
1994/1995	5.003	87	480	96	1.885	82
1995	4.947	87	476	95	1.819	83
1996	4.786	85	506	90	1.720	78
1997	4.477	80	401	81	1.381	75
1998	4.087	87	363	79	1.018	98

Quellen: KOS 1995-1998, Tab. 4.4, 4.31; Belegung in Prozent teilweise nach eigenen Berechnungen.

Der Vergleich zwischen den Jahren 1994 und 1998 zeigt einen Abbau um fast 1.000 verfügbare Haftplätze. Die stärkste Verringerung der Kapazitäten um etwa 850 Haftplätze betrifft den offenen Vollzug, wobei die massivsten Kürzungen in den Jahren 1997 und 1998 vorgenommen wurden. Der wichtigste Grund für den Abbau ist die landesweite Ausweitung der Intensivüberwachung im Jahr 1997, da sie die Einsparung von durchschnittlich etwa 350 Haftplätzen im offenen Vollzug ermöglicht. Während dieses Jahres wurden neun offene Strafanstalten aufgelöst³⁷⁵. Die Auslastung betrug 1997 nur noch 75%; die Auflösung von Anstalten ist vor die-

³⁷³ Somander 1998, S. 6; von 4.287 bewilligten Anträgen auf Intensivüberwachung verbüßten Ende 1998 noch 591 Personen ihre Gefängnisstrafe zu Hause.

³⁷⁴ KOS 1995-1998, Tab. 4.32.

³⁷⁵ KOS 1997, Tab. 4.32 Djupvik, Hällby, Hildero, Mäshult, Majorshagen, Ödevata, Östragård-Vänersborg, Orretorp und Ytterby.

sem Hintergrund nachzuvollziehen. Die weitere Senkung zum Jahr 1998 um fast 400 Plätze³⁷⁶ verwundert, weil dadurch die Auslastung im offenen Vollzug auf 98% anstieg. Die Vorgabe des Reichstages nach einer Ausnutzung der Kapazitäten von höchstens 85% wird somit deutlich überschritten. Im Jahr 1998 gibt es somit im offenen Vollzug ein bedeutendes Überbelegungsproblem³⁷⁷. Gerade im offenen Vollzug bedarf es aufgrund der hohen Fluktuation durch Kurzstrafge eine Puffers, um vorübergehende Kapazitätsengpässe aufzufangen.

6.2.3. Die Entwicklung der Entscheidungen

Unklar ist bislang, warum die Anzahl verhängter Gefängnisstrafen Mitte der 90er Jahre zurückging. Ein Überblick über die Entwicklung der Entscheidungen dieser Jahre könnte diesbezüglich Aufschluss geben. Die folgende Tabelle dokumentiert unter anderem die Anzahl der Entscheidungen von 1994 bis 1998.

Tabelle 2.13.: Entscheidungen, Verurteilungen und Gefängnisstrafen 1994-2000

	Entscheidungen insgesamt*	davon Verurteilungen	davon Gefängnisstrafen
1994	152.996	72.556	15.148
1995	141.507	67.849	14.704
1996	119.435	58.200	13.550
1997	123.823	54.145	13.717
1998	124.449	54.867	14.556
1999	115.730	56.554	12.563
2000	118.721	55.520	12.656

* Einschließlich Urteile, Strafbefehle, Absehen von Anklage;
aus: Kriminalstatistik 1994, Tab. 3.11 und Kriminalstatistik 1995-1998, Tab. 3..9
www.bra.se/extra/statistics/extra_view 1999-2000

In den Jahren 1996 und 1997 fällt dem Betrachter ein bemerkenswerter Rückgang des Entscheidungsaufkommens auf. Damit korrespondiert eine Abnahme der Zahl der Verurteilungen und der Gefängnisstrafen, wobei

³⁷⁶ Aus KOS 1998 geht die genaue Verminderung der Plätze nicht hervor, da die Angaben nicht mehr in Tabelle 4.32 aufgenommen werden.

³⁷⁷ Zieht man internationale Standards zur Überbelegung heran, so besteht eine starke Überbelegung.

deren Anzahl 1998 wieder ansteigt und seit 1999 erneut zurückgeht. Für den Rückgang des Entscheidungsvolumens gibt es mehrere Erklärungsansätze. Eine Ursache könnte die niedrigere Aufklärungsquote von Straftaten durch Polizei und Staatsanwaltschaft gegenüber früheren Jahren sein³⁷⁸. Das Gerichtswesen hätte folglich weniger Fälle zu bearbeiten. Ein Kriminologe³⁷⁹ vermutet, dass erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung auf zahlreiche Umstrukturierungen in der Justiz³⁸⁰ zurückzuführen sind und damit das Entscheidungsaufkommen reduzieren. Nach einer Eingewöhnungsphase sollte das Volumen an Entscheidungen wieder ansteigen und das ursprüngliche Niveau in etwa erreichen.

Diese Abnahme müsste sich auch bei den Bewährungssanktionen niederschlagen. Die folgende Tabelle zeigt diese Entwicklung.

Tabelle 2.14.: Anzahl der Gefängnisstrafen und der Bewährungssanktionen von 1994 bis 1998

	Gefängnisstrafe	Schutzaufsicht	Vertragspflege	gemeinnützige Arbeit	bedingte Verurteilung
1994	15.148	5.292	1.029	512	10.802
1995	14.704	5.313	1.204	573	9.857
1996	13.550	4.685	1.219	575	8.652
1997	13.717	4.645	1.012	504	7.952
1998	14.566	4.798	959	533	7.952

Aus: Kriminalstatistik 1994 Tab. 3.11. und Kriminalstatistik 1995-1998, Tab. 3.9

Zunächst kennzeichnet die Entwicklung der Sanktionen am Ende der neunziger Jahre ein kontinuierlicher Rückgang. So erreichen die Schutzaufsicht und die bedingte Verurteilung 1997 ihren bislang niedrigsten Stand. Auch die Anzahl der Auflagen Vertragspflege und gemeinnützige Arbeit geht in jenem Jahr leicht zurück. Ursache für die Abnahme ist vermutlich die landesweite Ausdehnung des Versuchsprojektes mit der Intensivüberwachung. Dieser Trend hält bei der Vertragspflege bis 1998 an. Ein Teil der Angeklagten scheint die Aussicht auf einen Vollzug zu Hause gegenüber einer Therapie im Rahmen der Vertragspflege vorzuziehen. Es handelt sich ge-

³⁷⁸ BRÅ-rapport 1998:2, S. 29.

³⁷⁹ Hanns von Hofer, NKG-Vortrag v. 1.12.1999 in Göttingen.

³⁸⁰ Vgl. die neu erlassene Staatsanwaltschaftsverordnung (1996:205) mit einer neuen Bezirkseinteilung.

wissermaßen um eine vom Betroffenen „gewollte“ Strafverschärfung³⁸¹. Eine nähere Betrachtung der Deliktsstruktur innerhalb der Vertragspflege und der gemeinnützigen Arbeit müsste eine erhebliche Verminderung des Anteils der schweren Trunkenheit im Straßenverkehr ausweisen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht den Anteil der schweren Trunkenheit im Verkehr.

Tabelle 2.15.: Vertragspflege und gemeinnützige Arbeit bei schwerer Trunkenheit im Verkehr 1994-1998

	Vertragspflege	gemeinnützige Arbeit
1994	642	129
1995	776	159
1996	753	150
1997	594	101
1998	515	107

Aus: Kriminalstatistik 1994, Tab. 3.11, Kriminalstatistik 1995-1998, Tab. 3.9

Ogleich die schwere Trunkenheit am Steuer weiterhin die wichtigste Straftat bei der Vertragspflege darstellt, ist ihr Anteil an allen Auflagen von 64% im Jahr 1995 auf 54% im Jahr 1998 zurückgegangen. Die rückläufige Entwicklung bei der Vertragspflege ist hauptsächlich auf die Fälle der schweren Trunkenheit im Straßenverkehr zurückzuführen. Die landesweite Einführung der Intensivüberwachung von 1997 ist ein wichtiger Erklärungsfaktor, weil die Intensivüberwachung auf alkoholisierte Autofahrer zugeschnitten ist. Während sich der Proband bei der Vertragspflege zur Alkoholtherapie verpflichtet, ermöglicht die Intensivüberwachung eine Verbüßung zu Hause ohne weitergehende Behandlung³⁸². Ein bestimmter Teil von Betroffenen mag den Vollzug im eigenen Heim einer Therapie vorziehen. Bei der gemeinnützigen Arbeit beträgt der Rückgang des Anteils der schweren Trunkenheit im Straßenverkehr 1997 etwa ein Drittel. Der Gesamtanteil der schweren Trunkenheit am Steuer verringert sich von einem Viertel auf ein Fünftel. Aufgrund der relativ geringen absoluten Zahlen

³⁸¹ In Interviews mit dem Bewährungshilfepersonal ging die Begleituntersuchung dieser Fragestellung nach; BRÄ-rapport 1999:4, S. 35; vgl. 8.2.7. des Kapitels.

³⁸² Zwar besucht der Überwachte regelmäßig ein Mal wöchentlich einen Kurs über Alkoholkonsum und seine Folgen, doch bezweckt dieses Programm die Schaffung von Problembewusstsein für das suchtgefährdende Verhalten; näher unten 7.7.

wirkt sich die Verminderung der Anzahl an Verurteilungen zu Vertragspflege und gemeinnütziger Arbeit durch die Intensivüberwachung lediglich in kleinem Umfang statistisch aus.

6.2.4. Die Entwicklung der Gefängnisstrafen bei schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr

Von Interesse ist nunmehr die Entwicklung der verhängten Gefängnisstrafen wegen schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr, welche die folgende Tabelle enthält.

Tabelle 2.16.: Gefängnisstrafen insgesamt gegenüber schwerer Trunkenheit im Verkehr 1994-2000

	Gefängnisstrafen insgesamt	davon schwere Trunkenheit im Verkehr	Anteil Trunkenheit in Prozent
1994	15.148	3.577	24
1995	14.704	3.579	25
1996	13.550	3.272	24
1997	13.717	3.334	25
1998	14.566	3.408	24
1999	12.563	2.386	19
2000	12.656	2.226	18

Aus: Kriminalstatistik 1994, Tab. 3.11; Kriminalstatistik 1995-1998, Tab. 3..9.
www.bra.se/extra/statistics/extra_view_1999-2000

An allen Gefängnisstrafen beträgt der Anteil der schweren Trunkenheit im Verkehr Mitte der 90er Jahre ein Viertel und am Ende nur noch knapp ein Fünftel. Die betreffende Tätergruppe bildet an sich im offenen Vollzug die wichtigste Insassengruppe. Durch die landesweite Einführung der Intensivüberwachung veränderte sich die Insassenstruktur im offenen Vollzug schlagartig, da die Hauptzielgruppe der Intensivüberwachung angetrunkene Autofahrer sind. 1997 gehörten mehr als die Hälfte der Überwachten zu dieser Tätergruppe³⁸³. Insgesamt wurden 2.178 schwere Trunkenheitstäter³⁸⁴ überwacht. Diese Anzahl machte etwa 65% der Gefängnisstrafen we-

³⁸³ Somander 1998, S. 14.

³⁸⁴ KOS 1997, Tab. 3.17 Die Tabelle enthält auch einfache Trunkenheitstäter. Dieser Täterkreis umfasst 1997 lediglich 33 Personen, vgl. Kriminalstatistik 1997, Tab. 3.11.

gen schwerer Trunkenheit aus. Daran zeigt sich die enorme Entlastung für den offenen Strafvollzug. Die sozialdemokratische Regierung hielt zunächst an dem Kurs der Bürgerlichen fest und setzte ebenso auf die Intensivüberwachung als Alternative zum stationären Strafvollzug. 1999 ist jedoch ein auffälliger Rückgang an Gefängnisstrafen wegen schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr zu verzeichnen.

Aus den obigen Angaben lässt sich nicht erschließen, wie das Verhältnis zwischen Urteilen und Gefängnisstrafen bei schwerer Trunkenheit im Verkehr aussieht. Einen Einblick hierüber verschafft die nächste Tabelle.

Tabelle 2.17.: Urteile und Gefängnisstrafen wegen schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr 1994-2000

Urteile wegen	schwerer Trunkenheit im Verkehr	davon Gefängnisstrafe	Anteil der Gefängnisstrafen in Prozent
1994	5.958	3.577	60
1995	5.961	3.579	60
1996	5.182	3.272	63
1997	4.910	3.334	68
1998	4.986	3.408	68
1999	5.597 ³⁸⁵	2.386	
2000	5.767	2.226	

Aus: Kriminalstatistik 1994, Tab. 3.11; Kriminalstatistik 1995-1998, Tab. 3.9
www.bra.se/extra/statistics/extra_view 1999-2000

Ein Blick auf die Urteilsstruktur bei der schweren Trunkenheit macht deutlich, dass bis 1998 die Neigung zur Verhängung von Gefängnisstrafen im Verhältnis zur Anzahl der Urteile allmählich anstieg. Ebenso wie zuvor die bürgerliche Koalition verwendet die sozialdemokratische Regierung die Intensivüberwachung als zeitgemäße Innovation im Strafvollzug.

Bis 1999 setzte die sozialdemokratische Regierung im Bereich der Trunkenheit im Straßenverkehr keine eigenen Akzente. 1999 wurde allerdings die gemeinnützige Arbeit als Auflage zur bedingten Verurteilung eingefügt. Während die Vertragspflege und die Schutzaufsicht mit gemeinnütziger Arbeit nicht für eine spürbare Entlastung im offenen Strafvollzug sorgen

³⁸⁵ Auf der Homepage des Rates für Verbrechenverhütung werden nur Trunkenheit und schwere Trunkenheit zusammen dargestellt, so dass die Anzahl an Urteilen insgesamt höher ist.

konnten, wird die Neuerung in der Rechtsprechungspraxis von Anfang an weitaus häufiger verhängt. 1999 verrichteten bereits 2.048 Verurteilte und im Jahr 2000 2.596 Verurteilte gemeinnützige Arbeiten³⁸⁶. Unter ihnen befanden sich 1999 784 Täter von Trunkenheit bzw. schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr und im Jahr 2000 insgesamt 1.003 betrunkene Autofahrer. Die bedingte Verurteilung mit Schutzaufsicht scheint erneut auf eine Trendwende hinzudeuten.

6.2.5. Die Entwicklung der Intensivüberwachung

In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung der Intensivüberwachung in den vergangenen Jahren von Bedeutung. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Intensivüberwachungen seit 1996.

Tabelle 2.18: Entwicklung der Intensivüberwachung von 1996 bis 2000

	Intensivüberwachung
1996	500
1997	3.809
1998	3.930
1999	3.529
2000	2.515

Die Intensivüberwachung erreichte ihren bisherigen Höhepunkt 1998 mit 3.930 überwachten Verurteilten. Im Jahr 2000 ist ein dramatischer Rückgang zu verzeichnen. Im Durchschnitt wurden in diesem Jahr nur 218 Straffällige intensiv überwacht³⁸⁷. Ihre durchschnittliche Anzahl betrug 1999 noch 340 Personen. Es handelt sich um eine Abnahme von 36%. Diese Verringerung hängt vermutlich mit der Einführung der bedingten Verurteilung mit gemeinnütziger Arbeit zusammen. Im Jahr 2000 belief sich ihre Anzahl auf durchschnittlich 331 Verurteilte. Während die bedingte Verurteilung mit der Auflage gemeinnütziger Arbeit die Verhängung von kurzen Gefängnisstrafen ersetzt, wendet die Intensivüberwachung den Anstaltsvollzug von kurzen Gefängnisstrafen ab. Beide Alternativen weisen Über-

³⁸⁶ KOS 1999, 2000, Tab. 3.17; die Kriminalstatistik zu den Verurteilungen ist für diese Jahre noch nicht verfügbar, sodass eine Berechnung des Anteils der Gefängnisstrafen unterbleibt.

³⁸⁷ KOS 2000, S. 31.

schneidungen hinsichtlich der Zielgruppe mit bis zu zweimonatigen Gefängnisstrafen auf. Die neue Rechtsprechung in diesem Bereich zeigt möglicherweise eine Tendenz zu einer milderen Bestrafung für diese Gruppierung. Zunächst bleibt jedoch die Verhängungspraxis der nächsten Jahre abzuwarten. Die große Zahl von 2.515 intensiv Überwachten im Jahr 2000 macht deutlich, dass der Vollzug zu Hause für eine dauerhafte Entlastung des offenen Strafvollzuges weiterhin notwendig ist.

Unbestreitbar ist jedoch, dass die Intensivüberwachung bislang den an sie gestellten Erwartungen entsprochen hat. Durch die Senkung der durchschnittlichen Anstaltsbelegung im offenen Vollzug konnten Strafanstalten geschlossen und Kosten eingespart werden. Ebenso wird im Vollzug zu Hause eine wesentlich humanere Alternative zum Anstaltsvollzug gesehen. Lässt man die Reform zur Trunkenheit von 1990 außer acht, so stellt die Intensivüberwachung eine Verbesserung für die Betroffenen dar. Häufig sind angetrunkene Autofahrer Ersttäter und in die Gesellschaft integriert. Ein erstmaliger, wenngleich kurzer Gefängnisaufenthalt wiegt für diese Täter in einer ihnen fremden Umgebung besonders schwer. Für den Verurteilten ist das Verbleiben im vertrauten Umfeld demgegenüber meist erstrebenswert. In ihrer fast vierjährigen Erprobungsphase hat sich die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle mit großem Erfolg etabliert.

7. Die rechtliche Regelung und Praxis der Intensivüberwachung

Im folgenden wird die rechtliche und praktische Ausgestaltung der Intensivüberwachung näher beleuchtet³⁸⁸. Das gegenwärtige Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle³⁸⁹ enthält die Rahmenbedingungen und die inhaltlichen Mindeststandards für deren Einsatz. Der Vollzug im eigenen Heim soll für den Betroffenen eine empfindliche Freiheitseinschränkung darstellen, die eine deutliche und konsequente Reaktion auf seine Straftat ist. Mit Hilfe der elektronischen Überwachung erhält die

³⁸⁸ Einen Überblick zum ersten Versuchsprojekt vermittelt Bishop, *Penological Information Bulletin* Dezember 1994-1995, S. 8 ff.

³⁸⁹ Mit einem Änderungsgesetz (1998:618) wurde das Wort „Versuchsprojekt“ und die Befristung herausgenommen; die Verordnung (1994:1060) über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle enthält weitere Vorschriften und Ermächtigungen zur Ausführung.

Verbüßung durch die Intensivüberwachung einen ähnlich freiheitsentziehenden Charakter wie der Anstaltsvollzug³⁹⁰.

7.1. Begriff

Die Bezeichnung "Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle" stimmt mit der Übersetzung des Gesetzes überein. § 3 des Gesetzes über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle enthält eine *Legaldefinition* der Intensivüberwachung: „Der Vollzug außerhalb einer Anstalt erfolgt in Form einer Intensivüberwachung mit einem Verbot gegenüber dem Verurteilten, sich zu anderen als zu besonders angegebenen Zeiten und zu bestimmten festgesetzten Zwecken außerhalb seiner Wohnung aufzuhalten. Die Befolgung des Verbotes wird mit elektronischen Hilfsmitteln kontrolliert.“ Der Ausdruck „elektronische Hilfsmittel“ kennzeichnet deutlich die untergeordnete Rolle der verwendeten Technik. Die Bedeutung der elektronischen Fußfessel erschöpft sich in ihrer Funktion als Anhängsel, eingebettet in ein übergreifendes Gesamtkonzept mit dem Schwerpunkt auf der sozialpädagogischen Betreuung, in dem die Bewährungshilfe der entscheidende Stützpfiler ist.

7.2. Strafvollzugsform

Die Intensivüberwachung ist als Strafvollzugsform in das Vollzugssystem eingefügt worden.

In der Erprobungsphase beruhte diese Konstruktion auf folgenden Überlegungen³⁹¹. Die Einleitung des Versuchsprojektes bezweckte, erstmals Erfahrungen mit dem neuen Instrument im schwedischen Rechtskreis zu sammeln, um anschließend Erwägungen über eine dauerhafte Verankerung anzustellen. Dabei sollten während der Erprobung tiefgreifende Änderungen in das Sanktionssystem vermieden werden. Zugleich spielten praktische und wirtschaftliche Gründe eine gewichtige Rolle. Da beträchtliche finanzielle Mittel für die technische Ausstattung und für die Schulung anfielen, bedurfte es für die potenzielle Teilnahme einer ausreichenden Anzahl von Verurteilten. Das gleiche Argument galt für die Begleitforschung, um eine Auswertung und Einschätzung zu ermöglichen. Im Unterschied

³⁹⁰ Ds 1993:100, S. 24; Reg. prop. 1993/94:184, S. 1.

³⁹¹ Karnov 1997/98, Vorbemerkung zum Versuchsgesetz, S. 2414 f.; Reg. prop. 1993/94:184, S. 13 f. = NJA 1994, Nr. 11, S. 322 f.

zur Einfügung als Sanktion konnten mit der Vollzugslösung vorab Aussagen über den Umfang des Versuches getroffen werden. Im Vollzugsgefüge bot diese Ausgestaltung zudem ein recht einfaches Verfahren zur raschen Ahndung von Fehlverhalten. Darüber hinaus sollte diese Konstruktion dem Net-widening-Effekt den Boden entziehen.

Die endgültige Übernahme als Strafvollzugsform basiert auf dem überaus positiven Ausgang des Versuchsprojektes von August 1994 bis Ende 1997. Danach hat sich die implementierte Regelung in der Praxis bewährt und durchgesetzt.

7.3. Anwendungsbereich

Die erste Erprobungsphase fand in sechs Bewährungshilfebezirken (Karlskoga, Luleå, Malmö-Nord, Malmö-Süd, Norrköping und Sundsvall) vom 1. August 1994 bis Ende 1995 statt³⁹². Zielgruppe waren Verurteilte mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten und Wohnsitz in einem der Versuchsbezirke. Einen Ausschluss statuierte die Regelung für Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe mit Schutzaufsicht³⁹³, um durch die Intensivüberwachung den Strafzweck nicht auszuhöhlen³⁹⁴. Ferner schieden die Ersatzfreiheitsstrafe, die Verwirkung einer bedingt vorzeitigen Entlassung³⁹⁵ und der Widerruf der Schutzaufsicht aus³⁹⁶. Aus den Motiven ergab sich, dass der heimische Vollzug für den Verurteilten nur ein Mal in Betracht kam³⁹⁷. Die erneute Verhängung einer Gefängnisstrafe führte deshalb grundsätzlich zu einem Anstaltsaufenthalt.

Neben der landesweiten Ausdehnung brachte die zweite Versuchsperiode von Anfang 1996 bis Ende 1998 eine Ausweitung der Zielgruppe mit bis zu dreimonatigen Gefängnisstrafen mit sich³⁹⁸. Die Anhebung der Höhe von Gefängnisstrafen auf drei Monate hing mit der früheren Regelung der bedingt vorzeitigen Entlassung zusammen, die erst nach einer Verbüßung

³⁹² § 1 Versuchsgesetz (1994:451).

³⁹³ Kap. 28 § 3 Kriminalgesetzbuch.

³⁹⁴ § 1 Versuchsgesetz (1994:451); Reg. prop. 1993/94:184, S. 32; Åström 1996, S. 23.

³⁹⁵ Kap. 26 § 19 Kriminalgesetzbuch durch Beschluss von einem Überwachungsausschuss.

³⁹⁶ Karnov 1997/98, Fn 1 zu § 1; KVVFS 1996:3, S. 5; die Ermächtigung zum Erlass der Durchführungsbestimmungen für die Intensivüberwachung enthält § 4 Verordnung über eine Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

³⁹⁷ Reg. prop. 1993/94: 184, S. 15 f., 32.

³⁹⁸ § 1 Versuchsgesetz (1996:784).

von mindestens zwei Monaten für zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilten Gefängnisinsassen im Rahmen einer obligatorischen Zwei/Drittel-Entlassung in Betracht kam³⁹⁹. Ebenso verbüßen die Teilnehmer des Versuchsprojektes grundsätzlich nur zwei Monate im zu Hause zu verbüßenden Vollzug, da ihnen die bedingt vorzeitige Entlassung zugute kommt⁴⁰⁰. Für eine landesweite Erstreckung sprach insbesondere der Grundsatz der Gleichheit⁴⁰¹. Neben wirtschaftlichen Gründen sollte überdies die wesentlich größere Teilnehmerzahl eine zuverlässigere Grundlage für die Entscheidung über eine endgültige Einfügung der Intensivüberwachung in das Straf- bzw. Vollzugssystem schaffen. Vom 3. August 1998 erfolgte eine Einbeziehung des Widerrufs der Schutzaufsicht in das Versuchsprojekt⁴⁰².

Die seit 1999 geltende Regelung übernahm das vorherige Einsatzgebiet der Intensivüberwachung und enthält zusätzlich eine detaillierte Bestimmung für erneut Straffällige, die schon einmal den Vollzug zu Hause absolviert haben⁴⁰³.

7.4. Teilnahmebedingungen

Unabdingbare Eingangsvoraussetzung ist ein Antrag des Verurteilten auf Vollzug im Wege der Intensivüberwachung⁴⁰⁴. Das Antragserfordernis bezweckt, dass auf den Verurteilten kein Zwang zur Teilnahme am Versuchsprojekt ausgeübt wird⁴⁰⁵. Von vornherein schließt die Inhaftierung des Antragstellers in einer Strafanstalt oder in Untersuchungshaft aufgrund einer anderen als der im Antrag angegebenen Straftat die Stattgabe aus⁴⁰⁶. Hat der Verurteilte bereits zuvor an der Intensivüberwachung teilgenommen, so darf der Antrag nur bewilligt werden, wenn innerhalb von drei Jahren keine

³⁹⁹ Kap. 26 § 6 Abs. 2 Kriminalgesetzbuch.

⁴⁰⁰ § 2 Abs. 2 Versuchsgesetz (1996:784); Ds 1995:77, S. 30 ff.; Reg. prop. 1995/96:156, S. 18.

⁴⁰¹ Ds 1995:77, S. 29.

⁴⁰² KVVFS 1998:4, S. 5; Anlage De viktigaste ändringarna i KVVFS 1998:4, S. 1.

⁴⁰³ § 2 Abs. 2 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle; näher im nächsten Abschnitt 7.4.

⁴⁰⁴ § 2 Abs. 1 S. 1 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle; näher zur Bedeutung des Einverständnisses Wersäll, SvJT 1999, S. 290 ff.

⁴⁰⁵ Ds 1993:100, S. 43.

⁴⁰⁶ § 2 Abs. 1 S. 2 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

strengere Verurteilung als Geldstrafe erfolgte⁴⁰⁷. Für Ausländer vor der Abschiebung oder Ausweisung scheidet regelmäßig eine Aufnahme in das Programm aus, sofern nicht Hindernisse gegen die Ausweisung oder Abschiebung vorliegen, die zeitlich der Vollzugsdauer durch die Intensivüberwachung entsprechen⁴⁰⁸.

Unerläßliche technische Bedingungen sind ein funktionstüchtiger Anschluss an die Elektrizitätsversorgung sowie an das Telefonnetz. Dazu kommen zumindest eine regelmäßige Halbtagsbeschäftigung und ein Wohnsitz von dauerhaftem Charakter. Die vorübergehende Unterkunft bei Verwandten oder die dauerhafte Unterbringung in einem Wohnwagen oder Hausboot reichen aus⁴⁰⁹. Um die soziale Benachteiligung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern abzumildern, bemühen sich die Bewährungshilfebehörden um die Vermittlung einer unbezahlten Tätigkeit. Ein weiteres Kriterium ist, dass der Antragsteller in geordneten Verhältnissen lebt. Beherrschen ausländische Antragsteller die schwedische Sprache nicht, so ist die Bewährungshilfe verpflichtet, diesem Personenkreis die Teilnahme weitgehend zu ermöglichen⁴¹⁰. Unter Berücksichtigung seiner Einkommensverhältnisse muß jeder Teilnehmer am Versuchsprojekt vor Antritt des zu Hause zu verbüßenden Vollzuges eine Kostenbeteiligung mit einem Tagessatz in Höhe von 50 SEK (ca. 12,-- DM) entrichten. Die Beteiligung darf insgesamt 3.000 SEK (ca. 700,-- DM) nicht übersteigen⁴¹¹. Der Betrag fließt in einen sog. Verbrechenopferfond. Die Kostenbeteiligung begründet der Gesetzgeber mit der Benachteiligung der Gefängnisinsassen, die höhere wirtschaftliche Einbußen erleiden⁴¹².

7.5. *Ablauf des Antragsverfahrens*

Urteile und Akten von für das Versuchsprojekt in Betracht kommenden Personen übermitteln die Gerichte an das Zentralamt für Strafvollzug und

⁴⁰⁷ § 2 Abs. 2 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁰⁸ Allgemeine Hinweise in KVVFS 1998:4, S. 7.

⁴⁰⁹ Allgemeine Hinweise in KVVFS 1998:4, S. 11 Die Unterbringung in einem Hotelzimmer scheidet wegen des vorübergehenden Charakters aus.

⁴¹⁰ Allgemeine Hinweise in KVVFS 1998:4, S. 7.

⁴¹¹ § 5 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle; die Kostenbeteiligung stößt in Schweden auf Kritik.

⁴¹² Ds 1993:100, S. 31 f. verneint einen Verstoß gegen Rule 69 ("In principle, the costs of implementation shall not be borne by the offender.") der Recommendation (R 92,16) on the European Rules on Community sanctions and Measures, S. 47.

Bewährungshilfe, das die Unterlagen an die jeweiligen Bewährungshilfebehörden weiterleitet⁴¹³. Die Bewährungshilfebehörden senden den in Frage kommenden Betroffenen unverzüglich ein Antragsformular mit einer achtstägigen Rücksendefrist und eine Informationsbroschüre zu⁴¹⁴.

Nach Eingang des Antrages nimmt die Bewährungshilfe innerhalb einer kurzen Zeitspanne eine Begutachtung vor⁴¹⁵. Während der Begutachtung findet ein erstes Informationsgespräch mit mehreren Anwärtern in den Räumen der Bewährungshilfe statt. Danach erfolgt mindestens ein Hausbesuch, um die Eignung der räumlichen Gegebenheiten und des Bewerbers festzustellen. Indikator für eine Versagung des Antrages ist eine akute Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit⁴¹⁶. Eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit in strafbare Handlungen spricht ebenso gegen eine Bewilligung. Darüber hinaus führt die Bewährungshilfe ein Gespräch in Abwesenheit des Antragstellers mit den Haushaltsmitgliedern ab 18 Jahren, um deren schriftliches Einverständnis mit dem Vollzug der Intensivüberwachung einzuholen⁴¹⁷. Die Weigerung eines Angehörigen oder das Vorliegen einer Straftat gegen ein Familienmitglied stellen Ablehnungsgründe für den Antrag dar⁴¹⁸.

Erfüllt der Betroffene die genannten Voraussetzungen, so arbeiten er und die Bewährungshilfe einen individuellen Tagesplan für den Vollzug zu Hause aus, der während des Vollzugs nur in Ausnahmefällen geändert werden soll⁴¹⁹. Das Konzept präzisiert die von der Bewährungshilfe auferlegten, fünf obligatorischen Weisungen hinsichtlich des Wohnsitzes, der Beschäftigung, des erlaubten Ausganges zu festgelegten Zwecken, des Umfanges der Pflicht zur Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe sowie der Kostenbeteiligung⁴²⁰. Als Beschäftigung ist die Versorgung von Kindern während und nach der Erziehungszeit und die Pflege von kranken Angehörigen anerkannt⁴²¹. Für Rentner, Kranke und Behinderte kommt z. B. der Besuch eines

⁴¹³ § 1 in KVVFS 1998:4, S. 6.

⁴¹⁴ § 10 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle; allgemeine Hinweise zu § 1 KVVFS 1998:4, S. 6.

⁴¹⁵ § 10 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle; allgemeine Hinweise zu § 3 KVVFS 1998:4, S. 8.

⁴¹⁶ Allgemeine Hinweise zu § 2 KVVFS 1998:4, S. 8.

⁴¹⁷ § 3 KVVFS 1998:4.

⁴¹⁸ Ds 1993:100, S. 45.

⁴¹⁹ Allgemeine Hinweise zu § 3 KVVFS 1998:4, S. 8 f.

⁴²⁰ § 8 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴²¹ Allgemeine Hinweise zu § 6 KVVFS 1998:4, S. 12.

Tagescenters in Betracht. Ist der Antragsteller arbeitslos, so soll ihm die Bewährungshilfe bei der Beschäftigungssuche behilflich sein und gegebenenfalls eine unbezahlte Tätigkeit vermitteln. Für den Betroffenen besteht ein absolutes Verbot des Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsums, dessen Befolgung mit Blut-, Urin- oder Atemtests überprüft wird⁴²². Die Bewährungshilfe erteilt in der Regel weitere Weisungen unter anderem hinsichtlich der Teilnahme an Verhaltensänderungs- bzw. Trainingsprogrammen⁴²³. Die Einkommensverhältnisse werden eingehend erörtert, da der Teilnehmer neben der Kostenbeteiligung zusätzliche Ausgaben für Telefon sowie Fahrtkosten und Einkommenseinbußen wegen des Besuchs von Verhaltensänderungs- bzw. Trainingskursen tragen muss⁴²⁴. Die Erhebung und Festsetzung der Kostenbeteiligung liegt im Ermessen der Bewährungshilfe. Schlechter gestellte Personen können daher von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit werden. In der Regel informiert die Bewährungshilfe den Arbeitgeber über den Vollzug durch die Intensivüberwachung⁴²⁵. Der Antragsteller nennt eine Kontaktperson seiner Wahl, die für die Meldung von Fehlzeiten an die Bewährungshilfe die Verantwortung trägt. Zuletzt erteilt der Betroffene sein schriftliches Einverständnis mit den vorgeschlagenen Vorschriften und dem Zeitpunkt des Vollzugsbeginns zu Hause. Zur Überprüfung der Anordnungen der Bewährungshilfe kann der Betroffene den örtlich zuständigen Überwachungsausschuss einschalten⁴²⁶. Gegen die Beschlüsse des Überwachungsausschusses kann er beim Strafvollzugsausschuss vorgehen⁴²⁷.

Ursprünglich gab die Bewährungshilfe einen Vorschlag zur Beschlussfassung ab, der gegebenenfalls eine Empfehlung für den Beginn der Intensivüberwachung enthält. Nach der Begutachtung leitete die Bewährungshilfe den Antrag mit ihren Anregungen an die regionale Strafvollzugsbehörde zurück. Die regionale Strafvollzugsbehörde traf die Entscheidung über Be-

⁴²² § 4 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle; seit dem 1.1.1997 gilt das Verbot auch für Dopingmittel.

⁴²³ § 8 i.V.m. § 13 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴²⁴ § 7 und allgemeine Hinweise zu § 7 KVVFS 1998:4.

⁴²⁵ Ds 1993:100, S. 32 f.; allgemeine Hinweise zu § 6 KVVFS 1998:4, S. 13.

⁴²⁶ § 13 i.V.m. §§ 18, 18a Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴²⁷ § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

willigung oder Ablehnung des Antrages⁴²⁸. Mittlerweile dürfen die lokalen Strafvollzugsbehörden (Bewährungshilfebehörden) selbst die Beschlüsse über die Anträge fällen⁴²⁹. Während das Antragsverfahren läuft, darf der Antragsteller nicht in eine Strafanstalt zur Verbüßung seiner Gefängnisstrafe überstellt werden⁴³⁰. Ungeachtet einer Antragstellung tritt der Verurteilte den stationären Vollzug an, wenn er sich in Untersuchungshaft befindet, eine Bewilligung von vornherein ausgeschlossen ist, er schon einen Antrag eingereicht hatte oder die Antragstellung ein Tag nach dem spätesten Zeitpunkt zur Einstellung in die Strafanstalt gemäß dem vorliegenden Bescheid erfolgt⁴³¹. Lehnte eine regionale Strafvollzugsbehörde und lehnt jetzt eine lokale Strafvollzugsbehörde einen Antrag auf Teilnahme ab, so kann der Beschluss vom Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe abgeändert werden⁴³². Gegen eine ablehnende Entscheidung des Zentralamts steht dem Betroffenen der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offen⁴³³. Die Einlegung eines weiteren Rechtsmittels vor dem Kammergericht hängt von einer Zulassungsentscheidung ab⁴³⁴. Bis das Urteil Rechtskraft erlangt hat, besteht ein Vollstreckungshindernis, das nur in Ausnahmefällen nicht gilt⁴³⁵.

7.6. *Beginn der Intensivüberwachung*

Spätestens vier Monate nach Rechtskraft des Urteils soll die Intensivüberwachung beginnen. Am Tag des Vollzugsbeginns sucht der zuständige Bewährungshelfer mit einem Kollegen den Teilnehmer an seinem Wohnsitz auf, um die technische Überwachungs-ausrüstung auszuprobieren und

⁴²⁸ § 9 Abs. 1 S. 2 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle a.F.; § 11 KVVFS 1998:4. Das Zentralamt hat von seinem Delegationsrecht an die regionalen Strafvollzugsbehörden zur Prüfung der Anträge Gebrauch gemacht.

⁴²⁹ Delegationsrecht des Zentralamts für Strafvollzug und Bewährungshilfe in § 9 Abs. 1 S. 2 Änderungsgesetz (2001:509) zum Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴³⁰ § 11 Abs. 1 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴³¹ § 11 Abs. 1 S. 2, Nr. 1-4 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴³² § 9 Abs. 1 S. 3 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴³³ § 9 Abs. 2 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴³⁴ § 9 Abs. 3 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴³⁵ Allgemeine Hinweise zu § 12 KVVFS 1998:4.

zu installieren⁴³⁶. Bei der eingesetzten Technik handelt es sich um das Aktiv-System (Dauersignalsystem), das aus einem gewöhnlich am Bein des Überwachten befestigten Sender und einem an das Telefonnetz angeschlossenen Empfänger besteht, um die Verbindung zu dem Zentralcomputer im Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe herzustellen⁴³⁷. Zur Kontrolle des Alkohol- und Drogenverbotes gibt der Überwachte anfangs eine Urinprobe in Gegenwart seines Bewährungshelfers ab. Nach einer ausführlichen Klarstellung des Plans für den Tagesablauf setzt der Vollzug durch Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle ein.

Sobald der Vollzug zu Hause begonnen hat, soll die Bewährungshilfebehörde unverzüglich einen Beschluss über die Strafzeit ausfertigen und dem Überwachten zustellen⁴³⁸. Aus dem Beschluss gehen der Endtag und bei Strafzeiten über zwei Monaten der Tag der bedingt vorzeitigen Entlassung hervor. Die Dauer der Intensivüberwachung entspricht der Länge der Gefängnisstrafe und beträgt zwischen 14 Tagen und zwei Monaten aufgrund der Aussetzung des Strafrestes.

7.7. Vollzug der Intensivüberwachung

Während der Verbüßung durch die Intensivüberwachung betreut ausschließlich die Bewährungshilfe den Überwachten: Sie ist verpflichtet, sich laufend über seine Lebensumstände unterrichtet zu halten⁴³⁹. Desgleichen obliegt dem Überwachten, die Bewährungshilfe über Umstände von Bedeutung für den Vollzug in Kenntnis zu setzen⁴⁴⁰. Mit der Verankerung der Intensivüberwachung im Vollzugsgefüge von 1999 berücksichtigt das Gesetz ausdrücklich das Resozialisierungselement⁴⁴¹. Danach ist die Bewährungshilfe zur Vermittlung von Stütz- und Hilfsmaßnahmen verpflichtet, um einem Rückfall entgegenzuwirken und die Anpassung des Verurteilten in die Gesellschaft zu fördern. Bei Bedarf, insbesondere in dünn besiedel-

⁴³⁶ § 13 KVVFS 1998:4.

⁴³⁷ Zur Technik während der ersten Versuchsphase Schillander-Lundgren, TfK 1994/2, S. 13.

⁴³⁸ Zur Berechnung der Strafzeit § 12 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle i.V.m. dem Gesetz (1974:202) zur Berechnung von Strafzeiten etc.; zum Verfahren § 15 KVVFS 1998:4.

⁴³⁹ § 6 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁴⁰ § 7 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁴¹ § 6 Abs. 1 S. 2 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

ten Regionen, helfen nach Anordnung durch die Bewährungshilfe ehrenamtliche Kontaktpersonen bei der Aufsicht⁴⁴².

Im Durchschnitt führen aus Sicherheitsgründen zwei Bewährungshelfer, der für den Überwachten zuständige und eine weitere Person, wöchentlich mindestens zwei unangemeldete Hausbesuche sowohl in den Abendstunden als auch an Wochenenden und Feiertagen durch⁴⁴³. Die Kontaktfrequenz liegt zu Beginn höher und nimmt gegen Ende leicht ab. Etwa eine halbe Stunde vor Ankunft kündigen die Bewährungshelfer dem Überwachten ihr Eintreffen an, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich auf den Besuch vorzubereiten. Neben der Überwachung erfüllen die Hausbesuche eine betreuende Funktion. Dem Probanden und seinen Angehörigen soll bei Bedarf Gelegenheit gegeben werden, ein Gespräch über die mit der Intensivüberwachung zusammenhängenden Schwierigkeiten zu führen. Ebenso kann der Bewährungshelfer für die Bewältigung alltäglicher Angelegenheiten Hilfestellungen geben.

Auf Anordnung gibt der Überwachte eine Urinprobe oder einen Atemtest zur Überprüfung der Alkohol- und Drogenabstinenz ab, wobei die Kontrolldichte mit durchschnittlich nahezu dreimal pro Woche sehr groß ist⁴⁴⁴. Der Atemtest wird von der Bewährungshilfe und/oder einer als geeignet anerkannten Kontaktperson vorgenommen, wobei die Bewährungshilfe zuvor die Kompetenz von externen Kräften überprüfen muss. Liegt ein positiver Befund vor und leugnet der Überwachte den Alkoholkonsum, so soll die Überprüfung frühestens nach fünf Minuten wiederholt werden. Urinproben werden bei Bedarf in Gegenwart der Bewährungshilfe abgenommen. Die Entnahme darf bei Frauen nur von weiblichem Personal, Krankenschwestern oder Ärztinnen beobachtet werden.

Einen wichtigen Bestandteil des Programms stellen die Verhaltensänderungs- bzw. Trainingsprogramme dar, an denen der Überwachte einmal in der Woche teilnehmen soll. Die Bemühungen gehen dahin, den Überwachten Veranstaltungen mit Bezug auf ihre frühere Straffälligkeit und die damit verknüpfte Problematik zu vermitteln. Das Angebot reicht von Seminaren gegen Alkoholmißbrauch bis hin zu Lösungsstrukturen für gewalttätige Konfliktpotenziale. Das Spektrum variiert stark zwischen den verschiedenen Bewährungshilfebehörden. Da die Mehrzahl der Teilnehmer wegen

⁴⁴² § 6 Abs. 2 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁴³ § 16 und allgemeine Hinweise zu § 16 KVVFS 1998:4.

⁴⁴⁴ §§ 17, 18, 19 KVVFS 1998:4.

Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt wird, bieten die meisten Bewährungshilfebehörden entsprechende Kurse an. Kursleiter sind entweder Bewährungshelfer oder Fachpersonal aus anderen Einrichtungen. Die Befürchtung des Verlustes zwischenmenschlicher Kontakte durch die elektronische Kontrolle hat sich nicht bestätigt, ganz im Gegenteil der Behandlungsaspekt ist mehr in den Vordergrund getreten. Von der Fürsorge und Kontrolle erwartet man jedoch keine langfristigen Impulse für einen anderen Lebenswandel, sondern hofft Denkanstöße hierfür vermitteln zu können.

Neben einer Beschäftigung und des Besuchs eines Verhaltensänderungskurses gewährt die Bewährungshilfe dem Betroffenen bis zu vier Stunden wöchentlich Aufenthalte außer Haus, um persönliche Angelegenheiten wie Wäsche, Einkäufe, Bank- und Postgeschäfte zu erledigen⁴⁴⁵. In Ausnahmefällen kann dem Überwachten die Teilnahme an einer anderen Aktivität gestattet werden, sofern ihr eine entscheidende Bedeutung für die Resozialisierung zugesprochen wird. An Wochenenden, Feier- und Urlaubstagen finden regelmäßig keine Aktivitäten statt, sodass dem Betroffenen eine Stunde im Freien bewilligt wird.

In Notfällen kann der Klient in Absprache mit der Bewährungshilfe Abweichungen vom Tagesablauf vereinbaren⁴⁴⁶. Unaufschiebbare Angelegenheiten sind akute Krankheitsfälle oder Zahnschmerzen, Besuche bei nahestehenden, schwerkranken Angehörigen, der Tod eines nahen Verwandten oder Freundes, die Ladung zur Polizei oder einer anderen Behörde sowie eine veränderte Wohn- und Arbeitssituation. Die wöchentliche Arbeitszeit soll regelmäßig nicht vierzig Stunden übersteigen⁴⁴⁷. Nur ausnahmsweise können Überstunden vorab genehmigt werden.

Der Verurteilte kann Beschlüsse der Bewährungshilfe vor dem örtlich zuständigen Überwachungsausschuss anfechten⁴⁴⁸. In letzter Instanz steht ihm die Beschwerde vor dem Strafvollzugausschuss zu⁴⁴⁹.

⁴⁴⁵ Allgemeine Hinweise zu § 6 KVVFS 1998:4.

⁴⁴⁶ § 13 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle; § 21 und allgemeine Hinweise zu § 21 KVVFS 1998:4.

⁴⁴⁷ Allgemeine Hinweise zu § 6 KVVFS 1998:4, S. 12.

⁴⁴⁸ §§ 18, 18 a Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁴⁹ § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

7.8. Reaktion auf Pflichtverletzungen

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll die Toleranz bei Verstößen gegen das Tagesschema niedrig sein. Jede Abweichung, abgesehen von Bagatelvergehen, erfordert danach eine rasche und deutliche Reaktion⁴⁵⁰. Wird die elektronische Überwachung ohne Verschulden des Betroffenen wie die Zerstörung von Stromleitungen bei heftigen Schneefällen unterbrochen, so wird das Programm selbstverständlich fortgeführt⁴⁵¹.

Einfache Pflichtverletzungen wie ein einmaliges Verschlafen oder Zuspätkommen können bereits eine Erinnerung, Verwarnung oder die Anordnung strengerer Kontrollvorschriften durch die Bewährungshilfe nach sich ziehen. Hierbei wird der Bewährungshilfe ein gewisser Ermessensspielraum zugestanden, und es lässt sich eine unterschiedliche Praxis in den verschiedenen Bezirken beobachten. Wiederholte Verstöße dieser Art führen zum Abbruch der Intensivüberwachung.

Schwere Verfehlungen ziehen grundsätzlich die Beendigung der Intensivüberwachung nach sich. Die Weigerung zur Blutabnahme, der Alkohol- oder Drogenkonsum, Widerstand gegen den Hausbesuch der Bewährungshilfe oder die Manipulation am Sender zählen zu solchen schweren Verstößen. Eine Verspätung bewirkt eine Aufhebung, sobald sie mehrere Stunden beträgt und ein plausibler Grund nicht ersichtlich ist. Die Intensivüberwachung endet ebenfalls unverzüglich, wenn der Überwachte aufgrund einer weiteren Straftat in Untersuchungshaft genommen oder in eine Strafanstalt verbracht wird⁴⁵². Die verbliebene Vollstreckungszeit der Gefängnisstrafe verbüßt der Proband in einer Strafanstalt. Im übrigen kann auf eigenen Wunsch des Überwachten jederzeit der Vollzug durch die Intensivüberwachung aufgehoben und in einer Strafanstalt fortgesetzt werden⁴⁵³.

Im Falle einer Aufhebung verfügt die Bewährungshilfebehörde, dass der Beschluss über den Vollzug außerhalb einer Strafanstalt bis auf weiteres

⁴⁵⁰ Reg. prop. 1993/94:184, S. 44 f.

⁴⁵¹ § 14 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle; Notfälle wie eine dringende Krankenhausbehandlung sollen nicht zum Abbruch führen, § 14 Abs. 1 S. 2 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁵² § 14 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁵³ § 14 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

keine Gültigkeit mehr hat⁴⁵⁴. Diese Entscheidung ist zwar unmittelbar wirksam, doch entscheidet der örtlich zuständige Überwachungsausschuss spätestens am folgenden Werktag über die Aufhebung der Intensivüberwachung⁴⁵⁵. Sofern der Überwachungsausschuss nicht rechtzeitig zusammentritt, verliert der Beschluss seine Wirksamkeit⁴⁵⁶. Hält der Überwachungsausschuss die Beendigung der Intensivüberwachung aufrecht, so stellt er die verbüßte Strafzeit außerhalb einer Strafanstalt in Tagen fest und ordnet unter Umständen eine Rückerstattung der Kostenbeteiligung für den Zeitraum nach Abbruch des heimischen Vollzugs an⁴⁵⁷. Im Anschluss daran soll die örtliche Polizeibehörde den Verurteilten in den stationären Vollzug verbringen⁴⁵⁸. Sofern keine Fluchtgefahr besteht, kann ihm die Polizeibehörde auferlegen, sich in der Strafanstalt einzufinden. Den Aufhebungsbeschluss kann der Überwachte vor dem Strafvollzugausschuss abschließend anfechten⁴⁵⁹.

7.9. Veränderungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der Bewährungshilfe

Die Überantwortung der Durchführung des Versuchsprojektes auf die Bewährungshilfe gründet auf der vorerwähnten, herausragenden Funktion des Betreuungsaspektes⁴⁶⁰. Die Intensivüberwachung bedeutet sowohl in betreuender als auch in technischer Hinsicht eine Herausforderung für die Bewährungshilfe. Während der ersten Versuchsperiode bereitete die Befestigung der Sender an dem Teilnehmer und die Installation des Empfängers nach einer Eingewöhnungsphase keine Probleme mehr, doch stieß der Umgang der englischsprachigen Fassung der Software durchweg auf nicht zu

⁴⁵⁴ § 16 Abs. 1 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁵⁵ §§ 15, 16, 18 a Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle; allgemeine Hinweise zu § 26 KVVFS 1998:4: Die Überwachungsausschüsse haben an Wochenenden und Feiertagen einen Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der verantwortliche Überwachungsausschuss entscheidet dann lediglich über die Bestandskraft des Beschlusses der Bewährungshilfe.

⁴⁵⁶ § 16 Abs. 3 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁵⁷ § 15 Abs. 1 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁵⁸ § 17 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁵⁹ § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

⁴⁶⁰ Ds 1993:100, S. 37 f.; zum Verständnis der Bewährungshilfe Schillander-Lundgren, TfK 1994/2, S. 11.

behebende Komplikationen⁴⁶¹. Der Wechsel zu einem anderen Hersteller mit einer schwedischsprachigen Version in der laufenden Erprobungsphase hat dieses Problem behoben⁴⁶². Neben der Technik stellt die intensive Kontaktpflege hohe Ansprüche an die pädagogischen und psychologischen Fähigkeiten der Bewährungshilfe.

Die Intensivüberwachung hat für die Bewährungshelfer eine Umstrukturierung ihres Arbeitsfeldes nach sich gezogen. Um eine Überwachung rund um die Uhr zu gewährleisten, wurde Schicht- und Bereitschaftsdienst eingeführt. Infolge des verstärkten Betreuungsbedarfs geht man davon aus, dass sich ein Bewährungshelfer um höchstens zehn Überwachte gleichzeitig kümmern kann⁴⁶³. Im Rahmen der herkömmlichen Bewährung betreut ein Bewährungshelfer bis zu 25 Klienten.

8. Empirische Ergebnisse

Den Verlauf des Versuchsprojektes beurteilt die Evaluationsforschung positiv, und die empirischen Ergebnisse dokumentieren einen Erfolg. Die empirische Begleitforschung zur Evaluation des Versuchsprojektes führten der Rat für Verbrechensverhütung⁴⁶⁴, eine unabhängige Forschungseinrichtung des Justizministeriums, und das Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe durch⁴⁶⁵. Der Rat für Verbrechensverhütung nahm die tiefere Begleitforschung vor mit mündlichen und schriftlichen Befragungen unter den Bewährungshelfern, den Teilnehmern sowie den Personen, die entweder keinen Antrag stellten oder deren Antrag abgelehnt wurde. Zunächst werden ausgewählte empirische Resultate der ersten Versuchsphase dargestellt.

8.1. Die erste, geographisch begrenzte Versuchsperiode

Von August 1994 bis Dezember 1996 nahmen insgesamt 1.033 Personen an dem Versuchsprojekt in den sechs Bewährungshilfebezirken teil. Knapp

⁴⁶¹ Mündliche Auskünfte.

⁴⁶² Im Jahr 2000 wurde ein neues Überwachungssystem getestet, das die Klienten auch während der Arbeitszeit kontrolliert; aus Ds 2000:37, S. 17.

⁴⁶³ Kriminalvårdsstyrelsens redovisning av uppdrag av en planerad försöksverksamhet med intensivövervakning, Dnr 93-3683, unter der Rubrik Kosten, S. 3.

⁴⁶⁴ Brottsförebyggande Rådet.

⁴⁶⁵ Ds 1995:77, S. 53; Bishop, Penological Information Bulletin December 1994-1995, S. 10.

60% der Teilnehmer (609 Personen) waren wegen Trunkenheit bzw. schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt worden⁴⁶⁶. Wegen Körperverletzung Verurteilte waren mit einem Anteil von etwa 20% vertreten. Die Mehrheit der Überwachten (74%) hatte eine Gefängnisstrafe von einem Monat zu verbüßen.

Bis zum 28. Februar 1996 erging an zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten Verurteilten, d.h. 1.088 Personen, ein Angebot zur Teilnahme an der Intensivüberwachung⁴⁶⁷. Die Angebote betrafen zu 50% Verurteilungen wegen Trunkenheit bzw. schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr und zu etwa 17% Verurteilungen wegen eines Körperverletzungsdeliktes⁴⁶⁸. Gegenüber zwei Drittel (69%) der Angeschriebenen hatten die Gerichte eine Gefängnisstrafe von einem Monat verhängt, gegenüber 21% eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten. Das Durchschnittsalter lag mit 34 Jahren bei den Männern niedriger als bei den Frauen mit 39 Jahren. Die Bewährungshilfe versandte in etwa 7% der Fälle Anträge an Frauen. Der Ausländeranteil betrug 13%.

Einen Antrag auf Teilnahme stellten 785 Personen⁴⁶⁹. Wichtige Faktoren für die Antragstellung waren der Deliktstyp, die Höhe der Gefängnisstrafe sowie die kriminelle Vorbelastung⁴⁷⁰. Die Bereitschaft zur Antragstellung lag bei Trunkenheitstätern im Straßenverkehr am höchsten und bei Tätern von Betäubungsmittel- sowie Eigentumsdelikten am niedrigsten. Mehrere Anzeichen deuten daraufhin, dass Personen mit einer höheren Vorstrafenbelastung eher von einer Antragstellung absehen. Verurteilte mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten beantragten in geringerem Umfang die Intensivüberwachung. Ausländer sahen häufiger von einer Antragstellung ab. Zudem fanden sich große Unterschiede in der Praxis der einzelnen Bewährungshilfebehörden, die auf eine unterschiedliche Zusammensetzung der Klientel zurückzuführen sind. Abweichungen gab es bei der Antragstellung in dünn besiedelten Regionen wie Luleå mit einer Rate von 80% und Ballungsgebieten wie Malmö mit 58%. In Städten finden sich traditionell stär-

⁴⁶⁶ KOS 1996, Tab. 3.17.

⁴⁶⁷ Somander 1996, S. 19; zum ersten Jahr Somander, TfK 1995/3, S. 17 f.

⁴⁶⁸ Die folgenden Angaben sind den bereits erwähnten Berichten von Somander entnommen sowie Somander 1995.

⁴⁶⁹ 12 Personen nahmen ihren Antrag zurück.

⁴⁷⁰ Vgl. im folgenden Andersson, J./Roupé, in: SOU 1995:91, Teil 3 Anhang 6, S. 119; Dahlborg, Apropå 1995/2-3, S. 28 f.; aus Sicht der Bewährungshilfe Daun, TfK 1995/2, S. 17.

ker belastete Straffällige als auf dem Land. Zur Erhöhung der Antragszahl wurden überdies in den Bewährungshilfebezirken unterschiedliche Strategien angewandt. In Luleå wurde per Telefonat oder auf andere Weise ein Kontakt hergestellt, um den Betroffenen zu einer Antragstellung zu bewegen.

In den ersten sieben Monaten stellten weniger Verurteilte als erwartet einen Antrag auf Teilnahme an der Intensivüberwachung. Hierfür werden zwei Ursachen angeführt. Zum einen war ein Rückgang an Gefängnisstrafen bis zu zwei Monaten zu verzeichnen. Zum anderen lag die Antragsquote mit nur 66% unter den vorausgegangenen Berechnungen.

Die Ablehnungsquote betrug 10%, d.h. 68 Personen bekamen keine Bewilligung. Häufige Ablehnungsgründe bildeten die fehlenden praktischen Voraussetzungen: Arbeitslosigkeit, kein Wohnsitz oder funktionstüchtiges Telefon. Drogenmissbrauch, Untersuchungshaft wegen einer anderen Straftat und eine Straftat gegenüber einem Haushaltsmitglied waren weitere Versagungsgründe. In einem Fall konnte einem körperlich Behinderten keine Beschäftigung vermittelt werden. Während der Begutachtung bemühte sich die Bewährungshilfe, Teilnahmehindernisse wie fehlende Beschäftigung oder Wohnsitz zu beseitigen, um möglichst viele Antragsteller in das Projekt aufzunehmen.

Bis zum 28. Februar 1996 hatten 571, von insgesamt 705 aufgenommenen Teilnehmern den Vollzug im eigenen Heim erfolgreich verbüßt, weitere 77 Teilnehmer bis zum 1. Mai 1996. Während der Intensivüberwachung war das Kontrollniveau mit etwa drei unangemeldeten Hausbesuchen und zwei bis drei Atemtests wöchentlich sehr hoch. Die ursprüngliche Zielsetzung, dem Überwachten und seiner Familie in den eigenen Räumen zur Seite zu stehen, erfüllte sich nicht; mit den Hausbesuchen übt die Bewährungshilfe oft eine bloße Kontrollfunktion aus.

Die Intensivüberwachung wurde bis zum 28. Februar 1996 für 35 Überwachte aufgehoben, für weitere 7 Überwachte bis zum 1. Mai 1996. In 6% aller Fälle erfolgte somit ein Abbruch aufgrund von Verstößen. Hauptgrund war der Alkoholkonsum. Danach folgte der Betäubungsmittelkonsum. Weitere Aufhebungsgründe waren Flucht aus der Wohnung oder vom Arbeitsplatz, Verspätungen sowie die Weigerung zur Mitwirkung an Kontrollen. In Einzelfällen führte das wiederholte Verschlafen, die Nichtbezahlung der Telefonrechnung oder die Manipulation an der technischen Ausrüstung zur vorzeitigen Beendigung. Die Toleranz gegenüber Abweichungen von den Weisungen war ausgesprochen niedrig. In allen, wenngleich wenigen Fäl-

len von Verstößen reagierte die Bewährungshilfe, um dem Überwachten das ordnungsgemäße Funktionieren der Technik und den Strafcharakter der Maßnahme anzuzeigen.

Im Vergleich zu Insassen mit bis zu zweimonatigen Gefängnisstrafen zeigen sich Unterschiede hinsichtlich Alter, Vorstrafen und sozialer Situation⁴⁷¹. Im Verhältnis gab es mehr Verurteilte wegen schwerer Trunkenheit am Steuer in der Intensivüberwachung als in der verglichenen Gefangenen-Gruppe. Demgegenüber befanden sich unter den Inhaftierten eine größere Anzahl mit Verurteilungen wegen Diebstahls, Schmuggels, schwereren Verkehrsdelikten und weiteren Vorstrafen. Ebenso war der Ausländeranteil in der Anstaltspopulation höher. An der Intensivüberwachung nahm eine höhere Anzahl von älteren Personen über 55 Jahren teil. Die intensiv Überwachten wiesen im allgemeinen günstigere sozio-ökonomische Voraussetzungen auf.

8.2. Die zweite, auf ganz Schweden ausgedehnte Versuchsperiode ab 1.1.1997

8.2.1. Die Implementierung der Intensivüberwachung

1997 und 1998 gab es insgesamt etwa 18.000 Urteile der unteren Gerichte mit Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten. Davon erhielten 12.650 Verurteilte ein Teilnahmeangebot von der Bewährungshilfe⁴⁷². Eine zufällige Auswahl von Verurteilungen erbrachte, dass gesetzestechnische Gründe wie z.B. die Schutzaufsicht mit Gefängnisstrafe oder die Inhaftierung wegen anderer Straftaten einen Angebotsausschluss bewirkten⁴⁷³.

Einen Antrag stellten 9.668 Straffällige, was einer Antragsfrequenz von 76% entspricht⁴⁷⁴. Im Durchschnitt verstrichen von der Verurteilung bis zu einem Teilnahmeangebot fast zwei Monate⁴⁷⁵. Die Begutachtungszeit der Bewährungshilfe betrug durchschnittlich etwa einen Monat. Nach der Bewilligung konnten insgesamt 7.739 Personen (80%) mit der Intensivüber-

⁴⁷¹ Somander 1996, S. 18.

⁴⁷² KOS 1999, Tab. 3.18, S. 46 f.; 1997:6.396, 1998:6.254; die Berichte von Somander 1998 und BRÅ-Rapport 1999:4 enthalten höhere bzw. niedrigere Zahlen. Im folgenden werden die Angaben aus KOS und dem BRÅ-Rapport zugrunde gelegt.

⁴⁷³ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 17.

⁴⁷⁴ KOS 1999, Tab. 3.18, S. 46 f.; 1997: 4.996 (78%), 1998: 4.672 (75%).

⁴⁷⁵ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 17.

wachung beginnen⁴⁷⁶. Unter den Überwachten befanden sich 486 Frauen (6,3%). Der Ausländeranteil betrug bis Mitte 1998 11%⁴⁷⁷. Über die Hälfte der Teilnehmer (4.267) hatte eine Verurteilung wegen schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr. 72% (5.579) verbüßten zu Hause eine bis zu einmonatige Gefängnisstrafe. Verurteilte mit dreimonatigen Gefängnisstrafen hatten einen Anteil von 9,2% (710). Im Vergleich zur ursprünglichen Zielgruppe weist die neue Gruppierung mit dreimonatigen Gefängnisstrafen andere Kennzeichen auf wie mehr Vorstrafen, einen höheren Ausländeranteil, Eigentumsdelikte anstelle von Trunkenheit am Steuer sowie weniger Anträge und Bewilligungen⁴⁷⁸. In insgesamt 357 Fällen (4,6%) wurde der Vollzug aufgehoben.

Während der zweiten Versuchsphase erfolgte somit in gut 40% aller Verurteilungen mit bis zu dreimonatigen Gefängnisstrafen ein Vollzug zu Hause. Durch die Intensivüberwachung fielen vornehmlich in den offenen Strafanstalten nahezu 400 Haftplätze weg⁴⁷⁹.

8.2.2. Auswahlfaktoren

Wie schon in der ersten Versuchsphase festgestellt, stellen Vorstrafen, aktuelle Straftat und Straflänge drei wichtige Auswahlmechanismen dar⁴⁸⁰. In diesem Zusammenhang neigen möglicherweise Verurteilte mit Vollzugserfahrung in geringerem Umfang zur Antragstellung. Zudem scheint sich beim Auswahlverfahren und anschließendem Vollzug zu Hause der Anteil von Straftätern ohne Vorstrafen schrittweise zu erhöhen. 34% der Teilnahmeangebote richteten sich an zuvor straffällig unauffällige Personen. Dieser Kreis machte 39% der Antragsteller und je 41% der Bewilligungen und der Teilnehmer aus. Ihr Anteil beim erfolgreichen Abschluss der Maßnahme lag schließlich bei 43%.

Die Evaluationsforschung teilte alle Verurteilten, die 1997 ein Teilnahmeangebot erhalten hatten, in 16 Gruppen nach Alter, Gefängnisserfahrung, Strafzeit und Delikt ein, um systematisch Charakteristika für die Wahrscheinlichkeit einer Antragstellung, Bewilligung, Teilnahme und erfolgrei-

⁴⁷⁶ KOS 1999, Tab. 3.18, S. 46 f.; 1997:3.809, 1998:3.930;

⁴⁷⁷ BRÅ-Rapport 1999:4, Tab. 3, S. 52.

⁴⁷⁸ Näher BRÅ-Rapport 1999:4, S. 28 f.

⁴⁷⁹ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 17.

⁴⁸⁰ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 18 f.

che Beendigung herauszufinden⁴⁸¹. Nahezu 90% jüngerer Verurteilte ohne Gefängniserfahrung, denen gegenüber eine Gefängnisstrafe unter zwei Monaten wegen Trunkenheit am Steuer verhängt worden war, stellten einen Antrag, und etwa 85% verbüßten ihre Strafe in Form der Intensivüberwachung. Dagegen wollten lediglich 60% älterer Straffälliger mit Gefängniserfahrung und einer mindestens zweimonatigen Gefängnisstrafe wegen anderer Straftaten an der Intensivüberwachung teilnehmen. Nur 36% dieser Gruppe vollstreckte die Strafe zu Hause. In der größten Gruppe mit einem Anteil von 20% der Angebote wurde neben einer hohen Antrags- und Teilnahmequote eine recht hohe Zahl von späteren Anstaltsinsassen festgestellt. Dieser Kreis besteht aus älteren Verurteilten ohne Gefängniserfahrung und einer Gefängnisstrafe unter zwei Monaten wegen Trunkenheit im Verkehr. Hieraus schlossen die Wissenschaftler weiteres Potenzial zur Steigerung der Teilnehmer an der Intensivüberwachung. Die Begleitforschung zieht die vorsichtige Schlussfolgerung, dass die Intensivüberwachung in erster Linie für eher strafrechtlich unauffällige Personen in Betracht kommt.

8.2.3. Ursachen für das Absehen oder die Ablehnung von Anträgen

Etwa ein Viertel der Verurteilten stellte keinen Antrag auf Teilnahme an der Intensivüberwachung. Von einer Antragstellung sahen vorwiegend Täter von Betäubungsmittel- und Diebstahlsdelikten, Verurteilte mit einer höheren Gefängnisstrafe oder Gefängniserfahrung und Personen in weniger günstigen Lebensverhältnissen bezüglich Arbeit, Wohnung und Abhängigkeit ab⁴⁸². Nur 15% der Personen hatten eine feste Anstellung. Zwei Drittel lebten in ungeordneten Verhältnissen. In einer schriftlichen Befragung unter 155 Insassen mit einer bis zu dreimonatigen Gefängnisstrafe gab ein Viertel als Grund für ihren Verzicht keine oder mangelhafte Auskünfte über das Versuchsprojekt an⁴⁸³. Es war aber nicht ersichtlich, ob die Bewährungshilfe und/oder der Betroffene selbst für dieses Defizit verantwortlich waren. 40% hatten Bedenken, mit den Weisungen wie Zeitschema, Beschäftigung, Alkohol- bzw. Drogenverbot zurechtzukommen. Darunter befanden sich auch einige Personen, die Angst vor einer Stigmatisierung hatten. Vor allem stieß einer Vielzahl der Eingriff in die häusliche Privatsphäre

⁴⁸¹ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 19 f.

⁴⁸² Andersson, J./Grevholm 1997, S. 28 ff.; näher Andersson, J. 1997, S. 44 ff.

⁴⁸³ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 21.

re durch unangemeldete Hausbesuche auf. Alleinstehende hatten zudem Angst vor Einsamkeit. Ungefähr ein Fünftel zog den stationären Vollzug der Kostenbeteiligung vor. Im Fall einer erneuten Verurteilung würde fast die Hälfte (46%) erneut einen Aufenthalt in einer Strafanstalt wählen.

Einen abschlägigen Bescheid erhielten etwa 20% der Antragsteller mit einem vergleichbaren sozio-ökonomischen Hintergrund zu den Nichtantragstellern. Hauptursachen für die Ablehnung bildeten die fehlende Mitwirkung eines Drittels und bei einem Fünftel mangelnde Zugangsvoraussetzungen wie Wohnsitz und Beschäftigung. Ungefähr 10% befanden sich in einer Strafanstalt oder in Untersuchungshaft. Nur in wenigen Fällen wurde eine Bewilligung aufgrund von Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch, Straftaten gegenüber Haushaltsangehörigen oder wegen fehlenden Einverständnisses der Mitbewohner versagt.

Antragsablehnung und Antragsunwilligkeit könnten auf eine soziale Diskriminierung hindeuten⁴⁸⁴. An eine offensichtliche Diskriminierung ist zu denken, wenn Anträge von Antragstellern ohne festen Wohnsitz bzw. ohne Erwerbstätigkeit abgelehnt werden. Auf diesen Gründen beruht etwa ein Fünftel der abgelehnten Anträge. Um versteckte Diskriminierung könnte es sich handeln, wenn die Betroffenen von vornherein keinen Antrag stellen, weil sie entsprechend ihrer eigenen Einschätzung die Voraussetzungen nicht erfüllen. Einige Nichtantragsteller schreckten die in der Informationsbroschüre genannten Bedingungen oder die Kostenbeteiligung ab, weil sie die praktischen und finanziellen Voraussetzungen ihrer Meinung nach nicht mitbrachten. Die Begleitforschung erbrachte jedoch nicht den Nachweis einer sozialen Diskriminierung. Die Evaluationsforscher empfehlen vermehrte Anstrengungen durch die Bewährungshilfe, um Verurteilten ohne Wohnsitz bzw. Beschäftigung eine Teilnahme zu ermöglichen. Indessen halten sie den Aufwand für sehr hoch und die Erfolgsaussichten zum Abschluss der Intensivüberwachung für weitaus geringer im Verhältnis zu gutsituierten Teilnehmern⁴⁸⁵.

⁴⁸⁴ Andersson/Grevholm 1997, S. 38 ff.; in der ersten Versuchsphase bemühten sich die Bewährungshilfebehörden darum, dass möglichst viele Antragsteller an dem Versuchsprojekt teilnehmen konnten; Andersson/Roupé, in: SOU 1995:91, Teil 3 Anhang 6, S. 112, 121.

⁴⁸⁵ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 21.

8.2.4. Der Vollzug zu Hause

In den Motiven zur Intensivüberwachung soll der heimische Vollzug von der Eingriffsintensität dem Gefängnis gleichkommen⁴⁸⁶. Dementsprechend gilt die Intensivüberwachung als freiheitsentziehende Maßnahme. Um einem Anstaltsaufenthalt zu entsprechen, bedarf es einer hinreichend strengen Ausgestaltung der neuen Strafvollzugsform.

Im Durchschnitt gingen die Überwachten in der Woche gut dreißig Stunden einer Beschäftigung nach, wobei etwa 85% ihren Beruf ausübten, 9% ein Studium betrieben und 4% eine von der Bewährungshilfe vermittelte Tätigkeit verrichteten⁴⁸⁷. In wenigen Fällen galten therapeutische Aufenthalte wegen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit und psychischer oder psychosomatischer Erkrankungen als Haupttätigkeit.

Ferner nahmen 90% an einem wöchentlichen Beeinflussungskurs mit durchschnittlich drei Stunden teil⁴⁸⁸. Mehr als die Hälfte besuchte ein Programm, das allgemein Kriminalität, Suchtverhalten usw. behandelte. Spezifische Kurse zur Alkoholproblematik suchte zirka ein Drittel auf.

Die Bewährungshilfe machte in der Regel drei unangemeldete Hausbesuche pro Woche, wobei auch Atemtests vorgenommen wurden. Entgegen der Intention des Gesetzgebers hatten die Hausbesuche weitgehend eine Kontrollfunktion. Der persönliche Kontakt blieb im Hintergrund⁴⁸⁹. Nach Ansicht der Begleitforschung bildet die Zielgruppe einen Erklärungsansatz, nach der die Überwachten entweder keinen Bedarf hatten oder nicht in näherem Kontakt zur Bewährungshilfe stehen wollten.

Pro Woche erledigten die Überwachten in gut drei Stunden außerhalb der Wohnung persönliche Angelegenheiten, Therapie, Besuche bei der Bewährungshilfe usw. Im Durchschnitt hielten sich die Überwachten insgesamt 45 Stunden in der Woche außerhalb ihrer Wohnräume auf. Die Kontrolle zu Hause gewährleisteten die elektronische Überwachung und die unangemeldeten und unregelmäßigen Hausbesuche der Bewährungshilfe. Nach einer Erhebung ist nach Ansicht der Bewährungshilfe Verlass auf die Funktionstüchtigkeit der Technik, und sie erfüllt ihren Kontrollzweck.

⁴⁸⁶ Reg. prop. 1995/96:156, S. 10, 19.

⁴⁸⁷ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 22.

⁴⁸⁸ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 23.

⁴⁸⁹ Hier lässt sich eine Abweichung zum persönlichen Eindruck einiger Bewährungshelfer feststellen, die in Interviews die engere Beziehung zum Probanden als besonders positiv empfanden.

Schwachpunkt der Kontrolle ist die Aufsicht am Arbeitsplatz, die durch vom Überwachten benannte Kontaktpersonen sichergestellt werden soll. Eine schriftliche Befragung von Kontaktpersonen verstärkte Zweifel an einer effektiven Überwachung während der Arbeitszeit⁴⁹⁰. 5% gaben insgesamt 43 Programmverstöße an, von denen über die Hälfte der Bewährungshilfe nicht angezeigt wurden. Auf die hypothetische Frage nach der Reaktion bei einer Zuwiderhandlung antwortete eine Reihe von Kontaktpersonen, dass man vielfach die Angelegenheit vergessen solle oder selbst eine Verwarnung gegenüber dem Betroffenen aussprechen würde. Beim verbotenen Alkoholkonsum würde zum Beispiel ein Viertel der Kontaktpersonen selbst eine Verwarnung erteilen und weitere 16 vielleicht die Bewährungshilfe verständigen, während dieser Verstoß normalerweise zu einem Abbruch der Intensivüberwachung führen würde. In einer anderen Erhebung schätzen die Überwachten das Entdeckungsrisiko im Falle von Regelverletzungen am Arbeitsplatz wesentlich niedriger als zu Hause ein. In diesem Rahmen spielt vermutlich eine gewisse Loyalität der Kontaktperson gegenüber dem Verurteilten eine Rolle, da die beiden Personen auch nach der Intensivüberwachung zueinander in Verbindung stehen⁴⁹¹.

8.2.5. Verstöße gegen das Programm

Während des Vollzugs zu Hause soll jegliches Fehlverhalten laut Gesetzgeber aufgeklärt und streng geahndet werden⁴⁹². Nur in Bagatellfällen darf eine Reaktion unterbleiben oder eine Verwarnung erfolgen. Die Aktendokumentation lässt indessen keine Rückschlüsse auf den Umfang und die Art der Verstöße zu, die nicht zur vorzeitigen Beendigung der Intensivüberwachung führten⁴⁹³. Insgesamt lag die Abbruchquote in den beiden Jahren der landesweiten Erprobung konstant bei knapp 5% und war somit außerordentlich niedrig.

Aus den Befunden ergibt sich eine korrespondierende Struktur hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Aufhebung in Verbindung mit der vorerwähnten Gruppeneinteilung nach verschiedenen Merkmalen wie Vorstrafen

⁴⁹⁰ Ausführlich BRÅ-Rapport 1999:4, S. 25: es antworteten 289 Kontaktpersonen.

⁴⁹¹ Dieses Manko soll seit dem Jahr 2000 durch ein neues Überwachungssystem, das auch die Kontrolle am Arbeitsplatz ermöglichen soll, behoben worden sein; Ds 2000:37, S. 17.

⁴⁹² Reg. prop. 1995/96:156, S. 23.

⁴⁹³ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 26 f.

etc. Die vorzeitige Beendigung betraf dementsprechend vor allem Personen ausländischer Herkunft, eines älteren Jahrganges, Verurteilte mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten sowie Täter von Betäubungsmitteldelikten und Diebstahl. Die höchste Abbruchrate von 17% wiesen Verurteilte von Betäubungsmitteldelikten auf. Bei Personen mit dreimonatigen Gefängnisstrafen kam es in 11% der Fälle zu einer vorzeitigen Beendigung. Der Alkoholkonsum gab bei der Hälfte den Ausschlag für den Abbruch. Danach folgen Drogenkonsum (19%), Flucht (13%) und wiederholte Verstöße (7%). Auf eigenen Wunsch erfolgte in 3% der Fälle eine Aufhebung. Ungewöhnlich war eine vorzeitige Beendigung aufgrund von neuen Straftaten. In diesem Zusammenhang ist aber zu bedenken, dass sowohl die Tat als auch die Entscheidung über die Schuldfrage innerhalb der Vollzugsperiode geklärt werden musste, um ursächlich für einen Abbruch zu sein.

Die Begleitforschung kann keine abschließende Bewertung darüber vornehmen, ob das Kontrollniveau und die Befolgung der Weisungen die niedrige Abbruchquote beeinflusst haben, da die Überwachung am Arbeitsplatz unsicher war und zuverlässige Informationen über nicht zum Abbruch führende Zuwiderhandlungen fehlen. Die Evaluationsforscher gewannen jedoch den Eindruck, dass die Toleranz gegenüber Verstößen während der Erprobung niedrig war. In diesem Rahmen fanden sich allerdings deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Bewährungshilfebehörden.

8.2.6. Rückfall

Mit 600 intensiv Überwachten aus der ersten, geographisch begrenzten Versuchsperiode vom 1. August 1994 bis Anfang 1996 wurde eine Rückfallanalyse durchgeführt⁴⁹⁴. Die Rückfallneigung dieser Gruppe wurde mit der einer Kontrollgruppe aus anderen Landesteilen verglichen, die ihre bis zu zweimonatige Gefängnisstrafe in einer Strafanstalt verbüßen mussten.

Jedem Probanden der Intensivüberwachung wurde mittels Registerinformationen ein sog. Zwilling zugeordnet. Dieser Zwilling besaß die gleichen Merkmale bezüglich Geschlecht, Alter, Nationalität und Wohnsitz in einer Gemeinde vom gleichen Typus. Die Straffälligkeit entsprach Grad und Art früherer Kriminalität und Gefängniserfahrung wie auch der aktuellen Verurteilung bezüglich Delikt und Straflänge. Gewisse Faktoren konnten jedoch nicht einbezogen werden wie die individuelle Bereitschaft zur

⁴⁹⁴ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 27 f.

Veränderung für die Bewilligung der Intensivüberwachung. In der Vergleichsgruppe gab es zudem Verurteilte, die ihre bedingt vorzeitige Entlassung verwirkt hatten und deshalb für die Intensivüberwachung von vornherein nicht in Betracht gekommen wären. Aus diesen Gründen wurde eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit in der Kontrollgruppe erwartet.

Die Ergebnisse zeigen keine größeren Abweichungen zwischen der Gruppe intensiv Überwachter und der Zwillinggruppe drei Jahre nach der ursprünglichen Verurteilung⁴⁹⁵. In signifikant niedrigerem Ausmaß wurden einzig intensiv Überwachte rückfällig, die ursprünglich wegen schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt worden waren. Angesichts der genannten Unsicherheitskriterien deutet eine vorsichtige Interpretation der Befunde daraufhin hin, dass die Intensivüberwachung keine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit als der stationäre Vollzug mit sich bringt⁴⁹⁶. Dagegen finden sich Indikatoren, die vielleicht auf einen präventiven Effekt bei der Rückfallneigung in Trunkenheitsdelikte unter intensiv überwachten Trunkenheitstätern am Steuer hinweisen.

8.2.7. *Net-Widening*

Zur Erforschung einer Ausweitung der sozialen Kontrolle begnügte sich die Begleitforschung mit einer schriftlichen Befragung der Bewährungshilfebehörden⁴⁹⁷. Dabei zeigte sich für elf Bewährungshilfebehörden wegen der Intensivüberwachung eine gewisse Tendenz unter den Gerichten, mehr kurze Gefängnisstrafen anstelle von den Bewährungssanktionen bedingter Verurteilung und Schutzaufsicht zu verhängen. Diesen Eindruck bestätigten 27 Bewährungshilfebehörden nicht. Nach Beobachtung von 32 Bewährungshilfebehörden zogen teilweise das Gericht oder der Angeklagte die Intensivüberwachung der gemeinnützigen Arbeit oder der Vertragspflege vor. Fast übereinstimmend finden sich laut Bewährungshilfe keine Anzeichen für eine häufigere Verhängung von viermonatigen Gefängnisstrafen, um den Vollzug in einer Strafanstalt sicherzustellen. Viele Behörden räumen aber ein, diesbezüglich keine verlässliche Einschätzung abgeben zu können.

Das Phänomen wurde nicht weiter untersucht. So unterblieb eine Aktenanalyse oder eine mündliche bzw. schriftliche Befragung von Richtern an

⁴⁹⁵ BRÅ-Rapport 1999:4, Anhang 2, Tab. 5, S. 53.

⁴⁹⁶ Dieses Resultat entspricht den Befunden der Behandlungsforschung entsprechend der Austauschbarkeitsthese seit den 70er Jahren.

⁴⁹⁷ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 35.

den unteren Gerichten. Auf dem Gebiet der Verhängungspraxis zur Trunkenheit im Straßenverkehr kam es in den 90er Jahren wegen der regen Reformtätigkeit zu großen Veränderungen⁴⁹⁸. Nachdem Ende der 80er Jahre die Straftat aus dem Kreis der sog. Art-Delikte, die unweigerlich eine kurze Gefängnisstrafe nach sich ziehen sollen, herausgenommen wurde, erfolgte bereits Anfang der 90er Jahre eine Rückkehr zur alten Rechtsprechung. Um dem Anstieg der Anstaltspopulation entgegenzusteuern, wurde die Intensivüberwachung geschaffen. Darüber hinaus gibt es die Vertragspflege und gemeinnützige Arbeit für diese Tätergruppe. Nach einer unveröffentlichten Entscheidung des Höchsten Gerichts führen die Veränderungen im Sanktionssystem zu einer nuancierteren Sanktionsbestimmung⁴⁹⁹. Durch die neuen Alternativen ist die Rechtsprechung in Bewegung geraten, was verschiedene höchstrichterliche Entscheidungen andeuten⁵⁰⁰. Anstelle einer einmonatigen Gefängnisstrafe verurteilte ein unteres Gericht eine Angeklagte wegen schwerer Trunkenheit am Steuer zu Schutzaufsicht mit der Auflage gemeinnütziger Arbeit⁵⁰¹. Die höchstrichterliche Entscheidung bestätigt dieses Urteil, enthält aber zwei Minderheitsvoten für die Gefängnisstrafe. In einem anderen Fall wurde ein Kriegsdienstverweigerer von einem unteren Gericht entgegen der üblichen 14-tägigen Gefängnisstrafe zur bedingten Verurteilung mit Geldstrafe verurteilt⁵⁰². In seinen Urteilsgründen verwies das Obere Gericht auf die Intensivüberwachung, hielt aber die ursprüngliche Verurteilung für die angemessenere Bestrafung. Das Höchste Gericht hob indessen das Urteil auf und verhängte eine 14-tägige Gefängnisstrafe. In seiner Begründung hob die höchstrichterliche Entscheidung hervor, dass die Sanktionsbestimmung ungeachtet der Intensivüberwachung erfolgen müsse. Die geschilderten Urteile könnten auf eine uneinheitliche Rechtsprechung an den unteren Gerichten hinweisen⁵⁰³, die allerdings nur in geringem Umfang eine Ausweitung der sozialen Kontrolle implizieren könnten.

⁴⁹⁸ Näher oben 4. des Kapitels.

⁴⁹⁹ HD B1770-98, S. 3.

⁵⁰⁰ HD NJA I 1997, S. 278-281; HD NJA I 1997, S. 862-865.

⁵⁰¹ HD NJA I 1997, S. 278-281.

⁵⁰² HD NJA I 1997, S. 862-865.

⁵⁰³ Vgl. auch die Kritik aus den Reihen von Richtern der Oberen Gerichte an der unübersichtlichen Sanktionenvielfalt Edling, Apropå 1999/4-5, S. 13 ff.

8.2.8. Die Tätigkeit der Bewährungshilfe

Nach Berechnungen des Zentralamts für Strafvollzug und Bewährungshilfe hatten die intensiv Überwachten 1997 durchschnittlich einen Anteil von 3% an allen Klienten der Bewährungshilfe, beanspruchten aber 13% der gesamten Arbeitszeit⁵⁰⁴.

Aufgrund ihrer eigenständigen Arbeitsweise entwickelten die Bewährungshilfebehörden unterschiedliche Arbeitsmethoden⁵⁰⁵. Dabei differiert die Antragsstellungsrate zwischen den einzelnen Regionen erheblich. Die Region Göteborg weist die niedrigste Antragsquote mit etwa 61% aus, während in der ländlichen Region Karlskrona 86% aller Angeschriebenen einen Antrag stellten⁵⁰⁶.

Ungefähr 12% der Anträge lehnten die regionalen Strafvollzugsbehörden ab; das bedeutet eine Erhöhung um 4% gegenüber dem geographisch begrenzten Versuchsprojekt. Ursachen hierfür sind die Ausdehnung auf Gefängnisstrafen von drei Monaten, die Einbeziehung des gesamten Landes mit einer insgesamt straffällig höher belasteten Klientel in den Großstädten sowie die Unterschiede zwischen den jeweiligen Bewährungshilfebehörden. In den Großstadtbezirken Stockholm Süd und Zentrum, Malmö Nord und Göteborg Zentrum wurden etwa 20% aller Anträge abgelehnt. In Eskilstuna, Härnösand, Norrköping und Östersund betrug die Ablehnungsquote bloß 2 bis 3%⁵⁰⁷. Diese Variationsbreite beruht hauptsächlich auf Unterschieden in der Zusammensetzung der Klientel.

Ferner weichen die Bewährungshilfebehörden hinsichtlich der Vermittlung unbezahlter Tätigkeiten für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, der Kostenbeteiligung für finanziell schlechter Gestellte und des Umgangs mit schwierigen Personen voneinander ab⁵⁰⁸. In Hudiksvall beteiligten sich nur etwa 11% und in Visby 20% an den Kosten. Demgegenüber lag die Quote bei ungefähr 70% in Göteborg Hisinge, Skövde und Stockholm Süd. Im Durchschnitt belief sich der Anteil an der Kostenbeteiligung auf ca. 50%.

Während des Vollzugs traten ebenso Unterschiede in der Praxis der Bewährungshilfebehörden auf. Die durchschnittliche, wöchentliche Arbeits-

⁵⁰⁴ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 31.

⁵⁰⁵ Vgl. zur Struktur in Kap. 4 5.2. zur empirischen Studie in Schweden.

⁵⁰⁶ Zum Ganzen BRÅ-Delrapport Juni 1999, S. 7-13; BRÅ-Rapport 1999:4, Anhang 2, Tab. 6, S. 54 f.

⁵⁰⁷ In Eskilstuna lag die Antragsquote bei 73,4% und die Bewilligungsrate bei 98,6%.

⁵⁰⁸ Unveröffentlichter Bericht von Andersson/Grevholm 1997, S. 16 ff.

zeit reichte von 23 Stunden in Göteborg Nord bis zu 39 Stunden in Malmö Nord (Mittelwert 31,1 Stunden). Die Anzahl von unangemeldeten Hausbesuchen bewegte sich im Durchschnitt zwischen 1,8 in Eskilstuna und sogar 4,8 Besuchen pro Woche in Göteborg Nord und Västerås (Mittelwert 3). Verhaltensänderungskurse variierten wöchentlich zwischen 1,4 Stunden in Gällivare und 4,3 Stunden in Karlskrona (Mittelwert 2,9). Unterschiede gab es auch bei Außenaufhalten zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten, wobei den Probanden in Helsingborg und Karlskrona nur 2,5 Stunden zustanden und in Göteborg Nord und Västerås 4,8 Stunden (Mittelwert 3,3). Keine Abbrüche gab es in Visby, dagegen 10% vorzeitige Beendigungen in Jönköping und Halmstad (Mittelwert 5,7%).

Mögliche Erklärungen für die Abweichungen sind zum einen Unterschiede in der Zusammensetzung der Klientel⁵⁰⁹. Der Anteil an Trunkenheitstätern betrug in Ystad 26% und in Uddevalla/Vänerns borg sogar 62% (Mittelwert 47%). Die Rate von Verurteilten mit Gefängniserfahrung rangierte zwischen 20% in Östersund und 39% in Stockholm Zentrum. Zum anderen mag die unterschiedliche Verfahrensweise hinsichtlich der Arbeit mit der Intensivüberwachung ursächlich sein. Um Divergenzen zu ermitteln, legte die Begleitforschung den Bewährungshilfebehörden in einer schriftlichen Befragung zwölf hypothetische Situationen nach Komplexen zur Beurteilung vor⁵¹⁰. Der erste Abschnitt betraf drei Fragestellungen im Rahmen der Antragstellung. Auf den Vollzug bezogen sich drei Fälle im Umgang mit Änderungs gesuchen. Im letzten Komplex ging es um Reaktionen auf Verstöße in sechs Konstellationen. Die Antworten wurden den drei Kategorien zulassende, normale und restriktive Verfahrensweise zugeordnet. Zu den zulassenden Bewährungshilfebehörden gehören z.B. Eskilstuna, Gällivare, Göteborg Nord, Jönköping und Östersund. Unter die normalen Behörden fallen Härnösand, Karlskrona, Malmö Nord und Västerås. Zu den restriktiven Behörden zählen Göteborg Hisinge und Zentrum, Helsingborg, Norrköping, Skövde, Stockholm Nord und Süd und Visby. Aus Regressionsanalysen ergibt sich der vorsichtige Rückschluss, dass Bewährungshilfebehörden mit einer zulassenden Verfahrensweise einen höheren Anteil an Antragstellern, Bewilligungen, aber auch vorzeitigen Beendigungen gegenüber Behörden mit einer normalen und restriktiven

⁵⁰⁹ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 33 f.

⁵¹⁰ BRÅ-Rapport 1999:4, Anhang 2, Abbildung 4, S. 60, Anhang 3, S. 63-65.

Verfahrensweise aufweisen ungeachtet der Einteilung in „leichte“ und „schwere“ Klientel.

Die Veränderungen ihrer Tätigkeit befürwortet ein Großteil der Bewährungshelfer⁵¹¹. Die positive Einschätzung hängt zum einen mit dem engeren Bezug zu den Klienten zusammen und zum anderen mit einer Prestigeerhöhung.

8.2.9. Die Sicht der Verurteilten und der Haushaltsangehörigen

8.2.9.1. Die Erfahrungen der Verurteilten

Um einen Einblick über die Erfahrungen der Überwachten zu erhalten, fand von 1997 bis Oktober 1998 eine schriftliche Befragung statt unter Beteiligung von zirka 1.600 ehemaligen Teilnehmern⁵¹². Etwa zwei Drittel der Überwachten wohnten mit Ehefrau/ Ehemann/ Lebensgefährtin/ Lebensgefährtin (43%), Verwandten/ Freunden oder ähnlichem (14%) zusammen oder waren Alleinerziehende mit Kindern (8%). In fast jedem fünften Haushalt lebten Kinder und/oder Jugendliche unter 18 Jahren.

Mit der Informationsbroschüre und der Begutachtung durch die Bewährungshilfe waren die meisten Probanden zufrieden. Die unangemeldeten Hausbesuche wurden nach Ansicht der Verurteilten von der Bewährungshilfe auf eine angenehme Weise durchgeführt. Die Kursaktivitäten empfanden zwei Drittel als sinnvoll, während ein Drittel sie als mehr oder weniger bedeutungslos einschätzte. Das Gros kam mit dem ständigen Tragen des Fußbandes und den unangemeldeten Hausbesuchen gut zurecht. Nur einzelne Befragte hatten Probleme mit dem Alkohol- und Drogenverbot.

Verhältnismäßig vielen Personen fiel es schwer, die Alltagsroutine, den Kontakt zu Freunden und die üblichen Freizeitaktivitäten beizubehalten. In einer oder mehreren Situationen wie beispielsweise bei der Arbeit, mit Freunden, Verwandten oder der Familie empfanden etwa drei Viertel das Tragen des Fußbandes als belastend⁵¹³. Allgemein fühlte sich gut die Hälfte deswegen nie oder fast nie schlecht. Nahezu ein Viertel erlebte die Fußfessel ziemlich selten als unangenehm. Ungefähr ein weiteres Viertel litt dar-

⁵¹¹ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 30; mündliche Auskünfte während des Pretests in Linköping und Norrköping.

⁵¹² Eingehend hierzu BRÅ-Rapport 1999:4, S. 36 ff.; die Perspektive eines Überwachten vermittelt in einem Interview Johansson, Apropå 1997/3, S. 6-8.

⁵¹³ BRÅ-Rapport 1999:4, Anhang 2, Abb. 6, S. 61; in der Erhebung gab es elf Situationen, mit denen der Eingriff in die persönliche Integrität gemessen werden sollte.

unter sehr häufig oder fast die ganze Zeit. Etwa 90% der zuletzt genannten Gruppe bereuten indessen nicht die Wahl der Intensivüberwachung.

Das Aufdeckungsrisiko bei verspätetem bzw. verfrühtem Verlassen/ Eintreffen in der Wohnung sowie bei Alkoholkonsum schätzen die Befragten als sehr hoch ein. Am Arbeitsplatz stufen jedoch drei von zehn Überwachten die Entdeckungsgefahr als gering ein.

Viele Überwachte beurteilen den Vollzug zu Hause als strenge Strafe, wobei Teilnehmer mit längerer Verbüßungsdauer ihre Strenge etwas stärker empfinden⁵¹⁴. Im Vergleich zwischen dem Vollzug im Wege der Intensivüberwachung und in einer Strafanstalt schätzt die Mehrheit von etwa 70% die Intensivüberwachung als mildere Vollzugsform zum Gefängnis ein. In ihrer Beurteilung weichen Ersttäter und bereits Vorbestrafte mit Gefängniserfahrung leicht voneinander ab, wobei die letzte Gruppe die Intensivüberwachung in etwas höherem Umfang für strenger als den Anstaltsvollzug hält⁵¹⁵. Die eindeutige Majorität von 96% würde im Fall einer weiteren Verurteilung zu einer kurzen Gefängnisstrafe erneut den Vollzug zu Hause wählen. Nur ein geringer Teil bereut die Entscheidung zur Teilnahme. Offensichtlich ziehen die Befragten die Intensivüberwachung dem Anstaltsvollzug vor.

8.2.9.2. Die Erfahrungen der Haushaltsangehörigen

Von Oktober bis Dezember 1998 erfolgten etwa halbstündige Telefoninterviews mit insgesamt 104 erwachsenen Haushaltsmitgliedern von intensiv Überwachten⁵¹⁶.

Das Antragsverfahren mit Informationen zur Intensivüberwachung und die Begutachtung durch die Bewährungshilfe beurteilten die Haushaltsangehörigen wohlwollend. Entgegen den Programmrichtlinien unterzeichneten 3% der Betroffenen nicht die notwendige Einverständniserklärung, und 13% unterschrieben das Formblatt in Abwesenheit der Bewährungshelfer. Nur wenige Mitbewohner machten mit den unangemeldeten Hausbesuchen durch die Bewährungshilfe negative Erfahrungen.

Für mehr als die Hälfte blieb der heimische Vollzug des Verurteilten für die tägliche Routine ohne Einfluss. Allerdings mussten zirka 40% mehr All-

⁵¹⁴ Unveröffentlichter Bericht Andersson/Grevholm 1997, S. 29 ff.

⁵¹⁵ BRÅ-Rapport 1999:4, Anhang 2, Tab. 9, S. 58.

⁵¹⁶ Hierzu ausführlich BRÅ-Delrapport Juni 1999, S. 20 ff.; BRÅ-Rapport 1999:4, S. 36 ff.; aus der Perspektive einer Familie, vgl. Runt i Krim 1997/19, S. 4 f.

tagsaufgaben übernehmen. Für etwa zwei Drittel funktionierte die technische Ausrüstung ordnungsgemäß, während ungefähr ein Drittel mit der Technik unzufrieden war. Zirka jeder Vierte berichtete von einem oder mehreren Fehlalarmen, obwohl kein Verstoß gegen die Programmrichtlinien vorlag. Einzelne Befragte sahen ihr Arbeitsleben von der Intensivüberwachung berührt. Rund die Hälfte erfuhr in der Freizeit eine gewisse Isolierung durch eingeschränktere soziale Kontakte. Auftretende Spannungen wegen der Intensivüberwachung wirkten sich für ungefähr ein Drittel auf den Humor negativ aus. Dennoch würden 80% der Haushaltsmitglieder bei einem Rückfall erneut die Intensivüberwachung dem Gefängnis vorziehen.

Die Haushaltsangehörigen empfanden das Aufdeckungsrisiko bei nicht vorgesehenen Aufenthalten im oder außer Haus und den unzulässigen Alkoholkonsum als sehr hoch⁵¹⁷. Ebenso schätzten sie die Entdeckungsfahr im Falle einer unerlaubten Abwesenheit von der Kursaktivität ein. Demgegenüber bewerteten vier von zehn Haushaltsmitgliedern das Entdeckungsrisiko am Arbeitsplatz als gering.

In der Intensivüberwachung sahen 68% eine mildere Maßnahme als das Gefängnis. 19% verglichen die Schwere mit dem stationären Vollzug, und 13% hielten die Intensivüberwachung für eine strengere Vollzugsform⁵¹⁸. Zehn der zwölf Befragten, die den heimischen Vollzug im Vergleich zum Gefängnis als strenger ansehen, würden sich aber bei erneuter Straffälligkeit des Überwachten wieder für die Intensivüberwachung entscheiden.

8.2.10. Kosten der Intensivüberwachung

Hinsichtlich der Kosten gingen Berechnungen davon aus, dass sich trotz der Anschaffungsinvestitionen von etwa 5 Millionen SEK (ca. 1,2 Mio. DM)⁵¹⁹, den laufenden Ausgaben in Höhe von etwa 500.000 SEK (ca. 120.000,-- DM) für die nächsten drei Jahre⁵²⁰ und den Neueinstellungen die Intensivüberwachung im Vergleich zum stationären Vollzug wirtschaftlich rechnete.

⁵¹⁷ BRÅ-Rapport 1999:4, Anhang 2, Tab. 8, S. 57.

⁵¹⁸ BRÅ-Rapport 1999:4, Anhang 2, Tab. 9, S. 58.

⁵¹⁹ Für 100 Empfänger und Sender, komplette Computerausstattung und 20 Atemluftmessgeräte mit einer dreijährigen Abschreibungszeit.

⁵²⁰ Kosten für Service und Unterstützung im 2. und 3. Jahr sowie Kosten für Fax, Telefon, Alkometer usw.

Nach der ursprünglichen Planung hatte das Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe einen Tagessatz in Höhe von 450 SEK (ca. 110,- DM) je Teilnehmer kalkuliert⁵²¹. Da nach zwei Jahren der Hersteller der Überwachungsgeräte gewechselt wurde, erhöhten sich sprunghaft die Kosten. Zwar war die schwedischsprachige Software leichter zu handhaben, doch traten im Vergleich zum vorherigen technischen System wesentlich mehr Fehlalarme auf, bei denen vor allem die vergeblichen Einsätze des Bewährungspersonals Kosten verursachten. Die technischen Anfangsschwierigkeiten sind mittlerweile beseitigt, die Technik hat sich bewährt. Aufgrund der Anschaffungskosten und der zusätzlichen Ausgaben wegen der technischen Unzulänglichkeiten lag der Kostensatz pro Tag im ersten Jahr des erweiterten Versuchsprojektes höher. Wegen der Investitionen in der Aufbauphase fielen 1996 die täglichen Ausgaben je Klient mit 1.788 SEK deutlich höher aus⁵²².

Nach Berechnungen des Zentralamts lag aber 1997 der Tagessatz mit 1.110 SEK doppelt so hoch über den ursprünglich veranschlagten Kosten, weil gemäß dem Amt die Auslastung unter den Erwartungen geblieben war. Der Kostenanfall wurde zum einen aus einer einmaligen Umfrage der Bewährungshilfebehörden im April 1997 ermittelt. Zum anderen stiegen die finanziellen Ressourcen für die Bewährungshilfe von insgesamt 575 Millionen SEK im Jahr 1996 auf 623 Millionen SEK im darauffolgenden Jahr. Im Rahmen der herkömmlichen Bewährungshilfe errechnete das Zentralamt von 1996 bis 1997 einen Kostenrückgang angesichts sinkender Probandenzahlen. Nachdem der Rat für Verbrechensverhütung im Auftrag der Regierung eine Kostenüberprüfung vorgenommen hatte, zog das Institut die Schlussfolgerung, dass die Ausgabenerhöhung in der Bewährungshilfe ungerechtfertigt allein der Intensivüberwachung zugeschlagen worden war und hielt die Berechnungsgrundlage für zweifelhaft⁵²³. Darüber hinaus kritisierte der Rat für Verbrechensverhütung die Kostenaufstellung anhand der schriftlichen Befragung der Bewährungshilfebehörden. Laut Expertise lief zum Befragungszeitpunkt April die kostspielige Anfangsphase der landesweiten Erprobung, die eine Vielzahl von technischen Pannen und Un-

⁵²¹ Reg. prop. 1995/96:156, S. 31; vgl. die Aufstellung für die erste Versuchsphase in Kriminalvårdsstyrelsens redovisning av uppdrag av en planerad försöksverksamhet med intensivövervakning, Dnr 93-3683, unter der Rubrik Kosten.

⁵²² KOS 1997, Tab. 3.25, S. 49.

⁵²³ Andersson, J., August 1998, S. 8 ff.

klarheiten bei der Gestaltung des Vollzugs zu bewältigen hatte. Nach Etablierung einer gewissen Routine im Umgang mit der Intensivüberwachung unterblieb nach Ansicht des Rats für Verbrechenverhütung eine weitere Erhebung im Herbst, die sicherlich zu einer niedrigeren Berechnung geführt hätte.

Der Rat für Verbrechenverhütung führte daraufhin eine schriftliche Befragung in sechs Bewährungshilfebezirken und Interviews mit dem Personal durch. Nach seiner Berechnung betragen die Tageskosten pro Klient 1997 lediglich etwa 600 SEK (ca. 145,-- DM). Vergleicht man diesen Betrag mit dem Tagessatz von 1.598 SEK (ca. 390,-- DM) im offenen Strafvollzug, so stellt man fest, dass die Intensivüberwachung wesentlich kostengünstiger ist⁵²⁴. Im Jahr 2000 belief sich der Tagessatz bei der Intensivüberwachung auf 753 SEK (ca. 180,-- DM) und im offenen Strafvollzug auf 1.327 SEK (ca. 320,-- DM)⁵²⁵.

9. Zusammenfassung und Zukunftsperspektiven

Mit dem Regierungswechsel im Herbst 1991 schlug die bürgerliche Koalition eine härtere Gangart in der Verbrechenbekämpfung an. Den anhaltenden Anstieg der registrierten Kriminalität und die Zunahme der Inhaftierzahlen führte die damals neue Regierung auf eine zu nachsichtige Kriminalpolitik⁵²⁶ zurück. Die umgesetzten Strafrechtsreformen bezweckten Strafverschärfungen auf den Gebieten der Jugend-⁵²⁷ und Betäubungsmittelkriminalität⁵²⁸ sowie der Strafzumessung durch Anhebung der Strafrahmen vieler Straftatbestände⁵²⁹. Das Haushaltsbudget wies erhebliche Mittel aus sowohl für eine bessere Ausstattung der Polizei als auch für die Modernisierung der Sicherungen und den Neubau bzw. Ausbau von etwa

⁵²⁴ KOS 1997, Tab. 4.33; selbst wenn man den wesentlich höheren Tagessatz von 1.110 SEK des Zentralamts zugrunde legt, beträgt die Kostenersparnis fast 500 SEK; KOS 2000, Tab. 3.25 enthält für 1997 nach wie vor den höheren Tagessatz.

⁵²⁵ KOS 2000, Tab. 3.25, 4.32.

⁵²⁶ Näher Tham, in: Victor 1995, S. 92 ff.

⁵²⁷ U.a. Gesetz (1994:1760) über die Änderungen im Gesetz (1964:167) mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher.

⁵²⁸ Gesetz (1993:211) über Änderungen im Betäubungsmittelstrafgesetz (1968:64).

⁵²⁹ U.a. einfache Körperverletzung, Kinderpornographie, Bestechlichkeit im Änderungsgesetz (1993:207) zum Kriminalgesetzbuch.

1.000 Haftplätzen bis 1995. In den Jahren 1992 bis 1994 gab es beträchtliche Kapazitätsprobleme in den Strafanstalten angesichts einer durchschnittlichen Belegungsquote von ungefähr 95%. In die bürgerliche Regierungsperiode bis zum Herbst 1994 fiel die Geburtsstunde des Versuchsprojektes zur Intensivüberwachung.

In diesem Kontext knüpfte die Ausformung der Intensivüberwachung an alte Konzepte für eine Intensivüberwachung ohne elektronische Kontrolle an. Die Verwirklichung dieser Ideen scheiterte früher nach allgemeiner Auffassung an dem fehlenden Abgrenzungskriterium zur Schutzaufsicht. Diese Problematik beseitigte die elektronische Überwachung. Während die Intensivüberwachung ohne technische Hilfsmittel ursprünglich vornehmlich für Rückfällige gedacht war, schloss die Erprobungsphase diese Zielgruppe überwiegend aus und richtete sich hauptsächlich an Verurteilte wegen schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr und andere Verurteilte mit gutem sozio-ökonomischen Hintergrund. Ursächlich für das Pilotprojekt war die angestrebte Rückkehr zur traditionell strengen Bestrafung von betrunkenen Autofahrern mit kurzen Gefängnisstrafen. In diesem Rahmen sollte die Intensivüberwachung die erwarteten Engpässe an verfügbaren Zellenkapazitäten überwinden helfen und zugleich eine Kostensenkung bewirken.

Nach den Neuwahlen im Herbst 1994 übernahm wieder die sozialdemokratische Partei die Regierungsgeschäfte und führte das Experiment mit der Intensivüberwachung fort. Wenngleich die Leitlinien der bürgerlichen Wende nicht rückgängig gemacht wurden, legt die heutige Regierung wieder die Betonung auf eine zurückhaltende Sanktionierung in Übereinstimmung mit den Rechtsprinzipien und humanistischen Werten⁵³⁰. Doch propagiert sie einen härteren Kurs in einzelnen Kriminalitätsbereichen wie der organisierten Kriminalität. Dementsprechend werfen Kritiker der Regierung eine Instrumentalisierung des Strafrechts zur Lösung von Gesellschaftsproblemen vor⁵³¹. Infolge der Wirtschaftskrise kam es zu rigorosen Kürzungen der Mittel für Polizei, Gerichte und Strafvollzug. Aufgrund des Sparzwanges im Strafvollzug bildete die Intensivüberwachung bei der landesweiten Ausdehnung einen Hoffnungsträger, der einerseits die Kosten verbilligen und andererseits dem Humanitätsgrundsatz entsprechen sollte.

⁵³⁰ Reg. prop. 1994/95:100 Anhang 3; Cornils/Schütz-Gårdén, in: Eser/Huber 1997, S. 616; Freivalds, Rede der Justizministerin vom 26.10.1996, S. 3 f.

⁵³¹ Herbe Kritik übt u.a. Tham, in: Victor 1995, S. 78-109.

In ihrer fast vierjährigen Erprobungsphase erfüllte die Intensivüberwachung die an sie gerichteten Erwartungen der Initiatoren und der durchführenden Organe. In der Öffentlichkeit, der Politik, aber auch in der Fachwelt stieß das Versuchsprojekt stets auf ein positives Echo. Ihr Einsatz traf sowohl unter den Anhängern der herrschenden neoklassischen Kriminalpolitik als auch unter den eher vom Behandlungsgedanken geprägten Bewährungshelfern auf Akzeptanz. Beide Richtungen eint die Zielsetzung, den Vollzug kurzer Gefängnisstrafen durch die Intensivüberwachung zu vermeiden. In den Jahren 1995 bis 1997 verzeichneten die Statistiken unter anderem aufgrund der Intensivüberwachung einen beträchtlichen Rückgang der Neuzugänge im offenen Vollzug⁵³². Die strikte Ausgestaltung des Vollzugs zu Hause befriedigt das Strafbedürfnis des Neoklassizismus, da dem Verurteilten als Folge auf seine begangene Straftat eine empfindliche Freiheitsbeschränkung zugefügt wird. Die dem Behandlungsgedanken zuneigenden Bewährungshelfer begrüßen die enge und behandlungsorientierte Kontaktpflege zu ihren Probanden.

Beide Positionen sehen keine Bedenken gegenüber der Intensivüberwachung hinsichtlich des Eingriffs in die persönliche Integrität durch Bewährungshilfe und Technik. Zwar stellt sich dieser Einwand aus der Perspektive des Datenschutzes, jedoch wird bei einer Gegenüberstellung von Anstaltsvollzug und Intensivüberwachung letztere als wesentlich humanere Strafvollzugsform angesehen, die eine weniger schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellt. Die Intensivüberwachung verwirklicht damit die Hoffnung auf einen humaneren Strafvollzug verbunden mit einer spürbaren Kostensenkung.

Eine Abkehr von der rigiden Sanktionspraxis gegenüber alkoholisierten Fahrzeuglenkern – wie Anfang der 90er Jahre – wurde zunächst nicht in Erwägung gezogen. Die einflussreiche Lobby der Alkoholgegner in Regierung und Opposition dringt auf eine harte Bestrafung und eine restriktive Alkohol- und Betäubungsmittelpolitik. Nach ihnen erfordert die strafrechtliche Bewertung alkoholbedingter Delinquenz die Verhängung einer kurzen Gefängnisstrafe. Der anschließende stationäre Vollzug kann für den Betroffenen durch die Intensivüberwachung abgewendet werden. Die Intensivüberwachung konsolidiert derart die überkommene Doktrin, doch wendet sie den als schädlich empfundenen Gefängnisaufenthalt ab. Das Instrument

⁵³² Gustavsson/Danielsson 1998, S. 13.

birgt folglich sowohl ein konservatives als auch ein fortschrittliches Moment und kann als Kompromiss zwischen den beiden widerstreitenden Standpunkten bezeichnet werden.

1999 wurden grundlegende Neuerungen im Sanktions- und Vollzugssystem eingeführt. Neben der Verankerung der Intensivüberwachung als Vollzugsform wurde die gemeinnützige Arbeit als neue Auflage zur bedingten Verurteilung im Kriminalgesetzbuch aufgenommen. Die bedingte Verurteilung mit gemeinnütziger Arbeit und Intensivüberwachung sollen kurze Gefängnisstrafen bzw. ihren Anstaltsvollzug ersetzen und weisen eine ähnliche Zielgruppe wie betrunkene Autofahrer auf. Aufgrund der großen Anzahl von Verurteilungen zu der neuen Alternative ist wohl im Jahr 2000 ein erheblicher Rückgang auf 2.515 Personen gegenüber 3.529 intensiv Überwachten im Vorjahr zu beobachten. Eine Prognose über die Entwicklung in der Bewährungshilfe rechnete mit einer konstanten Teilnehmerzahl von durchschnittlich, täglich 350 Probanden an der Intensivüberwachung⁵³³. Die bedingte Verurteilung mit gemeinnütziger Arbeit ging in die Kalkulation zu diesem Zeitpunkt nicht ein. Nichtsdestotrotz vermeidet die Intensivüberwachung nach wie vor für viele Verurteilte einen Anstaltsaufenthalt, und man setzt weiterhin große Hoffnungen auf eine dauerhafte Entlastung der Gefängnisse.

Die erfolgreiche Implementation der Intensivüberwachung fördert die Entwicklung von Vorschlägen zu weiteren Anwendungsmöglichkeiten wie die Erprobung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung.

⁵³³ Gustavsson/Danielsson 1998, S. 82.

Kapitel 3

Die elektronische Überwachung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Kriminalpolitischer Vorspann

In den letzten dreißig Jahren wird in der Kriminalpolitik eine Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe intendiert. Mit der großen Strafrechtsreform von 1969 erfuhr die kurze Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe einen enormen Bedeutungsverlust¹. Nach der Geldstrafe entwickelte sich die Strafaussetzung zur Bewährung zur wichtigsten Alternative im ambulanten Bereich. 1998 belief sich die Aussetzungsquote auf knapp 68%. Die erfolgreiche Kehrtwende darf jedoch nicht über die hohe Anzahl an „verdeckten“ Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten hinweg täuschen². Durch die Anrechnung von Untersuchungshaft (§ 51 StGB), den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB erhöht sich die Zahl vollstreckter kurzer Freiheitsstrafen beträchtlich.

Die Kriminalpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts kennzeichnet in der Bundesrepublik eine repressivere Linie, die mit zahlreichen Strafverschärfungen und der Aufweichung fundamentaler Rechtsprinzipien bei den besonderen Ermittlungsmaßnahmen vorrangig Akzente bei einer effektiveren Verbrechensbekämpfung und der Wahrnehmung des Sicherheitsinteresses der Bevölkerung setzt. Ausdruck dieser Entwicklung sind die Maßnahmen zur Bewältigung der organisierten Kriminalität sowie die erweiterten Anwendungsmöglichkeiten der Sicherungsverwahrung und die erschwerten Entlassungsbedingungen aus dem Straf- bzw. Maßregelvollzug³.

Der kontinuierliche Anstieg der Gefangenenpopulation und die leeren Länderhaushalte fördern gleichzeitig die Suche nach Alternativen zum Freiheitsentzug im Bereich leichter und mittlerer Kriminalität⁴. Betrug die

¹ Zur Vermeidung von Kurzstrafen wurde § 47 StGB geschaffen; in der Literatur wird die Umsetzung der Strafrechtsreformgesetzgebung als Erfolg angesehen, vgl. nur Kaiser 1996, S. 998 ff.

² Dölling, ZStW 104 (1992), S. 264; Kaiser 1996, S. 592; Weigend, JZ 1986, S. 261; Wittstamm, ZfStrVo 1997, S. 8.

³ Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten BGBl. I, 1998, S. 160 ff.

⁴ Vgl. u. a. Lindenberg, in: Kawamura/Reindl 1999, S. 90 ff. unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Belegung in Hamburg.

Insassenzahl 1993 am Stichtag (31.12.) noch 69.908, so lag ihre Anzahl 1996 bei 71.343 und stieg bis 1999 auf durchschnittlich 75.507 Gefangene an⁵. Als Alternativen stehen in der gegenwärtigen Reformdiskussion die Diversion, eine Ausweitung der gemeinnützigen Arbeit, der elektronisch überwachte Hausarrest, das Fahrverbot und das Strafgeld⁶. Neben Bestrebungen zur Vermeidung von Freiheitsentzug gibt es zur Kostendämpfung im Kurzstrafenvollzug Erwägungen, Justizvollzugsanstalten mit geringem Überwachungsaufwand in bislang leerstehenden Kasernen zu schaffen⁷.

In den vergangenen Jahren verzeichnet die Ersatzfreiheitsstrafe besorgniserregende Zuwächse. Als eine mögliche Ursache für diesen Anstieg wird die verschlechterte wirtschaftliche Situation bestimmter Bevölkerungsteile angeführt⁸. Obgleich in einigen Bundesländern die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden kann (Art. 293 EGStGB), scheidet nach einer Untersuchung in Baden-Württemberg in vielen Fällen eine Ersetzung an fehlender Kenntnis oder verspäteter Antragstellung, was wohl auf Verständnisdefizite und Unzulänglichkeiten in der kognitiven Verarbeitung zurückzuführen ist⁹.

Ein weiteres Problemfeld ist die häufige Anordnung von Untersuchungshaft. Seit 1989 schnellen die Inhaftiertenzahlen in die Höhe. Während es 1987 durchschnittlich noch 11.500 Beschuldigte in Untersuchungshaft gab, waren 1994 schon 19.359 Personen inhaftiert¹⁰. In dieser Periode trat ein Wandel in der Zusammensetzung der Tatverdächtigen ein, wobei sich der Anteil von Jugendlichen in Untersuchungshaft, insbesondere junger Ausländer und Aussiedler, sprunghaft erhöhte¹¹. Hinsichtlich der Deliktsstruktur zeigte sich in einer Untersuchung bei jungen ausländischen Untersuchungsgefangenen eine Überrepräsentanz an Eigentumsdelikten mit vergleichsweise geringen Schäden. Es wird vermutet, dass der fehlende bzw. inadäquate Wohnsitz wie eine Asylunterkunft eine Inhaftierung be-

⁵ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.2, 1999, Tab. 1.2, S. 8.

⁶ Hierzu kritisch Streng, in: Jehle 2000, S. 212 ff.; Frommel, Neue Kriminalpolitik 1999/3, S. 9 ff.; Weßlau, StV 1999, S. 278 ff.

⁷ In Nordrhein-Westfalen und Bayern, vgl. Süddeutsche Zeitung vom 27.7.1999.

⁸ Dünkel/Grosser, Neue Kriminalpolitik 1999/1, S. 28; Dolde, ZfStrVo 1999, S. 332 nach einer Befragung waren hauptsächlich Geldnöte von Arbeitslosen und wenigen Berufstätigen für die „Uneinbringlichkeit“ der Geldstrafe verantwortlich.

⁹ Dolde, ZfStrVo 1999, S. 332.

¹⁰ Dünkel, Neue Kriminalpolitik 1994/4, S. 21.

¹¹ Dünkel, in: Dünkel/Vagg 1994, S. 80 ff.; Schütze, in: Trenczek 1993, S. 138.

wirkten. Insgesamt verfügen viele Inhaftierte über keine oder eine den gängigen Vorstellungen entsprechende feste Bleibe¹². Im Vergleich zu den 80er Jahren, die einen starken Rückgang der Untersuchungshaft verzeichneten, scheinen die Haftrichter ihren gesetzlich vorgesehenen Spielraum zur Anordnung von Untersuchungshaft vermehrt auszuschöpfen¹³.

Die gegenwärtige Kriminalpolitik wird von zwei verschiedenen Tendenzen bestimmt. Zum einen geht es um die Schaffung von Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe für Straffällige mit gutem sozio-ökonomischen Hintergrund¹⁴. So erfordern das Fahrverbot ein eigenes Fahrzeug und der elektronisch überwachte Hausarrest einen Wohnsitz mit angeschlossenem Telefon. Zum anderen erfolgt entsprechend dem Sicherheitsdenken eine längere Einschließung von gefährlichen Insassen wie Sexualstraftätern. Wenig Interesse besteht zudem an der Einführung von haftverkürzenden Maßnahmen zur Resozialisierung von Langzeitinsassen¹⁵. In diesem Kontext wird die Befürchtung geäußert, dass sich das Gefängnis immer mehr zu einem Auffangbecken für gesellschaftlich missliebige Außenseiter entwickelt. Demgegenüber blieben die neuen Alternativen sozial integrierten Straftätern vorbehalten. Dies würde den Eindruck einer ungerechten Privilegierung erwecken¹⁶.

2. Die kriminalpolitische Entwicklung der elektronischen Überwachung

Während der ersten publikumswirksamen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1994 wurde eine Einführung der elektronischen Überwachung in der Bundesrepublik ungewohnt einmütig verworfen¹⁷. Die Ablehnung gründete unter anderem auf die gegen die Menschenwürde verstoßende Behandlung des Straffälligen.

1997 ließ sich ein Stimmungsumschwung ausmachen. Nach einem Informationsaufenthalt in Schweden im Januar 1997 sah die damalige Berliner Justizsenatorin Peschel-Gutzeit das schwedische Versuchsprojekt mit

¹² Dünkel, Neue Kriminalpolitik 1994/4, S. 24.

¹³ Geiter 1998, S. 55 f.

¹⁴ Streng, in: Jehle 2000, S. 232.

¹⁵ Frommel, Neue Kriminalpolitik 1999/3, S. 11 f.

¹⁶ Streng, in: Jehle 2000, S. 231 ff.

¹⁷ Vgl. den Artikel von Neuhauser, Stern 42/94, S. 281 mit der Äußerung der damaligen Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger.

dem elektronisch überwachten Hausarrest als vielversprechende Alternative zum Freiheitsentzug von Straftätern¹⁸ und forcierte die Entwicklung eines Konzeptes zur Umsetzung in Deutschland. Auf der Justizministerkonferenz vom 11. und 12. Juni 1997 „nahmen“ die Bundesländer abgesehen von Bayern und Sachsen „zur Kenntnis“, dass das Bundesland Berlin eine entsprechende Gesetzesinitiative des Bundesrates vorbereitete¹⁹. Das Land Berlin brachte am 16.09.1997 einen Gesetzesantrag²⁰ im Bundesrat ein, der die Erprobung des elektronischen Hausarrestes als Vollzugslockerung in einem neuen § 11a des Strafvollzugsgesetzes vorsah. Der Rechtsausschuss des Bundesrates setzte im November 1997 die Entscheidung aus. Aus diesem Grund konstituierte sich eine länderübergreifende Arbeitsgruppe, der sieben Bundesländer²¹ angehörten und die sich mit der gesamten Bandbreite möglicher Anwendungsbereiche des elektronisch überwachten Hausarrestes auseinandersetzte. Auf Bundesebene²² wurde Anfang 1998 eine Fachkommission zur Novellierung des strafrechtlichen Sanktionensystems eingesetzt, die auch die elektronische Überwachung thematisierte²³. Nachdem der Abschlussbericht der Ländergruppe im Frühjahr 1999 erschienen war, gab der Rechtsausschuss des Bundesrates eine wohlwollende Stellungnahme zur Durchführung von befristeten Pilotprojekten ab. Der Bundesrat brachte daraufhin eine geänderte Fassung des ursprünglichen Gesetzesantrages am 9. Juli 1999 in den Bundestag ein.

Danach soll die Erprobung als gesonderte Unterbringung im Rahmen eines neuen § 10a des Strafvollzugsgesetzes möglich sein²⁴. Die neue Regelung soll eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesländer schaffen, um auf vier Jahre befristete Rechtsverordnungen für die Erprobung der elektronischen Überwachung bei Straftätern mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung bzw. Reststrafe bis zu sechs Monaten zu erlassen. Die weite Fas-

¹⁸ Im unveröffentlichten Ergebnispapier vom 27.01.1997, S. 7.

¹⁹ Top II.15 des Beschlusses der 68. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12. Juni 1997 in Saarbrücken.

²⁰ BR-Drs. 698/97 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes“.

²¹ Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein; ein Vertreter des Bundesjustizministeriums nahm als Gast teil.

²² Der Abgeordnete der SPD-Bundestagsfraktion Alfred Hartenbach engagierte sich für eine Einführung der elektronischen Überwachung und gab 1998 ein Positionspapier hierzu ab; vgl. Süddeutsche Zeitung v. 19.03.1998.

²³ FAZ v. 22.01.1998; Handelsblatt v. 22.01.1998.

²⁴ BR-Drs. 401/99.

sung würde den Bundesländern einen breiten Spielraum für die spezifische Ausgestaltung von eigenen Programmen gewähren. Um eine gewisse Einheitlichkeit bezüglich der Aufnahmekriterien herzustellen, soll die neue Vorschrift die Mindestvoraussetzungen vorgeben.

Am 25. August 1999 befürwortete das Bundeskabinett Modellversuche und betonte den hohen Stellenwert einer persönlichen Betreuung in einem Programm mit elektronischer Überwachung²⁵. Während der ersten Lesung am 7. Oktober 1999 entspann sich im Bundestag eine lebhafte Kontroverse²⁶. Am Widerstand des Koalitionspartners Bündnis 90/Die Grünen scheitert bislang eine Verabschiedung des Gesetzesentwurfs.

Neben Hessen strebten ursprünglich die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg die Verwirklichung von Pilotprojekten an. Baden-Württemberg erwägte einen Modellversuch im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen in Mannheim²⁷. Von den ca. 8.000 Haftplätzen in Baden-Württemberg sind etwa 500 von Strafgefangenen belegt, die eine uneinbringliche Geldstrafe nicht bezahlen können²⁸. Der Kriminologische Dienst des Landes führte eine Untersuchung über die potenzielle Zielgruppe durch²⁹. Anfänglich plante Berlin ein Konzept entsprechend der skizzierten Gesetzesinitiative. Die Finanzierung eines eventuellen Versuchsprojektes für das Jahr 1998 lehnte der Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zugunsten der Förderung der freien Straffälligen- und Opferhilfe ab³⁰. Nach der kurz darauf erfolgten Aussetzung des Entwurfs im Bundsrat verfolgten die Verantwortlichen zunächst keine näheren Pläne zur Ausgestaltung weiter, sondern konzentrierten sich auf ihre federführende Arbeit in der angesprochenen länderübergreifenden Arbeitsgruppe³¹. Einige Bundesländer beschäftigten sich mit der elektronischen Überwachung und

²⁵ BT-Drs. 14/1519, S. 7; näher 4.4.

²⁶ BT-Drs. 14/1519, BT Plenarprotokoll 14/61.

²⁷ LT-Drs. 12/4233 von Baden-Württemberg; vgl. auch das Sitzungsprotokoll des LT 12/30 vom 16.07.1997. Unter bestimmten Voraussetzungen würden auch Bündnis 90/Die Grünen aus Baden-Württemberg einen Modellversuch unterstützen, so der Abgeordnete Oelmeyer im Protokoll, S. 2244.

²⁸ Justizminister Prof. Goll des Landes Baden-Württemberg in BZ v. 04.04.1998; 7931 Plätze Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Reihe 1 1996, S. 45.

²⁹ Zu den Ergebnissen Dolde 1998.

³⁰ Der Tagesspiegel v. 22.11.1997.

³¹ Mündliche Mitteilung eines Vertreters der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin.

beobachten die Diskussion mit Interesse, wollen aber zunächst die Erfahrungen anderer Bundesländer mit Pilotprojekten abwarten³².

In Hessen findet seit dem 2. Mai 2000 ein auf zwei Jahre befristetes Pilotprojekt im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main statt³³. Die Erprobung geschieht auf Grundlage der derzeitigen Gesetzeslage (*de lege lata*) als Weisung bei einer Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB), bei einem Widerruf der Bewährung, bei einer Strafrestausssetzung (§§ 57 f. StGB) oder innerhalb der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB). Des weiteren ist eine Anwendung als Maßnahme bei der Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 StPO) und im Wege einer Gnadenentscheidung (§ 19 hessische Gnadenordnung) vorgesehen. Die elektronische Überwachung soll einen Beitrag zur Vermeidung von Freiheitsentzug, zur Rückfallprävention und Resozialisierung leisten. Weitere Zielsetzungen bestehen in einem Training für eine künftig stete Lebensführung, einer engeren Aufsicht und einer verbesserten – sonst negativen – Prognose. Mit der Durchführung ist ein vierköpfiges Sozialteam betraut, wobei Installation und Wartung durch die hessische Zentrale für Datenverarbeitung erfolgen. Im Laufe des ersten Jahres gab es insgesamt 60 Anfragen zur Eignung von Angeklagten an das Sozialteam, von denen die Gerichte in 24 Fällen die elektronische Überwachung anordneten³⁴. 28 Kandidaten kamen für eine Teilnahme mangels Kontakt zu den Projektmitarbeitern oder mangels Zugangsvoraussetzungen nicht in Betracht. Am Stichtag stand die Entscheidung für acht potenzielle Probanden aus. Von den 24 Teilnehmern beendeten zehn Verurteilte das Programm erfolgreich. Zwölf Straffällige verbüßten ihre Strafe noch zu Hause. Ein Widerruf erfolgte bei zwei Personen.

3. Der Diskurs um die elektronische Überwachung

Kaum eine andere Sanktions- oder Vollzugsalternative hat hierzulande dergestalt gegensätzliche und unversöhnliche Stellungnahmen wie der elektronisch überwachte Hausarrest hervorgerufen. Die zeitweilig überbordenden Emotionen von Gegnern und Anhängern haben lange Zeit einen sachlichen

³² Sprechvermerk des Justizministers Caesar aus Rheinland-Pfalz, S. 7; kleine Anfrage in Niedersachsen LT-Drs. 13/2859, S. 3; Interesse an einem Modellversuch meldet mittlerweile Brandenburg an, nach BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 2001/3, S.15.

³³ Zum Modellversuch Albrecht/Arnold/Schädler, ZRP 2000, S. 467 f.

³⁴ Mayer, Vorläufige Befunde aus der Begleitforschung 2001.

Diskurs über den Untersuchungsgegenstand in Öffentlichkeit und Wissenschaft erschwert.

3.1. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung

Seit Ende der 80er Jahre wird der elektronische Hausarrest in der Wissenschaft immer wieder thematisiert³⁵. Zunächst zeigte sich eine starke Abwehrhaltung gegenüber dem Instrument³⁶. Anfänglich wurde die elektronische Überwachung als Schritt in einen Überwachungsstaat orwellischer Prägung gesehen³⁷. Angesichts der Gewöhnung und des Wissens um die Funktionsweise der verwendeten Technik sind diese Ängste im wissenschaftlichen Diskurs zurückgetreten³⁸. Darüber hinaus erscheint die Maßnahme manchem Wissenschaftler als weniger humane, teils sogar entwürdigende Alternative zum offenen oder gelockerten Strafvollzug oder auch als „moderne Prangerstrafe“³⁹.

In den letzten Jahren bröckelt die starke Gegnerschaft, und es mehren sich befürwortende Stimmen in der Wissenschaft⁴⁰. Nach wie vor begegnen die meisten Fachleute dem Instrument mit Skepsis und Zurückhaltung. Eine Ursache für die abwartende Haltung ist, dass die 90er Jahre als Phase des Umbruchs in einem ungewissen kriminalpolitischen Klima gesehen werden⁴¹. Zuvörderst müsse der künftige kriminalpolitische Kurs bestimmt

³⁵ Vgl. Feltes, *BewHi* 1988, S. 93 ff.; Schall, *BewHi* 1988, S. 446.

³⁶ U.a. Dünkel, *Neue Kriminalpolitik* 1989, S. 8; Dölling, *ZStW* 1992, S. 286; Weigend, *GA* 1992, S. 363; vgl. auch die ablehnenden Stellungnahmen in der Diskussion am 59. Deutschen Juristentag in Band II (Sitzungsberichte), S. O 122 ff.

³⁷ Feltes, *BewHi* 1988, S. 93 ff.; Lemke, in: *DBH* 1990, S. 183; Schall, in: *DBH* 1990, S. 360.

³⁸ Heute vertreten dieses Argument Garstka, *DuD* 1998, S. 64; Gössner 2000, S. 121 f.; Sonnen, in: *Neue Kriminalpolitik* 1998/1, S. 4 und Zwickelhoffer, in: *Kawamura/Reindl* 1999, S. 120; für avanciertere Technologien wie GPS und die Verabreichung von Stromstößen bei Verstößen gelten diese Bedenken allerdings uneingeschränkt.

³⁹ Dünkel, *Neue Kriminalpolitik* 1989, S. 8; Künast, in: *Bündnis 90/Die Grünen* 1998, S. 41 f.; Ostendorf, *ZfStrVo* 1991, S. 87; Pfeiffer, *Neue Kriminalpolitik* 1990/4, S. 29; Schall, *BewHi* 1988, S. 446; Streng, *ZStW* 1999, S. 851.

⁴⁰ Albrecht/Arnold/Schädler, *ZRP* 2000, S. 466; Asprien, *BewHi* 1999, S. 28, ff.; Bernsmann 2000, S. 205 f.; Dahs, *NJW* 1999, S. 3471; Roxin, in: *GS für Zipf*, S. 146; Schlömer 1998, S. 317 f.; Schramke 1996, S. 372 ff. vorsichtiges Votum für ältere Straffällige.

⁴¹ Wittstamm 1998, S. 181, 183.

werden, um eventuell anschließend den elektronisch überwachten Hausarrest in ein schlüssiges kriminalpolitisches Rahmengerüst einzubetten.

Nach Ansicht einiger Experten ist die elektronische Überwachung ein Sinnbild für eine repressive Kriminalpolitik, die eine härtere Sanktionierung und ein engmaschiges Kontrollnetz kennzeichnet⁴². In diesem Kontext stabilisiert der elektronische Hausarrest den gegenwärtigen schärferen Kurs und bildet ein weiteres Element symbolischer Kriminalpolitik⁴³. Weitere Beispiele für diese Politik stellen die zahlreichen Strafverschärfungen und die Aufweichung bedeutender Rechtsprinzipien bei den besonderen Ermittlungsmaßnahmen unter der Fahne der Bekämpfung organisierter Kriminalität dar⁴⁴. Die futuristische Technologie gaukle zwar eine progressive und moderne Bestrafung vor, doch transportiere die elektronische Überwachung in neuem Gewand das überkommen geglaubte Vergeltungsdenken und verstärke die Ausgrenzung delinquenter Bevölkerungsteile.

In den Augen mancher Wissenschaftler steht der elektronische Hausarrest für einen allmählichen Paradigmenwechsel von der noch existenten Disziplinargesellschaft⁴⁵ zur Kontrollgesellschaft, die den Straftäter zum bloßen Objekt in einem überwachten Raum degradiert⁴⁶. Während die Disziplinargesellschaft geschlossene Einschließungsmilieus kennzeichnet⁴⁷, charakterisiert die Kontrollgesellschaft durchlässige, aufeinander aufbauende und voneinander abhängige Sektoren. Moralische Implikationen schwinden, während das wertfreie Sicherheitsmoment das Credo der Kontrolllogik darstellt und demgemäß an Bedeutung in einem Prozess zur „Kommodifizierung strafrechtlicher Kontrolle“ gewinnt⁴⁸. In vielfältigen,

⁴² Dünkel, *Neue Kriminalpolitik* 1989, S. 8; Dünkel/Spieß, *BewHi* 1992, S. 126; Lindenberg 1992, 192; Wittstamm 1999, S. 177.

⁴³ Lindenberg, in: Kawamura/Reindl 1999, S.83 ff.

⁴⁴ Hassemer, *NStZ* 1989, S. 553 ff.; Hassemer, *StV* 1995, S. 483 zur aktuellen Kriminalpolitik und mit Vorschlägen für einen Wandel.

⁴⁵ Foucault 1994 (1976), S. 173 ff.

⁴⁶ Im Anschluss an Deleuze, *KrimJ* 1992, S. 181 ff.; Lindenberg 1992, S. 179.

⁴⁷ Foucault 1994 (1976), S. 301 ff.

⁴⁸ Lindenberg, *Neue Kriminalpolitik* 1993/1, S. 23 f.; Lindenberg/Schmidt-Semisch, *KrimJ* 1995, S. 10; Lindenberg 1997, S. 179 ff.; Lilly/Lindenberg, in: Reindl/Kawamura/Nickolai 1995, S. 65, 79 ff. sprechen von einem „kommerziell-bestrafenden Komplex“ in den USA bestehend aus dem Dreigestirn Privatunternehmer, Behörden und berufsständische Organisationen. Nach Ansicht der Autoren vollzieht sich der Weg zur „vollständigen Kommerzialisierung“ des Strafvollzugs in vier Schritten, wobei sich die Bundesrepublik Deutschland auf der dritten Etappe befindet, wo Private in Teilbereichen wie der Abschiebehaft und dem Bau von Gefängnissen von dieser Entwicklung profitieren.

sich stets wandelnden Netzwerken bewegen sich Behörden und Privatunternehmer im Gleichschritt⁴⁹, wobei wechselseitig marktwirtschaftliche Interessen und moralische Werte in einem instabilen Geflecht verwoben sind⁵⁰. Dabei gibt die staatliche Hand zwar die Gewährung von Sicherheit und Kontrolle an Private ab, behält aber am langen Arm die Leitungsfunktion inne⁵¹. Diesen Wandel charakterisieren jedoch Widersprüche⁵², die einerseits entsprechend der Disziplinarwelt an der herkömmlichen Bestrafung durch eine wachsende Einschließung hinter Gittern festhalten und andererseits durch die elektronische Überwachung eine neue Pönologie in einem kontrollierenden Kosmos ankündigen. Es ist aber auch denkbar, dass sich das elektronische Fußband als zusätzliches punitives Element nahtlos im gegenwärtigen Kurs einfügt und die Symbiose aus Übelzufügung durch Einsperrung und Kontrollmanagement von Delinquenz anhand einer Risikoabschätzung festigt, die eine Bandbreite von ambulanten Alternativen bereit hält⁵³.

Vielfach wird von einer Einführung der elektronischen Überwachung abgeraten, weil die Probleme hinsichtlich einer effektiven Zielgruppenplanung wegen der hohen sozio-ökonomischen Zugangsvoraussetzungen überwiegen würden⁵⁴. Der elektronische Hausarrest könnte lediglich einem kleinen Teil der Anstaltspopulation die Einschließung hinter Gittern ersparen, wobei eine Benachteiligung randständiger Menschen wie Obdachloser und Sozialhilfeempfänger mangels Eingangskriterium Wohnung bzw. Arbeit auftreten könnte⁵⁵. Für die konstatierte, überschaubare Zielgruppe wird statt einer elektronischen Überwachung auch die rein menschliche Hilfe durch einen Ausbau der Bewährungshilfe als ausreichend erachtet⁵⁶. Im Zusammenhang mit dem geringen Potenzial für das Instrument hierzulande wird zusätzlich der Einwand erhoben, dass die elektronische Überwachung

⁴⁹ Lindenberg, in: Sack u.a. 1995, S. 331.

⁵⁰ Lindenberg, *Neue Kriminalpolitik* 1997/1, S. 9; Lindenberg 1997, S. 191.

⁵¹ Lindenberg 1997, S. 195.

⁵² Lindenberg 1997, S. 202.

⁵³ Christie 1993, S. 164 befürchtet ein anhaltendes Wachstum der Gefangenenpopulation, die aus männlichen Vertretern der Unterschichten besteht und langfristig eingesperrt wird.

⁵⁴ Haverkamp, in: Jehle 2000, S. 378; Hudy 1999, S. 261; Kawamura, *Neue Kriminalpolitik* 1999/1, S. 9; Märkert/Heinz, *der Kriminalist* 1999/9, S. 348; Wittstamm 1999, S. 180 f.

⁵⁵ BAG-S 1997, S. 25; Krahl, *NStZ* 1997, S. 461; Ostendorf, *ZRP* 1997, S. 476.

⁵⁶ Hudy 1999, S. 262; Kawamura, *Neue Kriminalpolitik* 1998/2, S. 11.

das Netz der sozialen Kontrolle ausweiten würde (Net-widening-Effekt)⁵⁷. Da die Zielgruppe von gut Situierten leichter und mittlerer Kriminalität oft zu einer Geldstrafe oder zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird, bestände in gewissem Rahmen die Gefahr einer Ersetzung ambulanter Alternativen⁵⁸.

3.2. Die Debatte in der Öffentlichkeit

Innerhalb der kriminalpolitischen Diskussion fällt auf, dass sich zum einen die Parteien nicht in klare Lager aufspalten, sondern erhebliche Unterschiede zwischen Politikern gleicher Couleur sowie auch zwischen Bundes- und Landesebene der Parteien zu beobachten sind. Zum anderen überschneiden sich teilweise die Argumente für und wider trotz konträrer ideologischer Ausgangspositionen, wobei „überraschende Koalitionen“⁵⁹ auftreten. Dabei verwickeln sich sowohl Kritiker als auch Befürworter in Widersprüche. Als ein Beispiel mag die auch von konservativen Kreisen befürchtete Strafverschärfung bezüglich der Bewährungsstrafen dienen, die in einem Atemzug mit den Argumenten der zu milden Bestrafung und dem verminderten Schutz der Bevölkerung vorgebracht werden.

Die Urheber der Gesetzesinitiative erhoffen sich von einer Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes im Gegensatz zur Inhaftierung bessere Perspektiven für eine Resozialisierung der Straftäter, weil die schädlichen Haftfolgen vermieden werden könnten⁶⁰. Ebenso könnte auf Veränderungen in der Gesellschaft reagiert werden. So beruhe der Freigang auf der nicht mehr zeitgemäßen Annahme einer entspannten Beschäftigungslage. Die anhaltende Krise auf dem Arbeitsmarkt erschwere jedoch die Chancen von Gefangenen, eine Arbeit zu finden. Mangels Tätigkeit könne ihnen dann nicht der Freigang gestattet werden. Vor allem geht es den Befürwortern um eine Entlastung der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten und damit einher um erhebliche Kosteneinsparungen im Strafvollzug. Die durchschnittliche Belegung der Justizvollzugsanstalten steigt seit der Wiedervereinigung kontinuierlich an. Im Jahr 1995 über-

⁵⁷ Feltes, *BewHi* 1990, S. 330, 333; Lindenberg 1997, S. 191 hält den Begriff der Netzausweitung für unzureichend, da dieser Ausdruck das Bestehen nur eines staatlichen Netzes suggeriere; aus seiner Sicht bilden sich jedoch viele flexible Netzwerke im Sinne einer Netzausweitung.

⁵⁸ Weigend, *GA* 1992, S. 363; Wittstamm 1999, S. 180.

⁵⁹ Ostendorf, *ZRP* 1997, S. 473.

⁶⁰ BR-Drs. 698/97, S. 2.

schritten nach 1980 die Gefangenzahlen bei gemeinsamer Unterbringung die Gesamtzahl der verfügbaren Haftplätze⁶¹. Die Bundesländer stehen folglich unter beträchtlichem Druck, die sich zuspitzenden Kapazitätsprobleme im Strafvollzug zu lösen. Angesichts leerer Kassen suchen die Bundesländer nach anderen Alternativen, als die knappen Ressourcen in den kostspieligen Neubau von Gefängnissen und deren Betreibung zu investieren⁶².

Zu den ausgewiesenen Gegnern zählen die konservativ regierten Bundesländer Sachsen⁶³ und Bayern⁶⁴. Sowohl der generalpräventive als auch der spezialpräventive Zweck der Abschreckung könne mangels hinreichend repressiven Einschlages der elektronischen Überwachung nicht erfüllt werden. Zudem würde dem Vergeltungselement nicht Rechnung getragen. Da der elektronische Hausarrest nur für Delinquenten in einem recht intakten sozialen Milieu mit festem Wohnsitz und angemeldetem Telefonanschluss in Betracht käme, wäre eine Benachteiligung sozial schlechter gestellter Straftäter zu befürchten. Zudem würde ein Großteil der Gefangenen die eben genannten Bedingungen nicht erfüllen, so dass weder die Anzahl der Inhaftierten noch die Kosten des Strafvollzugs nennenswert gesenkt werden könnten. Im Gegenteil die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes ließe eine Strafverschärfung mit einem höheren Kostenaufwand erwarten. Entgegen dem anvisierten Ziel, den Anteil der vollstreckten Freiheitsstrafen zu verringern, würden letztendlich die weniger eingreifenden Bewährungsstrafen durch die elektronische Überwachung ersetzt, die einen höheren personellen Bedarf erfordere.

Ein starker Widerstand gegen die elektronische Überwachung ist in der Praxis insbesondere innerhalb der Verbände der Bewährungshilfe⁶⁵ auszu-

⁶¹ Am 31.12.1995 (1996) standen 27.968 (30.081) Gefangenen lediglich 27.207 (27.314) gemeinsame Zellenplätze zur Verfügung, aus Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Reihe 1, S. 45; siehe auch Ostendorf, ZRP 1997, S. 473.

⁶² Presseinformation der Justizbehörden Hamburg vom 12.06.1997: Erweiterung der gemeinnützigen Arbeit anstelle der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen, der Verwarnung mit Strafvorbehalt; Fahrverbot als selbständige Sanktion.

⁶³ Der sächsische Staatsminister der Justiz, Steffen Heitmann, publizierte im Rheinischen Merkur v. 27.06.1997 einen Artikel; www.sachsen.de/deutsch/buerger/251/nr97-9/Infod9.abschnitt0.meldung13.html v. 05.05.1998.

⁶⁴ Presseerklärung von Justizstaatssekretär Sauter v. 01.10.1992; schriftliche Mitteilung des bayerischen Staatsministeriums der Justiz v. 22.08.1997.

⁶⁵ Vgl. BAG-S 1997; Nickolai/Reindl für die KAGS, ZfStrVo 1997, S. 298; Stellungnahme der Neuen Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg.

machen⁶⁶. Das elektronische Fußband wird als Einstieg in einen Überwachungsstaat gesehen. Die notwendige Kooperation mit privaten Unternehmen beeinträchtigt das staatliche Strafmonopol. Die technische Kontrolle stehe im Vordergrund, die zur Aufgabe des Resozialisierungsgedankens führe. Der Fußsender stigmatisiere den Überwachten in seinem sozialen Umfeld, nicht zuletzt begünstige der Arrest im eigenen Wohnraum innerfamiliäre Spannungen. Das Konzept des elektronisch überwachten Hausarrestes bevorzuge gutsituierte Täter und verstärke bestehende soziale Ungerechtigkeiten. Zudem wird eine Strafverschärfung befürchtet.

4. Die rechtliche Verankerung der elektronischen Überwachung

Im folgenden geht es um die Einordnung der Option in das Strafgefüge. In diesem Rahmen wird die elektronische Überwachung zunächst im Lichte der Strafzwecke behandelt. Danach wird auf gesetzliche Anwendungsbereiche eingegangen, im Anschluss werden verfassungsrechtliche Fragestellungen untersucht. Da verschiedene Arbeiten diese Problemkreise bereits ausführlich erörtern⁶⁷, beschränken sich die Ausführungen auf eine komprimierte Darstellung.

4.1. Die elektronische Überwachung im Hinblick auf die allgemeinen Strafzwecke

Modelle des elektronisch überwachten Hausarrestes sowie der Aufbau der Sanktionensysteme in den einzelnen Ländern sind nur unter Berücksichtigung der rechtsphilosophischen und straftheoretischen Konzepte verständlich. Neben den Juristen in der Strafrechtspflege und in der Rechtswissenschaft beeinflussen geistige Ideensysteme, die sich in den Religionen, den Weltanschauungen, den politischen Ideologien einer Epoche widerspiegeln, die Strafrechtsentwicklung⁶⁸. Zum einen können diese Modelle in Strafrechtsreformen münden und zum anderen allmählich den Bedeutungsgehalt einzelner Begriffe verändern oder bestimmte Argumentationsfiguren in die

⁶⁶ Auch die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen in Schleswig-Holstein, zitiert nach Ostendorf, ZRP 1997, S. 474.

⁶⁷ In chronologischer Reihenfolge Schlömer 1998, Wittstamm 1999, Hudy 1999, Bernsmann 2000.

⁶⁸ Bock, JuS 1994, S. 89.

Dogmatik und in die Praxis der Strafrechtspflege einführen. Es gilt daher zunächst, den allgemeinen Bezugsrahmen der rechtsphilosophischen Gedankengänge und die verschiedenen Straftheorien für die elektronische Überwachung nachzuzeichnen.

4.1.1. Historische Grundzüge der Straftheorien

Der nachfolgende geschichtliche Abriss erfasst die philosophischen Anschauungen hinter den anschließend erörterten Straftheorien. Die Darstellung beschränkt sich auf die jüngere Neuzeit und geht auf die wesentlichen Züge der Straftheorien einiger exemplarisch ausgewählter Philosophen und Straftheoretiker ein.

Die von den Aufklärungsphilosophen nicht vorgenommene Trennung von Legalität und Moralität sowie das von Nützlichkeitsbewertungen dominierte Strafbedürfnis unter Außerachtlassung der Gerechtigkeit führte im 19. Jahrhundert zur Entwicklung der absoluten oder klassischen Straftheorien im Gefolge der Philosophie des deutschen Idealismus. *Immanuel Kant* (1724-1804) verwirft das aufklärerische Zweckmäßigkeits- und Präventionsdenken. Statt dessen greift er auf metaphysische Ideen von Strafe – einer die Gerechtigkeit wiederherstellenden Vergeltung nach dem Talionsprinzip – zurück⁶⁹. *Kants* Philosophie basiert auf dem freien, d.h. von Vernunft beherrschten Willen des Individuums, dessen praktischem Handeln eine definitive, objektive Ordnung zugrunde liege und zur Einhaltung verpflichte⁷⁰. Da das Strafgesetz im vorgenannten Sinne unumstößlich sei, gebiete die sittliche Unabhängigkeit des Straftäters, ihn nicht als Mittel zu anderen Zwecken zu missbrauchen, sondern allein nach seiner Schuld für die begangene Tat zu bestrafen⁷¹. Die Achtung vor der Würde des Menschen verwehre es dem Staat, ihn durch Strafe sittlich beeinflussen zu wollen⁷². Im Unterschied zu *Kant* lehnt *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*

⁶⁹ Kant legte den Grundstein für den später entfachten sog. „Schulenstreit“ in Deutschland.

⁷⁰ Dieser sog. „kategorische Imperativ“ ist ein „moralisch-praktisches Gesetz“, das als Gebots- und Verbotsgesetz die Begehung oder Unterlassung einer Pflicht enthält und dessen Befolgung fordert; siehe Kant 1798, Einleitung, S. 326 ff. (329).

⁷¹ Kant 1798, Teil II, 1. Abschnitt § 49 Allg. Anmerkung E I, S. 452 ff. (453).

⁷² Zwar entsprechen ein staatlich erzwungenes Verhalten der Legalität und damit einem hypothetischen Imperativ, könne jedoch nicht der Moralität genügen. Hier zeigt sich, daß *Kant* im Gegensatz zur Aufklärungsliteratur die Gesetzmäßigkeit strikt von der Sittlichkeit unterscheidet; siehe Kant 1798, Einleitung S. 323 ff. (324).

(1770-1831)⁷³ das Talionsprinzip ab. Vergeltung beruhe auf dem Gedanken der Wertgleichheit von Straftat und Strafe⁷⁴. Gegenüber dem allgemeinen Willen der Rechtsordnung negiere die Strafe die Straftat und den in ihr zum Ausdruck gekommenen besonderen Willen des Täters, der von der sittlichen Überlegenheit des Staates aufgehoben werde⁷⁵. Die Sanktionierung ermögliche, die Kongruenz zwischen Gesellschaft und dem straffälligen Individuum wiederherzustellen, und vermittele die Machtlosigkeit kriminellen Verhaltens. Die proportionale Strafe würdige die Vernunft des Delinquenten⁷⁶. Bedeutung erlangte *Hegels* Strafrechtsphilosophie allerdings erst nach 1840⁷⁷. Zuvor war *Paul Johann Anselm von Feuerbach* (1775-1833)⁷⁸ in der deutschen Strafrechtswissenschaft führend. Aus seiner Theorie des psychologischen Zwanges entwickelte er eine rein generalpräventive Lehre. Die Strafdrohung des vor Tatbegehung alle verbotenen Handlungen genau erfassenden Strafgesetzes bezwecke die Abschreckung potenzieller Delinquenten durch Ausübung psychologischen Drucks auf deren Vernunft⁷⁹. Die Vollziehung der Strafe manifestiere lediglich die Durchsetzungskraft der Strafdrohung. Die spezialpräventiven Ansätze aus der Zeit des „aufgeklärten Absolutismus“ gelangten nahezu ein Jahrhundert ins Abseits.

Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts gewann spezialpräventives Denken wieder an Einfluss. Das ideale und frühliberale, von Vernunft beherrschte Menschen- und Gesellschaftsbild geriet mit der Industrialisierung und ihren Begleiterscheinungen der sozialwirtschaftlichen Verelendung breiter Bevölkerungsschichten („soziale Frage“) ins Wanken⁸⁰. Der rasante Fortschritt in Naturwissenschaft und Technik brachte diverse maßgebliche

⁷³ Vgl. Seelmann, JuS 1979, 687, der seine Straftheorie eher im generalpräventiven Sinne sieht. *Hegels* Straftheorie basiert auf seiner sog. dialektischen Methode, d.h. stark vereinfacht, einer These steht eine Antithese gegenüber, und beide verbinden sich zu einer Synthese; siehe Hegel 1970, §§ 11 ff., S. 54 ff.

⁷⁴ Hegel 1833, § 101, S. 97 f.

⁷⁵ Hegel 1833, §§ 97-104, S. 94 ff. Obgleich zur Charakterisierung von *Hegels* Straftheorie häufig die Formel von der Strafe als „Negation der Negation“ des Rechts benutzt wird, stammt sie von einem Schüler *Hegels*, der sie im „Zusatz zu § 97“ einfügte; vgl. Roxin, AT I § 3 S. 41Fn 6.

⁷⁶ Hegel 1833, § 100, S. 97.

⁷⁷ V. Hippel 1925, S. 305.

⁷⁸ *V. Feuerbach* wird als Begründer der modernen Strafrechtswissenschaft angesehen. Vgl. zu *Feuerbach* Naucke, ZStW 87 (1975), S. 861-887.

⁷⁹ V. Feuerbach 1836, §§ 12 ff. S. 37 ff.

⁸⁰ Bock, JuS 1994, S. 90 f.

Geistesströmungen wie die *sozialistischen* Lehren sowie die in Frankreich und England sich entwickelnden Richtungen des *Materialismus*, des *Positivismus* und der *Soziologie* hervor. Die Idee von der Übertragbarkeit kausal-empirischer Methoden der Naturwissenschaften auf das Dasein des Menschen, das von bestimmten Gesetzmäßigkeiten bestimmt sei, bewirkte straftheoretisch eine Abwendung von den idealistischen, metaphysischen Werten und rückte die Spezialprävention in den Vordergrund. Da Kriminalität auf eindeutige Ursachen zurückzuführen sei, könne staatliches Strafen nur durch auf die Zukunft gerichtete, Abhilfe schaffende Maßnahmen gerechtfertigt werden.

Doch verfocht der bedeutende Dogmatiker *Karl Binding* (1841-1920) eine *klassische* Strafrechtsschule, die in Widerstreit zur aufkommenden spezialpräventiven Schule stand und in Deutschland den sog. *Schulenstreit* auslöste⁸¹.

Einer der einflussreichsten Verfechter der Spezialprävention *Franz von Liszt* (1851-1919) begründete die „*soziologische*“ oder „*moderne Strafrechtsschule*“ von epochemachender, internationaler Bedeutung. Zur Verbreitung der neuen kriminalpolitischen Vorstellungen in Europa trug wesentlich die von *v. Liszt* 1889 mitgegründete Internationale Kriminalistische Vereinigung (IKV) bei⁸². Das Strafgesetzbuch bilde ein definitives System der Strafbarkeitsvoraussetzungen⁸³. Der zweckmäßige Einsatz der Sanktionen verkörpere die Kriminalpolitik. Eine sinnvoll betriebene Kriminalpolitik sei ein fester Bestandteil der Sozialpolitik. Nach diesem Verständnis gilt kriminelles Verhalten grundsätzlich als behandlungsfähige Fehlentwicklung. *V. Liszt* befürwortete danach eine nach Tätertypen gestaffelte Behandlung der Straftäter: die Abschreckung des Gelegenheitstäters, die Besserung der resozialisierbaren Täter durch zeitlich unbestimmte Freiheitsstrafen sowie die Unschädlichmachung der unverbesserlichen Delinquenten⁸⁴. Weil die kurze Freiheitsstrafe keine dieser spezialpräventiven Zielsetzungen erfüllen könne, führte *v. Liszt* eine erbitterte Auseinandersetzung

⁸¹ Die Kontroverse warf die politisch stets aktuelle Frage nach der Grenzziehung für das staatliche Recht zur Sanktionierung auf; vgl. Maurach/Zipf 1992, AT I § 6 Rn 31.

⁸² Näher zur IKV Jescheck, ZStW 92 (1980), S. 977 ff.

⁸³ *V. Liszt* 1905, S. 80; „nach meiner Meinung ist, ... das Strafgesetzbuch die magna charta des Verbrechers.“ Kritisch zur geläufigen Interpretation dieser Aussage Naucke, ZStW 94 (1982), S. 541.

⁸⁴ *V. Liszt* 1948 (1883), S. 31 ff.

zung gegen ihren weiteren Einsatz⁸⁵. Sein diesbezügliches Engagement hat bis in die Gegenwart u.a. bei der späteren Erörterung möglicher Anwendungsbereiche elektronischer Überwachung weitreichende Folgen⁸⁶.

Zur gleichen Zeit entstand in Italien die sogenannte *kriminalanthropologische* oder *positive Schule*⁸⁷, die einzig an die Spezialprävention anknüpft. Deren Begründer *Enrico Ferri* (1856-1929)⁸⁸ und bedeutender Repräsentant *Raffaele Garofalo* (1852-1934) sehen Kriminalität – ähnlich wie v. Liszt – als soziales Phänomen, für dessen Entstehen vornehmlich soziale und individuelle Milieufaktoren⁸⁹ verantwortlich seien, aber auch persönliche Anomalien des Straftäters. Die Sanktionierung zielt auf einen effektiven Gesellschaftsschutz unter Einsatz möglichst geringer Eingriffe gegenüber dem kriminellen Individuum. *Ferri* ersetzt die Begriffe Zurechnungsfähigkeit, Schuld und Strafe durch die der Allgemeinheit obliegende, soziale Verantwortlichkeit, die Gefährlichkeit des jeweiligen Straftäters durch seine Klassifizierung und die zeitunbestimmte Sanktion⁹⁰.

Als Reaktion auf die diktatorischen Regime⁹¹, die die Ideen der relativen Theorien missbraucht hatten, entstand nach dem Zweiten Weltkrieg die sog. *Internationale Gesellschaft für Soziale Verteidigung*⁹² („*défense*

⁸⁵ V. Liszt 1902, § 15 S. 62; v. Liszt, ZStW 9 (1889), S. 775 verstand unter einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe solche mit einer Dauer bis zu sechs Wochen.

⁸⁶ Während sich auf internationaler Ebene eine „Renaissance“ kurzer Freiheitsstrafen ausmachen lässt, stößt in Deutschland ihre Zurückdrängung, die in § 47 StGB intendiert wird, nach wie vor auf breite Akzeptanz.

⁸⁷ Als Wegbereiter dieser Schule kann der Psychiater *Cesare Lombroso* (1835-1909) angesehen werden. Seine einseitige kriminalbiologische Auffassung, nach der delinquentes Verhalten auf angeborenen, körperlichen Eigenschaften des Menschen beruhe, wurde von den Anhängern kriminalsoziologischer Strömungen heftig angegriffen; über den kriminalbiologischen Ansatz siehe Lombroso, ZStW 1 (1881), S. 108 ff.

⁸⁸ Ferri 1892, *Sociologia Criminale*. Die starke Beeinflussung durch die Entwicklungslehre auf *Ferri* bewirkte, daß er eine Verbindung der Theorien von *Charles Darwin*, *Karl Marx* und *Herbert Spencer* anstrebte und sich gleichzeitig von den Ideen des Faschismus angezogen fühlte; vgl. Häthén 1990, S. 70.

⁸⁹ Hier zeigt sich der Einfluss der französischen kriminalsoziologischen Schule um *J. Alexander Lacassagne* (1843-1924), nach der die Ursachen für Delinquenz ausschließlich in der sozialen und persönlichen Umwelt des Straftäters zu finden seien; vgl. Agge 1970 (1959).

⁹⁰ Agge 1959 (1970), S. 64.

⁹¹ Agge 1959 (1970), S. 66; BRÄ Rapport 1977:7, S. 15.

⁹² Deren Vertreter nehmen den Begriff der „sozialen Verteidigung“ wieder auf. In den Werken von *Ferri* und *Garofalo* sowie in der von v. Liszt, van Hamel, und Prins gegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung taucht er bereits auf.

sociale“). Sie verfolgt heute das kriminalpolitische Konzept der positiven und modernen Schule weiter. Ihr italienischer Gründer *Filippo Gramatica*⁹³ vertrat einen radikalen Kurs. Auf der Basis einer neuen sozialen Konzeption sei Kriminalität Ausdruck von Antisozialität. Er forderte, Strafe in sozialadäquate und therapeutische Maßregeln umzugestalten, weil Delinquenz aus ausschließlichen, willentlich unbeeinflussbaren, kriminogenen Faktoren resultiere und somit die Verantwortlichkeit des einzelnen für sein kriminelles Tun fehle⁹⁴. Inzwischen setzte sich die vermittelnde Auffassung (sog. *défense sociale nouvelle*) um den französischen Juristen *Marc Ancel* (1902-1990)⁹⁵ durch, nach der präventive Zwecke zur Einschränkung der Strafe durch das Schuldprinzip Berücksichtigung finden. Die Achtung der Menschenwürde des Straftäters und der humanitäre Anspruch an die Ausgestaltung des Strafrechts und des Strafvollzuges kennzeichnet diese Richtung⁹⁶.

4.1.2. Überblick über die Straftheorien

Die Straftheorien setzen sich mit dem Sinn und Zweck der Strafe auseinander. Da sich aus ihnen die Frage nach der Legitimität und den Grenzen staatlicher Gewalt ergibt, sind sie vielfach in übergreifende, rechtsphilosophische Abhandlungen eingebettet⁹⁷. Die Straftheorien stellen somit eine Verbindung zwischen den existierenden Normen des Strafrechts und Vorstellungen über den Menschen, den Staat und die Gesellschaft her⁹⁸. Der dadurch erzeugte Rechtfertigungsdruck für das Strafrecht erfordert die Beschäftigung mit der geistesgeschichtlichen, verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Lage der jeweiligen Gegenwart unter sich beständig wandelnden Gesichtspunkten⁹⁹.

Nach allen Straftheorien dient die Strafe der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung¹⁰⁰ und fungiert als ein öffentliches sozialetisches Unwerturteil über den Täter¹⁰¹. Der Streit beschränkt sich auf zwei diametrale Po-

⁹³ Zu *Gramatica* Kaufmann, FS für Weber, S. 418 ff.

⁹⁴ Gramatica 1961, Kap. II §§ 1, 2, S. 28 f., 36 ff., Kap. III § 5, S. 85 ff.

⁹⁵ Zu *Ancel* Jescheck, ZStW 103 (1991), S. 517 ff.

⁹⁶ Ancel, Sonderheft zur MschrKrim 39 (1956), S. 56 f.

⁹⁷ Siehe hierzu Bock, JuS 1994, S. 89.

⁹⁸ Bock, JuS 1994, S. 89.

⁹⁹ Roxin, JuS 1966, S. 377.

¹⁰⁰ Jakobs 1993, Rn 17; Jescheck/Weigend 1996, S. 64.

¹⁰¹ Jescheck/Weigend 1996, S. 65.

sitionen. Entweder ist das Ob und das Maß der Sanktion gemäß der eben genannten Aufgabe zu bemessen, oder ihr Inhalt ist von dieser Aufgabe losgelöst¹⁰².

4.1.2.1. Absolute Straftheorien

Nach den sogenannten absoluten Straftheorien bildet die *Vergeltung* für eine schuldhaft begangene Rechtsverletzung den Inhalt der Strafe¹⁰³. Die Strafe stelle durch *Ausgleich* des begangenen Unrechts die *Gerechtigkeit* wieder her, ohne soziale Zweckerwägungen, wie beispielsweise die Verbrechensvorbeugung, anzustellen¹⁰⁴; das heißt ihren Sinn findet die Strafe in sich selbst¹⁰⁵. Die Verwirklichung von Gerechtigkeit entspringt einer ethischen Haltung, die dem Staat die Schutzrolle für dieses Gut zuweist. Als subjektive Komponente kann die *Sühne* des Täters hinzukommen, unter der keine erbrachte Reueleistung oder Versöhnung, sondern ein religiöser Läuterungsakt verstanden wird¹⁰⁶. Grundlage der Vergeltung ist die *Schuld* im Rahmen der persönlichen Vorwerfbarkeit des Täters für seine Straftat. Aus der schuldausgleichenden Funktion der Vergeltung leitet sich das auf dem mosaischen Talionsprinzip¹⁰⁷ basierende Proportionalitätsprinzip zwischen Strafe und Schuld ab¹⁰⁸. Um der Gerechtigkeit zu genügen, gibt die begangene Tat aufgrund einer in die Vergangenheit gerichteten Sichtweise den Grund und das Maß der Strafe vor. Dauer und Härte der Strafe sollen der Schwere der Tat entsprechen.

Den absoluten Theorien wird vorgeworfen, die Wertigkeit einer abstrakten Gerechtigkeit zu überschätzen und deshalb die *sozialen Verhältnisse* für die Ursachen von Kriminalität auszublenzen. Die Sanktion müsse nicht nur

¹⁰² Jakobs 1993, Rn 17.

¹⁰³ Vgl. Baumann/Weber/Mitsch 1995, § 3 Rn 50; Hassemer 1990, Kap. 2 § 28 S. 282; Jescheck/Weigend 1996, S. 70; Maurach/Zipf 1992, AT I § 6 Rn 3; Naucke 2000, § 1 Rn 139; Roxin 1997, AT I § 3 Rn 2; Schmidhäuser 1975, 2. Kapitel Rn 6.

¹⁰⁴ U.a. Jescheck/Weigend 1996, S. 70; Maurach/Zipf 1992, AT I § 6 Rn 3; Roxin 1997, AT I § 3 Rn 2.

¹⁰⁵ Roxin, JuS 1966, S. 377.

¹⁰⁶ Hassemer 1990, Kap. 2 § 28 S. 282, Maurach/Zipf 1992, AT I § 7 Rn 19, Roxin 1997, AT I § 3 Rn 10, hinterfragen in der heutigen Zeit den Begriff der „Sühne“ kritisch: Sühne sei ein freiwilliger ethischer Akt des Täters und könne nicht vom Staat zwangsweise auferlegt werden.

¹⁰⁷ „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ 2. Buch Moses 21, Vers 24.

¹⁰⁸ U.a. Jescheck/Weigend 1996, S. 66 f; Maurach/Zipf 1992, AT I § 6 Rn 16; Roxin 1997, AT I § 3 Rn 2.

gerecht sein, sondern auch die individuellen Umstände des Täters im Rahmen der Schuld berücksichtigen, die das Strafmaß beeinflussen können¹⁰⁹.

4.1.2.2. Relative Straftheorien

Den Gegenpol zu den absoluten Straftheorien stellen die sogenannten relativen Straftheorien¹¹⁰ dar, die durch folgende, gemeinsame Kriterien charakterisiert werden: Rechtfertigung und Sinn der Strafe gründen auf vorbeugenden *Zwecken*¹¹¹. Die Strafe dient als Mittel zur Erreichung eines Zweckes, während die Tat lediglich den Anlass zur Verhängung der Strafe bildet. Die staatliche Reaktion erfolgt, weil Anhaltspunkte auf eine bedrohliche Situation hindeuten. Das Strafgesetz bleibt jedoch alleiniger Maßstab der Strafbarkeit. Der Zweck der Strafe ist zukunftsorientiert und richtet sich auf den Schutz der Gesellschaft und die *Verbrechensprävention*¹¹², die auf den Straftäter selbst (*Spezialprävention*) und/oder psychisch auf die Gesellschaft (*Generalprävention*) einwirken soll. Diese vorbeugende Funktion bestimmt Art und Höhe der Strafe.

Die kriminalitätsverhütende Aufgabe der Strafe besteht innerhalb der Spezial- und der Generalprävention aus verschiedenen Komponenten. Die Generalprävention spiegelt sich in der generellen Strafdrohung, der Urteilsverhängung und der Strafvollstreckung. Ihre *negative* Variante beabsichtigt, potenzielle Straftäter von der Begehung von Straftaten abzuschrecken. Ihre *positive* Form (Integrationsprävention¹¹³) zielt darauf, das Vertrauen in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung sowie der freiwilligen Normbefolgung in der Bevölkerung zu festigen. Demgegenüber strebt die Spezialprävention im Wege der Androhung, der Verhängung und des Vollzuges der Strafe die *Abschreckung* des einzelnen Täters vor weiterer Deliktsbegehung an. Ein weiteres Ziel ist die *Resozialisierung*

¹⁰⁹ U.a. Baumann/Weber/Mitsch 1995, § 3 Rn 58; Jescheck/Weigend 1996, S. 71; Roxin 1997, AT § 3 Rn 8 f.

¹¹⁰ Als prägnante Erläuterung kann in der Zitierweise von *Grotius* der bekannte Leitgedanke von *Seneca* (gest. 65 n. Chr.), der auf *Protagoras* (etwa 485 bis etwa 415 v. Chr.) zurückgeht, angeführt werden: „Nemo prudens punit quia peccatum est sed ne peccetur“ („Kein vernünftiger Mensch straft wegen einer vergangenen Sünde, sondern damit in Zukunft nicht mehr gesündigt werde“).

¹¹¹ U.a. Jescheck/Weigend 1996, S. 66; Maurach/Zipf 1992, AT I § 6 Rn 5, Roxin 1997, AT § 3 Rn 11.

¹¹² Hassemer, in: AK Rn 415 vor § 1; Jescheck/Weigend 1996, S. 66 f.

¹¹³ Roxin 1997, AT I § 3 Rn 27 beschränkt den Begriff auf die Befriedungsfunktion des allgemeinen Rechtsbewusstseins nach Strafverhängung.

(Besserung, Sozialisation, Individualprävention¹¹⁴). Zudem tritt die *Sicherung*¹¹⁵ der Gesellschaft (Separationswirkung) vor dem Täter hinzu. Im Rahmen der Spezialprävention knüpft die Sanktion an die dem Täter zugemessene *Gefährlichkeit* an.

Die Anhänger der relativen Theorien kombinieren häufig generalpräventive und spezialpräventive Strafzwecke.

Bei den relativen Theorien ist die Kritik an der Generalprävention von der Spezialprävention zu trennen. Die Theorie der *Generalprävention*¹¹⁶ neigt zur *Strafverschärfung* wegen der fehlenden Beschränkung durch das Schuldprinzip¹¹⁷. Um die Abschreckungswirkung zu erreichen, erfolgt eine möglichst harte Bestrafung. Hieraus lässt sich die Gefahr einer exemplarischen Bestrafung des Täters ablesen, die den *Täter* zum *Objekt* entwürdigt und die Gesellschaft zum *Subjekt* erhebt¹¹⁸. Hinzu kommt die Problematik der mangelnden empirischen Nachweisbarkeit. Gegenüber der Theorie der *Spezialprävention* werden aufgrund der Gefahrenpotenzialbeurteilung Bedenken erhoben. Einerseits müsste der Täter einer Schwerststrafat von einer *Verurteilung verschont* bleiben, sofern *keine Wiederholungsgefahr* vorläge, andererseits könnten einem beharrlichen Rückfalltäter zu harte Strafen für geringfügige Delikte auferlegt werden¹¹⁹. Überdies kennzeichnet die Spezialprävention nicht *zeitlich* fixierte, sondern *unbestimmte Sanktionen*,

¹¹⁴ In der juristischen Literatur wird der Begriff „Individualprävention“ unterschiedlich aufgefasst. Hassemer, Nomos-Kommentar, vor § 1 Rn 415 versteht unter Individualprävention nur die Resozialisierung, während Jescheck/Weigend 1996, S. 69 und Schaeferdieck 1997, S. 115 ihn mit der Spezialprävention gleichsetzen.

¹¹⁵ Ebenso wird der Sicherungsfunktion im juristischen Diskurs eine unterschiedliche Bedeutung zugemessen. Nach der engeren Ansicht ist die Sicherung des für nicht mehr resozialisierbar gehaltenen Täters notwendig; so Naucke 2000, § 1 Rn 141 und Schaeferdieck 1997, S. 115. Die weitere Auffassung schließt die Resozialisierung ein und versteht unter Sicherung sowohl den vorübergehenden als auch den dauerhaften Schutz der Gesellschaft vor dem inhaftierten Täter; siehe u.a. Maurach/Zipf 1992, AT I § 6 Rn 7.

¹¹⁶ Anhänger der heute verbreiteten Theorie der *positiven* Generalprävention beschränken die vorzutragenden Einwände lediglich auf die Theorie der *negativen* Generalprävention (siehe Hassemer 1990, S. 324 ff.; Jakobs 1993, Rn 4 ff.). Andere Autoren treffen keinen Unterschied (Jescheck/Weigend 1996, S. 75; Köhler 1997, Kap. 1 S. 42 f.) oder schwächen die Kritikpunkte hinsichtlich der Theorie der positiven Generalprävention ab (so Roxin 1997, AT I § 3 Rn 31).

¹¹⁷ Köhler 1997, Kap. 1 S. 42 f.; Roxin, JuS 1966, S. 381.

¹¹⁸ Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG; Hassemer 1990, S. 309 f.; Köhler 1997, Kap. 1 S. 42.

¹¹⁹ Jescheck/Weigend 1996, S. 75; Köhler 1997, Kap. 1 S. 41; Roxin, JuS 1966, S. 379.

um einen Behandlungserfolg zu erzielen. Darüber hinaus tendiert die Resozialisierungsidee zu einer in einer demokratischen Gesellschaft unerwünschten *Zwangserziehung*.

4.1.2.3. Vereinigungstheorien

Die Vereinigungstheorien begnügen sich nicht mit einer Summierung der Strafzwecke, sondern bemühen sich in ihren einzelnen Ausprägungen um eine *Synthese* der verschiedenen straftheoretischen Konzepte¹²⁰. Im Wege gegenseitiger Beschränkung werden alle oder einzelne Aspekte berücksichtigt¹²¹ und miteinander in Einklang gebracht. Treten jedoch einander widersprechende Ziele¹²² auf, so ist einem Strafzweck der Vorrang einzuräumen, wobei sich hier die Theorien aufgrund unterschiedlicher Gewichtung spalten.

Nach manchen Kritikern liegt die Schwäche der Vereinigungstheorien in ihrer theoretischen und politischen Unverbindlichkeit, die bei der „Antinomie der Strafzwecke“ zum Ausdruck kommt¹²³. Ein Vorwurf gegen die Vereinigungstheorien besteht darin, dass sie sich in offenen Angeboten erschöpfen, aber keine ausgereiften Lösungen anboten. Dies verdeutliche auch der Funktionswechsel des Vergeltungsgedankens vom Strafbegründungskriterium zum Strafbegrenzungsmerkmal¹²⁴.

4.1.3. Die Strafzwecke in Bezug auf die elektronische Überwachung

Das Verfahren zur Sanktionierung von strafbaren Handlungen unterteilt sich mit Gesetzgebung, gerichtlicher Entscheidung und Strafvollzug in drei Stufen, wobei auf diesen Ebenen jeweils eine unterschiedliche Gewichtung der Strafzwecke erfolgt¹²⁵.

¹²⁰ Die Vereinigungstheorien sind in der westlichen Hemisphäre herrschend. Vgl. die Darstellung zu Vereinigungstheorien von Jescheck, in: LK, Einl. Rn 31. Eine bloße Aneinanderreihung verschiedener Strafzwecke wird in der Literatur (siehe u.a. Roxin 1997, AT I § 3 Rn 34 f.) abgelehnt, da sie zur Unbestimmbarkeit der Strafe führe. In der Rechtsprechung (BVerfGE 39, S. 1 ff, 57; 45, S. 187 ff., 253 f.) lässt sich indessen eine solche Kumulation beobachten.

¹²¹ Roxin 1997, AT I § 3 Rn 35 ff. plädiert für eine sog. präventive Vereinigungstheorie unter Verzicht auf den Vergeltungsgedanken. Eine schuld ausgleichende Vereinigungstheorie favorisiert Jescheck, in: LK, Einl. Rn 32 ff.

¹²² Sog. „Antinomie der Strafzwecke“, u.a. Jescheck, in: LK, Einl. Rn 31.

¹²³ Hassemer, in: Nomos Kommentar, vor § 1 Rn 428; Horn, in: SK-StGB, § 46 Rn 31.

¹²⁴ Hassemer, in: AK, vor § 1 Rn 428.

¹²⁵ Hudy 1999, S. 137 ff.; Streng 1991, S. 15.

Am Anfang des Bestrafungsvorganges steht die legislative Ebene mit der im Gesetz zum Ausdruck kommenden Strafandrohung zum Schutz von anerkannten Rechtsgütern. Hier finden die positive und negative Generalprävention Berücksichtigung. Dabei geht es um die Eignung des elektronischen Hausarrests als eigene Sanktion¹²⁶. In diesem Rahmen ist zu untersuchen, ob eine solche Strafe eine abschreckende Wirkung entfaltet und als angemessene Reaktion auf den Normbruch, um die Normakzeptanz zu bekräftigen, empfunden wird. Bevölkerungsumfragen in den USA zeigten hinsichtlich der Schwereinschätzung, dass die elektronische Überwachung im intermediaten Bereich zwischen unbedingter Freiheitsstrafe und gemeinnütziger Arbeit angesiedelt wird¹²⁷. Überdies ließen Befragte mit einem höheren Kenntnisstand über ambulante Alternativen eine außerordentlich positive Haltung zu dieser Option erkennen. Nach den wenigen empirischen Untersuchungen zur generalpräventiven Wirksamkeit des Strafrechts¹²⁸ ist allerdings die Schwere der erwarteten Sanktion für die Abschreckung ein eher untergeordneter Faktor. Vielmehr scheint das Entdeckungsrisiko für einige Täter von Belang zu sein¹²⁹. In Bezug auf die positive Generalprävention deuten Ergebnisse darauf hin, dass die gesetzliche Strafandrohung der Allgemeinheit die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter nahebringt und die Normtreue von der Akzeptanz der Normen abhängt¹³⁰. Der elektronische Hausarrest schwächt indessen nicht die Verbindlichkeit von Werten im Strafrecht, da die Freiheitsstrafe als schärfste Strafdrohung in den Straftatbeständen neben Geldstrafe und Hausarrest erhalten bliebe¹³¹. Lediglich die richterliche Strafzumessung würde um eine weitere Sanktion ergänzt, und derart würde der Spielraum zur Berücksichtigung individueller Umstände erweitert. Eine Beeinträchtigung general-

¹²⁶ Für eine Erprobung als Vollzugsform i.S.d. Gesetzesentwurfs ist im Rahmen der Strafvollstreckung primär der spezialpräventive Zweck der Resozialisierung von Bedeutung; so auch Hudy 1999, S. 140.

¹²⁷ Brown/Elrod, *Crime & Delinquency* 1995, S. 339 f.; Sigler/Lamb, *Federal Probation* 1995/2, S. 6 ff.

¹²⁸ Der empirische Nachweis der generalpräventiven Effizienz des Strafrechts ist noch nicht gelungen, weil die Erforschung der Generalprävention sehr komplex ist; u.a. Dölling 1983, S. 74 ff.

¹²⁹ Streng 1991, S. 22 m.w.N.

¹³⁰ Albrecht 1980, S. 318.

¹³¹ Hudy 1999, S. 142; Schöch, in: FS für Jescheck, S. 1085 ff. sieht Möglichkeiten zur empirischen Erfassung der Generalprävention.

präventiver Aspekte im Strafrecht ist durch die elektronische Überwachung daher nicht ersichtlich¹³².

In der Judikatur hat sich die Vereinigungstheorie durchgesetzt. Neben den anderen Strafzwecken ist der gerechte Schuldausgleich in der Rechtsprechung von besonderer Bedeutung¹³³. Danach soll bei einer Verletzung von geschützten Rechtsgütern dem Straftäter ein seiner Schuld entsprechendes Strafübel auferlegt werden. In diesem Zusammenhang dürfte der Vergleich mit der herkömmlichen Freiheitsstrafe auf den ersten Blick zu Ungunsten der elektronischen Überwachung ausgehen, da der Strafzweck, Schuldausgleich, bei der Freiheitsstrafe eher erfüllt sein könnte. Die heimische Einsperrung fügt dem Betroffenen jedoch ein Übel zu. Die elektronische Fesselung dient als psychische Barriere. Je nach individueller Disposition erlebt der Betroffene den Vollzug zu Hause als mehr oder weniger große seelische Belastung¹³⁴. Gegenüber der konventionellen Freiheitsstrafe impliziert die elektronische Überwachung mehr Flexibilität in der Handhabung. Im Rahmen der Strafzumessung ermöglicht zusätzlich ein weiterer Spielraum die Berücksichtigung spezialpräventiver Belange wie Resozialisierung und Restitution durch Weisungen und Auflagen. Die flexible Ausgestaltung hinsichtlich Strenge und Dauer gibt dem Richter erweiterte Möglichkeiten, auf den jeweiligen Einzelfall einzugehen und auf gerechte Weise die Schuld auszugleichen¹³⁵.

Die Wiedereingliederung des Straffälligen in die Gesellschaft ist die erklärte Zielsetzung während der Strafvollstreckung¹³⁶. Der Vollzug zu Hause belässt den Betroffenen in seiner gewohnten Umgebung, während ihn der stationäre Strafvollzug aus der Gesellschaft reißt. Die elektronische Überwachung trägt dazu bei, die negativen Folgeerscheinungen einer Prisonierung zu verringern. Im Gegensatz zum Gefängnis lernt der Überwachte nicht den passivierenden Anstaltsalltag mit seiner Subkultur kennen, sondern behält seine Arbeit und übt die selbstverantwortliche Einhaltung strukturierter Tagesabläufe ein¹³⁷. Obgleich die positive Spezialprävention als

¹³² Ebenso Hudy 1999, S. 142.

¹³³ Roxin, § 3 Rn 32; nach § 46 Abs. 1 S. 1 StGB ist die Schuld des Täters Ausgangspunkt für die Strafzumessung.

¹³⁴ Schramke 1996, S. 361.

¹³⁵ Hudy 1999, S. 144 hält eine Erreichung dieses Strafzwecks zu Recht bei Tätern von schweren Delikten für ausgeschlossen und plädiert für eine nicht gesetzlich vorgegebene „Obergrenze der Schuld“.

¹³⁶ § 2 StVollzG.

¹³⁷ Hudy 1999, S. 144 ff.; Schlömer 1998, S. 311.

vorrangiges Vollzugsziel¹³⁸ durch die elektronische Überwachung besser als im stationären Vollzug erreicht werden könnte, ist der Sicherheitsaspekt der Bevölkerung vor erneuter Straffälligkeit nicht zu vernachlässigen¹³⁹. Ein Zielkonflikt tritt deshalb bei der Auswahl der Zielgruppe auf. Wird Verurteilten eine an sich unumgängliche Inhaftierung erspart, so ist unweigerlich das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit berührt. Zwar überwiegt die Resozialisierung auch bei einem höheren Rückfallrisiko den Strafzweck der Sicherung, doch gebietet die negative Spezialprävention einerseits eine sorgfältige Auswahl der Probanden und andererseits einen Ausschluss von gefährlichen Delinquenten¹⁴⁰.

4.2. Verfassungsrechtliche Problemkreise

Als verfassungsrechtliche Fundamentalnormen begrenzen die Grundrechte den staatlichen Handlungsspielraum¹⁴¹. Die Grundrechte dienen als Abwehrrechte des Individuums gegenüber der Staatsgewalt, wobei ihre Ausübung dem einzelnen nicht unbegrenzt gewährt wird, sondern Schranken im Ausgleich zwischen den Interessenkonflikten von Staat und einzelnen Grundrechtsträgern untereinander gezogen werden. Die Ausübung des Gewaltmonopols im Strafrecht darf nicht im Widerspruch zum Grundgesetz stehen (Art. 1 Abs. 3 GG). Die staatliche Beschränkung von Grundrechten orientiert sich an den in der Verfassung niedergelegten Voraussetzungen. Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 GG sieht Eingriffe in Grundrechte nur dann vor, wenn die Schranken im Wortlaut der betreffenden Bestimmung genannt sind und sich im Rahmen der vorgeschriebenen Norm bewegen¹⁴². Die Sanktionierung von Straftätern bringt notwendig Eingriffe in Grundrechte wie die Handlungsfreiheit mit sich. Die elektronische Überwachung ruft verfassungsrechtliche Bedenken hervor, weil der Hausarrest und die technische Ausrüstung zwangsläufig geschützte Positionen des Überwachten betreffen.

4.2.1. Die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG

Das Grundrecht zum Schutz der räumlichen Privatsphäre untersagt der staatlichen Gewalt, gegen oder ohne den Willen des Berechtigten in den

¹³⁸ BT-Drs. 7/3998, S. 5 f.

¹³⁹ § 2 StVollzG.

¹⁴⁰ Hudy 1999, S. 146, Schramke 1996, S. 146.

¹⁴¹ Hesse 1995, S. 129; Pieroth/Schlink 1995, Rn 46 ff., 71 ff.

¹⁴² Pieroth/Schlink 1995, Rn 354 ff.

Wohnraum einzudringen oder darin zu verweilen¹⁴³. Damit garantiert der unbehelligte Aufenthalt in der Wohnung dem Betroffenen die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit¹⁴⁴.

Bei der elektronischen Überwachung sind im häuslichen Umfeld zwei Vorgänge zu unterscheiden: Zum einen geht es um die Installation der Apparatur durch Angestellte des Kontrollorgans und zum anderen um die ständige Anwesenheitskontrolle in der Wohnung.

Im Unterschied zu visuellen und akustischen Abhörmaßnahmen erfolgt die elektronische Überwachung weder heimlich noch zu einer derart weitgehenden Ausforschung über Gewohnheiten und Besucherfrequenz. Die Feststellung bezieht sich auf den bloßen Aufenthalt in der Wohnung, ohne einen technischen oder körperlichen Einblick auf das dortige Geschehen zu gewähren. Ein Eingriff liegt in Bezug auf die Kontrolle der An- und Abwesenheit mit dem gebräuchlichen Aktivsystem in den eigenen vier Wänden nicht vor, da die Bewegungs- und Handlungsfreiheit des Überwachten und damit die räumliche Privatsphäre unberührt bleibt.

Beim Betreten durch Kontrollpersonal ist zu beachten, dass der Schutzbereich des Art. 13 GG nur den Zutritt gegen den Willen des Berechtigten erfasst. Bedenken räumt eine zuvor erteilte Einwilligung aus¹⁴⁵. Eine schriftliche Einverständniserklärung zerstreut letzte Zweifel. Eventuell zugehörige Haushaltsangehörige müssen ebenfalls eine Unterschrift leisten, da ihr eigenes Recht aus Art. 13 GG betroffen ist¹⁴⁶.

4.2.2. Das Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG

Das Fernmeldegeheimnis schützt die gesamte individuelle Kommunikation drahtloser oder drahtgebundener Medien wie Telefon-, Telegramm- und Telexverkehr, um die Vertraulichkeit des Fernmeldeverkehrs vor Eingriffen durch die staatliche Gewalt zu garantieren¹⁴⁷. Die elektronische Überwachung tangiert indessen nicht das Fernmeldegeheimnis aufgrund der Weitergabe von Informationen über das Telefonnetz an die Kontrollstelle. Zwar übermittelt beim elektronischen Hausarrest das Telefonnetz Informationen über den Aufenthaltsort des Überwachten an eine postfremde Auf-

¹⁴³ U.a. BVerfGE 65, 1 (40).

¹⁴⁴ Pieroth/Schlink 1995, Rn 966.

¹⁴⁵ So auch u.a. Wittstamm 1999, S. 133 f.

¹⁴⁶ Ebenfalls Schlömer 1998, S. 253; Schramke 1996, S. 370; das Pilotprojekt in Frankfurt a. M. verlangt die Zustimmung des Betroffenen und der Mitbewohner.

¹⁴⁷ Maunz-Maunz/Dürig 2001, GG, Art. 10 Rn 15 ff.; Pieroth/Schlink 1995, Rn 861.

sichtsstelle, doch findet die Maßnahme nicht heimlich statt. Die Weiterleitung der Daten über das Fernmeldenetz erfolgt in Kenntnis des Überwachten¹⁴⁸.

4.2.3. Die Freizügigkeit, Art. 11 GG

Da der Betroffene an einem Aufenthalts- oder Wohnortwechsel gehindert ist, liegt eine Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit vor. Dieses Freiheitsrecht gewährleistet, dass jeder Bürger nach Belieben seinen Aufenthalt und Wohnsitz uneingeschränkt von der staatlichen Autorität verändern kann. Der in Art. 11 Abs. 2 GG enthaltene qualifizierte Gesetzesvorbehalt rechtfertigt bestimmte Eingriffe wegen des sog. Kriminalvorbehalts, nach dem zur Vorbeugung von strafbaren Handlungen die Freizügigkeit eingeschränkt werden darf¹⁴⁹. Dergestalt ergibt sich das Kriminalverbot beispielsweise für Weisungen gemäß § 56 c Abs. 2 StGB aus Abs. 1¹⁵⁰ und für die Führungsaufsicht aus § 68 Abs. 1 StGB. Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes enthält eine ausreichende Gesetzesgrundlage.

4.2.4. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG

Unterschiedliche Wohnverhältnisse, die geplante Kostenbeteiligung im Gesetzesentwurf wecken Zweifel an der Vereinbarkeit der elektronischen Überwachung mit Art. 3 GG. Darüber hinaus bestehen Bedenken im Verhältnis von Insassen und Überwachten bei ähnlicher Prognose und Schwere der Straftat.

Der Schutzbereich des Gleichheitssatzes erschließt sich aus einigen konkreten Wertentscheidungen des Grundgesetzes, wobei dem Gesetzgeber ein weiter Ermessensspielraum bei der Beurteilung von Eingriffen zugestanden

¹⁴⁸ Zum gleichen Ergebnis kommt Bernsmann 2000, S. 169 Fn 699; a.A. Hudy 1999, S. 196 f.

¹⁴⁹ Näher Schlömer 1998, S. 228 f.; strittig ist, ob der Kriminalvorbehalt nur auf Vorbestrafte zur Anwendung kommt, so Maunz-Maunz/Dürig 2001, Art. 2 Rn 77 f., 81, ablehnend Kunig-v. Münch/Kunig 2000, Art 11, Rn 27.

¹⁵⁰ Während Tröndle/Fischer 2001 in § 56 c Abs. 1 eine Generalklausel für einschränkbare Grundrechte sehen, erstreckt sich nach Maunz-Maunz/Dürig 2001, Art. 2 GG, Rn 78 die Rechtfertigung wegen des Zitiergebots in Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG lediglich auf die im Gesetz aufgeführten Beispiele. Da es sich um ein vorkonstitutionelles Gesetz handelt, welches der nachkonstitutionelle Gesetzgeber in seinen Willen aufgenommen hat, ist die Meinungsverschiedenheit hier ohne Belang; u.a. BVerfGE 2, 121 (122 f.).

wird. Nur die von Willkür motivierte, ungleiche Behandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten tangiert den Schutzbereich des Gleichheitsgebots¹⁵¹. Werden die Rechtsverhältnisse verschiedener Personengruppen differenzierend geregelt, so darf der Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen nur dann anders behandeln, wenn zwischen beiden Gruppen gravierende Unterschiede bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können¹⁵².

Eine Ungleichbehandlung wegen der unterschiedlichen Qualität der Wohnverhältnisse scheidet aus, weil die Lebensgestaltung in den Händen des einzelnen liegt und nicht auf der Willkür des Staates beruht¹⁵³. Ebenso wenig verstößt eine mögliche Privilegierung von Bessergestellten aufgrund der günstigeren Prognose gegen den Gleichheitssatz. Die Gegenüberstellung von Überwachten und Gefängnisinsassen ergibt zwar eine Ungleichheit bei der Strafzumessung, da der verfassungsrechtlich geforderte Einzelfallbezug zwangsläufig Abweichungen bewirkt¹⁵⁴. Diese Differenzen werden jedoch hingenommen, solange bei der Strafzumessung keine willkürlichen Unterscheidungen auftreten¹⁵⁵. Aber auch aus einer sozio-ökonomischen Diskriminierung, aufgrund derer Verurteilten die Teilnahme verwehrt wird, ergibt sich kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz¹⁵⁶. Gerade die Praxis der Geldstrafenverhängung und die Strafaussetzung zur Bewährung privilegiert wirtschaftlich gutsituierte Straftäter. Insbesondere stehen bei der Geldstrafe wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund, die bei gänzlich mittellosen Straftätern eine härtere Bestrafung zur Folge haben. Eine Kostenbeteiligung ruft nur dann eine Ungleichbehandlung hervor, wenn keine Staffelung nach Einkommen erfolgt. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates berücksichtigt dementsprechend die finanzielle Situation.

4.2.5. Die persönliche Freiheit, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG

Das dem Hausarrest zugrundeliegende Verbot, den Wohnraum zu verlassen, stellt unzweifelhaft eine Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit des Betroffenen dar. Der Proband ist daran gehindert, jeden belie-

¹⁵¹ BVerfGE 49, 148 (165).

¹⁵² BVerfGE 84, 133 (157).

¹⁵³ So auch zu möglichen Verletzungen Hudy 1999, S. 200 ff. und Schramke 1996, S. 369 f.

¹⁵⁴ BVerfGE 28, 386 (391).

¹⁵⁵ BVerfGE 1, 332 (345 f.).

¹⁵⁶ Vgl. auch Hudy 1999, S. 202 f.

bigen Ort aufzusuchen, dort zu verweilen oder zu verlassen¹⁵⁷. Die Qualifizierung dieser Einengung ist im Hinblick auf eine Verletzung des persönlichen Freiheitsrechts in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG¹⁵⁸ zu untersuchen.

Die Freiheit der Person steht systematisch in enger Verbindung mit Art. 104 GG¹⁵⁹. Den Gesetzesvorbehalt in Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG konkretisiert Art. 104 GG und fügt weitere bedeutende Rechtsgarantien hinzu. Bei Art. 104 Abs. 1 bis Abs. 3 handelt es sich deshalb nicht um eigenständige Grundrechte. Erst Art. 2 Abs. 2 S. 2 verleiht Art. 104 den Charakter eines Grundrechts. Jeder Eingriff in die persönliche Freiheit ist zwar als Freiheitsbeschränkung im Sinne von Art 2 Abs. 2 S. 2 GG zu bewerten, aber nicht zugleich eine Freiheitsentziehung gem. Art. 104 Abs. 2 GG. Während der Begriff der Freiheitsbeschränkung als Oberbegriff für alle Einschränkungen der körperlichen Bewegungsfreiheit fungiert, stellt die Freiheitsentziehung ihren strengsten Unterfall dar¹⁶⁰.

Es erheben sich Zweifel, ob die elektronische Überwachung eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 GG darstellt. Die Rechtsprechung nimmt die Abgrenzung in Anlehnung an die restriktive Legaldefinition in § 2 FEntzG¹⁶¹ vor, nach der die physische Einsperrung einer Person gegen oder ohne ihren Willen mit äußerlichen Zwangsmitteln erfolgt. Mangels tatsächlicher Einschließung würde der elektronischen Überwachung das entscheidende Merkmal für eine Freiheitsentziehung fehlen¹⁶². Die bloße Übernahme der Legaldefinition stößt jedoch auf Bedenken, weil

¹⁵⁷ Kunig/v. Münch-Kunig 2000, Art. 2 Rn 74.

¹⁵⁸ Art. 11 GG ist zwar *lex specialis* bez. der Begrenzung von Ortswechsln, doch geht der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG darüber hinaus und erfasst die körperliche Bewegungsfreiheit an sich; Maunz-Maunz/Dürig 2001, Art. 11, Rn 23 f.

¹⁵⁹ Dürig-Maunz/Dürig 2001, Art. 104, Rn 1.

¹⁶⁰ Dürig-Maunz/Dürig 2001, Art. 104, Rn 5.

¹⁶¹ Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen; demgemäß ist eine Freiheitsentziehung die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem Gefängnis, einem Haftraum, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt.

¹⁶² LG Frankfurt a.M., Beschluss v. 6.12.2000, BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, 2001/2, S. 26; BGH NJW 1998, S. 767 lehnt eine Strafanrechnung von reinem Hausarrest in der eigenen Wohnung ab, weil die Maßnahme keine haftgleiche Freiheitsentziehung wäre, sondern lediglich eine Freiheitsbeschränkung; s. auch 5.1. des Kapitels.

der Gesetzgeber nicht die Kompetenz zur verbindlichen Festlegung eines Grundgesetzbegriffs durch eine nachrangige Norm innehat¹⁶³.

Die Literatur bevorzugt überwiegend eine weitere Auslegung, nach der eine graduelle Unterscheidung zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung getroffen wird. Während die Freiheitsbeschränkung partielle Beeinträchtigungen betrifft, kennzeichnet die Freiheitsentziehung eine allseitige Begrenzung der körperlichen Bewegungsfreiheit. Der Eintritt dieses Erfolgs ist das entscheidende Kriterium für eine Freiheitsentziehung; irrelevant sind die verwendeten Mittel für die Erreichung des Ziels¹⁶⁴. Demgemäß reicht die psychische Einwirkung wie beispielsweise eine Strafdrohung für das Entziehen der Bewegungsfreiheit aus. Für den elektronischen Hausarrest besteht diese seelische Zwangslage, weil hinter einem Verstoß gegen Weisungen der Abbruch der Maßnahme und die Inhaftierung droht. Des weiteren ist der Wohnraum ein eng umgrenzter Ort, an dem der Überwachte gegen seinen Willen mit Hilfe der permanenten Kontrolltechnik festgehalten wird. Die verbliebene Bewegungsfreiheit in der Wohnung steht einer Freiheitsentziehung nicht entgegen. Allerdings wird dem Betroffenen regelmäßig gestattet, seinen Wohnraum zeitweilig zu verlassen, um seiner Arbeit nachzugehen, Einkäufe, unaufschiebbare Arzttermine bzw. Behördengänge zu erledigen. Es handelt sich jedoch nicht um Außenaufenthalte nach eigenem Ermessen, sondern um vorgegebene Zeiten in einem festgelegten Plan über den Tagesablauf. Diese Struktur schließt die freie Wahl aus und legt den Vergleich mit den Lockerungen des Strafvollzugs nahe, welche die vorübergehende Abwesenheit aus der Anstalt im Rahmen des Freigangs, Ausgangs oder Hafturlaubs gestatten¹⁶⁵. Der elektronische Hausarrest erfüllt daher die Anforderungen einer Freiheitsentziehung gem. Art. 104 Abs. 2 GG und ist für den Überwachten als Freiheitsentziehung zu bewerten¹⁶⁶.

¹⁶³ BVerfGE 10, 302 (323); Hantel 1978, S. 870.

¹⁶⁴ Dürig-Maunz/Dürig 2001, Art. 104, Rn 6.

¹⁶⁵ Hudy 1999, S. 206; Dürig-Maunz/Dürig 2001, Art. 104, Rn 7; Schramke 1996, S. 360 f.

¹⁶⁶ Ebenso Hudy 1999, S. 206; Schlömer 1998, S. 212 f.; Schramke 1996, S. 361; a.A. Heghmanns, ZRP 1999, S. 302; Wittstamm 1999, S. 127 stellt auf die Intensität der Maßnahme als Abgrenzungsmerkmal anhand wertender Kriterien ab und sieht im Ergebnis in dem Instrument eine bloße Freiheitsbeschränkung. Doch unterschätzt sie meines Erachtens die gravierende psychische Komponente. Im Gegensatz zum stationären Strafvollzug ist der Überwachte zu Hause sein eigener Gefängniswärter. Die notwendige Selbstdisziplinierung verleiht dem elektronischen Hausarrest eine

Damit finden auf das Instrument der konkretisierte Gesetzesvorbehalt mit seinen Verfahrensgarantien aus Art. 104 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG Anwendung. Für den Fall der Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung enthält Art. 104 Abs. 2 GG einen Richtervorbehalt. Die Entscheidung über den elektronischen Hausarrest hat folglich das Gericht inne.

4.2.6. *Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG*

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung¹⁶⁷ ist Ausfluss des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Im Hinblick auf die Datenerhebung und -verwendung könnte dieses Schutzgut bei der elektronischen Überwachung berührt sein.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet den Schutz des einzelnen vor jeglicher Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und überlässt dem Betroffenen die Entscheidung über deren Preisgabe und Verwendung¹⁶⁸. Die elektronische Überwachung ermöglicht dem Aufsichtsorgan, die Anwesenheit des Überwachten in seiner Wohnung zu überprüfen, um die Einhaltung des Ausgangsverbotes sicherzustellen. Die Erfassung, Verwaltung und Weiterverarbeitung der Daten richtet sich auf die Feststellung, wann sich der Betroffene in der Wohnung aufhält und ob er die Anordnung des Ausgangsverbotes befolgt. Die Aufsichtsbehörde gewinnt zumindest ein Bewegungsbild von den täglichen An- und Abwesenheiten des Überwachten in seinem Wohnraum. Die elektronische Überwachung bedeutet somit einen Eingriff in das genannte Schutzgut.

Von vornherein unzulässig wäre die Erstellung eines nahezu lückenlosen Persönlichkeitsbilds anhand von Kontrolltechniken durch die staatliche Gewalt¹⁶⁹. Das in Europa eingesetzte Aktivsystem beschränkt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Informationen bezüglich der Befolgung des Ausgangsverbotes; die Gefahr einer weitergehenden Datenerhebung besteht bei dieser Art der Überwachung nicht¹⁷⁰.

erhebliche Eingriffsintensität und psychische Zwangswirkung, die einer Freiheitsentziehung entsprechen.

¹⁶⁷ Erstmals im Volkszählungsurteil BVerfGE 65, 1 ff.

¹⁶⁸ BVerfGE 65, 1 (43); BVerfGE 78, 77 (84); BVerfGE 80, 367 (373).

¹⁶⁹ BVerfGE 27, 1 (6); „intime“ Daten erfordern besonderen Schutz, BVerfGE 65, 1 (46).

¹⁷⁰ Nach Bernsmann 2000, S.175 ist die Verknüpfung von Informationen aus der elektronischen Überwachung und anderen Daten ohne Bedeutung. Dem ist nicht bei-

Die Frage der verfassungsmäßigen Rechtfertigung richtet sich nach den gegenwärtigen Kontrollbefugnissen der Straf- und Vollzugsbehörden¹⁷¹. Im Vergleich zu Bewährungsauflagen und -weisungen, aber auch Haftverschonungsmaßnahmen ergibt sich zum elektronischen Hausarrest kein Unterschied zur Zulässigkeit dieser Informationserfassung¹⁷². Im Rahmen der Straf(rest)aussetzung können dem Straffälligen nach § 56c StGB Weisungen zur Gewährleistung seiner Kontrollierbarkeit aufgegeben werden, deren Informationsgehalt dem der durch die elektronische Überwachung übermittelten Daten entsprechen. Dementsprechend gibt es bereits ausreichende Rechtsgrundlagen für einen rechtfertigenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Nach dem Bundesverfassungsgericht steht dem Grundrechtsträger die Möglichkeit offen, durch eine Einwilligung über die Weitergabe seiner persönlichen Daten den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung festzulegen¹⁷³. Danach könnte der Überwachte in die elektronische Überwachung vorher einwilligen. Auf diese Weise würde er unabhängig über die Weiterleitung und den Gebrauch der gewonnenen Daten durch die Aufsichtsstelle entscheiden. Der Schutzbereich dieses Rechts wäre folglich nicht tangiert. In diesem Kontext begegnet die Freiwilligkeit dieser Entscheidung Zweifeln. Staatliches Strafen impliziert die Ausübung von Zwang gegenüber dem Verurteilten. Der einzelne hat lediglich die Wahl zwischen der elektronischen Überwachung und dem stationären Strafvollzug. Doch bleibt ihm in dieser Zwangslage die Möglichkeit zu einer selbstbestimmten Entscheidung frei von Täuschung, Drohung oder Zwang¹⁷⁴.

zupflichten, da u.U. aus der Kombination von Abwesenheitszeiten und anderen Informationen ein Indiz für das Begehen einer Straftat vorliegen kann.

¹⁷¹ Art. 2 Abs. 1 GG unterliegt nicht dem Zitiergebot. Für das Selbstbestimmungsrecht ist der Bestimmtheitsgrundsatz von Bedeutung. Die Schranken von Art. 2 Abs. 1 GG sind mit dem Begriff „verfassungsmäßige Ordnung“ weit gefasst, unter den alle gültigen Rechtsnormen sowie die darauf gestützten Einzelmaßnahmen fallen.

¹⁷² Wittstamm 1999, S. 137 f.

¹⁷³ BVerfGE 65, 1 (41 ff.); das BVerfG erkennt zurückhaltend einen wirksamen Verzicht auf ein Grundrecht an; vgl. auch Robbers, JuS 1985, S. 930; im Schrifttum gibt es zu dieser Fragestellung zwei Argumentationsstränge, die sich in unübersichtliche Verästelungen aufteilen: Entweder wird die Zulässigkeit eines Grundrechtsverzichts, teils nach Grundrechten unterschieden, verworfen oder eine solche Verfügungsbefugnis meist mit Einschränkungen anerkannt; siehe zum Stand der Diskussion Stern, K. 1994, S. 902 ff.

¹⁷⁴ Amelung 1981, S. 112; Stern, K. 1994, S. 914.

4.2.7. Die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG

In der Bundesrepublik ist die Würde des Menschen der höchste Wert und damit eine der bedeutendsten Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes¹⁷⁵. Nach vorherrschender Auffassung billigt die Menschenwürde dem einzelnen kein subjektives Abwehrrecht zu, sondern sie gilt als objektive Verfassungsnorm und gibt insofern ein Bekenntnis zum übergeordneten Rang ihres sittlichen Werts im Grundgesetz ab¹⁷⁶. Im Bereich des Strafrechts ergibt sich aus dem Würdegrundsatz der Schutz der Rechtsgüter und die Androhung und Verhängung von Sanktionen, um ihre Durchsetzung zu sichern¹⁷⁷. Gerade die strafrechtlichen Sanktionen unterliegen dem Regulativ aus Art. 1 GG, um den Schutz des Straftäters vor staatlicher Willkür zu garantieren¹⁷⁸. Hinsichtlich der elektronischen Überwachung bedeutet dies, dass ein Eingriff in eine der beiden aus Art. 1 GG abgeleiteten Wertbestimmungen vorliegen könnte, welche die Unantastbarkeit der Menschenwürde berühren. Einerseits handelt es sich um das Verbot der Selbstinkriminierung (*nemo tenetur se ipsum accusare*) und andererseits um das Verbot entwürdigender und erniedrigender Bestrafungen.

4.2.7.1. Das Verbot der Selbstbezeichnung

Nach dem Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare* kann und darf niemand gezwungen werden, sich selbst bei der Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu belasten¹⁷⁹. Nach der Funktionsweise des Aktiv-Systems lassen sich während der elektronischen Überwachung zuverlässige Aussagen über die An- und Abwesenheit im bzw. außer Haus entsprechend der Weisung treffen. Wird der Überwachte im/außerhalb des Wohnraums entgegen/gemäß dem Tagesablaufsplan erneut straffällig, so könnte der Staatsanwaltschaft zugleich neues Beweismaterial für eine Verurteilung zur Verfügung stehen, sofern nicht ein Beweisverwertungsverbot aufgrund des „*Nemo-tenetur*“-Grundsatzes gilt. Ein Verwertungsverbot würde an sich Sinn und Zweck der elektronischen Überwachung, der Verhinderung erneuter Straffälligkeit, zuwiderlaufen. Hieraus ließe sich die

¹⁷⁵ BVerfGE 5, 85 (204); BVerfGE 6, 32 (36).

¹⁷⁶ Dürig-Maunz/Dürig 2001, GG, Art. 1 Abs. 1 Rn 1, 4.

¹⁷⁷ Jescheck/Weigend 1996, S. 7.

¹⁷⁸ Jescheck/Weigend 1996, S. 13.

¹⁷⁹ U.a. BVerfGE 56, 37 (49).

Schlussfolgerung ziehen, dass das Verbot der Selbstbelastung hinter der präventiven Zielsetzung zurücktreten könnte¹⁸⁰.

Nach der Rechtsprechung darf aber vom Beschuldigten kein aktives Tun zu seiner Überführung und im Rahmen von Ermittlungs- oder Gutachtertätigkeiten verlangt werden¹⁸¹. Beim elektronischen Hausarrest trägt der Überwachte den Fußsender, um die Einhaltung der Weisung zu gewährleisten, doch könnte er bei erneuter Delinquenz durch die Übermittlung ihm belastender Daten selbst an seiner Aufdeckung mitwirken. Dabei handelt es sich um eine Nebenfolge der Überwachung, die nicht notwendig eine Verletzung des Verbots der Selbstbeziehung impliziert. Solche Begleiterscheinungen treten auch bei Auflagen und Weisungen mit Kontrollcharakter auf und sind zur Kriminalitätsvorbeugung verfassungsrechtlich anerkannt¹⁸². Im Nebenstrafrecht finden sich ebenfalls Kontrollmaßnahmen wie die Fahrtenbuchauflage nach § 31a StVZO, die einen Fahrzeuglenker bei Überschreitung von Lenkzeiten überführen. Als präventive Vorkehrung, die auf die Vermeidung solcher Verstöße gerichtet ist, verneint das Bundesverfassungsgericht hier eine Verletzung des Selbstbeziehungsverbots. Dieser Sachverhalt korrespondiert ebenfalls mit der Durchführung der elektronischen Überwachung, da es primär um die Einhaltung des Ausgangsverbots geht.

Etwas anderes gilt im Falle eines Strafverfahrens wegen einer neuen Straftat. Zwar fördert das Tragen des Senders die Entdeckungsmöglichkeit, doch ist das Verbot der Selbstinkriminierung erst in der Hauptverhandlung relevant und bildet ein strafprozessuales Beweisverwertungsverbot¹⁸³. Im Ergebnis verletzt die Option daher nicht den „Nemo-tenetur“-Grundsatz.

4.2.7.2. Das Verbot entwürdigender und unmenschlicher Bestrafung

Eine Missachtung des Menschenwürdegehalts aus Art. 1 GG stellt eine grausame, unmenschliche, erniedrigende oder grob unangemessene Bestrafung dar¹⁸⁴. Nach der gängigen Objektformel handelt es sich um eine Verletzung der Menschenwürde, wenn die Person zum „bloßen Objekt staatli-

¹⁸⁰ Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 297.

¹⁸¹ BGHSt 34, 39 (45 f.).

¹⁸² Bohlander, ZfStroVo 1991, S. 297; BVerfGE 55, S. 144 (150 f.); BVerfGE, NJW 1982, S. 568.

¹⁸³ Vgl. ebenfalls Hudy 1999, S. 217 f.; Schlömer 1998, S. 249.

¹⁸⁴ BVerfGE 45, 188 (228); BVerfGE 1, 332 (348).

chen Handelns“ abqualifiziert wird¹⁸⁵. Nach dem Bundesverfassungsgericht kommt eine subjektive Komponente hinzu, wonach der hoheitliche Akt „Ausdruck der Verachtung“ für die Persönlichkeit des Menschen sein muss¹⁸⁶. Eine demütigende Bestrafung, die den Betroffenen zum reinen Objekt herabwürdigt und seines individuellen Wertes beraubt, kommt durch den elektronischen Hausarrest zum einen im Falle einer öffentlichen Bloßstellung in Betracht, wenn der Überwachte den Transmitter in der Allgemeinheit tragen muss und deshalb als Krimineller abgestempelt wird. Zum anderen könnte die technische Vorrichtung den Betroffenen zum bloßen Gegenstand der Kontrolle erniedrigen.

In Bezug auf die Prangerwirkung in der Öffentlichkeit bleibt die Menschenwürde des einzelnen gewahrt, wenn der Schutz vor einer öffentlichen Brandmarkung durch Verbergen des Senders unter der Kleidung gewährleistet ist. Zwar könnte das Gerät in der heißen Jahreszeit bei leichter Bekleidung auffallen und die veränderten Lebensgewohnheiten Gerüchte im sozialen Umfeld erzeugen, doch handelt es sich um stigmatisierende Wirkungen, die nicht gänzlich dem Einfluss des Betroffenen entzogen sind. Letztlich verbleibt ihm die Entscheidung, ob und wenn er die Teilnahme an der elektronischen Überwachung mitteilen möchte¹⁸⁷.

Der mit dem Transmitter ausgestattete Proband lässt allerdings Bedenken aufkommen, die seine Subjektstellung berühren und ihn zum reinen Objekt der elektronischen Überwachung machen könnten¹⁸⁸. In diesem Zusammenhang bietet sich ein Vergleich zum stationären Strafvollzug an, da die elektronische Überwachung als Alternative zur Inhaftierung gedacht ist. In den Justizvollzugsanstalten hat schon längst der technische Fortschritt Einzug gehalten. Nicht nur Türspione und mechanische Sicherungen gewährleisten die Kontrolle, auch Fernseh- und Videokameras, Mikrofon- und Lautsprecheranlagen kommen an strategisch wichtigen Aufsichtsorten

¹⁸⁵ Das BVerfG nimmt keine eigene Definition der Menschenwürde vor, sondern hebt auf ihren Ausnahmeharakter als „tragendes Konstitutionsprinzip“ oder „obersten Wert“ des Grundgesetzes ab; vgl. BVerfGE 6, 32 (36, 41).

¹⁸⁶ BVerfGE 30, 1 (26); im Schrifttum stößt das subjektive Element auf Kritik, weil eine wohlmeinende Intention eine objektive Würdeverletzung ausgleichen könnte; näher Schlömer 1998, S. 245 f. und Wittstamm 1999, S. 110 ff.

¹⁸⁷ So auch Wittstamm 1999, S. 113.

¹⁸⁸ An diesem Punkt scheiden sich auf kriminalpolitischer Ebene die „Geister“: Wittstamm 1999, S. 113 stellt zu Recht fest, dass an dieser sensiblen Schnittstelle politische Ansichten mit verfassungsrechtlichen Fragestellungen verwoben werden.

zum Einsatz¹⁸⁹. Während das Gefängnis auf Körper und Seele des Insassen zugreift, dringt der elektronische Hausarrest in den Alltag des Überwachten und seiner Haushaltsangehörigen ein. Die allgegenwärtige, nicht bemerkbare Kontrolle und Überwachbarkeit hinter Gittern nimmt dem Gefangenen seine Intimität. Dagegen lässt die elektronische Überwachung zumindest den unbeobachteten Rückzug in die eigenen vier Wände zu. Obgleich der Hausarrest den heimischen Wohnraum der strafrechtlichen Kontrolle zugänglich macht, mutet die in Europa verwendete Technik dem Betroffenen kein Mehr an Kontrolle gegenüber dem stationären Strafvollzug zu. Darüber hinaus spielt die Unterstützung und Begleitung durch Sozialarbeiter oder Bewährungshelfer eine wichtige Rolle in europäischen Programmen¹⁹⁰. Der Überwachte wird als eigenständige Persönlichkeit wahrgenommen und seine Subjektstellung gewahrt. Mithin liegt eine Verletzung der Menschenwürde durch die elektronische Überwachung nicht vor¹⁹¹.

4.3. Die Einführung nach geltendem Recht (*de lege lata*)

Für eine Einführung des elektronischen Hausarrests nach geltendem Recht bieten einige Rechtsinstitute theoretische Anknüpfungspunkte. Aufgrund des abschließenden Katalogs in § 56b StGB kommt allerdings eine Verankerung als Auflage nicht in Betracht¹⁹².

¹⁸⁹ Ausführlich Wittstamm 1999, S. 115.

¹⁹⁰ Diese Tätigkeit besteht aus einer helfenden und einer kontrollierenden Komponente. Je nach Intensität der sozialpädagogischen Intervention käme durchaus eine Verletzung des Würdeaspekts in Betracht. Ebenso könnten auch häufige, noch dazu unangemeldete Hausbesuche die Menschenwürde tangieren. Derartige Besuche müssten deshalb zumindest eine halbe Stunde vorher angekündigt werden, damit Proband und Haushaltsmitglieder sich auf die Situation einstellen und vorbereiten können. Dementsprechend wird in Schweden und beim hessischen Pilotprojekt vorgegangen. Es bleibt die Frage nach Reichweite und Intensität des sozialpädagogischen Zugriffs.

¹⁹¹ Wenn man die Menschenwürde angetastet sieht, drängt sich hier die Frage nach der Relevanz einer Einwilligung auf. Der Dispositionsbefugnis des einzelnen entzieht sich der „objektive, unverfügbare Wert“ der Menschenwürde. Entsprechend den Ausführungen unter 4.2.6. des Abschnitts bleibt dem Betroffenen auch hier die Möglichkeit zu einer autonomen, eigenständigen Entscheidung. A.A. Schramke 1996, S. 371.

¹⁹² Laut Hudy 1999, S. 160 f. wäre auch der gesetzgeberische Gang versperrt, weil dem elektronischen Hausarrest der notwendige Tatbezug zur Genußnahme für das Tatunrecht fehlen würde; hiergegen wendet sich zutreffend Bernsmann 2000, S. 138 f.

4.3.1. Die Aussetzung des Haftbefehls gem. § 116 StPO

Die Aussetzung des Vollzugs der Untersuchungshaft nach § 116 StPO gibt unter Umständen die Möglichkeit, den elektronischen Hausarrest im Rahmen der geltenden Gesetzeslage zu implementieren. Zweck der Untersuchungshaft ist, die Durchsetzung des staatlichen Anspruchs auf umfassende Aufklärung der strafbaren Handlung und eine zügige Bestrafung des Täters zu gewährleisten¹⁹³.

In diesem Zusammenhang hängt die Eignung des elektronischen Hausarrests zur Erreichung dieser Zielsetzung von Beschaffenheit und Reichweite der Kontrolle ab. Im Fall von möglichen Verdunkelungshandlungen (§ 116 Abs. 2 StPO) erscheint der Untersuchungsgegenstand als wenig brauchbares Mittel. Die Technik erschöpft sich in einer bloßen Aufenthaltskontrolle. In seiner Wohnung oder am Arbeitsplatz bleibt der Beschuldigte gänzlich unbehelligt, was ihm die Vernichtung von Beweismitteln oder die unlautere Einwirkung auf Verfahrensbeteiligte ermöglicht. Gleiches gilt für die Wiederholungsgefahr (§ 116 Abs. 3 StPO), weil die Begehung neuer Straftaten unbemerkt vonstatten gehen kann. Als weiterer Anwendungsbereich scheidet Untersuchungshaft wegen der Schwere der Tat aus. Obwohl § 116 StPO das zuletzt genannte Einsatzgebiet nicht anführt, wird die Aussetzung des Haftbefehls wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch auf § 112 Abs. 3 StPO erstreckt, sofern sichergestellt werden kann, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren nicht entzieht oder Verdunkelungsmaßnahmen vornimmt¹⁹⁴. Das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung dürfte bei schwerwiegenden Straftaten einer Anwendung entgegenstehen. Den häufigsten Grund für die Anordnung von Untersuchungshaft bildet die Fluchtgefahr. Hier kann die elektronische Überwachung aber nicht das Entkommen vereiteln, sondern lediglich die Entdeckung beschleunigen. Die Zielgruppe würde vermutlich nur eine kleine Gruppe von Beschuldigten umfassen¹⁹⁵.

Eine Anwendung käme demzufolge im Rahmen von Haftverschonung wegen Fluchtgefahr gem. § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 3 StPO in Frage, wonach der Wohnraum nur mit Erlaubnis oder in Begleitung einer Aufsichtsperson verlassen werden darf. Aufgrund des Wortlauts in § 116 Abs. 1 S. 1 StPO,

¹⁹³ Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, vor § 112, Rn 5.

¹⁹⁴ Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, § 116, Rn 18; BVerfGE 19, 342 (350).

¹⁹⁵ Pessimistisch zur Eignung stimmen zudem die ermutigenden Befunde insbesondere der britischen Pilotprojekte. Näher Kap. 1 5.2.4.2.; in den USA Maxfield/Baumer, *Crime & Delinquency* 1990, S. 528 f.

nach dem „weniger einschneidende Maßnahmen“ im Verhältnis zur Untersuchungshaft gefordert werden, begegnet die Zulässigkeit der elektronischen Überwachung Bedenken. Zweifelsohne zeigt schon der freiheitsentziehende Charakter des Instruments¹⁹⁶, dass es sich um eine besonders gravierende Anordnung im Vergleich zu den gesetzlich aufgeführten Beispielen handelt. Vorliegend führt eine Gegenüberstellung des Vollzugs der Untersuchungshaft und der elektronischen Überwachung weiter. Während sich der Betroffene in Untersuchungshaft in einem fremden und feindseligen Ort befindet, belässt ihn der Hausarrest in seiner vertrauten Umgebung, wo er gegebenenfalls soziale Kontakte und seine Berufstätigkeit aufrechterhalten kann. Durch die Inhaftierung verliert der Beschuldigte seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft. Diese Perspektive verdeutlicht, dass die elektronische Überwachung ein milderes Mittel zur Untersuchungshaft darstellt.

Zweifel erheben sich hinsichtlich einer Anrechenbarkeit des elektronischen Hausarrests auf eine später verhängte unbedingte Freiheitsstrafe. Wenn eine Anrechnung ausgeschlossen wäre, so würde der Vollzug der Untersuchungshaft eine mildere Maßnahme als die elektronische Überwachung darstellen. Einen Anknüpfungspunkt bietet der Wortlaut des § 51 StGB mit der Formulierung einer „anderen Freiheitsentziehung“. Der BGH sieht den einfachen Hausarrest als bloße Freiheitsbeschränkung an¹⁹⁷. Dieser Beschluss bringt zum Ausdruck, dass der Senat entsprechend der Leitlinie in der Rechtsprechung konsequent an die restriktive Legaldefinition in § 2 FEntzG anknüpft¹⁹⁸. In Anlehnung an zwei vorausgegangene Beschlüsse steht die verbliebene Bewegungsfreiheit im Wohnraum und die Möglichkeit, die Wohnung zur Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten zu verlassen, einer Anerkennung als Freiheitsentziehung im Wege¹⁹⁹. Wie bereits festgestellt wurde, hat die elektronische Überwachung freiheitsentziehenden Charakter, wenn man auf den Erfolg, die allseitige Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit, abstellt. Nach der hier vertretenen Ansicht erfolgt daher eine Anrechnung gemäß § 51 StGB auf eine Freiheits-

¹⁹⁶ Vgl. 4.2.5. des Kapitels.

¹⁹⁷ BGH NJW 1998, S. 767; zustimmend Heghmanns, ZRP 1999, S. 302; kritisch äußern sich Gullo/Murmann, wistra 1998, S. 261.

¹⁹⁸ Näher unter 4.2.5. des Kapitels.

¹⁹⁹ Vgl. den Beschluss des OLG Zweibrücken NJW 1975, S. 509 und des gleichen Senats des BGH v. 13.6.1978 – 1 StR 108/78.

strafe²⁰⁰. Der elektronische Hausarrest ist somit eine weniger belastende Maßnahme als die Untersuchungshaft²⁰¹.

Im Ergebnis lässt sich die elektronische Überwachung als Haftverschönungsinstrument bei Fluchtgefahr für eine vermutlich zahlenmäßig kleine Zielgruppe nach § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 3 StGB einsetzen.

4.3.2. Die Weisung nach, § 56c StGB

Der Hausarrest ließe sich zudem im Rahmen einer Bewährungsweisung nach § 56c StGB verwirklichen. § 56c StGB enthält eine beispielhafte Aufzählung von Weisungen. Deren Anordnung liegt im Ermessen des Richters, dessen Grenzen sich an der Gesetzmäßigkeit und der Zumutbarkeit für die Lebensführung des Verurteilten gemäß § 56c Abs. 1 S. 2 StGB orientieren.

Eine Weisung dient der Resozialisierung des Verurteilten²⁰². Der elektronische Hausarrest muss sich folglich als Hilfe zur Rückfallverhinderung erweisen und derart eine günstige Legalbewährungsprognose ermöglichen. Von vornherein scheidet Weisungen aus, die ausschließlich der Sicherung und Überwachung nützen. Zumindest mittelbar muss die elektronische Überwachung eine resozialisierende Wirkung entfalten, die eine künftige Lebensführung in Straffreiheit unterstützt. Der Verbleib im sozialen Umfeld und in der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht auf die Weisung zurückzuführen, sondern folgt allein aus der Strafaussetzung zur Bewährung²⁰³. Die helfende Funktion ergibt sich vielmehr aus der Einübung eines kontinuierlichen und strukturierten Tagesablaufs für eine geordnete Lebensführung in Zukunft. Nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 StGB können dem Verurteilten Weisungen bez. Aufenthalt, Tätigkeit oder Freizeit auferlegt werden. Ein Ausgangsverbot würde zwar das Aufsuchen von anrühigen Orten unterbinden, doch verbliebe dem Betroffenen die Möglichkeit, ungehindert Besuche aus dem kriminellen Milieu zu empfangen. Unter Umständen führt der Hausarrest aber zu einer vorübergehenden Trennung von der Szene. Zumindest verhindert der Aufenthalt zu Hause die Begehung von Gelegenheitsstraftaten wie Fahren ohne Fahrerlaubnis oder unter Alkoholeinfluss. Resozialisierendes Potenzial könnte sich für Suchtgefährdete verbunden mit einer

²⁰⁰ Ebenso Schramke 1996, S. 368; a.A. Hudy 1999, S. 186.

²⁰¹ Ablehnend Thiele, Kriminalistik 1999, S. 442, der die Eingriffsintensität von Strafvollzug und Hausarrest als gleich ansieht.

²⁰² Mrozynski, JR 1983, S. 397; Gribbohm, in: LK, § 56 c, Rn 1; Stree-Schönke/Schröder, § 56 c, Rn 1.

²⁰³ Wittstamm 1999, S. 147.

therapeutischen Behandlung bieten. Insofern erscheint die elektronische Überwachung als geeignete Weisung für eher haltlose Personen. Während labile Täterpersönlichkeiten einer solchen Unterstützung bedürfen, erübrigt sich regelmäßig eine solche Weisung für Straffällige mit Arbeit, Wohnung und sozialem Umfeld, die häufig einen geregelten Lebensalltag und eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen.

Aus der Meldepflicht in § 56 Abs. 2 Nr. 2 StGB, die nur zur Überwachung angeordnet wird, ergeben sich zusätzliche Anhaltspunkte für die Zulässigkeit einer mittelbaren Steuerung des Verhaltens durch bloße Kontrolle²⁰⁴. Bei der elektronischen Überwachung wirkt der Betroffene an der Kontrolle mit, um einen positiven Verlauf der Legalbewährung zu erzeugen. Das Bewusstsein um die Überwachung könnte dazu beitragen, dass sich der Überwachte um die Befolgung der Weisung bemüht, und dient seiner Legalbewährung.

Die Anordnung des elektronischen Hausarrests ist in dem Ausmaß zulässig, in dem sie keine unzumutbaren Anforderungen an den Betroffenen stellt. Ein durchgängiger Hausarrest ohne Lockerungen scheidet im Rahmen einer Weisung aus, weil der repressive Charakter und der Sicherungsgedanke dominieren würden. Eine Auswahl der rückfallgefährdeten Lebensbereiche fiele weg. Die Frage der Unzumutbarkeit hängt aber von den Umständen des Einzelfalls ab und erfordert eine gewisse flexible Handhabung. Den Ansprüchen an die Zumutbarkeit würde daher eine Weisung mit Ausgang für bestimmte Zwecke ähnlich dem Freigang genügen²⁰⁵. Aufenthalte außer Haus könnten zu festgelegten Zeiten für Einkäufe, für die Berufstätigkeit²⁰⁶, Begleitmaßnahmen, Freizeitaktivitäten in Vereinen oder die Religionsausübung gewährt werden. In diesem Rahmen wäre eine Beschränkung auf die Bereiche mit Rückfallrisiko denkbar, so dass die Wei-

²⁰⁴ Wittstamm 1999, S. 149; Schöch, in: 59. Juristentag 1992, C 101 schlägt vermutlich wegen der Vergleichbarkeit die Einführung der elektronischen Überwachung im Rahmen der Meldeweisung vor.

²⁰⁵ Schramke 1996, S. 363.

²⁰⁶ Nach Mrozynski, JR 1983, S. 399 ist eine Weisung, die dem Betroffenen aufgibt, regelmäßig zu arbeiten, zur Wiedereingliederung wegen der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG fragwürdig. Unbedenklich sei nur eine Weisung, die sich auf eine bestehende Verpflichtung wie eine Unterhaltspflicht bezieht und im Zusammenhang mit der Tat steht. Hiernach könnte Arbeitslosigkeit der Anordnung von elektronischem Hausarrest entgegenstehen, weil häufig der Konnex zur Tat fehlen dürfte; entgegen Hudy 1999, S. 164 ist somit aber kein direkter Zusammenhang zwischen Weisung und Tathintergrund notwendig.

sung für Verurteilte mit einer sonst ungünstigen Sozialprognose eine Alternative zur unbedingten Freiheitsstrafe darstellen würde²⁰⁷. Die elektronische Überwachung könnte so den Betroffenen zu einer steten Lebensführung anhalten und die Resozialisierung fördern²⁰⁸.

Eine Weisung berührt Grundrechte des Verurteilten. Dieser Eingriff ist bei Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt und einem hierzu erlassenen Gesetz zulässig, das den Erfordernissen des Art. 19 Abs. 1 GG entspricht. Dabei scheiden Eingriffe in vorbehaltlose Grundrechte wie die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG aus. Die Einschränkung der Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG ist von § 56c Abs. 1 StGB gedeckt. Ebenso genügen Weisungen dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt anderer Grundrechte wie die persönliche Freiheit in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Ein ausdrücklicher Verweis auf § 56c StGB ist nicht vonnöten, da das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG keine Anwendung auf nachkonstitutionelle Gesetze findet, die entsprechend § 56c StGB im Verhältnis zum Vorgänger § 42h StGB a. F. den vor-konstitutionellen Rechtszustand nicht verschärfen²⁰⁹.

Als tatsächliche Alternative zur unbedingten Freiheitsstrafe steht der elektronische Hausarrest im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung einer Anwendung als Weisung²¹⁰ nicht entgegen²¹¹.

²⁰⁷ Nach Wittstamm 1999, S. 154 ist die elektronische Überwachung im Vergleich zur Meldepflicht, die ein persönliches Erscheinen erfordert, für den Überwachten im eigenen Heim bequemer. Diese Argumentation vernachlässigt die psychische Komponente, nämlich die stete Versuchung gegen das Ausgehverbot zu verstoßen.

²⁰⁸ Auch Schlömer 1998, S. 189 und BewHi 1999, S. 38 f., der aber den Hausarrest für unzumutbar und eine Einwilligung analog § 56 c Abs. 2, 3 StGB für erforderlich hält. Die in Abs. 3 erwähnten Maßnahmen erinnern an eine stationäre Unterbringung im Gegensatz zur eigentlichen Bewährung. Hier kommt der elektronischen Überwachung eine Zwischenstellung zu. Der Verbleib im sozialen Milieu und die gestatteten Ausgangszeiten zeigen eine niedrigere Eingriffsintensität und erlauben eine Anwendung nach Abs. 1, Wittstamm 1999, S. 163 f. Eine Einwilligung ist unter dem Aspekt der Freiwilligkeit und der größeren Bereitschaft zur Weisungsbefolgung sinnvoll.

²⁰⁹ BVerfGE 5, 13 (15); BVerfGE 16, 199 ff.; so auch Gribbohm, in: LK, § 56c, Rn 20 m.w.N.; abweichend Maunz-Maunz/Dürig 2001, Art. 2 GG, Rn 78; Lackner/Kühl 1999, § 56c Rn 2, Stree-Schönke/Schröder, § 56c Rn 8 billigen nur dem Weisungskatalog in Abs. 2 die Einschränkbarkeit zu.

²¹⁰ Ostendorf, ZRP 1997, S. 475 und Hudy, DVJJ-Journal 1998, S. 154; Hudy 1999, S. 181 lehnen die Maßnahme als jugendstrafrechtliche Weisung gemäß § 10 JGG wegen ihres autoritär-repressiven Moments ab, das die erzieherische Wirkung verfehlen würde.

²¹¹ Im Ergebnis ebenfalls LG Frankfurt a.M., Beschluss v. 6.12.2000, BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, S. 26; Schädler/Wulf, BewHi 1999, S. 7 f.; Schlömer

4.3.3. Die Führungsaufsicht

Auf dem Gebiet der Maßregeln zur Besserung und Sicherung kann eine Anwendung der elektronischen Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht erwogen werden. Dabei handelt es sich um die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung gemäß §§ 68 ff. StGB und kraft Gesetzes nach §§ 67b ff. StGB.

Die Führungsaufsicht erfüllt eine Doppelfunktion hinsichtlich der Vermeidung von Rückfall. Einerseits dient die Maßregel der Unterstützung des Straffälligen und andererseits der Kontrolle zur Sicherung der Bevölkerung. Im Vergleich zur Strafaussetzung zur Bewährung liegt bei der Führungsaufsicht ein deutlicher Akzent auf der Überwachung. Das Rechtsinstitut charakterisieren somit widerstreitende Zielvorstellungen. Dieser Konflikt rührt aus der Konzeption für völlig unterschiedliche Tätergruppen²¹², die ihre Gefährlichkeit und schlechte Sozialprognose für eine Strafaussetzung eint²¹³. Diese unübersichtliche Vielfalt an Zielgruppen und Probleme bei einer effektiven Überwachung mögen neben anderen Erklärungen Ursachen für die geringen Fallzahlen in der Praxis der richterlichen Anordnung bilden²¹⁴. Insofern könnte der elektronische Hausarrest das Kontrollmoment verstärken und dem Schattendasein der Führungsaufsicht im Gerichtsalltag abhelfen²¹⁵. Der Führungsaufsicht kraft Gesetzes kommt wesentlich mehr Bedeutung zu: Sie bewegt sich jährlich bei etwa 12.000 Unterstellungen²¹⁶.

1998, S. 257; Schramke 1996, S. 364 f.; Wittstamm 1999, S. 154; ablehnend Bernsmann 2000, S. 140 zu hohe Eingriffsintensität bei einer Weisung; Hudy 1999, S. 164 f. zufolge greift das Instrument in die gesamte Lebensführung ein, vernachlässigt aber die kriminogenen Aspekte der begangenen Straftat in einzelnen Lebensbereichen und hält daher die Zweckdienlichkeit für nicht gegeben; Thiele, Kriminalistik 1999, S. 442 wegen gleicher Eingriffsschwere wie Inhaftierung.

²¹² U.a. Terroristische Vereinigungen (§ 129a Abs. 7 StGB); Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 181b StGB), Betrug (§ 263 Abs. 5 StGB).

²¹³ Tröndle/Fischer 2001, vor § 68 Rn 2.

²¹⁴ 1999 gab es 294 richterliche Anordnungen der Führungsaufsicht, nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Tab. 5.4, S. 72.

²¹⁵ Das Pilotprojekt in Frankfurt a. M. liefert hierzu jedoch keine Anhaltspunkte, da bislang kein Proband der Führungsaufsicht unterstellt war; i. ü. stellt die Führungsaufsicht eines der umstrittensten Rechtsinstitute dar, vgl. Schlömer 1998, S. 275 f. m.w.N.

²¹⁶ Nach Eisenberg 2000, § 38 Rn 4.

4.3.3.1. Die Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB

Nach § 68 Abs. 1 StGB kommt die Führungsaufsicht in Betracht, wenn die Vorschrift deren Anordnung²¹⁷ ausdrücklich vorsieht und eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt ist. Materielle Voraussetzung ist die Gefahr zur Begehung weiterer Straftaten.

Die gerichtliche Anordnung ermöglicht in § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Weisung für die Dauer der Führungsaufsicht oder eine kürzere Zeit, nach der der Verurteilte den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle verlassen darf²¹⁸. Diese Weisung richtet sich darauf, ein Sich-Entziehen während der Überwachung zu verhindern. Nach allgemeiner Auffassung erfasst § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB keinen Hausarrest, um dem Betroffenen die Existenzgrundlage zu gewährleisten²¹⁹. Die elektronische Überwachung bezweckt gerade, den Überwachten in seinen Lebens- und Versorgungsbezügen zu belassen. Er geht weiter seiner Tätigkeit nach und bekommt vorab feste Zeiten zur Erledigung von wichtigen Besorgungen und zur freien Verfügung eingeräumt. Die elektronische Überwachung stimmt danach mit der genannten Zielsetzung überein und fällt unter § 68b Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB²²⁰.

Zweifel bestehen hinsichtlich des Begriffes „Verlassen“ in § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Darunter lässt sich sowohl eine kurze Abwesenheit²²¹ als auch ein eintägiges Fortbleiben²²² verstehen. Dem Sinn der elektronischen Überwachung würden länger dauernde Entfernungen zuwiderlaufen, so dass bereits die kurze unerlaubte Abwesenheit als „Verlassen“ gelten muss²²³.

Im Rahmen der Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung ist der elektronische Hausarrest nach §§ 68, 68b Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB zulässig.

²¹⁷ Z.B. §§ 218, 228, 239c, 245, 256, 262, 263a StGB.

²¹⁸ § 145a StGB enthält eine Strafdrohung für Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht. Die Tat wird auf Antrag der Aufsichtsstelle verfolgt.

²¹⁹ Frehsee, in: Nomos Kommentar, § 68 b, Rn 9, anders OLG Düsseldorf MDR 1990, S. 743 für eine Weisung nach Aussetzung der psychiatrischen Unterbringung in einer offenen Station des Krankenhauses zu bleiben; hier zeigt sich die eingangs angesprochene begriffliche Ungenauigkeit des Instruments (Kap. 1 I.). Es handelt sich nicht um eine durchgängige Ausgangssperre, sondern regelmäßig um ein Ausgangsverbot, das die regelmäßige Abwesenheit zu bestimmten Zwecken zulässt.

²²⁰ Bernsmann 2000, S. 141; anders Schlömer 1998, S. 266, nach dem Alt. 3 „bestimmter Bereich“ einschlägig ist.

²²¹ Stree-Schönke/Schröder, § 68b, Rn 5; Tröndle/Fischer 2001, § 68b, Rn 3.

²²² Frehsee, in: Nomos Kommentar, § 68b Rn 9; Horn, in: SK StGB, § 68b, Rn 7.

²²³ Schlömer 1998, S. 267.

4.3.3.2. Die Führungsaufsicht kraft Gesetzes

Die Führungsaufsicht kraft Gesetzes tritt entweder vor bzw. nach einer Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt bzw. Entziehungsanstalt oder nach Vollverbüßung der verhängten Freiheitsstrafe ein. Nach einer neueren Untersuchung betreuen Sozialarbeiter hauptsächlich Vollverbüßer (64%)²²⁴. 15% wurden aus einer Entziehungsanstalt und 12% aus einem psychiatrischen Krankenhaus entlassen.

Nach § 68f Abs. 1 StGB werden Entlassene grundsätzlich der Führungsaufsicht unterstellt, wenn ihre mindestens zweijährige Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat im stationären Strafvollzug ganz vollstreckt wurde²²⁵. Aufgrund ihrer negativen Legalbewährungsprognose bleibt ihnen eine Aussetzung des Strafrestes versagt. Vollverbüßer gelten mit einer beachtlichen Anzahl von Vorstrafen als schwierige Probanden der Führungsaufsicht²²⁶. Der elektronische Hausarrest wäre hier nur der Sicherung der Allgemeinheit dienlich. Nach der Entlassung würden die Betroffenen einer weitaus aufwendigeren Kontrolle im Rahmen von § 68b Abs. 1 Nr. 1 Ait. 1 StGB unterstellt. Als Alternative zur Haftvermeidung käme das Instrument gerade nicht zum Einsatz. Aus ökonomischer Sicht fielen zusätzliche Ausgaben für die technische Überwachung an. Eine Entlastung der Justizvollzugsanstalten wäre ausgeschlossen.

Weitere Möglichkeiten zur Umsetzung des elektronischen Hausarrests ergeben sich bei der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt²²⁷. Dabei gibt es folgende Konstellationen: die sofortige Aussetzung nach § 67b Abs. 1 StGB, die Aussetzung einer Maßregel (§§ 63, 64 StGB) nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe gem. § 67c Abs. 1 StGB, die Aussetzung im Sinne von § 67c Abs. 2 StGB, wenn kein Vollzug der Unterbringung binnen drei Jahren nach rechtskräftiger Anordnung stattfindet sowie die Aussetzung der Vollstreckung einer laufenden Unterbringung gemäß § 67d Abs. 2 StGB. In den genannten Fällen erfolgt eine Aussetzung durch die Strafvollstreckungs-

²²⁴ Kurze 1999, S. 465 zu den untersuchten 2.618 Fällen gehören 160 Probanden kraft richterlicher Anordnung.

²²⁵ Gem. § 68f Abs. 2 StGB entfällt die Führungsaufsicht auf richterliche Anordnung, wenn erwartet wird, dass der Verurteilte auch ohne die Maßregel keine Straftaten verüben wird.

²²⁶ Schlömer 1998, S. 276.

²²⁷ Zur Anwendung bei Maßregeln näher Haverkamp, in: Anhörung „Bestandsaufnahme zur Forensik in Bayern“, 8.11.2001, Anhang 5a, S. 67-70.

kammer²²⁸, sofern der Zweck der Maßregel auch durch die Führungsaufsicht erreicht werden kann. Während die Maßregel nach § 63 StGB gegenüber schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Tätern angeordnet wird, findet § 64 StGB Anwendung auf Täter, die zum maßlosen Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln neigen. Zweifeln begegnet sowohl die Zuverlässigkeit von psychiatrischen Begutachtungen angesichts von Prognoserisiken als auch die Maßregel selbst. Nach den vorliegenden Erkenntnissen scheint es für die Dauer der Unterbringung nicht auf die Anlasstat anzukommen²²⁹. Bei weniger schweren Anlasstaten lassen sich teilweise auffallend längere Unterbringungen als im stationären Strafvollzug mit schwereren Delikten feststellen²³⁰. Aus Rückfallstudien ergibt sich der Befund, dass die Rückfallquote der Patienten zwar relativ hoch ist²³¹, doch im Vergleich zur Anlasstat werden im Anschluss an die Unterbringung häufig weniger schwere Straftaten begangen. Eine elektronische Überwachung von Patienten aus dem Maßregelvollzug könnte widerstreitende Interessen im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung und auf das therapeutische Bedürfnis nach Rehabilitation miteinander verbinden²³². Auf diese Weise böte sich die Möglichkeit, den Maßregelvollzug für sehr wenige Betroffene zu verkürzen.

Ein weiteres Anwendungsgebiet für die elektronische Überwachung eröffnet die Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach § 67c Abs. 1 oder § 67d Abs. 2 StGB. Die Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB dient vornehmlich dem Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Gewohnheitssträtern²³³. In der Praxis zeigte sich früher eine Tendenz zur Unterstellung von als schwierig geltenden Straffälligen, die Vorstrafen im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte ohne Gewaltbezug aufweisen²³⁴. Der elektronische Hausarrest könnte hier zu einer Aussetzung führen, sofern von Sicherungsverwahrten mit Eigentums- und Vermögensstrafaten keine

²²⁸ §§ 462a, 463 Abs. 1 StPO; Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001, § 463, Rn 3.

²²⁹ Jäger/Jacobsen, MschrKrim 1990, S. 308 ff.; Schütz-Gärdén 1999, S. 439 f.; Ukena 1991, S. 12 ff. m.w.N.

²³⁰ In BVerfGE 70, 297 wird die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemahnt in Anbetracht eines Patienten mit einer Unterbringungszeit von 20 Jahren.

²³¹ Näher Schütz-Gärdén 1999, S. 448 ff.

²³² Hudy 1999, S. 172.

²³³ U.a. Tröndle/Fischer 2001, § 66, Rn 2.; die Sicherungsverwahrung stößt im Schrifttum auf massive Bedenken, Schlömer 1998, S. 270 ff. m.w.N.

²³⁴ Kinzig 1996, S. 166; andere Befunde Göppinger 1997, S. 807.

Gefährdung für die Bevölkerung ausgeht. Aufgrund von Gesetzesänderungen lässt sich bezüglich dieser Gruppierung statistisch ein Rückgang beobachten²³⁵. Angesichts der geringen Bedeutung der Maßregel im Vollzugsalltag käme eine Verkürzung der Sicherungsverwahrung nur in wenigen Einzelfällen in Betracht.

4.3.4. Die Aussetzung des Strafrestes, § 57 StGB

Einen weiteren Einsatzbereich für den elektronischen Hausarrest eröffnet die Strafrestausssetzung gem. § 57 i.V.m. § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB. § 57 Abs. 1 Nr. 1 StGB sieht die Strafrestausssetzung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe vor, wobei unterhalb von zwei Monaten eine vorzeitige Entlassung ausgeschlossen ist. Laut § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB hängt die Erprobung von der günstigen Prognose bez. der Rückfallgefährdung ab. Die frühzeitige Entlassung erfordert nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 StGB auch die Einwilligung des Insassen.

Die Entscheidung über die Aussetzung knüpft an das Verhalten im Vollzug an, wobei die Stellungnahme der Anstaltsleitung, Vorstrafen und der persönliche Eindruck vom Insassen während der Anhörung bedeutsame Entscheidungsfaktoren sind²³⁶. Seit einer Gesetzesänderung vom 1. April 1998 hebt § 57 Abs. 1 StGB ausdrücklich hervor, dass eine vorzeitige Entlassung von den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung abhängt. Nach alter Rechtsprechung stand einer Strafrestausssetzung eine eher pessimistische Legalbewährungsprognose grundsätzlich nicht entgegen, die möglicherweise neue Straftaten, wenngleich von geringer Schwere, erwarten ließ²³⁷. Vorrang gebührte der Chance zur Bewährung für den Verurteilten, wobei bei schwerwiegenden Sicherheitsbedenken die vorzeitige Entlassung ausblieb. Angesichts der neuen Rechtslage bleibt abzuwarten, welche Bedeutung dem Schutzinteresse der Allgemeinheit in der Rechtsprechung nunmehr zukommt.

In diesem Kontext bietet sich die elektronische Überwachung für die Strafrestausssetzung von Insassen im Falle einer sonst schlechten Legalbewährungsprognose an, um etwaige Sicherheitsbedenken auszuräumen. Das Instrument könnte einen schrittweisen Übergang vom stationären Strafvollzug in die Freiheit bewirken und dem Entlassenen die Gewöhnung an ein

²³⁵ Eisenberg 2000, § 34, Rn 62 f.

²³⁶ Dünkel/Ganz, MschrKrim 1985, S. 170 ff.; Schlömer 1998, S. 259 m.w.N.

²³⁷ BGH, JR 1970, S. 347 f.; Hudy 1999, S. 166 m.w.N.

Leben außerhalb der Mauern erleichtern. Der Zielgruppe dürften aber oft die notwendigen Eingangsvoraussetzungen wie Beschäftigung und Wohnung fehlen²³⁸. Gerade durch die Inhaftierung verlieren Verurteilte ihre sozialen Bezüge, insbesondere ihren Wohnsitz. Insofern kommt die elektronische Überwachung vermutlich für eine überschaubare Anzahl von Strafgefangenen in Frage.

4.4. Die Einführung nach einer Gesetzesänderung (*de lege ferenda*)

De lege ferenda kommt die Implementation des elektronischen Hausarrests als eigenständige Sanktion oder Vollzugsform in Erwägung.

4.4.1. Eigenständige Sanktion

Die elektronische Überwachung hat zwar freiheitsentziehenden Charakter, doch in ihrer Ausgestaltung unterscheidet sich das Instrument vollständig von der Freiheitsstrafe. Während die Einsperrung hinter Gittern die „äußere“ Freiheit beschneidet, berührt die häusliche Einschließung die „innere“ Freiheit²³⁹. Neben den Bestimmungen zur Freiheitsstrafe in §§ 38, 39 StGB erfordert der elektronische Hausarrest deshalb eine Regelung als eigenständige Strafe im Strafgesetzbuch²⁴⁰. Wie oben bereits dargetan wurde, wird das Instrument den Strafzwecken auf den verschiedenen Ebenen von Strafandrohung über Strafzumessung bis zur Vollstreckung gerecht und entspricht damit dem Wesen von Strafe²⁴¹. Nach dieser Lösung verbleibt die Entscheidungskompetenz beim Richter²⁴².

Aus dem Sicherungsinteresse der Allgemeinheit folgt eine Einschränkung der Zielgruppe auf kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Nach der Systematik des Gesetzes gilt es hier, vor allem den Vorschriften in §§ 47 und 56 StGB zu genügen²⁴³. § 47 StGB bezweckt die Verhängung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur in begründeten Ausnahmefällen.

²³⁸ BAG-S 1997, S. 13; Hudy 1999, S. 167.

²³⁹ Vgl. Ostendorf, ZRP 1997, S. 476, Sonnen, Neue Kriminalpolitik 1998/1, S. 4.

²⁴⁰ Thiele, Kriminalistik 1999, S. 443 wegen des Bestimmtheitsgebots gem. Art. 103 Abs. GG, das auch Gültigkeit für die Rechtsfolgen der Tat beansprucht.

²⁴¹ Hudy 1999, S. 190; Thiele, Kriminalistik 1999, S. 443.

²⁴² Die Entscheidung des Richters über die elektronische Überwachung erachten für erforderlichlich K., DRiZ 1999, S. 93; Krahl, NSTz 1997, S. 459; Pätzelt, DuD 1999, S. 28.

²⁴³ Wittstamm, ZfStrVo 1997, S. 7.

Danach setzt die Bestimmung besondere Umstände in der Tat oder Persönlichkeit des Täters voraus, welche die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe entweder zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. Dabei muss das Gericht von der Rückfallgefahr und einer günstigen Einwirkung der Freiheitsstrafe auf den Täter überzeugt sein. Im Falle einer günstigen Legalbewährungsprognose schreibt die obligatorische Regelung in § 56 Abs. 1 StGB die Strafaussetzung zur Bewährung für Bewährungsstrafen bis zu einem Jahr vor. Hieraus ergibt sich wohl ein stark begrenzter Anwendungsbereich für die elektronische Überwachung.

4.4.2. *Strafvollzugsform*

Der ursprüngliche Gesetzesantrag sah die Erprobung des elektronisch überwachten Hausarrests als Maßnahme im Rahmen der Lockerungen des Strafvollzugs vor²⁴⁴. Im Schrifttum stieß diese Ausgestaltung auf Vorbehalte²⁴⁵.

Die Verankerung widerspricht in den Augen von Kritikern der Systematik des Vollzuges von Freiheitsstrafen, der gemäß § 1 StVollzG in Justizvollzugsanstalten stattfindet²⁴⁶. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Vollstreckung im stationären Strafvollzug Voraussetzung für die Gewährung von Vollzugslockerungen ist. Zudem kennzeichnet Vollzugslockerungen die vorübergehende Abwesenheit aus der Strafvollzugsanstalt. Im Gegensatz dazu erfolgt die elektronische Überwachung über die gesamte Zeitspanne gänzlich losgelöst von dieser Institution im heimischen Milieu.

Die Tätigkeit der länderübergreifenden Arbeitsgruppe führte zu Änderungen in der im Sommer 1999 eingebrachten Gesetzesinitiative des Bundesrates. Die Bedenken aus der Wissenschaft fanden ihren Niederschlag im vorliegenden Gesetzesentwurf, der in der geänderten Fassung weitgehend die kritischen Stimmen entkräftet²⁴⁷. Der Gesetzesvorschlag dehnt zum ei-

²⁴⁴ BR-Drs. 698/97 auf vier Jahre befristete Pilotprojekte im Rahmen eines neuen § 11a StVollzG; so auch schon Danckert, in: 59. Juristentag 1992, O 54.

²⁴⁵ Vgl. u.a. Heghmanns, ZRP 1999, S. 301 f.; K., DRiZ 1999, 93 Pätzelt, DuD 1998, S. 28 wegen nachträglicher Änderung des richterlichen Urteils.

²⁴⁶ Krahl, NSTz 1997, S. 459; Schlömer 1998, S. 304 schlägt daher eine analoge Anwendung vor; Thiele, Kriminalistik 1999, S. 442; Wittstamm 1999, S. 158 f.

²⁴⁷ Abgesehen von Kritikern wie Pätzelt, DuD 1998, S. 28, der in dieser Variante eine Korrektur der richterlichen Entscheidung erkennt und Bedenken an der Freiwilligkeit der Einwilligung der Mitbewohner äußert oder Thiele, Kriminalistik 1999, S. 442, der die Sicherungsfunktion für die Allgemeinheit in § 2 S. 2 StVollzG nicht erfüllt sieht.

nen § 1 StVollzG auf den Vollzug der Freiheitsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest aus. Zum anderen gilt das Instrument als gesonderte Unterbringungsform neben offenem und geschlossenem Vollzug (§ 10 StVollzG).

Der vorgeschlagene § 10a StVollzG enthält eine auf vier Jahre befristete Ermächtigungsgrundlage für die Bundesländer, um Rechtsverordnungen zur Erprobung der elektronischen Überwachung für Verurteilte mit einer Freiheitsstrafe oder Reststrafe bis zu sechs Monaten zu erlassen. Einsatzbereiche sind somit der Kurzstrafenvollzug, der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und der Übergang vom stationären Strafvollzug zur vorzeitigen Entlassung.

Da sich die Regelung gesetzessystematisch an § 10 StVollzG anlehnt, gibt es einen verbindlichen Eignungsmaßstab. Ausschlussgründe bilden hierbei die Flucht- und Missbrauchsgefahr. Voraussetzung für die Unterbringung zu Hause sind sowohl die Einwilligung des Verurteilten als auch der Haushaltsangehörigen. Die Vollstreckung setzt der heimische Vollzug fort, wobei der Überwachte auch in den Genuss von Vollzugslockerungen kommen kann²⁴⁸. Nach § 39 Abs. 1 StVollzG soll eine Beschäftigung fortgesetzt oder aufgenommen werden. In Einzelfällen kommt jedoch nach § 39 Abs. 2 StVollzG eine Selbstbeschäftigung oder eine geeignete ehrenamtliche Tätigkeit in Betracht. Neben den zu befolgenden Arrestzeiten ermöglicht der Verweis auf § 124 Abs. 2 und 3 StVollzG die Erteilung weiterer verhaltensleitender Weisungen wie beispielsweise Hausbesuche, Gesprächstermine sowie Alkohol- und Drogentests. Während des häuslichen Vollzuges sorgt der Überwachte für seinen Lebensunterhalt und seine Gesundheitsfürsorge²⁴⁹.

Die Verordnungsermächtigung soll den Bundesländern Spielraum für eigene Versuche entsprechend ihren Rahmenbedingungen geben. Die Vollzugslösung würde eine befristete Erprobung ermöglichen, ohne kaum rückgängig zu machende Änderungen in der bestehenden Sanktionssystematik des Strafgesetzbuchs vorzunehmen²⁵⁰.

²⁴⁸ Die Formulierung in § 10a Abs. 3 S. 2 des Entwurfs, Vollzugslockerungen und Urlaub können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 13 (StVollzG) gewährt werden, ist missverständlich, weil der in § 13 geregelte Hafturlaub nachträglich ausgeschlossen wird.

²⁴⁹ Hausgeld (§ 47 Abs. 3 StVollzG) und Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG) scheiden aus.

²⁵⁰ LT-Drs. 12/4233, S. 4 Baden-Württemberg.

5. Zusammenfassung

Seit 1998 entwickelte sich um den elektronischen Hausarrest eine lebhaftere Diskussion in Öffentlichkeit und Fachwelt. 1969 hatte die große Strafrechtsreform eine Wende eingeläutet, die zu einem Bedeutungsverlust insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe führte und den Siegeszug der Geldstrafe und der Strafaussetzung zur Bewährung begründete. Der „Kreuzzug“ von Liszts gegen die kurze Freiheitsstrafe trug damit Früchte. Die Suche nach Alternativen ging in den nächsten Jahrzehnten weiter und zog die Einführung gemeinnütziger Arbeit anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 293 EGStGB) und des Täter-Opfer-Ausgleichs nach sich.

Angesichts der steigenden Überbelegungsproblematik in den Justizvollzugsanstalten und der Kostenexplosion erwuchs das Bedürfnis nach einer preisgünstigen Alternative zum klassischen Freiheitsentzug. Als vermeintlich billiges Instrument bot sich in den Augen einiger Bundesländer der elektronisch überwachte Hausarrest an und mündete in eine Gesetzesinitiative des Bundesrats, die eine Erprobung im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes als besondere Form der Unterbringung vorsieht. Die aus unterschiedlichen Lagern kommenden Gegner bringen zahlreiche Bedenken gegen diese Kontrollform vor. Die Kritik reicht vom Vorwurf einer zu milden Sanktionierung bis hin zu einer Totalüberwachung, die ethisch nicht verantwortbar sei und in die Menschenwürde erheblich eingreife. Unterdessen begann am 2. Mai 2000 im Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M. ein zweijähriges Pilotprojekt zur elektronischen Überwachung auf der Basis der geltenden Gesetzeslage.

Zwar berührt der elektronische Hausarrest Grundrechte wie die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und die Freizügigkeit nach Art. 11 GG, doch rechtfertigen das Strafvollzugsgesetz oder eine Bewährungsweisung nach § 56c StGB Eingriffe in die genannten Freiheitsrechte. Der Vorwurf einer menschenunwürdigen Behandlung ist im Vergleich mit der allgegenwärtigen Kontrolle in den Justizvollzugsanstalten nicht haltbar. Nach der geltenden Gesetzeslage ist eine Einführung im Rahmen der Aussetzung des Haftbefehls gem. § 116 StPO, der Bewährungsweisung gem. § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB bei Aussetzung der Freiheitsstrafe und des Strafrestes sowie der Führungsaufsicht gem. § 68f StGB zulässig. Im Gefolge einer Gesetzesänderung könnte der elektronische Hausarrest, der den Strafzwecken im Sinne der Vereinigungstheorie genügt, als eigenständige Sanktion im Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Entsprechend dem Gesetzesan-

trag bietet sich ebenso eine Verankerung im Strafvollzugsgesetz an. Im Grenzbereich von Bewährung und unbedingter Freiheitsstrafe könnte aber sowohl bei der Strafaussetzung zur Bewährung als auch bei einer selbständigen Strafform unbemerkt eine Strafverschärfung in der Strafzumessung eintreten. Der Vorzug ist der Strafvollzugslösung zu geben, da auf diese Weise vermutlich Tendenzen zur Netzausweitung weitgehend abgewendet werden können.

Bei all diesen Varianten zur Implementation erweist sich nach wie vor die Zielgruppe für die elektronische Überwachung im Kurzstrafenbereich als Problem. Allein die formalen Zugangskriterien Beschäftigung, Wohnung und Telefon schränken den potenziellen Teilnehmerkreis ein. Diese Voraussetzungen deuten jedoch auf eine gewisse soziale Standfestigkeit in der Gesellschaft und demgemäß auf eine günstige Sozialprognose für eine Strafaussetzung zur Bewährung hin. Untersuchungen zum Kurzstrafenvollzug stellen dort allerdings eine kleine Gruppe von „sozial integrierten“ Insassen fest²⁵¹, denen von Anfang an Freigang gewährt wurde, um ihnen ihr Arbeitsverhältnis zu erhalten. Es handelte sich vornehmlich um Verurteilte von Straßenverkehrsdelikten und Erstverbußer. Die größere Gruppe von „desintegrierten“ Straffälligen weicht vom Durchschnittsbürger der Leistungsgesellschaft ab²⁵². Ungünstige soziale Familienverhältnisse, meist keine Berufsausbildung, instabile soziale Bindungen und die spontane Begehung von Straftaten oft unter Alkoholeinfluss kennzeichnen diese Gefangenen. Die für den Hausarrest erforderliche Selbstdisziplinierung fällt diesem labilen Tätertypus schwer. Es erheben sich deshalb Zweifel, ob die elektronische Überwachung für Delinquenten mit Sozialisationsdefiziten geeignet ist. Insofern kommt die kleine Zielgruppe von sozial integrierten Verurteilten für die Maßnahme in Betracht. Bei der Ersatzfreiheitsstrafe leben 20% bis 25% der Insassen in desolaten Verhältnissen²⁵³. Eine Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch unmittelbare Hilfestellungen von sozialen Diensten die Inhaftierung wegen uneinbringlicher Geldstrafen vielfach abgewendet werden könnte²⁵⁴. Hauptproblem für die „Uneinbring-

²⁵¹ Dolde/Jehle, ZfStroVo 1986, S. 197 f. verstehen unter Kurzstrafenvollzug Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, S. 196.

²⁵² Dolde/Jehle, ZfStroVo 1986, S. 198 f.

²⁵³ Dolde, ZfStroVo 1999, S. 334.

²⁵⁴ Dolde, ZfStroVo 1999, S. 334 konstatiert, dass im Strafbefehlsverfahren die Kommunikation zwischen Richter und Beschuldigtem fehlt und dies die Akzeptanz der Strafe erschwert.

lichkeit“ der Geldstrafe waren finanzielle Engpässe²⁵⁵. Für den elektronischen Hausarrest verbliebe ein geringer Anwendungsbereich von höchstens 10%²⁵⁶. Im Falle des Widerrufs der Bewährung von Freiheitsstrafen und Strafstufen wird zahlenmäßig ein größeres Potenzial für die Anwendung des Instruments vermutet²⁵⁷.

²⁵⁵ Dolde, ZfStroVo 1999, S. 332.

²⁵⁶ Dolde 1998, S. 34; Dolde ZfStroVo 1999, S. 334.

²⁵⁷ Dolde, ZfStroVo 1999, S. 330.

Kapitel 4

Konzeption und Durchführung der empirischen Studien

1. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Zum Zeitpunkt der Untersuchung im Jahr 1998 gab es in der Bundesrepublik Deutschland noch keine empirische Annäherung an den Untersuchungsgegenstand „elektronisch überwachter Hausarrest“¹. Dies ist wohl auf die erst kurz zuvor entfachte breitere Diskussion in der Öffentlichkeit und die fehlende Implementation zurückzuführen. Das Interesse am elektronisch überwachten Hausarrest basiert auf der steigenden Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten, welche die für den Strafvollzug zuständigen Bundesländer veranlasst, nach kostengünstigeren Alternativen zum Freiheitsentzug im Gefängnis zu suchen. In diesem Kontext richtet sich das Forschungsinteresse zunächst auf die Ermittlung von Einstellungen von Praktikern aus der Justiz und dem Strafvollzug zur elektronischen Überwachung. In einem weiteren Schritt geht es um Einstellungen zum implementierten Modell in Schweden unter Praktikern aus der Richterschaft und der mit der Anwendung betrauten Bewährungshilfe². Im Zentrum der Untersuchung steht der sich anschließende Vergleich der Einstellungen der Befragten in Niedersachsen und in Schweden, um unter anderem Eindrücke über ihre Ansichten zu einer Anwendbarkeit der Rechtssystematik und für geeignete Tätergruppen zu gewinnen sowie ihre Einschätzung von dem Instrument wiederzugeben. Erst die Analyse dieser Kriterien bei der Gegenüberstellung der

¹ Die mündliche Expertenbefragung von Schramke 1996, S. 352, Anhang 3, S. 433 und Anhang 4 S. 436 zu alten Menschen im Strafvollzug schließt eine Frage zum elektronisch überwachten Hausarrest ein.

² Die schwedische Forschung untersuchte im Rahmen der Evaluation die Einstellungen der mit der Durchführung betrauten Bewährungshilfe. Der Rat für Verbrechensverhütung befragte vor einer Strafvollzugsnovelle aus dem Jahre 1997 schriftlich alle Leiter der damals eigenständigen Bewährungshilfebüros. Im September 1998 fand eine weitere schriftliche Befragung der heutigen Strafvollzugsbehörden statt, die für den Anstaltsvollzug, die Untersuchungshaft und die Bewährung zuständig sind, vgl. Kap. 2 8.2.8. Eine Befragung von außerhalb der Intensivüberwachung stehenden Strafrichtern oder auch von in Überwachungsausschüssen tätigen Strafrichtern erfolgte bislang nicht.

beiden Befragungen erlaubt eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes in Deutschland. Die folgende eigene Untersuchung weist notwendig einen explorativen Charakter auf und lässt unter anderem eine erste Orientierung über die Beschaffenheit des untersuchten Instituts zu.

2. Theoretische Vorüberlegungen

Mangels Umsetzung in Deutschland schied eine Implementationsuntersuchung in Niedersachsen aus. Hierzulande kam deshalb nur eine Einstellungsstudie zum elektronisch überwachten Hausarrest in Betracht. Im Blickpunkt stand die Erhebung von Meinungen möglicher Normdurchführungsinstanzen (Normakteure) in Deutschland. Im Rahmen der Implementationsforschung bilden neben dem Programm selbst und dem Reaktionsverhalten der Normadressaten die Umsetzungsaktivitäten der Durchführungsinstanzen eine wesentliche Determinante, die den Implementationsprozess beeinflussen und vorantreiben³. Eine erfolgreiche Erprobung der elektronischen Überwachung in Deutschland würde deshalb auch von der Akzeptanz der durchführenden Organe abhängen. Insofern knüpft die niedersächsische Studie an die Implementationsforschung an, gehört aber aufgrund ihrer Ausrichtung nicht diesem Forschungszweig an⁴.

Demgegenüber ist die schwedische Erhebung über Einstellungen der Durchführungsinstanzen in einem implementierten Programm im wesentlichen Bestandteil der Implementationsforschung selbst. Die Implementationsforschung interessiert sich weniger für die Durchsetzung des Rechts, das geltende soziale Normen aufnimmt und somit meist auf Konsens stoßen dürfte, als vielmehr für das staatliche Handeln als Steuerungsprozess in politischen Handlungsprogrammen, die bewußt und gezielt auf Veränderungen dringen⁵. Die Implementationsträger sind ein wesentliches Element für die Analyse von Implementationsproblemen, da sie für die Umsetzung der Programme sorgen sollen und in Wechselwirkung sowohl mit dem Gesetzgeber

³ Ellickson/Petersilia 1983, S. 25 f.; Mayntz, in: Mayntz 1980, S. 244 ff.; Oswald 1997, S. 110; als ein Grund für das Scheitern des britischen Modellversuches aus dem Jahre 1989/90 wird die breite Ablehnung in Praktikerkreisen angesehen, vgl. hierzu Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 293 ff.; Lindenberg, KrimJ 1992, S. 196; Stern, BewHi 1990, S. 340 f.

⁴ Mayntz, in: Mayntz 1980, S. 239.

⁵ Mayntz, in: Mayntz 1983, S. 22.

als auch mit den Normadressaten stehen. Die Rechtsanwendung kann somit von den unterschiedlichen Auffassungen der Durchführungsorgane abhängen, so dass beispielsweise eine Zielverschiebung durch eine Uminterpretierung der Programmziele in der Praxis stattfindet. Ebenfalls kann die fehlende Akzeptanz der Regelungen unter den Durchführungsinstanzen oder eine mangelnde Zusammenarbeit der Normanwender aufgrund von Abstimmungs- oder Koordinationsproblemen zu Vollzugsdefiziten führen. So könnten Strafrichter und Bewährungshilfe in Schweden politische Vorgaben nur unvollständig einlösen und dadurch in der Durchführung die erhofften Zielsetzungen aufweichen, wie die angestrebte Vermeidung von Freiheitsentzug für Verurteilte mit bis zu dreimonatigen Gefängnisstrafen. An sich sind die Strafrichter vom Entscheidungsprozess über die elektronische Überwachung ausgeschlossen, doch können sie mittelbar Einfluss nehmen, indem sie statt einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten entweder eine höhere Strafe oder eine mildere Sanktion verhängen. Ein wesentlicher Aspekt der Untersuchung besteht deshalb in der Ermittlung von Meinungen zu der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung und zur praktischen Ausführung. Einschätzungen über die Einordnung in die Rechtssystematik und Anwendungsbereiche der elektronischen Überwachung berühren die Rekonstruktion der Programmentwicklung⁶. Mögliche Defizite in der Umsetzung können beispielsweise aus Widerständen der Betroffenen herrühren, weil sie ihre Ansichten und Anregungen nicht in die Programmentwicklung einbringen konnten. Erfahrungsgemäß gelingt die Implementation um so besser, je weniger Widerstand dem Programm entgegengebracht wird. Neben dem Implementationsansatz erhebt die schwedische Studie Einstellungen hinsichtlich einer Ausdehnung des Modells in verschiedenen Bereichen des Sanktionen- und Vollzugsystems.

3. Methodisches Vorgehen

Zur Gewinnung von Erkenntnissen bedient sich die kriminologische Forschung sozialwissenschaftlicher Erhebungsmethoden⁷. Die Wahl der adäquaten Methode bemißt sich nach dem Untersuchungsziel. Im Vordergrund der Studie stehen die Einstellungen der befragten Berufsgruppen aus der Justiz in Niedersachsen und Schweden. Es geht darum, subjektive und in

⁶ Mayntz, in: Mayntz 1980, S. 239.

⁷ Vgl. Kürzinger 1996, S. 51 ff. Rn 49 ff. Inhaltsanalyse, Befragung, Beobachtung und Experiment.

Schweden zusätzlich objektive Umstände zu erfassen. Für die Erhebung von Einstellungen im Rahmen der Studie kommt methodisch nur die Befragung in Betracht⁸. Jede Aussage gibt letztlich bloß eine Äußerung über wandelbare Einstellungen des Befragten wieder, die eine Momentaufnahme der Vorstellung von einem speziellen Thema darstellt. Die Äußerung selbst lässt somit keinen unmittelbaren Schluss auf das konkrete Verhalten des Individuums zu⁹. Eine positive Grundhaltung zur elektronischen Überwachung besagt noch nichts über die tatsächliche Handlungsweise des Befragten als Implementationsträger und über seine Akzeptanz des Instruments im Falle einer Einführung. Dennoch vermitteln die Antworten einen Eindruck von der Haltung bzw. Wahrnehmung des Adressaten gegenüber dem Untersuchungsgegenstand.

Die Befragung stellt in den empirischen Sozialwissenschaften das klassische Instrument zur Ermittlung von Meinungen, Einstellungen oder Bewertungen dar¹⁰. Erhebungstechnisch bietet sich hier eine schriftliche, standardisierte Befragung an. Auf diese Weise können viele vergleichbare Informationen von einer großen Anzahl von Untersuchungspersonen erhoben werden. Von Nachteil ist aber insbesondere bei geschlossenen Fragen und Antwortmöglichkeiten die Gebundenheit an Sprache, weil Schwierigkeiten bei Formulierung und Verständnis auftreten können¹¹. Demgegenüber ermöglicht die halbstandardisierte Interviewführung die Klärung von Verständnisproblemen sowie ein Mehr an Erkenntnisgewinn, doch leidet die Vergleichbarkeit der Daten. Zudem kann die Person des Interviewers durch die Gesprächsführung das Zustandekommen der Ergebnisse beeinflussen. Aus verschiedenen Gründen ist daher der schriftlichen, standardisierten Erhebung der Vorzug zu geben. Nicht nur wegen des hohen Organisations-, Zeit- und Kostenaufwands wurde auf eine mündliche Befragung in Niedersachsen und Schweden verzichtet¹². Bei den Praktikern handelt es sich um eine relativ

⁸ Kürzinger 1996, S. 56 ff. Rn 55, 60; eine Kombination verschiedener Methoden, um die Zuverlässigkeit der Ergebnisse zu erhöhen, schied aufgrund des explorativen Charakters der Studie aus.

⁹ Näher Atteslander 2000, S. 125 ff.; Dessecker 1992, S. 184.

¹⁰ Vgl. nur Schnell/Hill/Esser 1995, S. 299; Mayntz/Holm/Hübner 1971, S. 103.

¹¹ Dieses Problem lässt sich nur teilweise durch eine Lehre von der Frage beheben; vgl. Friedrichs 1981, S. 222 f., 236, 238.

¹² In Baden-Württemberg wurden im Pretest neben Fragebögen Interviews mit einzelnen Befragten der Berufsgruppen geführt. In Schweden basiert der Pretest auf Interviews anhand des Fragebogens.

homogene Befragtengruppe mit gehobenem Bildungsstand¹³, die an Alternativen auf dem Gebiet des Sanktionen- und Strafvollzugsrechts eher als der Durchschnittsbürger interessiert sein dürfte. Von erheblicher Bedeutung ist jedoch, dass es gleichartiger Informationen über die Einstellungen der Befragten bedarf, um einen „asymmetrischen“ Vergleich zwischen Niedersachsen als Bundesland ohne Erfahrungen mit dem elektronischen Hausarrest und Schweden als Land mit einem implementierten Modell herzustellen. Zum einen dürfte das Grundwissen der Adressaten in Niedersachsen unterschiedlich sein, weil die elektronische Überwachung lediglich in der kriminalpolitischen Diskussion steht und das Interesse an einer tiefgehenden Beschäftigung mit der Thematik vermutlich differiert. Zum anderen lässt der Erfahrungsvorsprung der schwedischen Befragten erhebliche Unterschiede erwarten. Die Standardisierung erleichtert daher die Systematisierung der Daten für den Vergleich, um schließlich Aussagen darüber treffen zu können, ob und wie ein Modell zum elektronisch überwachten Hausarrest in Deutschland entwickelt werden sollte.

4. Die schriftlichen Befragungen

Eine nähere Beschäftigung mit der Entwicklung der Fragebögen ist erforderlich, da es um einen binationalen Vergleich in unterschiedlichen Rechtssystemen von ähnlichen Gesellschaften geht.

4.1. Die Konzeption der Erhebungsinstrumente

Die Konzeption des deutschen und schwedischen Fragebogens orientiert sich an der vergleichenden Kriminologie, deren Aufgabe in der Beobachtung, Analyse und Erklärung des soziokulturellen Zusammenhanges von Straftat, Straftäter und Kriminalitätskontrolle liegt¹⁴. Die vergleichende Sanktionsforschung beschäftigt sich damit, ausländische Erkenntnisse darzustellen und den inländischen Befunden gegenüberzustellen. Die Analyse der Einstellungen zum elektronisch überwachten Hausarrest versucht Übereinstimmungen und Unterschiede aufgrund der voneinander abweichenden Rechtssysteme herauszustellen. Dabei handelt es sich gewissermaßen um einen „asymmetrischen“ Vergleich, da in Niedersachsen Befunde im Diskussionsstadium vor einer möglichen Einführung und in Schweden bereits

¹³ Atteslander 2000, S. 147.

¹⁴ Kaiser 1996, S. 158 f.; Schneider 2001, S. 262 ff.

nach der Implementation erhoben werden. In diesem Kontext wird die vergleichende Methodik hinsichtlich des elektronisch überwachten Hausarrests auf eine rechtspolitisch brisante Fragestellung angewendet. Im Rahmen der Kriminalpolitik könnte das schwedische Erfahrungswissen zur elektronischen Überwachung als eine Grundlage dienen, um Reformvorhaben in Deutschland auf diesem Gebiet vorzubereiten oder zu unterstützen¹⁵.

Die Erstellung des schwedischen Erhebungsinstruments erfordert nicht nur Kenntnisse über die gesetzliche Regelung und Praxis der sogenannten Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle, sondern auch über das Sanktionen- und Strafvollzugssystem sowie soziokulturelle Einblicke in die schwedische Gesellschaft, um den Zeitgeist und den Sinn- und Bedeutungsgehalt der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle zu erfassen¹⁶. Aufgrund dieser Betrachtungsweise steht der komparative Zweig der Kriminologie in einem wechselseitigen Verhältnis zur Strafrechtsvergleichung, die rechtliche Problemlösungen verschiedener Rechtsordnungen mit den typischen Strukturmerkmalen und Einzelregelungen systematisch gegenüberstellt¹⁷. Erst die vorherige rechtsvergleichende Analyse über Entwicklung und Aufbau des schwedischen Sanktionen- und Strafvollzugssystems sowie die aktuelle Kriminalpolitik ermöglicht die Konzeption des schwedischen Fragebogens.

Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in Niedersachsen und Schweden hinsichtlich der elektronischen Überwachung setzt die Konstruktion von zwei aufeinander abgestimmten Fragebögen voraus, wobei deren wortwörtliche Übersetzung ausscheidet. Denn menschliches Verhalten beruht in vielfältiger Weise auf dem Kommunikationsmittel Sprache, welche facettenreich die gesellschaftlichen Vorstellungen der jeweiligen Kultur vermittelt. Die interkulturelle Vergleichbarkeit leidet deshalb teilweise unter den verschiedenen kulturellen Codes der deutschen und schwedischen Gesellschaft, die für die tatsächliche Integration des Verhaltens ihrer Angehörigen von Bedeutung sind¹⁸. Eine inhaltlich deckungsgleiche Übereinstimmung der Fragestellungen ist auch ausgeschlossen, weil sich kulturelle Abweichungen aus dem unterschiedlichen Aufbau des Sanktions- und Vollzugssystems, der Sozialstruktur sowie den Wertvorstellungen der Bevölke-

¹⁵ Kaiser 1996, S. 157.

¹⁶ Schneider, in: FS für Miyazawa 1995, S. 76.

¹⁷ Albrecht, H.-J., in: Jescheck/Kaiser 1978, S. 289; Kaiser 1996, S. 158.

¹⁸ Heintz, in: König 1974, S. 410 f.

rung ergeben¹⁹. Ein Musterbeispiel für die divergierende Bewertung einer Straftat und ihrer Schwere ist die schwere Trunkenheit im Straßenverkehr. Während die deutsche Rechtsprechung meistens Geldstrafen verhängt, verurteilen schwedische Gerichte auch Ersttäter häufig zu kurzen Gefängnisstrafen²⁰. Ebenso gibt es Unterschiede bezüglich der informellen Sozialkontrolle. Während es in Deutschland um den Genuss von Alkohol geht und ein mäßiger, auch täglicher Verbrauch gesellschaftlich akzeptiert ist, unterliegt das schwedische Trinkverhalten auch aufgrund der staatlichen Beschränkungen strengeren Maßstäben. In der schwedischen Bevölkerung besteht ein ausgeprägteres Problembewusstsein zum Alkoholmissbrauch als in Deutschland. Der häufige und relativ hohe Alkoholkonsum gilt in Schweden eher als anrühlich.

An dieser Stelle tritt ein praktisches Problem der komparativen Kriminologie auf. Die schriftliche Befragung erfordert eine gewisse Integration der Forschungstätigkeit und des Forschers in die deutsche und schwedische Gesellschaft²¹. Da die Erhebung vom deutschen Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführt wurde, war das Forschungsteam auf die Kooperation und Unterstützung von schwedischen Institutionen angewiesen²². Im Vorfeld der Untersuchung wurden daher Forschungsbesuche nach Schweden unternommen und dort ein Pretest durchgeführt, um einerseits Kontakte herzustellen und andererseits Vorstellungen von den Leitbildern und Wertvorstellungen der Praktiker in Justiz und Bewährungshilfe zu bekommen. Außerdem war ein Austausch mit schwedischen Gästen aus der Strafrechtswissenschaft am Max-Planck-Institut über den Untersuchungsgegenstand und die Erstellung des schwedischsprachigen Fragebogens möglich. Nicht zuletzt gelang es in Schweden durch eine Projektmitarbeiterin vor Ort, eine Verankerung und Kontaktstelle im Land zu schaffen.

Die Untersuchungen in Niedersachsen und Schweden wurden gemeinsam geplant, um Fehler zu vermeiden und die Aussagekraft der Ergebnisse zu verbessern. Der gleichartige Aufbau der Fragebögen gewährleistet die strukturelle Vergleichbarkeit. Die Fragestellungen zu den verschiedenen Themenkomplexen orientieren sich an dem jeweiligen Kontext und sind aufein-

¹⁹ Schneider, in: FS für Miyazawa 1995, S. 78.

²⁰ Näher oben Kap. 2 4.

²¹ Heintz, in: König 1974, S. 414.

²² Ohne die Mitwirkung des Zentralamts für Strafvollzug und Bewährungshilfe hätte die Befragung nicht vorgenommen werden können.

ander abgestimmt. Abweichungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Rechtsordnungen. Um solche landestypischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, enthält sowohl das deutsche als auch das schwedische Erhebungsinstrument spezifische Fragestellungen, die sich ausschließlich auf das entsprechende Land beziehen. Auf diese Weise wird der spezifische Charakter der beiden Rechtssysteme berücksichtigt, dem dann auch durch eine Einzelauswertung der Datensätze Rechnung getragen wird. Erst danach erfolgt die vergleichende Analyse vor dem Hintergrund des jeweiligen Systems.

Die Fragebögen sind kurz gehalten, um einen möglichst großen Teilnehmerkreis zu erreichen. Aus diesem Grund sind sie mit tabellarischen Fragestellungen verdichtet. Es handelt sich um Fragebögen mit geschlossenen Fragen und mit einer Freiantwort (Niedersachsen) bzw. zwei Freiantworten (Schweden) am Ende. Wegen der laufenden Debatte um den elektronischen Hausarrest in Deutschland wurde vermutet, dass sich hier Befragte zuvor nicht näher mit dem Untersuchungsgegenstand beschäftigt hatten oder sich außerstande sehen würden, eine aus ihrer Sicht qualifizierte Antwort auf einige Fragen zu geben. Bei einer solchen Unsicherheit neigen die Befragten dazu, neutrale bzw. mittlere Kategorien zu wählen, und vermeiden so eine eindeutige Stellungnahme²³. Da ein solcher Effekt erwartet wurde, erschien es sinnvoll, bei den vorgegebenen Antwortkategorien auf eine neutrale Antwortmöglichkeit zu verzichten und die Befragten zu bewegen, sich jedenfalls für eine Tendenz zu entscheiden.

4.2. Die schriftliche Befragung in Niedersachsen

4.2.1. Die forschungsleitenden Ziele und Fragen

□ *Die Befragten äußern sich skeptisch hinsichtlich einer Anwendbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes in Deutschland.*

Die Kontroverse um die elektronische Überwachung entstand erst 1997 in der Öffentlichkeit. In diesem Stadium zeichnete sich die Debatte durch konträre und emotionale Standpunkte aus. Die Parteien selbst waren sich uneins über ihre Position zum elektronischen Hausarrest. Zum Zeitpunkt der Befragung gab es somit in der Öffentlichkeit ein unausgeglichenes und widersprüchliches Bild über den Untersuchungsgegenstand. Einerseits wurde die elektronische Überwachung als Lösungsmittel für die Überbelegungsproblematik in deutschen Gefängnissen empfohlen, andererseits als Schritt in das

²³ Brosius 1998, S. 338.

Orwellsche Zeitalter gefürchtet oder als zu milde Bestrafung empfunden. Diese Zerrissenheit spiegelt sich vermutlich in den Einstellungen der Befragten wider, was wahrscheinlich eher Skepsis gegenüber einer Anwendbarkeit des Instruments bewirkt.

- *Weibliche Befragte sprechen sich in höherem Umfang als ihre männlichen Kollegen gegen die elektronische Überwachung aus.*

Den elektronischen Hausarrest steuert eine technische Einrichtung. Im Vergleich zu Männern scheinen deutlich weniger Frauen moderne technische Geräte zu verwenden. Dies zeigt etwa der Gebrauch neuer Medien: Bei der Nutzung des Internets liegt der Anteil von Frauen bei 26,1%²⁴. Viele Frauen scheinen vor der Nutzung neuer Techniken zurückzusehen, wobei unterschiedliche Erziehungsmuster für Jungen und Mädchen einen Erklärungsansatz bieten könnten. Durch die Technik könnte die elektronische Überwachung den persönlichen Kontakt zu den sozialen Diensten für Straffällige einschränken oder ersetzen. Deshalb könnten Frauen eine größere Abneigung als Männer gegenüber diesem Instrument haben.

- *Ältere Befragte lehnen eher den elektronisch überwachten Hausarrest ab als jüngere Personen.*

Durch den Einsatz von elektronischen Geräten scheint der Untersuchungsgegenstand gewissermaßen die Strafverbüßung zu „revolutionieren“. Ältere Menschen dürften an den ihrer Meinung nach bewährten Methoden in stärkerem Maße als Jüngere festhalten und Veränderungen argwöhnisch beäugen. Neuerungen werden kritisiert, weil ihnen häufig Kinderkrankheiten anhaften, die ihre Zweckmäßigkeit in Frage stellen und die Arbeit erschweren könnten. Beispielsweise finden ältere Personen nur langsam den Zugang zum Internet. Ihr Anteil von derzeit 12,4% steigt in den letzten Jahren allmählich an²⁵. Beim elektronischen Hausarrest könnte die Abhängigkeit vom ordnungsgemäßen Funktionieren der Technik einen gewichtigen Aspekt dafür bilden, dass ältere Erwachsene diesem Instrument Misstrauen entgegenbringen.

²⁴ Ergebnisse der zehnten W3B-Umfrage vom April/Mai 2000 unter 29.606 deutschsprachigen Nutzern, www.w3b.de/ergebnisse/w3b10/demographie.html vom 07.10.2000.

²⁵ Ergebnisse der zehnten W3B-Umfrage, www.w3b.de/ergebnisse/w3b10/demographie.html.

- *Über die Thematik besser informierte Befragte wenden sich gegen eine Einführung der elektronischen Überwachung.*

Diese Vermutung beruht auf dem Echo in der Wissenschaft. Seit Ende der achtziger Jahre beschäftigen sich Forscher aus Strafrecht und Kriminologie mit der Thematik. In kaum gekannter Einigkeit verwarfen die Experten die elektronische Überwachung. Erst nach der Befragung im Herbst 1998 meldeten sich erste Stimmen, die einen Einsatz des Instruments empfahlen²⁶. Dennoch mahnen Fachkreise insbesondere die ihrer Ansicht nach fehlende Zielgruppe an. In der Tagespresse gab es 1998 ein reges Interesse an der elektronischen Überwachung, das wohl einerseits auf den Vorstoß der damaligen Justizministerin Berlins und andererseits auf den futuristischen Aspekt zurückzuführen war. Die tagesaktuellen Medien neigten zu einer Ablehnung wegen der vermeintlichen Totalüberwachung, gewannen dem Instrument aber auch positive Seiten ab, wie etwa die Möglichkeit, der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten entgegenzuwirken.

- *Zwischen den Berufsgruppen bestehen Unterschiede bezüglich der Beurteilung des elektronischen Hausarrests.*

Dieser Eindruck entstand aufgrund des Pretests. Gespräche und Pretestbögen zeigten das Interesse der Richter am Thema und ihre positive Einschätzung des Instruments. Demgegenüber wirkten Vertreter der Bewährungshilfe gespalten. Einerseits gab es wenige enthusiastische Befürworter und andererseits viele Gegner. Das unterschiedliche Berufsethos mag daher für die Einschätzung von Bedeutung sein. Während Richter und Staatsanwalt aufgrund der begangenen Straftat ihr Augenmerk vorwiegend auf die Vergangenheit des Straftäters richten, steht für die Bewährungshilfe mit der Resozialisierung die zukünftige Lebensführung des Verurteilten im Vordergrund.

- *Die Anwendung des elektronischen Hausarrests soll nach Meinung der Experten die Vermeidung von Freiheitsentzug bezwecken.*

Die Diskussion um die elektronische Überwachung wurzelt in der wachsenden Überbelegungsproblematik und den damit verbundenen explodierenden Ausgaben für den Strafvollzug. In einigen Landespolitikern weckte der Untersuchungsgegenstand Hoffnungen, die Überfüllung in den Gefängnissen zu lindern und dadurch die Arbeits- und Haftbedingungen für Vollzugsbe-

²⁶ Vgl. die Dissertation von Schlömer 1998.

amte und Insassen zu verbessern. Von dieser häufig vorgebrachten Argumentation dürften sich vermutlich auch die befragten Experten beeinflussen lassen. Um die Gefängnisse zu entlasten, müsste die elektronische Überwachung zur Vermeidung von Freiheitsentzug eingesetzt werden.

- *Die Experten möchten die elektronische Überwachung anstelle von kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten einsetzen.*

Insgesamt verbüßen im Bundesgebiet etwa 21% der Insassen eine kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafen eingeschlossen²⁷. Im Vollzug bilden kurze Freiheitsstrafen damit keineswegs eine Ausnahmerecheinung, wenn etwa jeder fünfte Häftling nicht länger als sechs Monate verbüßt. Im unteren Bereich der Freiheitsstrafen könnte demnach der elektronische Hausarrest ein großes Entlastungspotenzial entfalten und zur Lösung der dramatischen Überbelegung beitragen. Angesichts dieser angespannten Situation würden die Befragten wahrscheinlich eine Anwendung des Instruments für kurze Freiheitsstrafen für sinnvoll halten.

- *Die elektronische Überwachung bildet nach Ansicht der Befragten ein Bindeglied zwischen Bewährung und Gefängnis.*

Da die Experten die elektronische Überwachung als Alternative zu kurzen Freiheitsstrafen betrachten dürften, würde sie nach deren Einschätzung ein Vakuum zwischen der Strafaussetzung zur Bewährung und dem stationären Vollzug ausfüllen. In diesem intermediaten Bereich würden wohl die meisten Befragten den Untersuchungsgegenstand ansiedeln, der in ihren Augen als Bindeglied zwischen den beiden Polen, Leben in Freiheit und Leben hinter Gittern, fungieren würde.

- *Die Praktiker sind unzufrieden mit dem geltenden Sanktionsgefüge aufgrund der Kluft zwischen der bedingten und unbedingten Freiheitsstrafe.*

Die Pufferwirkung des elektronischen Hausarrests würde die Kluft zwischen bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe verringern. Diese Funktion könnte auf eine gewisse Unzufriedenheit der Experten mit dem gegenwärtigen Sanktionssystem hindeuten, das als Hauptstrafen entweder die Geldstrafe oder die Freiheitsstrafe vorsieht, die bei positiver Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Im Gegensatz zu Nachbarstaaten wie den Niederlanden oder einigen Kantonen in der Schweiz gibt es hierzulande für Erwachsene nicht die

²⁷ Frommel, Neue Kriminalpolitik 1999/3, S. 13.

Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit. Eine Öffnung des Sanktionenrechts könnte eine von den Befragten gewünschte, flexible Handhabung nach sich ziehen, um den elektronischen Hausarrest als Alternative in der Gemengelage zwischen Bewährung und Gefängnis anzuwenden.

□ *Den elektronischen Hausarrest möchten viele Befragten im Bereich der Lockerungen des Strafvollzugs und der vorzeitigen Entlassung einsetzen.*

Um Sicherheitsinteressen der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern zu wahren, könnte sich der Untersuchungsgegenstand nach Meinung der Befragten als Sicherungsmittel beispielsweise beim Freigang oder Hafturlaub eignen. Darüber hinaus könnte im Rahmen der vorzeitigen Entlassung das Instrument sowohl zur Sicherung als auch zur Resozialisierung eingesetzt werden. Vermutlich stoßen die genannten Anwendungsgebiete auf ein geringeres Echo unter den Befragten, weil zum damaligen Zeitpunkt der Einsatz zur Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen im Vordergrund stand.

□ *Die Befragten ziehen risikoarme Tätergruppen kriminalitätsgefährdeten Zielgruppen vor.*

Meist nehmen Programme mit elektronischer Überwachung in der Anfangsphase sozial integrierte Straffällige mit einem niedrigen Risiko auf. Nach Etablierung des Instruments werden dann Straftäter mit einem mittleren Risiko, aber guten sozio-ökonomischen Ausgangsbedingungen berücksichtigt. Die typische Anstaltspopulation wie Betäubungsmittelabhängige, Gewalttäter und Wiederholungstäter bleiben wegen ihrer hohen Rückfallgefahr und/oder Gefährlichkeit außen vor. Vermutlich tendieren die Experten ebenfalls dazu, eher gut situierte Verurteilte mit geringer Rückfallwahrscheinlichkeit auszuwählen, da der Vollzug zu Hause eine vom Betroffenen willentlich gesteuerte Einsperrung darstellt. Die Flucht eines als gefährlich geltenden Straffälligen würde das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung beeinträchtigen und ließe das Vertrauen in die elektronische Überwachung als ernst zu nehmende Bestrafung schwinden.

□ *Eine unbeabsichtigte Tendenz zur Netzausweitung zeigt sich unter den Befragten hinsichtlich des idealen Täterprofils.*

Durch die Auswahl von sozial integrierten und gut gestellten Probanden könnte eine Strafverschärfung zu Lasten dieser Tätergruppe eintreten. In

Fällen, in denen gewöhnlich eine Geldstrafe oder eine Strafaussetzung erfolgt, würde die Vollstreckung durch die elektronische Überwachung eine Ausweitung der sozialen Kontrolle bedeuten. Dabei wäre dieser Effekt eine unerwünschte Folge entgegen der erklärten Zielsetzung, Freiheitsentzug abzuwenden.

- Als Durchführungsorgan wählen die Praktiker verschiedene Akteure wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Justizvollzugsanstalt.*

In vielen Ländern ist die Bewährungshilfe zumindest für die Betreuung der Probanden verantwortlich. Vor einer Einführung werden aber regelmäßig Debatten über das geeignete Durchführungsorgan geführt, weil die elektronische Überwachung unterschiedliche Aufgabengebiete anspricht. In Deutschland konzentriert sich die Bewährungshilfe auf die Unterstützung und Begleitung ihrer Klienten. Auf den ersten Blick mag daher aus der Sicht vieler Befragter die Bewährungshilfe wegen der Kontrolle für die Durchführung als ungeeignet erscheinen. Um das Kontrollmoment angemessen zu erfüllen, erscheint vermutlich vielen Experten eine Überantwortung an die Justizvollzugsanstalt oder an die Polizei mit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsorgan als sinnvoll.

- Bei Verstößen gegen die Weisungen bei einer elektronischen Überwachung bedarf es nach Ansicht der Experten eher einer harten Reaktion.*

Um als ernsthafte Alternative zur unbedingten Freiheitsstrafe oder zum stationären Strafvollzug in der Allgemeinheit und bei den Überwachten zu gelten, müssten Programmverletzungen nach Meinung der Befragten streng geahndet werden.

- Die Reduzierung der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten und der Kosten bilden für die Praktiker die bedeutendsten Vorteile für die Gesellschaft.*

Die stetig steigende Überfüllung und die Zunahme der Ausgaben alarmierte in den vergangenen Jahren die für den Strafvollzug zuständigen Bundesländer angesichts angespannter Haushaltskassen. Vor diesem Hintergrund suchen die Verantwortlichen nach Alternativen aus dem Dilemma, wobei die elektronische Überwachung in der Öffentlichkeit häufig als Rettungsanker gehandelt wird. Die eindringlichsten Argumente für das Instrument sind wahrscheinlich deshalb für die Experten die beiden genannten Stärken.

- *Hinsichtlich ihrer politischen Tendenz spalten sich Kritiker und Gegner in zwei gegensätzliche Lager, wonach die eine Gruppierung aus eher konservativen Gründen und die andere Gruppierung aus eher liberaler Motivation die elektronische Überwachung ablehnen.*

Im öffentlichen Diskurs kristallisierten sich zwei gegnerische Flügel gegenüber dem elektronischen Hausarrest heraus. Zum einen verwirft eine Seite das Instrument aus ethischen Gründen und befürchtet die Entstehung eines Überwachungsstaats. Zum anderen sehen ablehnende Stimmen in dem Untersuchungsgegenstand eine zu milde Bestrafung und eine Gefährdung der Sicherheitsinteressen der Bürger. Vermutlich spiegeln sich diese widerstreitenden Positionen im Antwortverhalten der Befragten wider.

- *Zurückhaltend bewerten die Experten das Potenzial der elektronischen Überwachung, langfristig die Rückfälligkeit von Straffälligen zu mindern.*

Der Berufsalltag der Praktiker zeigt, dass ein gewisser Teil der Verurteilten erneut Straftaten begeht. Dieser Erfahrungshorizont lässt die meisten Befragten wahrscheinlich keine überhöhten Hoffnungen an langfristige Resozialisierungschancen stellen.

4.2.2. Die Auswahl und Beschreibung der Befragten

Ursprünglich war eine Erhebung auf der Basis einer Zufallsstichprobe in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin und Niedersachsen in Planung, um regionale Unterschiede zu erfassen. Nachdem Baden-Württemberg und Berlin die Genehmigung versagten, konnte die Befragung nur in Niedersachsen durchgeführt werden. Daraufhin wurde eine Totalerhebung durchgeführt. Meistens wird von einer Vollerhebung aller Elemente einer Grundgesamtheit abgesehen, weil solche Befragungen zu langwierig und zu kostspielig sind²⁸. Im Vergleich zur Totalerhebung erlaubt die stichprobenmäßige Erfassung mehr Kontrollen und bessere Möglichkeiten, Datenfehler infolge der Erhebung und Verarbeitung der Daten zu beheben²⁹. Bei der vorliegenden Studie wurde eine Totalerhebung vorgezogen, da es sich bei der Befragtenpopulation um eine relativ kleine, genau abgegrenzte Bevölkerungsgruppe aus Justiz und Strafvollzug handelt.

²⁸ Atteslander 2000, S. 290; Schnell/Hill/Esser 1995, S. 253 ff.

²⁹ Die Bildung einer Stichprobe lässt eher den Einsatz von qualifiziertem Personal zu, was insbesondere bei Interviews relevant ist.

Für die Untersuchung bedeutet dies, dass alle zum Befragungstermin Ende April 1998 angestellten Experten in die Untersuchung einbezogen werden sollten. Ausgangspunkt für die Einbeziehung von Strafrichtern an Amts- und Landgerichten, Staatsanwälten, Bewährungshelfern und Leitern von Justizvollzugsanstalten war, wer innerhalb der deutschen Systematik mit der Anwendung und Durchführung eines elektronisch überwachten Hausarrestes betraut sein könnte. In diesem Kontext kämen durchaus weitere Berufsgruppen in Betracht. Aus forschungsökonomischen Gründen wurde jedoch darauf verzichtet, die Befragung beispielsweise auf Polizeibeamte, Rechtsanwälte und das Personal aus den sozialen Diensten neben der Bewährungshilfe auszudehnen.

Die Anzahl und der aktuelle Beschäftigungsstand wurde durch Anfragen bei den zuständigen Behörden ermittelt. Insgesamt wurden 1202 Personen befragt. Die Anzahl der 248 Bewährungshelfer konnte durch die Geschäftsverteilungspläne³⁰ und durch Telefonate³¹ festgestellt werden. Dank der Mithilfe des niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten konnten die Verzeichnisse von Leitern von Justizvollzugsanstalten³², Staatsanwälten und Richtern³³ an den 80 Amts- und 11 Landgerichten aktualisiert werden. In die Befragung wurden 24 Leiter von Justizvollzugsanstalten und 362 Staatsanwälte einbezogen. Einzelne Staatsanwaltschaften³⁴ teilten im Laufe der Befragung erfolgte Änderungen mit.

Aufgrund der selbständigen Organisation der Amts- und Landgerichte erwies es sich als schwierig, die Grundgesamtheit der Strafrichter festzustellen³⁵. Anhand von Telefonaten mit den Geschäftsstellen aller Landgerichte und von 59 Amtsgerichten wurde die Anzahl der Strafrichter erhoben³⁶. An die restlichen 21 eher kleinen Amtsgerichte wurden Fragebögen

³⁰ LG-Bezirk Osnabrück, LG-Bezirk Aurich, LG-Bezirk Oldenburg und OLG-Bezirk Celle.

³¹ Aktualisierung des Verzeichnisses der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz 1995 für den LG-Bezirk Braunschweig und Göttingen.

³² JVA Verzeichnis 1994.

³³ Handbuch der Justiz 1996.

³⁴ Z.B. Staatsanwaltschaft Hannover.

³⁵ Die vorliegende Auflistung differenziert nicht nach Straf- und Zivilrichtern. Die Einteilung lässt sich den Geschäftsverteilungsplänen für das Jahr 1998 der Amts- und Landgerichte entnehmen.

³⁶ Aus zeitlichen Gründen kam eine Zusendung aller Geschäftsverteilungspläne nicht in Betracht, da erfahrungsgemäß einige Anfragen unbeantwortet bleiben. Dies zeigte sich auch bei der Befragung in Schweden.

entsprechend der aus den Anrufen gesammelten Erfahrungswerte übermittelt³⁷. Allen Direktoren und Präsidenten der Gerichte wurde anheimgestellt ein Exemplar auszufüllen. Insgesamt ergab sich daraus eine Befragtenmenge von 568 Richtern³⁸.

4.2.3. *Das Erhebungsinstrument*

Zum Befragungszeitpunkt Ende April 1998 hatte die Diskussion über den elektronisch überwachten Hausarrest erst eingesetzt. Aus diesem Grund wurde vermutet, dass eine geringe Anzahl der Befragten keinerlei Kenntnisse über den Untersuchungsgegenstand hatte. Um diesen Personenkreis zu einer Teilnahme an der Befragung zu bewegen und eine Vorstellung von der Thematik zu vermitteln, ist dem Fragebogen³⁹ eine allgemeine Kurzdefinition des elektronisch überwachten Hausarrestes vorangestellt. Im Anschluss daran bietet sich als Eingangsfrage die Kenntnis nach dem Begriff an. Um Rückschlüsse auf den Wissensstand der Befragten ziehen zu können, befasst sich die folgende Frage mit den genutzten Informationsquellen.

Die Fragestellung zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des elektronischen Hausarrestes ist eine Kernvariable des Erhebungsinstruments, auf deren Basis eine stufenförmige Unterteilung von Befürwortern bis zu Gegnern vorgenommen werden kann. Da die Gegner eine Implementation der elektronischen Überwachung grundsätzlich ablehnen, überspringen sie wesentliche Fragestellungen, die sich mit Anwendungsmöglichkeiten, der Einschätzung der Täterzielgruppen und Deliktskategorien sowie der konkreten Durchführung befassen⁴⁰. Erst bei Erörterung der Vor- und Nachteile des Untersuchungsgegenstandes setzen die Gegner mit der Beantwortung der Fragen wieder ein.

Weitere Themengebiete setzen sich mit der psychischen Belastung für den Betroffenen und für die Haushaltsangehörigen, der Relevanz der Grundrechte, der Schwereinschätzung der elektronischen Überwachung im bestehenden Sanktionensystem sowie Auswirkungen auf die Rückfälligkeit des Überwachten auseinander. Der Fragebogen ist kurz gehalten, um einen mög-

³⁷ An Amtsgerichten mit drei Richtern wurden stets zwei Fragebögen gerichtet.

³⁸ Leider konnte die exakte Anzahl der Strafrichter auf diese Weise nicht festgestellt werden. Um möglichst alle Strafrichter zu erreichen, wurden vermutlich zu viele Befragte angeschrieben.

³⁹ Anhang 1.

⁴⁰ Diese Erfahrungen resultieren aus dem Pretest, bei dem Gegner eine Beantwortung von Fragen zur Implementation verweigerten.

lichst großen Teilnehmerkreis zur Mitarbeit zu erreichen. Aus diesem Grund ist der Fragebogen mit tabellarischen Fragestellungen verdichtet. Dabei handelt es sich um einen standardisierten Erhebungsbogen mit überwiegend geschlossenen Fragen. Am Schluss des Fragebogens befindet sich eine offene Frage, die an die eingangs gestellte Schlüsselfrage zur möglichen Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung in Deutschland anknüpft.

4.2.4. Der Ablauf der Datenerfassung

Zur Vorbereitung der Befragung wurden Vorgespräche mit einzelnen Vertretern aus Justiz und Bewährungshilfe geführt. Im Dezember 1997 und im Januar 1998 wurde das Erhebungsinstrument in Baden-Württemberg unter Richtern, Staatsanwälten und Bewährungshelfern auf seine Tauglichkeit geprüft. Nach der Überarbeitung des Erhebungsbogens fand die schriftliche Befragung von Ende April 1998⁴¹ bis Ende Juli 1998 in Niedersachsen statt. Da bei Staatsanwälten, Leitern von Justizvollzugsanstalten und Bewährungshelfern alle Merkmale der Grundgesamtheit bekannt waren, erhielt jeder Vertreter dieser Berufsgruppe einen persönlich adressierten Brief. Bei den Richtern wurden die Fragebögen den Direktoren und Präsidenten der Gerichte zugeleitet und von dort an die Strafrichter verteilt. Die Erinnerungsschreiben wurden Ende Mai 1998⁴² versandt. Die Erhebungsphase war Ende Juli 1998 abgeschlossen⁴³.

Abbildung 4.1: Befragtenpopulation und Rücklauf

Berufsgruppen	Anteil am Versand		Anteil am Rücklauf		Anteil innerhalb der Berufsgruppen
	Anzahl	%	Anzahl	%	%
<i>Strafrichter</i>	568	47,3	188*	34,8	33,1
<i>Staatsanwälte</i>	362	30,1	156	28,8	43,1
<i>Anstaltsleiter</i>	24	2,0	23**	4,3	95,8
<i>Bewährungshelfer</i>	248	20,6	156***	28,8	62,9
<i>Keine Angabe</i>			18	3,3	
Gesamt	1202	100	541	100	45,0

* darunter 2 Zivilrichter *** darunter 1 Gerichtshelfer

** darunter 1 stellvertretender JVA-Leiter, 2 Fachbereichsleiter Jugendarrestanstalt

⁴¹ Am 27.04.1998 wurden alle Befragungsbögen versandt.

⁴² Am 22.05.1998 wurden die Erinnerungsschreiben versandt außer an die Staatsanwaltschaft Hannover. In Absprache wurden Erinnerungsschreiben an die Staatsanwaltschaft Hannover Mitte Juni versandt.

⁴³ Eine Rückantwort traf erst im April 1999 ein, konnte aber zu diesem späten Zeitpunkt nicht mehr in die Auswertung einfließen.

Wie sich aus Abbildung 1 ergibt, beträgt der Rücklauf insgesamt 45%, wobei sich erhebliche Unterschiede bei der Beteiligung der verschiedenen Berufsgruppen zeigen. Während die Leiter von Justizvollzugsanstalten und die Bewährungshelfer überproportional häufig antworteten, liegt die Beteiligung der Richter deutlich unter dem Durchschnitt. Im Vergleich zu den Richtern mag das Interesse der Anstaltsleiter an der elektronischen Überwachung ausgeprägter sein, weil sich die Leiter täglich mit den gegenwärtigen Problemen im Strafvollzug auseinandersetzen müssen. Ebenso könnte ihre geringe Anzahl einen die Beteiligung fördernden Effekt haben. Darüber hinaus erhöhte vielleicht die persönliche Adressierung der Umschläge die Motivation der anderen Berufsgruppen zur Teilnahme an der Befragung.

Der Rücklauf der Untersuchung in Niedersachsen macht einen weiteren Nachteil der schriftlichen Befragung deutlich, der in der Unkontrollierbarkeit der Erhebungssituation besteht⁴⁴. Denn an der Befragung beteiligten sich sechs Personen aus Berufen, die an sich nicht zur Befragtenpopulation gehören.

4.3. Die schriftliche Befragung in Schweden

4.3.1. Die forschungsleitenden Ziele und Fragen

□ *Nach Ansicht der Befragten ist die Implementation der Intensivüberwachung gelungen.*

Nicht nur die Darstellung des Versuchsprojektes in der Öffentlichkeit weist auf einen erfolgreichen Verlauf hin, sondern vor allem dokumentieren die wissenschaftlichen Ergebnisse vom Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe und des Rates für Verbrechensverhütung den Erfolg der Intensivüberwachung. Die außerordentlich positive Bewertung durch die wissenschaftlichen Institutionen lässt auf eine ähnliche Einstellung der unmittelbaren und mittelbaren Durchführungsträger schließen.

□ *Die mit dem Instrument befassten Praktiker im Strafvollzug akzeptieren in höherem Maße als die Richter die Intensivüberwachung.*

Da die Richter nicht unmittelbar in die Durchführung involviert sind, dürften sie im Vergleich zur Bewährungshilfe eine distanzierte Beobachterposition einnehmen. Während des Pretests zeigte sich in Interviews mit Bewährungshelfern in Norrköping und Linköping eine große Begeisterung für ihr neues

⁴⁴ Friedrichs 1981, S. 237.

Arbeitsgebiet, das sie nach eigenen Aussagen nicht mehr missen wollten. Ein ähnlicher Enthusiasmus lässt sich vermutlich unter den Bewährungshelfern in anderen Regionen feststellen.

- Die Richter möchten in größerem Umfang als die Praktiker aus dem Strafvollzug die Intensivüberwachung als Sanktion oder Weisung anordnen.*

Die derzeitige Ausgestaltung als Vollzugsform entzieht die Intensivüberwachung der Anordnungscompetenz der Gerichte. Lediglich eine mittelbare Einflussnahme über die Verurteilung zu ambulanten Sanktionen oder zu einer Gefängnisstrafe über drei Monaten ist denkbar. Einem Teil der Richterschaft dürfte dieser Ausschluss missfallen, weil sie darin einen Eingriff in ihre Entscheidungsbefugnis erkennen könnten. Obwohl sie eine Gefängnisstrafe verhängen, kann diese Entscheidung von einem Verwaltungsorgan zur Intensivüberwachung umgewandelt werden. Den Bewährungshilfebehörden hingegen gewährt die jetzige Regelung mehr Befugnisse, was wahrscheinlich angesichts des Bedeutungszuwachses unter vielen Praktikern auf Anklang stößt.

- Die Intensivüberwachung soll nach Ansicht der Befragten zur Vermeidung von Freiheitsentzug eingesetzt werden.*

Entsprechend der Absicht des Gesetzgebers möchten die Experten wahrscheinlich das Instrument anwenden, um Verurteilten mit einer Gefängnisstrafe einen Anstaltsaufenthalt zu ersparen. Einer Anwendung anstelle ambulanter Sanktionen und Auflagen stehen sie vermutlich ablehnend gegenüber, weil ein solcher Einsatz der Intention, Freiheitsentzug abzuwenden, zuwiderlaufen würde.

- Im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung begrüßen die Befragten eine Anwendung der Intensivüberwachung für mittlere und lange Insassen.*

In Schweden läuft seit längerem eine Diskussion über eine Erprobung der Intensivüberwachung bei der Strafrestausssetzung, wobei Einigkeit über die Initiierung herrscht, aber noch Unklarheit über den Zeitpunkt. Auch während des Pretests wurde häufig der Wunsch nach einer Ausdehnung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung geäußert. Diese Aufgeschlossenheit legt die Vermutung nahe, dass ein Großteil der Befragten ebenfalls einen Einsatz in diesem Bereich gutheißen würde. In den Augen vieler Be-

fragter könnten insbesondere Gefangene mit mittleren und langen Gefängnisstrafen von einer Intensivüberwachung als Überbrückungshilfe für ein zukünftiges Leben in Freiheit profitieren.

Als idealen Tätertypus bezeichnen die Experten Erstverbüßer mit Arbeit und Wohnsitz.

Für den Vollzug kurzer Gefängnisstrafen würden die Praktiker risikoarme Zielgruppen wie Kranke, Behinderte, Mütter usw. mit leichteren bis mittleren Straftaten bevorzugen. Dagegen würden gefährdete Personen wie Drogenabhängige oder Rückfällige herausfallen. Von Bedeutung wäre zudem eine Beschäftigung und eine Wohnung der Teilnehmer, was ihrem Lebenswandel eine gewisse Stetigkeit und Struktur verleihen würde.

Eine Tendenz zur Netzausweitung lässt sich unter den Befragten hinsichtlich des idealen Täterprofils nicht ermitteln.

Zwar sehen die Experten wahrscheinlich Täter mit guten sozioökonomischen Voraussetzungen als besonders geeignet an, doch gibt es in Schweden aufgrund der Verhängungspraxis kurzer Gefängnisstrafen wegen schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr eine günstige und umfangreiche Zielgruppe.

Im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung neigen die Befragten dazu, Straffällige mit höherem Risiko zu berücksichtigen.

Nach der gegenwärtigen Anwendung der Intensivüberwachung für Verurteilte mit bis zu dreimonatigen Gefängnisstrafen kämen für einen Einsatz nach einer vorzeitigen Entlassung Insassen mit einer größeren Rückfallwahrscheinlichkeit in Betracht. Wahrscheinlich lockern die Befragten die Zugangskriterien für diesen Einsatzbereich, um eine relative breite Anwendung zu ermöglichen.

Während Bewährungshelfer unterstützende Maßnahmen für den Überwachten als wichtig erachten, legen die Richter das Schwergewicht auf kontrollierende Begleitmaßnahmen.

Aufgrund ihres sozialpädagogischen Studiums legen die Bewährungshelfer vermutlich neben Kontrollmaßnahmen auch großen Wert auf persönliche Gespräche und Hilfen für die Probanden. Demgegenüber geht es wahrscheinlich vielen Richtern beim Vollzug zu Hause darum, eine gleichwertige

Alternative zum stationären Vollzug zu schaffen, die über regelmäßige Kontrollen dem Betroffenen den Strafcharakter der Intensivüberwachung verdeutlicht und ihn anhält, die Weisungen zu befolgen.

- Als Durchführungsorgan kommt für die Befragten fast ausschließlich die Bewährungshilfe in Betracht.*

Die komplette Durchführung und Organisation der Intensivüberwachung wurde in Schweden der Bewährungshilfe überlassen. Angesichts der erwarteten positiven Einschätzung des Experiments dürften die Experten von dieser Aufgabenüberantwortung und zufriedenstellenden Erledigung durch die Bewährungshilfe überzeugt sein.

- Auf Verstöße gegen die Programmrichtlinien halten die Experten eine strenge Reaktion für erforderlich.*

Vor allem bei wiederholten oder schweren Zuwiderhandlungen würde nach Ansicht der Befragten eine unnachgiebige Haltung, nämlich die Überführung in den stationären Vollzug, erforderlich sein. Nur so wäre die Glaubwürdigkeit der Intensivüberwachung als Alternative zum Gefängnis in den Augen der Überwachten und der Öffentlichkeit zu unterstreichen.

- Den Abbau der Überbelegung in den Gefängnissen sowie die Verringerung der Kosten sind für die Befragten die wichtigsten Pro-Argumente für die Gesellschaft.*

Die Senkung der Insassenpopulation und der Kosten waren für die Regierung ausschlaggebende Vorteile für die Einführung der Intensivüberwachung. Die Intensivüberwachung konnte diese Erwartungen erfüllen. Mehrere Strafanstalten wurden infolge der landesweiten Erprobung geschlossen. Deshalb wird wahrscheinlich das Gros diese Vorzüge bejahen.

- In der Intensivüberwachung erkennen die Befragten fast nur Vorzüge für das Individuum.*

Seit Jahrzehnten ist man in Schweden auf der Suche nach Alternativen zur als schädlich anerkannten Gefängnisstrafe. Vermutlich sehen die Befragten in der Intensivüberwachung eine Möglichkeit, den Betroffenen dem schädlichen Einfluss einer Anstalt zu entziehen.

□ *Die Befragten siedeln die Intensivüberwachung nach ihrer Schwere im intermediaten Bereich an oder setzen sie mit der Gefängnisstrafe gleich.*

Entsprechend der Intention des Gesetzgebers halten wohl viele Experten die Intensivüberwachung für eine gleichwertige Alternative zum Anstaltsvollzug oder zumindest für ein Instrument im Bereich zwischen gemeinnütziger Arbeit und Gefängnisstrafe.

□ *Bezüglich der Senkung der Rückfallquote sind die meisten Befragten eher skeptisch eingestellt.*

Während der Überwachung erhoffen sich wahrscheinlich viele Befragte, dass die Überwachten keine weiteren Straftaten begehen. Hinsichtlich des langfristigen Effekts hegen die Experten vermutlich aufgrund ihrer Erfahrung in diesem Bereich Zweifel.

4.3.2. Auswahl und Beschreibung der Befragten

Ebenso wie in Niedersachsen erfolgte in Schweden eine Totalerhebung von insgesamt 802 Befragten⁴⁵. Wie in Deutschland wurden die Richter einbezogen, die in Schweden formal keine Entscheidung über die Intensivüberwachung treffen. Eine Differenzierung wurde zu den Richtern, die zugleich in Überwachungsausschüssen⁴⁶ tätig sind, vorgenommen. Da in Schweden an den meisten unteren Gerichten nicht zwischen Straf- und Zivilrichtern unterschieden wird, wurden insgesamt 461 Richter der unteren Gerichte in die Befragung einbezogen⁴⁷.

Die Erhebung erfolgte nicht unter Staatsanwälten, weil diese in Schweden keine Angelegenheiten der Strafvollstreckung wahrnehmen. Im Vergleich zu Deutschland ist in Schweden der Strafvollzug und die Bewährungshilfe anders aufgebaut und organisiert⁴⁸, so dass neben den Bewährungshelfern teilweise Vertreter von weiteren und in Deutschland auch unbekannteren Berufsgruppen einzubeziehen waren. Hierzu gehörten die sechs regionalen Strafvollzugsdirektoren und die 29 lokalen Strafvollzugsleiter⁴⁹ sowie Vollzugs-

⁴⁵ Abgesehen von Linköping und Norrköping, wo der Pretest stattfand.

⁴⁶ Zu Aufgaben und Zusammensetzung siehe Kap. 2 3.1.

⁴⁷ Die Adressen und Namen der Richter wurden Sveriges statskalender 1998 entnommen. 11 Zivilrichter wiesen telefonisch oder schriftlich auf ihre reine Ziviltätigkeit hin und füllten den Fragebogen nicht aus.

⁴⁸ Näher in Kap. 2 3.1.

⁴⁹ Ausgenommen sind die beiden lokalen Strafvollzugsleiter in Linköping und Norrköping, die im Pretest einbezogen wurden.

und Büropersonal. 1998 gab es im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe insgesamt 7.786 Angestellte⁵⁰, von denen für die Befragung zunächst 269 Strafvollzugsinspektoren, 915 Bewährungshilfeinspektoren, 4.308 Vollzugsbedienstete und 726 Büroangestellte in Betracht kamen. Aus forschungsökonomischen Gründen wurde lediglich eine Vollerhebung unter dem mit der Intensivüberwachung tatsächlich befassten Personal⁵¹ angestrebt. Die genaue Anzahl der mit der Intensivüberwachung befassten Personen konnte das Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe nicht mitteilen, weil die lokalen Strafvollzugsbehörden eine eigenständige Organisation entwickelt haben. Nur die jeweilige lokale Behörde kann nähere Angaben zur Personalstruktur und Aufgabenverteilung machen. Aus diesem Grund wurden die lokalen Strafvollzugsbehörden zunächst per Telefax und später per Telefonat um Mitteilung der Anzahl der für die Intensivüberwachung zuständigen Beschäftigten gebeten. Aufgrund der selbständigen Organisation ließen sich zwischen den lokalen Strafvollzugsbehörden hinsichtlich der Beschäftigungsanzahl erhebliche Unterschiede feststellen. Neben diversen Berufsbezeichnungen gibt es einige Behörden mit Vollzeitkräften für die Intensivüberwachung, während andere Behörden ausschließlich Teilzeitkräfte beschäftigen. Mehrere Behörden setzen das Personal nicht ausschließlich für die Intensivüberwachung ein, sondern sie nehmen noch zusätzliche Aufgaben der Bewährungshilfe wahr. Die Angaben der lokalen Strafvollzugsbehörden ergaben insgesamt 306 mit der Intensivüberwachung befasste Beschäftigte.

4.3.3. *Das Erhebungsinstrument*

Da es in Schweden um die Ermittlung von Einstellungen in einem implementierten Modell ging, wurde in dem Erhebungsinstrument⁵² von einer Kurzerläuterung und der Frage nach Informationsquellen über die elektronische Überwachung abgesehen. Darüber hinaus wird anstatt der Frage nach einer grundsätzlichen Anwendbarkeit des Untersuchungsgegenstandes die Frage zur Einschätzung des Erfolges des Versuchsprojektes am Ende des Fragebogens gestellt. Im übrigen entspricht die thematische Struktur dem Aufbau des deutschen Fragebogens. Fragen nach möglichen Anwendungsgebieten knüpfen an das schwedische Sanktionen- und Vollzugsgefüge an.

⁵⁰ KOS 1998, S. 21.

⁵¹ Die Befragung wurde nicht auf Krankenschwestern und ehrenamtliche Bewährungshelfer (insgesamt 4.705) erstreckt.

⁵² Anhang 2.

Wegen dieser formalen Unterschiede treten Abweichungen zum deutschen Erhebungsinstrument auf. Beispielsweise findet die in Schweden gebräuchliche Kombination von Sanktionen in einer zusätzlichen Fragestellung Berücksichtigung.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen des Bewährungshilfepersonals wird bei den in Frage kommenden Tätergruppen hinsichtlich des beabsichtigten Einsatzes der elektronischen Überwachung differenziert⁵³. Es werden zum einen geeignete Tätergruppen zur Vermeidung eines Anstaltsaufenthaltes (sog. frontdoor-System⁵⁴) und zum anderen geeignete Tätergruppen nach Verbüßung eines Teils der Freiheitsstrafe (sog. backdoor-System) erhoben. Außerdem wird die ursprüngliche Abstufung in „eher geeignet“ und „eher nicht geeignet“ sowohl bei den Tätergruppen als auch bei den Kriminalitätsfeldern um die Kategorien „sehr geeignet“ und „gar nicht geeignet“ erweitert.

Die offenen Fragestellungen am Schluss des Fragebogens beziehen sich auf den Erfolg der Intensivüberwachung. Es schließt sich für Befürworter die Frage nach Verbesserungsvorschlägen und für Gegner nach Ablehnungsgründen an. Im Unterschied zu Niedersachsen wird bei den demographischen Angaben aufgrund der geographischen Größe von Schweden nach der Herkunft der Befragten gefragt. Dabei geht es aber nicht um eine genaue Ortsangabe, damit die Anonymität der Befragten gewahrt bleibt.

4.3.4. Der Ablauf der Datenerfassung

Um erste Erkenntnisse für den Ablauf der Untersuchung in Schweden und die Ausarbeitung des Erhebungsinstruments zu gewinnen, gingen der Befragung zwei Forschungsbesuche voraus. Während des ersten Aufenthaltes im November 1997 gelang es, neben Interviews mit Beschäftigten aus der Bewährungshilfe, der technischen Wartung und der wissenschaftlichen Begleituntersuchung Kontakte zu Vertretern des Zentralamts für Strafvollzug und Bewährungshilfe in Norrköping zu knüpfen. Im Rahmen des zweiten Forschungsaufenthaltes Ende Mai 1998 wurde der Pretest an den unteren Gerichten und der Bewährungshilfe in Linköping und Norrköping durchgeführt. Nach dem Ausfüllen der Fragebögen wurden Gespräche mit den Befragten geführt, um Verständnisprobleme zu beseitigen und um Anregungen zur Verbesserung des Erhebungsinstrumentes zu erhalten. Des weiteren wurden Vertreter aus Justiz, Strafvollzug und Forschung zur Praxis des

⁵³ Während des Pretests schlugen die befragten Bewährungshelfer eine detailliertere Unterteilung vor.

⁵⁴ Näher Kap. 1.3.1.

Sanktionen- und Vollzugssystems, zur Ausbildung der befragten Berufsgruppen und zur Kriminalpolitik interviewt. Diese Gespräche erwiesen sich für die Konzeption des schwedischen Fragebogens als unverzichtbar, weil so das Verständnis des deutschen Beobachters für die schwedische Gesellschaft und Rechtskultur vertieft werden konnte.

Der Versand der Fragebögen erfolgte in Schweden zum einen aus Kostengründen und zum anderen, um die Hemmschwelle für mögliche Rückfragen von den Befragten zu senken⁵⁵. Zur Vorbereitung der unteren Gerichte wurde jedem Präsidenten eine Woche vor dem Versand der Fragebögen ein Ankündigungsschreiben mit einer Kurzinformation über das Max-Planck-Institut zugeschickt, um einen Eindruck von dessen Tätigkeit und Aufgaben zu vermitteln und um Interesse an der Befragung zu wecken. Die Richter, die regionalen Strafvollzugsdirektoren und die lokalen Strafvollzugsleiter erhielten ein persönlich adressiertes Schreiben. Die mit der Intensivüberwachung beschäftigten Angestellten bekamen von den lokalen Strafvollzugsleitern die Erhebungsbögen. Im August 1998 wurden alle Fragebögen an die Befragten versandt⁵⁶. Am 22. September 1998 wurden die Erinnerungsschreiben verschickt.

Abbildung 4.2: Befragtenpopulation und Rücklauf

Berufsgruppen	Versand	Anteil am Rücklauf		Anteil innerhalb der Berufsgruppen
	Anzahl	Anzahl	%	%
Richter	461	261	59,3	56,6
davon Überwachungsausschuss		36		
Strafvollzugsdirektoren	6	5	1,1	83,3
Strafvollzugsleiter	29	9	2,1	31,0
Vollzug insgesamt	306	165	37,5	53,9
davon				
Bewährungshelfer		147		
Vollzugsbedienstete		3		
Büropersonal		13		
Allgemeines Vollzugspersonal		2		
Gesamt	802	440	100	54,9

⁵⁵ Alle Rückfragen wurden an die Ansprechstelle in Schweden gerichtet.

⁵⁶ Am 21. August 1998 wurden die Bögen versandt, abgesehen von den Richtern am unteren Gericht in Stockholm, die bereits vier Tage zuvor die Fragebögen persönlich ausgeliefert bekommen hatten.

5. Der Vergleich der schriftlichen Befragungen in Niedersachsen und in Schweden

5.1. Die forschungsleitenden Ziele und Fragen

- *Die Befragten in Schweden befürworten in höherem Maße die Anwendung der elektronischen Überwachung als in Deutschland.*

Während des Pretests in Schweden zeigte sich im Frühjahr 1998 in Interviews eine hohe Akzeptanz der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle. In Deutschland entspann sich hingegen seit etwa einem Jahr eine heftige Kontroverse über die elektronische Überwachung, die eine starke Polarisierung unter Befürwortern und Gegnern aus unterschiedlichen politischen Lagern hervorrief. Die verschiedenen Standorte der beiden Expertengruppen im Umgang mit dem Untersuchungsgegenstand legt die Vermutung nahe, dass die schwedischen Befragten aufgrund ihrer positiven Erfahrungen dessen Anwendung in stärkerem Umfang als die deutschen Befragten, die eine umstrittene Debatte in der Öffentlichkeit verfolgten, befürworten.

- *Eine ähnlich positive Haltung zur elektronischen Überwachung nehmen die Richter in beiden Ländern ein, während deutsche und schwedische Bewährungshelfer in ihrer grundsätzlichen Einstellung stark voneinander abweichen.*

In Schweden waren die Richter – abgesehen von den Richtern in Überwachungsausschüssen – vom Implementationsprozess der Intensivüberwachung ausgeschlossen und nahmen lediglich eine beobachtende und vermutlich eher abwartende Position ein. Demgegenüber ist die dortige Bewährungshilfe als Hauptakteurin für die Durchführung zuständig. Diese Situation lässt Unterschiede im Vergleich zu den deutschen Befragten erwarten, wo im Laufe des kriminalpolitischen Diskurses aus den Reihen der deutschen Bewährungshilfeverbände ablehnende Stellungnahmen zum elektronischen Hausarrest veröffentlicht wurden. In der deutschen Richterschaft gab es zum Befragungszeitraum noch keine Auseinandersetzung mit der Thematik, was eine aufgeschlossenerere Haltung als bei den Bewährungshelfern vermuten lässt. Im Ländervergleich dürften die Richter beider Nationen eine sich annähernde Meinung zum Untersuchungsgegenstand vertreten. Hingegen zeichnen sich vermutlich zwischen den Bewährungshelfern aus Schweden und Niedersachsen aufgrund ihrer völlig unterschiedlichen Ausgangsbedingungen große Unterschiede ab.

- Die Befragten beider Länder möchten die elektronische Überwachung als Strafvollzugsform in das geltende Strafgefüge einordnen.*

Anfänglich konzentrierte sich in Deutschland die kriminalpolitische Debatte auf das schwedische Modell. Die Berliner Gesetzesinitiative nahm die rechtliche Einstufung ähnlich der Regelung in Schweden vor, wobei die Medien deren Inhalt in groben Zügen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machten. Aufgrunddessen könnten die Ansichten der Befragten beider Nationen bez. der elektronischen Überwachung zur Einfügung in die Systematik weitgehend übereinstimmen.

- Die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes soll die Vermeidung von Freiheitsentzug bezwecken.*

Erklärte Zielsetzung dürfte nach Ansicht der meisten Befragten die Abwendung von Haft sein, denn die Einführung von Alternativen zielt auf die Zurückdrängung von Freiheitsstrafen und Freiheitsentzug.

- Die Befragten befürworten den Einsatz der elektronischen Überwachung für unbedingte Freiheitsstrafen im unteren Bereich, wobei Differenzen bei der Länge auftreten.*

Während in Schweden etwa zwei Drittel aller Freiheitsstrafen unter sechs Monaten liegen, beträgt ihr Anteil in Deutschland zirka ein Drittel. Ein Vergleich der Sanktionspraxis erbringt, dass die Unterschiede bei bis zu dreimonatigen Freiheitsstrafen am deutlichsten hervortreten. Während in diesem unteren Bereich in Deutschland die Geldstrafe vorherrscht, kommt hier in Schweden der kurzen Freiheitsstrafe große Bedeutung zu. Vermutlich begrenzen die schwedischen Befragten entsprechend der gesetzlichen Regelung den Anwendungsbereich auf dreimonatige Freiheitsstrafen. Dagegen dürfte die Toleranzschwelle der Befragten in Niedersachsen mit bis zu sechs Monaten höher liegen, weil in Deutschland seit Jahrzehnten die kriminalpolitische Linie von der Verwerflichkeit kurzer Freiheitsstrafen bis sechs Monaten dominiert wird.

- Im Entlassungsbereich möchten die Experten, den elektronischen Hausarrest hauptsächlich für Strafgefangene mit mittleren Freiheitsstrafen anwenden.*

In Schweden steht seit geraumer Zeit die Erprobung des Instruments im Entlassungsbereich zur Debatte, wobei regelmäßig die Anwendung für Insassen

mit mittleren und kürzeren Strafen diskutiert wird. Im stationären Vollzug beträgt ihr Anteil an allen Gefangenen eines Jahres über 80%, sodass hier ein großes Einsparungspotenzial im Falle einer Halbzeitentlassung zu verzeichnen wäre. Die schwedischen und deutschen Befragten dürften Gefangene mit mittleren Freiheitsstrafen vorziehen.

- *Im Vergleich zu den schwedischen Befragten kann sich ein bedeutender Teil der deutschen Vertreter auch die elektronische Überwachung bei Entlassenen mit langen Haftzeiten vorstellen.*

Um die Schutzinteressen der Bevölkerung zu wahren, wenden sich die schwedischen Experten vermutlich gegen eine Berücksichtigung von Langzeitinsassen. Viele deutsche Kollegen dürften sich hingegen sowohl für eine haftverkürzende als auch verlängernde Anwendung einsetzen, um sozial entwurzelten Langstrafigen die Rückkehr in die Gesellschaft durch eine schrittweise Gewöhnung an ein Leben in Freiheit zu erleichtern und um die Sicherheit der Nachbarschaft zu gewährleisten.

- *Die ideale Zielgruppe besteht nach Ansicht der Befragten aus sozial integrierten Ersttätern mit geringer Rückfallwahrscheinlichkeit.*

In Schweden weist die gesetzliche Regelung als Vollzugsform für Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten auf Verurteilte mit leichten und mittleren Straftaten hin. In Deutschland kreist die Diskussion hauptsächlich um eine denkbare Anwendung im Rahmen der Ersatzfreiheitsstrafe, um Schuldner von uneinbringlichen Geldstrafen entsprechend der Zielsetzung ihrer Verurteilung aus dem stationären Vollzug heraus zu halten. Dementsprechend dürften die Befragten beider Länder dazu tendieren, Täter mit guten sozioökonomischen Voraussetzungen auszuwählen.

- *Hinsichtlich ihres Berufsverständnisses unterscheiden sich die Bewährungshelfer in Schweden und Niedersachsen voneinander.*

Während die deutschen Bewährungshelfer ihre Aufgabe in der Unterstützung und Begleitung ihrer Klienten sehen, kommt für die schwedischen Bewährungshelfer im Rahmen der elektronischen Überwachung eine kontrollierende Tätigkeit hinzu. Sie schließt unter anderem unangemeldete Hausbesuche und Alkoholtests ein. Dieser Kontrast lässt ein unterschiedliches Berufsverständnis im Rahmen der Begleitmaßnahmen erwarten, die zur Hilfe oder Kontrolle der Überwachten eingesetzt werden können.

- *Während die schwedischen Experten die Bewährungshilfe als das geeignete Durchführungsorgan für die elektronische Überwachung betrachten, wendet sich die Mehrheit der deutschen Befragten gegen eine Überantwortung dieser Aufgabe an die Bewährungshilfe.*

In Schweden gilt das Versuchsprojekt als erfolgreiches Modell zur Vermeidung von Freiheitsentzug, wobei die Bewährungshilfe von Anfang an mit der Durchführung betraut ist. Die schwedischen Befragten dürften deshalb in der Bewährungshilfe das geeignete Durchführungsorgan erblicken. Dagegen ist in Niedersachsen eine überwiegend abwehrende Haltung unter den Befragten zu vermuten, weil der Ausdruck „elektronische Überwachung“ den Kontrollaspekt hervorhebt. Eine Überwachungsfunktion nimmt die deutsche Bewährungshilfe nur am Rande wahr. Im Vordergrund steht ihre Hilfsfunktion, die der Bezeichnung „elektronische Überwachung“ nicht innewohnt.

- *Die Experten beider Nationen neigen zu einer strengen Reaktion auf schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen ein Programm zur elektronischen Überwachung.*

Um die Anerkennung der elektronischen Überwachung seitens der Überwachten und der Öffentlichkeit zu erhöhen, dürfte es nach Ansicht der Befragten in beiden Ländern einer harten Sanktionierung auf Zuwiderhandlungen bedürfen.

- *Als wichtigste Vorteile für die Gesellschaft sehen die Befragten in beiden Ländern die Senkung der Kosten und der Gefängnispopulation an.*

In den 90er Jahren stiegen die Gefangenzahlen und die Kosten sowohl in Schweden als auch in Deutschland. Um Abhilfe zu schaffen, etablierte sich in Schweden rasch die elektronische Überwachung. In Deutschland gelten die genannten Vorzüge in der öffentlichen Debatte als die wichtigsten Kriterien für eine Einführung. Vermutlich sehen die Experten beider Ländern darin die Hauptvorteile.

- *Übereinstimmend birgt die elektronische Überwachung in den Augen der meisten Experten in Schweden und Niedersachsen für den Betroffenen viele Vorteile.*

Im Verhältnis zum stationären Vollzug und seinen Folgeschäden impliziert die elektronische Überwachung für den Betroffenen nach Meinung der Majorität in beiden Ländern wahrscheinlich nur Vorzüge.

- *Während die deutschen Befragten überwiegend einen Grundrechtseingriff durch die elektronische Überwachung annehmen, verneint die Mehrzahl in Schweden einen Verstoß.*

Verantwortlich für diese vermutlich auftretende Abweichung ist wahrscheinlich die unterschiedliche Bedeutung der Grundrechte und Gerichtsbarkeit in den beiden Staaten. Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in Schweden kein Bundesverfassungsgericht, sondern neben den Gerichten andere Kontrollorgane, die wie zum Beispiel der Ombudsmann über die Einhaltung der Rechte der Bürger wachen.

- *Obwohl viele Befragte beider Nationen den elektronischen Hausarrest nach seiner Schwere im intermediären Bereich ansiedeln, ist die Spannweite unter den deutschen Vertretern in der Einschätzung höher als bei den schwedischen Vertretern.*

Da die elektronische Überwachung nach Ansicht der Majorität der Haftvermeidung dienen dürfte, bewegt sich das Instrument entsprechend der Einstellung vieler Befragter vermutlich im Spannungsfeld von Bewährung und Freiheitsentzug. Dabei ist wahrscheinlich die Schwankungsbreite bei den deutschen Experten größer, weil sie im Vergleich zu den schwedischen Befragten aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen über keinerlei praktische Erfahrungen mit dem Untersuchungsgegenstand verfügen.

5.2. Der Vergleich der Datensätze

Bei einem Vergleich von Erhebungen in unterschiedlichen Ländern sind die Befunde vorsichtig zu interpretieren. Denn es bestehen stets methodische Schwierigkeiten bei einer Gegenüberstellung verschiedener soziokultureller und politischer Systeme unter kriminologischen Aspekten⁵⁷. Vor einer bloßen Übertragung der gewonnenen Ergebnisse aus einem Kulturkreis in ein anderes Gemeinwesen ist folglich zu warnen, zumal eine derartige Rezeption die Gefahr einer Verfälschung in sich birgt. Hiervon sind vor allem Einstellungsuntersuchungen im Strafrecht betroffen. Der methodische Zugang zu den verschiedenen Rechtssystemen erfolgt über eine komparative Untersuchung, die den spezifischen Charakter des jeweiligen Landes und die Gemeinsamkeit mit anderen Normen berücksichtigt, die in dem jeweiligen So-

⁵⁷ Kaiser 1996, S. 161.

zialsystem Priorität besitzen⁵⁸. Aus diesem Grund wurde zunächst eine gesonderte Auswertung der Datensätze, welche die Eigenheiten des jeweiligen Landes erfasst, vorgenommen. Bei der Zusammenführung der Erhebungen interessieren neben den Unterschieden aufgrund der abweichenden rechtlichen und politischen Situation auch Übereinstimmungen unter den beiden Expertengruppen zum elektronischen Hausarrest.

Sprachliche Differenzen terminologischer und rechtstatsächlicher Natur in Schweden wurden dem deutschen Sprachgebrauch angeglichen. Entsprechend dem deutschen Verständnis wird nicht mehr die schwedische Bezeichnung „Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle“, sondern der Begriff „elektronische Überwachung“ oder „Hausarrest“ verwendet. Um einen Vergleich zu ermöglichen, werden die beiden schwedischen Bewährungssanktionen „Schutzaufsicht“ und „bedingte Verurteilung“ mit dem deutschen Ausdruck „Strafaussetzung zur Bewährung“ belegt. Die schwächere Bewährungssanktion „bedingte Verurteilung“ wird mit einer „Strafaussetzung zur Bewährung bis zu sechs Monaten“ gleichgesetzt und die stärkere Bewährungssanktion „Schutzaufsicht“ mit einer „Bewährung über sechs Monaten bis zu einem Jahr“. Der Widerruf der bedingten Verurteilung und Schutzaufsicht folgt der gleichen Systematik bei den Einsatzmöglichkeiten zur Vermeidung von Freiheitsentzug.

Bei der Straflänge der unbedingten Freiheitsstrafen treten zwei weitere Unterschiede auf. Da das Versuchsprojekt in Schweden zunächst für Freiheitsstrafen bis zu zwei Monaten vorgesehen war, erfasst der schwedischsprachige Fragebogen diese Variante. Im Vergleich zu Deutschland fällt diese Möglichkeit weg. Aufgrund der Vorschläge eines schwedischen Gutachters wurde ein Anwendungsfall für Freiheitsstrafen über sechs bis zu elf Monaten aufgenommen, der in der Zusammenführung mit der deutschen Formulierung „über sechs Monate bis zu einem Jahr“ gleichgesetzt wird.

Bei einer möglichen Anwendung während des Strafvollzuges fallen in Schweden Hafturlaub, Ausgang und Ausföhrung unter eine gesetzliche Bestimmung im Strafvollzugsgesetz. Die Gegenüberstellung verwendet die Antwort auf diesen Einsatzbereich gemäß dem deutschen Aufbau in drei Konstellationen. Dagegen fallen zwei schwedische Vollzugslockerungen wie die „Freizeitaußenaufenthalte“ und der zum 31.12.1998 ersatzlos gestrichene „Entlassungsurlaub“ heraus, zu denen es kein deutsches Pendant gibt.

⁵⁸ Kaiser 1996, S. 162.

Bei den Zielgruppen wurde aufgrund des Erfahrungsvorsprungs der schwedischen Bewährungshelfer im Fragebogen eine Unterteilung in geeignete Täterkategorien zur Vermeidung von Freiheitsentzug einerseits und im Entlassungsbereich andererseits vorgenommen. Überdies erfolgte eine weitere Differenzierung anhand einer Skalierung mit vier Ausprägungen. Die Zusammenführung verzichtet auf eine nähere Unterscheidung und beschränkt sich auf einen Vergleich der Zielgruppen zur Abwendung von Freiheitsentzug, der die Antwortfelder des deutschen Erhebungsinstruments „eher geeignet“ und „eher nicht geeignet“ zugrunde liegen.

Die Frage zur Erforderlichkeit von Begleitmaßnahmen neben der elektronischen Überwachung wird im schwedischen Fragebogen in Form einer Umkehrung aufgrund des anderen Verständnisses vom Untersuchungsgegenstand gestellt. Denn in Schweden sind elektronische Überwachung und menschliche Betreuung untrennbar miteinander verknüpft, wobei die Technik als Anhängsel fungieren soll. Die Zusammenführung berücksichtigt diese Variable entsprechend der deutschen Systematik. Im Rahmen der geeigneten Begleitmaßnahmen enthält der deutsche Erhebungsbogen mit der Differenzierung der gemeinnützigen Arbeit in allen Fällen und nur bei Arbeitslosigkeit, den langfristigen Therapieangeboten und der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer drei Angebote, die im schwedischen Äquivalent nicht vorgesehen sind, weil diese flankierenden Maßnahmen zur gesetzlichen Ausgestaltung nicht passen. Da die Bewährungshilfe das Durchführungsorgan bildet, ist ihre Einbeziehung selbstverständlich. In der Gegenüberstellung beschränkt sich die Darstellung auf die verbleibenden Begleitmaßnahmen zur elektronischen Überwachung.

Während das Vertrauen in die technische Funktionstüchtigkeit in Deutschland eine bloße hypothetische Fragestellung darstellt, wissen in Schweden die Bewährungshelfer aus eigener Anschauung und die Richter aus Presseberichten oder Gesprächen um die Zuverlässigkeit, aber auch um die Tücken der verwendeten Technik. Bei den Vorteilen für die Gesellschaft stimmt die deutsche Formulierung der beiden Stärken „Entlastung der Bewährungshilfe“ und „engere Überwachung“ nicht mit der schwedischen Fassung überein, so dass ein Vergleich entfällt.

Im Gegensatz zu Deutschland kommt in Schweden der Eingriffsqualität der elektronischen Überwachung in Grundrechte eine untergeordnete Bedeutung zu. Es existiert keine vergleichbare Kodifizierung der Grundrechte und kein Bundesverfassungsgericht als Hüter der Grundrechte. Deshalb beschränkt sich der Vergleich auf die Verletzung der Menschenwürde und des

Rechts auf Gleichbehandlung. Die Einschätzung der Schwere des elektronischen Hausarrests beruht auf dem im jeweiligen Land geltenden Sanktionssystem.

Im Gegensatz zu den Länderberichten dient die Gegenüberstellung dazu, aus den Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den Einstellungen Schlussfolgerungen dafür abzuleiten, ob und gegebenenfalls wie in der Bundesrepublik Deutschland ein Modell mit dem elektronischen Hausarrest implementiert werden könnte. Der Vergleich läuft indessen nicht Gefahr, den soziokulturellen Hintergrund der Länder zu vernachlässigen. Unterschiede aufgrund von landesspezifischen Kennzeichen werden daher an den relevanten Stellen aufgezeigt.

5.3. Sozio-demographische Vergleichsdaten für Niedersachsen und Schweden

Um einen Eindruck über die Bevölkerungsanzahl im Verhältnis zur Gesamtanzahl der befragten Expertengruppierungen zu bekommen, erfolgt eine Übersicht zu sozio-demographischen Basisdaten für das Bundesland Niedersachsen und für Schweden. Im Befragungszeitraum 1998 belief sich die Gesamtbevölkerung in Schweden auf 8.854.322 Menschen⁵⁹. In Niedersachsen lebten am Stichtag 31.12.1999 rund 7.899.000 Personen⁶⁰, was eine Differenz zur schwedischen Gesamtbevölkerung von etwa einer Million ausmacht. Die Bevölkerungsanzahl bildet somit einen vergleichbaren Richtwert im Verhältnis zur Gesamtzahl der befragten Richter und Bewährungshelfer.

Während in der Befragungsperiode in Schweden insgesamt 476 Richter an den Untergerichten und 1184 Bewährungshelfer im Strafvollzugswesen tätig waren, gab es in Niedersachsen etwa 1.000 Amts- und Landgerichtsrichter⁶¹ (568 befragte Strafrichter) und 248 Bewährungshelfer. Diese unterschiedlichen Beschäftigungszahlen an den Gerichten und in der Bewährungshilfe offenbaren eine unterschiedliche Bedeutung der beiden Berufszweige in den beiden Ländern. Die vergleichsweise geringe Anzahl von Richtern an den unteren Gerichten in Schweden beruht hauptsächlich auf dem verkürzten Instanzenweg, der dem Verurteilten eine Berufungsinstanz

⁵⁹ Angaben von Statistiska Centralbyrån unter www.scb.se/befovalfard/befolkning/fob/fob.asp.

⁶⁰ Angaben vom Statistischen Bundesamt unter www.statistikbund.de/jahrbuch/jahr-tab1.htm.

⁶¹ Handbuch der Justiz 1998.

nimmt. Hintergrund ist vermutlich die relativ schwächere Position der Juristen im Gemeinwesen⁶² gegenüber ihrer herausragenden Funktion in der deutschen Gesellschaft.

Dagegen fällt in Deutschland die untergeordnete Rolle der Bewährungshilfe im Vergleich zu ihrer starken Stellung in Schweden auf, wobei dort die Bewährungshilfe im letzten Jahrzehnt durch Alternativen wie die Vertragspflege, die gemeinnützige Arbeit, die Intensivüberwachung und die vermehrte Begutachtungstätigkeit in Hauptverhandlungen einen Bedeutungszuwachs erfuhr. Des weiteren weichen der Betreuungsschlüssel in Schweden und in Deutschland beträchtlich voneinander ab. Während sich in Schweden ein Bewährungshelfer bei der herkömmlichen Bewährung in Form der „Schutzaufsicht“ höchstens um 25 Probanden gleichzeitig kümmert, reicht in Deutschland die Klientenanzahl von 50 bis zu 100 unter Bewährung stehenden Verurteilten. Trotz der entmutigenden Behandlungsergebnisse der 70er Jahre kommt in Schweden der Bewährungshilfe aus humanitären Gesichtspunkten große Bedeutung zu, deren Prestige in den letzten Jahren insbesondere durch die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle wächst. Bei der Intensivüberwachung beaufsichtigt ein Bewährungshelfer bis zu zehn Probanden. Eine Übernahme der menschlichen Betreuung im Rahmen der elektronischen Überwachung müsste in Deutschland einen Einstellungsschub in der Bewährungshilfe als Durchführungsorgan bewirken und würde damit einen beträchtlichen Kostenfaktor darstellen, wollte man das schwedische Modell so übertragen.

6. Die Auswertung der Daten

Die Dateneingabe der Fragebögen aus Niedersachsen erfolgte mit einer Eingabemaske von Data Entry-MS-Dos, die anschließend in SPSS 8.0 for windows formatiert wurde. Die Erhebungsbögen aus Schweden wurden mit einer am Max-Planck-Institut erstellten Eingabemaske von Data Entry-MS-Dos in Schweden eingegeben. Um die Anonymität und Sicherheit der Daten via e-mail zu gewährleisten, erfolgte eine Verschlüsselung mit PGP⁶³.

Für die Datenauswertung wurde das SPSS-Programmpaket verwendet, wobei seit November 1999 die neuere Version SPSS 9.0 for windows einge-

⁶² Schütz-Gärdén 1999, S. 461 ff.

⁶³ Die Fragebögen selbst trafen auf postalischem Wege mit zeitlicher Verzögerung im Max-Planck-Institut ein.

setzt wurde. Nach den Grundauszählungen der Datensätze wurde eine Vielzahl von Kreuztabellen erstellt, die insbesondere Unterschiede sowohl innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen als auch zwischen Befürwortern und Gegnern veranschaulichen sollen⁶⁴. In einem weiteren Schritt sollte ermittelt werden, ob die gefundenen Abweichungen bei der Merkmalsverteilung auf zufällige Zusammenhänge von Variablen hinweisen. Um die Irrtumswahrscheinlichkeit zu überprüfen, wurde der bivariate Chi-Quadrat-Test angewandt. Der Chi-Quadrat-Test misst, ob zwei Variablen unabhängig voneinander verteilt sind, indem die erwarteten Häufigkeiten mit den festgestellten Häufigkeiten verglichen werden⁶⁵. Die Merkmalsverteilung gilt als signifikant bei einer äußerst geringen Irrtumswahrscheinlichkeit⁶⁶. Der Signifikanztest trifft aber keine Aussage über eine Kausalität zwischen den beiden Variablen, sondern gibt lediglich eine Tendenz an, dass bestimmte Werte der einen Variablen gemeinsam mit der jeweils anderen Variablen erscheinen. Um deshalb die Stärke eines Zusammenhangs zwischen zwei Variablen zu ermitteln und durch die Berechnung einer Maßzahl zu quantifizieren, wurde Cramers V als Korrelationskoeffizient, der auf dem χ^2 -Konzept basiert, für nominalskalierte Variablen verwendet⁶⁷. Cramers V bewegt sich zwischen 0 und 1, wobei ein Wert in der Nähe von 1 überaus selten erzielt wird.

Außer den bivariaten Verfahren wurde die Faktorenanalyse als multivariates Verfahren eingesetzt, um in Niedersachsen Unterschiede im Antwortverhalten bei den gesellschaftlichen Nachteilen zwischen Befürwortern und Gegnern sowie den Berufsgruppen herauszufinden. Die Faktorenanalyse ist eine Methode, mit der aus einer großen Anzahl von Variablen Gruppen von Variablen gefiltert werden, hinter denen sich jeweils eine komplexe Hintergrundvariable verbirgt⁶⁸. Solche Hintergrundvariablen werden als Faktoren definiert. Ziel einer Faktorenanalyse ist, mit dem hohen Grad an Komplexität vieler Variablen durch die Reduktion auf wenige dahinterstehende Faktoren umgehen und oft auch erst interpretieren zu können. Regelmäßig besteht

⁶⁴ Aufgrund der geringen Anzahl von Leitern von Justizvollzugsanstalten, regionalen Strafvollzugsdirektoren und lokalen Strafvollzugsleitern konnte bei den Kreuztabellen die notwendige Zellenbesetzung oft nicht erzielt werden, hierzu Brosius 1998, S. 406 f.

⁶⁵ Brosius 1998, S. 396.

⁶⁶ Brosius 1998, S. 406; Kilchling 1995, S. 92 Fn 1; * sehr signifikant, $p < .01$, ** hoch signifikant, $p < .001$.

⁶⁷ Brosius 1998, S. 406, 410, 412.

⁶⁸ Vgl. Brosius 1998, S. 639 ff.

die Faktorenanalyse aus vier Schritten: den Korrelationsmatrizen, der Faktorextraktion, der Rotation und den Faktorwerten. Anhand der Korrelationsmatrizen können die Variablen mit geringen Korrelationen zu den übrigen Variablen ausgeschieden werden. In der Faktorextraktion erfolgt die Berechnung der Faktoren mit verschiedenen Verfahren. Hier ist die Hauptkomponentenanalyse die gängige Methode, wobei lineare Kombinationen der Variablen gebildet werden. Dabei erläutert die erste Hauptkomponente (=Faktor) den größten Teil der Gesamtstreuung aller Variablen im statistischen Sinne⁶⁹. Für die Extraktion ermittelt man die Eigenwerte und die Kommunalitäten der Faktoren. Während der Eigenwert zeigt, welcher Teil der Gesamtstreuung aller Variablen durch diesen Faktor begründet wird, legt die Kommunalität dar, welcher Teil der Streuung einer Variablen durch alle Faktoren im jeweiligen Modell erklärt wird. Zu diesem Zweck werden die Variablen in sogenannte Z-Werte transformiert, die für jede Variable eine Standardabweichung von 1 und einen Mittelwert von 0 ausweisen. In der Faktormatrix werden die gefundenen Faktoren in ihren Verbindungen zu den einzelnen zu erklärenden Variablen dargestellt, indem die Koeffizienten als sogenannte Faktorladungen für die anschließende Gleichung zur Erklärung der Variablen angegeben werden. Korrelieren die Faktoren nicht miteinander, so besteht eine Orthogonalität der Faktoren, nach der die Faktorladungen größtenteils mit den Korrelationskoeffizienten zwischen den Faktoren und der Variablen sind. Sofern sich die faktoranalytische Ausgangshypothese, dass die zwischen den Variablen ermittelten Korrelationen auf einem gemeinsamen Faktor basieren, als richtig erweist, sind die Korrelationskoeffizienten zwischen den Variablenpaaren aus den Faktorladungen zu schätzen. In Analogie zum Regressionsmodell wird die Abweichung zwischen dem Originalwert und dem geschätzten Wert Residuum genannt. Um die Interpretation der gefundenen Faktoren zu erleichtern, bedient man sich der Rotation, bei der die Faktoren transformiert werden und in unterschiedlichen Koordinatensystemen abgebildet werden können. Dabei tritt die Verbindung zu den beobachteten Variablen deutlicher hervor. Zweck einer Faktorenanalyse ist häufig die Verwendung der Faktoren in anderen statistischen Verfahren, für die Faktorwerte anhand von Schätzverfahren berechnet werden.

⁶⁹ Die zweite Hauptkomponente bezieht sich auf den zweitgrößten Teil etc. Formal ist dadurch die Berechnung von genau so viel Hauptkomponenten wie von im Faktormodell vorhandenen Variablen möglich.

7. Zusammenfassung

Die einzelnen Einstellungsbefragungen in Niedersachsen und in Schweden basieren auf einer einheitlichen Konzeption anhand der vergleichenden Kriminologie und wurden in einem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt, um ihre Vergleichbarkeit zu gewährleisten. An die Erhebung in Niedersachsen von Ende April bis Ende Juni 1998 schloss sich die Befragung in Schweden von Ende August bis Ende Oktober im gleichen Jahr an.

Ogleich die beiden Erhebungsinstrumente in ihrer inhaltlichen Struktur übereinstimmen, berücksichtigt der jeweilige Fragebogen die landestypischen Unterschiede im Sanktions- und Vollzugssystem. Zur Erfassung der Spezifika des Landes erfolgte eine gesonderte Auswertung der Erhebungen für Niedersachsen und für Schweden.

Die nachfolgende, komparative Untersuchung konzentriert sich auf die Ermittlung von Übereinstimmungen und Unterschieden der Einstellungen in einem quasi „asymmetrischen“ Vergleich wegen der divergierenden Ausgangslage in beiden Ländern. Während in Niedersachsen die Befragten mangels Implementation kein Praxiswissen haben, greifen die Praktiker in Schweden auf ihren Fundus an Erfahrungen zurück. Die vergleichende Analyse geschieht vor dem Hintergrund des jeweiligen Systems.

Kapitel 5

Die Ergebnisse der Untersuchung in Niedersachsen

Die schriftliche Befragung ermöglicht in Niedersachsen, persönliche Einschätzungen von Beschäftigten im Justiz- und Vollzugssystem zum elektronisch überwachten Hausarrest zu erfassen. Es geht einerseits um die grundsätzliche Haltung der Befragten zur elektronischen Überwachung. Andererseits sollen mögliche Anwendungsbereiche für bestimmte Tätergruppen und Kriminalitätsgebiete sowie Modalitäten der Durchführung ausgelotet werden.

1. Die Beschreibung der befragten Berufsgruppen

In die Datenanalyse konnten von 541 Antworten insgesamt 522 Fragebögen einbezogen werden¹.

Tabelle 5.1: Berufsgruppen

	Anzahl	Prozent
Richter	187	35,8
Staatsanwälte	156	29,9
Leiter JVA	23	4,4
Bewährungshelfer	156	29,9
Gesamt	522	100,0

Die Tabelle zeigt, dass die Strafrichter erwartungsgemäß die größte Gruppierung unter den Befragten stellen, doch liegt ihre Beteiligung deutlich unter der durchschnittlichen Mitwirkung der anderen Vertreter der Berufsgruppen².

¹ 19 Fragebögen wurden nicht verwertet, weil 18 Befragte keine Angabe zu ihrer Berufszugehörigkeit machten und ein Befragter seinen Fragebogen erst nach einem Jahr zurücksandte.

² Ausführlich Kap. 4 4.2.4.

Tabelle 5.2: Verhältnis von Geschlecht und Beruf der Befragten

	Geschlecht				Gesamt	
	weiblich		männlich		Fälle	Prozent
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent		
Richter	31	16,6	156	83,4	187	100,0
Staatsanwälte	42	26,9	114	73,1	156	100,0
Leiter JVA	2	8,7	21	91,3	23	100,0
Bewährungshelfer	40	26,1	113	73,9	153	100,0
Gesamt	115	22,2	404	77,8	519	100,0

Cramer's V = .134; p = .026

Aus dem Geschlechterverhältnis ergibt sich, dass weibliche Beschäftigte insgesamt gut ein Fünftel der Antwortenden bilden. Obgleich die Differenzierung für die Berufsgruppen Unterschiede ausweist, sind die Frauen stets in der Minderheit. Weibliche Befragte sind im Verhältnis zur gesamten Befragtenmenge leicht unterrepräsentiert. Ausnahmen sind hier die Leiterinnen von Justizvollzugsanstalten, da lediglich zwei Frauen (8%) gegenüber 22 Männern (92%) diese Tätigkeit ausübten. Der Anteil der Strafrichterinnen liegt mit 16,6% unter der Quote von 24% aller Richterinnen, wenn alle Zivil- und Strafrichterinnen an Amts- und Landgerichten als Bezugsgröße genommen werden. 1998 gab es 1170 Zivil- und Strafrichter, von denen 889 Männer und 281 Frauen waren³. Da nur die Gesamtanzahl der Richterinnen bekannt ist, könnte eine Verschiebung des Frauenanteils bei den Strafrichterinnen auftreten⁴. Bei den 362 befragten Staatsanwälten machen die Antworten von Frauen gut ein Viertel aus, wobei der Anteil der 108 im Bundesland beschäftigten Staatsanwältinnen mit 29,8% etwas höher ist. In der Bewährungshilfe waren 248 Personen tätig, unter denen sich 82 Frauen (33%) befinden. Damit sind die Bewährungshelferinnen bei den Antworten unterrepräsentiert.

³ Eigene Berechnung aufgrund des aktuellen Richterverzeichnis des Justizministeriums von April 1998.

⁴ Vgl. Geiter 1998, S. 246, der in Nordrhein-Westfalen Haftrichter interviewte und feststellte, dass es weniger Haftrichterinnen gibt im Vergleich zu allen an Amtsgerichten tätigen Richterinnen.

Tabelle 5.3: Verhältnis von Geschlecht und Alter

	Geschlecht				Gesamt	
	weiblich		männlich		Fälle	Prozent
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent		
bis 30 Jahre	1	50,0	1	50,0	2	100,0
31 bis 40 Jahre	51	37,8	84	62,2	135	100,0
41 bis 50 Jahre	47	25,3	139	74,7	186	100,0
51 bis 60 Jahre	15	9,4	144	90,6	159	100,0
über 61 Jahre	1	2,8	35	97,2	36	100,0
Gesamt	115	22,2	403	77,8	518	100,0

Cramer's V = .291; p = .000

Die Differenzierung nach Alter und Geschlecht der Befragten verdeutlicht generationenspezifische Unterschiede. Je älter die Befragten sind, desto mehr nimmt der Anteil der weiblichen Beschäftigten in Justiz und Strafvollzug ab. Dies belegt auch die angegebene durchschnittliche Beschäftigungsdauer in der Justiz. Sie ist bei den weiblichen Befragten mit einem Mittelwert von 12,6 Jahren niedriger als bei den männlichen Befragten mit einem Mittelwert von 18,9 Jahren⁵. Die geschlechtliche Altersabstufung spiegelt wohl die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten dreißig Jahre wider. Frauen nahmen offenbar die sich ihnen bietenden Bildungschancen wahr, es erhöhte sich damit ihr Anteil mit Hochschulabschluss sprunghaft. In der Folge konnten sie sich in männlich dominierten Berufssparten durchsetzen, obwohl Frauen in der Altersstufe zwischen 31 und 40 Jahren in den genannten Berufen nach wie vor unterrepräsentiert sind.

⁵ Der Mittelwert von insgesamt 491 Befragten (110 Frauen, 381 Männer) beträgt 17,5 Jahre.

Tabelle 5.4: Verhältnis von Alter und Beruf

	Berufe								Gesamt	
	Richter		Staatsanwälte		Leiter JVA		Bewährungshelfer			
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
bis 30 Jahre	1	0,5					1	0,6	2	0,4
31 bis 40 Jahre	55	29,4	60	38,5			21	13,6	136	26,2
41 bis 50 Jahre	55	29,4	39	25,0	9	39,1	83	53,9	186	35,8
51 bis 60 Jahre	57	30,5	47	30,1	12	52,2	44	28,6	160	30,8
über 61 Jahre	19	10,2	10	6,4	2	8,7	5	3,2	36	6,9
Gesamt	187	100,0	156	100,0	23	100,0	154	100,0	520	100,0
Cramer's V = .191; p = .000										

Unter den vier Erhebungsgruppen sind Abweichungen hinsichtlich Lebensalter sowie durchschnittlicher Dauer der Berufstätigkeit der Befragten festzustellen.

Im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen fällt das fortgeschrittene Lebensalter der *Leiter von Justizvollzugsanstalten* auf. Zum einen sind alle Leiter zumindest 41 Jahre alt, zum anderen ist die Mehrheit (52,2%) in der Altersspanne zwischen 51 bis zu 60 Jahren anzusiedeln. Ihrem hohen Altersschnitt entspricht eine sehr lange Beschäftigungsdauer in der Justiz, die von sieben Jahren bis zu 38 Jahren reicht. 14 (63,6%) von 22 Anstaltsleitern üben ihre Tätigkeit zwischen 21 und 38 Jahren aus. Die durchschnittliche Beschäftigungsdauer beträgt 24,2 Jahre.

Die meisten *Bewährungshelfer* (53,9%) sind zwischen 41 und 50 Jahre alt. Dies ist wohl auf eine Einstellungswelle Ende der 70er Jahre, die bis Anfang der 80er Jahre anhielt, zurückzuführen, denn 45,6% von 147 Bewährungshelfer blicken auf eine Dienstzeit zwischen 16 und 21 Jahren zurück. Auch vor dem Hintergrund des dominierenden Behandlungsgedankens in den 70er Jahren ist dies nachvollziehbar. Unter dem Eindruck dieser Idee setzte der Gesetzgeber durchgreifende Reformen in Bewährungshilfe und Strafvollzug um, die wegen der Betonung der Behandlungsperspektive Neueinstellungen erforderten. Die befragten Bewährungshelfer üben ihre Tätigkeit in der Justiz bis zu dreißig Jahren aus, im Schnitt 16,9 Jahre.

Eine gleichmäßige Altersstruktur von 31 bis 60 Jahren kennzeichnet die *Richter*. Ihre Beschäftigungsdauer in der Justiz reicht sogar bis zu vierzig

Jahren⁶, wobei diese im Durchschnitt 18,4 Jahre beträgt. Die Zuständigkeit für Strafsachen währt bis zu 34 Jahren⁷, die durchschnittliche Dauer liegt bei 13,3 Jahren. Als Staatsanwalt waren 79 von insgesamt 126 Richtern nur eine kurze Zeitspanne bis zu einem Jahr tätig. Der Mittelwert liegt bei 2,2 Jahren. Die richterliche Tätigkeit üben die Richter bis zu 33 Jahren aus⁸, im Durchschnitt 12 Jahre. Zum Zeitpunkt der Befragung bearbeiteten 105 (56,1%) Richter allgemeine Strafsachen. Als Jugendrichter waren 25 (13,4%) Befragte tätig. Um allgemeine Straf- und Jugendsachen kümmerten sich 50 (26,7%) Richter. Einer Strafvollstreckungskammer gehörten 18 (9,6%) Richter an.

Bei den *Staatsanwälten* überschreiten 38,5% nicht die Vierzig⁹. Sie stellen damit die größte Gruppe unter den jüngeren Befragten, deren Tätigkeit in der Justiz bis zu zehn Jahren reicht¹⁰. Dementsprechend liegt die durchschnittliche Zeit ihrer Berufstätigkeit in der Justiz mit 16,2 Jahren unter derjenigen der Anstaltsleiter und der Richter. Die Beschäftigungshöchstdauer beträgt sowohl in der Justiz als auch in Strafsachen bis zu vierzig Jahren¹¹, wobei nur die staatsanwaltliche Tätigkeit bis zu 38 Jahren ausgeübt wird¹². Im Schnitt sind die Staatsanwälte 14,6 Jahre in Strafsachen und 13,8 Jahre als Staatsanwälte beschäftigt. Etwa die Hälfte der Staatsanwälte¹³ arbeitete durchschnittlich 1,5 Jahre als Richter. Alle Staatsanwälte befassten sich mit Ermittlungsangelegenheiten¹⁴. Strafvollstreckungsangelegenheiten nahmen zugleich 77 (49,4%) Staatsanwälte wahr.

⁶ N=177.

⁷ N=181.

⁸ N=170.

⁹ N=156.

¹⁰ N=145.

¹¹ N= je 145.

¹² N=154.

¹³ N=85.

¹⁴ 121 Befragte machen nähere Angaben zu ihrem Aufgabenfeld: 35 beschäftigten sich mit Wirtschaftsstrafsachen, 32 mit Jugendstrafsachen, 35 mit allgemeinen Strafsachen. Darüber hinaus werden genannt: Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Sexual-, Umweltschutz-, Kapital-, Schifffahrts-, Brand-, Arzt-, Falschgeld-, Staatsschutzstrafsachen, organisierte Kriminalität, Behördenleitung.

2. Der Informationsstand der Befragten

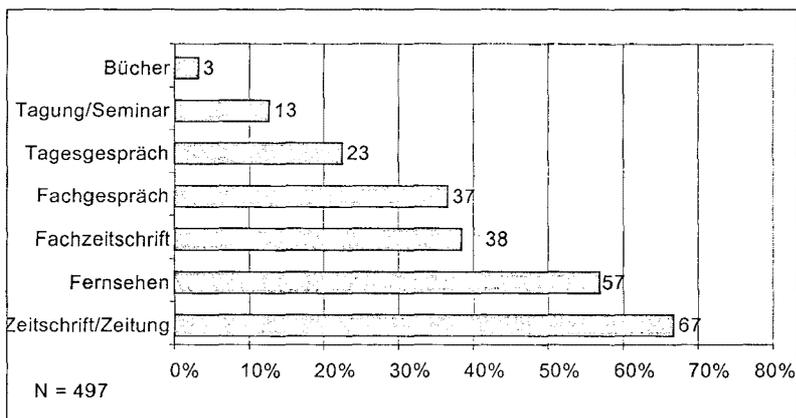
95,4% (498) der Befragten kannten den elektronisch überwachten Hausarrest vor der Befragung Ende April 1998, wobei allen Leitern von Justizvollzugsanstalten der Ausdruck geläufig war. Lediglich 4,6% (24) der Befragten war der Begriff bislang unbekannt. Über keinerlei Kenntnis verfügten zwölf Richter, zehn Staatsanwälte und zwei Bewährungshelfer.

Hauptursache für den hohen Bekanntheitsgrad ist wohl die medienwirksam geführte Debatte seit der Konferenz der Justizminister im Juni 1997.

2.1. Die genutzten Informationsquellen

In diesem Kontext ist es von Bedeutung, welche Informationsquellen die Befragten zum elektronischen Hausarrest genutzt hatten. So können Schlussfolgerungen über ihre Vorkenntnisse gezogen und gezeigt werden, ob der Wissensstand von Bedeutung für die Einstellung zum Untersuchungsgegenstand ist. Aus den nachstehenden Abbildungen ergibt sich der allgemeine Gebrauch von Informationsquellen.

Abbildung 5.1: Informationsquellen zur elektronischen Überwachung



Während der Befragungsperiode gab es nur wenige deutschsprachige Werke, die sich ausschließlich oder eingehend mit der elektronischen Überwachung beschäftigten¹⁵. Detailliertes Fachwissen zur elektronischen Überwachung

¹⁵ Z.B. die Publikationen von Lindenberg von 1992 und 1997 sowie die Broschüre der BAG-S von 1997.

chung aus *Büchern* hatte sich erwartungsgemäß eine Minderheit von vier Richtern und zwölf Bewährungshelfern angeeignet.

Auf einer *Tagung* oder einem *Seminar* hatte sich mehr als die Hälfte der JVA-Leiter mit dem Untersuchungsgegenstand befasst. Ein gutes Viertel der Bewährungshelfer wurde mit dem elektronischen Hausarrest auf einer Tagung oder einem Seminar konfrontiert. Lediglich fünf Richter und vier Staatsanwälte besuchten eine Tagung oder ein Seminar.

In einem *Gespräch* unterhielten sich 29,9% der Bewährungshelfer, 26,1% der Leiter der Justizvollzugsanstalten, 19,4% der Richter und 17,9% der Staatsanwälte über den elektronisch überwachten Hausarrest.

Aufschluss über die elektronische Überwachung brachte ein *Fachgespräch* für einige Befragte, wobei markante Abweichungen zwischen den vier Gruppen auszumachen sind. Sowohl die Leiter von Justizvollzugsanstalten mit 69,6% als auch die Bewährungshelfer mit 55,2% tauschten sich über die Materie aus. Im Gegensatz zu den beiden Berufsgruppen diskutierten lediglich 27,6% der Staatsanwälte und 23,4% der Richter über das Thema.

Wie schon beim Fachgespräch zeigt sich bei *Fachzeitschriften*, dass die Mehrheit der Bewährungshelfer mit 67,5% und der Leiter von Justizvollzugsanstalten mit 60,9% mindestens einen Aufsatz über den Untersuchungsgegenstand gelesen hatten. Demgegenüber informierten sich bloß 23,4% der Staatsanwälte und 22,3% der Richter anhand von Fachliteratur¹⁶.

Die am häufigsten genutzten Medien sind Fernsehen und Zeitungen bzw. Zeitschriften. Aus den *Fernsehnachrichten* bekamen 56,9% der Befragten Informationen zur elektronischen Überwachung. Hier fällt die ausgeglichene Verteilung auf: So bezogen 60% der Richter, 58,6% der Staatsanwälte, 56,5% der Leiter von Justizvollzugsanstalten und 51,9% der Bewährungshelfer Auskünfte über das Fernsehen. Der weitaus größte Anteil der Befragten (66,8%) las *Zeitungen und Zeitschriften*, wobei sich sowohl die Staatsanwälte 78,6% als auch die Richter 77,1% überwiegend mit diesem Medium Informationen verschafften. Mit Abstand folgen die JVA-Leiter mit 52,2% und schließlich die Bewährungshelfer mit 46,1%¹⁷.

¹⁶ Obwohl in bekannten juristischen Zeitschriften bereits Aufsätze erschienen waren wie von Krahl, NStZ 1997, S. 475 ff. und Ostendorf, ZRP 1997, S. 473 ff.

¹⁷ Während einer *Hauptverhandlung* wurde der elektronisch überwachte Hausarrest überhaupt nicht thematisiert. 3,2% (16) bekamen noch Auskünfte aus anderen Quellen (Studium, Auslandskontakte, Berufsverband, Radio, inhaftierter Beschuldigter, Internet, Prüfung, dienstliches Schreiben, Ankündigung dieser Untersuchung).

Ein Überblick zeigt, dass sich JVA-Leiter und Bewährungshelfer in größerem Umfang als Richter und Staatsanwälte auf fachlicher Ebene wie auf Tagungen, in fachlichen Gesprächen und Fachaufsätzen mit der Thematik beschäftigen. Wohl aufgrund der beengten Verhältnisse in den Justizvollzugsanstalten spielt für die Anstaltsleiter der elektronische Hausarrest als mögliche Alternative aus diesem Dilemma eine wichtige Rolle. In der Bewährungshilfe befassen sich vor allem Verbände der Straffälligen- und Bewährungshilfe mit dem Instrument und argwöhnen einen grundlegenden Wandel ihrer Aufgabe, die durch die elektronische Überwachung von der bislang freiwilligen zu einer kontrollierenden Tätigkeit übergehen könnte¹⁸. Möglicherweise fördern die befürchteten anstehenden Veränderungen im Berufsbild der Bewährungshilfe die fachliche Auseinandersetzung über den Untersuchungsgegenstand. Im Gegensatz dazu könnte das geringere Interesse von Richtern und Staatsanwälten an fachlichen Auskünften mit der fehlenden eigenen Betroffenheit zusammenhängen. Im Unterschied zu JVA-Leitern und Bewährungshelfern werden Richter und Staatsanwälte weder mit der Vollzugspraxis noch mit einer Veränderung ihres Berufsethos durch die elektronische Überwachung konfrontiert.

2.2. Der Informationsgehalt der Medien

In diesem Kontext wird die Fragestellung aufgeworfen, ob sich qualitative Unterschiede im Informationsgehalt der verwendeten Informationsquellen feststellen lassen. Der Kenntnisstand könnte die Einstellung zum elektronisch überwachten Hausarrest beeinflussen. Eine eher oberflächliche Beschäftigung mit der Thematik könnte eine größere Zustimmung hervorrufen. Eine nähere Auseinandersetzung mag eine ablehnende Haltung erzeugen, weil sich die bis zum Befragungszeitpunkt erschienene Fachliteratur skeptisch zur elektronischen Überwachung verhielt¹⁹.

Um einen Maßstab für die jeweilige Informationstiefe des einzelnen Mediums zu erhalten, wurde eine Unterteilung in allgemeine und fachliche Informationsquellen vorgenommen. Zu den allgemeinen Informationsquellen gehören Tagesgespräch, Fernsehen und Zeitschrift bzw. Zeitung, wäh-

¹⁸ Z.B. Fachwoche Straffälligenhilfe vom 25.-28.11.1997 in Bergisch-Gladbach von der Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und der evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe unter dem Thema „Kontrolle und Zwang statt Hilfe und Resozialisierung? Die Wiederentdeckung des Zwangs in der Kriminalpolitik für die Straffälligenhilfe“.

¹⁹ Vgl. Ostendorf, ZRP 1997, S. 473 ff. in der juristischen Fachliteratur.

rend zu den fachlichen Informationsquellen Fachgespräch, Fachzeitschrift, Buch und Tagung bzw. Seminar zählen. Dabei wurde unterstellt, dass allgemeine Medien in der Regel oberflächlichere Nachrichten vermitteln und fachliche Medien ausführlicher informieren. Das entscheidende Abgrenzungskriterium ist der Adressatenkreis. Fachliche Quellen kennzeichnen ihre spezifische Sprache, und sie wenden sich an bestimmte Berufsgruppen, hier an die befragten Vertreter aus Justiz und Vollzug. Dagegen richten sich allgemeine Quellen grundsätzlich an alle Bevölkerungsteile²⁰.

Die Verteilungen innerhalb der verwerteten Informationsquellen allgemeiner und fachlicher Art werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 5.5: Die genutzten allgemeinen Informationsquellen

	Fälle	Prozent
keine Quelle	56	11,2
eine Quelle	208	41,8
zwei Quellen	183	36,7
drei Quellen	51	10,2
Gesamt	498	100,0

Tabelle 5.6: Die genutzten fachlichen Informationsquellen

	Fälle	Prozent
keine Quelle	218	43,8
eine Quelle	148	29,7
zwei Quellen	94	18,9
drei Quellen	36	7,2
vier Quellen	2	0,4
Gesamt	498	100,0

Ein Vergleich der beiden Tabellen zeigt erwartungsgemäß den erheblich häufigeren Umgang mit den allgemeinen Medien gegenüber Fachinformationen. Es fällt jedoch auf, dass viele Befragte (43,8%) bislang keine fachliche Quelle genutzt hatten. Dies mag an der damals noch fehlenden Erprobung liegen, denn im Berufsalltag blieb die gerade angestoßene Diskussion

²⁰ Die Übergänge sind jedoch fließend: So kann ein Artikel in einer überregionalen Zeitung einen höheren Informationsgehalt aufweisen als eine bloße Mitteilung oder eine kurze Stellungnahme in einer Fachzeitschrift.

um den Untersuchungsgegenstand ohne Konsequenzen. Sie erforderte keine nähere Beschäftigung.

In einem weiteren Schritt soll das Maß für den Informationsgehalt aus einer Zusammenschau der allgemeinen und fachlichen Informationsquellen festgestellt werden. Folgender Index²¹ lässt sich für den Informationsgehalt bestimmen, wobei der Fachquelle eine doppelte Gewichtung zukommt:

$$\text{Informationsgehalt} = \text{Zahl der genutzten allgemeinen Quellen} + 2 \cdot \text{Zahl der genutzten fachlichen Quellen}$$

Hieraus ergibt sich eine Spanne von Null bis Neun²², innerhalb derer das Maß für den Informationsgehalt der genutzten Quellen anzusiedeln ist.

Tabelle 5.7: Häufigkeitstabelle bez. des Indexes für den Informationsgehalt

	Fälle	Prozent
0	1	0,2
1	97	19,5
2	119	23,9
3	80	16,1
4	78	15,7
5	47	9,4
6	35	7,0
7	32	6,4
8	6	1,2
9	3	0,6
Gesamt	498	100,0

Das Gros der Befragten bewegt sich im unteren Bereich des Indexes innerhalb der Werte Eins²³ bis Vier²⁴. Etwa ein Viertel der Befragten liegt zwischen den Werten Fünf bis Neun. Diese Gruppe verfügt mutmaßlich über die meisten Kenntnisse. Eine nähere Aufteilung anhand der Berufskatego-

²¹ Freilich handelt es sich bei dem Maß für den Informationsgehalt um eine subjektive Bewertung, deren Befunde äußerst vorsichtig zu interpretieren sind.

²² 0 = keine Quelle, 1 = eine Quelle, 2 = zwei allgemeine Quellen oder eine Fachquelle, ... 9 = drei allgemeine und drei Fachquellen oder eine allgemeine und vier fachliche Quellen.

²³ Ein Staatsanwalt kreuzte keine Quelle an.

²⁴ Da es insgesamt nur 3 allgemeine Quellen gibt, setzt sich der Wert 4 aus 2 allgemeinen und 1 fachlichen Quelle oder zwei fachlichen Quellen zusammen.

rien nimmt die nachstehende Tabelle vor, wobei hier die Mittelwerte wiedergegeben werden.

Tabelle 5.8: Mittelwert des Informationsgehaltes nach Beruf

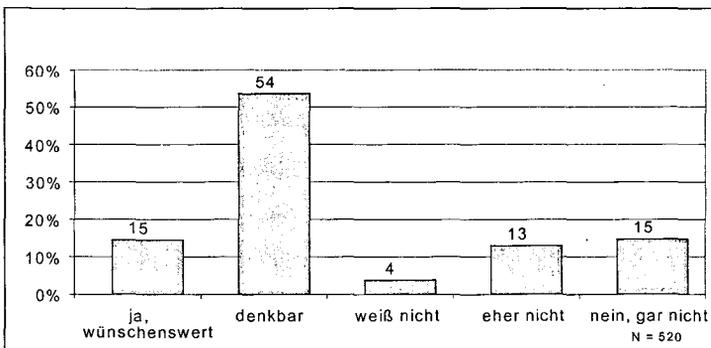
	Mittelwert	Fälle
Richter	2,6	175
Staatsanwälte	2,6	146
Bewährungshelfer	4,4	154
Leiter JVA	5,0	23
Gesamt	3,3	498
Eta = .482; p = .000		

Während die Richter und Staatsanwälte jeweils einen Mittelwert von 2,6 im unteren Bereich erreichen, ist der Mittelwert bei Bewährungshelfern mit 4,4 und bei JVA-Leitern mit 5,0 deutlich höher. Wie schon die Beschreibung der einzelnen Informationsquellen vermuten ließ, greifen Richter und Staatsanwälte im Durchschnitt auf weniger und eher auf allgemeine Quellen zurück. Demgegenüber nutzen Bewährungshelfer und JVA-Leiter in der Regel allgemeine und fachliche Medien.

3. Die grundsätzliche Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung in der Bundesrepublik Deutschland

Von zentraler Bedeutung ist die Frage nach der Zustimmung bzw. Ablehnung des elektronischen Hausarrestes. Einen Überblick zur Einstellung der Befragten verschafft die nachstehende Abbildung.

Abbildung 5.2: Einschätzungen zur Anwendung der elektronischen Überwachung



Eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes halten 68,3% der Befragten für denkbar oder für wünschenswert, während sich 27,9% kritisch zur Anwendung aussprechen oder dessen Einführung ganz ablehnen. Die positive Resonanz auf das Instrument widerlegt die Hypothese, dass die Mehrheit eine kritische Haltung hierzu einnehmen würde.

Die Aufgeschlossenheit gegenüber dem Untersuchungsgegenstand könnte einen Reformbedarf im Sanktionen- und Vollzugssystem andeuten, um von den Befragten angenommene Missstände zu beheben. Das bedeutet aber nicht im Umkehrschluss, dass die kritischen und ablehnenden Befragten den Reformgegnern angehören, weil die abwehrende Haltung auf verschiedenen Ursachen beruhen kann.

Die überwiegend positive Aufnahme könnte indessen auf dem erreichten Befragtenkreis beruhen. Lediglich eher zustimmende Personen könnten sich angeregt fühlen, einen Fragebogen mit Schwerpunkt auf möglichen Anwendungsbereichen und Zielgruppen der elektronischen Überwachung auszufüllen. Diesem Effekt versuchte der Fragebogen entgegenzuwirken, indem Gegnern²⁵ die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Fragenkomplex zur Implementierung zu überspringen, um dann bei den Vor- und Nachteilen der elektronischen Überwachung wieder einzusetzen. Da die Antwort auf diese Variable eine zentrale Weichenstellung für die Beantwortung des Fragebogens beinhaltet, wird folgende Unterteilung von Befürwortern bis zu Gegnern vorgenommen:

ja, wünschenswert	=	Befürworter
ja, denkbar	=	vorsichtiger Befürworter
weiß nicht	=	Unentschiedener
nein, eher nicht	=	Kritiker
nein, überhaupt nicht	=	Gegner

3.1. Einstellung zur Anwendbarkeit nach Geschlecht

Bei der Rezeption der elektronischen Überwachung wurde ein geschlechtsspezifischer Unterschied vermutet. Der elektronische Hausarrest funktioniert auf der Grundlage einer computergestützten Anwendung. Gegen eine denkbare Technisierung des Vollzugs könnten sich mehr Frauen als Män-

²⁵ Die 77 Gegner (*nein, gar nicht*) übersprangen die Fragestellungen nach Anwendungsbereichen und Ausgestaltung der elektronischen Überwachung und setzten bei der Beantwortung der Vor- und Nachteile wieder ein. Weitere 4 Befragte sprangen ebenfalls.

ner wenden. Die folgende Tabelle zeigt die Beurteilung durch weibliche und männliche Befragte.

Tabelle 5.9: Einstellungen zur Anwendung der elektronischen Überwachung nach Geschlecht

	Geschlecht				Gesamt	
	weiblich		männlich		Fälle	%
	Fälle	%	Fälle	%		
ja, wünschenswert	10	8,7	66	16,4	76	14,7
denkbar	66	57,4	211	52,5	277	53,6
weiß nicht	8	7,0	12	3,0	20	3,9
eher nicht	13	11,3	55	13,7	68	13,2
nein, gar nicht	18	15,7	58	14,4	76	14,7
Gesamt	115	100,0	402	100,0	517	100,0
p = .086						

Signifikante Abweichungen aufgrund des Geschlechts lassen sich nicht feststellen. 66,1% der weiblichen und 68,9% der männlichen Befragten nehmen eine positive Haltung zum Untersuchungsgegenstand ein. Skeptisch oder ablehnend verhalten sich 27% der Frauen und 28,1% der Männer.

In den letzten Jahrzehnten reagierten Frauen auf die rasante Entwicklung in der Informationstechnologie zurückhaltend und nutzten beispielsweise das Internet zögerlich²⁶. Ein Erklärungsversuch für die vorsichtige Nutzung neuer Medien von Frauen könnte ein anderer Umgang mit dem Computer sein. Während ein Teil der Männer von den Möglichkeiten und der Technik des Informationszeitalters fasziniert sein könnte, dient möglicherweise der Computer für eine Vielzahl weiblicher Nutzer als bloßes Hilfsmittel zur Erreichung bestimmter Ziele. Beim elektronischen Hausarrest wäre folglich der Computer ein unverzichtbares Mittel, um die Kontrolle über den Überwachten im eigenen Heim aufrechtzuerhalten.

3.2. Einstellung zur Anwendbarkeit nach Alter und Beschäftigungsdauer

Ältere Menschen erscheinen häufig weniger aufgeschlossen gegenüber Neuerungen als jüngere Personen. Da der elektronische Hausarrest ein No-

²⁶ Vgl. auch Kap. 3 2.1. Ergebnisse der 10. W3B-Umfrage von April/Mai 2000, www.w3b.de/ergebnisse/w3b10/demographie.html v. 07.10.2000.

vum im Strafsystem in Deutschland darstellen würde, könnte seine Anwendung auf eine höhere Abwehr in der älteren Generation stoßen. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Ansicht der Altersgruppen.

Tabelle 5.10: Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung nach Alter

	Alter										Gesamt	
	bis 30 Jahre		31 bis 40 Jahre		41 bis 50 Jahre		51 bis 60 Jahre		über 60 Jahre			
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
wünschenswert			25	18,5	17	9,1	26	16,4	8	22,2	76	14,7
denkbar	1	50,0	68	50,4	113	60,8	80	50,3	16	44,4	278	53,7
weiß nicht			11	8,1	1	0,5	7	4,4	1	2,8	20	3,9
eher nicht	1	50,0	18	13,3	24	12,9	19	11,9	6	16,7	68	13,1
nein, gar nicht			13	9,6	31	16,7	27	17,0	5	13,9	76	14,7
Gesamt	2	100,0	135	100,0	186	100,0	159	100,0	36	100,0	518	100,0

Cramer's V = .117; p = .027

Eine eher ablehnende Meinung äußern 22,9% der 31- bis 40-Jährigen, 29,6% der 41- bis 50-Jährigen, 28,9% der 51- bis 60-Jährigen und 30,6% der über 60-jährigen Befragten²⁷. Aus der Verteilung ergeben sich keine Verschiebungen aufgrund des Alters. Die folgende Tabelle gibt die Tätigkeitsdauer der Befragten in der Justiz wieder.

Tabelle 5.11: Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung nach Tätigkeitsdauer in der Justiz

	Dauer Tätigkeit in der Justiz								Gesamt	
	bis 10 Jahre		11 bis 21 J.		21 bis 30 J.		über 30 J.			
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
wünschenswert	28	20,0	14	8,4	25	16,1	5	17,2	72	14,7
denkbar	70	50,0	99	59,3	86	55,5	11	37,9	266	54,2
weiß nicht	8	5,7	4	2,4	7	4,5			19	3,9
eher nicht	19	13,6	24	14,4	14	9,0	7	24,1	64	13,0
nein, gar nicht	15	10,7	26	15,6	23	14,8	6	20,7	70	14,3
Gesamt	140	100,0	167	100,0	155	100,0	29	100,0	491	100,0

p = .051

²⁷ Die Antworten der beiden bis 30-Jährigen bleiben außen vor, weil ihre Aussagekraft für diese Altersgruppe zu gering ist.

Die Altersverteilung korrespondiert nicht mit der Dienstzeit. Unter den Angehörigen der Justiz mit einer Beschäftigungsdauer von über dreißig Jahren ist eine höhere Ablehnungsquote von insgesamt 44,8% im Vergleich zu den anderen Kategorien zu erkennen. Zieht man die 21- bis 30-jährige Zugehörigkeit zur Justiz heran, so lässt sich eine deutlich niedrigere Ablehnungsrate von 24,8% ablesen. Nicht das Alter, sondern die Dienstlänge scheint einen – wenngleich schwachen – Indikator für die Ablehnung der elektronischen Überwachung zu bilden. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Mittelwerte in Jahren hinsichtlich der Einstellung zur Anwendbarkeit und der Dauer der Tätigkeit in der Justiz.

Tabelle 5.12: Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung nach Dauer (Mittelwert in Jahren) der Tätigkeit

		Tätigkeitsdauer in der Justiz
ja, wünschenswert	Mittelwert	17,0
	Fälle	72
denkbar	Mittelwert	17,4
	Fälle	266
weiß nicht	Mittelwert	14,9
	Fälle	19
eher nicht	Mittelwert	17,7
	Fälle	64
nein, gar nicht	Mittelwert	18,7
	Fälle	70
Gesamt	Mittelwert	17,5
	Fälle	491
		p = .549

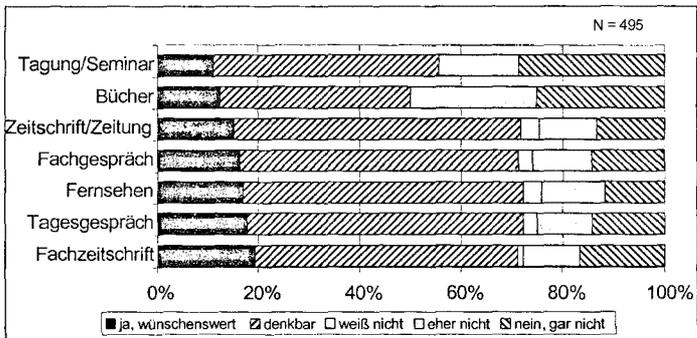
Aus den jeweiligen Mittelwerten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Dienstlänge von Bedeutung für die Akzeptanz des elektronischen Hausarrestes ist. Insofern spielen weder die Höhe des Alters noch die Dienstdauer eine Rolle für die Ablehnung des Untersuchungsgegenstandes.

3.3. Einstellung zur Anwendbarkeit nach benutzten Informationsquellen

Aufgrund des Diskussionsstands im Frühjahr 1998 wurde die Hypothese formuliert, dass die Einschätzung zum Untersuchungsgegenstand in Ab-

hängigkeit zu den benutzten allgemeinen und fachlichen Informationsquellen stünde. Die nähere Auseinandersetzung mit der Thematik anhand von Fachpublikationen könnte Skepsis gegenüber dem elektronischen Hausarrest hervorrufen. Die folgende Abbildung zeigt die Ansicht der Befragten hierzu gegliedert nach benutzten Informationsquellen.

Abbildung 5.3: Einschätzung der Anwendung der elektronischen Überwachung nach benutzten Informationsquellen



Tagungsbesucher sowie Leser einschlägiger Bücher²⁸ weichen in ihrer Einschätzung von den anderen Befragten ab und tendieren zu einer kritischen bzw. ablehnenden Haltung. Die folgende Tabelle geht der Frage nach möglichen Korrelationen zwischen der Einstellung zur elektronischen Überwachung und dem Grad der Information nach.

Tabelle 5.13: Korrelationen zwischen der Einstellung zur Anwendung der elektronischen Überwachung und dem Informationsgrad der Befragten

Pearson		Allgemeine Quellen	Fachliche Quellen	Stärke der Information
Einschätzung zur Anwendung der elektronischen Überwachung	r	-0,121	0,036	-0,015
	p	0,007	0,423	0,734
	Fälle	496	496	496
Spearman				
	rho	-0,119	-0,013	-0,057
	p	0,008	0,777	0,204
	Fälle	496	496	496

²⁸ Die Fallzahlen sind gering: Insgesamt 16 Befragte kreuzten die Lektüre von Büchern an.

Sowohl der Pearson'sche Korrelationskoeffizient als auch Spearman's Rho ergeben Werte, die nicht auf einen linearen Zusammenhang zwischen dem Grad der Information und der Einschätzung schließen lassen und die oben genannte Hypothese zurückweisen.

3.4. Einstellung zur Anwendbarkeit nach den Berufsgruppen

Nachdem zwischen dem Informationsgrad und der Einstellung zum elektronischen Hausarrest keine Abhängigkeit ermittelt werden konnte, stehen nunmehr berufsspezifische Unterschiede der Befragten im Vordergrund, die die nachstehende Tabelle dokumentiert.

Tabelle 5.14: Einstellungen zur Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung nach Beruf

	Beruf								Gesamt	
	Richter		Staatsanwälte		Leiter JVA		Bewährungshelfer			
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
wünschenswert	33	17,8	19	12,2	7	30,4	17	10,9	76	14,6
denkbar	106	57,3	77	49,4	14	60,9	82	52,6	279	53,7
weiß nicht	11	5,9	6	3,8			3	1,9	20	3,8
eher nicht	22	11,9	22	14,1	1	4,3	23	14,7	68	13,1
nein, gar nicht	13	7,0	32	20,5	1	4,3	31	19,9	77	14,8
Gesamt	185	100,0	156	100,0	23	100,0	156	100,0	520	100,0

Cramer's V = .140; p= .002

Die Verteilung innerhalb der Berufsgruppen ergibt leichte Unterschiede zur Akzeptanz der elektronischen Überwachung. Der Großteil der JVA-Leiter spricht sich mit 91,1% für einen Einsatz des Instruments aus. Richter können sich mit 75,1% eine Anwendung vorstellen, während Bewährungshelfer mit 63,5% und Staatsanwälte mit 61,6% zustimmen. Cramer's V liegt mit einem Wert von 0,140 nahe Null; es scheint also nur ein schwacher Zusammenhang zwischen den Variablen Beruf und Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung zu bestehen. Allen Berufsgruppen ist die überwiegend positive Resonanz auf den elektronischen Hausarrest gemeinsam. Das unterschiedliche Berufsverständnis der einzelnen Berufe wirkt sich offenbar nicht durchgreifend auf ihre Einstellung zur Thematik aus. Eine etwas stärker ausgeprägte Abwehrhaltung ist bei Staatsanwälten und bei Bewäh-

rungshelfern mit je 34,6% als bei Richtern mit 18,9% und bei Anstaltsleitern mit 8,6% zu beobachten. Im Vergleich zu den anderen Berufen stehen JVA-Leiter dem elektronischen Hausarrest besonders aufgeschlossen gegenüber.

Die Aufgeschlossenheit der Anstaltsleiter könnte mit der steigenden Überbelegung im Strafvollzug zusammenhängen. Die beengte Situation in den Zellen könnte Konflikte unter den Gefangenen, aber auch im Verhältnis zu den Vollzugsbediensteten begünstigen. Um die Überfüllungsproblematik zu lösen, sehen JVA-Leiter vermutlich einen Bedarf an Alternativen wie dem elektronischen Hausarrest. Aber auch unter den anderen Befürwortern scheint Unmut über das bestehende Sanktionssystem zu bestehen, der sie empfänglich für andere Reaktionsmöglichkeiten machen könnte. Die durchweg bestehende Zustimmung könnte auf ein Manko an Alternativen im Sanktionen- und Vollzugssystem hindeuten. Die kritische bzw. ablehnende Einstellung zur elektronischen Überwachung je eines Drittels der Staatsanwälte und Bewährungshelfer²⁹ spiegelt wahrscheinlich zwei verschiedene ideologische Ausgangspunkte wider. Als anklagendes und vollziehendes Staatsorgan verfolgen Staatsanwälte vermutlich mehr konservative Leitbilder, die Wert auf Aspekte der Vergeltung und einer härteren Bestrafung legen. Ihnen könnte die elektronische Überwachung eine zu milde Bestrafung sein. Demgegenüber ist das Berufsbild der Bewährungshilfe von der Sozialarbeit geprägt. Bewährungshelfer verstehen sich als Beistand ihrer Klienten, um sie auf ihrem Weg in ein straffreies Leben zu unterstützen. Die elektronische Überwachung könnte bei Bewährungshelfern den Eindruck erwecken, dass es hier um einen Verzicht auf menschliche Hilfe für den Straffälligen zugunsten einer bloßen technischen Kontrolle geht.

4. Die Einfügung der elektronischen Überwachung in die Strafrechtssystematik

Nach der grundsätzlichen Einstellung der Befragten geht es im Folgenden um die Verankerung des elektronisch überwachten Hausarrestes im Sanktionen- bzw. Vollzugssystem³⁰.

²⁹ Näher im Rahmen der Nachteile für die Gesellschaft unter 10.2.3.

³⁰ Von 522 Fragebögen wurden bei den Fragen zu Anwendungsmöglichkeiten, geeigneten Tätergruppen etc. 441 Fragebögen einbezogen, da 81 Befragte (77 Gegner + 4 weitere) zu Frage 23 sprangen. Bei der Auswertung der Variablen, die in tabellari-

Tabelle 5.15: Wie sollte Ihrer Meinung nach die elektronische Überwachung in die Strafrechtssystematik eingefügt werden?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Strafe	148	41,2	211	58,8	359	100,0
Strafvollzugsform	306	77,3	90	22,7	396	100,0
Bewährungsaufgabe	150	43,2	197	56,8	347	100,0
Bewährungsweisung	116	35,2	214	64,8	330	100,0

Die meisten Befragten bevorzugen eine Strafvollzugsform, um den elektronischen Hausarrest einzuführen. Weitaus weniger Zustimmung erhalten die anderen Möglichkeiten³¹. Beim Vollzugsmodell treffen entweder eine Kommission, ein Anstaltsleiter oder eine Konferenz nach § 159 StVollzG die Entscheidung über den elektronischen Hausarrest. Demgegenüber verlagern eine Strafe, eine Bewährungsaufgabe und -weisung die Entscheidungskompetenz auf den Richter. Die befragten Richter sprechen sich mit 71,6% mehrheitlich für die elektronische Überwachung als Vollzugsmaßnahme aus. Als Strafe neben Freiheitsstrafe und Geldstrafe befürwortet indessen lediglich ein gutes Viertel (27,2%) der Richter die Einordnung der elektronischen Überwachung³². Höher liegt ihre Akzeptanz sowohl bei der Bewährungsaufgabe mit 45,6% als auch bei der Bewährungsweisung mit 41,7%. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die Richter in der elektronischen Überwachung keine geeignete, eigenständige Sanktion erkennen.

Der richterliche Berufsalltag würde sich durch eine Einordnung als Vollzugsform im Gegensatz zu den anderen Möglichkeiten nicht verändern. Eine Einfügung als Strafe, Bewährungsaufgabe oder -weisung ginge vermutlich mit einem höheren Arbeitsaufwand einher. Die Richter müssten Informationen über das neue Instrument einholen und klären, für welche Täter diese Maßnahme in Betracht käme. Einen Ausschluss vom Entscheidungsprozess könnte die Richterschaft jedoch auch als Nachteil begriffen. Denn die Richter würden lediglich eine unbedingte Freiheitsstrafe festle-

scher Form im Fragebogen aufbereitet sind, traten recht hohe Fehlwerte auf. Bei einer Durchsicht der Fragebögen fiel auf, dass etwa 40 Befragte grundsätzlich nur Ja-Antworten vergaben. Die ausgebliebenen Nein-Antworten verursachten in der Folge unter anderem eine große Anzahl fehlender Werte.

³¹ Mehrere Befragte schlugen außerdem die Führungsaufsicht vor.

³² Die Zustimmung der anderen Berufsgruppen ist höher: 55,6% der JVA-Leiter, 56,8% der Bewährungshelfer, 44% der Staatsanwälte; Cramer's $V = .255$; $p = .000$.

gen, hätten aber keinen Einfluss auf die Art des Vollzuges. Die Vollzugslösung könnte somit den Strafcharakter der unbedingten Freiheitsstrafe aushöhlen. Dies könnte ursächlich für 28,4% der ablehnenden Stimmen unter den Richtern hinsichtlich einer Einfügung als Vollzugsmaßnahme sein.

Der deutliche Vorsprung der Strafvollzugslösung könnte mit der damals aktuellen Debatte des Themas zusammenhängen. Der Vorstoß der früheren Berliner Justizsenatorin sah einen Modellversuch der elektronischen Überwachung als Vollzugsform vor, um der kontinuierlich steigenden Überbelegung zu begegnen. Fachleute ziehen – wenn überhaupt – eine Verankerung als Vollzugsmaßnahme vor³³, weil auf diese Weise wohl einer Ausweitung der sozialen Kontrolle entgegengesteuert werden könnte. Der Fokus auf der Vollzugsvariante könnte somit den Ausschlag für die breite Zustimmung der Befragten gegeben haben.

Lediglich ein gutes Drittel der Befragten befürwortet eine Verankerung des elektronischen Hausarrestes als Weisung im Rahmen der Bewährung nach § 56c Abs. 2 Nr. 2, 3 StGB. Diese Lösung bedarf im Gegensatz zu den anderen Möglichkeiten keiner Gesetzesänderung, stand aber im Zeitpunkt der Befragung noch nicht im Blickpunkt des Interesses. Erst das Hessische Ministerium der Justiz engagierte sich etwas später für eine Erprobung auf der eben genannten Grundlage und begann am 2. Mai 2000 ein Pilotprojekt in Frankfurt a. M.

5. Die Anwendung anstelle nicht freiheitsentziehender Sanktionen (net-widening)

Eine Frage beschäftigt sich mit dem Einsatz des elektronischen Hausarrestes anstelle von nicht freiheitsentziehenden Sanktionen. Die Anwendung der elektronischen Überwachung würde in diesem Bereich grundsätzlich zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle (net-widening-Effekt) und somit zu einer Strafverschärfung führen. Der nachstehenden Tabelle lassen sich die Antworten der Befragten entnehmen.

³³ Krahl, NStZ 1997, S. 439 verwirft diese Lösung, da er in dem elektronischen Hausarrest eine Rechtsfolge der Tat erkennt.

Tabelle 5.16: Käme aus Ihrer Sicht eine Anwendung der elektronischen Überwachung bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen in Betracht?

bei	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Geldstrafe	69	18,3	309	81,7	378	100,0
bedingter Freiheitsstrafe bis 3 Monate	144	37,2	243	62,8	387	100,0
bedingter Freiheitsstrafe über 3 bis 6 Monate	134	34,6	253	65,4	387	100,0
bedingter Freiheitsstrafe über 6 Monate bis 1 Jahr	107	27,6	280	72,4	387	100,0
bedingter Freiheitsstrafe über 1 bis 2 Jahre	95	25,0	285	75,0	380	100,0

Die Anwendung der elektronischen Überwachung stößt bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen auf große Ablehnung. Die meisten Befragten wenden sich gegen eine Strafverschärfung. Mit der bisherigen Praxis scheinen sie zufrieden zu sein und sehen in der Regel keinen Reformbedarf für strafschärfende Neuerungen.

Mehr als ein Drittel der Befragten spricht sich für einen Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes anstelle der Bewährungsaussetzung bis zu sechs Monaten aus. In diesem sensiblen Bereich liegt die Schnittstelle zur unbedingten Freiheitsstrafe. Entsprechend dem Lisztschen Dogma von der Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafe ist die Anzahl der unbedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten im Vergleich zum europäischen Ausland niedrig³⁴. Gerade hier wird ein Vakuum zwischen einer zur Bewährung ausgesetzten kurzen Freiheitsstrafe und der unbedingten Freiheitsstrafe sichtbar, in dem es Raum für Alternativen wie den elektronischen Hausarrest geben könnte.

Für die Befragten, die für eine Anwendung der elektronischen Überwachung bei der Bewährungsaussetzung bis zu sechs Monaten plädieren, könnte in diesem weiten intermediaten Bereich ein Dilemma bestehen. Einem Straftäter könnte eine Strafaussetzung zur Bewährung gewährt werden, obwohl diese als zu milde Strafe, aber ein Gefängnisaufenthalt als zu strenge Reaktion empfunden wird. Die Bewährung ist für den Straffälligen

³⁴ Haverkamp, BewHi 1999, S. 55; Hudy, in: Bündnis 90/Die Grünen 1998, S. 17 ff.; Schaeferdiek 1997, S. 152 ff.

ohne spürbare Nachwirkungen auf seinen Alltag, während ihn der Freiheitsentzug aus seinem gewohnten Leben herausreißt. Der elektronische Hausarrest könnte insofern der Bewährungsaussetzung die nötig empfundene Schärfe verleihen. Als Nachteil wäre der befürchtete Netzausweitungseffekt zu beobachten. Die elektronische Überwachung würde zum Teil zu einer Strafverschärfung für den Straftäter bei der bedingten Freiheitsstrafe führen.

Etwa ein Viertel der Befragten kann sich eine Anwendung der elektronischen Überwachung bei bedingten Freiheitsstrafen über sechs Monaten bis zu zwei Jahren vorstellen. Dabei liegt die Zustimmung unter den Richtern bis zu einem Jahr mit 36,6% etwas höher als bei den anderen Berufsvertretern³⁵. Der Zuspruch unter den Bewährungshelfern ist mit 12,3% am niedrigsten.

Die leicht höhere Akzeptanz der Richter könnte mit ihrer Rolle als Entscheidungsträger zusammenhängen. Bei der Entscheidung zwischen unbedingter Freiheitsstrafe und der Strafaussetzung zur Bewährung kommt ihnen im Rahmen der Prognosebeurteilung ein erheblicher Spielraum mit beträchtlichen Konsequenzen zu. Die zuvor angedeutete Kluft könnte in diesem Bereich bei den Richtern einen etwas größeren Stellenwert einnehmen. Demgegenüber könnte die höhere Ablehnung bei den Bewährungshelfern aus ihren unmittelbaren Erfahrungen mit dieser Klientel resultieren, da sie vermutlich häufiger mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist. Straftätern mit höheren bedingten Freiheitsstrafen könnte es schwerer fallen, sich an Abmachungen und Regelungen zu halten. In den Augen vieler Bewährungshelfer könnte diese Unzuverlässigkeit gegen den elektronischen Hausarrest sprechen, weil dieser dem Straffälligen ein hohes Maß an Selbstdisziplin abfordert.

6. Der Einsatz zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe (frontdoor)

6.1. Zielsetzung

Die Einführung einer intermediaten Reaktion hat grundsätzlich das Ziel, die Verhängung oder den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen zu vermeiden, um die Gefängnispopulation zu verringern. Dabei spielen sowohl humanitäre als auch ökonomische Gesichtspunkte eine wichtige Rolle.

³⁵ JVA-Leiter 31,6% und Staatsanwälte 29,4%; Cramer's V = .221; p = .000.

Wie erwartet besteht für 81,7%³⁶ der Befragten eine wichtige Zielvorstellung der elektronischen Überwachung in der Vermeidung von Freiheitsentzug. Der Net-Widening-Effekt sollte nicht eintreten. Die Befragten beabsichtigen, Straftätern einen Gefängnisaufenthalt zu ersparen. 18,3% wenden sich gegen diese Intention.

Innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen treten lediglich geringfügige Unterschiede auf, wobei die Staatsanwälte die genannte Zielsetzung in etwas niedrigerem Umfang unterstützen. 72,6%³⁷ der Staatsanwälte sprechen sich für die Abwendung von Freiheitsentzug aus; dagegen wenden sich 27,6%.

Diese etwas höhere Ablehnung könnte an einer eher konservativen Grundeinstellung der Staatsanwälte liegen, die auf die traditionelle Bestrafung durch Einschließung setzt. Dem Delinquenten soll ein empfindliches Übel zugefügt werden. Dies ist ein Strafzweck, den die elektronische Überwachung aus eher konservativer Sicht wohl nicht erfüllen kann, weil der Aufenthalt im eigenen Heim nicht als adäquate Strafe gilt³⁸.

6.2. Konkrete Anwendungsbereiche

Im Anschluss an die Frage nach der Zielsetzung geht es im folgenden um verschiedene Einsatzgebiete der elektronischen Überwachung im sog. frontdoor-Bereich, wonach dem Verurteilten der Gang ins Gefängnis erspart bleibt³⁹.

6.2.1. Untersuchungshaft

Im Blickpunkt des rechtspolitischen Interesses steht seit längerer Zeit die Untersuchungshaft wegen der dort besonders zugespitzten Überbelegungsproblematik. Befanden sich 1987 in den alten Bundesländern 11.373 Beschuldigte in Untersuchungshaft, so gab es dort 1994 schon 19.359 Untersuchungshäftlinge⁴⁰. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Ansicht der Befragten zu diesem Anwendungsfeld.

³⁶ N = 437.

³⁷ Zum Vergleich 81,7% Richter, 85,7% JVA-Leiter und 90,2% Bewährungshelfer; Cramer's V = .173; p = .004.

³⁸ Näher unter Nachteile für die Gesellschaft 10.2.3.

³⁹ Von 440 Fragebögen wurden 357 Fragebögen aufgrund der vorausgegangenen Sprungvariablen ausgewertet. Bei der Sprungvariablen gab es 80 Nein-Antworten und 3 Enthaltungen, woraufhin 83 Fragebögen für die Auswertung entfielen.

⁴⁰ Dünkel, Neue Kriminalpolitik 1994/4, S. 21.

Tabelle 5.17: In welchen Fällen sollte elektronische Überwachung zur Vermeidung von Haft angewendet werden?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Untersuchungshaft alle Haftgründe	29	9,9	263	90,1	292	100,0
Untersuchungshaft nur Fluchtgefahr	149	47,9	162	52,1	311	100,0

Während der generelle Einsatz bei der Untersuchungshaft durchgängig auf Ablehnung stößt, können sich viele Befragte die Anwendung der elektronischen Überwachung aufgrund von Fluchtgefahr vorstellen.

Dieses Ergebnis könnte u. a. auf ein falsches technisches Verständnis von der Funktionsweise der elektronischen Überwachung hindeuten. Ein zur Flucht entschlossener Mensch lässt sich kaum von einem elektronischen Fußband von seinem Plan abhalten. Da die Technik lediglich die Anwesenheit des Überwachten in seinen vier Wänden kontrolliert, kann der Betroffene beispielsweise auf dem Weg zum Arbeitsplatz unbemerkt entkommen. Entsprechend der englischen Begleitforschung gelten Untersuchungshäftlinge als eher ungeeignete Zielgruppe⁴¹. Im Unterschied zu Verurteilten blicken Beschuldigte in eine unsichere Zukunft und könnten angesichts der nahenden Verurteilung den Wunsch verspüren, bis dahin ihr Leben zu genießen⁴².

Die relativ große Anzahl von Fürsprechern könnte Reformbedürftigkeit signalisieren, die statistisch durch die hohe Insassenzahl in den Untersuchungshaftanstalten indiziert wird. Im vergangenen Jahrzehnt stieg die Zahl der Untersuchungshäftlinge steil an und sorgt seither in den Anstalten für erhebliche Kapazitätsprobleme⁴³. In diesem Zusammenhang werden die Haftbedingungen in besonders überfüllten Haftanstalten sogar als menschenunwürdig bezeichnet⁴⁴. Für die Befürworter könnte die elektronische Überwachung als ein Mittel zur Lösung der Problematik dienen.

⁴¹ Mair/Nee 1990; vgl. Kap. 1 5.2.4.2.

⁴² Effekt des sich schließenden Fensters; Maxfield/Baumer, *Crime & Delinquency* 1990, S. 529.

⁴³ Um die Anordnung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr abzuwenden, sprach sich 1997 die Vereinigung Berliner Strafverteidiger für den elektronischen Hausarrest aus.

⁴⁴ Hudy 1999, S.104.

6.2.2. Ersatzfreiheitsstrafe

Die meisten Befragten (67%)⁴⁵ heißen die Anwendung des elektronischen Hausarrests anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe gut. Ein Drittel (33%) lehnt diesen Anwendungsbereich ab.

Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen steht im Widerspruch zur Intention des Gerichts, dem Verurteilten lediglich eine Geldstrafe aufzuerlegen. Der Freiheitsentzug konfrontiert den einfachen Geldstrafenschuldner mit der härtesten Sanktion und wirft die Frage nach der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme auf. Im wissenschaftlichen Diskurs führte die Ersatzfreiheitsstrafe jahrelang ein Schattendasein. Angesichts der dramatisch ansteigenden Zahl von Ersatzfreiheitsstrafen widmen sich in jüngerer Zeit vermehrt wissenschaftliche und kriminalpolitische Stimmen diesem Rechtsinstitut⁴⁶. Verbüßten 1990 29.503 Verurteilte in den alten Bundesländern ihre uneinbringliche Geldstrafe in einer Strafanstalt, so waren es 1995 bereits 42.127 Personen⁴⁷. Für die Bundesländer verursacht dieser Anstieg enorme Kosten, da die Justizvollzugsanstalten hoffnungslos überfüllt sind und dies die öffentliche Hand zum Ausbau bzw. Neubau von Kapazitäten zwingt. Dies bewegt die Gemüter und macht die Geldstrafenschuldner für die Mehrzahl der Befragten zu einer idealen Zielgruppe. Denn ihrer Zielrichtung nach fungiert die Ersatzfreiheitsstrafe als „drohendes Schwert“ der Justiz für zahlungsunwillige Schuldner, um sie zur Begehung ihrer Geldstrafe zu bringen.

Die wirtschaftliche Situation in Teilen der Bevölkerung, insbesondere von kriminalitätsgefährdeten Personen, könnte sich im vergangenen Jahrzehnt zudem derart verschlechtern haben, dass sich die Beitreibung von Geldstrafen zunehmend als unmöglich erweist. Die ökonomische Mangel Lage könnte vielfach die Reichweite der bisherigen Geldstrafenpraxis außer Kraft setzen. An dieser Stelle tritt die Kluft zwischen ambulanter Sanktion und Freiheitsentzug besonders deutlich hervor. Nach Ansicht der meisten Befragten könnte die elektronische Überwachung ein Glied zwischen diesen beiden Extremen bilden.

⁴⁵ N=324.

⁴⁶ U.a. Dünkel/Grosser, *Neue Kriminalpolitik* 1999/1, S. 28-33; Hamdorf/Wölber, *ZStW* (111) 2000, S. 929 ff.

⁴⁷ Aus Dünkel/Grosser, *Neue Kriminalpolitik* 1999/1, S. 28.

6.2.3. Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten

Der Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe führt den erneut straffällig gewordenen Verurteilten unweigerlich ins Gefängnis⁴⁸. Eine letzte Bewährungschance könnte ihm mit Hilfe des elektronischen Hausarrestes gewährt werden. Die folgende Tabelle stellt die Meinung der Befragten für den Widerruf bedingter Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten dar.

Tabelle 5.18: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?

bei	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe bis 3 Monate	220	70,5	92	29,5	312	100,0
Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe über 3 bis 6 Monate	186	59,6	126	40,4	312	100,0

Die deutliche Mehrheit der Befragten tritt für eine Anwendung der elektronischen Überwachung nach dem Widerruf von bedingten Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten ein. Etwas niedriger liegt die Zustimmung beim Widerruf von bedingten Freiheitsstrafen über drei bis zu sechs Monaten.

Die hohe Akzeptanz bei Strafen bis zu drei Monaten könnte auf das bereits beobachtete Vakuum zwischen Bewährung und Freiheitsentzug zurückzuführen sein. Gerade an der Schnittstelle „Widerruf der Bewährung“ tritt diese Lücke offen zu tage. Bei Strafen über drei Monaten scheinen hingegen einige Befragte die Trennlinie zwischen Bewährung und Gefängnisaufenthalt als weniger stark zu empfinden.

Im Unterschied zur Untersuchungshaft und zur Ersatzfreiheitsstrafe stand der Widerruf der Bewährungsaussetzung im Befragungszeitpunkt noch nicht im kriminalpolitischen Rampenlicht. 1993 betrug die Aussetzungsquote bei kurzen Freiheitsstrafen im Sinne von § 47 StGB 79%⁴⁹. Dieser erfolgreichen Zurückdrängung des stationären Vollzuges steht jedoch eine hohe Widerrufsquote von durchschnittlich 35% gegenüber. Letztlich kommt ein gutes Drittel der zur Bewährung Verurteilten aufgrund

⁴⁸ Die Aussetzung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist bei einer günstigen Sozialprognose gem. § 56 Abs. 1 StGB zwingend vorgeschrieben.

⁴⁹ Wittstamm 1999, S. 89.

von Bewährungsverstößen in eine Strafanstalt. Im Endeffekt kommt es somit zu einer etwa hälftigen Vollstreckungsquote aller kurzen bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen. Der Einsatz des elektronischen Hausarrests böte sich hier nach Ansicht der Befragten an.

6.2.4. *Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe über sechs Monate bis zu zwei Jahren*

Insgesamt wurden 1993 69,3% der verhängten Freiheitsstrafen ausgesetzt⁵⁰. Selbst bei den mittleren Freiheitsstrafen von einem bis zu zwei Jahren lag die Aussetzungsquote noch bei 60%. Die Rate der widerrufenen Bewähungen ist indessen hoch. Die folgende Tabelle zeigt die Anschauungen der Befragten bezüglich der Anwendung der elektronischen Überwachung nach dem Widerruf von bedingten Freiheitsstrafen über sechs Monaten.

Tabelle 5.19: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe über 6 Monate bis 1 Jahr	90	30,8	202	69,2	292	100,0
Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe über 1 bis 2 Jahre	38	13,0	254	87,0	292	100,0

Im Falle eines Widerrufs einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe über sechs Monaten spricht sich die Majorität gegen einen Einsatz des elektronischen Hausarrests aus. Je höher die bedingte Freiheitsstrafe ausfällt, desto größer ist die Abneigung gegenüber einer Anwendung.

Diese stufenweise steigende Ablehnung könnte einerseits auf der zunehmenden Schwere der Straftaten und andererseits auf der schwierigeren Klientel beruhen. Verurteilte mit höheren Freiheitsstrafen weisen häufiger eine problematische Biographie auf und gehören eher zu den Außenseitern der Gesellschaft. Ihre Vorstrafenbelastung ist wohl höher, und es besteht ein erhebliches Rückfallrisiko. Der Abstand von der Strafaussetzung zur unbedingten Freiheitsstrafe hat sich für die meisten Befragten vermutlich derart vergrößert, dass bei einem Widerruf nur noch die unbedingte Freiheitsstrafe übrig bleibt.

⁵⁰ Wittstamm 1999, S. 89.

6.2.5. Unbedingte Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten

Aufgrund der Regelung des § 47 StGB, die intendiert kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten zurückzudrängen, gibt es in Deutschland im Vergleich zum westeuropäischen Ausland weitaus weniger kurze Freiheitsstrafen⁵¹. Hierzulande gehört die Überzeugung von ihrer Wirkungslosigkeit und kriminalpolitischen Verfehltheit nahezu zum unumstößlichen Bestandteil kriminalpolitischen Denkens⁵². Es liegt daher nahe, den Anwendungsbereich der kurzen Freiheitsstrafe durch den Einsatz der elektronischen Überwachung weiter zu begrenzen. Die nachstehende Tabelle stellt die Ansicht der Befragten hierzu dar.

Tabelle 5.20: In welchen Fällen sollte elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
Unbedingte Freiheitsstrafe bis 3 Monate	229	72,9	85	27,1	314	100,0
Unbedingte Freiheitsstrafe über 3-6 Monate	193	62,5	116	37,5	309	100,0

Die Anwendung des elektronischen Hausarrestes anstelle einer kurzen Freiheitsstrafe begrüßt die Mehrzahl der Befragten, wobei die Zustimmung bei Freiheitsstrafen über drei bis zu sechs Monaten etwas niedriger ausfällt.

Diese leichte Verringerung könnte von der gängigen Sanktionspraxis herrühren. Während der untere Bereich der leichten Kriminalität bis zu dreimonatigen Freiheitsstrafen von der Geldstrafe beherrscht wird, kommen im oberen Bereich zwischen drei und sechs Monaten vorrangig ausgesetzte Freiheitsstrafen in Betracht. In Deutschland wurden 1995 insgesamt 9.475 unbedingte Freiheitsstrafen unter sechs Monaten verhängt⁵³, was einem Anteil von gut einem Viertel an allen unbedingten Freiheitsstrafen entspricht. Die nicht ausgesetzten, kurzen Freiheitsstrafen sind somit keineswegs eine Seltenheit im Rechtsprechungsalltag⁵⁴.

⁵¹ Im Gegensatz zu Schweden, Kap. 2 6.1.2., 6.2.2.

⁵² Schaeferdiek 1997, S. 21, 129 u.a. Erst in neuerer Zeit mehren sich Stimmen, die an dem von Lisztschen Dogma von der besonderen Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafe rütteln.

⁵³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 1995, Tab. 3.1 ohne Differenzierung nach Länge der Freiheitsstrafen unter sechs Monaten.

⁵⁴ Werden die ausgesetzten Freiheitsstrafen, die ebenso von § 47 StGB vermieden werden sollen, hinzugerechnet, so erhöht sich ihre Anzahl nochmalig. Von einer re-

Die Befürworter der elektronischen Überwachung empfinden vermutlich die Aussetzung zur Bewährung als zu milde Reaktion auf das begangene Tatenrecht, aber den Freiheitsentzug als zu strenge Strafe. In ihren Augen könnte durch die elektronische Überwachung eine weitere Zurückdrängung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen erfolgen. Erneut fällt eine Kluft zwischen der bedingten und unbedingten Freiheitsstrafe auf, die eventuell durch die elektronische Überwachung geschlossen würde. Hiermit könnte eine gewisse Unzufriedenheit der Fürsprecher mit dem zur Verfügung stehenden Sanktionskatalog verbunden sein, der nur eine Entscheidung zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe zulässt.

6.2.6. Unbedingte Freiheitsstrafe über sechs Monate

Die folgende Tabelle legt die Ergebnisse hinsichtlich eines Einsatzes der elektronischen Überwachung bei nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen über sechs Monaten dar.

Tabelle 5.21: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
Unbedingte Freiheitsstrafe über 6 Monate bis 1 Jahr	82	27,8	213	72,2	295	100,0
Unbedingte Freiheitsstrafe über 1-2 Jahre	24	8,2	267	91,8	291	100,0
Freiheitsstrafe über 2 Jahre	12	4,1	279	95,9	291	100,0

Bei Freiheitsstrafen über sechs Monaten gibt es nur noch wenige Befragte, die die Anwendung des elektronischen Hausarrestes für mittel- und langfristige Freiheitsstrafen bejahen. Immerhin kann sich ein gutes Viertel dessen Einsatz bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vorstellen. Über die Einjahres-Grenze hinaus gibt es nur noch vereinzelt Experten, die die elektronische Überwachung verwenden möchten.

Sowohl die Schwere der begangenen Straftat als auch die Täterpersönlichkeit könnten für das Gros der Befragten dagegen sprechen. Straftäter mit längeren Freiheitsstrafen bringen ein gewisses Sicherheitsrisiko mit, da

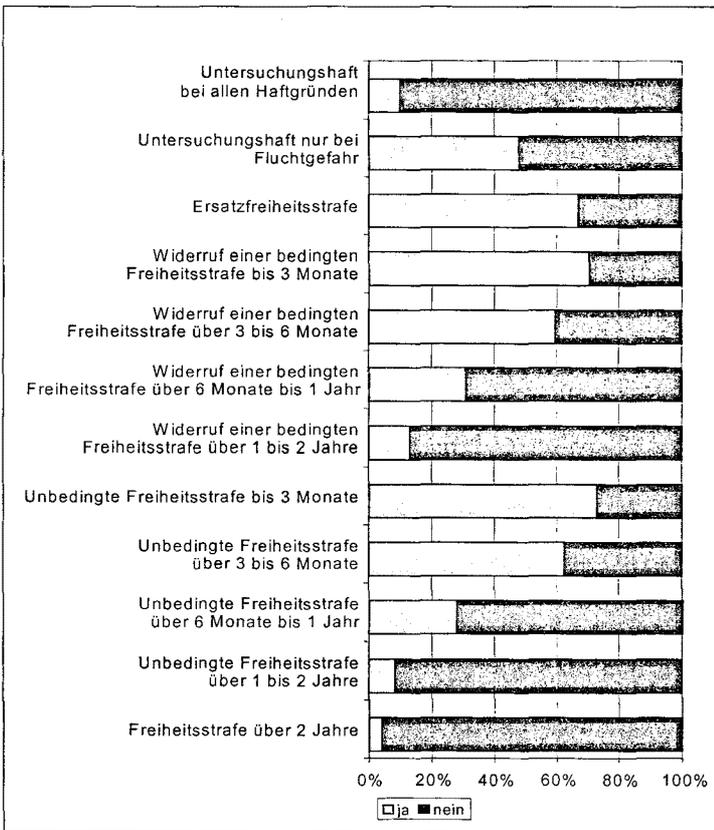
strikativen Handhabung aufgrund der §§ 47, 56 Abs. 1 StGB kann angesichts dessen nicht die Rede sein.

se in erheblichem Maße kriminalitätsgefährdet sind: je länger die Freiheitsstrafe, desto höher das Sicherheitsrisiko.

6.3. Zusammenfassung

Weitgehende Einigkeit herrscht über die Zielsetzung der elektronischen Überwachung. Ihr Einsatz soll helfen, den Vollzug von Freiheitsstrafen zu vermeiden. In diesem Kontext schwebt vielen Befragten die Anwendung des Instruments beispielsweise anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe vor. Die nachstehende Abbildung stellt die Ansichten der Befragten zu den oben behandelten Einsatzbereichen zusammen.

Abbildung 5.4: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe und von Haft eingesetzt werden?



Die Synopse ergibt eine eindeutige Präferenz für einen Einsatz des elektronischen Hausarrestes anstelle von kurzen Freiheitsstrafen, die in der Gemengelage von Strafaussetzung zur Bewährung und unbedingter Freiheitsstrafe liegen. Eine solche Anwendung würde den Anstaltsvollzug auf diesem Gebiet tatsächlich zurückdrängen.

Es fällt auf, dass die meisten Befragten den Einsatz der elektronischen Überwachung für Kurzstrafen befürworten. Bei höheren Freiheitsstrafen geht die Zustimmung erheblich zurück. Bei einer Dauer von über sechs Monaten bis zu einem Jahr bejaht lediglich knapp ein Drittel eine Anwendung der elektronischen Überwachung bei einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und einer unbedingten Freiheitsstrafe. Unterhalb der sechsmonatigen Grenze befürworten die meisten Befragten die Anwendung des Untersuchungsgegenstandes. In dem Bereich bis zu sechsmonatigen Freiheitsstrafen lässt sich eine Kluft zwischen Strafaussetzung und Freiheitsentzug beobachten, die Raum für eine Alternative wie die elektronische Überwachung bietet. Das festgestellte Vakuum bezieht sich auf die Ersatzfreiheitsstrafe, den Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und die unbedingte Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten. Die Lücke zwischen Bewährung und Gefängnis wird folglich von den Befragten im unteren Bereich als zu groß empfunden, während dieses Spannungsverhältnis mit ansteigender Strafdauer erheblich nachläßt.

Die elektronische Überwachung würde somit als Bindeglied zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und Gefängnis fungieren. Dieser Befund deutet auf ein Manko an Alternativen in diesem Zwischenbereich hin und könnte eine gewisse Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Sanktionsgefüge unter den Befürwortern widerspiegeln, das lediglich die Wahl zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit der Entscheidung über ihre Aussetzung läßt. Das Bestreben, die Kluft zwischen den beiden Polen zu schließen, könnte jedoch in zwei gegensätzliche Richtungen ausschlagen. Auf der einen Seite könnte eine Zurückdrängung des stationären Vollzuges eintreten. Die elektronische Überwachung könnte aber auf der anderen Seite zu Lasten des Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung eine Strafverschärfung nach sich ziehen⁵⁵.

⁵⁵ Vgl. unter 5. dieses Kapitels: Etwa ein Drittel der Befragten befürwortet den Einsatz der elektronischen Überwachung für bedingte Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten.

Hinsichtlich der konkreten Anwendungsvorschläge besteht Skepsis gegenüber einem weitgefächerten Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests. Die Tendenz, die elektronische Überwachung zur Erreichung allgemeiner Zielsetzungen zu bejahen, ist höher als die Zustimmung zur Anwendung in bestimmten Konstellationen. Je konkreter die möglichen Einsatzfelder werden, desto höher ist das Misstrauen gegenüber der elektronischen Überwachung. Dies Verhalten könnte zeigen, dass mit der elektronischen Überwachung bestimmte Hoffnungen zur Lösung von Problemen im Strafvollzug verknüpft sein könnten. Die meisten Befragten sehen in der Senkung der Gefängnisüberfüllung (89%) und der Kosten (87%)⁵⁶ wichtige Vorteile der elektronischen Überwachung. Die angespannte Haushaltslage und die Überbelegung in den Gefängnissen erfordert Reformen im Strafvollzug und fördert die Suche nach ambulanten Reaktionen. Die zunächst positive Aufnahme der elektronischen Überwachung könnte somit mit ihrem Symbolcharakter als „Allheilmittel“ für die Probleme im Strafvollzug zusammenhängen.

7. Die Anwendung während (indoor) oder nach dem stationären Vollzug (backdoor)

Bis zur Befragung gab es hierzulande keine Diskussion über den Einsatz der elektronischen Überwachung. Erst nach dem Regierungswechsel im Jahr 1998 brachte die damals designierte Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin die Sprache auf eine Anwendung im Entlassungsbereich. Von der Zielrichtung geht es hier nicht um die Vermeidung von Freiheitsentzug, sondern um die Verkürzung der Strafhaft und um die Gewährleistung der Sicherheitsinteressen der Gesellschaft.

7.1. Der Einsatz während des Vollzugs

Eine Anwendung der elektronischen Fußfessel in der Justizvollzugsanstalt selbst, um die An- und Abwesenheit des Insassen in seiner Zelle zu kontrollieren, ist möglich und wird teilweise in den Vereinigten Staaten praktiziert, doch geht die vorliegende Untersuchung dieser Fragestellung nicht nach. Hier geht es um Einsatzbereiche der elektronischen Überwachung im Rahmen der Lockerungen des Strafvollzuges.

⁵⁶ Ausführlich 10.1.1. dieses Kapitels.

7.1.1. Allgemeine Anwendung

Die Mehrheit (60%)⁵⁷ billigt den Einsatz des elektronischen Hausarrests während des Strafvollzugs, wobei die Anzahl der Befürworter niedriger ist als bei einer Anwendung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe. 40% wenden sich gegen dieses Anwendungsgebiet. In den verschiedenen Berufsgruppen lassen sich Abweichungen⁵⁸ feststellen: Die Staatsanwälte stimmen mit 72,6% für den Einsatz der elektronischen Überwachung im Strafvollzug. Ihnen folgen die Richter mit 66,1% und die JVA-Leiter mit 61,9%. Lediglich 38,7% der Bewährungshelfer befürworten eine Anwendung, während sie sich mehrheitlich mit 61,3% dagegen wenden.

Hier könnten Unterschiede im Berufsethos der Befragten hervortreten, die sich insbesondere zwischen Staatsanwaltschaft und Bewährungshilfe manifestieren. Als Anklagevertreter könnte zumindest ein Teil der Staatsanwälte eine punitivere Haltung einnehmen als die eher durch den Behandlungsgedanken geprägten Bewährungshelfer. Die Betonung des repressiven Strafaspektes bringt ein erhöhtes Kontrollbedürfnis gegenüber Straffälligen mit sich. Die Anwendung der elektronischen Überwachung im stationären Vollzug würde dem Schutz der Gesellschaft vor auf freien Fuß befindlichen Gefangenen dienen. Dieser Zweck könnte für viele Staatsanwälte eine gewichtigere Rolle als für Bewährungshelfer spielen. Aus der Behandlungsperspektive stellen Lockerungen des Strafvollzuges wichtige Bausteine für den Insassen auf dem Weg zu seiner Resozialisierung dar. Eine zusätzliche elektronische Kontrolle könnte aus dieser Sicht diesen Eingliederungsprozess gefährden.

Der insgesamt hohe Zuspruch könnte auf dem Fluchtrisiko bei Außenaufenthalten beruhen. Im Bewusstsein sind spektakuläre Medienfälle, nach denen entwichene Sträflinge erneut schwere Straftaten begehen. An diesem Punkt wird die Zielsetzung hinsichtlich des Einsatzes der elektronischen Überwachung ersichtlich. Es geht um einen verbesserten Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern. Dank der Technik könnte das Sicherheitsrisiko aufgefangen werden, was allerdings eine Rundumüberwachung erforderte. Die in Europa eingesetzte Technik würde dieser Anforderung jedoch nicht gerecht, denn lediglich die Anwesenheit am Arbeitsplatz könnte überprüft werden. Der Hin- und Rückweg wäre unbewacht. In diesen Phasen könnten durchaus Delikte verübt werden. Vermutlich haben

⁵⁷ N = 440.

⁵⁸ Cramer's V = .279; p = .000.

einige Befürworter keine Vorstellung von den Grenzen der technischen Leistungsfähigkeit und gelangen deshalb zu einer positiven Einstellung gegenüber dem Einsatz der elektronischen Überwachung auf diesem Gebiet. Diese Fehlvorstellung könnten umgekehrt auch einige der Gegner einer Anwendung haben. Im stationären Vollzug könnten sie die elektronische Überwachung ablehnen, weil sie darin eine unnötige, wenn nicht inhumane Verschärfung der Haftbedingungen sehen.

7.1.2. Die Anwendungsgebiete

Als mögliche Lockerungen des Vollzuges kommen Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang und Hafturlaub in Betracht. Die folgende Tabelle stellt die Ansichten der Befragten zu diesen Anwendungsvarianten dar⁵⁹.

Tabelle 5.22: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Außenbeschäftigung	176	72,7	66	27,3	242	100,0
Freigang	196	78,4	54	21,6	250	100,0
Ausführung	130	56,5	100	43,5	230	100,0
Ausgang	196	79,7	50	20,3	246	100,0
Hafturlaub	199	78,3	55	21,7	254	100,0

Alle Vollzugslockerungen stoßen unter den Befragten auf Anklang. Etwa je zwei Drittel akzeptieren Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang und Hafturlaub. Dagegen fällt die Zustimmung bei der Ausführung wesentlich niedriger aus.

Bei der Ausführung wird dem Insassen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt.1 StVollzG für eine festgesetzte Zeit gestattet, tagsüber die Anstalt unter Aufsicht zu verlassen. Ein Teil der Befragten schließt möglicherweise die Ausführung aus, weil ihrer Ansicht nach die menschliche Kontrolle die Überwachbarkeit zuverlässiger gewährleistet.

⁵⁹ 264 Personen sehen bei der Sprungvariablen während des Vollzuges einen Anwendungsbereich und beantworteten die Fragestellung zu den einzelnen Vollzugslockerungen.

Während es bei Ausführung und Außenbeschäftigung um die Ersetzung der menschlichen durch die elektronische Überwachung geht, wird bei den unbeaufsichtigten Lockerungen wie Freigang gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StVollzG, Ausgang gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StVollzG und Hafturlaub gem. § 13 StVollzG durch die Technik ein Mehr an Kontrolle hinzugefügt. Diese Maßnahmen könnten durch die elektronische Kontrolle für schwere Straftäter verschärft werden, um bestehende Sicherheitsrisiken zu minimieren. In den Augen der Befragten könnten sowohl problematischen Gefangenen mit Hilfe des elektronischen Fußbandes in weiterem Umfang Vollzugslockerungen offenstehen als auch die übrigen Insassen besser kontrolliert werden.

7.2. Die Anwendung nach der vorzeitigen Entlassung

Der Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen der vorzeitigen Entlassung intendiert, die stationäre Vollzugszeit zu verkürzen, um einen Entlastungseffekt in den Justizvollzugsanstalten zu erzielen.

7.2.1. Allgemeine Anwendung im Rahmen der Strafrestauesetzung

Lediglich etwas mehr als die Hälfte der Befragten (51,1%)⁶⁰ befürwortet die Anwendung des elektronischen Hausarrestes nach Aussetzung des Strafrestes. Dabei lassen sich Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufsgruppen⁶¹ feststellen. Insbesondere JVA-Leiter würden mit 66,7% und Richter mit 63,2% die Einführung des elektronischen Hausarrestes im Entlassungsbereich begrüßen. Knapp die Hälfte der Staatsanwälte (49,2%) spricht sich dafür aus. Demgegenüber wenden sich die Bewährungshelfer mehrheitlich mit 66,1% gegen einen Einsatz nach der Entlassung.

Die große Zustimmung aus dem Kreis der Anstaltsleiter könnte auf der bekannten Überfüllungsproblematik beruhen. Die daraus resultierende Verschlechterung des Vollzugsklimas, wie vermehrte Konflikte zwischen Insassen sowie zwischen Gefangenen und Vollzugspersonal, verlangt einen Abbau der Überbelegung. Die elektronische Überwachung könnte für die meisten Anstaltsleiter ein Mittel zur Entspannung der Situation sein. Die ablehnenden Stimmen unter den Staatsanwälten könnten sich aus der Befürchtung erklären, dass eine Verkürzung der stationären Vollzugszeit einerseits den Strafvollzug aufweichen und andererseits die Sicherheitsinte-

⁶⁰ N = 438.

⁶¹ Cramer's V = .248; p = .000.

ressen der Bevölkerung gefährden würde. Die abgeneigten Bewährungshelfer könnten eine weitere Ausweitung der sozialen Kontrolle auf Gefangene argwöhnen, die mittels Technik vom Gefängnis auf das eigene Heim übergreift. Zudem vermag die technische Überwachung entwurzelten Entlassenen bei der Bewältigung ihres Alltags, wie dem Umgang mit der Einsamkeit und den Behörden, nicht zu helfen. In den Augen der Bewährungshelfer bedürfen die Betroffenen vermutlich menschlicher Betreuung statt elektronischer Aufsicht.

Eine Ursache für die insgesamt hohe Ablehnung (48,9%) könnte sein, dass die meisten Befragten erstmals mit dieser Einsatzmöglichkeit konfrontiert wurden. Sie müssen sich wohl an die andere Intention gewöhnen, da sich die Zielrichtung von der Anwendung zur Vermeidung von Freiheitsentzug unterscheidet. Der Einsatz von elektronischen Fußbändern wird als Instrument in einem schrittweise erfolgenden Wiedereingliederungsprozess verstanden. Das strenge Reglement in einer Strafanstalt wird nicht übergangslos von der Freiheit in der Außenwelt abgelöst, sondern zunächst durch eine elektronische Kontrolle, die einen ordnenden Einfluss auf die Lebensgestaltung bezweckt, um den Entlassenen an seine wiedergewonnene Freiheit zu gewöhnen.

7.2.2. Die Anwendungsbereiche

Im Entlassungsbereich ist die elektronische Überwachung vielfältig anwendbar. Die vorgegebenen Anwendungsmöglichkeiten betreffen kurze und lange Reststrafen. Dabei beziehen sich im Fragebogen die Angaben zur Zeitspanne (z.B. drei Monate) auf den verbleibenden Strafrest⁶².

7.2.2.1. Anwendung nach Verbüßung der Hälfte bis sechs Monate

Nach der gesetzlichen Regelung in § 57 StGB kommt bei einer Reststrafe unter sechs Monaten eine Entlassung nur nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe in Betracht. Eine vorzeitige Entlassung nach der Hälfte würde auf diesem Gebiet den Anstaltsaufenthalt für den Insassen verkürzen. Die folgende Tabelle bildet die Meinungen zu diesem Einsatzfeld für die elektronische Überwachung ab.

⁶² Für die Beantwortung der Fragestellung zu den konkreten Anwendungsbereichen bleiben von 440 Befragten insgesamt 224 Befürworter des Einsatzes im Entlassungsbereich übrig.

Tabelle 5.23: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung als Weisung bei der Strafrestaussetzung angewendet werden?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
nach Verbüßung der Hälfte bis 3 Monate	123	61,5	77	38,5	200	100,0
nach Verbüßung der Hälfte über 3-6 Monate	111	56,3	86	43,7	197	100,0

Die Mehrzahl stimmt für die Anwendung des elektronischen Hausarrests nach der hälftigen Strafrestaussetzung mit einer verbleibenden Dauer bis zu sechs Monaten. Bei Reststrafen bis zu drei Monaten handelt es sich um den Kurzstrafenbereich. Etwas niedriger ist die Zustimmung im unteren Bereich der mittleren Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Die stationäre Vollzugsdauer würde für beide Zielgruppen herabgesetzt.

Die meisten verbüßten Freiheitsstrafen umfassen bis zu einem Jahr. 1998 verbüßten am Stichtag (31.3.) insgesamt 50.021 erwachsene Insassen eine Freiheitsstrafe in den Justizvollzugsanstalten⁶³. Darin sind 5.724 Freiheitsstrafen unter drei Monaten und 17.111 Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu einem Jahr enthalten⁶⁴. Insgesamt sind dies 22.835 vollstreckte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Eine Reduzierung der Strafhaft würde für diesen Bereich zu einer spürbaren Entlastung der Belegungssituation führen, sofern die elektronische Überwachung in großem Umfang eingesetzt würde.

7.2.2.2. Anwendung nach Verbüßung der Hälfte über sechs Monaten

Der nachstehenden Tabelle sind die Anschauungen der Befragten zur Anwendung der elektronischen Überwachung für Reststrafen über sechs Monaten zu entnehmen. Es handelt sich um vollstreckte Freiheitsstrafen mit einer Mindestdauer von über einem Jahr.

⁶³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 1, 1998, Tab. 4.4.1, S. 47. Es kommen 6.438 Jugendstrafen und 202 Sicherungsverwahrungen hinzu.

⁶⁴ In der Statistik wird nicht nach sechs Monaten und einem Jahr differenziert.

Tabelle 5.24: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung als Weisung bei Strafrestaussatzung angewendet werden?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
nach Verbüßung der Hälfte 6 M. bis 1 J.	77	40,7	112	59,3	189	100,0
nach Verbüßung der Hälfte über 1-2 Jahre	76	40,4	112	59,6	188	100,0
nach Verbüßung der Hälfte über 2 Jahre	78	41,5	110	58,5	188	100,0

Bei Reststrafen von über sechs Monaten lassen sich keine Unterschiede im Antwortverhalten der Befragten beobachten, wobei sich die Mehrheit gegen eine Anwendung des elektronischen Hausarrests bei Reststrafen ausspricht. Es ist bemerkenswert, dass die Anzahl der Befürworter bei Reststrafen über sechs Monaten bis zu einem Jahr von den beiden anderen Konstellationen nicht abweicht, da es sich hier um Freiheitsstrafen der unteren mittleren Kategorie und entsprechend weniger schwere Straftaten handelt.

Nach § 57 Abs. 2 StGB kann die Restvollstreckung bereits nach der Hälfte ausgesetzt werden, wenn die Freiheitsstrafe bei Erstinsassen ein bis zwei Jahre beträgt. Für diese Gefangenengruppierung würde sich im Falle einer elektronischen Überwachung die Vollzugszeit nicht verkürzen, sondern eine Verlängerung im heimischen Umfeld erfolgen. In allen anderen Fällen steht nur die Entlassung nach Zwei-Drittel-Verbüßung offen.

Bei Freiheitsstrafen über zwei Jahren geht es um eine schwierigere Klientel. Langzeitinsassen fällt die Rückkehr in die Gesellschaft wohl wesentlich schwerer als Kurzstrafigen. Sie haben sich an den Gefängnisalltag gewöhnt, finden sich aber nicht mehr in der Außenwelt zurecht, weil die sozialen Bindungen über einen langen Zeitraum hinweg verloren gehen⁶⁵. Für die Befürworter könnte jedoch ein Leitgedanke sein, dass Langzeitinsassen einer elektronischen Überwachung bedürfen, um sich außerhalb der Gefängnismauern wieder zurechtzufinden. Die jahrelange Gängelung in der Anstalt macht es dem Betroffenen vermutlich schwer, sein Leben in einer Gesellschaft ohne offensichtliche Regelungen in die eigene Hand zu nehmen. Die elektronische Überwachung könnte ihm mit einem festgelegten Tagesschema den Umgang mit der wiedererlangten Freiheit erleichtern. 1998 gab es 24.918 Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von einem bis fünf

⁶⁵ BRÅ rapport 1998:6, S. 21.

Jahren verbüßten, und 5.579 Insassen mit einer Strafe über fünf Jahren bis lebenslang⁶⁶.

7.2.2.3. Anwendung nach Zweidrittel-Verbüßung bis sechs Monaten

In der nachstehenden Tabelle werden die Ansichten der Befragten zum Einsatz der elektronischen Überwachung bei Reststrafen bis zu sechs Monaten behandelt, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe verbüßt sind.

Tabelle 5.25: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung als Weisung bei der Strafrestaussetzung angewendet werden?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
nach 2/3-Verbüßung bis 3 Monate	99	53,2	87	46,8	186	100,0
nach 2/3-Verbüßung 3 bis 6 Monate	100	53,2	88	46,8	188	100,0

Die Mehrheit kann sich eine Anwendung im Rahmen der Aussetzung von Reststrafen bis zu sechs Monaten vorstellen.

Eine Gefahr könnte jedoch in einer möglichen Ausweitung der sozialen Kontrolle auf die eigenen vier Wände bestehen. Zwar obliegen einem Teil der Betroffenen bei der herkömmlichen Entlassung nach zwei Dritteln Verpflichtungen. Denn entsprechend §§ 56 a bis 56 g StGB ist es möglich, dem Entlassenen sowohl Weisungen bzw. Auflagen aufzuerlegen als auch einem Bewährungshelfer zu unterstellen. Doch können sich die Entlassenen uneingeschränkt aus ihrer Wohnung hinaus begeben. Die elektronische Kontrolle könnte somit die Entlassungsbedingungen für die herkömmliche Zielgruppe verschärfen. Demgegenüber könnte der elektronische Hausarrest auch die Freilassung von Einsitzenden ermöglichen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Führung usw. für eine Zwei-Drittel-Entlassung bislang nicht in Betracht kommen.

7.2.2.4. Anwendung nach Zweidrittel-Verbüßung über sechs Monate

Über die Haltung der Befragten zum Einsatz des elektronischen Hausarrests bei Reststrafen über sechs Monate gibt die folgende Tabelle Aufschluss.

⁶⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 1, 1998, Tab. 4.4.1, S. 47; 1.652 Verurteilte saßen lebenslang ein.

Tabelle 5.26: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung als Weisung bei Strafrestauesetzung angewendet werden?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
nach 2/3-Verbüßung 6 Monate bis 1 Jahr	78	42,6	105	57,4	183	100,0
nach 2/3-Verbüßung 1 bis 2 Jahre	87	46,3	101	53,7	188	100,0
nach 2/3-Verbüßung über 2 Jahre	89	46,4	103	53,6	192	100,0

Den Einsatz für mittlere und lange Freiheitsstrafen lehnt die Mehrzahl im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung ab, doch befürworten mehr als 40% der Befragten die Anwendung.

Vermutlich steht für die befürwortenden Stimmen die Sicherungsfunktion des elektronischen Fußbandes im Vordergrund. Gerade wenn gefährliche Insassen vorzeitig auf freien Fuß gesetzt werden, gibt es trotz positiver Prognose eine nicht völlig auszuschließende Rückfallgefahr mit besonders schwerwiegenden Konsequenzen für Leib und Leben potenzieller Opfer. Die elektronische Kontrolle könnte für die Fürsprecher dazu beitragen, diesen Risikofaktor zu minimieren.

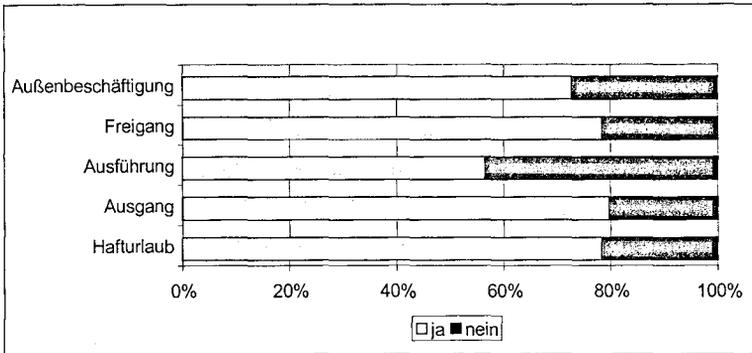
7.3. Zusammenfassung

Ein Drittel der Befragten möchte die elektronische Überwachung vor, während und nach dem Vollzug einsetzen⁶⁷. Die Offenheit gegenüber dem Untersuchungsgegenstand deutet eine Unzufriedenheit dieser Befragtengruppe mit der jetzigen Sanktions- und Vollzugssituation und deren Reformbedürftigkeit an.

Die Zielsetzung, Freiheitsentzug durch den elektronischen Hausarrest zu vermeiden, findet bei den Befragten mit 81,7% die größte Resonanz. Bedeutend weniger Befragte, 60%, sprechen sich für einen Einsatz während des Strafvollzugs aus. Am niedrigsten liegt die Zustimmung mit 51,1% bei der Anwendung im Rahmen der vorzeitigen Entlassung. Die nachstehende Abbildung vermittelt einen Überblick über die Haltung zum Einsatz der elektronischen Überwachung bei den Lockerungen des Vollzugs.

⁶⁷ 5,8% lehnen die elektronische Überwachung bei den Sprungvariablen zur Anwendbarkeit im frontdoor- bzw. backdoor-Bereich ab oder geben keine Antwort. 30,7% bejahen eine Sprungvariable, 30,2% zwei und 33,6% alle drei.

Abbildung 5.5: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?



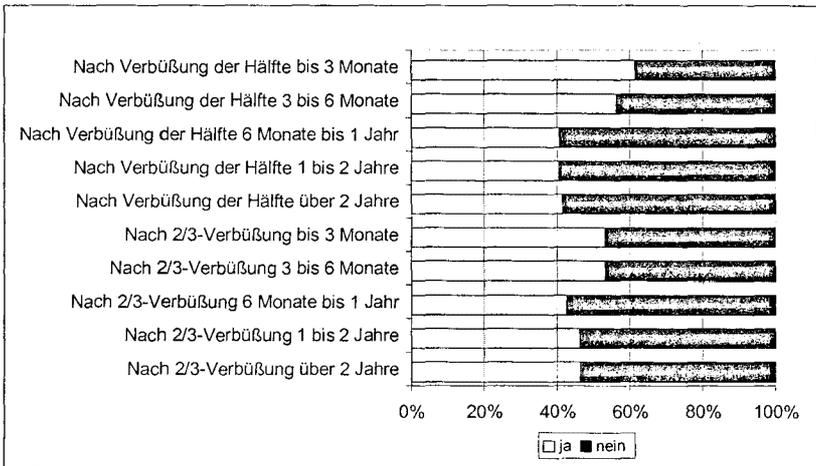
Bis auf die Ausführung stößt der elektronische Hausarrest bei den Strafvollzugslockerungen auf breiten Anklang. Die Anwendung im Rahmen dieser Maßnahmen betont die Sicherungsfunktion gegenüber der Bevölkerung. Gerade beim Freigang, beim Ausgang und vor allem beim Hafturlaub hat der Insasse eigene Spielräume, die er unbemerkt zur Verübung neuer Straftaten nutzen könnte. Die elektronische Kontrolle würde seine Bewegungsfreiheit in der Außenwelt einschränken, indem seine Anwesenheit an einem bestimmten Ort überprüft wird. Die Technik suggeriert sowohl dem Überwachten als auch der Gesellschaft eine Kontrollierbarkeit, die scheinbar die Sicherheit erhöht. Die elektronische Kontrolle dringt in den geschützten Raum des Betroffenen ein, und er kann sich der Überwachung, ähnlich dem Gefängnis, nicht entziehen. Im Gegensatz zur Anstalt beschränkt sich der Hausarrest auf eine reine Anwesenheitskontrolle. Der Überwachte bleibt in seiner Sphäre weiterhin unbeobachtet.

Im Unterschied zu den Lockerungen des Vollzugs erfüllt der elektronische Hausarrest bei einer Anwendung im Rahmen der vorzeitigen Entlassung nicht nur einen Sicherungszweck, sondern soll daneben die Strafhaft verkürzen. Die folgende Abbildung enthält eine Übersicht zu den konkreten Einsatzfeldern der elektronischen Überwachung bei der Straffreisetzung.

Höchsten Zuspruch erreicht der Einsatz der elektronischen Überwachung als Weisung nach der Halbzeitverbüßung mit einer Reststrafe bis zu drei Monaten. Es handelt sich hierbei um den Kurzstrafenvollzug. Durch den elektronischen Hausarrest würden Kurzstrafige eine weitere Verkürzung

ihrer Inhaftierung erfahren, die drei Monate nicht übersteigt. Die Mehrzahl spricht sich außerdem für eine Anwendung nach der Halbzeitverbüßung über drei bis zu sechs Monaten aus und nach der Zwei-Drittel-Verbüßung bis zu sechs Monaten. Die Akzeptanz liegt insgesamt im Bereich der kurzen und mittleren Freiheitsstrafen am höchsten. Die meisten Befragten lehnen eine Anwendung der elektronischen Überwachung in anderen Einsatzbereichen der vorzeitigen Entlassung ab. Immerhin befürworten über 40% der Befragten die Anwendung für Reststrafen von mittleren bis langen Freiheitsstrafen.

Abbildung 5.6: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung als Weisung bei der Strafrestaussetzung angewendet werden?



Während es beim Einsatz nach der Hälfte der Strafverbüßung um eine Reduzierung des Aufenthaltes in einer Strafanstalt geht, ist die Anwendung nach zwei Dritteln von zwei unterschiedlichen Zielvorstellungen geprägt. Einerseits können Insassen mit einer ungünstigen Sozialprognose, nach der die vorzeitige Freilassung versagt werden müsste, einbezogen werden. Andererseits würden sich die Entlassungsvoraussetzungen für einen Teil durch die elektronische Überwachung erheblich verschärfen, um die Sicherheitsinteressen der Gesellschaft zu stärken. Letztere Zielsetzung erschwert dem Betroffenen seinen Weg in die Freiheit.

Bei Langstrafigen könnten die Experten zum einen vor einer früheren Halbzeitentlassung für einen kriminell belasteteren Personenkreis wegen

der Gefährlichkeitsprognose zurückscheuen. Zum anderen könnte in ihren Augen die elektronische Überwachung für gefährliche Straftäter als ungeeignetes Instrument nach der Zwei-Drittel-Entlassung gelten. Demgegenüber erfüllt die elektronische Überwachung für die Befürworter hier womöglich sowohl eine Sicherungs- als auch eine Resozialisierungsaufgabe. Die Technik dient als Orientierungshilfe in der fremd gewordenen Außenwelt, um den Entlassenen an seine wiedergewonnene Freiheit zu gewöhnen. Gleichzeitig wahrt sie den Schutz der Gesellschaft.

8. Das Profil der Zielgruppe für die elektronische Überwachung

Nachdem die Anwendungsbereiche untersucht wurden, steht nunmehr der ideale Tätertypus für die elektronische Überwachung im Vordergrund. Die Anfangsjahre des elektronischen Hausarrests in den Vereinigten Staaten kennzeichnet eine sorgfältige Teilnehmerauswahl, die nicht auf einem zufälligen Querschnitt der Verurteilten beruhte, sondern auf der Initiative einzelner Richter und der für die Implementation verantwortlichen Koordinatoren⁶⁸. Kritiker vermuten, dass die Teilnehmer entsprechend einer positiven Erfolgsprognose ausgesucht wurden⁶⁹. Anfang der 90er Jahre wurden die Programme aufgrund der Erfolgsmeldungen für unsichere Tätergruppen im Rahmen der Reststrafenaussetzung geöffnet⁷⁰. Im Vergleichsland Schweden wurde die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle lediglich für Verurteilte mit einer kurzen Gefängnisstrafe und einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit konzipiert⁷¹. Nur wenige Modellversuche schließen in der Zielgruppenplanung Täter mit höherem Rückfallrisiko ein wie beispielsweise die Niederlande. Das Auswahlverfahren der dortigen Programme zeichnete sich in der Anfangsphase durch hohe Zugangsvoraussetzungen und strenge Eignungstests aus⁷². Einsparungs- und Entlastungseffekte kann der elektronische Hausarrest jedoch nur im Falle einer breiten Anwendung erbringen. Für eine mögliche Implementation in Deutschland

⁶⁸ Hudy 1999, S. 43 f.; Lilly/Ball/Wright 1987, S. 198 f.; Kap. 1 3.5.

⁶⁹ Ball/Huff/Lilly 1988, S. 96.f.

⁷⁰ Renzema/Skelton 1990, S. 10; Maxfield/Baumer 1990, S. 524 f.; Wittstamm 1999, S. 46.

⁷¹ Vgl. oben Kap. 2 7.3., 8.2.2.

⁷² Vgl. Kap. 1 5.2.4.2.

bedeutet dies, dass die typische Anstaltsklientel mit diesem Instrument erreicht werden müsste.

8.1. Zielgruppen

Im Rahmen der geeigneten Zielgruppen enthält die Fragestellung einen exemplarischen Katalog von Tätergruppen. Zum einen handelt es sich um Tätergruppen, die zu den typischen Anstaltsinsassen gehören, und zum anderen um Tätergruppen, die aufgrund ihrer besonderen Konstitution ohnehin in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind.

8.1.1 Obdachlose

Das Gros der Befragten (78,6%)⁷³ lehnt Nichtseßhafte für den elektronischen Hausarrest ab. Etwa ein Fünftel erblickt in ihnen eine geeignete Zielgruppe.

Aus technischer Sicht ist der europäische Standard der Technik für die Kontrolle von Obdachlosen ungeeignet. Da die elektronische Überwachung nur die Anwesenheit an einem bestimmten Ort in einem begrenzten Areal kontrolliert, ist es ausgeschlossen, die Bewegungsfreiheit von Wohnsitzlosen in der freien Umgebung zu begrenzen. Grundvoraussetzungen einer Teilnahme sind deshalb regelmäßig ein fester Wohnsitz und ein funktionsfähiger Telefonanschluss. Dies sind Ausschlussgründe für Obdachlose, sofern nicht durch die Anmietung von Räumen oder in Wohnheimen eine Unterkunft bereitgestellt wird⁷⁴.

8.1.2. Jugendliche

Etwas mehr als die Hälfte (52,1%)⁷⁵ hält junge Rechtsbrecher für eine geeignete Zielgruppe.

Der justizielle Umgang mit jungen Rechtsbrechern ist vom Erziehungsdenken geprägt und offen für Alternativen zum Freiheitsentzug wie die gemeinnützige Arbeit und den Täter-Opfer-Ausgleich. Das Jugendstrafrecht gilt daher als Seismograph für Reformen in der gesamten Strafrechtspflege. Für 47,9% der Befragten kommt aber der elektronische Hausarrest als Surrogat zum Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher eher nicht in Be-

⁷³ N = 402.

⁷⁴ Das Modellprojekt „elektronische Fußfessel“ in Hessen stellt für solche Fälle eine Unterkunft zur Verfügung.

⁷⁵ N = 403.

tracht, obwohl eine stetig wachsende Anzahl von Jugendstrafen in den letzten Jahren zu beobachten ist. Gab es 1996 am Stichtag (31.3.) noch 5.253 Jugendliche und Heranwachsende im stationären Strafvollzug, betrug ihre Anzahl 6.438 im Jahr 1998⁷⁶. Davon befanden sich 1996 583 Jugendliche im Alter von 14 bis zu 18 Jahren in Haft, 1998 bereits 823.

Die Befürworter möchten wohl straffälligen Jugendlichen eine weitere Chance geben, um sie vor einer Inhaftierung zu bewahren. In ihren Augen könnte die elektronische Überwachung ein weiteres Zwischenglied darstellen, das den Jugendlichen zur Verantwortlichkeit für sein eigenes Tun erzieht und unerwünschte soziale Kontakte vermeidet. Denn gerade den jugendstrafrechtlichen Weisungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes fehlt die Kontrollierbarkeit, was die Gefahr einer Aushöhlung des Strafcharakters in sich birgt⁷⁷.

Für die Kritiker stellt sich wohl die Frage, ob junge Rechtsbrecher mit dieser Maßnahme überhaupt zurechtkommen. Die elektronische Überwachung zwingt den jungen Straftäter dazu, über einen gewissen Zeitraum ein rigides Tagesablaufschema zu befolgen, und erfordert das Vermögen zur Selbstdisziplinierung. Der junge Rechtsbrecher ist quasi sein eigener Gefängniswärter, der der lockenden Versuchung „auszubrechen“ widerstehen muss. Es bedarf einer intakten Beziehung zu den Eltern, um den Vollzug des Hausarrestes erfolgreich zu überstehen. Ein Teil junger Rechtsbrecher wächst aber vermutlich in dysfunktionalen Elternhäusern auf. Der Hausarrest könnte das Konfliktpotenzial zu Hause verstärken, und den jungen Überwachten die Ausweglosigkeit ihrer misslichen Lage schmerzlich bewusst machen⁷⁸.

8.1.3. Ältere, körperlich behinderte und chronisch kranke Straftäter

Im folgenden geht es um Straftäter, die aufgrund ihres Alters bzw. Krankheit erheblich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und deswegen häufig auf Unterstützung bei der Bewältigung ihres Lebensalltags angewiesen sind. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich die Meinung der Befragten zur Anwendung der elektronischen Überwachung für Senioren, körperlich Behinderte und chronisch Kranke.

⁷⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 1, 1996 und 1998, Tab. 4.4.1.

⁷⁷ Im Rahmen des nicht abschließenden Katalogs der Weisungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 JGG.

⁷⁸ Kurze Fallbeschreibungen in Hudy, DVJJ-Journal 1998, S. 152.

Tabelle 5.27: Welche Täterkategorien eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung?

	eher geeignet		eher nicht geeignet		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Ältere Straftäter	301	74,7	102	25,3	403	100,0
Körperlich Behinderte	295	73,9	104	26,1	399	100,0
Chronisch Kranke	295	74,1	103	25,9	398	100,0

Die meisten Befragten sehen in den oben genannten Täterkategorien geeignete Zielgruppen.

Der Gesichtspunkt der für den Durchschnittsgefangenen konzipierten Strafanstalt mag den Ausschlag für viele Befragte geben, die elektronische Überwachung für gebrechliche Straftäter als sinnvoll zu erachten. Gerade körperlich Behinderten fällt es schwer, ihren Aufenthalt im Gefängnis wegen fehlender, behindertengerechter Einrichtungen zu meistern. Da es nur wenige Behinderte im stationären Vollzug gibt, lohnt es sich aus wirtschaftlicher Sicht nicht, ihnen eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Nach einer Untersuchung aus den USA begehen ältere Überwachte grundsätzlich weniger Verstöße in einem Programm mit elektronischem Hausarrest als jüngere Erwachsene⁷⁹. Dies könnte u. a. an dem Respekt vor der Autorität der Obrigkeit liegen, der bei der älteren Generation stärker ausgeprägt ist⁸⁰.

Nicht zu vergessen ist, dass der elektronische Hausarrest älteren, behinderten und kranken Überwachten die Bewältigung ihres Alltags erschwert. Zwar bleiben sie in ihrer gewohnten Umgebung, doch können Versorgungsengpässe sowie eine Isolierung vom sozialen Umfeld auftreten.

8.1.4. Schwangere, Mütter und Alleinerziehende

Ein Elternteil im Gefängnis zieht stets die Familie, insbesondere die Kinder, in Mitleidenschaft. Neben einer möglichen Stigmatisierung im sozialen Umfeld fehlt den Kindern eine wichtige Bezugsperson. Durch den Anstaltsvollzug werden die Kinder gewissermaßen mitbestraft. Die untenste-

⁷⁹ Renzema/Skelton, Journal of Offender Monitoring 1990, S. 12.

⁸⁰ Schramke 1996, S. 373.

hende Tabelle zeigt die Haltung der Befragten zu Schwangeren und Eltern als Zielgruppen der elektronischen Überwachung.

Tabelle 5.28: Welche Täterkategorien eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung?

	eher geeignet		eher nicht geeignet		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Schwangere Frauen	291	71,9	114	28,1	405	100,0
Frauen mit Kindern	304	74,5	104	25,5	408	100,0
Alleinerziehende mit Kindern	296	73,6	106	26,4	402	100,0

Der Großteil der Befragten befürwortet den Einsatz der elektronischen Überwachung für Schwangere, Frauen und Alleinerziehende mit Kindern.

Im Frauenvollzug gibt es Mutter-Kind-Einrichtungen für nicht schulpflichtige Kinder, um die Bindung zum Kind bzw. zu den Kindern zu erhalten und um die soziale Verantwortung der Mütter zu stärken. Einem Schulkind wird durch eine Inhaftierung die Mutter⁸¹ entrissen, während der elektronische Hausarrest sie in ihrer gewohnten Umgebung beläßt. Bei alleinerziehenden Frauen und Männern ist ein Verbleiben im häuslichen Umfeld von großer Bedeutung für die Kinder, die andernfalls ihrer wichtigsten Bezugsperson beraubt sind und unter Umständen in anderweitige Pflege kommen. Im Gegensatz zu gemeinsam erziehenden Eltern ist der Hausarrest für Alleinerziehende schwerer zu bewältigen, da ihr Bewegungsspielraum regelmäßig wesentlich eingeschränkter ist. Sofern sie einer Beschäftigung nachgehen, ist ihre Lebensführung ungleich straffer strukturiert und auf das reibungslose Funktionieren des Alltags ausgerichtet. Die elektronische Fußfessel erschwert ihnen die Alltagsorganisation und kann die soziale Isolation intensivieren. Durch die elektronische Überwachung könnte das Kind jedoch vor einem Trennungstrauma bewahrt werden.

8.1.5. Betäubungsmittelabhängige und Alkoholtäter

Etwa ein Drittel aller Strafgefangenen gilt als drogengefährdet und ein weiteres Drittel als alkoholgefährdet⁸². Der Drogen- und Alkoholkonsum stellt

⁸¹ Auch Väter sind für Kinder wichtige Bezugspersonen, doch tragen wohl Mütter trotz des gesellschaftlichen Wandels auch heutzutage die Hauptverantwortung für die Fürsorge und Erziehung des Nachwuchses.

⁸² Dolde und Preusker, beide Beiträge in: Dessecker/Egg 1995.

somit eines der wichtigsten Problemfelder im Strafvollzug dar. Die folgende Tabelle zeigt die Einstellung der Befragten zu drogengebrauchenden Straftätern und Alkoholtätern als denkbare Zielgruppen.

Tabelle 5.29: Welche Täterkategorien eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung?

	eher geeignet		eher nicht geeignet		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Betäubungsmittelabhängige	125	31,4	273	68,6	398	100,0
Alkoholtäter	131	33,2	264	66,8	395	100,0

Die meisten Befragten lehnen die Anwendung der elektronischen Überwachung ab, während etwa je ein Drittel Betäubungsmittelabhängige und Alkoholtäter als geeignete Zielgruppen ansehen.

Drogenkonsumenten gehören wohl öfter zum Personenkreis ohne Bleibe, soziale Bindungen und berufliche Tätigkeit. Die Angst vor Entzugerscheinungen ist ein Auslöser für die Begehung neuer Straftaten. Die Effektivität der elektronischen Überwachung ist für Drogendelinquenten fragwürdig, da der Konsum und der Handel mit Betäubungsmitteln daheim weiterhin stattfinden kann⁸³. In einem kostenintensiven Projekt bemühte sich die Leitung um eine Unterbringung von elektronisch überwachten Drogenstraftätern in Gastfamilien (sog. surrogate homes), um sie von ihrem kriminogenen Milieu zu trennen und um ihnen zu helfen, die Grundlage für ein künftiges Leben ohne Drogen zu schaffen⁸⁴. Die Gastfamilien nehmen aber eine weitere Überwachungsfunktion wahr, was Probleme zwischenmenschlicher und rechtlicher Natur aufzuwerfen scheint⁸⁵.

Im Gegensatz zu Betäubungsmitteln ist der Konsum und Handel von Alkohol gesellschaftlich anerkannt. Doch verüben viele Delinquenten unter Alkoholeinfluss Straftaten, weil Alkohol als mitgestaltender Faktor die Tat-situation auslöst. Jahrelanger Alkoholmissbrauch kann die Existenz eines Menschen zerstören und ihn an den Rand der Gesellschaft drängen. Schwe-

⁸³ In US-amerikanischen Programmen beruhen Widerrufsfälle auf Drogenkonsum, Fernbleiben von Entzugstherapien und Drogentests; vgl. Beck/Klein-Saffran/Wooten, Federal Probation 1990, S. 32-33; Quinn/Holman, Journal of Contemporary Criminal Justice 1991, S. 133.

⁸⁴ Williams/Shichor/Wiggenhorn, Journal of Contemporary Criminal Justice 1989, S. 173 ff.

⁸⁵ Hudy 1999, S. 55.

re Alkoholabhängigkeit mit entsozialisierenden Folgen spricht bei einem Straftäter wohl eher gegen die Anwendung des elektronischen Hausarrests, weil die Krankheit eine Triebfeder für nicht normgerechte Verhaltensweisen darstellt. In Fällen minder schwerer Art wie beispielsweise Trunkenheitsfahrten kommt die elektronische Überwachung für alkoholisierte Fahrer regelmäßig nicht in Betracht, weil die Geldstrafe als mildere Sanktion auf diesem Gebiet dominiert.

8.1.6 Gewalttätige Straftäter, Mehrfach- und Sexualstraftäter

Zur problematischen Gefängnispopulation mit hohem Risiko⁸⁶ gehören Gewalt-, Mehrfach- und Sexualtäter. Die elektronische Überwachung dieser Zielgruppen enthält eine Rückfallgefährdung, die Leib und Leben potenzieller Opfer bedroht. Die Haltung der Befragten zu diesen Straftätern stellt die nachstehende Tabelle dar.

Tabelle 5.30: Welche Täterkategorien eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung?

	eher geeignet		eher nicht geeignet		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Gewalttätige Straftäter	116	28,3	294	71,7	410	100,0
Mehrfachtäter	115	28,5	289	71,5	404	100,0
Sexualstraftäter	124	30,0	289	70,0	413	100,0

Über zwei Drittel der Befragten halten Gewalt-, Mehrfach- und Sexualtäter für den elektronischen Hausarrest eher für ungeeignet. Innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen treten Abweichungen auf. Es fällt auf, dass sich die Bewährungshelfer den Einsatz der elektronischen Überwachung für Gewalttäter mit 49,1% (Cramer's V = .284; p = .000), für Sexualtäter mit 50% (Cramer's V = .271; p = .000) und für Mehrfachtäter mit 43,4% (Cramer's V = .214; p = .000) in weitaus größerem Umfang als die anderen Berufsvertreter vorstellen können. Bei Richtern, Staatsanwälten und JVA-Leitern schwankt die Zustimmung im Durchschnitt zwischen 18% und 25%⁸⁷.

⁸⁶ Sog. „high-risk-offender“.

⁸⁷ Für *Gewalttäter*: 21,3% der Richter, 19% der Staatsanwälte, 22,2% der JVA-Leiter; *Mehrfachtäter*: 26,9% der Richter, 17,7% der Staatsanwälte, 22,2% der JVA-Leiter; *Sexualtäter*: 25,1% der Richter, 19,8% der Staatsanwälte, 16,7% der JVA-Leiter.

Da die elektronische Kontrolle lediglich die Anwesenheit des Überwachten in seiner Wohnung überprüft, stehen ihm Möglichkeiten offen, unbeobachtet erneut kriminelle Taten zu verüben. Im Falle von Gewalt- und Sexualkriminalität bedeutet dies eine Gefährdung der Gesellschaft. Der Hausarrest könnte Aggressionen bei Gewalttätern schüren und sich im innerfamiliären Bereich durch Gewalt äußern (sog. Hauskoller). Bei Mehrfachdelinquenz besteht eine größere Rückfallwahrscheinlichkeit in kriminelle Handlungen. Die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Gesellschaft ist vermutlich der Beweggrund für die hohe Ablehnung der genannten Zielgruppen. Ein weiteres Argument mag die fragwürdige Resozialisierbarkeit dieser Straftäter sein.

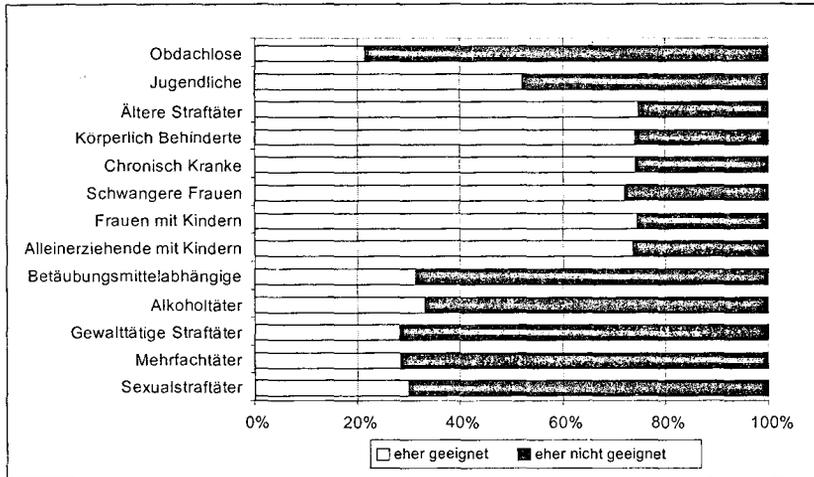
Die positive Beurteilung vieler Bewährungshelfer könnte auf der Behandlungsperspektive verbunden mit dem Sicherheitsinteresse der Gesellschaft beruhen. Bei Mehrfachtätern könnte das Bestreben eine Rolle spielen, dem Rückfälligen eine weitere Chance zu geben, um den Absprung aus dem kriminogenen Milieu zu schaffen. Das aggressive Verhalten von gewalttätigen Straffälligen und die abweichende Veranlagung von Sexualtätern bleibt bei einem bloßen Gefängnisaufenthalt ohne Therapie bestehen. Unter Umständen kann sich die Symptomatik verstärken, was die Rückfallgefahr nach der Entlassung erhöhen würde. Der elektronische Hausarrest könnte aus dieser Sicht vor der Einschließung oder nach der Entlassung positive Wirkungen für diese problematischen Zielgruppen haben.

8.1.7. Zusammenfassung

Aus der folgenden Abbildung ergibt sich eine Zusammenschau der Einstellungen der Befragten zu den einzelnen Täterkategorien als Zielgruppen für den elektronischen Hausarrest⁸⁸.

⁸⁸ 55 Befragte nennen weitere, ihrer Ansicht nach geeignete Zielgruppen: u.a. Ersttäter, Fahrlässigkeitstäter, Brandstifter, psychisch Kranke, gemeinsam Erziehende, ausländische Straftäter, Betrüger.

Abbildung 5.7: Welche Täterkategorien eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung?



Nach Ansicht der meisten Befragten scheiden Obdachlose, Betäubungsmittelabhängige, Alkoholtäter, Gewalttäter, Wiederholungstäter und Sexualtäter als Zielgruppe eher aus. Demgegenüber bevorzugen die Befragten risikoarme Tätergruppen. Hohe Zustimmung erhalten in ihrer Bewegungsfreiheit ohnehin eingeschränkte Personen wie ältere, behinderte oder chronisch kranke Täter. Als günstige Zielgruppen gelten zudem Schwangere, Mütter und Alleinerziehende, denen eine Erziehungs- und Fürsorgepflicht für ihren Nachwuchs obliegt.

Im stationären Vollzug bilden die favorisierten Zielgruppen wohl eine Minderheit. Bei Berücksichtigung dieser Tätergruppierungen bliebe das Potenzial der elektronischen Überwachung zur Entlastung der Gefängnisse weitgehend ungenutzt. Dagegen handelt es sich mit Ausnahme von Sexualdelinquenten bei den eher ungeeigneten Tätergruppen um typische Anstaltsinsassen.

Außerhalb der Mauern gehört die typische Anstaltsklientel wohl zu den Außenseitern der Gesellschaft. Vielen Straffälligen fällt vermutlich die Reintegration schwer, weil ihre kriminogene Lebenslage nach der Entlassung weiterhin besteht. Die Einbeziehung der repräsentativen Anstaltspopulation könnte für eine merkliche Entspannung in den überfüllten Gefängnissen sorgen. Die Befragten scheuen sich jedoch, risikobehaftete Täterka-

tegorien zu wählen. An dieser Stelle lässt sich ein Kontrast zwischen der Realität und der bereits angesprochenen unterstellten Symbolwirkung des elektronischen Hausarrestes zur Lösung der desolaten Strafvollzugssituation feststellen.

8.2. Die Kriminalitätsfelder

Vorliegend geht es um eine beispielhafte Zusammenstellung von verschiedenen Kriminalitätsgebieten, in denen eine Anwendung des elektronischen Hausarrestes denkbar ist.

8.2.1. Bagatell-, Straßenverkehrskriminalität, mittlere Kriminalität

Programme mit elektronischem Hausarrest richten sich häufig an Verurteilte, die Straftaten mittlerer Schwere begangen haben. In diesem Bereich werden ambulante Sanktionen und unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. Die folgende Tabelle verdeutlicht die Meinung der Befragten zum Einsatz des Untersuchungsgegenstandes bei leichter und mittlerer Delinquenz.

Tabelle 5.31: Welche Delikte eignen sich für eine Anwendung der elektronischen Überwachung?

	eher geeignet		eher nicht geeignet		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Bagatellkriminalität	306	73,9	108	26,1	414	100,0
Mittlere Kriminalität	319	77,6	92	22,4	411	100,0
Straßenverkehrsdelikte	292	72,1	113	27,9	405	100,0

Die Mehrzahl der Befragten erkennt in der Bagatellkriminalität, der mittleren Kriminalität und den Straßenverkehrsdelikten geeignete Anwendungsfelder.

Im Rahmen leichter Delinquenz verhängen die Gerichte in der Regel Geldstrafen. Erst im Falle von häufigen Wiederholungsstraftaten sind kurze Freiheitsstrafen unumgänglich. Im Bereich der Bagatellkriminalität könnte die elektronische Überwachung zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle führen, weil Ersttäter und sozial etablierte Straffällige als geeignete Zielgruppen berücksichtigt würden. Diese strafschärfende Wirkung würde der Intention der meisten Befragten – Freiheitsentzug zu vermeiden – zuwiderlaufen. Gleiches gilt für die Einbeziehung von Tätern im Straßenverkehr. Im stationären Vollzug sind diese Täter relativ selten zu finden, sofern sie

nicht mehrfach auffallen oder infolge einer Trunkenheitsfahrt ein Todesopfer zu beklagen ist⁸⁹. Nur in wenigen Fällen käme demnach der elektronische Hausarrest zur Vermeidung von Freiheitsentzug in Betracht. Es besteht folglich die Gefahr einer Strafverschärfung für Verurteilte, die sonst mit einer Geldstrafe belegt würden. Auf dem Gebiet der mittleren Kriminalität könnte dagegen in größerem Umfang Haftvermeidung praktiziert werden, da Delikte mittlerer Schwere im Spannungsfeld von Geldstrafe und Freiheitsstrafe liegen.

8.2.2. *Wirtschaftskriminalität*

Gegen die Anwendung des elektronischen Hausarrests spricht sich das Gros der Befragten mit 71,5% aus. Lediglich 28,5% erkennen in Wirtschaftsstraftätern eine günstige Zielgruppe.

Wohl häufiger sind Wirtschaftsstraftäter angesehene Persönlichkeiten im öffentlichen Leben, die beispielsweise in großem Stil Steuern hinterziehen und dadurch gewaltige Steuerausfälle für die staatliche Hand verursachen. Im Bereich der sog. „White-Collar“-Kriminalität verläuft der Prozess aufgrund der gängigen Absprachepraxis zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung vermutlich anders als bei gewöhnlichen Strafverfahren. Nicht selten endet die Hauptverhandlung mit einer hohen Geldstrafe für den gut-situierten Angeklagten. Unter den Wirtschaftsstraftätern findet sich eine Reihe von Straffälligen in sozial und ökonomisch stabilen Verhältnissen. Es handelt sich um risikoarme Delinquenten, die eigentlich für die elektronische Überwachung bestens geeignet sind. Aufgrund der vorherrschenden Geldstrafenpraxis könnte hier der elektronische Hausarrest vielfach eine Strafverschärfung zur Folge haben, da der Täterkreis für tatsächliche Haftvermeidung eine kleine Menge umfaßt.

8.2.3. *Schwere, organisierte Kriminalität, Betäubungsmittelkriminalität*

Die folgende Tabelle zeigt die Einstellungen der Befragten zum Einsatz des elektronischen Hausarrestes für schwere Delinquenz.

⁸⁹ Dolde, BewHi 1996, S. 118 f. ca. 400 Gefangene treten jährlich eine Freiheitsstrafe wegen Alkoholfahrten in Baden-Württemberg an.

Tabelle 5.32: Welche Delikte eignen sich für eine Anwendung der elektronischen Überwachung?

	eher geeignet		eher nicht geeignet		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Schwere Kriminalität	55	13,7	347	86,3	402	100,0
Organisierte Kriminalität	68	16,7	340	83,3	408	100,0
Betäubungsmittelkriminalität	112	27,7	293	72,3	405	100,0

Auf breite Ablehnung stoßen schwere und organisierte Kriminalität sowie Betäubungsmittelkriminalität.

Im Falle von schweren Straftaten wie Mord fordert § 211 StGB die Verhängung einer Freiheitsstrafe. Aus diesem Grund kann die elektronische Überwachung zur Vermeidung von Freiheitsentzug (frontdoor) nicht eingesetzt werden. Allenfalls nach der Entlassung (backdoor) kommt eine Anwendung in Betracht. Diese Möglichkeit hatten vermutlich viele Befragte zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht im Blick, weil die Diskussion um die Vermeidung eines Gefängnisaufenthalts kreiste.

Organisierte Kriminalität besteht aus einem Konglomerat leichter bis schwerer Delikte. Die Erfassung des Phänomens bereitet wohl wegen des diskreten Tuns im Verborgenen Schwierigkeiten. Bislang fehlt es angesichts der Vielschichtigkeit an einer Definition⁹⁰, was den Umgang in der Praxis mit diesem Verbrechenszweig erschwert. Die Verfolgung erweist sich als kompliziert, weil ein Zugriff auf die gut getarnten Hintermänner oft nicht erfolgen kann. Hauptargument gegen die elektronische Überwachung bei organisierter Kriminalität ist für die Befragten wahrscheinlich, dass die ungestörte Abwicklung von Geschäften in den eigenen vier Wänden fortgesetzt werden kann. Ähnliches mag für die Betäubungsmittelkriminalität gelten, da dieses Gebiet mit der organisierten Kriminalität verwoben ist.

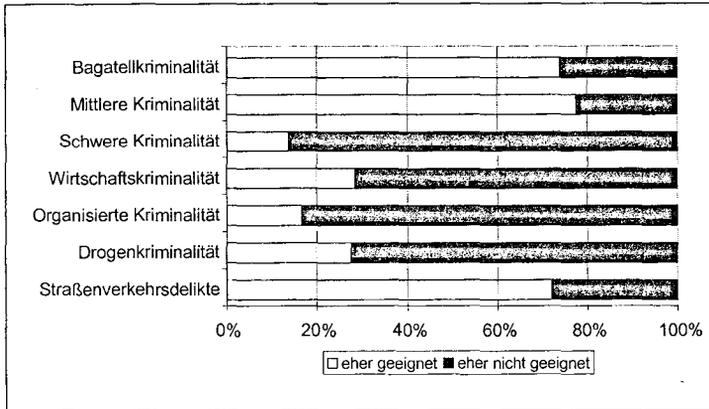
8.2.4. Zusammenfassung

Die untenstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Haltung der Befragten zur Anwendung der elektronischen Überwachung in verschiedenen Kriminalitätsbereichen⁹¹.

⁹⁰ Überblick zum Phänomen bei Bögel 1994, S. 42 ff.

⁹¹ 25 Befragte schlagen weitere Anwendungsgebiete vor: u.a. Unterhaltspflichtverletzungen, Fahrlässigkeitsstraftaten, Sexualstraftaten, Umweltschutzdelikte, Betrugsdelikte, wiederholte Bagatelkriminalität, Körperverletzungsdelikte.

Abbildung 5.8: Welche Delikte eignen sich für eine Anwendung der elektronischen Überwachung?



Für Bagatell- und Straßenverkehrskriminalität findet der Einsatz der elektronischen Überwachung relativ große Unterstützung. Es handelt sich um Straftaten, die in der Regel mit Geldstrafen geahndet werden. Zwar sehen die meisten Befragten die mittlere Kriminalität als geeignetes Anwendungsgebiet an, doch ist kein wesentlicher Unterschied zur Bagatell- und Straßenverkehrsdelinquenz zu erkennen. Lediglich auf dem Gebiet der mittleren Kriminalität bietet sich die Möglichkeit, den Untersuchungsgegenstand in größerem Umfang zu nutzen. Hier ist das Risiko einer Strafschärfung im Vergleich zur Bagatell- und Straßenverkehrskriminalität wesentlich geringer. Als eher ungünstige Verbrechenszweige gelten Wirtschafts- und Drogenkriminalität sowie schwere und organisierte Kriminalität. Während Wirtschaftsdelikte häufig mit Geldstrafen belegt werden, geht es bei den anderen Kriminalitätsfeldern, die aufgrund ihrer Schwere oder Gefährlichkeit eine Einsperrung erfordern, darum, dem Betroffenen ein empfindliches Übel zuzufügen und die Sicherheitsinteressen der Gesellschaft zu wahren.

8.3. Praktische Voraussetzungen der elektronischen Überwachung

In ausländischen Projekten zur elektronischen Überwachung gibt es spezifische Aufnahmekriterien, wobei meist ein fester Wohnsitz und eine Beschäftigung unabdingbar sind. Die folgende Tabelle zeigt die Meinung der Befragten zu den Teilnahmevoraussetzungen.

Tabelle 5.33: Welche Voraussetzungen sollten die Täter erfüllen?

	ja		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Arbeitsstelle, Ausbildung oder Studium	226	52,1	434	100,0
Fester Wohnsitz	368	84,8	434	100,0
Stabile soziale Bindungen	259	59,7	434	100,0
Keine besonderen Voraussetzungen	58	13,4	434	100,0

Lediglich eine Minderheit möchte auf besondere Voraussetzungen verzichten. Das Gros hält zumindest einen festen Wohnsitz für eine unabdingbare Teilnahmebedingung. Stabile soziale Bindungen und eine Beschäftigung sehen die meisten Befragten – wengleich zurückhaltender – als wichtige Teilnahmebedingungen an⁹².

Viele Strafgefangene haben vermutlich keinen günstigen sozio-ökonomischen Hintergrund. Es zeigt sich, dass der „ideale Überwachte“ in den Augen der Experten wenig Risikofaktoren aufweisen sollte. Berufstätige Wohnungsinhaber mit sozialer Verankerung werden jedoch wohl in geringerem Maße straffällig als Personen ohne diese Merkmale. Weil dieser Täterkreis nach Ansicht der Befragten für die elektronische Überwachung nicht in Frage kommt, besteht die Gefahr einer Ausweitung der sozialen Kontrolle auf gutsituierte Täter, die sonst mit einer Geldstrafe oder mit einer bedingten Freiheitsstrafe belegt würden.

8.4. Zusammenfassung

Die Befragten ziehen für den elektronischen Hausarrest risikoarme Täter vor. Darüber herrscht unter den verschiedenen Berufsvertretern weitgehend Einigkeit. Nach Ansicht der meisten Befragten ist der „ideale Überwachte“ gesellschaftlich integriert, hat einen festen Wohnsitz und Arbeit. Im Rahmen der geeigneten Tätergruppen und Kriminalitätsfelder legen die Befragten strenge Kriterien an.

Diese Befunde deuten darauf hin, dass die elektronische Überwachung einerseits für sehr wenige Straffällige in Betracht käme und andererseits

⁹² 24 Befragte nennen weitere Voraussetzungen: u.a. Einzelfallprüfung, nur in Sonderfällen wie Pflege eines Angehörigen, keine Gefährlichkeit, Planungs- und Absprachefähigkeit, bewährungsfähig, Erstverbußer, nachzuweisender Kontakt zu professionellem Berater, regelmäßiger Lebensrhythmus, Arbeitslose/Sozialhilfeempfänger, eher unzuverlässige Täter.

statt der Geldstrafe eingesetzt werden und somit eine Strafverschärfung zur Folge haben könnte. Es lässt sich somit ein Widerspruch zwischen der erklärten Zielsetzung der Befragten und dem idealen Täterprofil feststellen. Zwar intendiert der Großteil die Vermeidung von Freiheitsentzug, doch wagen die Befragten nicht, typische Anstaltsinsassen wie Betäubungsmittelabhängige und Wiederholungstäter einzubeziehen. Die erwünschte Vermeidung von Freiheitsentzug und damit erhoffte Entlastung im Strafvollzug könnte demnach durch eine Ausweitung der sozialen Kontrolle zunichte gemacht werden, wobei es sich um einen von den Befragten ungewollten Effekt handelt. Hinsichtlich des geeigneten Teilnehmertypus zeigt sich somit eine unbeabsichtigte Tendenz zur Netzausweitung.

9. Die Durchführung der elektronischen Überwachung

9.1. Begleitmaßnahmen

Ein Drittel (32,8%)⁹³ erachtet stets flankierende Maßnahmen neben dem elektronischen Hausarrest für notwendig. Die Mehrheit von 59% spricht sich für eine Einzelfallentscheidung aus. Lediglich eine Minderheit von 8,2% möchte auf solche Maßnahmen gänzlich verzichten. Es fällt auf, dass die Kritiker in etwas höherem Maße als die anderen Gruppierungen Begleitmaßnahmen für erforderlich halten⁹⁴. Während die Kritiker fast zur Hälfte (47,7%) deren Anwendung in allen Fällen befürworten, plädieren etwa ein Drittel der Unentschiedenen (31,6%) und vorsichtigen Befürworter (30,9%) sowie ein gutes Viertel (26%) der Befürworter dafür.

Die höhere Zustimmung unter den Kritikern könnte zwei gegenläufigen Motiven entspringen. Von Bedeutung könnte zum einen die Behandlung des elektronisch Überwachten und zum anderen das Bedürfnis nach weiterer Kontrolle und Sicherheit sein. Die nachstehende Tabelle stellt dar, welche Begleitmaßnahmen die Befragten für sinnvoll erachten⁹⁵.

⁹³ N = 427.

⁹⁴ Allenfalls ein schwacher Zusammenhang Cramer's V = .130; p = .026.

⁹⁵ Die 35 Befragten, die Begleitmaßnahmen ablehnen, übersprangen diesen Fragenkomplex. Es kommen weitere 13 Befragte ohne Angaben hinzu.

Tabelle 5.34: Welche flankierenden Maßnahmen halten Sie für erforderlich?

	ja		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Gemeinnützige Arbeit in allen Fällen	39	9,9	392	100,0
Gemeinnützige Arbeit nur bei Arbeitslosigkeit	224	57,1	392	100,0
Kostenbeteiligung des Überwachten	169	43,1	392	100,0
Langfristige Therapieangebote	145	37,0	392	100,0
Kurzfristige Therapieangebote	133	33,9	392	100,0
Beratungsservice	224	57,1	392	100,0
Unterstellung unter einen Bewährungshelfer	218	55,6	392	100,0
Unangemeldete Hausbesuche	245	62,5	392	100,0
Nüchternheitsgebot	147	37,5	392	100,0
Blut-, Urin-, Atemproben zur Nüchternheitskontrolle	169	43,1	392	100,0

Für *unangemeldete Hausbesuche* sprechen sich die meisten Befragten aus. Während diese Kontrollmaßnahme nur ein gutes Drittel der Bewährungshelfer (35,5%) befürwortet, stimmen die anderen Berufsgruppen überwiegend dafür⁹⁶. Die JVA-Leiter stehen mit 84,2% an der Spitze. Danach folgen die Richter mit 73,6% und die Staatsanwälte mit 68,7%.

Das Gros befürwortet die Verrichtung von *gemeinnütziger Arbeit* im Falle von *Arbeitslosigkeit*. Dagegen favorisiert lediglich eine Minderheit die gemeinnützige Arbeit *für alle* Betroffenen. Im Vergleich zum berufstätigen Überwachten stellt der Hausarrest an den Arbeitslosen wohl höhere Anforderungen. Der Betroffene hat mangels Beschäftigung weniger Gelegenheiten, seiner Einsperrung zu entrinnen. Die Versuchung, gegen den Hausarrest zu verstoßen, ist deshalb bei Arbeitslosen vermutlich stärker ausgeprägt als bei Beschäftigten.

Mehrheitlich sprechen sich die Befragten für einen *Beratungsservice* aus. Hierbei treten Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufsgruppen⁹⁷ auf. Positiv äußern sich 78,2% der Bewährungshelfer, 68,4% der Anstaltsleiter und 52,2% der Richter. Bei den Staatsanwälten liegt die Zustimmung mit 39,1% deutlich unter der Quote der anderen Berufsgruppen.

Für die *Unterstellung unter einen Bewährungshelfer* stimmt die Majorität der Befragten. Die Bewährungshelfer selbst wünschen zu 45,5% ihre Einbeziehung. Höher ist der Zuspruch bei den anderen Experten mit 61,3%

⁹⁶ Cramer's V = .346; p = .000.

⁹⁷ Cramer's V = .305; p = .000.

unter den Richtern, mit je 57,9% unter den Staatsanwälten und Anstaltsleitern⁹⁸.

Keine Mehrheit erreicht die *Kostenbeteiligung*, wobei die Richter mit 51,6% und die Staatsanwälte mit 52,2% überwiegend dafür eintreten⁹⁹. Danach folgen die Anstaltsleiter mit 47,4% und schließlich die Bewährungshelfer mit 21,8%.

Eine Ergänzung zum elektronischen Hausarrest sehen viele Befragte in *Alkohol- und Drogentests* sowie in einem *Nüchternheitsgebot*. Je 42,1% der Anstaltsleiter befürworten beide Begleitmaßnahmen. Hingegen differenzieren einige Richter, Staatsanwälte und Bewährungshelfer. 48,4% der Richter, 41,7% der Staatsanwälte und 37,3% der Bewährungshelfer sind für Tests sowie 43,4% der Richter, 40,9% der Staatsanwälte und 26,4% Bewährungshelfer für ein Abstinenzgebot. Ausschlaggebend könnte für einige Experten der Gesichtspunkt sein, dass suchtgefährdete Personen kontrolliert werden sollten, aber reine Genusstinker ihren mäßigen Konsum fortführen dürfen.

Ein gutes Drittel spricht sich für *kurz- und langfristige Therapieangebote* aus¹⁰⁰. Staatsanwälte und Anstaltsleiter reagieren etwas zurückhaltender auf solche Maßnahmen als Richter und Bewährungshelfer. Langfristige Therapieangebote befürworten 21,1% der Anstaltsleiter, 28,9% der Staatsanwälte, 39,1% der Bewährungshelfer und 42,5% der Richter. Für kurze Therapien plädieren 24,3% der Staatsanwälte, 26,3% der Anstaltsleiter, 34% der Richter und 44,5% der Bewährungshelfer.

Die höhere Akzeptanz unter Richtern und Bewährungshelfern könnte auf eine behandlungsorientiertere Haltung als bei Staatsanwälten und Anstaltsleitern hindeuten. Mehr noch als Staatsanwälte und Anstaltsleiter könnten die beiden Berufsgruppen bestrebt sein, dem Straffälligen neben der Bestrafung zu ermöglichen, bestimmte Verhaltensmuster aufzudecken und hinter der Kriminalität stehende Probleme auf dem Weg zur Resozialisierung zu bewältigen. Insgesamt scheint das Kontrollbedürfnis in der Bewährungshilfe niedriger als bei den anderen Experten zu sein. Dieser Unterschied manifestiert sich vor allem bei der Akzeptanz von unangemeldeten

⁹⁸ Es besteht nur ein geringer Zusammenhang Cramer's $V = .133$; $p = .068$.

⁹⁹ Cramer's $V = .268$; $p = .000$.

¹⁰⁰ 13 Befragte schlagen weitere Maßnahmen vor: u.a. Haarprobe bei Betäubungsmitteln, Bewegungs- und Kontaktverbote, Einzelfallprüfung, Verbot von ins Ausland führenden Verkehrsmitteln, ggf. Überwachung bei Führungsaufsicht, Fernsehverbot, Geldauflagen bei Verdienst oder Vermögen, Weisungen nach § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Hausbesuchen, bei denen das Überwachungspersonal erheblich in die Privatsphäre des Betroffenen eindringt. Der vergleichsweise geringe Zuspruch mag auf ihr behandlungsorientiertes Berufsethos aus den siebziger Jahren zurückgehen¹⁰¹. Dieser Gesichtspunkt spielt vermutlich auch eine Rolle bei der niedrigen Zustimmung zu einer Kostenbeteiligung, die einen Ausschlussgrund für sozial Schwache und überschuldete Straffällige bilden könnte. Die vorsichtigeren Zustimmung der Bewährungshelfer hinsichtlich einer Bewährungshilfeunterstellung könnte auf einer befürchteten Veränderung ihres Berufsbilds beruhen. Aus Behandlungsperspektive ist ihre Aufgabe eine abwartende, nicht aufsuchende Tätigkeit. Die elektronische Überwachung könnte aus dieser Sicht einen Wandel vorantreiben, der die helfende Aufgabe zulasten einer Kontrolltätigkeit zurückdrängen könnte. Demgegenüber zeigt sich unter Staatsanwälten im Vergleich zu den anderen Experten eine Tendenz, Straffälligen weniger Hilfsangebote wie einen Beratungsservice oder Therapien anzubieten. Für viele Staatsanwälte könnte die Kontrolle und Bestrafung des Straffälligen im Vordergrund stehen, da sie die Anklagefunktion des Staates wahrnehmen.

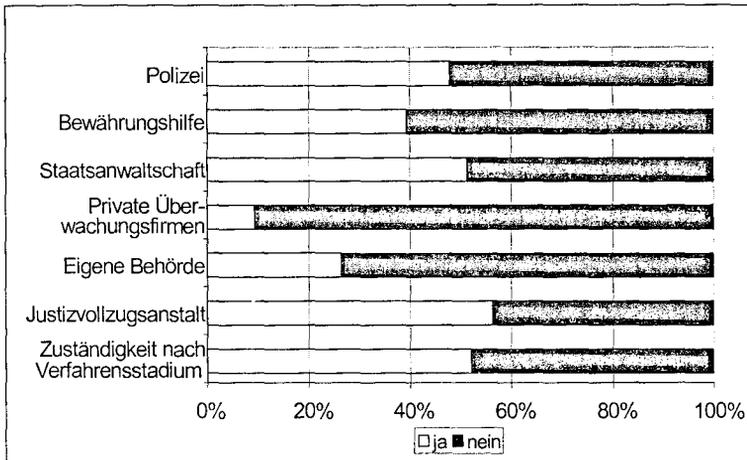
9.2. Das Durchführungsorgan

In vielen Staaten mit elektronischem Hausarrest übernimmt die Bewährungshilfe zumindest die Betreuung der Probanden. In Hessen und in der Schweiz führen sozialpädagogisch geschulte Kräfte in einer selbständigen Projektgruppe die elektronische Überwachung aus. In den USA überantworten einige Programme entweder die gesamte oder die nächtliche Überwachungstätigkeit der Polizei. Hieraus ergibt sich eine Vielzahl von möglichen Durchführungsträgern der elektronischen Überwachung. Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Synopse der Ansichten zum geeigneten Durchführungsorgan¹⁰².

¹⁰¹ Viele Bewährungshelfer nahmen während der Behandlungseuphorie ihre Tätigkeit auf und wurden von diesem Ansatz maßgeblich beeinflusst; vgl. Abschnitt 1 des Kapitels zur Beschreibung der Befragtenpopulation.

¹⁰² 14 Befragte machen weitere Vorschläge: Richter/Gericht, Strafvollstreckung, Zollfahndung, Steuerfahndung, Führungsaufsicht, Verein, Staatsanwaltschaft mit Gerichtshilfe, Gerichtshilfe.

Abbildung 5.9: Wer sollte die elektronische Überwachung durchführen?



Die Mehrheit von 56,3%¹⁰³ betrachtet die Durchführung des elektronischen Hausarrests als Angelegenheit der *Justizvollzugsanstalten*, während 43,7% ihre Zuständigkeit ablehnen. Eine wechselnde *Zuständigkeit nach Verfahrensstadium* favorisieren die meisten Befragten mit 52,3%¹⁰⁴. Dagegen wenden sich 47,7%. Etwas mehr als die Hälfte (51,4%)¹⁰⁵ spricht sich für die *Staatsanwaltschaft* aus und dagegen 48,6%. Dabei treten die Richter mit 60,1% und die Bewährungshelfer mit 58,4% für die Anklagebehörde ein, während nur 37,9% der Staatsanwälte diese Aufgabe wahrnehmen möchten¹⁰⁶. Alle anderen Vorschläge stoßen unter den Befragten überwiegend auf Ablehnung. Zwar lehnen 52%¹⁰⁷ der Befragten eine Übernahme durch die *Polizei* ab, doch kann immerhin fast die Hälfte (48%) sie sich als Durchführungsorgan vorstellen. Gegen eine Verantwortlichkeit der *Bewährungshilfe* wendet sich die Mehrheit von 60,6%¹⁰⁸, wohingegen 39,4% ihre Zuständigkeit bejahen. Zwischen den Berufsgruppen lassen sich leichte Unterschiede beobachten¹⁰⁹. Die Anstaltsleiter favorisieren mehrheitlich

¹⁰³ N = 364.

¹⁰⁴ N = 333.

¹⁰⁵ N = 348.

¹⁰⁶ Lediglich ein Anstaltsleiter (7,1%) bejaht die Staatsanwaltschaft als Durchführungsorgan; Cramer's V = .274; p = .000.

¹⁰⁷ N = 350.

¹⁰⁸ N = 353.

¹⁰⁹ Kaum ein Zusammenhang Cramer's V = .154; p = .000.

mit 66,7% die Zuständigkeit der Bewährungshilfe. Mit gewissem Abstand schließen sich die Richter mit 41,5% und die Staatsanwälte mit 39,4 % an. Zuletzt kommen die Bewährungshelfer mit 31,7%. Die Einrichtung einer *neuen Behörde* missfällt etwa drei Vierteln (73,7%)¹¹⁰. Lediglich ein gutes Viertel (26,3 %) erwägt eine eigene Organisationsform. Der deutlichen Majorität von 90,7%¹¹¹ widerstrebt der Gedanke, die Kompetenz für den elektronischen Hausarrest *privaten Überwachungsunternehmen* zu übertragen. Offen für eine solche Lösung ist eine Minderheit von 9,3%.

Die hohe Resonanz hinsichtlich der Zuständigkeit von Justizvollzugsanstalten könnte in den Augen der Befragten eine gewisse Nähe der Aufgabengebiete andeuten, denn im stationären Strafvollzug geht es ähnlich wie bei der elektronischen Überwachung um Kontrolle und Betreuung. Darüber hinaus könnte sich aus Sicht der Experten die Staatsanwaltschaft anbieten, die ohnehin für Vollzugsangelegenheiten zuständig ist. Die vergleichsweise niedrige Zustimmung der Staatsanwälte mag u. a. an der dadurch ansteigenden Arbeitsbelastung liegen. Für eine Zuständigkeit nach Verfahrensstadium könnte für die meisten Befragten die optimale Verzahnung verschiedener Aufgaben je nach Zielsetzung und Anwendungsgebiete den Ausschlag geben. Die relativ hohe Zustimmung für die Polizei dürfte bei den Befragten auf ihre Zuständigkeit für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zurückgehen. Danach könnte das flächendeckende Dienststellennetz und die durchgängige Besetzung von Dienstzentralen eine jederzeitige und unverzügliche Kontrolle gewährleisten. Die weitgehende Abneigung bezüglich einer eigens eingerichteten Behörde könnte in dem Verbrauch an Ressourcen und in dem Entstehen eines zusätzlichen Bürokratiezweiges gründen (mögliches *net widening*)¹¹². Die starken Vorbehalte gegenüber einer Beauftragung von privaten Sicherheitsdiensten wurzeln vermutlich im eher hoheitsstaatlichen Denken der Experten. Das negative Votum zur Bewährungshilfe könnte auf dem Verständnis der Befragten vom Untersuchungsgegenstand beruhen, wonach es sich um den Einzug einer technischen Neuerung zur Kontrolle in den ambulanten Bereich handeln könnte. Aus dieser Warte könnte der Bewährungshilfe eine Ergänzungsfunktion in

¹¹⁰ N = 315.

¹¹¹ N = 333.

¹¹² In Frankfurt ist eine eigens eingesetzte Projektgruppe aus drei Sozialarbeitern und einem Projektmanager für die Durchführung der „elektronischen Fußfessel“ verantwortlich. Die Sozialarbeiter werden auf ABM-Basis finanziert.

Form einer Bewährungsunterstellung zukommen, welche, wie bereits zuvor erwähnt, unter den Befragten überwiegend auf Anklang stößt.

Auffällig ist, dass keine der vorgeschlagenen Möglichkeiten hohen Zuspruch wie etwa eine Mehrheit von zwei Dritteln findet. Unter den Befragten scheint Unsicherheit über das am besten geeignete Durchführungsorgan zu herrschen¹¹³. Da Anwendungsbereiche, Programmbeschreibung und Aufgabefeld für deutsche Verhältnisse ungeklärt sind, könnte die Frage nach dem verantwortlichen Träger den Befragten besonders schwer fallen. Zudem bedeutet der Einsatz von Elektronik außerhalb des stationären Strafvollzugs ein Novum für die deutsche Sanktions- und Vollzugssystematik. Das Aufgabengebiet könnte neuartige Anforderungen an die denkbaren Verwaltungsorgane stellen, die mit den bisherigen Arbeitsbereichen nicht übereinstimmen könnten.

9.3. *Vertrauen in die Technik*

8,1%¹¹⁴ der Befragten setzen sehr viel Vertrauen in das ordnungsgemäße Funktionieren der Technik. Die Mehrheit von 67,7% hat ziemlich viel Vertrauen. Wenig Zutrauen in die Technik haben 23,9% und kein Zutrauen äußert eine Person (0,2%). Zwischen Befürwortern und Kritikern lassen sich erhebliche Unterschiede feststellen¹¹⁵. Während die Befürworter zu 95,9%, die vorsichtigen Befürworter zu 80,2% und 52,9% der Unentschiedenen sehr bzw. ziemlich viel Vertrauen in die Technik haben, vertrauen lediglich 40,6% der Kritiker der Elektronik. Die Befürworter nehmen die optimistischste Haltung ein, wobei das Zutrauen in die Technik von den Befürwortern zu den Kritikern kontinuierlich sinkt.

Die überwiegende Skepsis unter den Kritikern kann eine Ursache für ihre misstrauische Einstellung zur Anwendung der elektronischen Überwachung in Deutschland bilden. Diese Bedenken sind ernst zu nehmen, denn das reibungslose Funktionieren der elektronischen Apparatur ist von Bedeutung, um die Überwachten und die Bevölkerung von der jederzeitigen Kontrollierbarkeit zu überzeugen. Die Fehlerlastigkeit der Technik könnte den Strafcharakter des elektronischen Hausarrests aushöhlen.

¹¹³ Dies könnte überdies eine Erklärung für die ungewöhnlich hohen Fehlwerte bei dieser Fragestellung sein.

¹¹⁴ N=418.

¹¹⁵ Cramer's V = .281; p = .000.

9.4. Reaktionen auf Verstöße gegen das Programm

Die Reaktion auf Programmverstöße berührt die Glaubwürdigkeit des elektronischen Hausarrests als alternative Bestrafung. Unterbleibt die Sanktionierung von Fehlverhalten, so kann das Untätigbleiben zu weiteren Zuwiderhandlungen anregen. Für die Etablierung der elektronischen Überwachung als ernstzunehmende Alternative ist folglich ein abgestufter Maßnahmenkatalog für Regelverletzungen erforderlich. In den nachfolgenden Abschnitten wird zwischen einfachen, schweren und wiederholten Verstößen unterschieden.

9.4.1. Einfache Verstöße

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich die Ansicht der Befragten zu Reaktionen auf leichte Zuwiderhandlungen gegen Programmrichtlinien.

Tabelle 5.35: Wie sollten einfache Verstöße (z.B. kurze Verspätung) gegen die Regeln geahndet werden?

	ja		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
gar nicht	33	7,6	437	100,0
Verwarnung	315	72,1	437	100,0
Weisung	132	30,2	437	100,0
Verlängerung des Hausarrests	182	41,6	437	100,0
Verbüßung der Freiheitsstrafe	121	27,7	437	100,0

In der *Verwarnung* sehen die meisten Befragten die sinnvollste Maßnahme auf einen geringfügigen Verstoß, wobei sich hierfür die Bewährungshelfer mit 79,3%, die Anstaltsleiter mit 76,2%, die Richter mit 70,8% und die Staatsanwälte mit 66,1% aussprechen. Eine *Verlängerung* des Hausarrestes unterstützen viele Befragte. Am stärksten setzen sich die Richter mit 49,1% für diese Möglichkeit ein. Es folgen die Staatsanwälte mit 44,4%, die Anstaltsleiter mit 33,3% und die Bewährungshelfer mit 23,1%. Die Erteilung einer *Weisung* bejaht fast ein Drittel. Hierfür sprechen sich 33,3% der Richter, 29,8% der Bewährungshelfer, 28,6% der Anstaltsleiter und 26,6% der Staatsanwälte aus. Gut ein Viertel stimmt für die *Verbüßung* der Freiheitsstrafe, wobei hierfür 31,5% der Staatsanwälte, 28,7% der Richter, 23,8% der Anstaltsleiter und 23,1% der Bewährungshelfer sind. Auf ein geringes Echo stößt unter den Befragten der *Verzicht* auf eine Maßnahme. Hierunter

finden sich 14% der Bewährungshelfer, 6,4% der Richter und 4% der Staatsanwälte¹¹⁶.

Eine Reaktionsmöglichkeit halten 67,5% der Befragten für ausreichend. Ein Viertel (25,5%) wählt zwei Alternativen und lediglich 5,1% drei Varianten. Darin könnte sich eine Neigung zu einer schematischen Handhabung mit Verstößen ausdrücken. Zwar gewährleistet eine solche Lösung die Gleichbehandlung der zuwiderhandelnden Personen, doch bleibt der jeweilige Einzelfall außen vor.

9.4.2. Schwere Verstöße

Die folgende Tabelle zeigt die Haltung der Befragten zur Ahndung von schweren Verstößen wie die Manipulation des Senders.

Tabelle 5.36: Wie sollten schwere Verstöße gegen die Regeln geahndet werden?

	ja		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
gar nicht	1	0,2	437	100,0
Verwarnung	43	9,8	437	100,0
Weisung	55	12,6	437	100,0
Verlängerung des Hausarrests	182	41,6	437	100,0
Verbüßung der Freiheitsstrafe	372	85,1	437	100,0

Im Falle einer schwerwiegenden Regelübertretung plädiert das Gros für die *Verbüßung* der Freiheitsstrafe. Diese Reaktion wählen 92,4% der Richter, 93,5% der Staatsanwälte, 85,7% der Anstaltsleiter, aber lediglich 66,1% der Bewährungshelfer¹¹⁷. Eine *Verlängerung* des Hausarrestes können sich viele Befragte vorstellen, worunter sich 48,8% der Bewährungshelfer, 47,6% der Anstaltsleiter, 43,5% der Staatsanwälte und 34,5% der Richter finden. Eine Minderheit¹¹⁸ erkennt in einer *Weisung* oder *Verwarnung* eine sinnvolle Reaktion auf schweres Fehlverhalten¹¹⁹. Für eine Weisung spre-

¹¹⁶ Zwölf Befragte äußern weitere Vorschläge: Einzelfallentscheidung, allgemeine Regelung in § 56f Abs. Nr. 3 StGB und § 116 Abs. 4 StGB bei gröblichen oder beharrlichen Verstößen, Verlängerung des Hausarrests nach einer Verwarnung, kurzer Arrest, Geldauflage ähnlich Ordnungsgeld, Belehrung, Kostenübernahme.

¹¹⁷ Cramer's V = .334; p = .000.

¹¹⁸ Lediglich ein Richter hält eine Reaktion auf schwere Verstöße für entbehrlich.

¹¹⁹ Weitere Vorschläge machen sieben Befragte: allgemeine Regelung in § 56f Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 116 Abs. 4 StPO Widerruf bei gröblichen oder beharrlichen Ver-

chen sich 28,6% der JVA-Leiter, 23,1% der Bewährungshelfer, 7,6% der Richter und 6,5% der Staatsanwälte aus¹²⁰. Eine Verwarnung reicht 21,5% der Bewährungshelfer, 8,1% der Staatsanwälte, 4,8% der Anstaltsleiter und 3,5% der Richter¹²¹.

Im Vergleich zu den anderen Experten sprechen sich die Bewährungshelfer für mildere Mittel zur Ahndung schwerwiegender Zuwiderhandlungen aus. Krasses Fehlverhalten tolerieren sie zwar nicht, doch ist ein Teil bereit, dem Betroffenen eine weitere Bewährungschance zu geben. Bei schweren Verstößen tendieren Richter und Staatsanwälte zu einer härteren Reaktion. Fast ausnahmslos setzen Richter und Staatsanwälte auf die Freiheitsstrafe.

Für 59,4% der Befragten kommt lediglich eine Reaktionsmöglichkeit in Betracht. Ein Drittel (33%) erwägt zwei Alternativen. Es zeigt sich eine Tendenz zu einer schablonenhaften Anwendung, die den jeweiligen Einzelfall unberücksichtigt lässt.

9.4.3. Wiederholte Verstöße

Die nachstehende Tabelle dokumentiert die Meinung der Befragten zu Reaktionen auf wiederholte Verstöße.

Tabelle 5.37: *Wie sollten wiederholte Verstöße geahndet werden?*

	ja		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
gar nicht	2	0,5	437	100,0
Verwarnung	18	4,1	437	100,0
Weisung	34	7,8	437	100,0
Verlängerung des Hausarrests	143	32,7	437	100,0
Verbüßung der Freiheitsstrafe	413	94,5	437	100,0

Der Großteil sieht in der *Verbüßung* der Freiheitsstrafe die einzig geeignete Reaktion auf wiederholtes Fehlverhalten. Diese Sanktionierung favorisieren alle Anstaltsleiter, 98,4% der Staatsanwälte, 96,5% der Richter und

stößen, Haftung für Schaden, Vollzug der Untersuchungshaft, Einzelfallprüfung, Ahndung als weitere Straftat.

¹²⁰ Cramer's V = .240; p = .000.

¹²¹ Cramer's V = .250; p = .000.

86,8% der Bewährungshelfer¹²². Etwa ein Drittel zieht eine *Verlängerung* des Hausarrestes in Erwägung. Darunter befinden sich 38,1% der Anstaltsleiter, 32,3% der Staatsanwälte und 37,2% der Bewährungshelfer sowie 29,2% der Richter. Eine Minorität¹²³ erachtet eine *Weisung* oder *Verwarnung* für angemessen¹²⁴.

Gegenüber beharrlichen Zuwiderhandlungen verringert sich die Toleranzschwelle unter den Bewährungshelfern beträchtlich, und ihre Einstellung gleicht sich der Haltung der anderen Berufsgruppen an. Vermutlich deuten aus Sicht der Befragten wiederholte Regelverletzungen auf eine Gleichgültigkeit des Überwachten gegenüber dem elektronischen Hausarrest hin, was dessen Strafcharakter in Frage stellen könnte.

Mehrheitlich halten 75,5% der Befragten eine Reaktion für ausreichend. 25,5% erwägen zwei Möglichkeiten. Es zeigt sich erneut, dass die meisten Befragten eine Maßnahme auf wiederholte Verstöße in Betracht ziehen, wobei sie ganz überwiegend die Verbüßung der Freiheitsstrafe vorziehen.

9.5. Einführung eines neuen Straftatbestands

Um den Strafcharakter des elektronischen Hausarrests im Bewusstsein der Gesellschaft und des Überwachten zu verankern, wäre die Einführung eines neuen Straftatbestandes, des Entweichens aus einem Programm für elektronische Überwachung, denkbar. In den USA gibt es Projekte, die eine solche Strafdrohung aufgenommen haben.

Die Mehrheit der Befragten lehnt eine solche Kriminalisierung mit 60,2%¹²⁵ ab. Für eine Einführung sprechen sich allerdings 39,8% der Befragten aus. Innerhalb der Berufsgruppen gibt es kaum Unterschiede. Für eine Kriminalisierung sind die Bewährungshelfer mit 44,5% die stärksten Verfechter. Es schließen sich die Anstaltsleiter mit 42,9%, die Staatsanwälte mit 40,7% und die Richter mit 35,5% an.

¹²² Cramer's $V = .214$; $p = .000$.

¹²³ Zwei Befragte halten keine Reaktion für notwendig.

¹²⁴ Zwölf Befragte geben Vorschläge ab: allgemeine Regelung in § 56f Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 116 Abs. 4 StPO Widerruf bei gröblichen und beharrlichen Verstößen, Einzelfallprüfung, vorübergehender Ausschluss von der elektronischen Überwachung, kurzer Arrest, Geldauflage ähnlich Ordnungsgeld, neues Verfahren, zusätzliche, vorher angedrohte Bestrafung, Widerruf, keine elektronische Überwachung mehr möglich.

¹²⁵ $N=432$.

Dieser Zuspruch mag generalpräventiv zum Zwecke der Abschreckung von Überwachten begründet sein. In der Furcht vor Strafe sieht die Lehre von der Generalprävention ein wesentliches Element für die Entscheidung, von der Begehung einer Straftat abzusehen¹²⁶. Die Androhung von Strafe für die Flucht aus einem Programm könnte somit die Normkonformität der Überwachten erhöhen. Aus empirischen Untersuchungen ergibt sich indes, dass die Furcht vor Strafe ein nachrangiges Motiv für den Gesetzesgehorsam bildet¹²⁷. Als wichtigere Faktoren kristallisierten sich die Angst vor sozialer Ächtung infolge der Bestrafung, dem Mangel an Gelegenheiten zur Verübung von Straftaten und insbesondere moralische Bedenken unabhängig von der Strafandrohung heraus. Der relativ hohe Anteil an befürwortenden Stimmen für die Einführung eines neuen Straftatbestandes birgt allerdings die Gefahr einer Strafverschärfung. Entkäme der Überwachte dem elektronischen Hausarrest, so würde ihn im Grunde genommen eine doppelte Bestrafung erwarten. Zum einen würde die elektronische Überwachung abgebrochen und folglich der Überwachte in den stationären Strafvollzug überwiesen. Zum anderen würde ein neues Strafverfahren aufgrund seiner Verfehlung gegen die elektronische Überwachung eingeleitet, das eine weitere Sanktion für den Überwachten nach sich zieht. Der elektronische Hausarrest könnte insofern den Effekt fördern, dass sich der Betroffene immer weiter in einer Spirale der Kriminalisierung verfängt, die ihn allmählich von der Gesellschaft entfernt und an ihren Rand drängt.

10. Die Vorteile und die Nachteile

Aus praktischen Gründen wurden die Argumente für und wider den elektronischen Hausarrest unterteilt in Vor- und Nachteile für die Gesellschaft und für das Individuum. In diesem Abschnitt kommen die Gegner der elektronischen Überwachung wieder hinzu, da es sich nicht um anwendungsbezogene Fragestellungen handelt.

¹²⁶ U.a. Albrecht, in: Kaiser/Kerner/Sack u.a. 1993, S. 157 f.

¹²⁷ U.a. Albrecht, in: Kaiser/Kerner/Sack u.a. 1993, S. 162 f.; Albrecht/Dünkel/Spieß, MschrKrim 1981, S. 312 ff.

10.1. Die Vorteile für die Gesellschaft

10.1.1. Reduzierung der Gefängniskosten und der Gefängnisüberfüllung

Das Gros der Befragten erhofft sich von der elektronischen Überwachung mit 87,1% eine Verringerung der Ausgaben für den Vollzug und mit 88,9% eine Reduzierung der Gefängnisüberfüllung. Lediglich 12,9% glauben nicht an eine Senkung der Kosten und 11,1% nicht an einen Abbau der Überbelegung.

Vermutlich sind die Hoffnungen der Mehrheit trügerisch. Wie in vielen westeuropäischen Staaten lässt sich seit der Wiedervereinigung in Deutschland eine kontinuierlich steigende Insassenpopulation beobachten. Ein Blick in die Strafvollzugsstatistiken zeigt, dass ein Ende der Misere im stationären Vollzug bislang nicht absehbar ist. Befanden sich 1996 am Stichtag noch 48.904 Insassen in den Gefängnissen, so gab es im Jahr 2000 rund 75.000 Inhaftierte¹²⁸. Fast 10.000 neue Haftplätze wollen die Bundesländer schaffen, wobei deren Einrichtung und Unterhalt etwa fünf Milliarden Mark in den nächsten fünf Jahren verschlingen wird¹²⁹. Erst ein massenhafter Einsatz der elektronischen Überwachung würde diesen Trend durchbrechen können.

Während zwischen den Berufsgruppen¹³⁰ kaum Unterschiede auftreten, lassen sich Abweichungen beim Grad der Zustimmung ablesen, welche die folgende Tabelle aufführt.

Tabelle 5.38: Vorteil: Reduzierung der Kosten und der Überfüllung
nach Zustimmung zur elektronischen Überwachung

Reduzierung der Gefängniskosten	Befürworter		Vorsichtige Befürworter		Unentschiedene		Kritiker		Gegner		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
ja	73	98,6	238	90,5	18	94,7	54	85,7	42	60,9	425	87,1
nein	1	1,4	25	9,5	1	5,3	9	14,3	27	39,1	63	12,9
Gesamt	74	100,0	263	100,0	19	100,0	63	100,0	69	100,0	488	100,0

Cramer's V = .335; p = .000

¹²⁸ Die Zeit v. 23.11.2000.

¹²⁹ Die Zeit v. 23.11.2000.

¹³⁰ Kostensenkung: 90,2% der Richter, 87,5% der Staatsanwälte, 83,9% der Bewährungshelfer und 81% der JVA-Leiter; Entlastung im Vollzug: 95,7% der JVA-Leiter, 92% der Richter, 90,3% der Staatsanwälte und 82,8% der Bewährungshelfer.

Fortsetzung Tabelle 5.38

Überfüllung	Befürworter		Vorsichtige Befürworter		Unentschiedene		Kritiker		Gegner		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
ja	74	100,0	248	91,9	19	95,0	56	88,9	43	63,2	440	88,9
nein			22	8,1	1	5,0	7	11,1	25	36,8	55	11,1
Gesamt	74	100,0	270	100,0	20	100,0	63	100,0	68	100,0	495	100,0

Cramer's V = .342; p = .000

Von den Befürwortern zu den Gegnern ist ein absteigender Verlauf der Zustimmung zu beobachten. Wenngleich die Mehrheit der Gegner beide Vorteile bejaht, gibt es unter ihnen einen beachtlichen Teil mit ablehnender Haltung. Bei den anderen Gruppierungen stellen die verneinenden Stimmen eine Minorität dar, wobei erwartungsgemäß der Anteil der Ablehnung unter den Befürwortern am niedrigsten ausfällt.

Das negative Votum könnte darauf beruhen, dass es sich um eine zu kleine Zielgruppe handeln würde oder die elektronische Überwachung eine Strafverschärfung zur Folge hätte, wonach der gegenteilige Effekt einer Kostensteigerung einträfe. Demgegenüber glauben die Befürworter und die vorsichtigen Befürworter nahezu einhellig an eine entlastende Wirkung hinsichtlich der Kosten und der Gefängnisse. Bei einer Einführung hinge der Erfolg der elektronischen Überwachung unter anderem von diesen beiden Faktoren ab¹³¹.

10.1.2. Entlastung der Bewährungshilfe, Abschreckung des Täters, engere Überwachung als bei der Bewährung, flexible Reaktion

Während es sich bei den zuvor besprochenen Vorteilen um öffentlichkeitswirksame Argumente handelt, tauchen die folgenden Vorzüge eher in Fachpublikationen auf. Die nachstehende Tabelle stellt die Einstellungen der Betroffenen zu weiteren Vorteilen der elektronischen Überwachung für die Gesellschaft dar.

¹³¹ Das Pilotprojekt zur elektronischen Fußfessel in Frankfurt kann aufgrund seiner Konzeption keine spürbare Entlastung im stationären Vollzug erbringen. Hierzu bedürfte es eines breiter angelegten Modellversuches wie beispielsweise in Schweden.

Tabelle 5.39: Vorteile: Entlastung der Bewährungshilfe, Abschreckung des Täters, engere Überwachung als bei der Bewährung

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Entlastung der Bewährungshilfe	106	23,8	339	76,2	445	100,0
Abschreckung des Täters	131	29,4	315	70,6	446	100,0
Engere Überwachung	331	70,6	138	29,4	469	100,0
Flexible Reaktionsmöglichkeit	355	76,3	110	23,7	465	100,0

Die meisten Befragten sehen in der elektronischen Überwachung eine *flexible Reaktionsmöglichkeit* für außergewöhnliche Tätergruppen wie Behinderte usw. Vor allem für in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte Personen erscheint die elektronische Überwachung im Vergleich zum Gefängnis als humanere Vollzugsform. Der Großteil verspricht sich vom elektronischen Hausarrest eine *engere Überwachung* als bei den Bewährungsweisungen. Zwischen den Berufsgruppen gibt es wenig Unterschiede. Während 78,9% der Anstaltsleiter, 75% der Staatsanwälte und 74,6% der Richter eine engere Überwachung als vorteilhaft empfinden, sehen 59,9% der Bewährungshelfer darin einen Vorteil. Eine *abschreckende Wirkung* vor der Verübung weiterer Straftaten gestehen einige Befragte dem elektronischen Hausarrest zu, während die meisten Befragten diese Wirkung verneinen. Knapp ein Viertel meint, dass die Arbeit der *Bewährungshilfe* durch die elektronische Überwachung *entlastet* werden könnte¹³². Die Mehrheit spricht sich gegen dieses Argument aus.

Hinsichtlich einer engeren Überwachung als bei der Bewährung könnte den Befürwortern die stärkere Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit bei der elektronischen Überwachung gefallen, welche die permanente Aufenthaltskontrolle in der Wohnung gegenüber herkömmlichen Bewährungsweisungen möglich macht. Hier wird deutlich, dass sich dieses Instrument in der Gemengelage von Bewährung und Freiheitsentzug befindet. Gerade an

¹³² 37 Befragte geben einen Kommentar ab: u.a. Vermeidung zusätzlicher Kriminalisierung durch Gefängniskontakte, Reduzierung von Therapiekosten, Reduzierung von Gnadenanträgen, erweiterter Spielraum für Freiheitsstrafen über 2 Jahren, mildere Wirkung für Jugendliche, Vermeidung eher schädlicher Freiheitsstrafen, Untersuchungsvermeidung, Sicherung gefährlicher Täter, zeitlich tatnähere Ahndung/Vollzug, geringere Stigmatisierung von Bagatelldelikten, erweitertes Arsenal strafrechtlicher Reaktionsmöglichkeiten, Rücksichtnahme auf Familien, Arbeitsplätze als Vor- und Nachteil, keine Vorteile.

dieser Schnittstelle könnten durch den Einsatz der elektronischen Überwachung sowohl unbedingte als auch bedingte Freiheitsstrafen zurückgedrängt werden. Die zweischneidige Positionierung impliziert in diesem sensiblen Zwischenbereich die Gefahr einer Ausweitung der sozialen Kontrolle.

10.2. Die Nachteile für die Gesellschaft

Die Argumente gegen den elektronischen Hausarrest bringen einander widersprechende Positionen zum Ausdruck, welche auf die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen ideologischen Richtungen hinweisen könnten. Deshalb erfolgt eine Zweiteilung der zueinander gehörigen Argumente in den folgenden beiden Abschnitten.

10.2.1. Zu milde Sanktion, Sicherheitsinteressen beeinträchtigt, mögliche Begehung weiterer Straftaten

Konservativ regierte Bundesländer wie Sachsen und Bayern lehnen die elektronische Überwachung ab, weil sie am Strafcharakter zweifeln und eine Gefährdung der Bevölkerung aufgrund der möglichen Begehung weiterer Straftaten befürchten¹³³. Die folgende Tabelle stellt die Haltung der Befragten zur Problematik der erneuten Straffälligkeit dar.

Tabelle 5.40: Nachteil: mögliche Begehung weiterer Straftaten nach Berufen

Begehung neuer Straftaten	Richter		Staatsanwälte		JVA-Leiter		Bewährungshelfer		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
ja	128	77,6	103	75,2	16	80,0	60	47,6	307	68,5
nein	37	22,4	34	24,8	4	20,0	66	52,4	141	31,5
Gesamt	165	100,0	137	100,0	20	100,0	126	100,0	448	100,0

Cramer's V = .283; p = .000

Die meisten Befragten befürchten die Verübung neuer Straftaten während des elektronischen Hausarrests. Unter den verschiedenen *Berufsgruppen* zeichnet sich ein Gegensatz zwischen Bewährungshelfern und den anderen Berufsvertretern ab. Während Richter, Staatsanwälte und JVA-Leiter ganz

¹³³ Die Zeit v. 23.11.2000; Rheinischer Merkur v. 27.6.1997; Presseerklärung von Justizstaatssekretär Sauter v. 1.10.1992.

überwiegend eine Rückfälligkeitsgefährdung bejahen, verneint dieses Risiko eine knappe Mehrheit der Bewährungshelfer. Von *Befürwortern* zu *Gegnern* lassen sich hier keine relevanten Unterschiede ermitteln. Besorgnis wegen erneuter Straffälligkeit äußern 64,7% der Befürworter, 69,8% der vorsichtigen Befürworter, 87,5% der Unentschiedenen, 66,1% der Kritiker und 63,9% der Gegner¹³⁴. Bei diesem Punkt verläuft die Trennlinie nicht zwischen Befürwortern und Gegnern, sondern zwischen Justizvertretern und Bewährungshilfe.

Da sich die Aufenthaltskontrolle ohne akustische und visuelle Beobachtung auf die bloße Anwesenheit im Wohnraum beschränkt, könnten theoretisch ungehindert Straftaten in den eigenen vier Wänden begangen und geplant werden. Darüber hinaus wäre die Ausführung von Delikten auf dem Weg zur und von der Arbeitsstelle sowie während der Arbeitszeit möglich. Tatsächlich gäbe es zahlreiche unbeobachtete Gelegenheiten, die zu kriminellen Handlungen ausgenutzt werden könnten.

Aus der folgenden Tabelle ist die Haltung der Befragten zur Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen zu ersehen.

Tabelle 5.41: *Nachteil: Sicherheitsinteressen beeinträchtigt nach Berufen*

Sicherheit beeinträchtigt	Richter		Staatsanwälte		JVA-Leiter		Bewährungshelfer		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
ja	97	59,5	91	65,0	9	47,4	31	24,6	228	50,9
nein	66	40,5	49	35,0	10	52,6	95	75,4	220	49,1
Gesamt	163	100,0	140	100,0	19	100,0	126	100,0	448	100,0

Cramer's V = .337 ; p = .000

Eine knappe Mehrheit der Befragten sieht eine Gefährdung der Sicherheit der Gesellschaft gegeben. Von *Befürwortern* zu *Gegnern* lässt sich eine aufsteigende Kurve der Zustimmung beobachten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit vermuten 40,9% der Befürworter, 47,5% der vorsichtigen Befürworter, 62,5% der Unentschiedenen, 59,3% der Kritiker und 62,3% der Gegner¹³⁵. Während die Mehrzahl der Unentschiedenen, Kritiker und Gegner eine Aushöhlung der Sicherheit argwöhnen, nehmen die beiden Befürwortergruppen eine optimistischere Haltung ein. Zwar erkennen die Be-

¹³⁴ N= 446; Cramer's V = .095; p = .399.

¹³⁵ N= 446; allenfalls ein schwacher Zusammenhang Cramer's V = .145; p = .051.

fürwortergruppierungen das Rückfallrisiko während der Überwachung, bewerten die davon ausgehende Gefährdung für den Schutz der Bevölkerung jedoch niedriger. Hinsichtlich der *Berufsgruppen* treten Abweichungen insbesondere zwischen Justizvertretern und Bewährungshelfern auf. Lediglich ein Viertel der Bewährungshelfer glaubt an eine Beeinträchtigung der Sicherheit für die Bevölkerung durch die elektronische Überwachung, wohingegen die meisten Richter und Staatsanwälte diesen general- und spezialpräventiven Belang gefährdet sehen.

An dieser Stelle könnten ausbildungsspezifische Unterschiede zum Tragen kommen. Während ihres Studiums beschäftigen sich die angehenden Juristen mit generalpräventiven und spezialpräventiven Strafzwecken, die in der Praxis sowohl bei der Kriminalisierung von gesellschaftlich geächteten Handlungen als auch auf Strafzumessungsebene von großer Bedeutung sind. Das Berufsbild der Bewährungshilfe prägen aber nicht general- und individualpräventive Erfordernisse, sondern spezialpräventive Aspekte, nämlich die Resozialisierung des Straffälligen.

Neben einer Sicherheitsgefährdung erkennen einige Befragte in der elektronischen Überwachung eine zu milde Reaktion auf das begangene Tatenrecht. Die nachstehende Tabelle legt die Ansichten der Befragten nach Berufen dazu dar.

Tabelle 5.42: *Nachteil: zu milde Sanktion nach Berufen*

zu milde Sanktion	Richter		Staatsanwälte		JVA-Leiter		Bewährungshelfer		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
ja	70	43,5	79	56,4	7	38,9	25	20	181	40,8
nein	91	56,5	61	43,6	11	61,1	100	80	263	59,2
Gesamt	161	100,0	140	100,0	18	100,0	125	100,0	444	100,0
Cramer's V = .289 ; p = .000										

Überwiegend sehen die Befragten in dem elektronischen Hausarrest ein angemessenes Mittel zur Ahndung der begangenen Straftat. Der relativ hohe Anteil derjenigen, die ihn als zu milde Strafe ansehen, bringt jedoch zum Ausdruck, dass dieser Kreis den Strafcharakter des Untersuchungsgegenstandes nicht so hoch ansiedelt. Von *Befürwortern* zu *Gegnern* lässt sich eine ansteigende Kurve der Zustimmung feststellen. Für eine zu milde Sanktion halten die elektronische Überwachung 26,9% der Befürworter,

36% der vorsichtigen Befürworter, 50% der Unentschiedenen, 50,8% der Kritiker und 60,7% der Gegner¹³⁶. Zwischen den *Berufsgruppen* treten Unterschiede auf, wobei eine Trennlinie zwischen Staatsanwälten und Bewährungshelfern verläuft. Die meisten Staatsanwälte erblicken in der elektronischen Überwachung eine zu milde Sanktionierung des Täters, wohingegen lediglich jeder fünfte Bewährungshelfer diese Position vertritt.

Demnach könnte Staatsanwälte eine punitivere Haltung kennzeichnen als Bewährungshelfer. Diese eher konservative Einstellung könnte auf dem abweichenden Berufsethos beruhen. Während die Staatsanwälte die anklagende Funktion des Staats wahrnehmen und auf eine Verurteilung von Straffälligen dringen, besteht im Gegensatz dazu die Aufgabe der Bewährungshilfe in der Unterstützung der Delinquenten.

Hinter den bejahenden Kritikern und Gegnern könnte sich eine eher konservative Strömung verbergen, die in dem elektronischen Hausarrest ein Mittel sehen, das den „Müßiggang“ fördert. Der Überwachte ruht sich zu Hause aus und genießt daheim alle Annehmlichkeiten, während dem Gefängnisinsassen ein schweres Übel zugefügt wird. Aus dieser Sicht können die eigenen vier Wände schwerlich als „Gefängnis“ empfunden werden.

10.2.2. Ethisch unverantwortliche Strafe, Strafverschärfung, Entwicklung zum Überwachungsstaat

Die noch 1998 futuristisch anmutende Technologie weckte Ängste hinsichtlich der Entstehung eines Überwachungsstaates im Orwellschen Sinne. Dieses Szenario wurde im Mediendiskurs, aber auch im wissenschaftlichen Bereich öfter beschworen¹³⁷. Aus der folgenden Tabelle ist die Haltung der Befragten nach Berufen zu diesem Gegenargument zu ersehen.

Tabelle 5.43: Nachteil: Überwachungsstaat nach Berufen

Entstehung eines Überwa- chungsstaates	Richter		Staatsan- wälte		JVA-Leiter		Bewäh- rungshelfer		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
ja	70	41,4	61	43,0	9	45,0	112	75,2	252	52,5
nein	99	58,6	81	57,0	11	55,0	37	24,8	228	47,5
Gesamt	169	100,0	142	100,0	20	100,0	149	100,0	480	100,0
Cramer's V = .305 ; p = .000										

¹³⁶ N=442; Cramer's V = .216; p = .000.

¹³⁷ U.a. Heribert Prantl, SZ v. 8.6.1999; Stern, BewHi 1990, S. 335.

Mit der Einführung der elektronischen Überwachung befürchtet über die Hälfte der Befragten die Entwicklung eines Überwachungsstaates. Wiederum unterscheidet sich die Ansicht der Bewährungshilfe von den anderen *Berufsgruppen*. Drei Viertel der Bewährungshelfer messen diesem Gegenargument besonderes Gewicht zu, während die übrigen Berufsvertreter überwiegend einen solchen Nachteil verneinen. Erwartungsgemäß bejahen Kritiker und *Gegner* dieses Gegenargument in höherem Maße als die Befürworter. Diese Ansicht vertreten 32,9% der Befürworter, 49,8% der vorsichtigen Befürworter, 58,8% der Unentschlossenen, 64,5% der Kritiker und 67,6% der Gegner¹³⁸.

Aus Sicht des Datenschutzes kommt diesem Nachteil besondere Bedeutung zu¹³⁹. Danach stellt die elektronische Haft im eigenen Heim einen weiteren Baustein auf dem Weg zu einem „gläsernen Menschen“ dar. Die in Europa eingesetzte Technik beschränkt sich allerdings auf eine häusliche Aufenthaltskontrolle ohne die Weitergabe akustischer oder gar visueller Signale. Wenngleich ein weitergehendes Eindringen in die Privatsphäre des Individuums nicht auftritt, könnte der Einsatz simpler Überwachungstechniken helfen, Berührungängste gegenüber einer Anwendung von den Intimbereich stärker verletzenden High-Tech-Geräten abzubauen. Dementsprechend scheinen die bejahenden Experten zu befürchten, dass die elektronische Fesselung den Überwachten durchsichtig macht.

Die Haltung der Befragten nach Berufen zur elektronischen Überwachung als ethisch unverantwortlicher Strafe verdeutlicht die untenstehende Tabelle.

Tabelle 5.44: *Nachteil: nicht ethische Strafe nach Berufen*

Nicht ethische Strafe	Richter		Staatsanwälte		JVA-Leiter		Bewährungshelfer		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
ja	20	13,2	22	16,8	1	6,3	38	30,4	81	19,1
nein	132	86,8	109	83,2	15	93,8	87	69,6	343	80,9
Gesamt	152	100,0	131	100,0	16	100,0	125	100,0	424	100,0
Cramer's V = .194; p = .001										

¹³⁸ N=478; Cramer's V = .215; p = .000.

¹³⁹ Kawamura/Reindl, in Kawamura/Reindl 1999, S. 119 f. geben Zweifelhoffer als Vertreterin des Datenschutzes zum elektronisch überwachten Hausarrest wieder.

Das Gros verwirft dieses Gegenargument. Zwischen den *Berufsgruppen* treten Abweichungen auf. Fast ein Drittel der Bewährungshelfer erblickt in der elektronischen Überwachung eine ethisch unverantwortliche Strafe, während die Zustimmung unter den anderen Berufsvertretern niedriger ist. Wie erwartet tritt bei diesem Nachteil der Kontrast zwischen *Befürwortern* und *Gegnern* am deutlichsten hervor, denn einer entwürdigenden Maßnahme möchten die meisten Anhänger des elektronischen Hausarrests den Straftäter nicht aussetzen. Für eine ethisch unverantwortliche Strafe halten das Instrument 3,1% der Befürworter, 8,8% der vorsichtigen Befürworter, 31,3% der Unentschiedenen, 24,5% der Kritiker und sogar 63,1% der Gegner¹⁴⁰.

Die mehrheitliche Ablehnung mag auf dem Vergleich zwischen stationärem Strafvollzug und elektronischem Hausarrest beruhen. Der Häftling ist im Gefängnis einem rigiden Reglement unterworfen und einer nahezu totalen Kontrolle ausgesetzt¹⁴¹. Die technische Überwachung im eigenen Heim mutet dem Betroffenen wohl kein über die Inhaftierung hinausgehendes Leiden zu. Den bejahenden Stimmen könnte die Technisierung im ambulanten Sanktionenbereich wegen der angenommenen Verdinglichung des Menschen zuwiderlaufen. Während dem Straffälligen im Behandlungsvollzug eine Subjektrolle zukommt, könnte er diese Position bei der elektronischen Überwachung verlieren. Die Technik kontrolliert seine Anwesenheit in seiner räumlich abgeschlossenen Hemisphäre und könnte den Überwachten zum bloßen Objekt der Überwachung machen.

Die folgende Tabelle bildet die Meinung der Befragten zur Strafverschärfung durch die elektronische Überwachung ab.

Tabelle 5.45: Nachteil: Strafverschärfung nach Berufen

Strafverschärfung	Richter		Staatsanwälte		JVA-Leiter		Bewährungshelfer		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
ja	6	3,9	8	6,2	1	6,7	37	29,1	52	12,2
nein	149	96,1	122	93,8	14	93,3	90	70,9	375	87,8
Gesamt	155	100,0	130	100,0	15	100,0	127	100,0	427	100,0
Cramer's V = .339 ; p = .000										

¹⁴⁰ N=422; Cramer's V = .512; p = .000.

¹⁴¹ Vgl. zu Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen Wittstamm 1999, S. 115.

Eine Strafverschärfung infolge der elektronischen Überwachung befürchtet lediglich eine Minderheit, der Großteil der Befragten sieht diese Gefahr nicht. Unter den verschiedenen *Berufsgruppen* kristallisiert sich ein etwas stärker ausgeprägtes Problembewusstsein bei den Bewährungshelfern heraus. Über ein Viertel der Bewährungshelfer vermuten das Eintreten des Netzausweitungseffekts, während unter den anderen Berufsvertretern bloß einzelne Befragte diese Wirkung in Betracht ziehen. Von *Befürwortern* zu *Gegnern* verläuft wie erwartet eine ansteigende Linie der Zustimmung. Eine Strafverschärfung¹⁴² mutmaßen 3,1% der starken Befürworter, 8,8% der vorsichtigen Befürworter, 15,4% der Kritiker und 33,8% der Gegner¹⁴³.

10.2.3. *Konservative und liberale Einstellungen*

Bei der Beantwortung des Fragenkomplexes zu den gesellschaftlichen Nachteilen lässt sich unter den Kritikern und vor allem unter den Gegnern eine Tendenz beobachten, in höherem Maße als die beiden Befürwortergruppierungen Gegenargumente zu bejahen¹⁴⁴. Dabei handelt es sich um überwiegend gegenläufige, ideologisch gefärbte Argumentationsstränge. Deshalb tritt die Vermutung auf, dass es unter den Gegnern und Kritikern zwei Strömungen gibt, die als konservativ bzw. liberal bezeichnet werden könnten. Die folgende Tabelle stellt die Korrelationen der gesellschaftlichen Nachteile hinsichtlich der Kritiker und Gegner dar.

¹⁴² 27 Befragte geben Kommentare ab. Nachteile: u.a. mehr Kriminalität durch mehr Kontrolle, soziale Diskriminierung, schwere psychische Belastung für Mitbewohner/Familie, im Falle falscher Anwendung Verlust des Restes stündlicher Autorität, mehr Verwaltungsaufwand, unklare Sanktion für den Täter, Delegation der Verantwortung für den einzelnen an die Technik, Gefangener wird allein gelassen, geringere Akzeptanz in der Bevölkerung, Fortsetzung der mittelalterlichen Eisenkugel, zu hoher Kostenaufwand im Verhältnis zum Erfolg, zu kompliziert.

¹⁴³ N=425; Cramer's V = .301; p = .000.

¹⁴⁴ Abgesehen von der möglichen Begehung weiterer Straftaten, bei der sich die Zustimmung aller Gruppierungen in etwa entspricht.

Tabelle 5.46: Korrelationen der Nachteile für die Gesellschaft
(nur Kritiker, Gegner)

Korrelationen: Kritiker und Gegner		zu milde Sanktion	Sicherheit berührt	weitere Straftaten	nicht ethisch	Strafver- schärfung
Sicherheitsinteressen	r	0,634				
	p	0,000				
	N	115				
Weitere Straftaten	r	0,539	0,615			
	p	0,000	0,000			
	N	112	115			
Ethisch unverant- wortlich	r	-0,307	-0,253	-0,214		
	p	0,001	0,009	0,029		
	N	105	107	105		
Strafverschärfung	r	-0,335	-0,271	-0,290	0,507	
	p	0,000	0,004	0,002	0,000	
	N	111	112	110	109	
Überwachungsstaat	r	-0,419	-0,356	-0,174	0,519	0,464
	p	0,000	0,000	0,066	0,000	0,000
	N	116	116	113	113	117

Innerhalb der jeweiligen Gruppe korrelieren *einerseits* die Variablengruppe *zu milde Sanktion/ Sicherheitsinteressen gefährdet/ Begehung weiterer Straftaten* und *andererseits* die Variablengruppe *ethisch unverantwortliche Strafe/ Strafverschärfung/ Entstehung eines Überwachungsstaats* positiv, wohingegen die Variablen der beiden Gruppen untereinander negativ korrelieren. Die zuerst genannte Gruppe drückt eine eher konservative Haltung aus, welche die elektronische Überwachung aus Gründen der Sicherheit und einer angemessenen Bestrafung ablehnt. Dagegen steht die zuletzt genannte Gruppe für eine eher liberale Richtung, die sich gegen die Option aus ethischen und humanen Gründen wendet. Aus einer Faktorenanalyse lassen sich folgende Faktorladungen unter den Kritikern und Gegnern für den gemeinsamen Faktor „politische Tendenz“ feststellen¹⁴⁵:

¹⁴⁵ Bei den anderen Vor- und Nachteilen brachten entsprechende Überlegungen kein verwertbares Ergebnis.

Tabelle 5.47: Faktorladungen (nur Kritiker, Gegner) zum Faktor „politische Tendenz“

Item	Faktor politische Tendenz
zu milde Sanktion	0,797
Sicherheitsinteressen	0,767
weitere Straftaten	0,686
ethisch unverantwortlich	-0,624
Strafverschärfung	-0,675
Überwachungsstaat	-0,688

Aus dem Faktor „politische Tendenz“ ergibt sich eine deutliche Trennung zwischen der eher konservativen und der eher liberal einzuschätzenden Gruppierung unter Kritikern und Gegnern. Soweit darüber hinaus die Einschätzung der Schwere der Sanktion einbezogen wird, zeigt sich eine Korrelation des Faktors „politische Tendenz“ mit dieser Variablen mit $r = .301$ ($p = .004$) bei Kritikern und Gegnern. Im Vergleich zur eher konservativen Richtung stufen die eher liberalen Stimmen den elektronischen Hausarrest als Strafe tendenziell schwerer ein. Unter Kritikern und Gegnern finden sich demnach zwei Pole, die aus unterschiedlichen Ausgangspositionen zu einer Ablehnung der elektronischen Überwachung gelangen. Während das eher konservative Lager den Strafcharakter des Instruments verkennt und die mangelnde Sicherheit für die Bevölkerung vor Straffälligen hervorhebt, hält das eher liberale Lager die Apparatur für eine harte und menschenverachtende Bestrafung. Wenn der Faktor „politische Tendenz“ mit den Berufsgruppen verglichen wird, lassen sich folgende Differenzen aus der nachstehenden Tabelle ablesen. Dabei impliziert ein positiver Wert eine eher liberale Haltung und ein negativer Wert eine eher konservative Einstellung.

Tabelle 5.48: Faktor „politische Tendenz“ nach Berufsgruppen

Berufe	Tendenz: +liberal –konservativ (alle NDS, n=399)		Tendenz: +liberal –konservativ (nur Kritiker und Gegner, n=103)	
	Mittelwert	Fälle	Mittelwert	Fälle
Richter	-0,276	144	-0,482	25
Staatsanwalt	-0,325	126	-0,544	41
Leiter einer JVA	-0,186	14		
Bewährungshelfer	0,724	115	0,929	37
Gesamt	0,000	399	0,000	103
	$p = .000$		$p = .000$	

In ihrer politischen Tendenz unterscheiden sich die Berufsgruppen signifikant voneinander. Unter den Staatsanwälten ist die „konservativste“ Haltung zu beobachten, ihnen folgen die Richter und die JVA-Leiter. Für eine „liberale“ Position stehen hingegen die Bewährungshelfer. Noch deutlicher tritt die Trennung zwischen Vertretern der Justiz und Bewährungshelfern hervor, wenn das Augenmerk nur auf Kritiker und Gegner gerichtet wird.

Einen Erklärungsansatz für den weltanschaulichen Kontrast zwischen Justiz und Bewährungshilfe bieten die unterschiedlichen Ausbildungsgänge. Während ihres Studiums setzen sich angehende Juristen in einer Weise mit dem Strafrecht auseinander, die vor allem auf die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die einzelnen Merkmale des strafwürdigen Verhaltens gründen wie der Tatbestandserfüllung, der Rechtswidrigkeit der Tat und der Schuld des Täters. Im Referendariat kommt die Urteilsfindung hinzu, in der die Biographie des Täters und in der Strafzumessung strafmildernde und -erschwerende Umstände bei Tatbegehung Berücksichtigung finden. Nach der Vereinigungstheorie bezweckt Strafe sowohl Vergeltung als auch Vorbeugung im Sinne eines möglichst schonenden Eingriffs, um den Täter durch einen angemessenen Ausgleich seiner Schuld mit der Gesellschaft zu versöhnen und zu ihr zurückzuführen¹⁴⁶. Bei der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung wird eine Prognose über die künftige Lebensführung des Angeklagten getroffen.

Demgegenüber ist das Studium der Sozialarbeit bzw. der Sozialpädagogik gänzlich anders aufgebaut, wobei die unterstützende und begleitende Funktion für den hilfsbedürftigen Menschen im Mittelpunkt steht. Mit juristischen Begrifflichkeiten kommen Sozialarbeiter für spezifische Bereiche ihrer Tätigkeit in Berührung wie beispielsweise dem Jugendschutz und im Umgang mit Behörden. In der Bewährungshilfe selbst geht es um Unterstützung und Hilfestellungen für den delinquenten Menschen, wobei die Tätigkeit auf der Basis der Freiwilligkeit und des Vertrauens zwischen Bewährungshelfer und Proband funktionieren soll. Hieraus ergibt sich ein unterschiedliches Berufsethos für die Vertreter der Justiz und die Bewährungshelfer. Die richterliche Tätigkeit richtet sich auf die Urteilsfindung, die unabhängig und vorurteilsfrei den Sachverhalt aufklären und in eine gerechte Entscheidung für den Angeklagten münden soll. Als Anklageorgan vertritt die Staatsanwaltschaft die Interessen der Gesellschaft, auf die Bestrafung von Straftätern zu dringen. Dieser Unterschied in der Aufga-

¹⁴⁶ Jescheck/Weigend 1996, § 8 V: Die Vereinigungstheorie wird als mehrdimensionaler Strafbegriff verstanden.

benstellung könnte die etwas höhere konservative Tendenz unter den befragten Staatsanwälten erläutern. Dagegen steht für die Bewährungshilfe die Unterstützung für das Individuum im Vordergrund, was eine liberalere Einstellung für menschliche Unzulänglichkeiten bewirken könnte.

10.3. Die Vorteile für den Überwachten

Der Verbleib in der häuslichen Atmosphäre ist wohl für die meisten Überwachten das wichtigste Argument für die Teilnahme an einem Programm zum elektronischen Hausarrest. Die Inhaftierung entreißt ihm nicht nur seinem Wohnumfeld, sondern nimmt ihm seine Arbeit und seine sozialen Kontakte. Die elektronische Überwachung hilft ihm, seine sozio-ökonomischen Bindungen nicht aufzugeben. Aus der nachstehenden Tabelle ist die Einstellung der Befragten zu verschiedenen Vorteilen für den Überwachten zu ersehen.

Tabelle 5.49: Vorteile für den Überwachten

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
weniger belastend als Freiheitsentzug	476	94,8	26	5,2	502	100,0
fördert Resozialisierung	335	71,9	131	28,1	466	100,0
vermeidet Stigmatisierungseffekte	412	85,3	71	14,7	483	100,0
vermeidet Prisonisierungseffekte	406	89,2	49	10,8	455	100,0
mehr Flexibilität in Lebensgestaltung	368	79,5	95	20,5	463	100,0
stärkt Selbstverantwortlichkeit	352	73,3	128	26,7	480	100,0

Alle Vorteile für den einzelnen stoßen auf überwiegende Zustimmung unter den Befragten. Der Großteil sieht in den *weniger einschneidenden Wirkungen* einen wichtigen Vorteil der elektronischen Überwachung gegenüber dem stationären Strafvollzug. Während alle Befürworter, 97,8% der vorsichtigen Befürworter, 94,7% der Unentschiedenen und 98,4% der Kritiker diesen Vorteil bejahen, stimmen nur 74,6% der Gegner zu¹⁴⁷. Ein Viertel der Gegner verneint die weniger belastende Wirkung und sieht in der elektronischen Überwachung eine ähnlich oder stärker belastende Maßnahme als das Gefängnis.

¹⁴⁷ N=500; Cramer's V = .372; p = .000.

Positiv bewerten die meisten Befragten die *Vermeidung von Prisonierungseffekten*. Von Befürwortern zu Gegnern lässt sich wiederum eine abfallende Kurve der Zustimmung beobachten: 98,6% der Befürworter, 93,1% der vorsichtigen Befürworter, 88,9% der Unentschiedenen, 84,6% der Kritiker und schließlich 68,7% der Gegner¹⁴⁸.

Als Vorteil sieht die Mehrheit, dass die häufig auftretende *Stigmatisierung* von ehemaligen Strafgefangenen durch die Verbüßung zu Hause *verhindert* wird. Die Einstellungen von Befürwortern und Gegnern klaffen bei diesem Argument für die elektronische Überwachung auseinander. Diesen Vorteil bejahen 93,2% der Befürworter, 92% der vorsichtigen Befürworter, 89,5% der Unentschiedenen, 86,2% der Kritiker und 48,5% der Gegner¹⁴⁹. Die höhere Ablehnung von 51,5% der Gegner könnte auf der von ihnen vermuteten Prangerwirkung der elektronischen Überwachung beruhen. Bei engeren Kontakten zu Arbeitskollegen oder in der Freizeit sowie an warmen Sommertagen beim Tragen leichter Kleidung könnte die Fußfessel – wenn auch ungewollt – einen stigmatisierenden Effekt bei Beobachtern hervorrufen. Darüber hinaus dürfte in Dorfgemeinschaften die häusliche Einsperrung über einen gewissen Zeitraum eher auffallen als in anonymen Stadtgebieten.

Die große Mehrheit erblickt in der *flexiblen Lebensgestaltung* für den Überwachten einen weiteren Vorzug. Im Gegensatz zum Gefängnis geht der Überwachte weiterhin seiner Beschäftigung nach. In seiner häuslichen Lebensführung unterliegt er weniger Einschränkungen. Von Befürwortern zu Gegnern verläuft erneut eine absteigende Kurve der Zustimmung: 88,9% der Befürworter, 83,8% der vorsichtigen Befürworter, alle Unentschiedenen, 71,2% der Kritiker und 53,7% der Gegner¹⁵⁰. Zwischen Bewährungshelfern und den anderen Berufsvertretern treten Unterschiede auf. Während 95% der JVA-Leiter, 86,5% der Richter, 83,3% der Staatsanwälte hinter diesem Vorteil stehen, liegt die Befürwortung unter den Bewährungshelfern mit 64,4% deutlich niedriger. Die kritische Haltung eines guten Drittels der Bewährungshelfer könnte auf der technischen Vorrichtung beruhen, die den Tagesablauf des Überwachten vorgibt.

Etwa drei Viertel der Befragten erblicken in der elektronischen Überwachung ein Mittel, die *Selbstverantwortlichkeit* des Straffälligen für sein Tun zu *stärken*. Während der Insasse dem Reglement der Justizvollzugsanstalt

¹⁴⁸ N=453; Cramer's V = .300; p = .000.

¹⁴⁹ N=481; Cramer's V = .424; p = .000.

¹⁵⁰ N=461; Cramer's V = .290; p = .000.

und den Begrenzungen durch Mauern und Gittern unterworfen ist, übernimmt der Überwachte seine Kontrolle selbst und ist quasi sein eigener Gefängniswächter. Diese Fähigkeit trauen 77,6% der Gegner der in Betracht kommenden Klientel wohl nicht zu. Dagegen sind die anderen Gruppierungen mehrheitlich optimistisch eingestellt: 90,4% der Befürworter, je 83,3% der vorsichtigen Befürworter und der Unentschiedenen sowie 62,5% der Kritiker¹⁵¹.

Die Mehrzahl erwartet vom elektronischen Hausarrest *bessere* Chancen für die *Resozialisierung* von Straftätern. Während der elektronischen Überwachung bleibt der Überwachte in seiner gewohnten Umgebung, geht weiterhin seiner Arbeit nach und kann im beschränkten Rahmen soziale Bindungen pflegen. Eine Diskrepanz ist zwischen Gegnern und den anderen Gruppierungen festzustellen. Es bejahen 88,6% der Befürworter, 84,3% der vorsichtigen Befürworter, 83,3% der Unentschlossenen, 65,5% der Kritiker und lediglich 10,4% der Gegner¹⁵². Eine deutliche Mehrheit von 89,6% der Gegner wendet sich gegen den Aspekt der Resozialisierung¹⁵³. Auch zwischen den Berufsgruppen treten leichte Abweichungen¹⁵⁴ auf. Zwar bejahen 82,4% der JVA-Leiter, 81% der Richter, 69,2% der Staatsanwälte und 61,4% der Bewährungshelfer den genannten Vorzug, doch reagieren immerhin 30,8% der Staatsanwälte und 38,6% der Bewährungshelfer ablehnend. Die pessimistische Haltung mag darauf beruhen, dass die elektronische Überwachung allein keine grundlegende Änderung von schwierigen Lebensverhältnissen in einem kriminogenen Milieu bewirkt.

10.4. Die Nachteile für den Überwachten

Die elektronische Überwachung birgt für den Überwachten Nachteile, die u. a. sein Vermögen zur Selbstdisziplinierung, den Umgang mit Angehörigen und eine Stigmatisierung in der Nachbarschaft betreffen können. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich hierzu die Haltung der Befragten.

¹⁵¹ N=478; Cramer's V = .497; p = .000.

¹⁵² N=464; Cramer's V = .581; p = .000.

¹⁵³ 21 Befragte geben Kommentare ab; Vorteile: u.a. Erhalt von Arbeit und Wohnung, flexiblere Reaktionsmöglichkeit bei der Strafaussetzung zur Bewährung in Grenzfällen, Hilfe für Familienangehörige, mögliche Vermeidung weiterer Verschuldung, effektiverer Schutz von Triebtätern vor ihrem Trieb; Nachteile: u.a. keine fühlbare Sanktion, sofern die grundsätzliche Lebensgestaltung nicht beeinträchtigt wird, scheinbare Freiheit ohne problemorientierte Ansprache auf die soziale Verantwortung und konkrete Lebenslage, zu starke Täterorientierung.

¹⁵⁴ Ein eher schwacher Zusammenhang nach Cramer's V = .184; p = .001.

Tabelle 5.50: Nachteile für den Überwachten

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Stigmatisierung des Überwachten	175	37,2	295	62,8	470	100,0
Streit mit Angehörigen	208	45,9	245	54,1	453	100,0
Zwang zur Selbstdisziplinierung	209	46,3	242	53,7	451	100,0

Keiner der aufgeführten Nachteile erzielt eine Mehrheit unter den Befragten. Viele Befragte sehen in dem *Zwang zur Selbstdisziplinierung* einen Nachteil für den Betroffenen¹⁵⁵. Zwischen den Berufsgruppen zeichnen sich leichte Unterschiede¹⁵⁶ ab. Als Nachteil erkennen den Zwang zur Selbstkontrolle überwiegend JVA-Leiter mit 66,7% und Bewährungshelfer mit 57,3%. Es folgen Richter mit 43,5% und schließlich Staatsanwälte mit 36,9%. Die persönlichen Erfahrungen von JVA-Leitern und Bewährungshelfern mögen den Ausschlag für die Einschätzung geben.

Ein Teil der Befragten argwöhnt, dass die elektronische Überwachung *Familienzwistigkeiten begünstigt*. Zwischen den Berufsgruppen lassen sich wenig Abweichungen¹⁵⁷ beobachten. Mehrheitlich erkennen Bewährungshelfer mit 58,6% und JVA-Leiter mit 52,9% den sog. Hauskoller als Problem. Niedriger liegt die Zustimmung bei Richtern mit 41,3% und Staatsanwälten mit 38,5%. Da JVA-Leiter und Bewährungshelfer über einen längeren Zeitraum mit den Verurteilten Kontakt haben, bekommen sie einen größeren Einblick in die jeweiligen, auch zerrütteten Lebensumstände. Ihrer Ansicht nach könnte das häufige Zusammensein in problematischen Verhältnissen innerfamiliäre Streitigkeiten fördern.

Ein gutes Drittel befürchtet eine *Stigmatisierung* des Überwachten durch das elektronische Fußband¹⁵⁸. Während Gefangenen nach ihrer Entlassung das Etikett „kriminell“ anhaftet, kann Überwachte dieses Stigma schon während des Hausarrests treffen. Die Sichtbarkeit des Senders könnte die

¹⁵⁵ Dieser Nachteil korrespondiert mit dem Vorteil „Stärkung der Selbstverantwortlichkeit“.

¹⁵⁶ Ein eher schwacher Zusammenhang nach Cramer's $V = .182$; $p = .002$.

¹⁵⁷ Ein eher schwacher Zusammenhang nach Cramer's $V = .173$; $p = .003$.

¹⁵⁸ 18 Befragte machen Anmerkungen; Nachteile: u.a. Probleme mit dem Arbeitgeber, Belastung trotz „Freiheit“, im Einzelfall Warneffekt eventuell zu gering, psychische Beeinträchtigung: keine Intimität, Statusverlust in Familie und sozialem Umkreis, ein unerfüllbarer Wunsch nach purer Freiheit, soziale Situation bleibt unberücksichtigt, Veränderung der Lebenslage wird durch Kontrolle ersetzt.

Wirkung eines Prangers haben, so dass der Betroffene auf verdeckende Kleidung achtet. Unter den Bewährungshelfern ist das Bewusstsein um eine Stigmatisierung des Überwachten mit 46,8% etwas stärker ausgeprägt als bei den anderen Berufsvertretern. Diesen Nachteil sehen 38,1% der JVA-Leiter, 37,4% der Staatsanwälte und 28,8% der Richter. Darüber hinaus teilen sich die Auffassungen von den Befürwortern zu den Gegnern. Während 18,6% der Befürworter, 34% der vorsichtigen Befürworter und 32,8% der Kritiker eine Stigmatisierung mutmaßen, vermutet die Mehrheit der Unentschiedenen mit 64,7% und der Gegner mit 64,3% einen solchen Effekt¹⁵⁹.

10.5. Zusammenfassung

Bei den Vorteilen für die Gesellschaft stoßen die Entlastung der Gefängnisse und die Senkung der Kosten auf die größte Akzeptanz unter den Befragten. Nur eine Minderheit zweifelt diese Wirkungen der elektronischen Überwachung an. Auf den ersten Blick scheint der Vergleich zwischen Betreuung einer Justizvollzugsanstalt und elektronischem Hausarrest zugunsten des Untersuchungsgegenstands auszugehen. Der Unterhalt von Vollzugsanstalten ist eine kostspielige Angelegenheit, wohingegen der Überwachte in seiner Wohnung bleibt, seinen Arbeitsplatz behält, für seinen Lebensunterhalt aufkommt und an den Vollzugskosten wegen der höheren Telefonrechnung infolge der elektronischen Ausrüstung beteiligt wird. Während ein Haftplatz für einen Gefangenen täglich zwischen 150 bis 200,- DM kostet, werden die Ausgaben für die elektronische Überwachung wesentlich niedriger – etwa die Hälfte und weniger – veranschlagt¹⁶⁰. Diese einleuchtende Gegenüberstellung wird aber durch andere, in die Kalkulation einzubeziehende Faktoren in Frage gestellt. Der eventuell auftretende Net-widening-Effekt führt weder zu einer Entlastung noch zu einer Verbilligung, sondern verteuert das Vollzugssystem durch die Ausweitung der sozialen Kontrolle zu Lasten der Strafaussetzung zur Bewährung. Diesen Nachteil blenden die meisten Befragten aus, nur wenige Experten sehen darin eine Schwäche der elektronischen Überwachung.

Geringer werden hingegen insgesamt die Nachteile für die Gesellschaft eingeschätzt, wobei die meisten Befragten die Begehung neuer Straftaten befürchten. Danach scheinen die Vorzüge die Schwachstellen der elektronischen Überwachung zu überwiegen. Die Nachteile lassen sich in zwei

¹⁵⁹ N=468; Cramer's V = .291; p = .000.

¹⁶⁰ LT Baden Württemberg Drs. 12/1043 vom 17.02.1997, S. 4.

gegensätzliche Argumentationsstränge aufspalten, die eine eher konservative und eine eher liberale Haltung repräsentieren. Vor allem unter Kritikern und Gegnern sind beide Strömungen besonders deutlich auszumachen, die auf eine konservative Tendenz unter Staatsanwälten und Richtern einerseits und auf eine liberale unter Bewährungshelfern andererseits hindeuten. Danach lassen die von den Justizvertretern vermuteten negativen Wirkungen wie eine zu milde Bestrafung, die Gefährdung von Sicherheitsinteressen und die Verübung weiterer Straftaten auf eine konservative Einstellung schließen. Im Gegensatz dazu bejahen die Bewährungshelfer in größerem Umfang die – eher liberalem Denken zuzuordnenden – Nachteile wie ethisch unverantwortliche Strafe, Strafverschärfung und Entwicklung zum Überwachungsstaat. Dieses Antwortverhalten passt zu den gängigen Klischees über differierende Einstellungen basierend auf dem Kontrast in der Aufgabenstellung von Staatsanwaltschaft und Bewährungshilfe. Der Staatsanwalt stellt den anklagenden Arm des Staates dar und der Bewährungshelfer die helfende Hand des Staates.

Alle Vorteile für den Überwachten finden breite Zustimmung unter den Befragten, wobei die Experten nahezu einhellig die weniger einschneidende Wirkung der elektronischen Überwachung gegenüber dem Freiheitsentzug bejahen. Dagegen bestätigt die Majorität keinen der angegebenen Nachteile. Wenig Unterschiede treten zwischen den Berufsgruppen auf, wobei die Mehrheit der JVA-Leiter und der Bewährungshelfer vermehrte Familienstreitigkeiten befürchtet und die Fähigkeit zur Selbstdisziplinierung bezweifelt. Insgesamt hat die elektronische Überwachung für den Betroffenen nach Ansicht der Befragten wesentlich mehr Vor- als Nachteile.

11. Allgemeine Aspekte der elektronischen Überwachung

In diesem Abschnitt geht es um verschiedene Elemente der elektronischen Überwachung. Es werden die psychische Belastung für den Überwachten und seine Mitbewohner, Zustimmungs- und Informationserfordernisse sowie Grundrechtseingriffe behandelt. Im weiteren werden Einschätzungen zur Vorbeugung von Rückfälligkeit, zur Sanktionsschwere und zu den Chancen der Verwirklichung in Deutschland erörtert.

11.1. Die psychische Belastung für den Überwachten und die Mitbewohner

Die Haltung der Befragten zur psychischen Belastung für den Betroffenen und seine Angehörigen bzw. Mitbewohner zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 5.51: Psychische Belastung

psychische Belastung	sehr hoch		ziemlich hoch		niedrig		keine		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
Überwachter	46	9,1	269	53,0	186	36,6	7	1,4	508	100,0
Mitbewohner	71	13,8	263	51,3	173	33,7	6	1,2	513	100,0

Die *psychische Belastung für den Überwachten* stufen 62,1% der Befragten als hoch ein, wohingegen 38% der Befragten der elektronischen Überwachung keine solche Wirkung beimessen. Abweichungen treten zwischen den Berufsgruppen¹⁶¹ auf. Während 82,9% der Bewährungshelfer, 69,6% der Leiter von Justizvollzugsanstalten und noch 56,4% der Richter den psychischen Druck überwiegend als hoch erachten, sieht weniger als die Hälfte (46,7%) unter den Staatsanwälten eine geringe bzw. keine Belastung für den Betroffenen. Von den Befürwortern zu den Gegnern bewerten alle Gruppierungen die psychische Belastung als hoch: 55,2% der Befürworter, 64,% der vorsichtigen Befürworter, 73,7% der Unentschiedenen, 54,5% der Kritiker und 63,2% der Gegner¹⁶². Ein relativ hoher Anteil von 44,7% unter den Befürwortern beurteilt den seelischen Druck als niedrig. Diese Einschätzung könnte auf eine strafverschärfende Anwendung der elektronischen Überwachung hindeuten. Eine Diskrepanz im Belastungsgrad zwischen Freiheitsentzug und elektronischer Überwachung könnte zu einer härteren Bewährung in Grenzfällen führen, in denen eine unbedingte Freiheitsstrafe als zu strenge und eine Strafaussetzung als zu milde Bestrafung erscheint. Bei den Berufsgruppen könnte sich wiederum eine punitivere Einstellung der Justizvertreter gegenüber den Bewährungshelfern ausdrücken. Vermutlich schätzen Bewährungshelfer aus der Behandlungsperspektive und aufgrund ihres persönlichen Umgangs mit Straffälligen die seelische Anspannung wesentlich höher ein.

Mitbewohner und Angehörige sind nach Ansicht von 65,1% einer hohen seelischen Anspannung durch die elektronische Überwachung ausgesetzt. Zwischen den verschiedenen Berufsvertretern gibt es kaum Unterschiede¹⁶³. Alle Berufsgruppen erkennen mehrheitlich die Belastung für die Familie als hoch an: 60,7% der Richter, 53,2% der Staatsanwälte, 78,2% der JVA-Leiter und 79,7% der Bewährungshelfer. Das Verhältnis von Befürwortern

¹⁶¹ Cramer's $V = .206$; $p = .000$.

¹⁶² $N=506$.

¹⁶³ Ein eher schwacher Zusammenhang nach Cramer's $V = .144$; $p = .000$.

zu Gegner ist relativ ausgeglichen. Eine hohe Belastung für die Haushaltsangehörigen erblicken 66,7% der Befürworter, 62,7% der vorsichtigen Befürworter, 52,7% der Unentschiedenen, 69,7% der Kritiker und 69,5% der Gegner in der elektronischen Überwachung¹⁶⁴. Wenn auch auf eine andere Weise zieht der elektronische Hausarrest die Familie in Mitleidenschaft. Da der Überwachte Angelegenheiten außer Haus nicht erledigen darf, bürdet das Instrument Angehörigen zusätzliche Aufgaben wie Einkäufe auf. Auch im familiären Leben sind Einschnitte hinzunehmen, weil am Wochenende beispielsweise keine Ausflüge unternommen werden können.

11.2. Zustimmung- und Informationserfordernisse

Im folgenden geht es um die Ansichten der Befragten in Bezug auf die Zustimmung des Überwachten und der Mitbewohner. Des weiteren wurde ermittelt, ob die Kenntnisnahme des Arbeitgebers vom Hausarrest für notwendig gehalten wird.

80% der Befragten halten die *Zustimmung des Überwachten* für erforderlich, während 20% diese für entbehrlich erachten¹⁶⁵.

Für ein *Zustimmungserfordernis der Haushaltsangehörigen* sprechen sich 30,9% der Befragten aus, die Mehrheit von 69,1% sieht es als überflüssig an¹⁶⁶. Von den Befürwortern zu den Gegnern ist ein aufsteigender Verlauf der Befürwortung zu erkennen. Für die Zustimmung der Familie sprechen sich 17,1% der Befürworter, 23,5% der vorsichtigen Befürworter, 40% der Unentschiedenen, 47,1% der Kritiker und 56% der Gegner aus¹⁶⁷. Zwischen den Berufsgruppen lassen sich große Abweichungen¹⁶⁸ beobachten. Während lediglich 16,8% der Richter, 20% der Staatsanwälte und 21,7% der JVA-Leiter die Zustimmung für wichtig erachten, sprechen sich 60% der Bewährungshelfer überwiegend für diese Teilnahmebedingung aus. Vermutlich möchten die meisten Befragten die Teilnahme des Überwachten nicht vom Gutdünken der Familienmitglieder abhängig machen. Zudem gibt es keine Gewähr für die Freiwilligkeit der Entscheidung. Zuvor könnte der Betroffene seine Familie mit Drohungen derart unter Druck setzen, dass in ihren Augen keine andere Wahl als die Einwilligung übrigbleibt. Die Diskrepanz zwischen Bewährungshelfern und den anderen

¹⁶⁴ N=511; eher schwacher Zusammenhang nach Cramer's V = .145; p = .001.

¹⁶⁵ N=519.

¹⁶⁶ N=518.

¹⁶⁷ N=516; Cramer's V = .296; p = .000.

¹⁶⁸ Cramer's V = .413; p = .000.

Expertengruppen beruht vermutlich auf den unterschiedlichen Aufgabefeldern. Das Blickfeld der Justizvertreter richtet sich hauptsächlich auf die Aufklärung der begangenen Straftat und die angemessene Bestrafung des Täters. Bei der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung spielen die Familienverhältnisse des Täters eine wichtige Rolle für die künftige Prognose. Häufig gilt die Familie als stabilisierender Faktor für die Lebensführung des Angeklagten. Demgegenüber werden die Bewährungshelfer alltäglich mit den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Klienten konfrontiert. Ihr Wissen um problematische familiäre Lebenslagen könnte den Ausschlag für die Einbeziehung der Angehörigen bei der Entscheidung über die elektronische Überwachung geben.

Die Weitergabe der *Information* über die elektronische Überwachung an den *Arbeitgeber* halten 31,6% der Befragten für notwendig. Die Mehrheit der Befragten (68,4%) wendet sich gegen dieses Kriterium. Das negative Votum könnte mit einer befürchteten Stigmatisierung seitens des Arbeitgebers zusammenhängen. Obwohl Arbeitgeber bzw. die zuständige Personalabteilung zum Stillschweigen verpflichtet sind, könnten dem Betroffenen Nachteile erwachsen. Bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb könnte der Verdacht sogleich auf den Überwachten fallen.

11.3. Eingriffe in Grundrechte des Überwachten

Eine Verletzung von Grundrechten erkennen 68,1% der Befragten beim elektronischen Hausarrest¹⁶⁹. Fast ein Drittel (31,9%) der Befragten verneint einen Grundrechtseingriff. Im Antwortverhalten der Expertengruppen treten kaum Unterschiede auf. Die nachstehende Tabelle stellt die Ansichten der Befragten zu Eingriffen in einzelne Grundrechte dar¹⁷⁰.

Tabelle 5.52: Eingriffe in spezifische Grundrechte

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Menschenwürde	233	65,8	80	25,6	313	100,0
Recht auf Selbstbestimmung	184	62,4	111	37,6	295	100,0
Recht auf Gleichbehandlung	92	32,3	193	67,7	285	100,0
Fernmeldegeheimnis	90	33,1	182	66,9	272	100,0
Unverletzlichkeit der Wohnung	214	70,4	90	29,6	304	100,0

¹⁶⁹ N=520.

¹⁷⁰ 166 Befragte antworteten mit Nein und 2 Befragte machten keine Angabe. Sie übersprangen die Fragen zur Verletzung einzelner Grundrechte. Es bleibt eine Grundgesamtheit von 352 Befragten.

Am häufigsten sehen die Befragten das Recht auf *Unverletzlichkeit der Wohnung* nach Art. 13 GG berührt. Nach Ansicht von gut zwei Dritteln dringt die elektronische Überwachung als Ausdruck staatlicher Gewalt in die Wohnung ein und hebt die räumliche Privat- und Geheimnissphäre des Betroffenen auf¹⁷¹. Zwischen den Berufsgruppen sind Unterschiede festzustellen¹⁷²: Einen Eingriff nehmen an: 55,3% der Staatsanwälte, 63,3% der Richter, 81,8% der JVA-Leiter und 89,9% der Bewährungshelfer.

Für die meisten Befragten verletzt der elektronische Hausarrest die *Menschenwürde* des Überwachten. Zwischen Anstaltsleitern und den anderen Berufsvertretern lassen sich Unterschiede feststellen: Zustimmung reagieren 58,3% der JVA-Leiter, 73% der Richter, 74,5% der Bewährungshelfer und 78,3% der Staatsanwälte. Von den Befürwortern zu den Gegnern lässt sich eine stetig steigende Kurve ausmachen: 72,5% der Befürworter, 66,5% der vorsichtigen Befürworter, 78,6% der Unentschiedenen, 81,4% der Kritiker und 91,1% der Gegner sehen einen Grundrechtseingriff¹⁷³. In den Augen der Befürworter wird der ihres Erachtens vorliegende Eingriff vermutlich durch die Einwilligung des Betroffenen geheilt.

Nach Ansicht der Mehrheit berührt die elektronische Überwachung den Schutzbereich des Rechts auf *informationelle Selbstbestimmung* aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG, das dem Individuum die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden¹⁷⁴. Eine Grundrechtsverletzung nehmen 55,6% der JVA-Leiter, 59,8% der Staatsanwälte, 63% der Richter und 66% der Bewährungshelfer an.

Ein Drittel sieht das *Fernmeldegeheimnisses* in Art. 10 GG verletzt. Zwischen den Berufsgruppen lassen sich Unterschiede ausmachen¹⁷⁵: Es bejahen eine Verletzung 20,7% der Staatsanwälte, 23% der Richter, 37,5% der JVA-Leiter und 57,3% der Bewährungshelfer.

Einen Verstoß gegen den allgemeinen *Gleichheitsgrundsatz* vermutet etwa ein Drittel. Zwischen den Berufsvertretern gibt es Unterschiede¹⁷⁶. Einen Verstoß erkennen 22,9% der Richter, 27,4% der Staatsanwälte und 51,1% der Bewährungshelfer¹⁷⁷. Von den Befürwortern zu den Gegnern

¹⁷¹ Vgl. Maunz-Maunz/Dürig 2001, GG, Art. 13 Rn 1.

¹⁷² Cramer's V = .322; p = .000.

¹⁷³ N=311; Cramer's V = .217; p = .005.

¹⁷⁴ BVerfGE 65, 1 ff.

¹⁷⁵ Cramer's V = .345; p = .000.

¹⁷⁶ Cramer's V = .286; p = .000.

¹⁷⁷ Alle acht JVA-Leiter erkennen keinen Eingriff.

verläuft eine ansteigende Kurve: 19,4% der Befürworter, 23,3% der vorsichtigen Befürworter, 26,7% der Unentschiedenen, 38,5% der Kritiker und 68,1% der Gegner sehen den Grundsatz verletzt¹⁷⁸. Unterschiedliche Wohnverhältnisse der Überwachten sowie der Ausschluss von Personen, welche die Aufnahmekriterien nicht erfüllen, legen vermutlich die Annahme einer Ungleichbehandlung für die Mehrheit der Bewährungshelfer und Gegner nahe. Für die Gegner könnte die diskriminierende Wirkung der elektronischen Überwachung für mittellose Verurteilte ein Grund für die Ablehnung der elektronischen Überwachung sein. Die überwiegende Zustimmung der Bewährungshelfer mag auf ihrem persönlichen Umgang mit Straftätern beruhen. Wirtschaftlich und sozial schlechter Gestellten werden wohl weniger Aufstiegschancen in der Gesellschaft gewährt, was sich auch in der Sanktionspraxis widerspiegeln und als Diskriminierung empfunden werden könnte.

11.4. Vermeidung von Rückfälligkeit

43,2% der Befragten sind von der Effektivität der elektronischen Überwachung zur Rückfallvermeidung überzeugt. Davon halten das Instrument 2,4% für sehr wirksam und 40,8% für ziemlich wirksam. Die Mehrheit von 56,8% sieht in dem Hausarrest eine weniger wirksame Maßnahme für die Prävention von Rückfälligkeit. Unter ihnen gestehen 49,2% der Option kaum Effektivität zu, und 7,6% sprechen ihr jegliche Wirksamkeit ab. Das Antwortverhalten der *Berufsgruppen* ergibt abgesehen von den Staatsanwälten eine einheitliche Verteilung. Für sehr oder ziemlich effektiv schätzen 47,8% der JVA-Leiter, 47,7% der Richter, 46,2% der Bewährungshelfer und 34,8% der Staatsanwälte das Instrument ein. Eine positive Wirkung hinsichtlich der Rückfälligkeit trauen der elektronischen Überwachung 52,2% der Richter, 52,8% der JVA-Leiter, 53,7% der Bewährungshelfer und 65,2% der Staatsanwälte kaum oder gar nicht zu. Von *Befürwortern zu Gegnern* verläuft eine kontinuierlich sinkende Kurve der Zustimmung. Als sehr bzw. ziemlich effektive Maßnahme stufen den Hausarrest 73,3% der Befürworter, 54,4% der vorsichtigen Befürworter, 27,8% der Unentschiedenen, 16,4% der Kritiker und 3,9% der Gegner ein. Eine wenig bzw. gar nicht wirksame Methode erblicken darin 26,7% der Befürworter, 45,7% der

¹⁷⁸ N=283; Cramer's V = .359; p = .000.

vorsichtigen Befürworter, 72,2% der Unentschlossenen, 83,6% der Kritiker und 96% der Gegner¹⁷⁹.

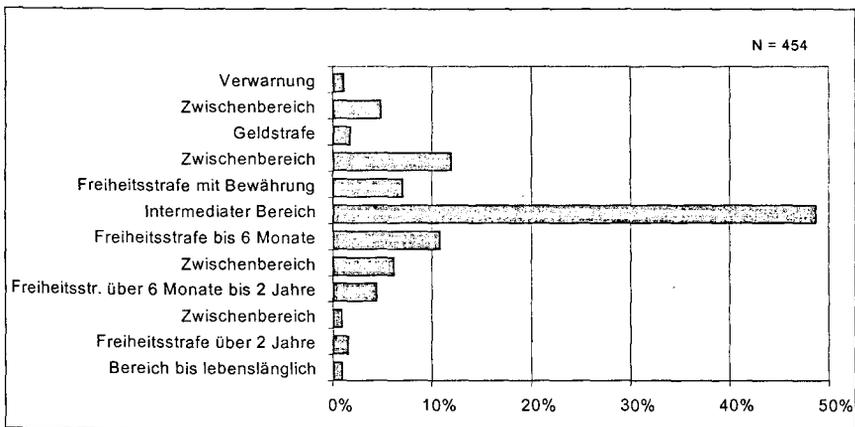
Die Chancen für eine Resozialisierung des Täters, welche über das Ausbleiben von Straftaten hinaus die soziale Integration bezweckt, beurteilt die überwiegende Anzahl der Befragten eher pessimistisch. Eigene Erfahrungen könnten zu dieser Ansicht führen. Viele Straffällige begehen erneut Straftaten und geraten wieder in die Mühlen der Justiz. Etwa 60% der ehemaligen Insassen werden nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug wieder straffällig¹⁸⁰.

Während die beiden Befürwortergruppierungen einen positiven Effekt für die Legalbewährung durch die elektronische Überwachung erwarten, nehmen Kritiker und Gegner eine skeptische bis ablehnende Haltung ein. Den Erfolg eines Projektes mit elektronischem Hausarrest würden die Befürworter neben anderen Faktoren gewiss auch an der Rückfälligkeit messen.

11.5. Schwere der elektronischen Überwachung

Bei der Frage nach der Beurteilung der Schwere geht es um die Einordnung der elektronischen Überwachung im geltenden Sanktionsgefüge, um deren Eingriffsqualität aus Sicht der Befragten zu bemessen. Die folgende Abbildung stellt die Einstellung der Befragten hierzu dar.

Abbildung 5.10: Schwere der elektronischen Überwachung



¹⁷⁹ N=501; Cramer's V = .361; p = .000.

¹⁸⁰ Die Zeit v. 23.11.2000.

Am *unteren Ende* der Sanktionsskala setzen 1,1% der Befragten das Instrument mit der Verwarnung mit Strafvorbehalt gleich¹⁸¹. 4,8% der Befragten siedeln die elektronische Überwachung zwischen Verwarnung und Geldstrafe an. Auf der Ebene der Geldstrafe platzieren die Maßnahme 1,8%. Im Bereich zwischen Geldstrafe und Bewährung bewegt sich die Option nach Ansicht von 11,9%. Auf eine Stufe mit der Strafaussetzung zur Bewährung stellen 7% den elektronischen Hausarrest. Zwischen den Berufsgruppen gibt es keine beachtlichen Unterschiede. 28,4% der Staatsanwälte, 28,2% der Richter, 25% der JVA-Leiter und 23% der Bewährungshelfer stufen dessen Schwere unterhalb der intermediaten Ebene ein. Aus dieser Einordnung ergibt sich, dass der milde Strafcharakter der elektronischen Überwachung aus Sicht jedes vierten Befragten keine Anwendung anstelle der unbedingten Freiheitsstrafe zuläßt.

Im *intermediären* Bereich siedeln 48,7% der Befragten den elektronischen Hausarrest an. Unter den Experten ist die Verteilung folgendermaßen: 56,3% der Richter, 53,9% der Staatsanwälte, 40% der JVA-Leiter und 34,1% der Bewährungshelfer ordnen die Überwachung hier ein. Der Bereich zwischen bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe ist somit nach Meinung der meisten Befragten das Maß für die Schwere der elektronischen Überwachung. An dieser Stelle tritt eine der zuvor bereits vermuteten Funktionen des Instruments hervor. Durch die Einfügung einer weiteren Alternative soll die bestehende Kluft zwischen Strafaussetzung und Freiheitsstrafe verringert werden.

Als Alternative zur *unbedingten Freiheitsstrafe* sehen die übrigen Befragten die elektronische Überwachung. 10,8% setzen sie mit kurzen Freiheitsstrafen gleich. Zwischen kurzen und mittelfristigen Freiheitsstrafen stufen 6,2% das Instrument ein. 4,4% vergleichen die Eingriffsschwere mit Freiheitsstrafen über sechs Monaten bis zu zwei Jahren. Für 0,9% bewegt sich die Maßnahme zwischen mittleren und schweren Freiheitsstrafen. Im unteren Bereich von schweren Freiheitsstrafen siedeln 1,5% der Befragten die elektronische Überwachung an. Eine noch höhere Eingriffsschwere nehmen 0,9% der Befragten an. Insgesamt ordnen 42,8% der Bewährungshelfer die elektronische Überwachung unbedingten Freiheitsstrafen zu, demgegenüber aber nur 35% der JVA-Leiter, 17,7% der Staatsanwälte und 15,6% der Richter. Tendenziell bewerten die Bewährungshelfer die Eingriffsschwere höher als die anderen Berufsvertreter. Die höhere Einschät-

¹⁸¹ Keine Angaben machten 20 Befragte. 48 Personen kreuzten verschiedene Schweregrade an und blieben deshalb bei der Auswertung unberücksichtigt.

zung vieler Bewährungshelfer könnte wiederum mit ihrem behandlungsorientierten Berufsbild und ihrer Berufserfahrung mit Straffälligen zusammenhängen.

Von *Befürwortern* zu *Gegnern* differiert die Verteilung. Unterhalb des intermediaten Bereichs stufen 20,6% der Befürworter, 22,4% der vorsichtigen Befürworter, 25% der Unentschiedenen, 39,7% der Kritiker und 35,5% der Gegner den Untersuchungsgegenstand ein. Von den beiden Befürwortergruppierungen bemisst etwa ein gutes Fünftel die Schwere der elektronischen Überwachung als niedrig. Auf intermediärer Ebene platzieren die Maßnahme 55,6% der Befürworter, 52,7% der vorsichtigen Befürworter, 60% der Unentschiedenen, 39,7% der Kritiker und 32,3% der Gegner. Mit unbedingten Freiheitsstrafen vergleichen das Instrument 23,8% der Befürworter, 24,9% der vorsichtigen Befürworter, 15% der Unentschiedenen, 20,6% der Kritiker und 32,3% der Gegner. Die hierzu gehörigen Lagemaße zeigt die nächste Tabelle.

Tabelle 5.53: Schwere nach Zustimmung zur elektronischen Überwachung

	Mittelwert	Median	N	Standardabweichung
Befürworter	5,98	6	64	1,39
Vorsichtige Befürworter	6,04	6	245	1,53
Unentschiedene	5,58	6	19	1,26
Kritiker	5,48	6	63	2,40
Gegner	5,98	6	62	2,77
Gesamt	5,93	6	453	1,86
p= .245	6 = "Intermediater Bereich"			

Aus dem Mittelwert und dem Median lässt sich zwar kein Zusammenhang zwischen der Zustimmung zum elektronischen Hausarrest und der Einschätzung seiner Schwere ermitteln. Doch fallen die Standardabweichungen bei Kritikern und Gegnern am höchsten aus, was auf eine gewisse Uneinigkeit innerhalb der beiden Gruppierungen über die Einstufung der Schwere hindeutet. Im Verhältnis zu den Befürwortergruppen und Unentschiedenen siedeln weniger Kritiker und Gegner die elektronische Überwachung im intermediaten Bereich an. Dieser Umstand beruht vermutlich auf ihren widerstreitenden politischen Einstellungen¹⁸². So korreliert der Faktor

¹⁸² Siehe eingehend 10.2.3. bez. den Nachteilen für die Gesellschaft.

„politische Tendenz“ mit der Schwereinschätzung der elektronischen Überwachung mit $r = .301$ ($p = .004$) bei Kritikern und Gegnern.

12. Realisierungschancen der elektronischen Überwachung

Einer Realisierung des elektronischen Hausarrests räumen 2,5% sehr hohe und 24,5% der Befragten ziemlich hohe Chancen ein¹⁸³. Die weitaus meisten Experten sehen jedoch eher niedrige (63,9%) oder keine (9,3%) Möglichkeiten der Implementation. Abweichungen sind zwischen den Vertretern der Justiz und den beiden anderen Expertengruppen zu beobachten¹⁸⁴. Sehr bzw. ziemlich hohe Umsetzungschancen mutmaßen 19,4% der Richter, 22% der Staatsanwälte, 43,4% der JVA-Leiter und 38,2% der Bewährungshelfer. Demgegenüber halten eine Einführung für gering oder ausgeschlossen 80,6% der Richter, 77,9% der Staatsanwälte, 56,5% der JVA-Leiter und 61,8% der Bewährungshelfer.

Die pessimistische Einschätzung könnte auf der damals noch futuristisch erscheinenden Konzeption der Technik beruhen. Die negative Prognose insbesondere der Justizvertreter mag mit Erfahrungen bei Gesetzgebungsprozessen und der Umsetzung von Reformen zusammenhängen, wonach sich häufig Neuerungen im Justizwesen nur schleppend durchsetzen oder wie die Führungsaufsicht oder die Verwarnung mit Strafvorbehalt im Justizalltag nahezu unbeachtet bleiben.

13. Die Einschätzung der elektronischen Überwachung

Von 522 Befragten beantworteten 376 Personen (72%) die abschließende Freiantwort, die inhaltlich an die grundsätzliche Fragestellung zur Einstellung hinsichtlich einer Anwendbarkeit des elektronischen Hausarrests in Deutschland zu Beginn anknüpft. Aus der unteren Tabelle¹⁸⁵ ergeben sich die Wanderungsbewegungen in der Einschätzung zu Beginn und am Ende.

¹⁸³ Die Realität hat diese Fragestellung mittlerweile überholt: Seit dem 02.01.2000 läuft im Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M. ein Pilotprojekt zur elektronischen Fußfessel.

¹⁸⁴ Cramer's $V = .199$; $p = .000$.

¹⁸⁵ Ein Befragter machte die Angabe „egal“ und war deswegen keiner der aufgeführten Kategorien zuzuordnen.

Tabelle 5.54: Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung

zu Beginn	Anwendbarkeit nach Freiantwort					Gesamt
	erwünscht	denkbar	weiß nicht	eher nicht	gar nicht	
erwünscht	53	5		1		59
denkbar	148	24	4	13	10	199
weiß nicht	7	1		4		12
eher nicht	7	9	1	11	21	49
gar nicht		2		4	50	56
Gesamt	215	41	5	33	81	375

Cramer's V = .425; p = .000

Eine Einführung des Instruments halten 57,2% für wünschenswert und 10,9% für denkbar. Fünf Befragte (1,3%) sind unschlüssig. Eine skeptische Haltung nehmen 8,8% und eine ablehnende 21,8% ein. Dieses Ergebnis stimmt in etwa mit der Beantwortung der Ausgangsfrage zur Anwendbarkeit überein.

Die hohe Anzahl an Befürwortern fällt im Vergleich zur niedrigen Anzahl der vorsichtigen Befürworter auf. Es handelt sich um eine Verschiebung, die deutlich von der anfänglichen Beantwortung abweicht¹⁸⁶. Diese Veränderung bedeutet jedoch keinen grundsätzlichen Einstellungswandel, sondern lediglich eine Bekräftigung der zuvor ausgedrückten Aufgeschlossenheit. Insgesamt lässt sich kein bemerkenswerter Wechsel in der allgemeinen Haltung zum Untersuchungsgegenstand konstatieren. Die Verschiebungen halten sich im Rahmen der zu erwartenden Wanderungsbewegungen.

In den Stellungnahmen nehmen die Befragten vielfach auf Angaben in den vorangegangenen Fragestellungen Bezug. Die befürwortenden Stimmen wiederholen meist die bereits genannten Stärken der elektronischen Überwachung¹⁸⁷. Als weitere *Vorzüge* im Rahmen der Resozialisierung nennen die Befragten die *höhere soziale Verträglichkeit* (8,4%), die *Rück-*

¹⁸⁶ Die vorgenommene Einstufung in die entsprechenden Kategorien anhand der Freiantwort basiert auf einer subjektiv gefärbten Wertung. Die Befunde sind somit vorsichtig zu interpretieren.

¹⁸⁷ Kostenreduzierung, Entlastung der Gefängnisse, Entlastung der Bewährungshilfe, Reduzierung von Stigmatisierungs- und Prisonierungseffekten, Appell an Eigenverantwortlichkeit, mögliche Reduktion der Rückfälligkeit, Förderung der Resozialisierung, geringerer Eingriff als Anstaltsvollzug. Einige Befragte (4,9%) bezogen sich auf alle bzw. fast alle Vorteile.

sichtnahme auf die familiäre Situation (2,7%) und die dadurch geförderte Einsicht in die Tat (1,6%). 7,5% würden eine Öffnung des als zu starr empfundenen Sanktionssystem für die elektronische Überwachung begrüßen, die als flexiblere Reaktionsmöglichkeit begriffen wird. Ein Befragter sieht in der Schaffung von Arbeitsplätzen einen weiteren Vorteil für die Gesellschaft.

Ebenso wie die Befürworter rekurriert der Kreis der Kritiker und Gegner hauptsächlich auf die bereits erwähnten Argumente gegen den elektronischen Hausarrest¹⁸⁸. Als zu kostspielige oder zu aufwändige Alternative be greifen 10,5% der Praktiker das Instrument. Zweifel an einer Entlastung von Justizvollzugsanstalten äußern ein paar Personen (1,6%). Die Gefahr technischer Manipulation befürchten zusätzlich einige Befragte (2,2%). Als Schwäche sehen einzelne eine zu starke Täterfreundlichkeit (0,8%), welche die berechtigten Interessen des Opfers nach Sühne vernachlässigt. Zugleich argwöhnen wenige (1,1%) eine Aufweichung des Sanktionssystems durch die elektronische Überwachung. Eine Person erblickt in der elektronischen Überwachung kein probates Mittel, das Verantwortungsbewusstsein des Überwachten zu stärken. Auch der Erziehungszweck lässt sich für mehrere Experten (2,4%) kaum erreichen. Wiederum andere (1,9%) hegen Zweifel an einer Anwendbarkeit wegen der zu kleinen oder gar fehlenden Zielgruppe. Zwei Befragte sehen durch die elektronische Überwachung die Familie in Mitleidenschaft („Sippenhaft“) gezogen.

Eine Vielzahl der Befürworter macht Vorschläge zur konkreten Anwendung der elektronischen Überwachung, die sich an den Antwortmöglichkeiten im Fragebogen orientieren. Entsprechend der vorher geäußerten Zielsetzung möchten einige Befragte den Untersuchungsgegenstand anstelle von Freiheitsentzug im intermediaten Bereich (3%) einsetzen in Fällen von leichter (6,7%) und mittlerer (3%) Kriminalität¹⁸⁹. Ein Befragter schlägt vor, das Instrument im Rahmen der Führungsaufsicht anzuwenden¹⁹⁰. 7% der Experten schwebt eine Anwendung im Sinne einer Straf-

¹⁸⁸ Zu milde Sanktion, entgegenstehende Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, Möglichkeit zur Begehung weiterer Straftaten, Strafverschärfung, Diskriminierung schlecht Situierter, Bedenken wegen Grundrechte, ethische Gründe, Überwachungsstaat, Stigmatisierung durch Fußfessel.

¹⁸⁹ Ersatzfreiheitsstrafe, Untersuchungshaft, kein Einsatz zur Strafaussetzung, nur als Alternative zum Vollzug.

¹⁹⁰ Das Pilotprojekt „Elektronische Fußfessel“ lässt diese Möglichkeit zu, doch wurde innerhalb des ersten Jahres dem Projektteam kein einziger Fall zur Prüfung vorgelegt.

verschärfung vor, die auf eine „*härtere Bewährung*“ abzielt. Während einer *Strafunterbrechung* bzw. eines *-aufschubs* erachtet ein Befragter eine Anwendung für sinnvoll. Darüber hinaus erwähnen einige die Anwendungsbereiche *während des Vollzugs* (2,7%) und nach der *vorzeitigen Entlassung* (4,1%). Hinsichtlich der Zielgruppen legen die Befragten erwartungsgemäß strenge Maßstäbe an. Einige Experten möchten die elektronische Überwachung nur für *besondere Tätergruppen* (8,6%) und bei *besonderem Überwachungsinteresse* (1,6%) einsetzen. 3% dringen auf eine *sorgfältige Auswahl*. Während der Überwachungsphase halten mehrere Befragte eine *konsequente Überwachung* (3,5%) und *Begleitmaßnahmen* (2,4%) für notwendig.

Eine *Erprobung* im Rahmen eines Pilotprojektes regen 5,1% der Praktiker an. *Aufklärungsbedarf* über die elektronische Überwachung mahnen 4,6% an. Vorschläge von Gegnern des Instruments schlagen zwei konträre Richtungen ein. Zwei konservative Stellungnahmen fordern die Verhängung von *mehr unbedingten Freiheitsstrafen* und den *Bau von Justizvollzugsanstalten*. Um Gefängnisse zu entlasten, spricht sich ein Praktiker für *schnellere Abschiebungen* von Ausländern aus. Demgegenüber favorisieren liberale Stimmen (2,4%) eine *Senkung des Strafniveaus* durch die Verhängung kürzerer Freiheitsstrafen und den *Ausbau ambulanter Maßnahmen*. Für zwei Befragte steht die *Ursachenforschung* und *Prävention* im Vordergrund.

Keinen Handlungsbedarf machen 5,4% der Befragten aus. Trotz positiver Haltung hegen einige Experten (3%) *Zweifel* an der *Durchsetzbarkeit* in Deutschland. Einzelne Personen (1,3%) *verneinen* eine Anwendbarkeit mangels *geeigneter Behörden* oder zentraler Institutionen. Aufgrund *ausländischer Erfahrungen* befürworten 1,9% eine Einführung. Als *Mittel-Zweck-Entfremdung* bewertet ein Gegner den Einsatz des elektronischen Hausarrests.

14. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zum Befragungszeitpunkt trifft eine Einführung des elektronischen Hausarrests unter den Befragten auf ein positives Echo. Einer *Anwendbarkeit* in Deutschland begegnen 68,3% mit einer aufgeschlossenen Haltung. Lediglich 27,9% äußern Skepsis oder verwerfen das Instrument. Dabei lässt sich weder ein geschlechts- noch ein altersspezifischer Unterschied ermitteln. Ebenso ist die Einstellung zum Untersuchungsgegenstand unabhängig von

der Qualität und Quantität der benutzten Informationsquellen. Abweichungen zwischen weniger und besser informierten Experten können nicht festgestellt werden. Darüber hinaus gibt es allenfalls einen schwachen Zusammenhang in der Haltung der verschiedenen Berufsgruppen zur Anwendbarkeit, wobei die elektronische Überwachung unter Bewährungshelfern und Staatsanwälten im Vergleich zu Richtern und JVA-Leitern auf eine etwas höhere Ablehnung stößt.

Die meisten Experten möchten die elektronische Überwachung zur *Vermeidung von Freiheitsentzug* einsetzen. Eine strafverschärfende Anwendung im ambulanten Bereich kommt insbesondere bei Geldstrafen für die Befragten ganz überwiegend nicht in Betracht. Eine Einführung als Vollzugsform ziehen die Experten zudem einer Einfügung als Strafe, Bewährungsauflage oder -weisung vor. Diese Lösung scheint einer Strafverschärfung entgegenzuwirken, weil die Entscheidung nicht von einem Gericht getroffen wird, sondern der Vollzug zu Hause einer klar definierten Zielgruppe in einem standardisierten Verfahren nach einer Verurteilung offensteht.

Die höchste Resonanz erzielt die *Anwendung* des Untersuchungsgegenstands *bei kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten*, wozu die Ersatzfreiheitsstrafe, der Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe und die unbedingte Freiheitsstrafe gehören. Dagegen fällt die Zustimmung bei einer Strafdauer über sechs Monaten deutlich ab. Nur einzelne Befragte befürworten einen Einsatz bei Strafen über einem Jahr. Die kontinuierlich steigende Ablehnung hängt vermutlich mit der Schwere der Straftat und der Gefährlichkeit des Verurteilten zusammen.

Bei der intendierten Vermeidung von Freiheitsentzug fungiert die elektronische Überwachung als *Bindeglied zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und unbedingter Freiheitsstrafe*. Anhalt für diese Hypothese bieten verschiedene Anknüpfungspunkte. Zum einen begrenzen die meisten Befragten eine Anwendung auf unbedingte Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Aber auch bei der Strafaussetzung zur Bewährung bis zu sechs Monaten wünscht gut ein Drittel einen strafverschärfenden Einsatz des Instruments. Zum anderen bildet die Einschätzung zur Eingriffsschwere der elektronischen Überwachung im geltenden Sanktionssystem ein wichtiges Indiz. Fast die Hälfte siedelt die Option im intermediären Bereich an. Zwischen den beiden Polen Bewährung und Gefängnis scheint es Raum für eine Anwendung des elektronischen Hausarrests zu geben. Dabei käme zugleich ein strafverschärfender und ein entlastender Effekt in Betracht,

weil in der festgestellten Gemengelage in einigen Fällen die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe als zu strenge Bestrafung, aber die Strafaussetzung zur Bewährung als zu milde Reaktion erscheinen mag. Die Befragten nehmen das beschriebene Spannungsverhältnis im unteren Bereich wahr, das mit ansteigender Strafdauer schwindet.

Das Vakuum deutet hier auf ein Manko an Alternativen hin, das durch den elektronischen Hausarrest geschlossen werden könnte. Die Einordnung zwischen Bewährung und Gefängnis, die Offenheit gegenüber dem Instrument und die Anwendung anstelle von kurzen Strafen lässt die vorsichtige Schlussfolgerung zu, dass unter den Praktikern eine gewisse *Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Sanktionssystematik* aufgrund der Kluft zwischen bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe herrscht. Unterstützung findet diese Hypothese überdies in einigen Freiantworten. 28 Befragte wünschen ausdrücklich mehr Flexibilität im als zu starr empfundenen Sanktionsgefüge und würden deshalb eine Einführung des elektronischen Hausarrests begrüßen.

Eine weitergehende Anwendung zieht die Mehrheit *während* des stationären *Strafvollzugs* und *nach* der vorzeitigen *Entlassung* in Erwägung, wenngleich in weitaus geringerem Umfang als vor einer Inhaftierung. Während es bei einer Anwendung im Strafvollzug vorrangig um Sicherheitsinteressen der Bevölkerung geht, handelt es sich bei der Entlassung zusätzlich um eine resozialisierende Maßnahme im Sinne einer schrittweisen Gewöhnung an ein Leben in Freiheit. Bei den Vollzugslockerungen findet die elektronische Überwachung abgesehen von der Ausführung breiten Anklang. Im Rahmen der vorzeitigen Entlassung stoßen die vorgeschlagenen Anwendungsbereiche durchweg auf weniger Unterstützung. Eine Mehrheit erreichen dabei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr nach der Halbzeit und Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten nach Verbüßung von zwei Dritteln. Annähernd die Hälfte kann sich nach einem Vollzug von zwei Dritteln einer längeren Freiheitsstrafe eine Anwendung vorstellen. Die elektronische Überwachung nach Zwei-Drittel-Verbüßung würde vermutlich für die Betroffenen eine Verschärfung ihrer Entlassungsvoraussetzungen mit sich bringen, was im stationären Strafvollzug weder eine Entlastung der Gefangenenpopulation noch eine Ausgabensenkung bedeuten würde. Im Gegenteil, es bestünde die Gefahr einer Ausweitung der sozialen Kontrolle. Der Vollzug würde für den Betroffenen bis ins eigene Heim erstreckt und eine empfindliche Beeinträchtigung in seine Bewegungsfreiheit bilden.

Das ideale Täterprofil besteht nach Ansicht der Experten aus einer *risikoarmen Zielgruppe mit günstigen sozio-ökonomischen Voraussetzungen*. Die geeignete Zielgruppe soll demnach einen festen Wohnsitz, eine Beschäftigung und soziale Bindungen aufweisen. Hinsichtlich der Kriminalitätsgebiete bevorzugen die Befragten leichte und mittlere Delikte. Als günstige Teilnehmer gelten eher in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte Straffällige wie körperlich Behinderte, Ältere, chronisch Kranke, Schwangere, Mütter und Alleinerziehende. Demgegenüber werden als delinquent erscheinende Gruppen wie Obdachlose, Betäubungsmittelabhängige, Alkoholtäter, Wiederholungstäter und Gewalttäter von den Praktikern ausgenommen. Während sich die Gefangenenpopulation wohl hauptsächlich aus den zuletzt genannten Tätergruppen zusammensetzt, bilden körperlich Behinderte und Mütter eine Minderheit im Vollzug. Wie aber bereits in anderen Arbeiten¹⁹¹ festgestellt wurde, bestehen erhebliche Schwierigkeiten, eine geeignete Zielgruppe zu finden.

Hinsichtlich der geeigneten Zielgruppe tritt eine *unbeabsichtigte Tendenz zur Netzausweitung* unter den Befragten auf. Zu einer nennenswerten Entlastung der Gefängnisse würden die bevorzugten risikoarmen Teilnehmer nicht führen, da die eigentliche Insassenklientel unberücksichtigt bliebe. Im Blickfeld stünden Straftäter mit eher günstiger Prognose im Spannungsfeld zwischen Bewährung und Freiheitsstrafe. Aufgrund dieser Problematik würde die Gefahr einer Netzausweitung für diese Gruppe steigen. Die Gefahr einer Strafverschärfung erkennt aber nur ein Bruchteil der Experten¹⁹². Es handelt sich um einen ungewollten Effekt, denn die Befragten wünschen eine Anwendung zur Vermeidung von Freiheitsentzug.

Bei der Durchführung wollen die meisten Befragten eine *Zuständigkeit nach Verfahrensstadium*. Recht hohen Anklang bekommen zwar Polizei und Staatsanwaltschaft, doch finden nur die Justizvollzugsanstalten mehrheitlichen Zuspruch. Im Vergleich dazu unterstützen weniger Experten die Bewährungshilfe als Implementationsträger. Dieser Befund mag in deren Augen auf der Kontrollfunktion der elektronischen Überwachung basieren, die ein wichtiges Moment in der Arbeit der genannten Akteure darstellt. Entsprechend der Vorstellung der Mehrheit kommt die Bewährungshilfe im Rahmen von Begleitmaßnahmen in Betracht, wonach sie nur in Einzelfällen bei einer Bewährungsunterstellung tätig werden soll.

¹⁹¹ Vgl. nur Hudy 1999, S. 258 ff.

¹⁹² Insgesamt 30 Befürworter, vorsichtige Befürworter und Kritiker.

Verstöße gegen Weisungen einer elektronischen Überwachung müssen nach Meinung der Befragten *geahndet* werden. Während bei leichten Zuwiderhandlungen regelmäßig eine Verwarnung ausreichen würde, gäbe es für das Gros bei schweren und wiederholten Regelverletzungen keinen Spielraum. Es käme in diesem Fall nur die Verbüßung der Freiheitsstrafe in Betracht. Die Verfolgung jedweden Fehlverhaltens und die strenge Haltung gegenüber schweren und wiederholten Verstößen soll vermutlich die Bestrafungsfunktion der elektronischen Überwachung für die Betroffenen und die Allgemeinheit unterstreichen. Dahinter mag die Befürchtung einer zu laxen Handhabung stehen, welche die Glaubwürdigkeit als Alternative zum Gefängnis untergräbt. Um den Strafcharakter zu stärken, hält ein Teil sogar die Einführung eines neuen Straftatbestands zur Sanktionierung der Flucht aus einem Programm für sinnvoll. Hier bestände wiederum die Gefahr einer Strafverschärfung, weil der Überwachte in den stationären Strafvollzug überwiesen¹⁹³ und zusätzlich ein neues Strafverfahren eingeleitet würde.

Fast einhellig sehen die Praktiker in der *Entlastung der überfüllten Justizvollzugsanstalten* und einer *Kostensenkung* die wichtigsten Stärken für die Gesellschaft. Vor allem versprechen sich die Befürworter von der elektronischen Überwachung eine Lösung für das Dilemma im stationären Strafvollzug. Der Erfolg eines implementierten Programms würde folglich daran gemessen, ob das Instrument die hochgesteckten Erwartungen einlösen kann. Die bisherigen Befunde zeigen zwar eine positive Aufnahme des elektronischen Hausarrests und eine Offenheit zur Anwendung bei Kurzstrafen, jedoch legen die Befragten strenge Kriterien an das ideale Täterprofil an. Danach käme die elektronische Überwachung nur für eine eng begrenzte Anzahl von Verurteilten in Betracht, ohne nennenswerte Auswirkungen auf die desolate Situation in den Gefängnissen. Entlastungseffekte würden nur bei Schließungen von Justizvollzugsanstalten eintreten, was nach den Vorstellungen der Befragten zweifelhaft wäre. Die elektronische Überwachung könnte in den Augen der Experten als „Allheilmittel“ für die Misere im Strafvollzug fungieren.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen *Bewährungshelfern* und den *anderen Berufsvertretern* treten insbesondere bei den gesellschaftlichen Nachteilen und Begleitmaßnahmen zutage. Bei den Begleitmaßnahmen neigen Bewährungshelfer zu behandlungsorientierten Methoden, während Richter, Staatsanwälte und JVA-Leiter zu Kontrolleinsätzen wie unange-

¹⁹³ Sofern die elektronische Überwachung als Strafvollzugsform oder Bewährungsweisung in die Systematik aufgenommen würde.

meldete Hausbesuche tendieren. Der Unterschied beruht vermutlich auf dem abweichenden Berufsverständnis, wonach Juristen ihre Aufgabe entweder in der Urteilsfindung oder in der Anklagefunktion sehen und Bewährungshelfer in der Begleitung und Unterstützung ihrer Klienten. Im Rahmen der Nachteile sehen eher Bewährungshelfer in der elektronischen Überwachung eine ethisch unverantwortliche Strafe und argwöhnen eine Strafverschärfung und die Entwicklung eines Überwachungsstaats. Demgegenüber befürchten die anderen Berufsvertreter in stärkerem Umfang die Begehung weiterer Straftaten und eine Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen; zudem bewerten sie die Option eher als zu milde Bestrafung. Hieraus lassen sich Unterschiede in der *politischen Tendenz* ableiten, wonach die Bewährungshelfer eine eher liberale Haltung einnehmen und die anderen Berufsvertreter eine eher konservative Position beziehen. Dieser Kontrast tritt besonders unter Kritikern und Gegnern auf, die sich in zwei gegensätzliche Lager mit Richtern und Staatsanwälten als Vertreter einer konservativen Richtung sowie Bewährungshelfern als Vertreter einer liberalen Strömung aufspalten.

Alle *Vorzüge* für das *Individuum* stoßen auf eine deutliche Mehrheit. Dagegen lehnen die Befragten überwiegend *Nachteile* für den Überwachten ab. Die *psychische Belastung* für den Betroffenen und die Haushaltsangehörigen erachten die meisten Befragten als ziemlich bzw. sehr hoch. Auf die *freiwillige Teilnahme* des Verurteilten legen die Praktiker großen Wert. Etwa zwei Drittel erblicken in der elektronischen Überwachung eine Verletzung von Grundrechten, wobei nach Ansicht der meisten Experten ein Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung, in die Menschenwürde und in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegt.

Eher *pessimistisch* beurteilen die Experten das Potenzial der elektronischen Überwachung, langfristig die *Rückfallrate zu reduzieren*. Diese Einschätzung wurzelt wohl in den eigenen Erfahrungen aus der Praxis. Darüber hinaus tragen die ernüchternden Ergebnisse von empirischen Untersuchungen nicht dazu bei, eine optimistische Haltung gegenüber der Legalbewährung bei ambulanten Sanktionen und Freiheitsentzug einzunehmen. In der Behandlungsforschung hat sich die Erkenntnis von der Austauschbarkeit der Sanktionen durchgesetzt, nach der die Erfolgchancen bezüglich der Legalbewährung unabhängig von der Sanktion des Delinquenten sind¹⁹⁴.

¹⁹⁴ Albrecht/Dünkel/Spieß, MschrKrim 1981, S. 314 ff.

Obgleich die Mehrheit der elektronischen Überwachung aufgeschlossen gegenüber steht, glaubt im Befragungsjahr 1998 nur ein gutes Viertel an eine *Einführung* oder Erprobung in Deutschland. Fast drei Viertel der Praktiker geben dem Instrument wenig oder keine Chancen für eine Realisierung.

Kapitel 6

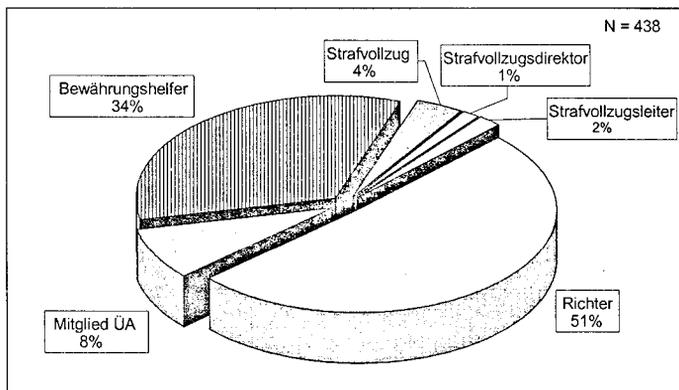
Die Ergebnisse der Untersuchung in Schweden

Mit der schriftlichen Befragung werden Ansichten von Experten aus der Richterschaft und dem Strafvollzugswesen zur Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle ausgewertet. Dabei wird der Erfolg des Implementationsprozesses untersucht; unter anderem werden die gesetzliche Regelung, die Zielgruppe und die konkrete Durchführung einbezogen. Darüber hinaus wird ermittelt, ob sich die Befragten weitere Anwendungsbereiche und Zielgruppen für die Intensivüberwachung vorstellen können. Schließlich wurde den Befragten ermöglicht, Stärken und Schwächen des derzeitigen Modells zu benennen.

1. Die Beschreibung der befragten Berufsgruppen

In die Auswertung der Daten gingen von 440 Antworten insgesamt 438 Fragebögen ein¹. Die nachstehende Abbildung vermittelt einen Überblick über die Verteilung der Berufsgruppen.

Abbildung 6.1: Berufsgruppen in Schweden



¹ 2 Fragebögen wurden nicht einbezogen, weil nur sporadisch Antworten angekreuzt worden waren.

Die Richterschaft macht insgesamt einen Anteil von 59% an der Befragtenmenge aus. Unter den 259 Richtern finden sich 36 Personen, die zugleich Mitglied eines Überwachungsausschusses sind. Die Überwachungsausschüsse stellen ein Verwaltungsorgan im Strafvollzugswesen dar². Ihr Aufgabengebiet entspricht teilweise den Bereichen der deutschen Strafvollstreckungskammern. In ihrer Eigenschaft als Mitglied bzw. Vorsitzender eines Überwachungsausschusses treffen die Richter Beschlüsse über die Aufhebung der Intensivüberwachung³. Unter dem Begriff „Bewährungshelfer“ werden 19 Strafvollzugsinspektoren⁴, 125 Bewährungshilfeinspektoren und 3 Bewährungshilfebeamte zusammengefasst, da sich ihre Arbeitsweise und ihr Berufsalltag ähneln. Hinter der Kategorie „Strafvollzug“ verbergen sich weitere 18 Personen, die sich aus drei Strafvollzugsbediensteten⁵, 13 Bürokräften und zwei Personen aus dem Strafvollzug zusammensetzen. Während die Mehrzahl der befragten Richter, Strafvollzugsdirektoren und Bewährungshelfer antwortete, lag der Rücklauf bei den Strafvollzugsleitern mit 31% deutlich unter dem Durchschnitt⁶.

Tabelle 6.1: Verhältnis von Geschlecht und Beruf in Schweden

	Geschlecht				Gesamt	
	Weiblich		Männlich		Fälle	Prozent
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent		
Richter	32	14,5	188	85,5	220	100,0
Mitglied ÜA	9	25,0	27	75,0	36	100,0
Strafvollzugsleiter	3	33,3	6	66,7	9	100,0
Strafvollzugsdirektor	2	40,0	3	60,0	5	100,0
Bewährungshelfer	82	56,6	63	43,4	145	100,0
Strafvollzug	13	76,5	4	23,5	17	100,0
Gesamt	141	32,6	291	67,4	432	100,0
Cramer's V = .447; p = .000						

² Ausführlich zum Aufbau des Strafvollzugswesens Kap. 2 3.1.

³ Vgl. Kap. 2 7.7.

⁴ 1 Strafvollzugsinspektor ist zugleich Programminspektor der Intensivüberwachung.

⁵ In Schweden steht Strafvollzugsbediensteten ein Wechsel zwischen dem Dienst im Gefängnis und in der Bewährungshilfe offen. In einem persönlichen Interview mit Bewährungshelfern und Strafvollzugsbediensteten kristallisierte sich ein unterschiedliches Berufsverständnis heraus: Während die Bewährungshelfer dem Behandlungsgedanken nahestanden, setzt das Strafvollzugspersonal auf Kontrolle. Aus diesem Grund wurden die Strafvollzugsbediensteten nicht in der Rubrik Bewährungshelfer aufgenommen.

⁶ Vgl. Kap. 4 4.3.4.

Ein Drittel der Befragten ist weiblichen, zwei Drittel sind männlichen Geschlechts. Im Verhältnis zur Gesamtverteilung sind die befragten Richterinnen leicht unterrepräsentiert. Im Strafvollzugswesen gibt es – abgesehen von den Strafvollzugsdirektorinnen und -leiterinnen – keine geschlechtsspezifischen Vergleichsdaten zur gesamten Befragtenmenge und den Antworten. Aufgrund der eigenständigen Organisationsstruktur der lokalen Strafvollzugsbehörden liegen dem Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe keine Angaben über die interne Aufgabenverteilung vor. Da lediglich das mit der Intensivüberwachung befasste Personal in die Befragung einbezogen wurde, konnte das Geschlechterverhältnis zur Gesamtmenge nicht festgestellt werden. Unter den sechs befragten regionalen Strafvollzugsdirektoren befinden sich zwei Frauen (33,3%) und unter den 29 befragten lokalen Strafvollzugsleitern elf Frauen (38%). Bezieht man alle Beschäftigten in der Bewährungshilfe als Bezugsgröße ein, so ergibt sich ein Anhaltspunkt für die Geschlechterverteilung in der Bewährungshilfe. Im Oktober 1997 gab es insgesamt 1.162 Angestellte in der Bewährungshilfe, unter denen sich 863 Frauen (74%) befanden⁷. Unter diese Rubrik fällt u. a. die Probandenbetreuung, die Krankenpflege und das Büropersonal. Der Frauenanteil in der Probandenbetreuung beträgt 63%, während sich der Anteil der befragten Bewährungshelferinnen auf 56,6% beläuft. Wenn die Probandenbetreuerinnen als Bezugspunkt gewählt werden, sind die Bewährungshelferinnen unterrepräsentiert.

Tabelle 6.2: Verhältnis von Geschlecht und Alter in Schweden

	Geschlecht				Gesamt	
	weiblich		männlich		Fälle	Prozent
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent		
bis 30 Jahre	14	60,9	9	39,1	23	100,0
31 bis 40 Jahre	27	49,1	28	50,9	55	100,0
41 bis 50 Jahre	53	40,5	78	59,5	131	100,0
51 bis 60 Jahre	43	24,2	135	75,8	178	100,0
über 60 Jahre	3	6,8	41	93,2	44	100,0
Gesamt	140	32,5	291	67,5	431	100,0

Cramers V = .297; p = .000

Erwartungsgemäß lassen sich geschlechtsspezifische Abweichungen im Verhältnis von Geschlecht und Alter konstatieren. Die befragten Expertinnen sind durchschnittlich 15,9 Jahre im Justizwesen tätig, während ihre

⁷ KOS 1997, S. 21.

männlichen Kollegen dort durchschnittlich 23,1 Jahre ihrem Beruf nachgehen⁸.

Der über die Jahre kontinuierlich wachsende Anteil von berufstätigen Frauen ist wohl auf den gesellschaftlichen Wandel hinsichtlich der traditionellen Rollenverhältnisse zurückzuführen. Seit Ende der 70er Jahre streben immer mehr gut ausgebildete Frauen in Berufe, die zuvor gemeinhin Männern vorbehalten waren. Dementsprechend niedriger ist die durchschnittliche Beschäftigungsdauer der weiblichen gegenüber den männlichen Befragten.

Tabelle 6.3: Verhältnis von Alter und Beruf in Schweden

	Berufe												Gesamt	
	Richter		Mitglied ÜA		Bewäh- rungshelfer		Strafvoll- zug		Vollzugsdi- rektor		Vollzugs- leiter			
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
bis 30 J.					20	13,7	3	17,6					23	5,3
31-40 J.	11	5,0	1	2,8	38	26,0	4	23,5			1	11,1	55	12,7
41-50 J.	63	28,5	13	36,1	47	32,2	6	35,3	1	20,0	2	22,2	132	30,4
51-60 J.	115	52,0	14	38,9	39	26,7	4	23,5	2	40,0	6	66,7	180	41,5
über 60 J.	32	14,5	8	22,2	2	1,4			2	40,0			44	10,1
Ge- samt	221	100,0	36	100,0	146	100,0	17	100,0	5	100,0	9	100,0	434	100,0

Cramer's V = .263; p = .000

Zwischen den sechs Expertengruppierungen kristallisieren sich Unterschiede bez. des Lebensalters und der durchschnittlichen Zeitspanne ihrer Berufstätigkeit heraus.

Verglichen mit den Beschäftigten in der Bewährungshilfe und im Büro haben die *Richter* ein relativ hohes Lebensalter. Die meisten Richter (66,5%), auch in Überwachungsausschüssen (61,1%), sind über fünfzig Jahre alt. Mit dem hohen Altersschnitt korrespondiert eine lange Beschäftigungsdauer von 5 bis zu 41 Jahren und in Überwachungsausschüssen von 12 bis zu 40 Jahren in der Justiz. Die durchschnittliche Verweildauer in der Justiz liegt bei den Richtern bei 25,5 Jahren und in den Überwachungs-

⁸ N=412; p = .000; Eta = .333.

schüssen bei 24,9 Jahren⁹. 29 Richter waren zuvor durchschnittlich 2,3 Jahre in der Staatsanwaltschaft tätig. Richterliche Aufgaben nehmen die Befragten bis zu 40 Jahren wahr. Im Durchschnitt üben die Richter ihre Tätigkeit in Strafsachen seit 19,6 Jahren aus¹⁰. Das fortgeschrittene Lebensalter beruht wohl auf der späten Aufnahme in den Richterdienst. Das Richteramt steht erfahrenen Juristen offen, die sich über Jahre hinweg in der juristischen Praxis bewährt haben¹¹.

Von den im Strafvollzugswesen tätigen Befragten haben die *Strafvollzugsdirektoren und -leiter* das höchste Lebensalter, wobei ihre Beschäftigungsdauer von 1 bis zu 35 Jahren reicht. Der Mittelwert ihrer Tätigkeit im Strafvollzug beträgt bei den Direktoren 24 Jahre und bei den Leitern 22,9 Jahre. Es handelt sich damit um langjährige Beschäftigte im Strafvollzug, die ihre leitende Position wohl auch aufgrund ihrer Erfahrung erlangt haben.

Die *Angestellten im Strafvollzug* sind in der Regel jünger und weisen eine niedrigere Dienstzeit (durchschnittlich 14,1 Jahre) zwischen 2 bis zu 38 Jahren auf¹².

Die *Bewährungshelfer* gehören zu den jüngeren Beschäftigten im Strafvollzug. 39,7% der Bewährungshelfer sind bis zu 40 Jahre alt. Im Vergleich zu den Richtern können sie ihre Tätigkeit in der Bewährungshilfe weitaus früher aufnehmen. Im Durchschnitt gehen die Bewährungshelfer ihrer Arbeit seit 12,4 Jahren nach¹³. Die meisten Bewährungshelfer (58,5%) üben ihre Aufgabe bis zu zehn Jahren aus. Grund hierfür ist ein Einstellungsschub in den 90er Jahren, der sich bei den Befragten widerspiegelt¹⁴. Waren im Haushaltsjahr 1991/92 noch 755 Personen in der Bewährungshilfe tätig¹⁵, so liegt ihre Anzahl 1997 schon bei 1.162 Beschäftigten¹⁶, was

⁹ N=221 und n=36.

¹⁰ N=237.

¹¹ Der Weg zum Richteramt sieht in etwa wie folgt aus: ca. fünfjähriges Jurastudium; anschließend zweijähriges Referendariat (notarietjinstgöring); danach für neun Monate Fiskalsaspirant an einem Obergericht oder Verwaltungsgericht; anschließend als Fiskal für zwei bis drei Jahre in der ordentlichen oder Verwaltungsgerichtsbarkeit; dann für mindestens neun Monate im Rahmen des Adjunktionsdienstes (adjunktionsstjinstgöring) teilnehmendes Mitglied an obergerichtlichen Entscheidungen, der mit dem Assessor endet und Voraussetzung für die Bewerbung im Richteramt ist; aus Vägen till domaryrket, Broschüre von Domstolsverket.

¹² N=16.

¹³ N=130.

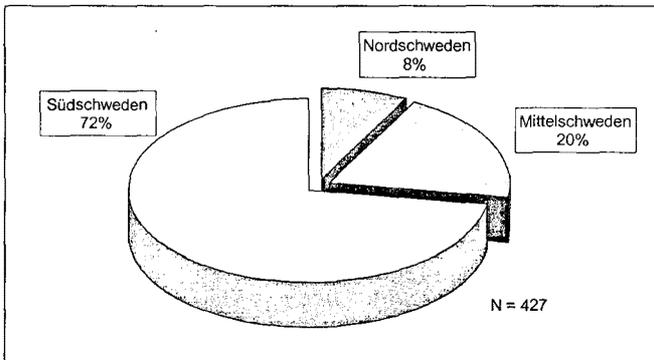
¹⁴ Vgl. auch Kap. 2 3.5.

¹⁵ KOS 1993/94, S. 18.

eine Aufstockung um ein Drittel bedeutet. Dieser Aufschwung ist wohl auf den Bedeutungszuwachs ambulanter Maßnahmen zurückzuführen. Die 1988 eingefügte Vertragspflege und die 1990 erprobte gemeinnützige Arbeit erforderten zusätzliche Personalressourcen. Weiter wurde ihre Begutachtungstätigkeit in Strafsachen erheblich ausgeweitet. Nahm die Bewährungshilfe 1990/91 insgesamt nur 142 Gutachten vor, so begutachtete sie 1991/92 bereits 12.124 Angeklagte¹⁷. 1997 betrug die Anzahl der Gutachten insgesamt 16.515¹⁸, was einen weiteren Anstieg um etwa ein Drittel bedeutet.

Aus der folgenden Abbildung ergibt sich ein Überblick über die Herkunftsregion der Befragten.

Abbildung 6.2: Herkunftsregion der Befragten



Die meisten Befragten kommen aus Südschweden, das sich von Malmö bis Stockholm ausdehnt und wo die Mehrzahl der Bevölkerung lebt. Etwa ein Fünftel der Experten stammt aus Mittelschweden, das sich von Uppsala nach Härnösand erstreckt. Im spärlich besiedelten Norden mit den Kleinstädten Umeå und Kiruna sind wenige Befragte ansässig.

In einer Großstadt wie den südlich gelegenen Städten Stockholm, Göteborg oder Malmö arbeiten 28,2% der Berufsvertreter¹⁹. Aus einer Stadt über 100.000 bis zu 200.000 Einwohnern kommen 11,2%. Dieser Größenordnung entsprechen die südschwedischen Städte Västerås, Örebro, Jönkö-

¹⁶ KOS 1997, S. 21.

¹⁷ KOS 1993/94, Tab. 3.3, S. 28.

¹⁸ KOS 1997, Tab. 3.3, S. 31.

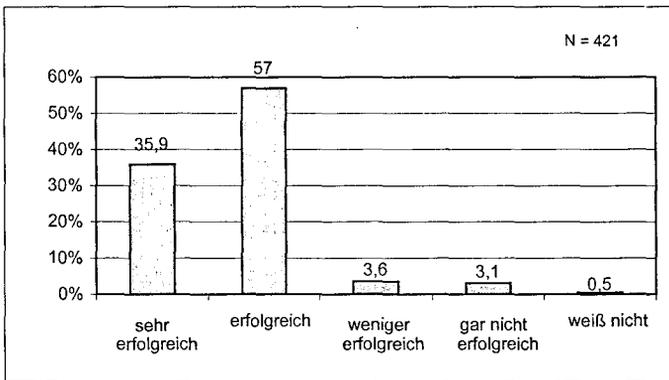
¹⁹ N=412.

ping und Helsingborg²⁰. Die einzig größere Stadt in Mittelschweden ist Uppsala. Die meisten Experten arbeiten entweder in Städten über 50.000 bis 100.000 Einwohnern (24,8%) oder in Kleinstädten (28,6%). In einer Kleinstadt und auf dem Land sind 6,1% tätig. Ausschließlich in ländlichen Gebieten arbeiten 1,2%.

2. Der Erfolg der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle

In der Öffentlichkeit stößt die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle auf große Akzeptanz²¹. Den Verlauf des Versuchsprojektes beurteilen der Rat für Verbrechensverhütung und das Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe positiv; die empirischen Resultate dokumentieren einen Erfolg²². Erwartungsgemäß zeigt die vorliegende Studie eine sehr aufgeschlossene Einstellung der Praktiker zur Intensivüberwachung, wie sich aus der nachstehenden Abbildung ersehen lässt.

Abbildung 6.3: Einschätzung des Erfolges der Intensivüberwachung



Die überwältigende Mehrheit von 92,9% wertet das Versuchsprojekt zumindest als Erfolg. Lediglich zwölf Richter und ein Bewährungshelfer

²⁰ Linköping und Norrköping fielen heraus, weil dort der Pretest stattfand.

²¹ Dieser Eindruck konnte durch eigene Erfahrungen bestätigt werden, da die Befragung in Schweden durchgeführt wurde und in diesem Rahmen weitere Kontakte geknüpft wurden.

²² Näheres dazu in Kap. 2 8.

nehmen eine kritische Position ein, bloß zwei Gegner finden sich unter den Richtern. Alle unmittelbar mit der Intensivüberwachung befassten Praktiker schätzen somit ihr neues Arbeitsgebiet. Es fällt auf, dass die Befragten aus dem Strafvollzug mit 55,6% bis zu 60%²³ in weitaus stärkerem Maß als die Richter mit 17,9% den Verlauf des Versuchs als sehr gelungen ansehen, während die Richter in Überwachungsausschüssen mit 40% zwischen den beiden Berufsgruppen stehen²⁴.

Da das Strafvollzugspersonal mit den Probanden umgeht und persönliche Erfahrungen sammelt, erleben sie den Implementationsprozess hautnah und können ihrer großen Akzeptanz mehr Ausdruck verleihen, die sogar als Begeisterung bezeichnet werden kann. Demgegenüber betrachten die von diesem Prozess ausgeschlossenen Richter diese Phase aus der Distanz und wohl mit einer gewissen berufsbedingten Zurückhaltung, die zu einer vorsichtigeren, aber wohlwollenden Bewertung führt. Aufgrund ihrer Beobachterstellung sehen sich vermutlich 15 Richter außerstande, eine Beurteilung über den Erfolg der Intensivüberwachung abzugeben.

Die einhellige Resonanz verblüfft den deutschen Betrachter, weil eine solche Einigkeit in Deutschland wohl kaum erzielt werden könnte. Im Vergleich zur Bundesrepublik könnte zum einen die traditionell auf Konsens bedachte Gesellschaft in Schweden eine Ursache für diese übereinstimmende Beurteilung sein. Zum anderen kommt vermutlich die umsichtige Planung und Konzeption des Pilotprojektes durch das Zentralamt hinzu²⁵. Während der Programmentwicklung involvierte das Zentralamt von Anfang an Vertreter der Bewährungshilfe und informierte fortlaufend über das Projekt²⁶. Die erste Erprobung in sechs Bewährungshilfebezirken konnte zudem grundsätzliche Bedenken gegen die Intensivüberwachung ausräumen. Die landesweite Ausdehnung des Versuchsprojektes ließ deshalb kaum Widerstände in der Bewährungshilfe befürchten. In jeder Phase des Versuchsprojektes wurde eine offene Öffentlichkeitsarbeit betrieben, welche die zahlreichen technischen Pannen zu Beginn der landesweiten Erprobung

²³ 60% der Strafvollzugsdirektoren, 58,8% des Strafvollzugspersonals, 56,6% der Bewährungshelfer und 55,6% der Strafvollzugsleiter.

²⁴ Cramer's V = .226; p = .000.

²⁵ Vgl. zur Planung Kriminalvårdsstyrelsens redovisning av uppdrag med anledning av en planerad försöksverksamhet med intensivövervakning. Dnr 93-3683.

²⁶ Vorstellung des geplanten Projekts auf der jährlichen Konferenz der Bewährungshilfe und Berichte im Fachmagazin Tidskrift för Kriminalvård (TfK) 1994/2, S. 10-12 zur inhaltlichen Struktur und S.13 zur Technik.

nicht vertuschte und so u. a. Vertrauen in der Bevölkerung erzeugen konnte.

Um Unterschiede zwischen den Gruppierungen nach ihrer Erfolgseinschätzung zu ermitteln, wurde eine Einteilung in nachstehende Kategorien für die Datenanalyse vorgenommen:

- sehr erfolgreich = starke Befürworter
- erfolgreich = Befürworter
- weniger erfolgreich = Kritiker
- überhaupt nicht erfolgreich = Gegner
- weiß nicht = Unentschiedener²⁷

3. Die Einfügung in die Strafrechtssystematik

Die folgende Tabelle zeigt die Meinung der Befragten, wie die Intensivüberwachung in das Straf- und Vollzugsgefüge eingepasst werden sollte. Da es auch um die Zufriedenheit mit der jetzigen Vollzugsregelung geht, bildet diese Fragestellung einen Gradmesser für die erfolgreiche Implementation.

Tabelle 6.4: Wie sollte Ihrer Meinung nach die Intensivüberwachung in die Strafrechtssystematik eingefügt werden?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Strafe	148	38,7	234	61,3	382	100,0
Strafvollzugsform	310	78,1	87	21,9	397	100,0
Bewährungsauflage	72	20,5	280	79,5	352	100,0

Die eindeutige Mehrheit heißt die geltende Ausgestaltung als *Strafvollzugsform* gut. Etwa ein gutes Fünftel lehnt die jetzige Regelung ab. Hieran lässt sich wiederum die gelungene Implementation der Maßnahme ablesen. Eine nähere Betrachtung der verschiedenen Berufsgruppen verdeutlicht Unterschiede zwischen Richtern und Beschäftigten im Strafvollzug. Gegen die derzeitige Gesetzeslösung wenden sich 37% der Richter, 12,9% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen, 6,9% der Bewährungshelfer, 6,3%

²⁷ Die Antwortmöglichkeit „weiß nicht“ war im Fragebogen ursprünglich nicht vorgesehen, wurde jedoch aufgrund der hohen Anzahl von Einträgen nachträglich bei der Auswertung berücksichtigt.

des Strafvollzugspersonals und 1 Strafvollzugsleiter²⁸. Die Ablehnung der Richter ist wesentlich höher als bei den Kollegen in Überwachungsausschüssen, die in den Implementationsprozess involviert sind. Dennoch akzeptieren fast zwei Drittel der Richter die geltende Vollzugsregelung.

Die höhere Zustimmung der Richter in Überwachungsausschüssen (87,1%) hängt wahrscheinlich mit ihrer Kenntnis vom Ablauf und mit ihrer Eingliederung in das Vollzugssystem zusammen. Die hohe Befürwortung in der Bewährungshilfe könnte u. a. auf dem Verantwortungs- und Kompetenzzuwachs in dem neuen Tätigkeitsgebiet beruhen. Die selbständige Arbeitsweise gibt der Bewährungshilfe großen Spielraum und wertet ihr Berufsbild auf. Für weiteren Prestigeerwerb sorgt die wohlwollende Berichterstattung sowie das Interesse ausländischer Vertreter²⁹. Hingegen ist die ablehnende Haltung eines guten Drittels der Richter vermutlich auf ihre fehlende Entscheidungsbefugnis zurückzuführen. Die Anordnung auf Vollzugsebene beschneidet den richterlichen Zuständigkeitsbereich, was einen gewissen Verlust an Entscheidungsgewalt bedeutet. Die Einfügung im Vollzugssystem macht die Intensivüberwachung zu einer Maßnahme der Verwaltung. In den Augen der ablehnenden Richter könnte die Intensivüberwachung fälschlicherweise im Vollzugsgefüge integriert sein, weil ihr eigentlich strafender Charakter verschleiert würde.

Über ein Drittel der Befragten kann sich die Intensivüberwachung als *Sanktion* vorstellen, wobei sich wiederum eine Divergenz zwischen Richtern und Strafvollzug beobachten lässt. Eine Verankerung als Strafe befürworten 50,5% der Richter, 30,3% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen, 30,8% des allgemeinen Strafvollzugspersonals und 21,3% der Bewährungshelfer³⁰. Zwei Strafvollzugsdirektoren und fünf Strafvollzugsleiter sehen darin ebenfalls eine sinnvolle Möglichkeit.

Die Haltung der Richter, die zur Hälfte eine Einfügung als Sanktion bejahen und die zu einem guten Drittel die Vollzugsregelung ablehnen, zeugt von ihrem Wunsch, die Sanktionsbefugnis über die Intensivüberwachung auszuüben. Für die Bewährungshilfe würde die Sanktionslösung einen meist ungewollten Kompetenzverlust im Entscheidungsprozess bedeuten.

²⁸ Cramer's V = .352; p = .000.

²⁹ Während des Pretests in Schweden fiel der Stolz der Bewährungshelfer über die Durchführung der Intensivüberwachung auf. Keiner der befragten Bewährungshelfer in Norrköping und Linköping wollte diese Aufgabe künftig missen.

³⁰ Cramer's V = .281; p = .000.

Als *Auflage* könnte die Intensivüberwachung nach Ansicht eines Fünftels eingefügt werden. Die klare Majorität stellt sich gegen diese Variante. Der Zuspruch ist unter Richtern wiederum höher als bei den anderen Berufsvertretern: Es bejahen dies 29,5% der Richter, 13,3% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen, 11,3% der Bewährungshelfer und 16,7% des Strafvollzugspersonals³¹.

In der kriminalpolitischen Diskussion spielte diese Möglichkeit keine Rolle. In Vorarbeiten zu einer Intensivüberwachung ohne elektronische Kontrolle schlug ein Gutachten deren Einführung als Auflage zur Schutzaufsicht vor, erhielt aber kein positives Echo³². Möglicherweise beruht die breite Ablehnung darauf, dass die Intensivüberwachung mit elektronischer Überwachung nach der Intention des Gesetzgebers der Gefängnisstrafe gleichkommt, aber die Einordnung als Auflage irrtümlich die Nähe zur bedingten Verurteilung oder Schutzaufsicht suggeriert. Für die zustimmenden Befragten könnte jedoch dieser Aspekt von Bedeutung sein. Aus ihrer Sicht könnte die Intensivüberwachung eher einer Bewährungssanktion als der Gefängnisstrafe nahestehen.

Insgesamt sind die meisten Befragten von der bisherigen Vollzugslösung überzeugt und begrüßen ihre Beibehaltung. Allerdings nehmen die Richter, abgesehen von denen in Überwachungsausschüssen, eine differenziertere Position ein. Zwar befürworten auch sie überwiegend die derzeitige Vollzugsregelung, zeigen jedoch mehr Flexibilität für andere gesetzestechnische Lösungen. Um vermutlich mehr Einfluss auf die Verhängung der Intensivüberwachung zu gewinnen, sprechen sich die Richter in stärkerem Umfang für eine Einfügung als Sanktion oder als Auflage aus. Die offenere Haltung und Skepsis gegenüber der heutigen Vollzugslösung deutet eventuell ein Aufklärungsdefizit an.

4. Die Anwendung anstelle nicht freiheitsentziehender Sanktionen (net-widening)

Aus der folgenden Tabelle ergibt sich die Haltung der Befragten zum Einsatz der Intensivüberwachung anstelle ambulanter Sanktionen. Dies würde eine Ausweitung der sozialen Kontrolle nach sich ziehen.

³¹ Cramer's $V = .216$; $p = .001$; drei Strafvollzugsdirektoren und sieben -leiter antworteten mit Nein.

³² Ausführlicher dazu in Kap. 2 5.5.

Tabelle 6.5: Käme aus ihrer Sicht eine Anwendung der Intensivüberwachung im Rahmen tatsächlich nicht freiheitsentziehender Sanktionen in Betracht?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Geldstrafe	35	8,7	369	91,3	404	100,0
Bedingte Verurteilung	38	9,4	365	90,6	403	100,0
Schutzaufsicht	68	16,7	340	86,3	408	100,0
Gemeinnützige Arbeit	87	21,3	322	78,7	409	100,0
Vertragspflege	38	9,4	368	90,6	406	100,0

Die Mehrheit wendet sich gegen einen Einsatz der Intensivüberwachung anstelle ambulanter Sanktionen.

Allerdings zieht jeder fünfte Befragte die Intensivüberwachung der *gemeinnützigen Arbeit* vor. Als Auflage zur Schutzaufsicht stellt die gemeinnützige Arbeit eine intermediate Reaktion dar. Zwischen den Berufsgruppen finden sich Unterschiede im Verhältnis zum Vollzugspersonal. Für eine Anwendung anstelle der gemeinnützigen Arbeit sind 53,8% des Vollzugspersonals, 22,1% der Richter, 19,9% der Bewährungshelfer und 14,7% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen³³. Über die Hälfte der Beschäftigten im Strafvollzug und über ein Fünftel der Richter sieht in der gemeinnützigen Arbeit keine ernsthafte Alternative zur Gefängnisstrafe.

Die Zustimmung jedes fünften Richters deutet an, dass dieser Kreis vermutlich nicht zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt und wenn wohl im Sinne einer Netzausweitung³⁴. Dieses Ergebnis ist im Hinblick darauf bedeutsam, dass es sich bei der gemeinnützigen Arbeit um eine recht junge Alternative zur Gefängnisstrafe handelt. In der Praxis gibt es wesentlich weniger zu gemeinnütziger Arbeit Verurteilte als intensiv Überwachte. Neben anderen Ursachen beruht die niedrige Anzahl wahrscheinlich auf der ursprünglichen Konzeption für die kleine Zielgruppe junger Rechtsbrecher. Zudem weist dieses Resultat auf eine gelungenere Implementierung der Intensivüberwachung als bei der gemeinnützigen Arbeit hin. Die Ersetzung der gemeinnützigen Arbeit durch die Intensivüberwachung bedeutet einen Austausch an intermediaten Maßnahmen. Es handelt sich dabei um eine bekannte

³³ Cramer's V = .152; p = .027; alle Strafvollzugsdirektoren wenden sich gegen eine Ersetzung, ein Strafvollzugsleiter stimmt für die Intensivüberwachung statt gemeinnütziger Arbeit.

³⁴ Die Evaluation zur gemeinnützigen Arbeit stellte ein net widening in mindestens jedem vierten Fall fest, BRÅ PM 1994:3, S. 103 ff.; siehe Kap. 2.2.1.2.2.

Ausprägung der Netzausweitung, das Kritiker von Alternativen zu Freiheitsstrafen und zum Gefängnisvollzug häufig anmahnen³⁵. Die Evaluation des Versuchsprojektes indiziert eine gewisse Zurückdrängung der gemeinnützigen Arbeit³⁶. Darüber hinaus weist die Kriminalstatistik seit der landesweiten Einführung im Jahre 1997 einen Rückgang um etwa 12% zum Vorjahr aus³⁷.

Etwa ein Sechstel befürwortet den Einsatz der Intensivüberwachung anstelle der *Schutzaufsicht*, während sich die klare Mehrheit gegen diesen Anwendungsbereich wendet. Zwischen den Berufsgruppen zeichnen sich leichte Unterschiede ab. Für eine Ersetzung der Schutzaufsicht votieren 7,9% der Bewährungshelfer, 14,7% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen, 22,5% der Richter und 30,8% des Vollzugspersonals³⁸.

In früheren Reformarbeiten wurde die Einführung einer bloßen Intensivüberwachung ohne elektronische Kontrolle verworfen, weil nach Ansicht der Verfasser kein hinreichendes Abgrenzungskriterium zur Schutzaufsicht zur Verfügung stand³⁹. In der Praxis vermuteten die Experten eine Angleichung von Schutzaufsicht und einer reinen Intensivüberwachung. Das Element der elektronischen Kontrolle trennt wohl nach Ansicht der meisten Befragten die Intensivüberwachung von der Schutzaufsicht. Die niedrige Zustimmung der Bewährungshelfer im Vergleich zu den anderen Berufsvertretern könnte mit ihrem Berufsalltag zusammenhängen, wo Unterschiede zwischen Schutzaufsicht und Intensivüberwachung am stärksten hervortreten.

Bei der *Geldstrafe*, der *bedingten Verurteilung* und der *Vertragspflege* spricht sich eine Minderheit für eine Anwendung der Intensivüberwachung aus. Bei der bedingten Verurteilung lassen sich erneut Unterschiede zum Vollzugspersonal beobachten. Für den Einsatz der Intensivüberwachung sind 38,5% des Vollzugspersonals, 9,3% der Bewährungshelfer, 8,4% der Richter und 3% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen⁴⁰.

³⁵ Siehe Kap. 1 2.2.

³⁶ BRÄ-Rapport 1999:4, S. 35; vgl. auch Kap. 2 6.2.3.

³⁷ Siehe Kap. 2 6.2.3.

³⁸ Cramer's $V = .192$; $p = .002$. Alle Strafvollzugsdirektoren wenden sich gegen eine Ersetzung; ein Strafvollzugsleiter stimmt für die Intensivüberwachung statt Schutzaufsicht.

³⁹ Vgl. Kap. 2 5.10.

⁴⁰ Cramer's $V = .196$; $p = .002$. Alle Strafvollzugsdirektoren sind dagegen; zwei Strafvollzugsleiter sind dafür.

Insbesondere Beschäftigte aus dem Strafvollzug halten wohl die bedingte Verurteilung für eine zu schwache Reaktion für einige Straffällige. Im Gegensatz zur Schutzaufsicht unterstehen bedingt Verurteilte keiner Bewährungsaufsicht. Ihre Bestrafung erschöpft sich in einer Verwarnung, die im Vergleich zur Geldstrafe nach der Hauptverhandlung keine spürbaren Beeinträchtigungen für den Straftäter entfaltet. In der Praxis wird in der Regel eine bedingte Verurteilung mit einer Geldstrafe kombiniert.

Die Vertragspflege ist eine Auflage zur Schutzaufsicht, die sich an Suchtkranke richtet, um ihnen zur Abstinenz zu verhelfen. Wegen ihrer Abhängigkeit bildet dieser Personenkreis keine Zielgruppe für die Intensivüberwachung, die für angetrunkene Autofahrer ohne Missbrauchsproblematik bestimmt ist. Ebenso wie bei der gemeinnützigen Arbeit ist durch die landesweite Einführung der Intensivüberwachung bei der Vertragspflege 1997 eine Abnahme um etwa 17% zu verzeichnen⁴¹. Die Bewährungshilfe vermutet, dass insbesondere Klienten mit Alkoholmissbrauch die Intensivüberwachung der Vertragspflege, die das Einverständnis erfordert, vorziehen, weil sie ihre Abhängigkeit nicht eingestehen müssen⁴².

Die positive Stellungnahme in Teilen des Vollzugspersonals zur Ersetzung ambulanter Sanktionen mag auf ihre andere Berufsausbildung und ihr Berufsbild zurückgehen. Während sich Richter jahrelang im Studium und in verschiedenen Stationen auf ihren Beruf vorbereiten und sich die Bewährungshelfer nach ihrem Studium auf die Fürsorge und Unterstützung ihrer Probanden konzentrieren, beschäftigen sich Bürokräfte mit Verwaltungsaufgaben und Vollzugsbedienstete nach einem mehrmonatigen Lehrgang mit der Aufsicht von Gefängnisinsassen.

5. Die Anwendung in Verbindung mit nicht freiheitsentziehenden Sanktionen

In diesem Abschnitt geht es um Möglichkeiten, die Intensivüberwachung mit anderen Sanktionen oder Auflagen zu verbinden. In Schweden ist die Kombination verschiedener ambulanter Sanktionen, auch in Verbindung mit einer Gefängnisstrafe gängiger Gerichtsalltag. Entsprechend der Voll-

⁴¹ Vgl. Kap. 2 6.2.3.

⁴² BRÅ-Rapport 1998:4, S. 35. Die angespannte Finanzlage der zuständigen Kommunen wird als Ursache für den Rückgang angeführt, Gustavsson/Danielsson 1998, S. 82.

zugslösung würde dann eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten mit einer Sanktion oder Auflage verhängt, die anschließend auf Antrag des Verurteilten zur Intensivüberwachung umgewandelt werden könnte⁴³. Die nachstehende Tabelle zeigt die Meinung der Befragten zur Intensivüberwachung in Verbindung mit anderen Sanktionen und Auflagen.

Tabelle 6.6: Käme aus ihrer Sicht eine Anwendung der Intensivüberwachung mit tatsächlich nicht freiheitsentziehenden Sanktionen in Betracht?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Geldstrafe	145	35,6	262	64,4	407	100,0
Bedingte Verurteilung	51	13,1	338	86,9	389	100,0
Schutzaufsicht	204	48,8	214	51,2	418	100,0
Gemeinnützige Arbeit	146	36,2	257	63,8	403	100,0
Vertragspflege	110	25,1	287	65,5	397	100,0

Eine Kombination von ambulanter Sanktion bzw. Auflage und Intensivüberwachung können sich bedeutend mehr Befragte als ihre Ersetzung vorstellen. Fast die Hälfte befürwortet eine Verknüpfung mit der *Schutzaufsicht*.

Die hohe Resonanz könnte eine gewisse Unzufriedenheit mit der Schutzaufsicht anklingen lassen. In der Vergangenheit wurden immer wieder Bemühungen unternommen, die Sanktion mittels einer intensiveren Überwachung zu straffen. Doch erfuhr die Schutzaufsicht im letzten Jahrzehnt einen Bedeutungsrückgang. Betrug 1991 ihre Anzahl noch 6.522, so gab es 1998 nur noch 4.798 Verurteilte⁴⁴. Auch die Auflagen Vertragspflege und gemeinnützige Arbeit scheinen dieses Vakuum nicht ausfüllen zu können. Entgegen der gesetzgeberischen Intention könnte aber teilweise eine Verlagerung zu diesen beiden Auflagen erfolgt sein. 1991 belief sich die Anzahl der Vertragspflege auf 311, während es 1998 959 Fälle und 533 Fälle gemeinnütziger Arbeit waren⁴⁵. Die von vielen Befragten gewollte Kombination von Schutzaufsicht und Intensivüberwachung könnte folglich dem

⁴³ Das Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle (1998:639) schließt derzeit ausdrücklich in § 1 eine solche Verbüßung im Falle von Gefängnisstrafe mit Schutzaufsicht aus.

⁴⁴ Rättsstatistisk årsbok 1992, Tab. 3.4.9a; Kriminalstatistik 1998, Tab. 3.11.

⁴⁵ Rättsstatistisk årsbok 1992, Tab. 3.4.9a; Kriminalstatistik 1998, Tab. 3.11. Neben der Netzausweitung spielt der härtere Kurs in der Kriminalpolitik eine Rolle, der die Rechtsprechungsreform im Bereich der Trunkenheit im Straßenverkehr rückgängig machte; ausführlich Kap. 2 4.

Wunsch nach einer härteren Bewährung entspringen und zu lasten der anvisierten Zielgruppe eine Ausweitung der sozialen Kontrolle mit sich bringen.

Je ein gutes Drittel spricht sich für die Verhängung einer *Geldstrafe* oder *gemeinnütziger Arbeit* in Verbindung mit der Intensivüberwachung aus. Unter den Berufsvertretern lassen sich Unterschiede beobachten. Für eine Verknüpfung mit der Geldstrafe stimmen 64,3% des Vollzugspersonals, 44,2% der Bewährungshelfer, 29% der Richter und 23,5% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen⁴⁶. Eine sinnvolle Ergänzung zur gemeinnützigen Arbeit sehen in der Intensivüberwachung 60% des Vollzugspersonals, 38,6% der Bewährungshelfer, 34% der Richter und 26,5% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen⁴⁷. Wie schon zuvor könnte das andere Berufsbild von Bürokräften und Vollzugsbediensteten die mehrheitliche Zustimmung erklären, wonach sie vermutlich in der gemeinnützigen Arbeit keine ernsthafte Konkurrenz zur Gefängnisstrafe erkennen. Die Zustimmung bei der gemeinnützigen Arbeit könnte zum einen auf der Überlegung beruhen, vermehrt Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger in das Programm aufzunehmen⁴⁸. Zum anderen mag in den Augen mehrerer Befragter die gemeinnützige Arbeit allein eine zu milde Auflage für einige Straftäter sein. Darüber hinaus ließe sich die Kombination als weitere Hürde vor dem Gefängnis begreifen, um mehr Delinquenten dort einen Aufenthalt zu ersparen.

Ein gutes Viertel der Befragten befürwortet eine Verknüpfung von *Vertragspflege* und Intensivüberwachung. Diese beiden Alternativen wurden für unterschiedliche Zielgruppen konzipiert. Während sich die Vertragspflege speziell an abhängige Personen wendet, sollen an der Intensivüberwachung allenfalls Suchtgefährdete teilnehmen können.

Auf die geringste Resonanz stößt die *bedingte Verurteilung* mit der Intensivüberwachung. Dieses Ergebnis könnte darauf zurückzuführen sein, dass die bedingte Verurteilung von der Intensivüberwachung „aufgesogen“ würde und vom Verwarnungscharakter der Sanktion nichts mehr übrigbliebe. Probleme könnte zudem die Abgrenzung zur Schutzaufsicht bereiten.

⁴⁶ Cramer's $V = .200$; $p = .001$; während alle Strafvollzugsdirektoren diese Idee verworfen, heißen sieben Strafvollzugsbehördenleiter diese Kombination gut.

⁴⁷ Zwei Strafvollzugsdirektoren und vier Strafvollzugsleiter befürworten eine Kombination.

⁴⁸ Im laufenden Projekt nehmen – wenngleich selten – Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger teil, sofern sie ähnlich der gemeinnützigen Arbeit eine unbezahlte Tätigkeit verrichten.

Sofern beide Bewährungssanktionen mit der Intensivüberwachung verknüpft werden könnten, käme eine Angleichung in Betracht.

Insgesamt befürwortet eine Reihe von Experten eine Ausdehnung der Einsatzfelder der Intensivüberwachung in Verbindung mit ambulanten Sanktionen. Dabei reagieren die Mitglieder in Überwachungsausschüssen auf Erweiterungen etwas zurückhaltender als die anderen Berufsvertreter. Dies mag an ihrer praktischen Erfahrung im Umgang mit Verstößen während der Intensivüberwachung liegen, so dass sie die jetzige Regelung als ausreichend und ausgereift erachten. Bewährungshelfer und Strafvollzugspersonal sehen vor allem noch Potenzial für die Intensivüberwachung in Kombination mit der Geldstrafe. Diese Assoziation geht möglicherweise auf die Praxis der Intensivüberwachung zurück. Denn entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten beteiligen sich die Überwachten an den Kosten, was den Gedanken an eine Geldstrafe nahelegen könnte. Viele Befragte, insbesondere die Richter, stellen sich eine Verknüpfung mit der Schutzauufsicht vor, um wohl ein weiteres Hindernis auf dem Weg ins Gefängnis zu schaffen. Trotz der neueren Alternativen zur Schutzauaufsicht, gemeinnütziger Arbeit und Vertragspflege, scheint es immer noch Unzufriedenheit mit der Schutzauaufsicht als alleiniger Sanktion zu geben, die einer Verstärkung bedarf. Dennoch deutet die überwiegende Ablehnung auf die Befürchtung hin, dass eine Ausdehnung im Bereich dieses sensiblen Spannungsfeldes zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle führen würde. Das stufenförmig aufgebaute Sanktionensystem könnte durch weitere Kombinationsmöglichkeiten aus dem Gleichgewicht gebracht werden und für Unübersichtlichkeit bei der Strafzumessung sorgen. In jüngerer Zeit beklagen vor allem Richter die Situation bei der gemeinnützigen Arbeit. Sie kann seit dem 1. Januar 1999 sowohl bei der bedingten Verurteilung als auch bei der Schutzauaufsicht verhängt werden und hat in den Augen der Kritiker ein Durcheinander an Sanktionen hervorgebracht⁴⁹. Eine klare Grenzziehung erweist sich danach als schwierig und hat eine uneinheitliche Rechtsprechung zur Folge. Die Inhomogenität steht im Widerspruch zur erklärten Zielsetzung des Neoklassizismus nach einer klaren und bestimmten Bestrafung und würde vermutlich aus Sicht der ablehnenden Stimmen bei der Intensivüberwachung weiter gefördert.

⁴⁹ Harsche Kritik am Sanktionenwirrwarr übte Olle Ekstedt, Richter am Oberen Gericht, in *Dagens nyheter* v. 16.01.2000 www.dn.se/Dnet/articles/106100-106199/106102/deb.html; auch Martin Borgeke, Richter am Oberen Gericht nach Edling, *Apropå* 1999/4-5, S. 20 ff.

6. Der Einsatz zur Vermeidung einer Gefängnisstrafe (frontdoor)

Häufig tritt bei der Durchführung von Sanktionen eine Verschiebung der ursprünglichen Zielsetzung auf. Als ein Beispiel für einen solchen Prozess sind etwa die Niederlande mit ihrem Modellversuch zur elektronischen Überwachung zu nennen. In den 90er Jahren setzte dort eine rigidere Kriminalpolitik vermehrt auf eine Einschließung hinter Gittern⁵⁰. Ehemals Vorreiter eines progressiven Gefängniswesens sahen sich die Niederlande mit einer rasant steigenden Gefängnispopulation konfrontiert. In diesem heiklen Klima sollte die elektronische Überwachung vor allem einen Platz als Alternative zu unbedingten Freiheitsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten erobern, um die Überbelegung in den Gefängnissen zu verringern⁵¹. In der Versuchsphase wurde jedoch nur eine Handvoll von Straftätern hierzu verurteilt⁵². Hauptsächlich kam das Instrument im Rahmen der Strafrestaussetzung zur Anwendung. Darüber hinaus wurden die Zellenkapazitäten beträchtlich aufgestockt, um die Enge in den Gefängnissen für die Insassen zu lindern. Aufgrund eines zu starken Ausbaus und eines Rückganges der Gefangenen stehen nunmehr Zellen leer. In diesem Kontext hat sich die elektronische Überwachung in den Niederlanden erfolgreich als zusätzliches Mittel bei der vorzeitigen Entlassung von Langzeitinsassen etabliert. Im Vordergrund steht nicht mehr die Vermeidung von unbedingten Freiheitsstrafen, sondern nach dem Vollzug die schrittweise Eingewöhnung an das wiedergewonnene Leben in Freiheit.

6.1. Zielsetzung

Die Gesetzesmotive heben ausdrücklich die Zielsetzung der Intensivüberwachung hervor, den Vollzug kurzer Gefängnisstrafen zu vermeiden⁵³. Diese Intention unterstützen die Befragten mit 92,1%⁵⁴ nahezu einhellig. Das Ergebnis zeigt wiederum die gelungene Implementation an. Leichte Schwankungen treten zwischen den Experten auf. Zu den bejahenden

⁵⁰ Haverkamp, Neue Kriminalpolitik 1999, S. 4.

⁵¹ Tak 1999, S. 61, 65.

⁵² Spaans/Verwers 1997, S. 8, Spaans, CEP-Bulletin Juni 1998, S. 7; es handelt sich um 20 Personen im Zeitraum von Juli 1995 bis Januar 1996.

⁵³ Reg. prop. 1993/94:184, S. 10ff., Reg. prop. 1995/96:156, S. 16; Reg. prop. 1997/98:96, S. 108.

⁵⁴ N=431.

Stimmen gehören 95,1% der Bewährungshelfer, 94,1% des Strafvollzugs-personals, 91,4% der Richter und 83,3% der Mitglieder in Überwachungs-ausschüssen⁵⁵. Der vergleichsweise etwas höhere Anteil von ablehnenden Personen unter den Mitgliedern von Überwachungs-ausschüssen fällt auf. 35 Mitglieder⁵⁶ zählen zu den Befürwortern der Intensivüberwachung, wobei sechs von ihnen ihre Ablehnung gegenüber der gesetzgeberischen Zielrichtung ausdrücken. Diese kleine Befragtengruppe strebt vermutlich ein anderes Einsatzgebiet entweder in strafscharfender Hinsicht oder während bzw. nach dem Vollzug einer Gefängnisstrafe an.

6.2. Konkrete Anwendungsgebiete

6.2.1. Untersuchungshaft

Die meisten Befragten⁵⁷ sehen mit 89,3%⁵⁸ keinen Bedarf für einen Einsatz der Intensivüberwachung zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Lediglich eine Minderheit von 10,7% erwägt ihre Anwendung.

Von 1988 bis 1997 erhöhte sich die Belegung in der Untersuchungshaft um 8%⁵⁹. Im gleichen Zeitraum stiegen die Haftplätze von durchschnittlich 1.247 auf 1.439 an, was ein Wachstum von 15% bedeutet. 1993 wurde der Höchststand mit einer durchschnittlichen Anzahl von 1.346 Untersuchungshäftlingen erreicht. Die durchschnittliche Belegung lag 1997 bei 1.123 und entspricht einer Auslastung von 78%. Die rückläufige Entwicklung beruht vornehmlich auf dem Rückgang von Ausländern in Abschiebehaft und Häftlingen, die auf einen Platz in einer Strafanstalt warten. In der Kriminalpolitik spielt die elektronische Überwachung als denkbare Alternative zur Untersuchungshaft keine Rolle. Die von der Regierung angeforderten Gutachten zur Intensivüberwachung konzentrieren sich ihrem Auftrag gemäß auf eine Anwendung zur Reduzierung kurzer Gefängnisstrafen und berühren am Rande den Einsatz im Rahmen der Untersuchungshaft⁶⁰.

⁵⁵ Alle fünf Strafvollzugsdirektoren und acht Strafvollzugsleiter votieren mit Ja. Ein Leiter wendet sich gegen diese Zielrichtung.

⁵⁶ Eine Person gab keine Stimme ab.

⁵⁷ 397 Befragte bejahten die vorangegangene Frage. Weitere 34 Personen verneinten diese und sieben machten keine Angabe. Diese 41 Befragten übersprangen die Fragestellung zu den konkreten Anwendungsbereichen.

⁵⁸ N=347.

⁵⁹ KOS 1997, S. 85 und Tab. 5.3.

⁶⁰ Debattpromemoria 1993, S. 51; für das Strafsystemkomitee liegen Überlegungen für eine Anwendung auf der Hand, die Ideen werden aber nicht verfolgt, weil diese Fragestellung nicht Bestandteil des Gutachtens war; näheres in Kap. 2 5.7.

Ihr Bedauern über das Außerachtlassen dieser Möglichkeit drückten Strafverteidiger und Staatsanwälte aus⁶¹. Nur wenige Wissenschaftler beschäftigten sich bislang mit der Untersuchungshaft als möglichem Anwendungsbereich⁶². Die positive Stellungnahme von Edelstam blieb im wissenschaftlichen und politischen Diskurs weitgehend unbeachtet⁶³.

6.2.2. Ersatzfreiheitsstrafe

Gegen die Ersatzfreiheitsstrafe spricht sich eine knappe Mehrheit von 53,3% der Befragten aus, 46,7% würden ihre Anwendung anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe begrüßen⁶⁴. Zwar mag nach Ansicht der Befragten die Einsperrung von Geldstrafenschuldnern der Intention des Gerichts zuwiderlaufen, doch sind vermutlich die meisten Praktiker von der Anstaltsvollstreckung bei unnachgiebigen Schuldnern überzeugt, damit die Androhung und der tatsächliche Vollzug ihr Abschreckungspotenzial in schwierigen Beitreibungsfällen entfalten kann. Hingegen möchten wohl die befürwortenden Stimmen die Ersatzfreiheitsstrafe noch weiter zurückdrängen und auf andere Weise Genugtuung für das begangene Unrecht wie beispielsweise durch die Intensivüberwachung erlangen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe führt ein Schattendasein in Schweden⁶⁵. Anfang der 80er Jahre drängte eine Reform der Ersatzfreiheitsstrafe ihre Anwendung derart zurück, dass die Statistiken sie aufgrund der geringen Anzahl nicht mehr aufnehmen. Schätzungen gehen jährlich von etwa zehn Ersatzfreiheitsstrafen und zwei Insassen wegen uneinbringlicher Geldstrafen aus. Eine Ausdehnung der Intensivüberwachung auf die Ersatzfreiheitsstrafe bliebe faktisch ohne Auswirkungen auf die Belegungssituation in den Strafanstalten und hätte eine symbolische Funktion.

6.2.3. Widerruf der bedingten Verurteilung und der Schutzaufsicht

Nach einem *Widerruf der bedingten Verurteilung* sprechen sich 60,5% der Befragten⁶⁶ für eine Anwendung der Intensivüberwachung aus. 39,5% der Befragten reagieren mit Ablehnung auf diese Möglichkeit.

⁶¹ Auf einer Anhörung vom 15.06.1993, zitiert nach Edelstam, JT 1993-94, S. 639.

⁶² Bylund 1993, S. 289 f., 327 ff.; Edelstam, JT 1993-94, S. 631 ff.

⁶³ Edelstam, JT 1993-1994; S. 635 ff.

⁶⁴ N=351.

⁶⁵ Ausführlich in Kap. 2.2.1.3.4.

⁶⁶ N=357.

Entsprechend der derzeitigen Gesetzesregelung würde zunächst eine kurze Gefängnisstrafe verhängt, deren Vollzug auf Antrag durch die Intensivüberwachung verhindert werden könnte. Obwohl dieser Anwendungsbe- reich nach dem Willen der Befragten den Vollzug der Gefängnisstrafe zu- rückdrängen soll, besteht die Gefahr einer Strafverschärfung, weil der Ange- klagte noch zur Schutzaufsicht verurteilt werden könnte. In manchen Fällen könnte von einer Verurteilung zur Schutzaufsicht zu Lasten des Straftäters abgesehen werden.

Die Majorität von 55,7%⁶⁷ heißt die Intensivüberwachung bei einem *Widerruf der Schutzaufsicht* gut, während sich 44,3% dagegen wenden.

Ursprünglich schloss das Versuchsprojekt Rückfalltäter im Falle eines Widerrufs ihrer Schutzaufsicht aus. Als die Intensivüberwachung 1998 ge- setzlich verankert wurde, fiel dieser Vorbehalt fort⁶⁸. Die Ausweitung auf eine Zielgruppe mit einer höheren Risikoeinschätzung gilt als typisches Vorgehen, da die angenommene Rückfallgefährdung bei Wiederholungstä- tern einen Modellversuch scheitern lassen kann⁶⁹. In der Erprobungsphase zieht man wie in Schweden eine risikoarme Zielgruppe vor, um nach ihrer erfolgreichen Implementation eine problematischere Klientel einzubeziehen. Die dennoch relativ hohe Abwehr unter den Befragten mag auf die unterschiedlichen Zielgruppen zurückzuführen sein. Hauptsächlich richtet sich die Intensivüberwachung an Ersttäter von Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr, die traditionell mit Gefängnisstrafen belegt werden. Ein Blick in die Statistik zeigt, dass 1997 60,6% der zu Schutzaufsicht Verur- teilten keine Erfahrungen mit dem Strafvollzugswesen hatten. 16,1% waren zuvor zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden und 23,3% zu einer Gefängnisstrafe⁷⁰. Der Widerruf der Schutzaufsicht impliziert jedoch, dass der Rückfalltäter eine kriminelle Karriere einschlagen könnte, und lässt an seiner Resozialisierungsperspektive Zweifel aufkommen. 1997 beschlossen die Überwachungsausschüsse in 489 Fällen eine Vorlage an die Staatsan- waltschaft für den Widerruf der Schutzaufsicht⁷¹, für die im Falle eines Wi- derrufs die Intensivüberwachung in Betracht käme. Für die Betroffenen bedeutet dieses Einsatzgebiet Haftvermeidung.

⁶⁷ N=352.

⁶⁸ KVVFS 1998:4, S. 5.

⁶⁹ Bestes Beispiel ist das Pilotprojekt mit U-Häftlingen in England von 1989-1990.

⁷⁰ Von insgesamt 6.254 Überwachten im Rahmen der Schutzaufsicht; KOS 1997, Tab. 3.13.

⁷¹ KOS 1997, Tab. 7.4; es lässt sich der Statistik keine Angaben zu den tatsächlich widerrufenen Fällen der Schutzaufsicht entnehmen.

6.2.4. *Schutzaufsicht mit Gefängnisstrafe*

Die Mehrheit von 70,4%⁷² hält den Einsatz der Intensivüberwachung bei der Schutzaufsicht mit Gefängnisstrafe für sinnvoll. Lediglich 29,6% wenden sich gegen diese Anwendungsmöglichkeit. Zwischen den verschiedenen Berufsvertretern zeichnen sich Unterschiede ab. Für eine Anwendung sprechen sich aus: 81,7% der Bewährungshelfer, 76,9% des Strafvollzugspersonals, 66,7% der Richter und 37,9% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen⁷³. Drei Strafvollzugsdirektoren und sechs Strafvollzugsleiter stimmen für eine Einführung. Nur die Mitglieder in den Überwachungsausschüssen lehnen dies überwiegend ab.

In der Sanktionspraxis bildet die Schutzaufsicht mit Gefängnisstrafe eine Ausnahme. 1996 verurteilten die Gerichte 287 Angeklagte zu beiden Sanktionen. Die derzeitige Regelung der Intensivüberwachung schließt dieses Einsatzgebiet ausdrücklich aus. Die meisten Mitglieder in Überwachungsausschüssen stehen hinter diese Regelung, weil sie vermutlich davon überzeugt sind, dass die Schwere der Straftat die Vollstreckung der verhängten Gefängnisstrafe erfordert. Dagegen sehen die anderen Expertengruppen im Gegensatz zum Gesetzgeber hier weiteres Potenzial für den Einsatz der Intensivüberwachung.

6.2.5. *Gefängnisstrafen bis zu sechs Monate*

Den Anwendungsbereich für bis zu *zweimonatige Gefängnisstrafen* begrüßen 91,7% der Befragten⁷⁴. Bloß eine Minderheit von 8,3% lehnt hier den Gebrauch der Intensivüberwachung ab. Während des Modellversuches in sechs Bewährungshilfebezirken galt die Intensivüberwachung für Gefängnisstrafen bis zu zwei Monaten. Diese außerordentlich hohe Akzeptanz zeugt wiederum von der gelungenen Implementation.

Nach einer Strafinssassenuntersuchung aus dem Jahre 1992 handelt es sich um eine vergleichsweise risikoarme Zielgruppe⁷⁵. 48% dieser Gefangenen war bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten und 22% hatte lediglich Erfahrungen mit einer Bewährungsanktion gesammelt. Über Gefängnisserfahrung verfügten zuvor 13% der Insassen sowie über Gefängnis und Bewährungsanktion 16%.

⁷² N=362.

⁷³ Cramer's V = .190; p = .000.

⁷⁴ N=366.

⁷⁵ SOU 1993:76, Anhang 3, S. 529 ff. Erhebung unter 562 Insassen.

Ähnlich verhält es sich bei *Gefängnisstrafen über zwei bis zu drei Monaten*, wobei die Zustimmung etwas niedriger ausfällt. 87,9% der Befragten heißen die derzeitige Regelung des Anwendungsbereiches der Intensivüberwachung gut, während sich 12,1% dagegen wenden⁷⁶.

Die Zahl der verneinenden Befragten ist geringfügig höher, was an der Klientel mit Gefängnisstrafen über zwei Monaten liegen könnte, die in größerem Umfang bereits straffällig wurde und in schwierigeren Verhältnissen lebt.

Demgegenüber stößt eine weitere Ausdehnung des Anwendungsgebietes auf *Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten* unter den Befragten mit 66,5% auf deutliche Ablehnung⁷⁷. Nur ein Drittel (33,5%) befürwortet den Einsatz der Intensivüberwachung.

Obwohl in einem Gutachten die Intensivüberwachung für diesen Bereich vorgeschlagen wurde, fand diese Idee keinen Niederschlag in der Gesetzgebung. Die Skepsis hinsichtlich der Zielgruppe überwog aufgrund der vorgetragenen Bedenken der beteiligten Organe wie den unteren Gerichten und dem Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe⁷⁸. Gerade das Zentralamt mahnte die schwierige Zielgruppe mit einer größeren Rückfallgefährdung an. Bei Gefängnisstrafen über drei Monaten stellen Untersuchungen eine andere Insassenstruktur fest, bei der oftmals die Begehung von Straftaten zur Lebensführung gehört⁷⁹.

Die Einbeziehung verschiedener Instanzen während der Programmentwicklung war wohl für die positive Aufnahme der Intensivüberwachung im Vollzugssystem bedeutsam. Dies verdeutlicht die wichtige Interaktion der beteiligten Akteure für die gelungene Umsetzung politischer Programme. Die Grenze von drei Monaten demonstriert zugleich, dass nach Ansicht der Befragten kein Spielraum mehr für eine Ausweitung der Intensivüberwachung auf höhere Gefängnisstrafen besteht und die Zielgruppe nicht erweitert werden sollte. Während die Experten bei Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten noch eine gewisse Nähe zur Schutzaufsicht erkennen, die eines weiteren Zwischenglieds bedarf, scheint der Abstand zur Bewährung bei

⁷⁶ N=371.

⁷⁷ N=364; während die verschiedenen Berufsvertreter gegen die Anwendung sind, können sich vier der fünf Strafvollzugsdirektoren die Intensivüberwachung hier vorstellen.

⁷⁸ Vgl. Reg. prop. 1995/96:156, S. 18.

⁷⁹ Reg. prop. 1995/96:156, S. 20.

höheren Gefängnisstrafen zu groß, um die Intensivüberwachung zur Vermeidung von Freiheitsentzug einzusetzen.

6.2.6. Gefängnisstrafen über sechs Monate

Nur noch wenige Befragte befürworten den Einsatz der Intensivüberwachung für Gefängnisstrafen über sechs Monate. 5,1% unterstützen deren Anwendung anstelle von bis zu *elfmonatigen Gefängnisstrafen*⁸⁰. Eindeutig lehnt die Mehrheit mit 94,9% dieses Ansinnen ab. Die Anwendung auf *Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren* erachten sechs Befragte (1,7%)⁸¹ und auf *Gefängnisstrafen über zwei Jahre* drei Befragte (0,9%)⁸² für sinnvoll. Einhellig lehnen die Befragten eine Anwendung in diesen Bereichen ab.

In der Kriminalpolitik stand eine Ersetzung von mittleren und längeren Gefängnisstrafen durch die Intensivüberwachung zu keinem Zeitpunkt zur Diskussion. Dagegen schlugen Fachleute in einem Gutachten die Anwendung für Gefängnisstrafen bis zu elf Monaten vor⁸³. Das Ergebnis zeigt, dass diese Empfehlung in der Praxis keinen Widerhall findet. Vermutlich besteht für die Befragten ein zu großer Abstand zwischen Schutzaufsicht und Gefängnis. Für die Praktiker bildet der Vollzug in einer Strafanstalt wohl die einzig verbleibende Möglichkeit für diesen Personenkreis. Straftäter mit längeren Gefängnisstrafen blicken häufig auf eine kriminelle Karriere zurück und neigen eher zu Rückfälligkeit als bislang unbescholtene Trunkenheitstäter im Straßenverkehr, welche die erklärte Zielgruppe der Intensivüberwachung darstellen⁸⁴.

6.3. Zusammenfassung

In Übereinstimmung mit der Intention des Gesetzgebers stehen die Befragten hinter der Zielsetzung der Intensivüberwachung, nämlich den Freiheitsentzug aufgrund seiner schädlichen Auswirkungen für Straftäter zurückzudrängen. Ebenfalls unterstützen die Befragten ganz überwiegend die gesetzlich vorgesehenen Anwendungsbereiche. Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Ansichten zu konkreten Einsatzgebieten der

⁸⁰ N=351.

⁸¹ N=349.

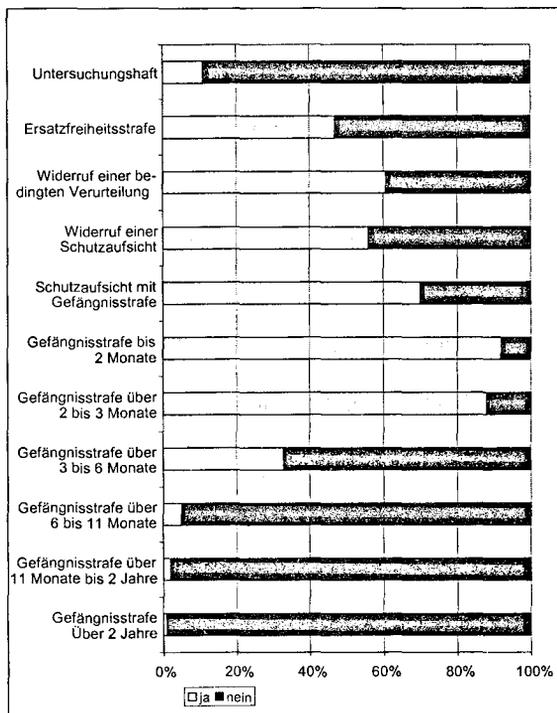
⁸² N=346.

⁸³ SOU 1995:91; ausführlich in Kap. 2 5.9.

⁸⁴ SOU 1993:76, Anhang 3, S. 529 ff.

Intensivüberwachung, um den stationären Vollzug für Verurteilte zu vermeiden.

Abbildung 6.4: Anwendungsbereiche zur Vermeidung von Haft



Die Zusammenschau zeigt, dass die Befragten kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten als ideale Anwendungsfelder der Intensivüberwachung ansehen. Den höchsten Zuspruch erreicht der gesetzlich vorgegebene Bereich für *Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten*. An dieser Stelle spiegelt sich die gelungene Implementation aus Sicht der Durchführungsträger wider. In der Praxis sorgt die Intensivüberwachung jährlich in etwa 3.800 Fällen für Haftvermeidung. Die Option eroberte sich demnach rasch einen festen Platz im Vollzugsgefüge.

Des weiteren befürworten die meisten Befragten eine Anwendung bei der *Schutzaufrsicht mit Gefängnisstrafe*, dem *Widerruf der bedingten Verurteilung* und dem gesetzlich zugelassenen *Widerruf der Schutzaufrsicht*. Diese Einsatzmöglichkeiten befinden sich in der Gemengelage von Bewährung

und Freiheitsentzug. Lediglich die zu diesem Bereich zugehörige *Ersatzfreiheitsstrafe* findet keine mehrheitliche Zustimmung, was wahrscheinlich an ihrer marginalen Bedeutung im Berufsalltag der Befragten liegt.

Beläuft sich die *Gefängnisstrafe* auf *über drei Monate*, so sinkt die Akzeptanz der Befragten erheblich. Lediglich ein knappes Drittel der Befragten unterstützt eine Anwendung der Intensivüberwachung auf Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten. Dreimonatige Gefängnisstrafen bilden folglich die Grenze für eine Anwendung der Intensivüberwachung. In diesem Bereich ist ein Zwischenraum von der Schutzaufsicht zum Gefängnis festzustellen, in dem die Intensivüberwachung nach Ansicht der Befragten am besten eingesetzt werden kann. Im Vorfeld lotete der Gesetzgeber diesen Anwendungsspielraum durch die Einbeziehung der betroffenen Instanzen aus. Neben anderen Faktoren trug dieses Vorgehen vermutlich zum gelungenen Ausgang des Versuchsprojektes bei.

7. Die Anwendung während oder nach dem stationären Vollzug

In den vorangegangenen Abschnitten ging es vorwiegend darum, die erfolgreiche Implementation der Intensivüberwachung zu messen. Im folgenden wird der Implementationsansatz hier nicht verfolgt, sondern es stehen die Einstellungen zu bislang noch nicht erprobten Anwendungsmöglichkeiten während oder nach dem Gefängnisaufenthalt im Vordergrund.

7.1. Einsatz während des Vollzugs

7.1.1. Allgemeine Anwendung

Im Rahmen der Vollzugslockerungen ist der Einsatz der Intensivüberwachung für die Mehrheit von 54,7% denkbar⁸⁵. 45,3% der Befragten wenden sich gegen diese Möglichkeit. Unter den Bewährungshelfern ist mit 63,4% eine etwas höhere Akzeptanz verglichen mit den anderen Berufsvertretern⁸⁶. Den Bewährungshelfern folgt das Strafvollzugspersonal mit 52,9%, die Richter mit 49,8% und schließlich die Mitglieder in Überwachungsausschüssen mit 47,2%. Jeweils drei Strafvollzugsdirektoren und -leiter treten für diesen Anwendungsbereich ein.

⁸⁵ N=428.

⁸⁶ Ein Zusammenhang lässt sich nicht feststellen: Cramer's $V = .132$; $p = .064$.

Zunächst stand dieses Einsatzgebiet nicht in der kriminalpolitischen Debatte, weil ein zusätzliches Sicherungsmittel für Außenaufenthalte von Gefangenen als überflüssig angesehen wurde. Erst ein spektakulärer Kriminalfall weckte das kriminalpolitische Interesse an der Intensivüberwachung für eine Anwendung bei den Vollzugslockerungen⁸⁷. Als Maßnahme der Resozialisierung gewährte die Anstaltsleitung zwei Insassen Freigang, um ihr Laienschauspiel in der Öffentlichkeit aufzuführen. Die Pausen während ihrer Aufführungen nutzten die beiden Darsteller zur Begehung von Banküberfällen. Anders als bei der implementierten Variante zur Vermeidung von Freiheitsentzug hat die Intensivüberwachung hier eine Sicherungsfunktion. Zielrichtung ist der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Insassen auf freiem Fuß.

7.1.2. Die konkreten Anwendungsbereiche

7.1.2.1. Freigang

Überwiegend sprechen sich die Befragten mit 62,8% für eine Anwendung der Intensivüberwachung während des Freigangs aus⁸⁸. Dabei treten Abweichungen zwischen den Expertengruppierungen auf. Für den Einsatz sind 79,2% der Richter, 73,3% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen, 62,5% des Strafvollzugspersonals und 54,2% der Bewährungshelfer⁸⁹.

Die hohe Zustimmung aus den Reihen der Richter scheint darauf schließen zu lassen, dass ihrer Ansicht nach beim herkömmlichen Freigang dem Schutzinteresse der Bevölkerung nicht ausreichend Rechnung getragen werden könnte. Dem Freigänger würden durch die Intensivüberwachung gewisse Freizügigkeiten während der Arbeit entzogen⁹⁰. Ein weiterer Aspekt mag die damals anstehende Novelle für 1999 gewesen sein, nach welcher der Freigang auf Langzeitinsassen ausgedehnt wurde. Das höhere Ri-

⁸⁷ R&D Nr. 18, 1999, S. 22; die Befragung wurde vor dem Bekanntwerden dieses Falles im Jahr 1998 durchgeführt.

⁸⁸ N=219. Weil bei der vorhergehenden Sprungvariablen 194 Personen mit Nein antworteten und sich 10 weitere enthielten, fallen 204 Befragte bei der Beantwortung der folgenden Fragen aus. Es bleiben insgesamt 234 Befragte für die Beantwortung übrig.

⁸⁹ Allenfalls besteht ein schwacher Zusammenhang: Cramer's $V = .168$; $p = .025$; dies befürworten ein Strafvollzugsdirektor und ein -leiter.

⁹⁰ Es kommen dabei Zweifel an der Tauglichkeit der bisher eingesetzten Technik auf, die nur Informationen über die Anwesenheit an einem Standort wie etwa am Arbeitsplatz übermittelt. Der Arbeitsweg bliebe danach gänzlich unbewacht.

siko dieser Zielgruppe könnte durch eine vermehrte Kontrolle durch die Intensivüberwachung kompensiert werden.

7.1.2.2. Aufenthalt außerhalb einer Anstalt

Unter einen Aufenthalt außerhalb einer Anstalt fallen auch Freizeitaktivitäten. Um die Wiedereingliederung zu fördern, dürfen Insassen sportliche Aktivitäten außerhalb der Mauern in Vereinen ausüben. Für Gefangene mit Drogenmissbrauch ist darüber hinaus die Unterbringung in einem Behandlungsheim möglich. In beiden Konstellationen kommt eine Anwendung der Intensivüberwachung in Betracht.

Die meisten Befragten (66,5%) ziehen dieses Einsatzgebiet in Erwägung⁹¹. Demgegenüber lehnt ein Drittel diese Möglichkeit ab. Unter den Experten sind Unterschiede festzustellen. Während 87,4% der Richter, 85,7% der Richter in Überwachungsausschüssen und 75% des Strafvollzugspersonals überwiegend hinter einer Anwendung stehen, verwerfen die meisten Bewährungshelfer mit 63% diese Idee⁹².

Die Trennung zwischen Bewährungshelfern und den anderen Berufsvertretern mag auf der Zielrichtung der Anwendung in der Freizeit und während der Therapie im Behandlungsheim beruhen. Nicht die Verbindung von sozialpädagogischer Begleitung und elektronischer Kontrolle bildet das Konzept der elektronischen Überwachung, sondern einzig das überwachende Element mit möglicherweise stigmatisierender Wirkung. Die Ausstattung von sporttreibenden Gefangenen mit elektronischen Fußfesseln wirft die Frage auf, ob die Tätigkeit im Verein ihre integrierende Wirkung entfalten kann. Unter eng anliegender oder leichter Sportbekleidung lässt sich der Transmitter nicht verbergen. Ebenfalls fällt das Gerät in Gemeinschaftsduschen auf. Hier besteht für den Betroffenen die Gefahr einer Isolierung im Vereinsleben.

7.1.2.3. Ausgang und Hafturlaub

Knapp über die Hälfte (51,7%)⁹³ befürwortet die Anwendung der Intensivüberwachung während des Ausgangs und des Hafturlaubs. Demgegenüber lehnen 48,3% der Befragten diesen Einsatzbereich ab. Unterschiede lassen sich zwischen Bewährungshilfe und den anderen Experten ablesen. Mehr-

⁹¹ N= 215.

⁹² Cramer's V = .319; p = .000; dafür stimmen ein Strafvollzugsdirektor und vier -leiter.

⁹³ N= 211.

heitlich stimmen 76,7% der Richter, 71,4% des Strafvollzugspersonals und 60% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen für eine Anwendung, wohingegen lediglich 16,7% der Bewährungshelfer diesen Vorschlag gutheißen⁹⁴.

Die überwiegende Ablehnung der Bewährungshelfer (83,3%) mag mit ihrer Behandlungsorientierung zusammenhängen. Aus ihrer Sicht könnte die sozialpädagogische Betreuung ihre bisherige Bedeutung einbüßen. Die bislang praktizierte Intensivüberwachung könnte in ihren Augen einer bloßen elektronischen Kontrolle weichen, welche die sozialpädagogische Begleitung aufgibt und in der Folge einen Verlust an zwischenmenschlicher Kommunikation verursacht. Demgegenüber scheint für die anderen Berufsvertreter weniger die klientenzentrierte Sichtweise, sondern das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung Vorrang zu haben.

7.1.2.4. Urlaub, Ausgang, Ausführung aus wichtigem Anlass

Über die Hälfte (55,2%)⁹⁵ unterstützt die Einführung der Intensivüberwachung im Rahmen eines Außenaufenthaltes aus wichtigem Anlass. Dagegen wenden sich 44,8% der Befragten. Erneut ist ein Gegensatz zwischen Bewährungshelfern und den anderen Expertengruppierungen auszumachen. Während 81,4% der Richter, 66,7% des Strafvollzugspersonals und 60% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen diesen Vorschlag billigen, sind die meisten Bewährungshelfer zu 81% dagegen⁹⁶.

Die täterorientierte Arbeitsweise der Bewährungshilfe könnte wiederum den Ausschlag für die breite Ablehnung gegenüber den anderen Berufsgruppen geben. Demgegenüber spielt wahrscheinlich erneut der Schutzgedanke bei Richtern und Strafvollzugspersonal eine wichtige Rolle, weil die genannten Außenaufenthalte jedem Gefangenen bei Vorliegen von besonderen Gründen gewährt werden. Zwar kann ein als gefährlich eingestufter Insasse unter Aufsicht von zwei Vollzugsbediensteten gestellt werden, doch könnte die elektronische Überwachung nach Ansicht der befürwortenden Stimmen entweder als zusätzliches Sicherungsmittel fungieren oder die menschliche Überwachung überflüssig machen.

⁹⁴ Cramer's V = .325; p = .000; dafür sind ein Strafvollzugsdirektor und zwei -leiter.

⁹⁵ N= 212.

⁹⁶ Cramer's V = .332; p = .000; es bejahen dies je zwei Strafvollzugsdirektoren und -leiter.

7.1.2.5. Entlassungsurlaub

Dem zum 1. Januar 1999 abgeschafften Entlassungsurlaub fehlte in der Praxis in den 90er Jahren jede Relevanz⁹⁷; er bildete ein Übergangsinstitut zur Entlassung von Gefangenen, denen keine Strafrestauesetzung wegen schlechter Führung oder ungünstiger Umstände zustand. Eine Wiederbelegung dieser Vollzugslockerung stellte ein Gutachten für Inhaftierte mit guter Führung und bis zu dreijährigen Strafen nach der halben Verbüßung als Zwischenschritt zur bedingt vorzeitigen Entlassung vor⁹⁸.

Mehrheitlich unterstützen die Befragten mit 63,7%⁹⁹ eine Anwendung der Intensivüberwachung im Rahmen des Entlassungsurlaubs. Dagegen sprechen sich 36,3% aus. Stärkste Verfechter einer Einführung sind mit 71,4% das Strafvollzugspersonal und mit 69,6% die Bewährungshelfer¹⁰⁰. Es schließen sich die Richter mit 58,8% an. Die Hälfte der Mitglieder in Überwachungsausschüssen befürwortet diesen Vorschlag. Drei Strafvollzugsdirektoren und vier -leiter stehen ebenfalls hinter dieser Anwendungsmöglichkeit.

Im Unterschied zu den vorher besprochenen Vollzugslockerungen würde die Anwendung der Intensivüberwachung im Rahmen des Entlassungsurlaubs mehrere Funktionen erfüllen. Neben dem Sicherungselement käme der sozialpädagogischen Betreuung mehr Bedeutung zu, da es um eine dauerhafte Freilassung ginge. Der Entlassungsurlaub mündete in die bedingt vorzeitige Entlassung mit einer Bewährungszeit. Es handelte sich um ein weiteres Bindeglied auf dem Weg zurück in die Freiheit, um den Entlassenen an den Umgang mit seiner wiedergewonnenen Freiheit in einem langsamen Ablösungsprozess zu gewöhnen. Die hohe Zustimmung aus den Reihen der Bewährungshelfer mag auf diese Zielsetzung zurückzuführen sein. In ihren Augen würde sich die elektronische Überwachung wohl nicht in einer bloßen Kontrolltätigkeit erschöpfen, sondern eine menschliche Betreuung wie bei der ihnen vertrauten Intensivüberwachung voraussetzen.

7.1.3. Zusammenfassung

Die Majorität der Befragten spricht sich für eine Anwendung der Intensivüberwachung im Rahmen von Lockerungen des Strafvollzugs aus. Der

⁹⁷ Zum Zeitpunkt der Befragung 1998 war dieses Institut noch in Kraft.

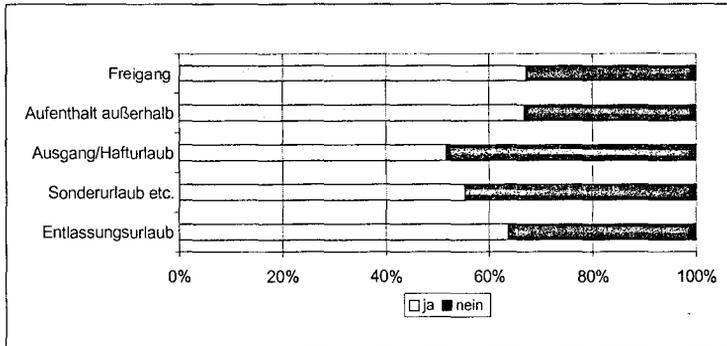
⁹⁸ Vgl. Kap. 2 3.3.1.2. und SOU 1995:91, Teil II, S. 377 ff.

⁹⁹ N= 212.

¹⁰⁰ Die Verteilung ist ausgeglichen, so dass kein Zusammenhang feststellbar ist: Cramer's V = .130; p = .271.

nachstehenden Abbildung sind in einer Übersicht die Ansichten der Befragten zu den Anwendungsmöglichkeiten zu entnehmen.

Abbildung 6.5: Anwendungsbereiche während des Vollzugs



Alle Vollzugslockerungen stoßen überwiegend auf ein positives Echo. Der Freigang, der Aufenthalt außerhalb einer Anstalt und der Entlassungsurlaub erhalten den höchsten Zuspruch. Eine knappe Mehrheit erreichen sowohl der gewöhnliche Ausgang und Urlaub als auch der Ausgang und Urlaub aus besonderem Anlass. Zwischen den Berufsgruppen treten Abweichungen auf, wobei sich die Bewährungshelfer von den anderen Experten unterscheiden. Im Gegensatz zu den anderen Berufsvertretern wenden sie sich mehrheitlich gegen einen Einsatz der Intensivüberwachung beim Aufenthalt außerhalb einer Anstalt, beim normalen Ausgang und Hafturlaub sowie beim Ausgang und Urlaub aus besonderem Anlass.

Dieses Ergebnis mag auf das unterschiedliche Berufsverständnis von Richtern und Bewährungshelfern zurückzuführen sein. Während der Neoklassizismus in der Jurisprudenz für die Richterschaft eine tatorientierte Strafzumessung zur Folge hatte, bewegt sich die Bewährungshilfe in der für Richter überkommenen Bahn des Behandlungsgedankens. Die breite Ablehnung der Bewährungshelfer bei den erwähnten Vollzugslockerungen wurzelt vermutlich in der Betonung des Sicherheitsaspektes, die der Technik in der praktischen Ausführung mehr Bedeutung zuweisen könnte. Auf das Kernstück der heutigen Intensivüberwachung, die sozialpädagogische Betreuung, könnte danach verzichtet werden. Dieser Gedanke missfällt vermutlich den meisten Bewährungshelfern, weil die elektronische Kontrolle im laufenden Programm bloß als technische Unterstützung zur menschlichen Begleitung betrachtet wird. Demgegenüber tendieren Richter

und das Strafvollzugspersonal wohl dazu, den technischen Kontrollfaktor hervorzuheben, um die Sicherheit der Allgemeinheit vor gefährlichen Insassen auf freiem Fuß zu garantieren.

7.2. Anwendung nach der Entlassung (*backdoor*)

In einigen westeuropäischen Staaten wie den Niederlanden sehen Programme die elektronische Überwachung auch für Strafgefangene im Rahmen der Aussetzung des Strafrestes vor. Das Instrument bildet einen Zwischenschritt auf dem Weg vom Gefängnis in die Freiheit und soll den Entlassenen sukzessive an ein Leben außerhalb der Mauern gewöhnen.

7.2.1. Allgemeine Anwendung

In Schweden wird zwar seit längerer Zeit die Erprobung der Intensivüberwachung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung diskutiert, doch mündeten die Überlegungen noch nicht in einen Modellversuch¹⁰¹.

Dieses Vorhaben begrüßen 74,3%¹⁰² der Befragten. Ein Viertel (25,7%) lehnt eine Anwendung der Intensivüberwachung in diesem Bereich ab. Zwischen Richtern und Beschäftigten im Strafvollzug lassen sich Unterschiede feststellen. So befürworten 66,5% der Richter und 62,9% der Richter in Überwachungsausschüssen eine Erweiterung, doch sprechen sich 87% der Bewährungshelfer, 71% des Strafvollzugspersonals¹⁰³ sowie alle Strafvollzugsdirektoren und neun von zwölf -leitern dafür aus.

Die höhere Zustimmungsrates im Strafvollzug mag aus dem näheren Umgang mit Straffälligen resultieren. Danach sollte der Betroffene nach der Entlassung nicht sich selbst überlassen sein, sondern zugleich der Fürsorge seitens der Bewährungshilfe mit technischer Überwachung unterstehen, um ihm die Rückkehr in die Gesellschaft zu erleichtern. Im Gegensatz dazu könnte unter den ablehnenden Stimmen der Richter und Mitglieder in Überwachungsausschüssen die Sühne der Tat im Vordergrund stehen, da sie mit den Verfehlungen der Straftäter und weitaus weniger mit deren Lebensbiographien konfrontiert werden.

¹⁰¹ Näher hierzu Kap. 2 3.4.3.

¹⁰² N= 428.

¹⁰³ Cramer's V = .223; p = .000.

7.2.2. Die konkreten Anwendungsbereiche

7.2.2.1. Halbzeitentlassung bis zu drei Monaten

Die meisten Befragten (83,5%)¹⁰⁴ unterstützen eine Anwendung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung für Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten, wobei die Freilassung nach Halbzeitverbüßung erfolgen soll. Gegen eine solche Regelung wendet sich eine Minderheit von 16,5%. Unter den Berufsvertretern herrscht Einigkeit, ihre Befürwortung reicht von 81,9% bis zu 86,4%.

Vor und nach der Reform der bedingt vorzeitigen Entlassung vom 1. Januar 1999 ist das Institut erst nach einer Verbüßung von zwei Dritteln der Haftzeit für Kurzstrafige anwendbar¹⁰⁵. Der Einsatz der Intensivüberwachung würde für diese Zielgruppe zu einer einmonatigen Verkürzung ihrer Verweildauer im stationären Vollzug führen. Die Vollzugsstatistiken aus dem Jahr 1998 weisen aus, dass 63% (6.030) der Neuzugänge eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten verbüßen müssen¹⁰⁶. Aufgrund der relativ kurzen Verbüßungsdauer ist ihr Anteil mit 22% (881) an der durchschnittlichen Anstaltspopulation (4.093 Insassen am 1. Oktober 1998) wesentlich geringer. Da sich der Großteil von Kurzstrafigen im offenen Vollzug befindet, würde hier – wie schon durch die derzeitige Intensivüberwachungshauptsächlich eine Entlastung erfolgen. 1998 lag die durchschnittliche Auslastung der Zellenkapazitäten im offenen Vollzug bei 98%. 1.018 verfügbare Haftplätze belegten im Durchschnitt 993 Insassen. Nach internationalem, aber auch schwedischem Standard gab es in diesem Jahr eine beträchtliche Überbelegung. Eine Einführung der Intensivüberwachung im Bereich der vorzeitigen Entlassung könnte somit einen wichtigen Entlastungsfaktor im überfüllten offenen Vollzug bilden.

7.2.2.2. Halbzeitentlassung über sechs Monate

Bei einer Anwendung der Intensivüberwachung für *Gefängnisstrafen über sechs Monate bis zu einem Jahr* nach Verbüßung der Hälfte fällt die Zustimmung der Befragten auf 43,4%¹⁰⁷. Die Mehrheit von 56,6% spricht sich gegen einen Einsatz bei mittleren Gefängnisstrafen im unteren Bereich aus.

¹⁰⁴ N= 303; wegen der vorherigen Sprungvariablen übersprangen 110 mit Nein Antwortende und zehn Enthaltungen den Fragekomplex zu den einzelnen Anwendungsbereichen.

¹⁰⁵ Näher Kap. 3.4.1.

¹⁰⁶ KOS 1998, Tab. 4.8.

¹⁰⁷ N= 295.

Die Spannweite unter den Experten bewegt sich zwischen 39% und 50% der bejahenden Stimmen. Nur noch eine Minderheit der Befragten hält eine weitere Ausdehnung der Intensivüberwachung auf *Gefängnisstrafen über einem Jahr* für sinnvoll. Für eine Halbzeitentlassung mit einer Restverbüßung bis zu einem Jahr stimmen 12,4%¹⁰⁸, für eine Halbzeitverbüßung mit einer Reststrafe bis zu zwei Jahren 12,1%¹⁰⁹ und über zwei Jahre 7,5%¹¹⁰. Nach Ansicht der Befragten scheidet somit eine Anwendung bei Insassen mit längeren Haftstrafen aus.

7.2.2.3. Zweidrittel-Entlassung bis zu drei Monaten

Der Einsatz der Intensivüberwachung könnte auch nach Verbüßung von zwei Dritteln der Gefängnisstrafe erfolgen. Im unteren Bereich für Insassen mit bis zu neunmonatigen Gefängnisstrafen befürwortet dies eine Mehrheit von 61,4%¹¹¹, wohingegen 38,6% der Befragten es ablehnen. Diese Gefangenen würden spätestens nach sechs Monaten entlassen und hätten eine Restzeit bis zu drei Monaten, die teilweise oder ganz unter elektronischer Überwachung verbüßt werden müsste.

Im Unterschied zur herkömmlichen bedingt vorzeitigen Entlassung kann sich der Betroffene nicht ungehindert in der Außenwelt bewegen. Er unterliegt einer anderen Form des Strafvollzugs und ist erheblich in seiner Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Es handelt sich gewissermaßen um eine Vollzugsverschärfung, die von ihrer Wirkung dem Netwidening-Effekt ähnelt. Zwar untersteht der Betroffene bei der gewöhnlichen Strafrestaussatzung der Aufsicht der Bewährungshilfe, doch beschränkt sich diese auf Hilfestellungen für die Lebensführung und Beratungsgespräche in den Räumen der Bewährungshilfe. Demgegenüber dringt die Intensivüberwachung in seinen häuslichen Alltag ein. Neben unangemeldeten Hausbesuchen der Bewährungshelfer erinnert ihn die elektronische Überwachung stets an seine Bestrafung. Da die vorzeitige Entlassung den meisten Insassen gewährt wird, könnte die Intensivüberwachung in diesem Bereich eine Ausweitung der sozialen Kontrolle bedeuten, ohne ihr Entlastungspotenzial für die Strafanstalten zu nutzen. Die zusätzliche Anwendung der Intensivüberwachung würde darüber hinaus zu einer erheblichen Verteuerung des Strafvollzuges führen. Die hohe Akzeptanz unter den

¹⁰⁸ N= 283.

¹⁰⁹ N= 282.

¹¹⁰ N= 281.

¹¹¹ N= 285.

Befragten bei dieser Einsatzmöglichkeit weist auf die Gefahr einer Vollzugsverschärfung hin.

7.2.2.4. Zweidrittel-Entlassung über sechs Monate

Gut ein Drittel (34,4%)¹¹² unterstützt den Einsatz der Intensivüberwachung für Gefängnisstrafen bis zu 18 Monaten, wobei nach der Verbüßung von zwei Dritteln *noch bis zu sechs Monate Reststrafe* verbleiben können. Die Mehrheit von 65,6% wendet sich allerdings gegen ein solches Unterfangen. Lediglich eine Minderheit steht einer weitergehenden Anwendung bei *höheren Reststrafen* aufgeschlossen gegenüber. So befürworten 15,5%¹¹³ die Intensivüberwachung im Rahmen einer Entlassung nach zwei Dritteln für einen Strafreis bis zu einem Jahr, 11%¹¹⁴ für einen Strafreis bis zu zwei Jahren und schließlich 10%¹¹⁵ für einen Strafreis von über zwei Jahren.

Die Erstreckung auf die genannten Anwendungsbereiche würde für die Entlassenen vielfach eine Verschärfung ihrer Entlassungsbedingungen bedeuten, weil der Vollzug in der eigenen Wohnung fortgesetzt würde. Für Insassen mit einer zumindest zweijährigen Gefängnisstrafe wäre unter Umständen eine beträchtliche Verlängerung ihrer Vollzugszeit möglich. Stand ihnen vor dem Inkrafttreten der Reform von 1999 noch eine fakultative Halbzeitentlassung offen, so bleiben sie nach der derzeitigen Regelung mindestens bis zum Ablauf von zwei Dritteln ihrer Strafe im stationären Vollzug. Für Langstrafge könnte die Verbüßung im heimischen Vollzug je nach verbliebener Straflänge und Konzeption des Programms eine empfindliche Verlängerung ihrer Strafzeit und damit eine Ausweitung der sozialen Kontrolle nach sich ziehen. Dennoch könnte für einen kleinen Teil der Gefangenen, denen die vorzeitige Entlassung aufgrund schlechter Führung oder anderer Umstände versagt bleibt, die Intensivüberwachung eine Besserstellung bringen. Anstelle einer vollständigen Vollstreckung der Gefängnisstrafe im stationären Vollzug, böte sich ihnen die Möglichkeit, zu einem früheren Zeitpunkt entlassen zu werden und zu Hause einen Teil ihrer Reststrafe zu verbüßen.

¹¹² N= 285.

¹¹³ N= 283.

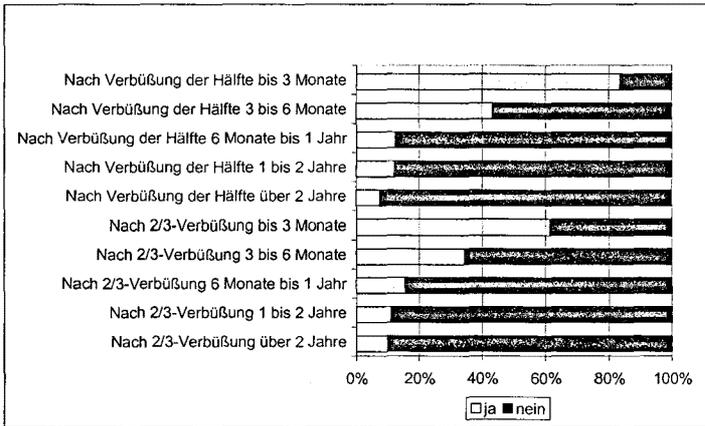
¹¹⁴ N= 282.

¹¹⁵ N= 282.

7.2.3. Zusammenfassung

Für die Anwendung der Intensivüberwachung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung spricht sich das Gros aus. Die große Anzahl der Befürworter zeigt, dass viele ein großes Potenzial für eine weitere Verbreitung im Entlassungsbereich sehen. Die folgende Abbildung stellt die Haltung der Befragten zu den konkreten Einsatzfeldern dar.

Abbildung 6.6: Anwendungsbereiche bei der bedingt vorzeitigen Entlassung



Auf die größte Resonanz stößt unter den Befragten eine Anwendung der Intensivüberwachung im Rahmen der *Halbzeitentlassung* mit einer Reststrafe *bis zu drei Monaten*. Danach folgt die *Entlassung nach zwei Dritteln bis zu drei Monaten*. Während bei der ersten Variante der offene Vollzug im Falle einer breiten Anwendung erheblich entlastet würde, würde für die Betroffenen bei der zweiten Konstellation eine Verschärfung ihrer Entlassungssituation auftreten. Es ginge um eine Strafrestaussetzung, bei der der Vollzug zu Hause fortgesetzt würde.

Die verbleibenden Einsatzmöglichkeiten erreichen keine Mehrheit unter den Befragten. Diese Anwendungsbereiche betreffen Insassen mit *mittleren oder langen Gefängnisstrafen*. Es zeigt sich, dass die Befragten die Intensivüberwachung im Rahmen der bedingten Entlassung lieber für Gefangene mit milder schweren Straftaten einsetzen möchten. Die Berücksichtigung von Straftätern mit kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten könnte den schärferen kriminalpolitischen Trend in den 90er Jahren bestätigen, der auf eine längere Einschließung von schweren Straftätern setzt und Alternativen zur Gefängnisstrafe für Täter mit leichten Delikten schafft.

Aus der Statistik ergibt sich, dass die Rückfallquote von Insassen mit Freiheitsstrafen von zwei Monaten bis unter zwei Jahren mit 58% am höchsten ist¹¹⁶. Die Rate liegt bei Gefangenen mit Gefängnisstrafen ab zwei Jahren mit 32% wesentlich unter dem vorgenannten Niveau. Bei Insassen mit mittleren Strafen handelt es sich um eine unsichere Zielgruppe der Intensivüberwachung. Die geringere Rückfallwahrscheinlichkeit bildet vermutlich einen Grund für die Konzeption eines Versuchsprojekts für Langstrafige mit Gefängnisstrafen ab zwei Jahren¹¹⁷. Die seit dem 1. Januar 1999 in Kraft getretene Neuregelung erlaubt für alle Gefangenen einheitlich die Strafre斯塔ussetzung frühestens nach zwei Dritteln der Verbüßung, was Schätzungen zufolge einen Zusatzbedarf von etwa 200 Haftplätzen im geschlossenen Strafvollzug für die nächsten Jahre erfordert¹¹⁸. Hier könnte es zur Entlastung der Strafanstalten durch die Intensivüberwachung für Langstrafige kommen.

8. Das Profil der Zielgruppe

Während in Deutschland die Befragten zum Befragungszeitpunkt über keine Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung verfügten, hatten in Schweden die mit der konkreten Durchführung betrauten Beschäftigten im Strafvollzugswesen klare Vorstellungen von der idealen Zielgruppe für die implementierte Intensivüberwachung. Dieses Wissen brachte darüber hinaus auch weitergehende Überlegungen zur geeigneten Zielgruppe für den Entlassungsbereich hervor. Deshalb wurde in der Fragestellung nach den günstigen Zielgruppen entsprechend der Zielrichtung der Intensivüberwachung unterschieden. Danach kommt entweder eine Anwendung zur Vermeidung von Freiheitsentzug oder nach dem stationären Vollzug in Betracht¹¹⁹.

¹¹⁶ Krantz/Lindsten/Ahlström 1999, S. 7.

¹¹⁷ Ds 2000:37, S. 26 ff.

¹¹⁸ Gustavsson/Danielsson 1998, S. 81.

¹¹⁹ Der für den Pretest verwendete Fragebogen enthielt noch nicht diese Unterteilung, wurde aber anschließend aufgrund der Äußerungen der Bewährungshelfer vorgenommen.

8.1. Zielgruppen zur Vermeidung von Freiheitsentzug (*frontdoor*)

8.1.1. Obdachlose

Als völlig ungeeignete Zielgruppe bezeichnen 77,2%¹²⁰ der Befragten Obdachlose. 19,2% halten sie für weniger geeignet. Eine geeignete Zielgruppe erblicken in Wohnsitzlosen 2,6% und eine sehr geeignete 1%.

Das in Schweden verwendete Aktiv-System ermöglicht nur die Überwachung von Personen mit festem Wohnsitz, weil allein die Anwesenheit in den Wohnräumen überprüft werden kann. Die gegenwärtige Regelung der Intensivüberwachung schließt somit von vornherein Wohnsitzlose von einer Teilnahme aus. Die mögliche soziale Benachteiligung mag den Ausschlag für die Zustimmung als geeignete Zielgruppe von zwei Strafvollzugsdirektoren geben. Zwar haben sie als Entscheidungsträger über die Antragsbewilligung von ihrem Delegationsrecht an die Bewährungshilfe Gebrauch gemacht, jedoch sind sie zur Aufsicht verpflichtet. Immerhin wurden 1997 142 Gesuche abgelehnt, weil die praktischen Voraussetzungen, Wohnsitz und/oder Beschäftigung, fehlten¹²¹.

8.1.2. Jugendliche

Die Mehrheit der Befragten zieht Jugendliche als Zielgruppe in Erwägung. 44,2%¹²² sehen in ihnen eine sehr geeignete Zielgruppe und 40,7% eine geeignete. Eine Minderheit erachtet junge Rechtsbrecher mit 12,8% als weniger geeignet und 2,4% als gänzlich ungeeignet.

In einem Gutachten zur Jugendkriminalität äußern Experten Zweifel an der Eignung von Jugendlichen für eine elektronische Überwachung¹²³. Als entscheidendes Gegenargument verstehen die Gutachter das rein technische Moment. In ihren Augen bedürfen junge Straftäter einer sozialpädagogischen Betreuung, weniger einer elektronischen Kontrolle. Die große Zustimmung aller Berufsgruppen für junge Rechtsbrecher könnte die ihres Erachtens gelungene Verbindung aus menschlicher Unterstützung und technischer Kontrolle bilden. Ein weiterer Grund mag in dem Bestreben liegen, Jugendliche vor dem stationären Strafvollzug und durch erzieherische Maßnahmen vor einer kriminellen Karriere zu bewahren. Insgesamt

¹²⁰ N= 417.

¹²¹ Somander 1998, S. 13 f.

¹²² N= 423.

¹²³ SOU 1993:35, S. 448 f.; siehe auch Kap. 2 5.8.

befanden sich 1997 33 Jugendliche und 501 Heranwachsende bei einer Gesamtzahl von 9.112 Insassen in Strafanstalten¹²⁴.

8.1.3. Ältere, körperlich behinderte und chronische kranke Straftäter

Die Mehrheit sieht in Älteren, Behinderten und in chronisch Kranken eine günstige Zielgruppe. *Körperlich Behinderte* sehen 47,7%¹²⁵ als sehr geeignete und 41,2% als geeignete Zielgruppe an. Für weniger geeignet erachten sie 9,4% und für ungeeignet 1,7%. In *chronisch Kranken* erblicken 39,1%¹²⁶ eine sehr geeignete und 44,6% eine geeignete Zielgruppe. Ihre Eignung beurteilen 13,9% als weniger gut und 2,4% als schlecht. Insbesondere *ältere Personen* stoßen unter den Befragten als Personenkreis auf große Akzeptanz. Als sehr geeignete Zielgruppe bezeichnen Senioren 53,1%¹²⁷ und als geeignete 42,9%. Einzelne Befragte halten Ältere mit 3,1% für weniger geeignet und 1% für ungeeignet.

1997 nahmen die Strafanstalten insgesamt 453 Straftäter über 55 Jahre neu auf¹²⁸. Im Vorjahr gab es noch 625 Fälle. Der Rückgang könnte u.a. auf die landesweite Einführung der Intensivüberwachung zurückzuführen sein.

8.1.4. Schwangere, Mütter und Alleinerziehende

Der Großteil hält Schwangere, Mütter und Alleinerziehende für günstige Zielgruppen. *Werdende Mütter* sehen 46,8%¹²⁹ als sehr geeignet und 43,5% als geeignet an. Eher skeptisch beurteilen 7,6% der Befragten Schwangere für die Intensivüberwachung, und 2,1% lehnen sie ab. Als sehr geeignet stufen 42,5%¹³⁰ und als geeignet 43,5% *Mütter* ein. Zweifel an ihrer Eignung haben 11,6%, und 2,4% wenden sich gegen sie als geeignete Zielgruppe. *Alleinerziehende* halten 36,6%¹³¹ für sehr und 44,9% für geeignet. Als weniger geeignet sehen sie 15,4% an, und ablehnend reagieren 3,1%.

Für Kleinkinder besteht die Möglichkeit, ihre Mütter ins Gefängnis zu begleiten. 1997 folgten zwölf Kinder unter zwei Jahren ihren Müttern in

¹²⁴ KOS 1997, Tab. 4.5, S. 55.

¹²⁵ N= 417.

¹²⁶ N= 417.

¹²⁷ N= 420.

¹²⁸ KOS 1997, Tab. 4.5, S. 55.

¹²⁹ N= 423.

¹³⁰ N= 421.

¹³¹ N= 421.

den stationären Vollzug¹³². Im Durchschnitt verbüßen Frauen mit ihren Kindern vier Monate. 1996 befanden sich 19 Mütter mit Kindern für durchschnittlich drei Monate in den Strafanstalten und 1995 15 für durchschnittlich zwei Monate. Im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren gibt es 1997 eine geringere Anzahl von Kindern und eine längere Inhaftierung. Diese Veränderung zeigt, dass die Intensivüberwachung von in Betracht kommenden Müttern von Kleinkindern mit Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten genutzt wird.

Die Evaluation der Intensivüberwachung ermittelte, dass es Alleinerziehenden schwerer fiel, den Kontakt zu Verwandten und Freunden aufrechtzuerhalten¹³³. Die temporäre Isolation und andere Beschwerden werden jedoch durch den Verbleib im eigenen Heim beim Kind aufgewogen.

8.1.5. *Betäubungsmittel- und Alkoholabhängige*

Als ungünstige Zielgruppen gelten Drogen- und Alkoholabhängige. Lediglich 4,8%¹³⁴ erachten *Betäubungsmittelabhängige* als sehr geeignet und weitere 18,1% als geeignet. Für weniger geeignet halten 45,4% Drogensüchtige und für gänzlich ungeeignet 31,8%. Während sich die meisten Berufsgruppen deutlich gegen Betäubungsmittelabhängige als Zielgruppe aussprechen, kommen sie für drei Strafvollzugsdirektoren und fünf -leiter für die Intensivüberwachung in Betracht.

Die vergleichsweise positive Haltung der Strafvollzugsdirektoren und -leiter mag auf der desolaten Situation in den Strafanstalten beruhen, über die sie die meisten Kenntnisse besitzen. In den Gefängnissen machen Drogenabhängige einen großen Anteil an den Gesamtinsassen aus. 1997 gab es 2.527 schwere Betäubungsmittelabhängige und 857 Betäubungsmittelgebraucher unter insgesamt 6.174 Neuzugängen mit Gefängnisstrafen über zwei Monaten¹³⁵. Der Anteil von Drogenkonsumenten beträgt insgesamt 55%, was auf ein großes Problem im Umgang mit Betäubungsmitteln in den Gefängnissen hindeutet. Bei Neuzugängen mit Strafen unter zwei Monaten ist der Drogenkonsum weitaus weniger verbreitet, da es sich um eine Gruppierung handelt, die bislang strafrechtlich wenig in Erscheinung getreten ist. Unter den insgesamt 2.938 Neuzugängen unter zwei Monaten im Jahr 1997 gab es 529 schwere Betäubungsmittelabhängige und 360 Betäu-

¹³² KOS 1997, Tab 4.12, S. 64.

¹³³ Andersson 1997, S. 36.

¹³⁴ N= 421.

¹³⁵ KOS 1997, Tab. 4.16, S. 67.

bungsmittelkonsumenten, was einem Anteil von 30% entspricht¹³⁶. Eine Einbeziehung dieser Klientel birgt somit ein Potenzial zur Entlastung der Strafanstalten. Die negative Einstellung der Mehrheit der Befragten hängt vermutlich mit der Suchtproblematik zusammen. Da die derzeitige Intensivüberwachung auf Drogenabstinenz besteht, scheiden Personen mit akuter Abhängigkeit von vornherein aus. Traditionell nimmt die Kriminalpolitik in Schweden eine unerbittliche Linie gegenüber der Betäubungsmittelkriminalität ein, die durch eine unnachgiebige Verfolgung, harte Bestrafung und auch Zwangstherapien gekennzeichnet ist. Das Kriminalgesetzbuch und das Strafvollzugsgesetz halten spezielle Alternativen für Betäubungsmittelabhängige bereit wie die Vertragspflege und die Unterbringung in einem Behandlungsheim. Darüber hinaus bieten die Strafanstalten therapeutische Maßnahmen an. 1997 nahmen 2.500 Drogenkonsumenten an Behandlungsprogrammen in Gefängnissen teil¹³⁷.

Bei *Alkoholikern* fällt die Ablehnung weniger hoch aus. Ein gutes Drittel kann sich Alkoholabhängige als Zielgruppe der Intensivüberwachung vorstellen, wovon 7,1%¹³⁸ sie für sehr geeignet und 29,5% für geeignet halten. Zweifel an ihrer Eignung haben 38% und 25,4% lehnen diese Zielgruppe ab. Unter den Expertengruppen zeichnen sich Unterschiede ab. Auf der einen Seite stehen Richter und Richter in Überwachungsausschüssen, die diese Zielgruppe überwiegend mit 75,9% und 80% als eher nicht geeignet ansehen¹³⁹. Auf der anderen Seite fassen Bewährungshelfer mit 52,9%, das Strafvollzugspersonal mit 53,3%, vier Strafvollzugsdirektoren und acht -leiter Alkoholiker als geeignete Zielgruppe auf.

Statistisch betrug der Anteil der Alkoholabhängigen an der durchschnittlichen Gesamtpopulation von 3.683 Insassen 1997 in den Strafanstalten 16%¹⁴⁰. Schätzungen zufolge konsumieren ungefähr 40% der als Drogenkonsumenten eingestuftten Insassen zusätzlich Alkohol¹⁴¹. Nach Meinung der Richter könnte das Straf- und Vollzugsgefüge für Alkoholabhängige bessere Reaktionsmöglichkeiten bereithalten. Mit der Vertragspflege gibt es für Alkoholiker eine Therapiemöglichkeit vor einer Inhaftierung sowie

¹³⁶ KOS 1997, Tab. 4.16, S. 68, 53; einerseits erhöhte sich aufgrund einer Definitionsänderung der Anteil an Drogenkonsumenten und andererseits wegen der Nichtkonsumenten, die ihre kurze Gefängnisstrafe durch die Intensivüberwachung verbüßen.

¹³⁷ KOS 1997, Tab. 4.18, S. 70; KROD 1997, S. 31.

¹³⁸ N= 421.

¹³⁹ Cramer's V = .200; p = .000.

¹⁴⁰ KOS 1997, Tab. 4.16, S. 68.

¹⁴¹ KOS 1997, S. 53.

im Strafvollzug Behandlungsmaßnahmen und die Unterbringung im Behandlungsheim. In der Praxis nahm aufgrund der Intensivüberwachung die Anzahl von Therapien in der Vertragspflege ab, weil einige Betroffene den Vollzug im eigenen Heim einer Therapie vorzogen¹⁴². Zwar dürfen sie während der Überwachung keinen Alkohol trinken, doch müssen sie sich ihren übermäßigen Konsum nicht eingestehen. Mit diesem Personenkreis sammelten die im Strafvollzug tätigen Befragten während der Intensivüberwachung Erfahrungen, die vermutlich den positiven Ausschlag für ihre Berücksichtigung geben.

8.1.6. Gewalt-, Rückfall- und Sexualtäter

Die Einbeziehung von Gewalt-, Rückfall- und Sexualtätern findet wenig Anklang unter den Befragten. In *Gewalttätern* erblickt eine Minderheit von 2,4%¹⁴³ eine sehr geeignete und von 14% eine geeignete Zielgruppe. Zweifel hegen 38,3%, und ablehnend reagieren 45,2% der Befragten.

Von den Teilnehmern der Intensivüberwachung haben 20% eine Körperverletzung begangen¹⁴⁴. Nach der Trunkenheit im Verkehr ist die Körperverletzung damit das am häufigsten begangene Delikt der Überwachten. Es handelt sich dabei um leichtere Verletzungen des Opfers. Diese Straftäter durchlaufen in der Regel erfolgreich den Vollzug zu Hause und weisen keine höhere Abbruchquote auf. Die Statistik weist einen beträchtlichen Rückgang von Insassen wegen Gewalttaten aus. 1996 belief sich ihre Anzahl auf 2.309 Gefangenen, 1997 ist ein Rückgang auf 1.600 Insassen zu verzeichnen¹⁴⁵. In den Strafanstalten befinden sich nun wohl eher zu Gewalt neigende Personen. Vermutlich haben die Befragten diesen gewalttätigeren Personenkreis vor Augen, der ihrer Ansicht nach Aggressionen gegenüber Opfern mit schwerwiegenden Folgen auslebt und der ihnen deshalb als Zielgruppe für die Intensivüberwachung eher ungeeignet erscheint.

Rückfällige halten 3,8%¹⁴⁶ für sehr geeignet und 22,1% der Befragten für geeignet. Für weniger geeignet stufen 43,7% und für nicht geeignet 30,4% Vorbestrafte ein. In ihrem Antwortverhalten unterscheiden sich die Bewährungshelfer von den anderen Berufsvertretern. Zwar sehen die meisten Bewährungshelfer mit 54,5% Rückfällige als eher ungünstige Zielgruppe, doch

¹⁴² BRÅ-Rapport 1999:4, S. 35.

¹⁴³ N= 420.

¹⁴⁴ BRÅ-Rapport 1999:4, Tab. 3, S. 52.

¹⁴⁵ KOS 1997, Tab. 4.7, S. 57.

¹⁴⁶ N= 421.

liegt die Anzahl der Befürworter unter ihnen mit 45,5% deutlich höher¹⁴⁷. Im Gegensatz dazu ist die Zustimmung bei den übrigen Experten niedriger: 13,5% der Richter, 25,8% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen und 18,8% des Strafvollzugspersonals bejahen die Eignung von Vorbestraften.

Den Gesetzesmotiven lässt sich entnehmen, dass die Intensivüberwachung insbesondere Ersttäter anvisiert¹⁴⁸. In der Praxis dominierten strafrechtlich bislang unauffällige Überwachte. Von den Teilnehmern waren 1994 74% und 1995 84% noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten¹⁴⁹. Ein Rückblick auf die Anfänge der Intensivüberwachung ohne elektronische Kontrolle zeigt, dass sich frühe Konzepte nahezu ausschließlich an Rückfällige richteten¹⁵⁰. An dieser Stelle kommt wohl der unterschiedliche Zeitgeist in der Kriminalpolitik zum Ausdruck. Wurde in den 70er und 80er Jahren nach Alternativen für eine vorbestrafte Klientel gesucht, so setzte der härtere Kurs in den 90er Jahren aus Sicherheitsgründen auf eine verstärkte und längere Einschließung von Mehrfachtätern¹⁵¹. Diesem Trend schließen sich wohl die befragten Praktiker an, die in der Intensivüberwachung ein geeignetes Instrument für Ersttäter erkennen, aber vorbestrafte Täter ausnehmen möchten. Die Differenz zu den Bewährungshelfern ist wahrscheinlich auf das unterschiedliche Berufsethos zurückzuführen. Die behandlungsorientierte Perspektive der Bewährungshilfe könnte Rückfälligen eher eine weitere Chance zur Resozialisierung als die Richter einräumen, für die wohl das begangene Tatenrecht und eine gerechte Bestrafung im Vordergrund stehen.

In *Sexualstraftätern* sieht ein Drittel eine geeignete Zielgruppe, wobei 7,1%¹⁵² sie für sehr geeignet und 26,2% für geeignet halten. Jeweils 33,3% fassen sie als weniger oder nicht geeignete Zielgruppe auf. Zwischen den Berufsgruppen lassen sich erneut Abweichungen zwischen Bewährungshelfern und den anderen Experten beobachten. Bloß 19,3% der Richter, 34,3% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen und 37,5% des Strafvollzugspersonals erachten Sexualdelinquenten als geeignet¹⁵³. Hingegen schätzen 54,9% der Bewährungshelfer ihre Eignung überwiegend positiv ein¹⁵⁴.

¹⁴⁷ Cramer's V = .225; p = .000.

¹⁴⁸ Reg. prop. 1995/96:156, S. 18 ff.

¹⁴⁹ Krantz, Lindsten, Ahlström 1999, S. 37.

¹⁵⁰ Vgl. Kap. 2 6.

¹⁵¹ Näher Kap. 4.

¹⁵² N = 420.

¹⁵³ Ein Strafvollzugsdirektor und zwei -leiter halten sie für geeignet.

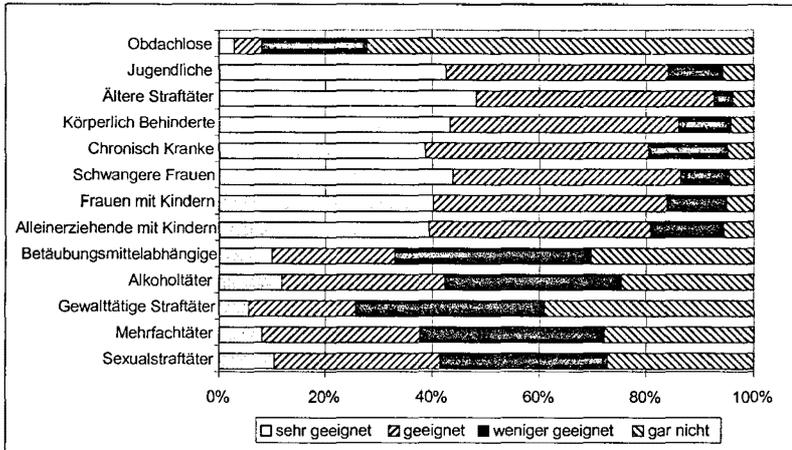
¹⁵⁴ Cramer's V = .213; p = .000.

Das neue Tätigkeitsgebiet eröffnet der Bewährungshilfe auch neue Einwirkungsmöglichkeiten auf ihre Probanden. Neben der elektronischen Kontrolle erfolgen Begleitmaßnahmen, die wie unangemeldete Hausbesuche ein zusätzliches Überwachungsmoment enthalten und eine soziale Betreuung auf individueller Ebene und in Gruppenseminaren umfassen. Dieser Ansatz aus Hilfe und Kontrolle könnte für viele Bewährungshelfer¹⁵⁵ den Ausschlag für die Akzeptanz von Sexualstraftätern als Zielgruppe geben¹⁵⁶. Das Versuchsprojekt nahm im übrigen nur wenige Sexualtäter auf, deren Anteil insgesamt 0,5% betrug¹⁵⁷.

8.1.7. Zusammenfassung

Die nachstehende Abbildung enthält eine Übersicht zur Einschätzung der Eignung der verschiedenen Tätergruppen für die Intensivüberwachung.

Abbildung 6.7: Geeignete Zielgruppen



¹⁵⁵ Während des Pretests äußerten sich die Bewährungshelfer begeistert über die Einflussnahme auf die Klienten und erhofften sich eine anhaltende Wirkung für die Zeit nach der Überwachung.

¹⁵⁶ 24 Befragte machten weitere Angaben. Sehr geeignet bzw. geeignet sind demnach u.a. gut integrierte Personen, Klienten ohne psychische Probleme, Verurteilte wegen Körperverletzung, Ersttäter, Trunkenheitstäter, keine aktiven Abhängigen, Wirtschaftsstraftäter, fürsorgepflichtige Verurteilte (Pflege von Angehörigen), Wehrdienstverweigerer, Studenten, Obdachlose, sofern die Wohnsitzfrage geklärt ist. Als ungeeignet werden u.a. psychisch gestörte Straftäter sowie korrupte Politiker genannt.

¹⁵⁷ Von 4.287 bewilligten Anträgen; aus Somander 1998, S. 12.

Als *günstige Zielgruppen* betrachten die Befragten *ältere, junge, behinderte* und *chronisch kranke Straftäter*. Es kommen *Schwangere, Mütter* und *Alleinerziehende* hinzu. Diese Täterkategorien gehören jedoch nicht zur typischen Anstaltspopulation. Zwar nehmen diese Gruppierungen an der Intensivüberwachung teil, doch ist ihr Anteil an der Gesamtmenge von etwa 4.000 Überwachten jährlich gering. Der massive Rückgang der Neuzugänge im offenen Strafvollzug beruht daher nicht auf der Berücksichtigung dieser Zielgruppen.

Dagegen finden typische Insassengruppierungen keine Mehrheit als Personenkreise für die Intensivüberwachung. Als *ungünstige Zielgruppen* gelten *Obdachlose, Betäubungsmittelabhängige, Alkoholtäter, Gewalttäter, Rückfällige* und *Sexualstraftäter*. In der Praxis der Intensivüberwachung stammen nur wenige Teilnehmer mit Ausnahme der Verurteilten wegen Körperverletzung aus diesen Tätergruppen. Auch sie sorgen nicht für eine Entlastung in den Gefängnissen.

Die Befragten neigen dazu, risikoarme Tätergruppen zur Vermeidung von Freiheitsentzug einzubeziehen. Eine Ausdehnung auf weitere Zielgruppen mit einem höheren Risiko wagen die Befragten nicht, weil aus ihrer Sicht vermutlich das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung überwiegt. Die Intensivüberwachung zielt auf Ersttäter, die oft wegen einer Trunkenheitsfahrt auffallen. Diese Klientel befindet sich nach der landesweiten Einführung der Intensivüberwachung kaum noch in Haft. Im Rahmen der Haftvermeidung ist wohl für die Befragten das Entlastungspotenzial der Intensivüberwachung hinsichtlich der in Betracht kommenden Zielgruppen erschöpft.

8.2. Zielgruppen nach dem Vollzug (backdoor)

Während bei der elektronischen Überwachung zur Haftvermeidung meist risikoarme Tätergruppen ausgewählt werden, berücksichtigen Programme im Entlassungsbereich wegen der anderen Zielrichtung oft auch Straftäter mit mittlerer oder hoher Gefährdung. Es geht hier sowohl um den Schutz der Allgemeinheit als auch um eine Wiedereingliederungshilfe für den Entlassenen.

8.2.1. Obdachlose

Die meisten Befragten wenden sich gegen eine Einbeziehung von Wohnsitzlosen im Rahmen der Entlassung. 72,1%¹⁵⁸ verneinen ihre Eignung,

¹⁵⁸ N= 408; zwei Strafvollzugsdirektoren können sich Obdachlose als geeignete Zielgruppe vorstellen.

19,9% haben daran Zweifel. Lediglich 5,1% ziehen sie als geeignete und 2,9% als sehr geeignete Zielgruppe in Erwägung.

Etwa 10% der Gefängnisinsassen sind wohnsitzlos, nach ihrer Freilassung bleiben es weiterhin zirka 5%¹⁵⁹. Zieht man die Insassenzahlen von 1997 heran, so verfügen etwa 900 Gefangene über keinen Wohnsitz. Gerade Langzeitinsassen sind nach ihrer Entlassung häufiger ohne Bleibe als andere Gefangene¹⁶⁰. Um diesem Personenkreis im geplanten Versuchsprojekt eine Teilnahme zu ermöglichen, soll die Bewährungshilfe nach einem Regierungsvorschlag Anstrengungen unternehmen, den Betroffenen eine Unterkunft und eine Tätigkeit zu vermitteln¹⁶¹.

8.2.2. Jugendliche

Junge Insassen stoßen unter den Befragten auf hohe Akzeptanz als geeignete Personen für die Intensivüberwachung. Junge Rechtsbrecher sehen 42,5%¹⁶² als sehr geeignet und 41,5% als geeignet an. Für weniger geeignet halten Jugendliche 10,1% und für ungeeignet 5,8%.

Eine geringe Anzahl von jungen Straftätern verbüßt die Gefängnisstrafe im stationären Vollzug¹⁶³, weil Freiheitsentzug nur in Ausnahmefällen für sie in Betracht kommt. Die gemeinnützige Arbeit, die Überweisung in besondere Fürsorge und die 1999 eingeführte geschlossene Jugendfürsorge sollen die Verhängung von Gefängnisstrafen gegenüber jungen Menschen zurückdrängen.

8.2.3. Ältere, behinderte und chronisch kranke Straftäter

Die Mehrheit der Befragten stuft Senioren, Behinderte und Kranke als günstige Zielgruppen ein. Als sehr geeignete Personengruppe beurteilen 48,2%¹⁶⁴ ältere Straftäter und als geeignete 44,3%. Skeptisch verhalten sich 3,6% und ablehnend 3,9%. In *Behinderten* erblicken 44,6%¹⁶⁵ eine sehr geeignete und 41,1% eine geeignete Zielgruppe. Für weniger geeignet erach-

¹⁵⁹ Ekbohm/Engström/Göransson 1996, S. 194.

¹⁶⁰ BRÅ-Rapport 1998:6, S. 21.

¹⁶¹ Ds 2000:37, S. 28.

¹⁶² N= 414.

¹⁶³ Bis vor kurzem wurde deshalb vermutlich nicht der Trennungsgrundsatz von Jugendlichen und Erwachsenen umgesetzt.

¹⁶⁴ N= 411.

¹⁶⁵ N= 406.

ten 9,9% Behinderte und für nicht geeignet 4,4% der Befragten. 38,7%¹⁶⁶ schätzen *chronisch Kranke* als sehr geeignet und 41,7% als geeignet ein. Kritisch beurteilen ihre Eignung 14,7%, und ablehnend reagieren 4,9%.

8.2.4. Schwangere, Mütter und Alleinerziehende

Als günstige Zielgruppen werten die Befragten überwiegend Schwangere, Mütter und Alleinerziehende. *Werdende Mütter* betrachten als sehr geeignet 43,8%¹⁶⁷ und als geeignet 42,6%. Zweifel äußern 9% und Ablehnung 4,6%. *Frauen mit Kindern* sehen 40,2%¹⁶⁸ als sehr geeignete Zielgruppe an und als geeignete 43,7%. Skeptisch sind 11% und ablehnend 5,1% der Befragten. *Alleinerziehende* halten 39,4% für sehr geeignet und 41,4% für geeignet. Als weniger geeignet ordnen sie 13,6% und als ungeeignet 5,6% ein.

Ausschlaggebend für das positive Echo ist vermutlich das Wohl des Kindes, das durch die Inhaftierung meist seine wichtigste Bezugsperson verliert und unter der Trennung leidet.

8.2.5. Betäubungsmittel- und Alkoholabhängige

Mehrheitlich sprechen sich die Befragten gegen eine Berücksichtigung von Drogensüchtigen und Alkoholikern bei einer Intensivüberwachung im Entlassungsbereich aus. Lediglich für ein Drittel kommen *Betäubungsmittelabhängige* als Zielgruppe in Betracht, wovon 10%¹⁶⁹ sie als sehr geeignet und 23% als geeignet bezeichnen. Ihre Eignung bezweifeln 36,7%, es verneinen 30,3%. Unter den Berufsvertretern gibt es leichte Abweichungen zwischen Richtern und Angehörigen des Strafvollzuges, wobei letztere in größerem Umfang als die Richter Betäubungsmittelabhängige einbeziehen wollen¹⁷⁰. Für eine geeignete Zielgruppe halten sie 21,2% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen, 24,7% der Richter, 40% des Strafvollzugspersonals, 42,9% der Bewährungshelfer, sechs Strafvollzugsleiter und alle -direktoren.

Die höhere Quote an befürwortenden Stimmen aus dem Strafvollzug könnte auf der dramatischen Drogensituation im stationären Strafvollzug

¹⁶⁶ N= 408.

¹⁶⁷ N= 411.

¹⁶⁸ N= 410.

¹⁶⁹ N= 409.

¹⁷⁰ Es ist nur ein schwacher Zusammenhang festzustellen: Cramer's V = .128; p = .022.

beruhen. Im Durchschnitt gehören etwa 60% der Insassen zu den Betäubungsmittelkonsumenten¹⁷¹. Angesichts dieser Drogenproblematik führen viele Anstalten Begleitmaßnahmen durch, um in den Betroffenen die Einsicht in ihre Abhängigkeit und die Bereitschaft zur Teilnahme an einer langfristigen Therapie zu wecken¹⁷². Viele Betäubungsmittelkonsumenten nehmen während ihrer Inhaftierung an solchen Maßnahmen teil. Eine bedingt vorzeitige Entlassung könnte vermutlich nach Ansicht der Befürworter bei Therapiewillen auf der Basis der Intensivüberwachung erfolgen. Neben Kontrollen über den Aufenthalt zu Hause und die Drogenabstinenz könnte die Unterstützung durch die Bewährungshilfe, eine Grundlage für eine Rückkehr in die Gesellschaft sein.

Von *Alkoholabhängigen* als sehr geeignete Zielgruppe sind 11,9%¹⁷³ und als geeignete 30,4% der Befragten überzeugt. Skeptisch schätzen ihre Eignung 33,1% ein, und 24,6% wenden sich gegen diese Zielgruppe. Eine Trennlinie verläuft zwischen Richtern und Beschäftigten im Strafvollzug¹⁷⁴. Während die Richter in Überwachungsausschüssen mit 72,7% und die Richter mit 72,2% Alkoholiker mehrheitlich für eher nicht geeignet ansehen, sprechen sich 60% des Strafvollzugspersonals, 60,3% der Bewährungshelfer, acht Strafvollzugsleiter und alle -direktoren für ihre Aufnahme in die Intensivüberwachung aus.

Nach einer Untersuchung aus dem Jahr 1992 beträgt der Anteil von Alkoholikern an Insassen mit Gefängnisstrafen zwischen zwei Monaten und zwei Jahren 52%¹⁷⁵. Therapieangebote richten sich vorwiegend an Trunkenheitstäter im Verkehr. Obwohl in den Anstalten wegen der Intensivüberwachung die Insassenzahl mit alkoholisierten Autofahrern merklich zurückgegangen ist, gab es 1997 insgesamt 1.271 Inhaftierte wegen dieser Straftat¹⁷⁶, die auf freiwilliger Basis Behandlungsprogramme in Anspruch nehmen konnten. Mehr noch als bei Betäubungsmittelabhängigen befürworten die Angehörigen aus dem Strafvollzug die Einbeziehung von Alkoholikern. Im Rahmen der derzeitigen Ausgestaltung der Intensivüberwachung kennen die Praktiker aus dem Strafvollzug die Alkoholproblematik eines Teils ihrer Klientel. Zwar war 1997 der unerlaubte Alkoholkonsum

¹⁷¹ KROD 1998, S. 22.

¹⁷² KROD 1998, S. 31.

¹⁷³ N= 411.

¹⁷⁴ Cramer's V = .201; p = .000.

¹⁷⁵ Ekblom/Engström/Göransson 1996, S. 194.

¹⁷⁶ KOS 1997, Tab. 4.7, S. 57.

die Hauptursache für die Beendigung der Intensivüberwachung in 50% aller Fälle, doch ist die Abbruchquote von insgesamt 4,7% aller Überwachten vergleichsweise niedrig¹⁷⁷. Diese positiven Erfahrungen mögen den Ausschlag für die optimistische Haltung der Beschäftigten im Strafvollzug im Gegensatz zu den Richtern geben. Obgleich die Mitglieder in Überwachungsausschüssen mit der Intensivüberwachung zu tun haben, halten sie Alkoholabhängige überwiegend für eine ungünstige Zielgruppe. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass sie in den Überwachungsausschüssen nur mit den problematischen Fällen konfrontiert werden. Dieser eingeengte Blickwinkel mag den Eindruck erwecken, dass Alkoholiker für die Intensivüberwachung eher ungeeignet sind.

8.2.6. Gewalt-, Rückfall- und Sexualstraftäter

Überwiegend empfinden die Befragten Gewalttäter, Vorbestrafte und Sexualtäter als ungünstige Zielgruppen. Vor allem stoßen *Gewalttäter* auf hohe Ablehnung. Als weniger geeignet fassen diese Gruppe 35,3%¹⁷⁸ auf und als nicht geeignet 39% der Befragten. Demgegenüber meinen 20%, dass Gewalttäter eine geeignete und 5,7%, dass sie eine sehr geeignete Zielgruppe darstellen. Zwischen den Berufsgruppen lassen sich kaum Unterschiede feststellen. Lediglich alle Strafvollzugsdirektoren befürworteten ihre Berücksichtigung als Zielgruppe, während die anderen Berufsvertreter sich überwiegend dagegen aussprechen.

Rückfällige halten 8,1%¹⁷⁹ für sehr geeignet und 29,5% für geeignet. Skeptisch sind 34,6% und ablehnend 27,8% eingestellt. Zwischen den Experten sind leichte Abweichungen zu beobachten¹⁸⁰. Auf überwiegende Ablehnung treffen Rückfalltäter als mögliche Zielgruppe bei den Richtern mit 75,6%, bei den Mitgliedern in Überwachungsausschüssen mit 60,6% und beim Strafvollzugspersonal mit 62,5%. Fünf Strafvollzugsleiter sprechen sich gegen Wiederholungstäter aus. Dagegen sehen 54% der Bewährungshelfer und alle Strafvollzugsdirektoren in ihnen eine geeignete Zielgruppe.

Straftäter mit Gefängnisstrafen über zwei Monaten bis zu zwei Jahren weisen mit insgesamt 41% die höchste Rückfallrate im Jahr 1996 auf¹⁸¹.

¹⁷⁷ Somander 1998, S. 25, 27; auf 4.287 Personen kamen 201 Abbrüche.

¹⁷⁸ N= 405.

¹⁷⁹ N= 407.

¹⁸⁰ Cramer's V = .182; p = .000.

¹⁸¹ Eigene Berechnung nach Angaben aus Krantz/Lindsten/Ahlström 1999, S. 21.

Die Klientel mit Erfahrungen im stationären Strafvollzug fällt durch die höchste Rückfallquote innerhalb eines Jahre nach ihrer Entlassung auf. 1996 verübten 47% dieser Gruppe innerhalb eines Jahres wieder Straftaten. Demgegenüber liegt die Rückfallrate bei Erstverbüßern ohne Vorstrafe bei 6% und mit Bewährung als Vorstrafe bei 25%¹⁸². Aus Behandlungsperspektive könnten die Bewährungshelfer dazu tendieren, vorbestrafte Insassen nach ihrer Entlassung intensiv zu überwachen, um das Rückfallrisiko in den ersten Monaten nach der Entlassung zu senken. Die Gerichtspraxis mag zu einer pessimistischen Haltung unter den Richtern führen, da sie häufig mit Wiederholungstätern konfrontiert werden.

Sexualstraftäter fassen 10,5%¹⁸³ als sehr geeignete und 30,9% als geeignete Zielgruppe auf. Zweifel an ihrer Eignung hegen 31,4% und ablehnend reagieren 27,2% der Befragten. Zwischen den verschiedenen Berufsgruppen bestehen leichte Unterschiede. Während 71,8% der Richter, 57,6% der Richter in Überwachungsausschüssen, 56,3% des Strafvollzugspersonals und sechs Strafvollzugsleiter Sexualtäter als eher nicht geeignet einstufen, ziehen 59,7% der Bewährungshelfer und vier Strafvollzugsdirektoren sie als Zielgruppe in Erwägung¹⁸⁴.

Eine Intensivüberwachung für entlassene Sexualstraftäter könnte unter den Bewährungshelfern mit der Hoffnung verknüpft sein, dem Klienten durch eine engmaschige Kontrolle und sozialpädagogische Betreuung Anstöße zu einer Änderung des Lebensstils zu geben und ihn dadurch von der Begehung neuer Taten abzuhalten. Der Statistik lässt sich entnehmen, dass die Rückfallhäufigkeit von Sexualstraftätern nach der Entlassung weitaus niedriger ist als bei anderen Entlassenen. 1996 belief sich ihre Rückfallquote auf 2% und im Vorjahr auf 5%¹⁸⁵, was auf eine erfolgreiche Legalbewährung des Großteils hindeutet¹⁸⁶.

¹⁸² Krantz/Lindsten/Ahlström 1999, Tab. 7.1.4, S. 22.

¹⁸³ N= 408.

¹⁸⁴ Cramer's V = .188; p = .000.

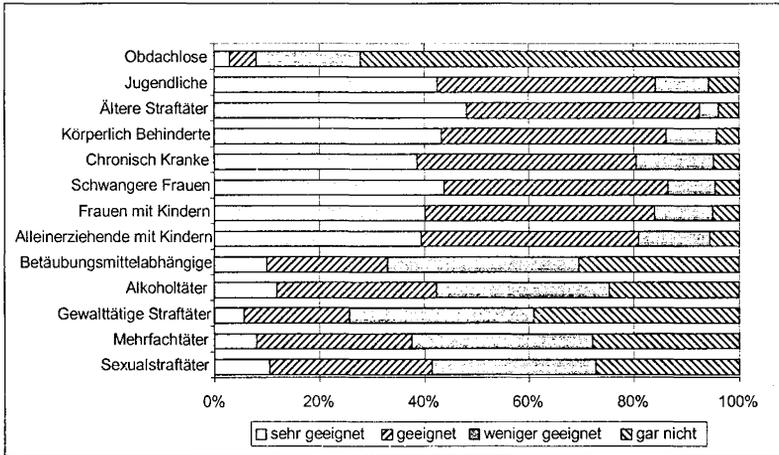
¹⁸⁵ Krantz/Lindsten/Ahlström 1999, Tab. 7.1.1, S. 20.

¹⁸⁶ 18 Personen geben Anregungen; sehr geeignet bzw. geeignet: u.a. Wirtschaftsstraftäter, fürsorgeverpflichtete Straftäter, problemlose Klienten, Studenten, passive Abhängige, Gewalt- und Rückfalltäter, die ihre kriminelle Karriere aufgegeben haben; weniger bzw. nicht geeignet: psychisch gestörte Straftäter, Wirtschaftstraftäter.

8.2.7. Zusammenfassung

Aus der folgenden Abbildung ergibt sich im Überblick die Meinung der Experten zu den geeigneten Tätergruppen für eine Intensivüberwachung nach der Entlassung.

Abbildung 6.8: Geeignete Zielgruppen nach der bedingt vorzeitigen Entlassung



Im Vergleich zu den Zielgruppen zur Haftvermeidung zeigen sich weniger Unterschiede als erwartet. Die Experten bevorzugen wie zuvor *junge, ältere, behinderte* und *krankte Straftäter* sowie *Schwangere, Mütter* und *Alleinerziehende*. Auf Entlassungsebene erscheint die Auswahl der *geeigneten Zielgruppen* als problematisch, weil diese Personenkreise wie bereits festgestellt eine Minderheit im Anstaltsalltag bilden. Die Anwendung der Intensivüberwachung käme danach nur für wenige Insassen in Betracht. Im Falle einer Halbzeitverbüßung gäbe es keine spürbare Entlastungswirkung auf die Anstaltspopulation. Der Einsatz im Rahmen einer Verbüßung nach zwei Dritteln würde vermutlich zu einer Vollzugsverschärfung führen, welche die Bewegungsfreiheit dieser ohnehin eingeschränkten Insassengruppierungen weiter beschneiden und ihre Lebensführung empfindlich beeinträchtigen würde.

Der typischen Anstaltsklientel begegnen die Befragten als Zielgruppe mit Argwohn. Für die Mehrheit *scheidet* eine Berücksichtigung von *Betäubungsmittel- und Alkoholabhängigen, Gewalt-, Wiederholungs- und Sexu-*

alstrafätären aus. Teilweise herrscht jedoch Uneinigkeit über die Eignung der typischen Insassen unter den verschiedenen Berufsgruppen, wobei Abweichungen vor allem zwischen Richtern und Angehörigen des Strafvollzuges auftreten. Die unterschiedliche Beurteilung könnte wiederum auf der grundsätzlich anderen Arbeitsweise der Experten beruhen. Während Richter eher mit den Taten der Angeklagten und auch den Opfern umgehen, bringen insbesondere Bewährungshelfer aus Behandlungssicht den Straffälligen mehr Verständnis entgegen und bemühen sich um Hilfestellungen, damit die Klientel ihre wohl oft verfahrenere Lebenssituation wieder in den Griff bekommen.

8.3. Kriminalitätsfelder

8.3.1. Bagatell-, Wirtschafts-, Straßenverkehrskriminalität und mittlere Kriminalität

Hauptanwendungsgebiet der Intensivüberwachung ist in der Praxis die schwere Trunkenheit im Straßenverkehr. Aus der nachstehenden Tabelle lässt sich die Haltung der Befragten zum Einsatz der Intensivüberwachung in einigen Kriminalitätsbereichen entnehmen.

Tabelle 6.7: Welche Delikte eignen sich für eine Anwendung der Intensivüberwachung?

	sehr		geeignet		wenig		gar nicht		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
Bagatellkriminalität	194	45,6	80	18,8	62	14,6	89	20,9	425	100,0
Mittlere Kriminalität	227	52,7	179	41,5	21	4,9	4	0,9	431	100,0
Wirtschaftsdelikte	88	20,7	156	36,6	106	24,9	76	17,8	426	100,0
Straßenverkehrstaten	237	55,4	149	34,8	23	5,4	19	4,4	428	100,0

Als taugliches Anwendungsgebiet der Intensivüberwachung bezeichnen die meisten Befragten Delikte im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität sowie Vergehen in der Wirtschaft und im Straßenverkehr. Die höchste Resonanz erzielt mit 94,2% die *mittlere Kriminalität*. Auf hohe Zustimmung treffen mit 90,2% die *Straßenverkehrsdelikte*, worunter auch die Trunkenheit im Verkehr fällt.

Da die schwere Trunkenheit im Straßenverkehr ein klassisches Art-Delikt¹⁸⁷ darstellt, erfordert diese Straftat nach Ansicht des Gesetzgebers in

¹⁸⁷ Zum Begriff ausführlich Kap. 2 2.2.1.

der Regel die Verhängung einer kurzen Gefängnisstrafe. Darüber hinaus werden Verstöße gegen die Sicherheit im Straßenverkehr härter als in Deutschland bestraft. Gewöhnliche Verkehrsdelikte werden aber häufig mit der bedingten Verurteilung und/oder einer Geldstrafe geahndet. Nur in schwereren Fällen wird eine Gefängnisstrafe verhängt. Während 1997 51% der intensiv Überwachten betrunken Auto gefahren waren, hatten 5% der Teilnehmer ein anderes Verkehrsdelikt begangen¹⁸⁸. Vielfach handelt es sich bei Verkehrsdelinquenz um sozial integrierte Ersttäter mit einer niedrigen Rückfallwahrscheinlichkeit. Nach einer Untersuchung beträgt die Rückfallrate von Ersttätern, die in den stationären Vollzug wegen einer Trunkenheitsfahrt kamen, innerhalb von drei Jahren lediglich 7%¹⁸⁹. Etwas niedriger ist die Rückfallquote (4,1%) von Teilnehmern wegen dieser Straftat an der Intensivüberwachung¹⁹⁰. Das Rückfallrisiko ist bei der Trunkenheit im Verkehr niedriger als in anderen Kriminalitätszweigen. Für die Intensivüberwachung sind die Trunkenheitsfahrten somit eine ideale Deliktskategorie, weil in diesen Fällen tatsächlich vielfach die Verbüßung einer Gefängnisstrafe abgewendet wird.

Minder schwere Kriminalität schwebt 64,4% der Befragten als günstiges Einsatzgebiet der Intensivüberwachung vor. Abweichungen lassen sich zwischen den verschiedenen Berufsgruppen feststellen, wobei eine Trennung zwischen Richtern und Beschäftigten im Strafvollzug festzustellen ist. Für ein eher ungeeignetes Einsatzfeld halten leichte Kriminalität mehrheitlich 53,3% der Richter und 61,7% der Richter in Überwachungsausschüssen¹⁹¹. Demgegenüber sehen 91,8% der Bewährungshelfer, 94,1% des Strafvollzugspersonals, alle Strafvollzugsleiter, aber nur zwei Strafvollzugsdirektoren in diesem Bereich ein günstiges Anwendungsgebiet.

Hier geht es um Straftaten, die grundsätzlich eine Geldstrafe oder eine Bewährungssanktion nach sich ziehen. Eine Ausdehnung der Intensivüberwachung auf die Bagatellkriminalität würde für viele Straffällige eine Strafverschärfung bedeuten, denn anstelle einer ambulanten Sanktion würde eine Gefängnisstrafe verhängt, die anschließend durch die Intensivüberwachung vollzogen werden könnte. Eine solche strafschärfende Anwendung würde der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Unter den Angehörigen des Strafvollzugs könnten die überaus positiven Erfahrungen mit

¹⁸⁸ Somander 1998, S. 14.

¹⁸⁹ Krantz/Lindsten/Ahlström 1999, Tab. 4 für Entlassene aus dem Jahr 1994 (n=2018).

¹⁹⁰ BRÅ-Rapport 1999:4, Tab. 5, S. 53.

¹⁹¹ Cramer's V = .294; p = .000.

der Intensivüberwachung eine positive Stimmung erzeugen, nach der eine Ausdehnung auf einen größeren, wenngleich risikoarmen Personenkreis gewünscht wird. Diese Voraussetzung erfüllen Täter von Bagatelldelikten in bedeutend größerem Umfang als andere Täter.

In der *Wirtschaftskriminalität* erblicken 57,3% ein geeignetes Anwendungsgebiet. Zwischen den Expertengruppierungen tauchen wieder Unterschiede zwischen Richtern und Angehörigen des Strafvollzugs auf. Fast die Hälfte der Richter (49,3%) und 53% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen halten die ökonomische Kriminalität für eher nicht geeignet¹⁹². Dagegen befürworteten ihre Eignung 76,7% des Strafvollzugspersonals, 68,3% der Bewährungshelfer, drei Strafvollzugsdirektoren und vier -leiter.

Den Ausschlag für die positive Beurteilung der Beschäftigten im Strafvollzug mögen die guten sozio-ökonomischen Voraussetzungen dieser Gruppierung bilden, deren Rückfallhäufigkeit als niedrig bewertet wird. Die Skepsis unter den Richtern könnte auf der Verurteilungspraxis zu ambulanten Sanktionen beruhen. Auch hier würde im Falle einer verstärkten Einbeziehung eine Strafverschärfung eintreten.

8.3.2. Schwere und organisierte Kriminalität, Drogenkriminalität

Die Haltung der Befragten zur Eignung von Strafen aufgrund von schwerer und organisierter Kriminalität sowie von Betäubungsmittelkriminalität dokumentiert die nachstehende Tabelle.

Tabelle 6.8: Welche Delikte eignen sich für eine Anwendung der Intensivüberwachung?

	sehr		geeignet		wenig		gar nicht		Gesamt	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%S
Schwere Kriminalität	5	1,2	15	3,5	57	13,4	347	81,8	424	100,0
Organisierte Delikte	10	2,4	26	6,1	155	36,5	234	55,1	425	100,0
Drogenkriminalität	21	5,0	84	19,9	168	39,8	149	35,3	422	100,0

Alle drei Kriminalitätszweige rufen große Abwehr unter den Befragten als Anwendungsbereiche hervor. Im Rahmen der Haftvermeidung kommt die Intensivüberwachung angesichts der Schwere der Straftaten hier kaum in Betracht. Ein Einsatz ist vor allem bei den Vollzugslockerungen zur Erhöhung der Sicherheit und nach der Entlassung als Bindeglied zwischen Gefängnis und Freiheit denkbar.

¹⁹² Cramer's V = .186; p = .000.

Die Abneigung gegen einen Einsatz ist mit 95,2% bei der *schweren Kriminalität* am stärksten ausgeprägt. Für Straftäter wie Mörder scheint in den Augen der Befragten die Intensivüberwachung nicht förderlich zu sein. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit der Beantwortung der Frage zu den konkreten Einsatzbereichen der Intensivüberwachung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung, wo nur eine Minorität deren Anwendung für lange Gefängnisstrafen befürwortet.

Organisierte Kriminalität sehen 91,6% der Befragten als eher ungeeignete Deliktgruppe für die Intensivüberwachung an.

In Dänemark, Norwegen und in Südschweden gewann die Rockerkriminalität, welche die organisierte Kriminalität dort in der Öffentlichkeit repräsentiert¹⁹³, in den vergangenen Jahren nach Ansicht vieler Politiker bedrohliche Ausmaße. Mit bislang nicht gekannter Brutalität lieferten sich die beiden Rockerbanden Hells Angels und Bandidos in der Öffentlichkeit einen Bandenkrieg um die Vorherrschaft beim Betäubungsmittel- und Menschenhandel. Die Bandenmitglieder gelten als besonders gefährlich und skrupellos. Aus Sicht der Befragten ist hier die Intensivüberwachung wohl nicht sinnvoll, weil diese Klientel vermutlich zu Hause ihre illegalen Geschäfte fortführt.

Zur *Betäubungsmittelkriminalität* als Einsatzbereich nehmen 75,1% der Befragten eine negative Haltung ein. Zwischen den verschiedenen Berufsgruppen lassen sich Unterschiede beobachten, wobei die Eignung von den Richtern etwas pessimistischer als von den Beschäftigten im Strafvollzug beurteilt wird¹⁹⁴. Als geeignetes Anwendungsgebiet fassen die Drogenkriminalität auf: 14,8% der Richter, 17,6% der Richter in Überwachungsausschüssen, 37,6% des Strafvollzugspersonals und 39,7% der Bewährungshelfer¹⁹⁵. Dieses Resultat stimmt im wesentlichen mit der Zustimmungsrate bei der Frage zu den Zielgruppen nach der Entlassung überein, wonach die Beschäftigten im Strafvollzug eher die Gruppe von Abhängigen einbeziehen möchte, die ihre Sucht mit illegalem Drogenkleinhandel und anderen Straftaten finanziert¹⁹⁶.

¹⁹³ Näher Cornils/Greve, in: Gropp/Huber 2000, S. 3ff.; auch im Norden besteht ein wissenschaftlicher Streit über das Phänomen und seine Einordnung als Form der Organisierten Kriminalität.

¹⁹⁴ Es besteht allenfalls ein schwacher Zusammenhang Cramer's V = .177; p = .000.

¹⁹⁵ Ebenso drei Strafvollzugsdirektoren und zwei -leiter.

¹⁹⁶ 25 Befragte machen weitere Vorschläge. Als sehr geeignet bis geeignet beurteilen sie u.a. folgende Delikte für die Intensivüberwachung: illegaler Alkoholhandel und Schwarzbrennerei, Straftaten, die nicht von zu Hause verübt werden können, Wehr-

8.4. Praktische Voraussetzungen der Intensivüberwachung

Die Durchführung der Intensivüberwachung erfordert einen funktionierenden Telefonanschluss, um die Apparatur bestehend aus Modem und Sender mit dem Computer in der Aufsichtszentrale des Zentralamtes für Strafvollzug und Bewährungshilfe zu verbinden.

Als Teilnahmebedingung halten 77,6%¹⁹⁷ eine *Beschäftigung* für unerlässlich, was eine Benachteiligung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern beinhaltet, sofern nicht die Bewährungshilfe während der Begutachtung eine unbezahlte Tätigkeit für den Betroffenen findet. Aus Sicht der meisten Befragten (83,6%) ist ein *fester Wohnsitz* für die Dauer der Überwachung ein unabdingbares Erfordernis. Aus den Reihen der Beschäftigten im Strafvollzug fällt die Zustimmung niedriger aus. Während 92,8% der Richter und 88,9% der Mitglieder im Überwachungsausschuss einen festen Wohnsitz für unabdingbar halten, stimmen lediglich 72,4% der Bewährungshelfer und 64,7% des Strafvollzugspersonals zu¹⁹⁸. Die mögliche Benachteiligung von Obdachlosen könnte den niedrigeren Zuspruch der Bewährungshelfer und des Vollzugspersonals bewirken. *Stabilen sozialen Verhältnissen* messen viel weniger Befragte Gewicht bei. Nur 38,9% der Befragten betrachten ein festes Sozialgefüge als weitere Eingangsvoraussetzung¹⁹⁹. Auf *Auswahlkriterien* kann nach Meinung einer Minderheit von 4,1% ganz *verzichtet* werden.

8.5. Zusammenfassung

Sowohl bei einer Anwendung zur Haftvermeidung als auch nach der Entlassung neigen die Befragten dazu, Zielgruppen mit geringer Rückfallwahrscheinlichkeit für die Intensivüberwachung auszuwählen. Der Erfolg der

dienstverweigerer, gewöhnliche Gewaltkriminalität, Schmuggel. Als ungeeignet werden genannt: Straftaten gegen ein Besuchsverbot (von der getrennt lebenden Ehefrau), schwere Betäubungsmitteldelikte.

¹⁹⁷ N = 434 bei allen Variablen dieses Abschnitts.

¹⁹⁸ Cramer's V = .281; p = .000.

¹⁹⁹ 65 Befragte geben weitere Erfordernisse an: u.a. keine aktive Abhängigkeit (23 Befragte), vorübergehender Wohnsitz bei einer anderen Person (14 Befragte), Telefon (7 Befragte), positive Einstellung zur Intensivüberwachung, keine schwere psychische Störung, Unterstützung bei der Beschäftigungssuche, keine Straftaten gegenüber Mitbewohnern, Möglichkeit, soziale Verhältnisse während der Überwachung zu bereinigen, durchschnittliche Intelligenz, Abhängige bedürfen besonderer Richtlinien, um die Regeln einzuhalten, Beherrschung der schwedischen Sprache.

derzeitigen Regelung der Intensivüberwachung geht auf die sorgfältige Auswahl der wichtigsten Zielgruppe von angetrunkenen Fahrzeuglenkern zurück, die in der Regel als Ersttäter auffallen und günstige sozio-ökonomische Voraussetzungen aufweisen. Eine Ausdehnung der Intensivüberwachung zum Zwecke der Haftvermeidung empfiehlt sich aus Sicht der Befragten für Jugendliche. Andere Zielgruppen, die zur typischen Anstaltspopulation zählen, schließen sie jedoch als eher ungeeignet aus. Auf Entlassungsebene beziehen die Beschäftigten aus dem Strafvollzug in höherem Umfang als Richter typische Insassen ein.

In den letzten Jahren bewirkte die Intensivüberwachung einen Wandel in der sozialen Zusammensetzung der Anstaltspopulation. Denn das Gros der gutsituierten und sozial integrierten Straffälligen nimmt an der neuen Vollzugsform teil. Eine neuere Untersuchung über die Lebensverhältnisse von Gefangenen kommt zu dem Ergebnis, dass Häftlinge zu den Verlierern in der Wohlfahrtsgesellschaft gehören²⁰⁰. Vor ihrem Anstaltsaufenthalt hatten nur 17% der Inhaftierten eine Beschäftigung, eine Wohnung, keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten und kein Suchtproblem. Noch dazu wird im Gefängnis der kriminelle Kreislauf nicht durchbrochen, sondern nach der Entlassung meist fortgesetzt. Nach der Strafverbüßung begehen fast 70% der wegen Einbruchs und Diebstahls Verurteilten mit einschlägiger Vorbelastung neue, ähnliche Straftaten²⁰¹. Zudem ist es bemerkenswert, dass ein Teil der Insassen vor ihrer Inhaftierung Straftaten verübte, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten²⁰². Nach Meinung der Mehrheit sollen schwierige Randgruppen haftverkürzende Alternativen nicht bekommen, sondern der traditionellen Bestrafung durch Einschließung unterliegen. Diese Einstellung könnte wiederum das Sicherheitsdenken der 90er Jahre zum Ausdruck bringen, welches die Einsperrung von vermeintlich gefährlichen Straftätern propagiert.

9. Die Durchführung der Intensivüberwachung

9.1. Begleitmaßnahmen

Da die elektronische Kontrolle im Konzept der Intensivüberwachung nur ein Hilfsmittel darstellt, bilden die Begleitmaßnahmen inhaltlich den ei-

²⁰⁰ Nilsson/Tham 1999, S. 11, 58 f.

²⁰¹ Krantz/Lindsten/Ahlström 1999, Tab. 5, 6, 7, S.67.

²⁰² Nilsson/Tham 1999, 58.

gentlich wichtigen Bestandteil des Programms. Die Bewährungshilfe betreut die Probanden und verleiht gemäß der gesetzgeberischen Intention dem Instrument die notwendige Humanität. Ein rein technisierter Vollzug im eigenen Heim wäre unter dem Aspekt der menschenwürdigen Behandlung problematisch, weil der menschliche Kontakt fehlen würde.

Entgegen der Ansicht des Gesetzgebers halten eine bloße *elektronische Überwachung ohne sozialpädagogische Begleitung* 13,4%²⁰³ für sehr sinnvoll und 33,1% der Befragten für ziemlich sinnvoll. Wenig Sinn hat eine solche Anwendung nach Meinung von 36,2% und gar keinen Sinn nach Meinung von 17,4%. Dieses Resultat offenbart eine knappe Übereinstimmung mit der Vorgabe des Gesetzgebers. Ein näherer Blick auf die verschiedenen Berufsvertreter zeigt Unterschiede zwischen Richtern und Angehörigen des Strafvollzuges²⁰⁴. Eine reine elektronische Überwachung erachten 61,5 % der Richter für sehr bzw. ziemlich sinnvoll. Dagegen fassen eine derartige Anwendung als sehr bzw. sinnvoll 47% des Strafvollzugs-personals, 38,2% der Richter in Überwachungsausschüssen und 26,6% der Bewährungshelfer auf²⁰⁵.

Die Haltung der Richter deutet darauf hin, dass sie dem Behandlungsaspekt eine untergeordnete Rolle zuweisen und der Strafgedanke dominiert. Demgegenüber kennen die Richter in Überwachungsausschüssen die Betreuungstätigkeit aus eigener Anschauung und schätzen wohl überwiegend die neue Aufgabe der Bewährungshilfe. Immerhin kann sich jeder vierte Bewährungshelfer einen elektronischen Hausarrest ohne intensive Betreuung vorstellen. Wahrscheinlich ziehen sie diese Erkenntnis aus ihrer täglichen Arbeit, wonach ein Teil der Überwachten in ihren Augen keiner Unterstützung bedarf. Diese Auffassung widerspricht älteren Konzepten der Intensivüberwachung ohne elektronische Kontrolle, denen nach Ansicht von Fachleuten ein hinreichendes Abgrenzungsmoment zur Schutz-aufsicht fehlte. Die große Anzahl von Befürwortern einer bloßen elektronischen Überwachung könnte auf eine Entwicklung hinweisen, die entgegen der Intention des Gesetzgebers in Zukunft zu einer Verselbständigung der Technik gegenüber der Betreuung führen könnte²⁰⁶.

Der nachstehenden Tabelle lässt sich die Haltung der Befragten zur Durchführung von einzelnen Begleitmaßnahmen entnehmen.

²⁰³ N= 426.

²⁰⁴ Cramer's V = .240; p = .000.

²⁰⁵ Auch ein Strafvollzugsdirektor und vier -leiter.

²⁰⁶ Vgl. auch die Befunde der Evaluation hierzu in Kap. 2 8.2.4.

Tabelle 6.9: Welche Maßnahmen sind während der Intensivüberwachung sinnvoll?

	sinnvoll		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Gemeinnützige Arbeit in allen Fällen	251	58,1	432	100,0
Kostenbeteiligung des Überwachten	237	55,1	430	100,0
Teilnahme an Trainingskurs	353	81,7	432	100,0
Teilnahme an Verhaltensänderungskurs	389	90,0	432	100,0
Stütz- und Hilfsmaßnahmen	301	69,7	432	100,0
Kontaktpflicht zur Bewährungshilfe	268	62,0	432	100,0
Unangemeldete Hausbesuche	413	95,6	432	100,0
Nüchternheitsgebot	419	97,0	432	100,0
Routinemäßige Blut-, Urin-, Atemproben zur Nüchternheitskontrolle	392	90,7	432	100,0

Alle Maßnahmen finden eine Mehrheit unter den Befragten, wobei die Resonanz bei den Bestimmungen zur Kontrolle und zur Behandlung am höchsten ist. Wichtigste Bestandteile des Programms sind für das Gros einerseits *unangemeldete Hausbesuche* und *Tests zur Überprüfung* der nahezu einhellig geforderten *Abstinenzpflicht* als Kontrollelemente sowie andererseits der Besuch von *Trainings- und Verhaltensänderungskursen* als Hilfselemente.

Auf ein geringeres Echo treffen *Stütz- und Hilfsmaßnahmen* für den Probanden, wobei die Zustimmung zwischen den Berufsgruppen variiert. Während 82,9% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen und 77,4% der Richter diese Maßnahmen befürworten, liegt die Rate bei den Bewährungshelfern mit 58,6% und beim Strafvollzugspersonal mit 47,1% deutlich darunter²⁰⁷.

Da es sich bei den intensiv Überwachten vorwiegend um Personen mit günstigen sozio-ökonomischen Voraussetzungen handelt, könnte nach einem Teil der Bewährungshelfer und des Strafvollzugspersonals kein Bedarf für Orientierungshilfen im Alltag vorliegen.

Für eine *engmaschige Kontaktverpflichtung* zur Bewährungshilfe sprechen sich die meisten Befragten aus, doch lassen sich Abweichungen zwischen Richtern und Beschäftigten im Strafvollzug beobachten. Für diese Weisung treten 77,1% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen und

²⁰⁷ Cramer's V = .228; p = .000; außerdem je vier Strafvollzugsdirektoren und -leiter.

74,2% der Richter ein²⁰⁸. Dagegen liegt die Zustimmung beim Strafvollzugspersonal bei 23,5% und bei der Bewährungshilfe bei 44,8%²⁰⁹.

Im Gegensatz zu den Beschäftigten im Strafvollzug mag die Richterschaft auf das kontrollierende Element, aber auch auf eine gewisse, hier geforderte Eigeninitiative des Betroffenen mehr Wert legen.

Nach der *gemeinnützigen Arbeit* erfährt die *Kostenbeteiligung* den geringsten Anklang unter den Befragten.

Zur Zeit müssen die Betroffenen einen finanziellen Beitrag leisten, der für einen Verbrechensopferfond bestimmt ist. Der Betrag wird nach der Einkommenshöhe berechnet. Bei mittellosen Teilnehmern wird auf die Entrichtung verzichtet. Die Festsetzung ist allerdings der Bewährungshilfe überlassen, was in der Praxis zu einer uneinheitlichen Handhabung führt. Nach der Begleitforschung hielt die Kostenbeteiligung einen Teil der Zielgruppe von einer Antragstellung ab²¹⁰. Einen Hauptkritikpunkt der Intensivüberwachung bildet daher die Kostenbeteiligung, wozu die vergleichsweise zurückhaltende Befürwortung unter den Befragten passt.

Insgesamt zeigt die positive Aufnahme aller Begleitmaßnahmen wiederum den erfolgreichen Verlauf des Versuchsprojektes an²¹¹.

9.2. Das Durchführungsorgan

Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht zur Einstellung der Befragten zum geeigneten Durchführungsorgan.

Tabelle 6.10: Wer sollte ein elektronisches Überwachungsprogramm durchführen?

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Bewährungshilfe	401	94,8	22	5,2	423	100,0
Justizvollzugsanstalt	149	39,0	233	61,0	382	100,0
Eigene Behörde	108	28,7	268	71,3	376	100,0
Polizei	27	7,2	348	92,8	375	100,0
Private Überwachungsfirmen	19	5,1	352	94,9	371	100,0
Staatsanwaltschaft	2	0,5	366	99,5	368	100,0

²⁰⁸ Cramer's V = .333; p = .000.

²⁰⁹ Es kommen drei Strafvollzugsdirektoren und fünf -leiter hinzu.

²¹⁰ BRÄ-Rapport 1999:4, S. 20.

²¹¹ 16 Befragte nennen weitere Erfordernisse: u.a. Arbeitsurlaubnis des Arbeitgebers, Kontakte zwischen Bewährungshilfe und Arbeitgeber, Gewährung von kontrollierter Freizeit, Einzelfallprüfung statt der jetzigen schematisierten Gestaltung.

Nahezu übereinstimmend sehen die Befragten in der *Bewährungshilfe* das geeignete Durchführungsorgan. Lediglich 6,4% der Bewährungshelfer und 5,5% der Richter wenden sich gegen die Bewährungshilfe als Hauptakteur.

Die hohe Akzeptanz demonstriert erneut die gelungene Implementation der Intensivüberwachung und drückt die Zufriedenheit der Bewährungshilfe mit ihrem neuen Tätigkeitsgebiet aus. Die Intensivüberwachung brachte für die Bewährungshilfe umwälzende Neuerungen. Neben dem Umgang mit der Technik verstärkte sich die Kontrolltätigkeit durch unangemeldete Hausbesuche und Tests zur Überprüfung des Abstinenzgebots. Zugleich erfuhr der betreuende Part eine erhebliche Aufwertung, wodurch sich das Prestige der Bewährungshilfe in der Öffentlichkeit erhöhte.

Die weiteren möglichen Durchführungsorgane erzielten keine Mehrheit unter den Befragten. Viele Befragte plädieren für die Einbeziehung der *Strafanstalten*.

Aufgrund der Neuordnung der Strafvollzugsbehörden kümmern sich nun auch Vollzugsbedienstete um intensiv Überwachte, weil entsprechend der heute vorherrschenden Sichtweise Bewährungshilfe, Anstalts- und Untersuchungshaftvollzug allen Beschäftigten zugänglich sein sollen. Nicht die Selbständigkeit der Strafvollzugsbereiche, sondern ihre Vernetzung und Teamarbeit propagiert diese Anschauung. Das Berufsverständnis weicht jedoch unter den Beschäftigten im Strafvollzug voneinander ab. Während Bewährungshelfer eher dem Behandlungsgedanken anhängen, messen Vollzugsbedienstete der Aufsicht mehr Gewicht bei²¹². Die mitunter schwierige Zusammenarbeit könnte die überwiegende Ablehnung der Bewährungshelfer (61,8%) hervorrufen.

Ein Teil der Experten kann sich als Träger einer *eigens errichtete Behörde* vorstellen.

Der Entstehungsprozess der Intensivüberwachung dokumentiert Überlegungen zur Errichtung einer eigenen Behörde, weil diese Vollzugsform aus Elementen bestünde, die keine Behörde bislang vereinen würde²¹³. Das Gros lehnt vermutlich aus zweierlei Gründen eine eigene Behörde ab. Zum einen zeigt der Erfolg des Versuchsprojektes, dass das Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe die Aufgabe bewältigt. Zum anderen erfordert die Errichtung einer neuen Behörde einen hohen Kostenaufwand.

Lediglich eine Minderheit spricht sich für eine Einbeziehung der *Polizei* aus.

²¹² Interviews während des Pretests in Linköping und Norrköping Anfang Juni 1998.

²¹³ Reg. prop. 1993/94:184, S. 26 f.

In Vorarbeiten wurde eine Verantwortlichkeit der Polizei hinsichtlich der technischen Seite angesprochen²¹⁴, weil es ein engmaschiges Netz von Polizeidienststellen im großflächigen Land gibt und einer Alarmmeldung unverzüglich nachgegangen werden könnte. Eine solche Trennung würde jedoch der Bewährungshilfe keinerlei Spielraum im Umgang mit Regelverstößen belassen. Ebenso könnte es zu einer ungewollten Überschneidung von Aufgaben kommen, indem die Polizei gelegentlich sozialpädagogische Belange wahrnehme. Diese Aspekte mag die Abwehr des Großteils der Befragten hervorrufen.

Nur wenige Experten treten für *private Überwachungsunternehmen* als Durchführungsträger ein.

Im Vergleich zu anderen Ländern werden in Schweden Privatunternehmen zögerlich hoheitliche Aufgaben übertragen²¹⁵. Daher kam wie in den Niederlanden eine Verbindung aus technischer Wartung durch eine private Firma und aus menschlicher Begleitung durch die Bewährungshilfe wohl nicht in Betracht.

Lediglich zwei Richter erwägen die *Staatsanwaltschaft* als Durchführungsorgan.

Einhellig wird vermutlich eine Zuständigkeit der Anklagebehörde für die Intensivüberwachung verworfen, weil Vollstreckungsangelegenheiten nicht in deren Kompetenzbereich fallen. Das Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe ist allein mit der Organisation des Strafvollzugswesens betraut²¹⁶.

9.3. Vertrauen in die Technik

Im Rahmen des geographisch begrenzten Pilotprojektes kamen die Bewährungshelfer mit der ausschließlich englischsprachigen Software nicht zu recht, woraufhin der Hersteller gewechselt wurde. In den Anfangsmonaten des landesweiten Versuchsprojektes traten 1997 immer wieder technische

²¹⁴ Reg. prop. 1993/94:184, S. 26 f.

²¹⁵ Eine Öffnungsklausel für private Träger wurde durch eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes im neuen § 61a (1998:599) für das Begleitpersonal während der Ausführung geschaffen.

²¹⁶ 105 (24%) Befragte schließen andere potenzielle Durchführungsorgane aus. Sieben Personen geben Vorschläge ab: u.a. Untersuchungshaftpersonal, Überwacher mit langjähriger Erfahrung, Laien, besondere Abteilung innerhalb der Bewährungshilfe, Anstaltspersonal bei einer Anwendung im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung.

Ausfälle und Fehlermeldungen auf, die auf einer Überforderung des technischen Systems beruhen. Im Laufe des ersten Jahres konnten die technischen Defekte weitgehend behoben werden.

Trotz der Anfangsprobleme setzen 22,8%²¹⁷ nunmehr sehr viel und 72,1% der Befragten ziemlich viel Vertrauen in die Funktionsweise der Technik. Lediglich 4,3% haben Zweifel an der Zuverlässigkeit und 0,7% misstrauen der Technik. Dieses Resultat indiziert wiederum den Erfolg der Intensivüberwachung. Denn für ihre Durchsetzung und Glaubwürdigkeit ist das ordnungsgemäße Funktionieren der Technik ein unabdingbares Erfordernis.

9.4. Reaktionen auf Verstöße gegen das Programm

9.4.1. Einfache Verstöße

Nur eine Minderheit von 8,1%²¹⁸ hält eine *Reaktion* auf geringfügige Verstöße für *überflüssig*. Etwa jeder achte Bewährungshelfer (13,7%) möchte über eine leichte Verfehlung hinwegsehen. In einer *Verwarnung* sieht das Gros von 86,1% grundsätzlich ein ausreichendes Mittel. Ein Viertel der Befragten (25,2%) zieht eine *Weisung* gegenüber dem Überwachten in Betracht. Eine *Verlängerung*²¹⁹ der Intensivüberwachung erwägt ein gutes Fünftel der Befragten (21,2%), wobei Unterschiede zwischen den Experten auftreten. Fast ein Drittel der Richter (30,9%) fasst diese Möglichkeit gegenüber 19,4% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen, 17,6% des Strafvollzugspersonals und 8,2% der Bewährungshelfer ins Auge²²⁰. Einen Abbruch der Intensivüberwachung fordert jeder zehnte Befragte (10,4%).

Den Gesetzgebungsmotiven lässt sich eine sog. Null-Toleranz-Linie gegenüber Zuwiderhandlungen entnehmen²²¹. Das von wenigen Befragten befürwortete Absehen von einer Reaktion deutet in einigen Fällen auf eine Handhabung entgegen dem vorgegebenen Kurs hin. Insgesamt stimmen die Experten mit der gesetzgeberischen Linie im Umgang mit Verstößen überein. In der Praxis scheint für geringfügige Verstöße hauptsächlich die Verwarnung zur Anwendung zu kommen, wobei das Antwortverhalten eine

²¹⁷ N= 416; unter den Fehlwerten finden sich 13 Richter, die sich zur Zuverlässigkeit der Technik nicht äußern konnten.

²¹⁸ N= 433 in diesem Abschnitt.

²¹⁹ Die gegenwärtige Regelung sieht keine Verlängerung der Maßnahme vor.

²²⁰ Cramer's V = .254; p = .000.

²²¹ Reg. prop. 1993/94:184, S. 24 f.

gewisse Variationsbreite und eine unterschiedliche Handhabung in der Bewährungshilfe²²² andeutet²²³.

9.4.2. Schwere Verstöße

Beght der Überwachte schwerwiegende Verstöße wie das Durchtrennen des Fußbandes, so bleibt für die meisten Befragten (93,1%²²⁴) als einzige Reaktionsmöglichkeit die *Verbüßung* des Straffests übrig. Etwa ein Viertel der Befragten (23,5%) zieht eine *Verlängerung* der Intensivüberwachung in Erwägung. Im Vergleich zu den anderen Experten nehmen die Richter gegenüber dieser Maßnahme eine aufgeschlossenerere Haltung ein. So befürwortet fast ein Drittel der Richter (31,4%) eine Verlängerung, aber nur 15% der Bewährungshelfer, 11,8% des Strafvollzugspersonals und 11,1% der Richter in Überwachungsausschüssen²²⁵. Eine *Verwarnung* halten 10,6% der Befragten in einigen Fällen für ausreichend. Dabei lassen sich Abweichungen zwischen Richtern und Angehörigen des Strafvollzugs beobachten. Während sich ein Mitglied eines Überwachungsausschusses und 5,9% der Richter für eine Verwarnung aussprechen, kommt diese Reaktion immerhin für 29,4% des Strafvollzugspersonals und 17% der Bewährungshelfer in Betracht²²⁶. Die Erteilung einer *Weisung* stößt mit einer Zustimmungsquote von 6,7% auf ein geringes Echo unter den Befragten. Kein Befragter hält eine Reaktion für unnötig²²⁷.

Übereinstimmend plädieren die Befragten für eine Überweisung in eine Strafanstalt im Fall von schwerwiegenden Verstößen. Dieser Befund entspricht der Vorgabe des Gesetzgebers nach einer strengen Ahndung. Indes-

²²² Die Evaluation ermittelt im Rahmen der niedrigen Toleranz Abweichungen in der Bewährungshilfe; BRÅ-Rapport 1999:4, S. 27.

²²³ 20 Befragte machen weitere Angaben: u.a. Erinnerung (erinran), Bemerkung (påpekande), Verweis (tillsägelse), Gespräch, abhängig von der Reaktion des Probanden. Zwei Befragte verweisen auf ein abgestuftes Reaktionssystem, 1. Erinnerung, 2. Verwarnung, 3. Verweis oder Weisung.

²²⁴ N= 434 in diesem Abschnitt.

²²⁵ Cramer's V = .207; p = .000; dafür stimmen drei Strafvollzugsdirektoren und zwei -leiter.

²²⁶ Cramer's V = .220; p = .000; je ein Strafvollzugsdirektor und -leiter stimmen dafür.

²²⁷ 23 Befragte machen Anmerkungen zur Aufhebung der Intensivüberwachung, wobei u.a. von einer Anrechnung der Intensivüberwachung abgesehen werden soll oder eine Verbüßung der Reststrafe und eine Verlängerung des Hausarrests vorgeschlagen wird.

sen kommen für einige Praktiker auch mildere Sanktionsmöglichkeiten in Betracht, um vermutlich Einzelfällen gerecht zu werden.

9.4.3. Wiederholte Verstöße

95,2%²²⁸ der Befragten befürworten die *Beendigung* der Intensivüberwachung, wenn der Überwachte wiederholt den Richtlinien zuwiderhandelt. Eine *Verlängerung* der Intensivüberwachung können sich 19,1% vorstellen. Eine *Verwarnung* kommt für 10,1% in Betracht, wobei Unterschiede zwischen Richtern und Bewährungshelfern auftreten. 22,4% der Bewährungshelfer und 11,8% des Strafvollzugspersonals halten in einigen Fällen eine Verwarnung für ausreichend, aber nur 2,8% der Richter in Überwachungsausschüssen und 3,2% der Richter²²⁹. Die Anordnung einer *Weisung* ziehen 8,1% der Experten in Erwägung. Ein Befragter möchte auf eine *Reaktion* bei wiederholten Verstößen *verzichten*²³⁰.

Bei wiederholten Verfehlungen empfinden die Richter ungeachtet ihrer Schwere vermutlich, dass eine bloße Verwarnung keine hinreichend strenge Maßregelung ist, um künftiges Wohlverhalten zu erwirken. Fortgesetzte Verfehlungen auch geringfügiger Art wie wiederholtes Verschlafen scheinen aus dieser Sicht darauf hinzudeuten, dass der Betroffene den Strafcharakter der Intensivüberwachung nicht ernst nimmt, was letztlich der Glaubwürdigkeit dieser Vollzugsform abträglich sein könnte. Dagegen möchte wohl ein gutes Fünftel der Bewährungshelfer eine Einzelfallprüfung vornehmen. Zwar mag ihrer Ansicht nach grundsätzlich ein Abbruch der Intensivüberwachung angezeigt sein, doch in Ausnahmefällen eine Verwarnung zur Einwirkung auf den Probanden ausreichen.

9.4.4. Zusammenfassung

Die Beantwortung zeigt eine weitgehende Übereinstimmung mit der vorgegebenen Null-Toleranz gegenüber Verfehlungen. Lediglich bei einmaligen, leichten Verstößen spricht sich das Gros der Befragten für eine milde Reaktion aus. Im Falle von schweren und wiederholten Verfehlungen

²²⁸ N = 434 in diesem Abschnitt.

²²⁹ Cramer's V = .301; p = .000; ein Strafvollzugsdirektor spricht sich dafür aus.

²³⁰ 26 Befragte äußern sich überwiegend zur Verbüßung der Reststrafe: u.a. wiederholte Verstöße solle es wegen sofortiger Einweisung ins Gefängnis nicht geben, keine Anrechnung der Intensivüberwachung auf die Gefängnisstrafe, Verwarnung bei Verschlafen, Verspätung usw., der Betroffene solle bei erneuter Delinquenz für mehrere Jahre nicht mehr für die Intensivüberwachung in Frage kommen.

kommt für etwa ein Drittel der Befragten eine schwächere Maßnahme als die Beendigung der Intensivüberwachung in Betracht. Dieses Resultat weist auf Unterschiede im Umgang mit Regelverletzungen in den Bewährungshilfebezirken hin. Für zwei Drittel der Befragten besteht allerdings kein Ermessensspielraum bei wiederholten und schweren Verstößen. In ihren Augen gibt es nur den Abbruch der Intensivüberwachung und die Überführung in eine Strafanstalt.

1997 betrug die Abbruchquote bei der Intensivüberwachung 4,7%²³¹. Die niedrige Rate zeugt von einer guten Führung der meisten Probanden. Unter den 201 vorzeitig beendeten Fällen befinden sich 23 Klienten, die wiederholt auffällig wurden. In den übrigen Fällen wurde die Intensivüberwachung aufgrund schwerer Verstöße wie Alkohol- und Drogenkonsum, Manipulation an der Technik etc. vorzeitig eingestellt.

9.5. Einführung eines neuen Straftatbestands

Eine klare Mehrheit von 80,7%²³² wendet sich gegen die Einführung eines neuen Straftatbestands, der die Flucht aus einem Programm der Intensivüberwachung unter Strafe stellt. Knapp ein Fünftel der Befragten (19,3%) befürwortet eine neue Strafbestimmung. Zwischen den Experten treten Abweichungen auf. Auffallend ist die überwiegende Zustimmung unter dem Strafvollzugspersonal mit 76,5% gegenüber 23,1% der Bewährungshelfer, 14,1% der Richter und 5,7% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen²³³.

Die hohe Akzeptanz unter dem Strafvollzugspersonal könnte mit der Hoffnung verknüpft sein, dass eine Strafdrohung hinter der Intensivüberwachung ihren Eingriffscharakter verstärkt und die Bereitschaft zur Befolgung der Weisungen erhöht. Dagegen mag hinter der breiten Ablehnung die Überlegung stehen, dass eine Verurteilung wegen dieses neuen Deliktes dem Zweck der Intensivüberwachung, Freiheitsentzug zu vermeiden, zuwiderlaufe. Zudem könnten sie eine „doppelte“ Bestrafung befürchten. Neben der Verbüßung der Reststrafe würde der Betroffene mit einem neuen Strafverfahren konfrontiert, an dessen Ausgang eine weitere Verurteilung stünde und ihm eine Reintegration erschweren könnte.

²³¹ Somander 1998, S. 24 ff.

²³² N = 429.

²³³ Cramer's V = .331; p = .000.

10. Die Vorteile und die Nachteile

10.1. Die Vorteile für die Gesellschaft

Die folgende Tabelle zeigt die Einstellungen der Befragten zu den Vorteilen für die Gesellschaft.

Tabelle 6.11: Vorteile für die Gesellschaft

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Senkung der Gefängnispopulation	424	98,4	7	1,6	431	100,0
Senkung der Gefängniskosten	419	97,4	11	2,6	430	100,0
Flexible Reaktionsmöglichkeit	334	81,7	75	18,3	409	100,0
Stärkung der Sicherheitsinteressen	220	54,9	181	45,1	401	100,0
Geringerer Überwachungsbedarf	202	50,0	202	50,0	404	100,0
Abschreckung des Täters	143	36,1	253	63,9	396	100,0

Fast einstimmig bejahen die Befragten die *Reduzierung der Gefängnisüberfüllung* und der *Gefängniskosten*. Die vom Gesetzgeber anvisierte Senkung der Kosten wie auch der Anstaltspopulation erfüllt die Intensivüberwachung nach Meinung der Befragten, wobei auch die beiden Gegner und die Kritiker²³⁴ diese Vorzüge erblicken. Die durchgängige Akzeptanz deutet erneut den Erfolg der Implementation an.

Anfang der 90er Jahre tauchte die elektronische Überwachung in der schwedischen Kriminalpolitik auf²³⁵. Zuvor führte eine repressivere Haltung zur Kriminalität zu einer vermehrten Einschließung hinter Gittern und ließ trotz eines Ausbaus der Haftplätze Kapazitätsprobleme befürchten. Die vielfache Anwendung der Intensivüberwachung entspannte die Lage im offenen Vollzug und führte prompt zu einer Schließung von offenen Strafanstalten. Die Aufgabe von Gefängnissen bringt de facto die gewünschten Einsparungseffekte mit sich. Als haftentlastendes Instrument konnte sich die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle rasch einen festen Platz im Strafvollzugswesen erobern.

Einen weiteren Vorteil sehen die meisten Befragten im *flexiblen Umgang* mit in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Tätergruppen wie körperlich Behinderten und chronisch Kranken. Das Resultat entspricht der hohen

²³⁴ Alle 13 Kritiker bejahen die Reduzierung der Überbelegung, 12 Kritiker die Kostensenkung.

²³⁵ Vgl. Kap. 2 6.

Zustimmung der Befragten bei der Fragestellung nach den geeigneten Zielgruppen. Zwischen den verschiedenen Berufsvertretern lassen sich Unterschiede ausmachen. Der Zuspruch ist unter Richtern mit 88,6% und Mitgliedern in Überwachungsausschüssen mit 80% höher als bei Bewährungshelfern mit 70,4% und Strafvollzugspersonal mit 75%²³⁶. Alle Strafvollzugsdirektoren und -leiter bejahen diesen Vorzug.

Die größere Ablehnung unter Bewährungshelfern und Strafvollzugspersonal könnte auf ihren Erfahrungen beruhen. Ihr täglicher Umgang mit den Probanden macht sie vermutlich sensibel für deren besondere Alltagsprobleme. Die Tagesstruktur lässt vermutlich kaum Abweichungen zu, was gerade für kranke oder behinderte Personen für Schwierigkeiten in der alltäglichen Lebensführung sorgen kann.

Eine knappe Mehrheit erkennt einen weiteren Vorteil darin, dass der *Gesellschaftsschutz* durch die Verstärkung der gewöhnlichen Überwachung *erhöht* wird.

Bei der Frage nach dem *verminderten Überwachungsbedarf* infolge der Technik sind die Befragten gespalten. Die Hälfte verwirft dieses Argument, während die andere Hälfte von einem geringeren Überwachungsaufwand überzeugt ist. Dabei sind Unterschiede zwischen den Berufsvertretern zu beobachten. Während 62,8% der Richter überwiegend darin eine Stärke der Intensivüberwachung erkennen, verwerfen diesen Gedanken 56,3% des Strafvollzugspersonals, 60% der Richter in Überwachungsausschüssen, 64,7% der Bewährungshelfer, drei Strafvollzugsdirektoren und vier -leiter²³⁷.

Im Vergleich zu ambulanten Sanktionen und Auflagen besteht die neue Vollzugsform aus drei weiteren Elementen. Die Intensivüberwachung charakterisiert ein Ausgangsverbot, die elektronische Kontrolle zur Überprüfung der Anwesenheit und die menschliche Überwachung durch unangemeldete Hausbesuche. Der Vollzug im eigenen Heim zieht danach einen beträchtlichen Überwachungsaufwand für die Bewährungshilfe nach sich. Dieser Aufgabenzuwachs könnte die Ursache für die Abweichungen zwischen Richtern und Angehörigen des Strafvollzugs bilden. Bei herkömmlichen Bewährungsfällen kommt ein Bewährungshelfer auf 25 Klienten, während lediglich zehn intensiv Überwachte gleichzeitig von einem Bewährungshelfer betreut werden. Dieser Unterschied gründet auf dem höheren Betreuungs- und Kontrollaufwand. Vermutlich sehen die Richter in der

²³⁶ Cramer's $V = .214$; $p = .000$.

²³⁷ Cramer's $V = .262$; $p = .000$.

Technik ein Mittel zur Arbeitersparnis für die Bewährungshilfe. Der Kontrast zwischen Richtern und Richtern in Überwachungsausschüssen erklärt sich wohl aus der Zwitterstellung der Mitglieder. Die Überwachungsausschüsse sind in das Vollzugssystem integriert, sodass die darin tätigen Richter über Kontakte zu den Bewährungshelfern und mehr Kenntnisse über den Ablauf verfügen.

Eine *abschreckende Wirkung* vor der Begehung neuer Straftaten erwartet ein gutes Drittel. Etwa zwei Drittel der Befragten glauben nicht an einen solchen Effekt durch die Intensivüberwachung. Zwischen den Berufsgruppen lassen sich kaum Abweichungen beobachten. Eine pessimistische Sicht nehmen vor allem die Richter ein. 76,5% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen, 69,4% der Richter, 56,9% der Bewährungshelfer und 46,7% des Strafvollzugspersonals schreiben der Intensivüberwachung keinen abschreckenden Effekt zu²³⁸. Diesen Vorteil bejahen drei Strafvollzugsdirektoren und fünf -leiter. Abgesehen von den Bewährungshelfern messen die Beschäftigten im Strafvollzug der Intensivüberwachung überwiegend eine abschreckende Wirkung zu. Diese optimistische Haltung trägt zum positiven Bild von der Intensivüberwachung bei. So ist die Zustimmung zum Vorteil einer abschreckenden Bestrafung aus den Reihen der starken Befürworter mit 47,8% am höchsten, während diese 30,3% bei den Befürwortern, 25% bei den Unentschiedenen und 16,7% bei den Kritikern beträgt²³⁹. Erwartungsgemäß sprechen die beiden Gegner ihr eine abschreckende Wirkung ab²⁴⁰. Bei den Berufsvertretern ist die Zustimmung unter den Mitgliedern in Überwachungsausschüssen am niedrigsten. Das mag daran liegen, dass sie sich mit den problematischen Fällen der Intensivüberwachung befassen und einen negativen Eindruck bekommen könnten.

10.2. Die Nachteile für die Gesellschaft

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich die Einstellung der Befragten zu den Nachteilen für die Gesellschaft.

²³⁸ Cramer's $V = .158$; $p = .022$ weist einen sehr schwachen Zusammenhang aus.

²³⁹ Cramer's $V = .196$; $p = .002$.

²⁴⁰ 38 Befragte nennen weitere Vorzüge, die sich überwiegend auf die spätere Fragestellung zu den Vorteilen für das Individuum beziehen: u.a. Erhalt der Arbeitskraft für die Gesellschaft (12 Personen), Verhaltensänderungskurse können einen Beitrag zur Rückfallsenkung leisten, erhöht Identifikation mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen über „richtig“ und „falsch“, Jugendliche und Ersttäter kommen nicht ins Gefängnis, Familie leidet nicht wie bei einem Gefängnisaufenthalt des Betroffenen, Drogenfreiheit, keine Belastung der Gesellschaft.

Tabelle 6.12: Nachteile für die Gesellschaft

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Begehung neuer Straftaten	257	63,9	145	36,1	402	100,0
Sicherheitsinteressen beeinträchtigt	111	27,8	288	72,2	399	100,0
zu milde Sanktion	76	19,2	320	80,8	396	100,0
Entwicklung zu Überwachungsstaat	68	17,3	326	82,7	394	100,0
ethisch unverantwortliche Strafe	24	6,1	367	93,9	391	100,0
Strafverschärfung	17	4,4	372	95,6	389	100,0

Auf eine Mehrheit stößt lediglich der Nachteil der möglichen *Verübung weiterer Straftaten*²⁴¹. Zwei Drittel der Befragten sehen eine Rückfallgefahr während des Vollzuges zu Hause, während ein Drittel eine optimistische Haltung einnimmt. Dieser Nachteil steht mit dem Vorteil einer abschreckenden Wirkung in Zusammenhang. Das Ergebnis spiegelt die Beantwortung des vorgenannten Vorzugs wider.

Die weiteren Gegenargumente lehnt der Großteil ab. Das niedrige Echo deutet wiederum auf den gelungenen Verlauf des Versuchsprojektes hin. Ein gutes Viertel sieht gesellschaftliche *Sicherheitsinteressen* durch die Abwendung des stationären Vollzuges *bedroht*. Dabei lässt sich eine aufsteigende Tendenz der Zustimmung von den Befürwortern zu den Gegnern ausmachen. Während lediglich 19,9% der starken Befürworter und 27,9% der Befürworter diese Schwäche bejahen, stimmen 50% der Unentschiedenen, 84,6% der Kritiker und beide Gegner zu²⁴².

Drei Viertel stufen das Bedrohungspotenzial als eher irrelevant ein, weil sie vermutlich das Rückfall- und Gefährlichkeitsrisiko der aktuellen Zielgruppe mit bis zu dreimonatigen Gefängnisstrafen als gering bewerten. Laut Statistik begingen 1997 nur drei Überwachte während der Intensivüberwachung eine neue Straftat²⁴³.

Fast ein Fünftel hält die Intensivüberwachung für eine *zu milde Bestrafung*. Unterschiede treten zwischen Richtern und Beschäftigten im Strafvollzug auf. Es befürworteten diese Aussage: 26,7% der Richter und 21,2% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen, aber nur 8,9% der Bewährungshelfer, 7,7% des Strafvollzugspersonals und zwei Strafvollzugslei-

²⁴¹ Eine Faktorenanalyse konnte hier nicht durchgeführt werden, weil bei den schwedischen Befragten die Korrelationen zu schwach sind.

²⁴² N = 385; Cramer's V = .292; p = .000.

²⁴³ Somander 1998, S. 27.

ter²⁴⁴. Von Befürwortern zu Gegnern verläuft eine ansteigende Zustimmungskurve, wobei in der Intensivüberwachung eine zu milde Bestrafung 9,6% der starken Befürworter, 21,1% der Befürworter, 54,5% der Unentschiedenen, 58,3% der Kritiker und beide Gegner erkennen²⁴⁵.

Nach Ansicht des Befürworterkreises eignet sich die Intensivüberwachung vermutlich nicht zur Ersetzung von Gefängnisstrafen, sondern von ambulanten Sanktionen. Eine solche Anwendung hätte unweigerlich eine Ausweitung der sozialen Kontrolle zur Folge.

Wenige Befragte argwöhnen die *Entwicklung eines Überwachungsstaats* im Orwellschen Sinne.

Zwar beschränkt sich derzeit die elektronische Überwachung auf eine Anwesenheitskontrolle im eigenen Heim, doch könnten die behandelnden Praktiker die Intensivüberwachung als Wegbereiter für weitere Innovationen zur Kontrolle von Straffälligen oder auch anderen Personengruppen sehen, indem die Hemmschwelle gegenüber der Verwendung modernerer Apparaturen gesenkt wird. Danach liegen Pläne für ein weiteres Pilotprojekt mit der elektronischen Überwachung bereit²⁴⁶. Zielgruppe sind misshandelte Frauen, deren gewalttätige Partner mit einem Besuchsverbot belegt sind. Zum Schutz dieser Frauen soll der Mann mit einem elektronischen Sender ausgestattet werden, der beim Betreten des verbotenen Gebiets einen Alarm auslöst.

Erwartungsgemäß erblicken lediglich einzelne Befragte in der Intensivüberwachung eine *ethisch unverantwortliche Bestrafung*. Nahezu einhellig halten die Befragten diese Idee für abwegig.

Dieser Vorwurf wurde im Vorfeld der Erprobung erhoben²⁴⁷. Damals befürchteten Kritiker eine Überbetonung der technischen Seite. Der Verzicht auf eine menschliche Betreuung widerstrebt danach einem behandlungsorientierten Strafvollzug, da die bloße elektronische Kontrolle den Betroffenen zum reinen Objekt der Kontrolle erniedrigt. Die jetzige Intensivüberwachung basiert darauf, dass die menschliche Komponente den Kern bildet und die technische Komponente als bloßes Anhängsel fungiert.

Lediglich ein paar Befragte befürchten eine *Strafverschärfung* durch die Intensivüberwachung.

²⁴⁴ Cramer's V = .215; p = .000.

²⁴⁵ Cramer's V = .303; p = .000.

²⁴⁶ Der BRÄ-Bericht „Elektronisk övervakning vid besöksförbud“, Andersson 1999.

²⁴⁷ Vgl. Kapitel 2 5.6, 6.1.5.

Während der Gesetzesvorarbeiten wurde dem Net-widening-Effekt viel Beachtung geschenkt, um ihn in der Praxis möglichst abzuwenden. Die Ausgestaltung als Vollzugsform vermeidet weitgehend diese Wirkung²⁴⁸. Nur in Einzelfällen trat bislang eine Ausweitung der Kontrolle auf, die vorwiegend die beiden Auflagen gemeinnützige Arbeit und Vertragspflege betraf. Die Strafzumessung bleibt von der neuen Vollzugsform unberührt. Nach einer Entscheidung des Höchsten Gerichts²⁴⁹ ist die Sanktion ohne Berücksichtigung der Intensivüberwachung zu bestimmen²⁵⁰.

10.3. Die Vorteile für das Individuum

Dem Betroffenen erspart die Intensivüberwachung die Überweisung in eine Strafanstalt und ermöglicht ihm, in seinem Wohnumfeld zu bleiben. Das Gefängnis nimmt ihm seine Intimsphäre, die Präsenz der Kontrollinstanzen ist dort allgegenwärtig. Die Zelle bietet ihm keinen Schutz in seinem privaten Lebensbereich. Die von ihm unbemerkte Beobachtung gewährt ein einfaches Guckloch und persönliche Habseligkeiten unterliegen der jederzeitigen Kontrolle. Im Gegensatz dazu belässt ihm der heimische Vollzug seine Privatsphäre, wenngleich die Bewährungshilfe in seinen persönlichen Bereich eindringt und einen Eindruck von seinen Lebensumständen erhält. Dennoch bleibt dem Überwachten die Entscheidung über seine Freizeitges-

²⁴⁸ BRÅ-Rapport 1998:4, S. 35.

²⁴⁹ HD NJA I 1997, S. 862-865; im dortigen Fall wurde sogar eine mildere Sanktion als eine kurze Gefängnisstrafe verhängt, weil die Gerichte den in Betracht kommenden Vollzug durch die Intensivüberwachung als ungeeignet ansahen. Das Höchste Gericht betonte, dass die neue Vollzugsalternative keine andere Sichtweise für Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten als Sanktion als zuvor zulässt, Kap. 2 8.2.7.

²⁵⁰ 17 Befragte nennen weitere Nachteile: u.a. Ungleichheit wegen der Erfordernisse Arbeit und Wohnung, als Sanktion wäre die Intensivüberwachung nicht ethisch, zu milde Reaktion in gewissen Fällen und bei einer liberalen Anwendung, Trunkenheitstäter mit einmonatigen Gefängnisstrafen sollten ausgenommen werden, Verstoß gegen Art. 8 der Menschenrechtskonvention bezüglich der Angehörigen, ersetzt Bewährungsanktionen mit längeren Behandlungszeiten, fraglich, ob die Intensivüberwachung für Opfer von Gewaltdelikten eine angemessene Reaktion ist, Gericht hat keine Kenntnis vom Inhalt der verhängten Sanktion, Auswahl von verschiedenen Behandlungsformen, Intensivüberwachung sollte nicht nur als billige Alternative eingesetzt werden, der Schutz der Gesellschaft gehört als wichtiges Kriterium zur Strafzumessung, Manipulation der Allgemeinheit dahingehend, dass die Intensivüberwachung eine Freiheitsberaubung darstellt, obwohl diese das Vertrauen in das Strafsystem untergräbt.

taltung in den eigenen vier Wänden. Die Meinung der Befragten zu den Vorteilen für den Betroffenen stellt die nachstehende Tabelle dar.

Tabelle 6.13: Vorteile für das Individuum

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
vermeidet Prisonierungseffekte	392	95,1	20	4,9	412	100,0
humaner als Gefängnis	401	94,4	24	5,6	425	100,0
vermeidet Stigmatisierung	393	93,6	27	6,4	420	100,0
fördert Reintegration	377	90,0	42	10,0	419	100,0
stärkt Selbstverantwortlichkeit	359	86,7	55	13,3	414	100,0
Flexibilität in der Lebensführung	276	68,3	128	31,7	404	100,0

Das Gros unterstützt fast alle Vorzüge. Auf fast einhellige Akzeptanz stoßen die *Vermeidung von Prisonierungs- und Stigmatisierungseffekten*, ein im Vergleich zum Gefängnis *humanerer Vollzug* sowie die *bessere Wiedereingliederung* in die Gesellschaft.

Die Mehrheit sieht in der Intensivüberwachung eine Chance für den Betroffenen, die *Selbstverantwortlichkeit* zu stärken.

Im Gegensatz zum Gefängnis obliegt dem Überwachten der Vollzug²⁵¹. Er muss einen regelmäßigen Tagesrhythmus einhalten, darf keinen Alkohol oder Drogen konsumieren, muss unangemeldete Hausbesuche zulassen und an Trainings- bzw. Verhaltensänderungskursen teilnehmen. Etwa ein Viertel der Personen scheuten daher vor einer Antragstellung zurück. Sie gaben an, mit den Weisungen der Intensivüberwachung nicht zurechtzukommen²⁵².

Die Befragten meinen überwiegend, dass die Intensivüberwachung dem Betroffenen ermöglicht, einen hohen Grad an *Flexibilität in seiner Lebensführung* beizubehalten. Der Überwachte behält seine Arbeit, bewegt sich frei in seiner Wohnung und pflegt Umgang mit den Haushaltsmitgliedern²⁵³.

²⁵¹ Ein Proband mit Gefängniserfahrung schilderte, dass ihn die Angst, einen Fehler zu begehen, der den Alarm auslöst, während der Intensivüberwachung sehr belastet hatte. Ohne Familie hätte er das Gefängnis vorgezogen; aus Öberg, Runt i krim 1997/19, S. 4.

²⁵² BRÄ-Rapport 1998:4, S.19, Tab. 2 S. 50; Kap. 2 8.2.3.

²⁵³ 34 Befragte äußern weitere Vorteile: u.a. Fortsetzung der Arbeit (19 Personen), Umgang mit der Familie (19 Personen), soziales Training, Elternrolle des Überwachers, Familie erlebt den Verurteilten vielleicht nüchtern, Fortsetzung der Behandlung, Vollzug zu Hause kann sozial verborgen werden, Unterstützung von thera-

10.4. Die Nachteile für das Individuum

Aus der folgenden Tabelle ist die Haltung der Befragten zu Nachteilen der Intensivüberwachung für den einzelnen zu ersehen.

Tabelle 6.14: Nachteile für das Individuum

	ja		nein		Gesamt	
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent
Zwang zur Selbstdisziplinierung	346	82,2	75	17,8	421	100,0
Streit mit Angehörigen	206	51,6	193	48,4	399	100,0
Stigmatisierung des Überwachten	55	14,2	331	85,8	386	100,0

Eine deutliche Mehrheit erblickt in der *Selbstdisziplinierung* eine Schwachstelle der Intensivüberwachung.

Mehr *Streitigkeiten mit den Angehörigen* sieht eine knappe Majorität infolge der Intensivüberwachung auf die Betroffenen zukommen.

Als positiv empfinden einige Befragte daher vermutlich das Abstinenzgebot. Wegen der enthemmenden Wirkung könnte der übermäßige Alkoholkonsum Zwistigkeiten begünstigen. Die Funktion des Nüchternheitsgebot besteht wohl für die Experten auch darin, zu einer entspannten Familienatmosphäre beizutragen.

Die Gefahr einer *Stigmatisierung* des Betroffenen zieht nur eine Minderheit in Betracht.

In der Öffentlichkeit ist das Band unter der Kleidung verborgen. Am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft kann aber das zurückgezogene Leben Fragen aufwerfen. In einem Interview gab ein Überwacher an, dass die Bewährungshilfe ihre Hausbesuche diskreter durchführen sollte²⁵⁴. Die hohe Frequenz von kurzen Kontakten und die Benutzung des gleichen Fahrzeugs fielen seiner Ansicht nach in der Nachbarschaft auf und würden Verdachtsmomente in der Nachbarschaft wecken. Zudem fiel es ihm schwer, seinen kleinen Kindern die Wahrheit mitzuteilen, weil sie ungewollt der Umgebung etwas von der Intensivüberwachung erzählen könnten²⁵⁵.

piewilligen Abhängigen, Überwacher bekommt eine große persönliche Aufgabe, Strukturierung.

²⁵⁴ Öberg, Runt i krim 1997/Nr. 19, S. 5.

²⁵⁵ Zwölf Befragte geben weitere Nachteile an: u.a. Isolation, stark begrenzte persönliche Freiheit, Misserfolg ist für das Selbstvertrauen negativ, Auskunft an den Arbeitgeber, keine sinnvolle Freizeit, Belastung der Familie wird ebenfalls als Strafe empfunden.

11. Allgemeine Aspekte der Intensivüberwachung

11.1 Die psychische Belastung für den Überwachten und die Mitbewohner

Die *psychische Belastung* für den *Überwachten* schätzen 8,9%²⁵⁶ als sehr hoch und 66,4% als ziemlich hoch ein. Für gering halten den Druck 22,3% und für sehr gering 2,3% der Befragten. Drei Viertel sehen in der Intensivüberwachung ein belastendes Instrument. Demgegenüber stuft ein Viertel den Druck auf den Probanden als niedrig ein. Dies deutet an, dass einige Befragte den Strafcharakter der Intensivüberwachung nicht ernst nehmen²⁵⁷.

Den Druck für die *Haushaltsmitglieder* erachten 7,8%²⁵⁸ für sehr hoch und 63,7% für ziemlich hoch. Als gering bewerten 26,4% die Anspannung und als sehr gering 2,1%. In etwas größerem Umfang als die anderen Berufsgruppen beurteilen die Bewährungshelfer die seelische Belastung der nächsten Angehörigen als niedrig²⁵⁹. Als gering bzw. sehr gering sehen den psychischen Druck der Familie an 39,7% der Bewährungshelfer, 27,8% des Strafvollzugspersonals, 22,2% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen und 23,7% der Richter. Die Einschätzung der Bewährungshelfer hängt vermutlich mit ihrem persönlichen Umgang mit den Angehörigen zusammen. Danach könnte für berufstätige Mütter die ständige Anwesenheit des Partners zu Hause die Betreuung der Kinder und den Tagesablauf erleichtern²⁶⁰. Demgegenüber ruht bei einem Gefängnisaufenthalt die ganze Verantwortung auf ihr²⁶¹.

11.2. Zustimmung- und Informationserfordernisse

Als unabdingbare Eingangsvoraussetzung der Intensivüberwachung betrachten fast einhellig 94,9%²⁶² der Befragten das *Einverständnis des Verurteilten*. Lediglich 5,1% halten dieses Erfordernis für überflüssig.

²⁵⁶ N = 426.

²⁵⁷ Zwei Befragte merken an, dass die Belastung abhängig von der Persönlichkeit des Überwachten und von den Wohnverhältnissen sei.

²⁵⁸ N = 424.

²⁵⁹ Aber allenfalls besteht ein schwacher Zusammenhang Cramer's $V = .139$; $p = .022$.

²⁶⁰ Interview mit einer berufstätigen Mutter, die froh über die Unterstützung ihres Ehemannes war, aus Öberg, Runt i krim 1997/Nr. 19, S. 4.

²⁶¹ Zwei Befragte geben an, dass die Belastung abhängig von den Familienverhältnissen und vom Deliktstypus sei.

²⁶² N = 429.

Entsprechend der Intention des Gesetzgebers soll die Teilnahme nicht unter Zwang erfolgen, da der Proband widerwillig an dem Programm teilnehmen würde und deshalb eine größere Bereitschaft habe, gegen die Weisungen zu verstoßen.

Das *Einverständnis der Haushaltsmitglieder* stößt als Teilnahmebedingung auf ein etwas geringeres Echo. 75,5% der Befragten sprechen sich für das Einverständnis als unverzichtbares Aufnahmekriterium aus. Dagegen wenden sich 24,5% der Befragten. Beträchtliche Abweichungen tauchen zwischen Richtern und Beschäftigten im Strafvollzug auf. Während alle Bewährungshelfer, Strafvollzugsdirektoren und das gesamte Strafvollzugspersonal das Einverständnis der Haushaltsmitglieder für notwendig halten, erachten 45,2% der Richter, 13,9% der Richter in Überwachungsausschüssen und zwei Strafvollzugsleiter dieses Erfordernis für entbehrlich²⁶³.

Während der Intensivüberwachung dringt die Bewährungshilfe durch unangemeldete Hausbesuche in die persönliche Wohnsphäre aller Bewohner ein. Zwar stellt der Gefängnisaufenthalt des Partners bzw. der Partnerin den Alltag der Familie auch um, doch bleibt der häusliche Wohnbereich und die Lebensverhältnisse Dritten verborgen. Während der Intensivüberwachung sind die Angehörigen durch die unangemeldeten Besuche der Bewährungshilfe in Mitleidenschaft gezogen. Neben der Funktion als Ansprechpartner für Probleme während des heimischen Vollzugs nimmt die Bewährungshilfe ihre Kontrolltätigkeit wahr, die sich nicht nur auf den Überwachten selbst, sondern auch auf das Wohlergehen der Familienmitglieder bezieht. Der Gesetzgeber fügte diese Zugangsbedingung ein, um den Haushaltsmitgliedern ein Mitspracherecht über die möglicherweise unliebsame Anwesenheit des Antragstellers einzuräumen. Die Ablehnung vieler Richter mag auf zweierlei Gründen beruhen. Entweder hegen die Richter Zweifel an einer frei getroffenen Entscheidung der Angehörigen, weil der Verurteilte zuvor erheblichen Druck ausübt, oder sie möchten die Bewilligung nicht vom Gutdünken der Familie abhängig machen²⁶⁴.

Die *Auskunft* über die Intensivüberwachung *an den Arbeitgeber* betrachten 76%²⁶⁵ der Befragten als notwendige Voraussetzung. Hiergegen sprechen sich 24% der Experten aus. Zwischen den Berufsgruppen treten Unterschiede auf, wobei die Ablehnung unter den Richtern mit 38,1% am

²⁶³ Cramer's V = .500; p = .000.

²⁶⁴ Ein Befragter möchte das Einverständnis der Angehörigen von der Art der Straftat abhängig machen.

²⁶⁵ N = 430.

höchsten ist²⁶⁶. Mit Abstand folgen das allgemeine Strafvollzugspersonal mit 17,6%, die Bewährungshelfer mit 9,7% und die Richter in Überwachungsausschüssen mit 5,6%²⁶⁷.

Der Arbeitgeber soll von der Intensivüberwachung Kenntnis haben, um beispielsweise während des Vollzuges keine Überstunden anzuordnen. Es kommt hinzu, dass der Überwachte eine Vertrauensperson seiner Wahl benennt, die unerlaubte Fehlzeiten während der Arbeitszeit an die Bewährungshilfe weiterleiten soll. Die Abwehr vieler Richter mag in der Befürchtung wurzeln, dass die Kenntnis des Arbeitgebers für den Betroffenen Nachteile birgt. Zwar mag er seinen Arbeitsplatz behalten, doch sind ihm möglicherweise künftig Aufstiegschancen im Betrieb versagt. Für den Kreis der Befürworter steht vermutlich der Kontrollaspekt am Arbeitsplatz im Vordergrund, um ein möglichst engmaschiges Überwachungsnetz zu weben, das dem Überwachten wenig Spielraum zur Begehung unentdeckter Verstöße gegen die Weisungen lässt.

11.3. Eingriffe in Rechte des Überwachten

39,2% der Befragten nehmen eine *Verletzung der individuellen Rechte* durch die Intensivüberwachung an. Die Mehrheit von 60,8% meint, dass ein solcher Eingriff in die Rechte des Überwachten nicht vorliege. Die Beantwortung erbringt keine Unterschiede zwischen Richtern und Angehörigen des Strafvollzugs²⁶⁸.

Die überwiegende Ablehnung wurzelt vermutlich in dem Vergleich zwischen Intensivüberwachung und Gefängnis. Die Gesetzesmotive enthalten Ausführungen zur Eingriffsqualität der Intensivüberwachung²⁶⁹. Stets wird auf die negativen Wirkungen im stationären Vollzug verwiesen, die durch die Intensivüberwachung vermieden werden und die auftretende Verletzungen aufgrund der elektronischen Kontrolle kompensieren. Aus Humanitätsgründen ist danach der Vollzug zu Hause dem Gefängnis überlegen. Im Verhältnis zum stationären Vollzug verliert die Intensivüberwachung ihre massive Eingriffsintensität. Aufgrund dieser Sichtweise gibt es wahrscheinlich keine Abweichungen in der Einstellung von Richtern und Beschäftigten im Strafvollzug.

²⁶⁶ Cramer's $V = .334$; $p = .000$.

²⁶⁷ Sowie ein Strafvollzugsleiter.

²⁶⁸ Kein Zusammenhang: Cramer's $V = .048$; $p = .813$.

²⁶⁹ Reg. prop. 1993/94:184, S. 4 ff.

Eine *Verletzung der persönlichen Integrität* sieht eine deutliche Mehrheit von 87,7%²⁷⁰. Eine Minderheit von 12,3% lehnt das Vorliegen eines solchen Eingriffs ab.

Die Argumentation des Großteils der zustimmenden Anhänger richtet sich wohl auf die gegenwärtige Ausformung der Intensivüberwachung, wonach die einzelnen Weisungen wie die unangemeldeten Hausbesuche, das Abstinenzgebot, die Alkoholtests und die Verhaltensänderungskurse in die Privatsphäre des einzelnen eingreifen. Für die meisten Befragten dürften diese Verletzungen aus humanitären Gesichtspunkten gerechtfertigt sein²⁷¹.

Eine *Diskriminierung sozial Schwacher* erkennen 46,8%²⁷² der Befragten, während eine knappe Mehrheit (53,2%) einen Eingriff ablehnt.

Die Evaluation des Versuchsprojektes in Schweden stellte fest, dass Verurteilte, die von einer Antragstellung absahen, und abgelehnte Antragsteller sozial ungünstigere Lebensverhältnisse aufweisen²⁷³. Entsprechend der Konzeption scheinen Faktoren wie Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Abhängigkeit und Vorstrafen einen Ausschluss von der Intensivüberwachung zu begünstigen. Aufgrund der autonomen Struktur der lokalen Strafvollzugsbehörden ist es weitgehend der Eigeninitiative der jeweiligen Teams in den Bezirken überlassen, Betroffene mit einer schlechten Ausgangsposition für eine Antragsgewährung zu unterstützen²⁷⁴. Aufgrund dessen könnte der Eindruck einer Schlechterstellung von sozial Schwachen entstehen²⁷⁵.

11.4. Vermeidung von Rückfälligkeit

In der Intensivüberwachung sehen 4,3% ein sehr effektives und 44,1% der Befragten ein effektives Instrument, um Rückfällen vorzubeugen. Dagegen

²⁷⁰ N = 154; 269 Befragte überspringen diesen Fragenkomplex, da ihrer Ansicht nach kein Eingriff in Individualrechte gegeben ist; es bleibt eine Anzahl von insgesamt 169 Befragten übrig.

²⁷¹ Eine andere Sichtweise könnten je vier Unentschiedene und Kritiker haben. Alle anderen Befragten gehören zu den Befürwortern.

²⁷² N = 139.

²⁷³ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 20 f.

²⁷⁴ So ist ein Wohnwagen als feste Bleibe anerkannt.

²⁷⁵ 25 Befragte nennen weitere Eingriffe: u.a. Freiheitsentziehung (16 Befragte), Begrenzung der Bewegungsfreiheit (8 Personen), Kontrolle, die mit dem Gefängnis nicht zu vergleichen ist, Recht über seine Zeit zu verfügen. Ein Befragter merkt an, dass die Intensivüberwachung zu Recht sozial diskriminierend fungiere.

messen 44,5% dem Vollzug zu Hause diesbezüglich wenig Effektivität zu und 7,1% versprechen sich überhaupt keine Wirkung. Eine knappe Mehrheit nimmt demzufolge eine pessimistische Haltung ein. Zwischen den verschiedenen Berufsgruppen lassen sich leichte Unterschiede beobachten. Während 61,1% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen und 59,5% der Richter die präventive Rückfallwirkung überwiegend schlecht beurteilen, äußern sich 72,3% des Strafvollzugspersonals und 58,4% der Bewährungshelfer mehrheitlich positiv²⁷⁶.

Die optimistischere Haltung unter den Beschäftigten im Strafvollzug rührt vermutlich aus der postulierten Aufgabe, wonach die Behandlung eine Zielvorgabe für einen menschlichen Vollzug bildet. Zudem kann die Begeisterung über das neue Tätigkeitsgebiet verbunden mit einem engeren Kontakt zu den Probanden die Hoffnung auf eine Besserung nähren, was ihrer Tätigkeit mehr Sinn verleiht und einen beruflichen Prestigegewinn bedeutet. Gemäß der Gesetzesvorarbeiten besteht eine Zielsetzung der Intensivüberwachung darin, Rückfällen entgegen zu steuern und die Integration in die Gesellschaft zu fördern²⁷⁷. Die Rückfallanalyse zur Intensivüberwachung weist keine größeren Abweichungen zwischen der Gruppe der intensiv Überwachten und einer Kontrollgruppe von Gefängnisinsassen drei Jahre nach der Verurteilung auf²⁷⁸. Einzig intensiv Überwachte, die alkoholisiert im Verkehr aufgefallen waren, begingen in geringerem Umfang erneut ein Trunkenheitsdelikt²⁷⁹. Eine vorsichtige Interpretation der Ergebnisse deutet keine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit verglichen mit dem Gefängnis an. Doch könnte die Intensivüberwachung auf die Rückfallneigung von betrunkenen Autofahrern einen positiven Effekt haben.

11.5. Schwere der Intensivüberwachung

Dieser Abschnitt behandelt den Strafwert der Intensivüberwachung im gegenwärtigen Sanktionsgefüge. Die Sanktionen stehen in einem gesetzlich festgelegten Stufenverhältnis zueinander, das auf der untersten Stufe mit der Geldstrafe beginnt und auf oberster Stufe mit dem Gefängnis endet.

²⁷⁶ Allerdings besteht nur ein schwacher Zusammenhang: Cramer's V = .142; p = .004; je drei Strafvollzugsdirektoren und -leiter halten den vorbeugenden Effekt für niedrig.

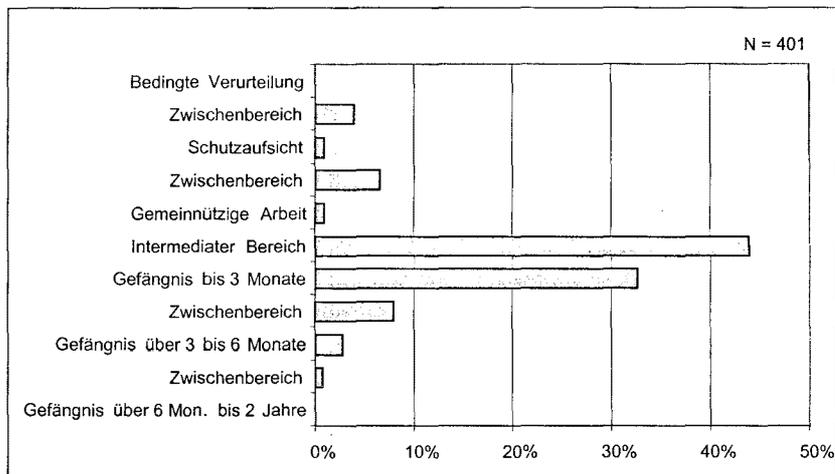
²⁷⁷ Reg. Prop. 1995/96, S. 10, Reg. Prop. 1993/94, S. 10, 19, 22, 23.

²⁷⁸ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 27 f.

²⁷⁹ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 27 f.; Tab. 5 S. 53; Kap. 2 8.2.6.

Der nachstehenden Abbildung ist ein Überblick zur Einschätzung der Schwere der Intensivüberwachung zu entnehmen.

Abbildung 6.9.: Schwere der Intensivüberwachung



Im Bereich der *ambulanten Sanktionen* siedeln insgesamt 12,2%²⁸⁰ der Befragten die Intensivüberwachung an. Die Vollzugsform platzieren 3,9% zwischen bedingter Verurteilung und Schutzaufsicht. 0,9% setzen die Intensivüberwachung mit der Schutzaufsicht gleich. Zwischen Schutzaufsicht und gemeinnütziger Arbeit setzen 6,5% das Instrument. Auf eine Ebene mit der gemeinnützigen Arbeit stellen 0,9% den Vollzug zu Hause. Gut jeder zehnte Befragte schätzt somit den Strafwert der Intensivüberwachung recht gering ein. 14,6% der Richter und 14,7% der Bewährungshelfer siedeln die Intensivüberwachung auf unterer Ebene an²⁸¹. Alle anderen Expertengruppierungen bewerteten die Schwere der Intensivüberwachung höher.

In diesem Bereich geht es nicht um die Vermeidung von Freiheitsentzug, sondern um die Ersetzung von ambulanten Sanktionen. Dieses Anwendungsgebiet würde in eine Ausweitung der sozialen Kontrolle münden. Bei den Bewährungshelfern könnte der persönliche Umgang mit den intensiv Überwachten die Schlussfolgerung zulassen, dass es sich beim Vollzug zu

²⁸⁰ N = 401; weitere 28 Befragte vergaben mehrere Antworten, weil sie den Schweregrad unterschiedlich bewerteten.

²⁸¹ Cramer's V = .226; p = .004.

Hause um eine weniger schwere Bestrafung handelt, die unterhalb der Gefängnisstrafe steht. Dagegen mag bei den Richtern die Vorstellung überwiegen, dass der Hausarrest den Betroffenen im Vergleich zum Gefängnis weniger beeinträchtigt, weil er sich in seinem vertrauten Umfeld aufhält und dort mehr Freiheiten im Vergleich zum Gefängnis genießt.

Im *intermediaten Bereich* zwischen gemeinnütziger Arbeit und kurzer Gefängnisstrafe bewegt sich die Intensivüberwachung nach Ansicht der meisten Befragten mit 43,9%, wobei 60,6% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen, 52,7% der Richter, 27,2% der Bewährungshelfer, 33,3% des Strafvollzugspersonals und sechs Strafvollzugsleiter diese Einstufung vornehmen.

An dieser Stelle kommt die Zwitterstellung dieser Vollzugsform zum Ausdruck, welche die Kluft zwischen Bewährung und Gefängnis verringern soll.

Etwa ein Drittel der Befragten (32,6%) sieht in der Intensivüberwachung eine ebenbürtige Bestrafung zur *Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten*. Diese Einschätzung teilen 53,3% des Strafvollzugspersonals, 44,1% der Bewährungshelfer, 36,4% der Mitglieder in Überwachungsausschüssen, 22,9% der Richter und zwei Strafvollzugsdirektoren.

Diese Einordnung entspricht der Sichtweise des Gesetzgebers, nach dem diese Vollzugsform einen entsprechend freiheitsentziehenden Charakter wie der stationäre Vollzug aufweist²⁸².

Einen *höheren Strafwert* erkennen der Intensivüberwachung weitere 11,3%²⁸³ der Befragten zu. 7,9% siedeln die Vollzugsform in einem Zwischenbereich über dreimonatigen Gefängnisstrafen an. Mit über drei- bis sechsmonatigen Gefängnisstrafen stellen 2,7% das Instrument auf eine Stufe. Für 0,7% der Befragten erreicht das Instrument einen Strafwert, der knapp über einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe liegt.

Insgesamt zeigt die Einordnung der Intensivüberwachung im Sanktionssystem, dass nur wenige Befragte diese mit ambulanten Sanktionen gleichsetzen. Die große Majorität siedelt die Intensivüberwachung im intermediaten Bereich oder auf der Ebene von kurzen Gefängnisstrafen an, wo eine Vermeidung von Freiheitsentzug eintreten soll. Diese Einschätzung bildet wiederum einen Hinweis für die gelungene Implementation der Intensivüberwachung.

²⁸² Ds 1993:100, S. 24; Reg. Prop. 1993/94:184, S. 1.

²⁸³ Zwei von fünf Strafvollzugsdirektoren weisen der Intensivüberwachung einen Schweregehalt im oberen Bereich zu.

12. Einschätzung der Intensivüberwachung

Etwa drei Viertel der Befragten (74%) antworteten mindestens auf eine der drei Freiantworten. Die Vielzahl an Kommentaren macht eine Unterteilung in Gründe für den Erfolg bzw. Misserfolg und bei den Verbesserungsvorschlägen erforderlich.

12.1. Gründe für den Erfolg des Versuchsprojektes

316 Experten²⁸⁴ äußerten sich zu den Gründen für den Erfolg der Intensivüberwachung, wovon 286 Personen das Versuchsprojekt als gelungen ansehen²⁸⁵, Unsicher sind 16 Befragte²⁸⁶, und 14 Befragte²⁸⁷ nehmen eine skeptische Position zur Erprobung ein.

Die Erfolgsursachen beziehen sich auf die Klienten, die Durchführung, die Gesellschaft, die Intensivüberwachung als ernst zu nehmende Vollzugsalternative sowie die Technik. Außerdem nennen einige Befürworter Nachteile des Projekts.

Viele Praktiker beziehen sich auf Aspekte, die bereits im Fragebogen vorkommen, fügen aber auch neue Gesichtspunkte hinzu, die aus den Erfahrungen mit dem Instrument herrühren.

12.1.1. Klienten

Die *soziale Integration* in die Gesellschaft ist das am häufigsten genannte Erfolgsmotiv. 25,8% der Befragten empfinden den Verbleib in der Familie und die Fortführung der Arbeit als positive Errungenschaft der Intensivüberwachung. Danach schließt sich für 22% die *geringe Anzahl von Verstößen* trotz genauer Kontrollen an. Nur wenige Fälle von Fehlverhalten und Abbrüchen wurden bekannt; das Gros der Beteiligten hielt sich an die Programmregeln wie beispielsweise an das Abstinenzgebot. Als Erfolgsfaktor bezeichnen 13,7% die *positive Motivation* bzw. Einstellung der Probanden zur Intensivüberwachung. Für 12,1% verlangt die Intensivüberwa-

²⁸⁴ Es gibt 323 Kommentierungen. 7 Angaben waren nicht verwertbar, weil auf Antworten im Fragebogen oder einen beigefügten Aufsatz verwiesen wurde.

²⁸⁵ Es handelt sich um eine subjektive Einschätzung, deren Ergebnisse zurückhaltend zu bewerten sind.

²⁸⁶ Wegen fehlender Erfahrung bzw. näherer Kenntnisse.

²⁸⁷ Die Antworten dieser Gruppierung werden wegen ihrer negativen Ausrichtung unter den Gründen zur Ablehnung des Versuchsprojektes behandelt.

chung dem Betroffenen *soziale Verantwortung* gegenüber seinem Umfeld ab. Der Vollzug zu Hause stärkt in ihren Augen das Selbstbewusstsein, weil der Überwachte sein eigener Gefängniswächter ist. Im Gegensatz dazu würde der stationäre Vollzug unangepasstes Verhalten fördern. Dementsprechend heben 11,3% die *geringeren negativen Nebeneffekte zum Gefängnis* hervor. Danach entkommt der Überwachte dem passivierenden Anstaltsmilieu.

Die gelungene Auswahl der *Zielgruppe* loben 10,7%. Danach finden insbesondere Ersttäter, Kurzstrafige, Ältere, Behinderte und Jugendliche Berücksichtigung, für die ein Anstaltsaufenthalt besonders schädliche Folgen hätte. 8,6% sehen in der Intensivüberwachung ein vielversprechendes Instrument für therapiewillige *Alkohol- und Drogenabhängige*, um ihre Abstinenz im heimischen Milieu zu testen. Nach Ansicht von 5,5% der Befragten *fördert* der Vollzug im eigenen Heim die *Resozialisierung* und ermöglicht den Einsatz von mehr Begleitmaßnahmen als im Gefängnis. Eine positive Wirkung hinsichtlich der *Rückfälligkeit* vermuten 5,5%, von denen sich einige eine niedrigere Rückfallquote und andere zumindest eine vergleichbare Rate im Vergleich zur Strafanstalt erhoffen.

Als *humanen Vollzug* bezeichnen die Intensivüberwachung 5,2%, die dem Betroffenen geringeres menschliches Leiden als das Gefängnis auferlegt. Den Umstand, dass der Betroffene die Intensivüberwachung *selbst wählt*, bewerten 5,2% als Erfolgsfaktor für das Versuchsprojekt. Der Vollzug zu Hause *verhindert* nach Meinung von 4,8% eine „*kriminelle Infektion*“, da der Überwachte nicht mit weiteren Straffälligen in Berührung kommt. Die Nachbarschaft bemerkt die Intensivüberwachung gegenüber dem Gefängnisaufenthalt kaum, so dass für 3,1% die stete Anwesenheit in der Wohnung eine *geringere Stigmatisierung* zur Folge hat.

Nach Meinung von 2,4% *verringert* die Intensivüberwachung die *Belastung für die Familie*, weil der Betroffene weiterhin zum Familieneinkommen beiträgt und für die Erledigung von Hausarbeiten zur Verfügung steht. Ein gelungenes *Training im realen Milieu* erkennen vier Befragte für den Überwachten in der Intensivüberwachung. Für drei Befragte gibt der heimische Vollzug Raum für Reflexionen über die begangene Tat und fördert dadurch die *Einsicht in das Tatunrecht*. Als positiv empfinden zwei Personen die *breite Zielgruppe*, der grundsätzlich alle Verurteilten bis zu drei Monaten ungeachtet ihrer sozialen Voraussetzungen angehören können. Als *neue Chance* für den Überwachten begreift ein Befragter die Intensivüberwachung.

12.1.2. Durchführung

In der *Bewährungshilfe* sehen 7,9% ein ideales Durchführungsorgan mit einer klaren und deutlichen Struktur, das die Kontrollen und den Vollzug erfolgreich bewältigt. Das *hohe Kontrollniveau* und unangemeldete Drogenkontrollen heben 4,5% als positiv für die Durchsetzung der Intensivüberwachung hervor. Die *Programmtätigkeit* bezüglich Verhaltensänderungs- und Trainingskursen erleben 4,1% als wichtig und lehrreich, um die Probanden zu beeinflussen und um Kontakt zu ihnen aufzunehmen. Vier Befragte empfinden die *Verbindung von Kontrolle und persönlichem Kontakt* als gelungen, wobei sie die Kontrolle als Anhängsel begreifen. Tragendes Element ist in ihren Augen die Beziehung zwischen Bewährungshilfe und dem Überwachten. In der Intensivüberwachung erblicken zwei Befragte die Möglichkeit zur *Weiterentwicklung des Personals*, weil die Arbeit enorme Kenntnisse über den Umgang mit Personen vermittele. Je ein Befragter würdigt die *gute Vorbereitung* auf das Versuchsprojekt und die *leichte Verwaltungstätigkeit*. Während ein Befragter Wert auf die *individuelle Anpassung* der Intensivüberwachung legt, betont ein anderer, dass für alle Beteiligten die *gleichen Regeln* gelten. Ein weiterer Befragter lobt die *Gruppentreffen* in der Bewährungshilfe.

12.1.3. Technik

Nach anfänglichen Schwierigkeiten funktioniert nach Ansicht von sechs Befragten die Technik zufriedenstellend. Für fünf Personen ist die Technik von Anfang an vertrauenswürdig.

12.1.4. Gesellschaft

Die *Kostenreduzierung* für die Gesellschaft nennen mit 19,9% die Befragten am häufigsten als Erfolgsursache. Es folgen die *wirtschaftlichen Vorteile* mit 9,3%, weil der Betroffene seine Beschäftigung behält und weiterhin Steuern abführt. Die *Senkung der Anstaltsbelegung* führen 4,1% an. *Soziale Gewinne* für die Gesellschaft sehen vier Befragte in der Intensivüberwachung.

12.1.5. Vollzugsalternative

Als hinreichend eingreifende *Alternative zum Gefängnis* bezeichnen 15,8% der Befragten die Intensivüberwachung. Dabei ist für einige wichtig, dass die Überwachten selbst die Maßnahme als empfindliche Bestrafung erle-

ben. Mehrere Experten äußern zudem, dass die Intensivüberwachung nicht so mild ist wie befürchtet. Für sechs Befragte ist die Intensivüberwachung eine Bestrafung im *Grenzbereich* von nicht freiheitsentziehender und freiheitsentziehender Sanktion. Den *Gesellschaftsschutz* sehen sechs Teilnehmer *gewahrt*, so dass die Bevölkerung Vertrauen in diese Vollzugsform fassen konnte. Für drei Befragte gibt es nun eine weitere Wahlmöglichkeit, die dem Vollzugssystem *mehr Flexibilität* verleihe. Die *Freiheitsentziehung* durch die Intensivüberwachung bewerten zwei Befragte *größer* als bei einem Aufenthalt in einer offenen Anstalt. Ein Befragter erkennt in der Intensivüberwachung eine *bessere Maßnahme als* seines Erachtens „sinnlose“ Neuerungen wie die *gemeinnützige Arbeit*.

12.1.6. Nachteile trotz erfolgreichen Verlaufs

Die meisten Befragten (3,8%) nennen Probleme mit der *Technik* als Schwäche der Intensivüberwachung. Einer Person fällt es schwer, dem Klienten die *Funktionsweise* der Technik zu vermitteln. Die *begrenzte Zielgruppe*, die weder Obdachlose noch Arbeitslose einbezieht, kritisieren zwei Befragte. Für eine Person orientiert sich die *Programmtätigkeit nicht am Bedarf* und hat deshalb in bestimmten Fällen negative Effekte. Probleme treten nach Meinung eines Befragten beim *Zeitmanagement* auf, weil das Risiko besteht, von den Regeln abzuweichen. Eine Person sieht die Intensivüberwachung für die Klienten hinsichtlich der *Verheimlichung* als weniger gelungen an. Nach Ansicht eines Befragten ist das Versuchsprojekt in *Teilen des Landes missglückt*.

12.2. Verbesserungsvorschläge

Auf diese Frage antworten 292 Befragte. Verbesserungsvorschläge machen 233 Experten. 39 Personen sehen sich außerstande, eine Empfehlung abzugeben, weitere sechs haben keine Anregung. Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Ausgestaltung äußern 14 Befragte.

Angesichts der zahlreichen Vorschläge wird eine Einteilung in Rubriken nach Technik, während und nach der Durchführung, Durchführungsorgan, Ressourcen, Reformen und Evaluation vorgenommen.

12.2.1. Technik

32,6% der Befragten fordern ein *zuverlässigeres Funktionieren* der Technik. Neben der Funktionstüchtigkeit bedarf es nach Ansicht mehrerer Per-

sonen einer besseren Installation und Einstellung der Reichweite. Eine Ausdehnung der Reichweite anhand einer *Satellitenüberwachung* (GPS) schlagen zwei Befragte vor. Eine *weitergehende Kontrolle* schwebt einem Befragten vor, der die Messung von Gehirnströmen und der Herzfrequenz anregt, um das Verhalten des Überwachten berechnen zu können²⁸⁸.

12.2.2. Durchführung

Zur *Antragstellung und Auswahl* der Probanden gibt es folgende Vorschläge. Ein Befragter hält eine Ausschlussfrist für die Antragstellung für erforderlich. Nach Meinung eines Experten sollen Verurteilte, die bei der ersten Vorbefragung nicht oder abschlägig antworten, kein Teilnahmeangebot erhalten. Vor dem Besuch eines Informationstreffens soll laut einer Person eine Antragstellung ausscheiden. Zwei Befragte plädieren für einen Ausschluss von Trunkenheitstätern im Straßenverkehr und anderen Abhängigen. Wohnsitzlose und Arbeitslose haben in den Augen von zwei Befragten die Verpflichtung, sich selbst eine Beschäftigung oder eine Unterkunft zu suchen. Demgegenüber fordern 7,2% aus Gerechtigkeitserwägungen die Aufnahme von Verurteilten ohne Wohnsitz und Telefon. Probleme wegen fehlender Beschäftigung treten vor allem bei Rentnern, Arbeitslosen und Kranken auf. Durch die Anmietung von Wohnungen könnten ihrer Ansicht nach auch Obdachlose einbezogen werden. Mehr Kompetenzen bei der Auswahl wünschen sich drei Befragte für die Bewährungshilfe. Klare Richtlinien und eine sorgfältige Auswahl der Probanden möchten drei Befragte. Eine Person verlangt mehr Zeit für die Begutachtung wegen der zahlreichen Antragsteller.

Anregungen erfolgen zur *Kontrolltätigkeit* und zur *Sanktionierung* von Verstößen gegen das Programm. Regelmäßigere, dichtere und effektivere Kontrollen fordern 15%, wobei ein unberechenbarer Rhythmus wegen der Vorausschbarkeit der Kontrollen empfohlen wird. Ein Defizit erkennen hier einige Personen vor allem in dünn besiedelten Gegenden. Acht Befragte konstatieren Kontrollschwierigkeiten am Arbeitsplatz, die behoben werden müssten. Eine höhere Kontrollintensität und Einzelfallregelungen schlagen fünf Experten bei Alkohol- oder Drogenmissbrauch vor. 4,3% dringen auf eine klare, rasche und strenge Reaktion auf Fehlverhalten. Ein Befragter möchte, dass Verspätungen zur Überweisung ins Gefängnis führen.

²⁸⁸ Dieser Vorschlag erinnert an die Ideen von Schwitzgebel; vgl. Kap. 1 5.2.1.

Hinsichtlich der *Programmtätigkeit* machen die Befragten nachstehende Angaben. 18,8% verlangen mehr Qualität und Quantität bezüglich der Programmtätigkeit. Gerade in dünn besiedelten Gebieten sollten vor Ort Programme angeboten werden. Eine größere Flexibilität bez. der Anordnung von Kursen wünschen drei Befragte, wobei eine Einzelfallprüfung erfolgen und in einigen Fällen auch eine vorzeitige Aufhebung der Programmtätigkeit möglich sein soll. Ein Befragter möchte, dass Verhaltensänderungskurse nicht wie zur Zeit üblich von Auswärtigen, sondern von der Bewährungshilfe selbst wahrgenommen werden. Demgegenüber gibt ein Befragter die Abschaffung der als nutzlos erachteten Programmtätigkeit zu bedenken.

Folgende Vorschläge erfolgen zur *Durchführung* im allgemeinen. 4,3% wünschen einen persönlicheren Kontakt zu den Klienten. Ihrer Ansicht nach tendiert die Intensivüberwachung zu einer bloßen Kontrolltätigkeit. Das Augenmerk solle jedoch auf der Unterstützung und Begleitung liegen. Ein Befragter möchte den Überwachten bei der Kontaktaufnahme zu Durchschnittsbürgern helfen. Ein höheres Maß an Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative fordern zwei Personen ein. Zwei Befragte setzen sich für einen Aufschub des heimischen Vollzugs ähnlich des Anstaltsvollzuges ein, um beispielsweise in dünn besiedelten Regionen mehrere Betroffene gleichzeitig zu überwachen. Auf kürzere Fahrten in einem kleineren Radius dringt ein Befragter in abgelegenen Gegenden. Eine Aufhebung der Kostenbeteiligung empfehlen drei Experten. Zwei Personen schlagen für die Überwachten eine Beschäftigung in Form der gemeinnützigen Arbeit vor.

Zu den *Kompetenzen* der Bewährungshilfe gibt es folgende Kommentare: Bei der Vollzugsgestaltung fordern sieben Befragte einen Kompetenzzuwachs für die Bewährungshilfe. Dabei soll nach drei Befragten die Bewährungshilfe die Vollzugsregeln aufstellen und künftig milder als gegenwärtig verfahren, wobei die Möglichkeiten zur Erteilung einer Verwarnung verbessert werden müssten. Drei weitere Befragte wünschen sich mehr Einfluss bei der Auswahl der Probanden, auf die Anordnung von Kursen und einer vorübergehenden Beschäftigung. Die Abhaltung von Verhaltensänderungskursen durch die Bewährungshilfe sieht ein Befragter als wichtig an.

Hinsichtlich der *Anwendung der Regelungen* gibt es folgende Vorschläge: Vier Experten fordern eine einheitliche Interpretation des Regelwerks im ganzen Land. Drei Befragte erachten eine Überprüfung der Routinearbeit der Bewährungshilfe und des Gesetzes sowie der Ausführungsvorschriften zur Intensivüberwachung für notwendig, um die ihres Erachtens

verwickelte Beschlussfassung zu erleichtern und dem Programm deutliche Regeln und mehr Struktur zu geben. Eine Vereinfachung der Regelungen für Außenaufenthalte stellen sich acht Personen vor. Dabei reichen die Vorschläge von einer Regelung ähnlich dem Nachtgefängnis, einer Begrenzung der Intensivüberwachung auf die Freizeit bis zu schrittweisen Erleichterungen bei längeren Vollzugszeiten. Zwei Befragte halten die Vorschriften zur Einverständniserklärung der Haushaltsangehörigen für unzureichend. In ihren Augen ist eine Überprüfung hinsichtlich der Erteilung und der Rücknahme erforderlich.

12.2.3. Nach Abschluss der Intensivüberwachung

Nach Beendigung der Intensivüberwachung wünschen drei Befragte in Einzelfällen eine unterstützende *Nachsorge*. Die *Weiterführung von Verhaltensänderungs- und Trainingskursen* schwebt einem Experten vor. Eine Person schlägt die Bereitstellung finanzieller Mittel für weiterführende *Therapien* für Alkohol- und Betäubungsmittelabhängige vor. Die Anordnung und Überprüfung von *Langzeitabstinenz* für Süchtige und Suchtgefährdete würde ein Befragter begrüßen.

12.2.4. Durchführungsorgan

Zwei Befragte kritisieren die *Projektleitung*. Ihrer Ansicht nach bedarf es einer besseren Koordination bez. Ausstattung, Verteilung der Urteile und der Übernahme von Verantwortung. An der komplizierten *Bürokratie* üben acht Befragte Kritik. Zur Vereinfachung schlagen sie u.a. die Einführung von speziellen Datenverarbeitungsprogrammen sowie eine Reduzierung des vorgeschriebenen Schriftverkehrs vor.

Zum *Durchführungsträger* gibt es einige Empfehlungen. Eine verbesserte *Zusammenarbeit unter den Behörden* wünschen fünf Experten, von denen ein Befragter die Einbeziehung der Polizei beim Abbruch der Intensivüberwachung befürwortet. Fünf Experten schlagen eine *Spezialisierung* von ausgebildetem Personal und eine Bildung von Teams für die Intensivüberwachung vor. Eine *eigens eingerichtete Vollzugsorganisation* regt eine Person an. Sechs Befragte würden eine *Aufgabenteilung* vorziehen. Die Installation durch *technisches Personal* und die Betreuung durch die Bewährungshilfe empfehlen drei Experten. Die vermehrte Einbeziehung von *Vollzugsbeamten* raten ebenfalls drei Befragte an. Von ihnen erwarten zwei Personen Unterstützung bei kontrollierenden Hausbesuchen. Ein Befragter möchte die Durchführung an die Strafanstalt delegieren und die Begutach-

tung bei der Bewährungshilfe belassen. *Gegen die Bewährungshilfe* als Durchführungsorgan wenden sich zwei Experten, weil sie ihnen wegen ihrer anders gerichteten Ausbildung als ungeeignet erscheint.

Die Zuständigkeit der Überwachungsaußschüsse für die vorzeitige Beendigung der Intensivüberwachung möchten vier Experten abschaffen und der Bewährungshilfe übertragen. Die Einbeziehung einer höheren *Gerichtsinstanz* bez. der Anrechnung von Vollzugszeiten schlägt ein Befragter vor.

12.2.5. Ressourcen

Zwölf Befragte wünschen *mehr Ressourcen* für die Bewährungshilfe. Ein Mehr an *technischer Ausstattung* fordern vier Experten und eine Aufstockung des *Personals* acht Personen. Ein Befragter regt zusätzliche finanzielle Mittel für die Suche von *unbezahlter Arbeit* bei arbeitslosen Antragstellern an. *Weiterbildungsmaßnahmen* für die Bewährungshilfe verlangen drei und eine *Gehaltserhöhung* zwei Befragte. Eine *Bezahlung nach Leistung* schwebt einer Person vor. Ein Befragter möchte weitere Ressourcen für die Einbeziehung der *Polizei* bereitstellen.

Dagegen streben drei Experten eine *effektivere Ausnutzung* der Kapazitäten der Bewährungshilfe an. Eine *Ausgabensenkung* bez. Kontrollmaßnahmen, Hausbesuchen usw. regt eine Person an.

12.2.6. Reformen

Zum *Begriff* gibt es folgende Anregungen: Als *Hausarrest* möchte ein Befragter die Intensivüberwachung bezeichnen. Ein Experte schlägt vor, die ambulante Sanktion „Schutzaufsicht“ in „*bedingte Verurteilung mit Überwachung*“ umzubenennen.

Im Bereich *ambulanter Sanktionen* und Auflagen machen einige Experten Vorschläge zur Einfügung der Intensivüberwachung. Zu einer Anwendung anstelle der *Geldstrafe* rät ein Befragter. Als *Strafverschärfung* zur *bedingten Verurteilung* empfiehlt eine Person die Intensivüberwachung. Drei Befragte sehen die Intensivüberwachung als Bestandteil einer *qualifizierten Schutzaufsicht*. In Kombination mit der *gemeinnützigen Arbeit* oder Schutzaufsicht stellt sich ein Experte den Einsatz vor. Zwei Befragte schlagen die Anwendung bei der *Schutzaufsicht mit Gefängnisstrafe* vor. Der *Schutzaufsicht* gibt ein Befragter in Fällen mit *Drogenkonsum* den Vorzug. Die *Vertragspflege* hält eine Person zur Rückfallvermeidung für *besser* geeignet als die Intensivüberwachung.

Einige Befragte lehnen die Einordnung als Vollzugsmaßnahme ab. 5,6% fordern stattdessen eine *gerichtliche Entscheidung* über die Anwendung der Intensivüberwachung. Für eine Einfügung als *Sanktion* setzen sich weitere 5,6% ein. Nach drei Experten sollten die Voraussetzungen für eine Intensivüberwachung *vor der Hauptverhandlung* in *Gutachten* geprüft werden. Einen *Verzicht auf das Einverständnis* der Betroffenen empfiehlt eine Person. In verschiedenen Fällen würde ein Befragter das *Gefängnis* der Intensivüberwachung vorziehen.

Keine weitere Verlängerung des Versuchsprojekts fordert ein Befragter. Er verlangt eine *Entscheidung* über die *Integration* der Intensivüberwachung ins Strafsystem.

Zu einer *Ausdehnung* der Intensivüberwachung gibt es weitere Äußerungen. Die Ersetzung *längerer Gefängnisstrafen* bis zu sechs oder zehn Monaten schlagen 7,7% vor. Für eine Erprobung bei der *bedingt vorzeitigen Entlassung* plädieren 6,9%. Eine Anwendung bei *Vollzugslockerungen* regen ein Befragter und bei *Untersuchungshaft* zwei Befragte an. Ein Experte möchte Verurteilten die *mehrfache Verbüßung* durch die Intensivüberwachung eröffnen.

Drei Befragte würden einen anderen Anrechnungsmodus der Gefängnisstrafe auf die Intensivüberwachung begrüßen, wobei die *Vollzugszeit* der Intensivüberwachung die Länge der *Gefängnisstrafe übersteigen* sollte. Danach sollte ein Monat Gefängnis entweder 1,5 Monaten oder zwei Monaten Vollzug durch Intensivüberwachung entsprechen.

12.2.7. Evaluation und Sonstiges

Zur *Auswertung* des Versuchsprojekts gibt es sechs Vorschläge. Drei Befragte möchten eine genaue Evaluation. Eine nähere Untersuchung über die Haltung der Probanden und deren Erleben des Vollzugs interessiert einen Experten. Eine Person würde eine Evaluation der Arbeit der Bewährungshilfe begrüßen. Eine Einstellungsbefragung zur Intensivüberwachung regt ein Befragter an.

Mehr *Informationen* an die Öffentlichkeit empfiehlt ein Experte. Ein Befragter wünscht *Impulse* für die Intensivüberwachung.

12.3. Gründe für die Ablehnung des Versuchsprojekts

18 Experten²⁸⁹ geben eine Antwort. Ein Befragter bekräftigt seine Zustimmung zum Versuchsprojekt, ein weiterer Befürworter hält negative Aspekte

²⁸⁹ Von 20 Antworten verweisen zwei Befragte auf vorangegangene Antworten oder einen beigefügten Artikel.

der Intensivüberwachung für diskussionswürdig. Zwei Personen sind unentschieden. Zweifel am Versuchsprojekt hegen drei Experten, und Ablehnung äußern elf Befragte²⁹⁰.

Den Aspekt einer *zu milden Bestrafung* heben acht Personen hervor. Sechs Befragte halten es für widersinnig, eine verhängte Gefängnisstrafe auf dem Verwaltungswege in eine *nicht ebenbürtige Vollzugsform* umzuwandeln. Weiterhin befürchten zwei Experten, dass die Intensivüberwachung den *Respekt vor der Gefängnisstrafe aushöhlt*. Eine Stimme beklagt die *zu große Vielfalt an Sanktionen* und möchte keine weitere Alternative zwischen gemeinnütziger Arbeit und Gefängnis. Anstelle der Intensivüberwachung tendiert ein Befragter zur Verhängung von *mehr und kürzeren Freiheitsstrafen* sowie zu einem härteren Vollzug. Demgegenüber möchte ein Experte *statt der Intensivüberwachung* eine mildere Bestrafung für Erstverurteilte und schlägt die *bedingte Verurteilung* vor. Den fehlenden bzw. *geringen Abschreckungseffekt* gegenüber einer Begehung neuer Straftaten nennen vier Personen als Ablehnungsgrund.

Die *Auswahlkriterien* zur Teilnahme fassen fünf Befragte als *ungerecht* auf. Ein Gegenargument erkennt eine Person in der *Übelszufügung* durch die Intensivüberwachung, welche von den Gewohnheiten und dem Lebensstil des Betroffenen abhinge und deswegen für einige Überwachte keine Beeinträchtigung darstelle. Als *heimliche* Sanktion versteht ein Befragter die Intensivüberwachung, die unangemessenen Druck ausübe, indem der Überwachte den Vollzug zu Hause in der Nachbarschaft und vor Arbeitskollegen verbergen müsse. Eine *unmenschliche* Maßnahme erkennt ein weiterer Experte in dem Untersuchungsgegenstand. Als Schritt in eine *Überwachungsgesellschaft* versteht ein Befragter die Intensivüberwachung.

Als *zu starken Eingriff* in die Rechte der *Haushaltsangehörigen* bezeichnen drei Befragte die Intensivüberwachung, wobei zwei von ihnen einen Verstoß gegen Art. 8 der EMRK annehmen.

Wegen *technischer Probleme* lehnen zwei Befragte das Instrument ab. Für eine Person stimmt ein Teil der Arbeitsaufgaben nicht mit der Ausbildung des Personals überein, zusätzlich moniert sie die schlechte Koordination und Bezahlung.

²⁹⁰ Von diesen 14 kritischen Stimmen antworteten bereits zehn Personen auf die Frage zu den Gründen für den Erfolg, von denen vier eine ablehnende Stellungnahme abgaben, eine keine Erfolgsgründe kannte und fünf Ursachen für den positiven Ausgang nannten, aber selbst eine skeptische Haltung einnehmen.

13. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Experten halten die *Implementation* der Intensivüberwachung für einen *Erfolg*, was einerseits die Bewertung des Versuchsprojekts selbst zeigt und andererseits die Ausgestaltung des Vollzugs zu Hause. Als wichtige Erfolgsfaktoren gelten danach der Verbleib der Überwachten in ihren sozialen Bezügen, die geringe Anzahl von Verstößen während der Intensivüberwachung sowie die Reduzierung der Anstaltsbelegung und der Ausgaben für den Vollzug. Ganz überwiegend goutieren die Praktiker die gesetzliche Regelung als Vollzugsform für Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten. Ihrer Ansicht nach hat sich die Bewährungshilfe als Durchführungsorgan bewährt. Die Vollzugspraxis stimmt wohl weitgehend mit den Gesetzesvorgaben überein. Mit Ausnahme der Kostenbeteiligung und der gemeinnützigen Arbeit stoßen die Weisungen, die Kontrolle und Hilfe miteinander verbinden, auf hohen Anklang. Auch die Haltung zur Sanktionierung von Verstößen entspricht weitgehend der Linie des Gesetzgebers.

Auf nahezu einhellige Akzeptanz stößt die Intensivüberwachung unter den Praktikern. Die meisten Befragten aus der *Bewährungshilfe* bezeichnen die Intensivüberwachung als sehr gelungenes Projekt und gelten als *starke Befürworter*. Die *Richter* geben eine vorsichtigeren, aber wohlwollenden Bewertung ab, die sie als *Befürworter* einordnen lässt. Nur einzelne Befragte, meist Richter, gehören zu den Kritikern und Gegnern. Die überaus positive Einschätzung der Bewährungshilfe zeugt von ihrer Zufriedenheit und einer gewissen Begeisterung für ihr neues Tätigkeitsgebiet.

Zwar heißt die große Mehrheit der Befragten die gegenwärtige Regelung als Strafvollzugsform gut, doch findet sich bei der Hälfte der Richter eine starke Tendenz zugunsten einer Einfügung als *Sanktion*. Ein gutes Drittel wendet sich sogar gegen die jetzige Vollzugslösung trotz aufgeschlossener Haltung zum Untersuchungsgegenstand. Ihr Missfallen drücken einige Richter auch in der Freiantwort aus, insbesondere Kritiker beklagen die Verlagerung der Entscheidungskompetenz vom Gericht auf die Vollzugsverwaltung. Dagegen ist die Zustimmung zur Vollzugsregelung unter den Richtern in Überwachungsausschüssen deutlich höher, was auf ihrer persönlichen Erfahrung mit der Intensivüberwachung und ihrer Integration in das Vollzugsgefüge beruhen könnte. Die von vielen Richtern bevorzugte Sanktionslösung deutet möglicherweise ein Aufklärungsdefizit an, welches durch Kommunikation mit den Durchführungsakteuren und Informationen über den Auswahlprozess behoben werden könnte. In diesem Rahmen

könnten die Mitglieder in Überwachungsausschüssen als Vermittler auftreten. Im Hinblick auf eine mögliche Netzausweitung ist die Verankerung als Vollzugsform eine durchdachte Entscheidung des Gesetzgebers. Der Verzicht auf eine richterliche Entscheidung sorgte auf Vollzugsebene für eine konstant hohe Anzahl von Teilnehmern. Eine Einführung als Sanktion hätte wahrscheinlich wie bei der gemeinnützigen Arbeit in einem gewissen Umfang zu einer Ersetzung von ambulanten Sanktionen geführt.

Entsprechend der gesetzgeberischen Intention wollen die Befragten die Intensivüberwachung fast einstimmig zur *Vermeidung von Freiheitsentzug* einsetzen. Eine Anwendung zu Lasten von ambulanten Sanktionen scheidet für die Majorität aus. Ein gutes Fünftel erwägt hingegen eine Ersetzung der gemeinnützigen Arbeit, was auf eine geringere Akzeptanz bei dieser Auflage zur Schutzaufsicht als bei der Intensivüberwachung hinweist. Höheren Zuspruch erhält eine Kombination von ambulanten Sanktionen und Intensivüberwachung, wobei sich fast die Hälfte eine Verbindung mit der Schutzaufsicht vorstellen kann. Neben der Abwendung von Freiheitsentzug könnte hier der Wunsch nach einer härteren Schutzaufsicht zum Ausdruck kommen – was mehrere Befragte in der Freiantwort äußern – und die Gefahr einer Strafverschärfung implizieren.

Während im stationären Strafvollzug eine knappe Mehrheit die Anwendung der Intensivüberwachung wünscht, würden drei Viertel bei der *bedingt vorzeitigen Entlassung* ein solches Projekt begrüßen. Entgegen dem Regierungsvorhaben bevorzugen die Praktiker nicht Langzeitinsassen, sondern *Kurzstrafige* nach Halbzeitentlassung mit einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und nach Zwei-Drittel-Entlassung mit einer Gefängnisstrafe bis zu neun Monaten. Obgleich das Gros eine Freilassung nach der Hälfte favorisiert, tritt zugleich die Mehrheit für eine Anwendung nach zwei Dritteln ein. Im letzteren Fall bedeutet die Intensivüberwachung für die Entlassenen eine empfindliche *Verschärfung ihrer Entlassungssituation*. Zudem würde eine Erprobung in diesem Bereich ein Wagnis bedeuten, weil Inhaftierte mit Gefängnisstrafen zwischen zwei Monaten und zwei Jahren die höchste Rückfallquote aufweisen.

Der *ideale Tätertypus* für die Vermeidung von Freiheitsentzug (front-door) gehört nach Meinung der Experten einer *risikoarmen Gruppierung* an. Als optimale Zielgruppen nennen die Praktiker Jugendliche, Ältere, Behinderte, chronisch Kranke, Schwangere, Mütter und Alleinerziehende. Diesen Kategorien von Straffälligen haftet kein kriminelles Stigma an – im Gegensatz zu den als ungeeignet erachteten Zielgruppen wie Obdachlosen

und Betäubungsmittelabhängigen. Für die Intensivüberwachung bieten sich nach Meinung der Experten Täter von leichten und mittleren Straftaten sowie von Straßenverkehrsdelikten an, zu denen die schwere Trunkenheit im Verkehr zählt. Für die Befragten bilden ein fester Wohnsitz und eine Beschäftigung unabdingbare Teilnahmebedingungen für die Intensivüberwachung.

Dennoch neigen die Befragten hinsichtlich des idealen Täterprofils *nicht* zu einer *Ausweitung der sozialen Kontrolle*. Die favorisierte Zielgruppe von Verurteilten mit bis zu dreimonatigen Gefängnisstrafen besteht hauptsächlich aus Erstverbüßern. Über die Hälfte der intensiv Überwachten wurde wegen schwerer Trunkenheit im Verkehr zu einer kurzen Gefängnisstrafe verurteilt und verfügt über die geforderten guten sozio-ökonomischen Voraussetzungen. Die Evaluation stellte dementsprechend unter den intensiv Überwachten einen proportional höheren Anteil an Tätern aus wirtschaftlich und sozial stabilen Verhältnissen fest²⁹¹.

Im Rahmen der *bedingt vorzeitigen Entlassung* (backdoor) ziehen die Experten ebenfalls *risikoarme Insassen* (Jugendliche, Ältere, Behinderte, Kranke, Schwangere, Mütter, Alleinerziehende) für die Intensivüberwachung vor. Die typische Anstaltsklientel aus Obdachlosen, Betäubungsmittelabhängigen, Alkoholtätern, Gewalttätern und Rückfälligen schließen die Praktiker erneut aus. Hierbei treten Abweichungen zwischen den Berufsvertretern auf. Während die Strafvollzugsdirektoren alle Tätergruppen und die Bewährungshelfer Sexualstraftäter, Wiederholungstäter und Alkoholtäter mehrheitlich berücksichtigen, lehnen die Richter und die Richter in Überwachungsausschüssen problematische Insassengruppen für eine Anwendung ab. Die Unterschiede zwischen Richtern sowie Strafvollzugsdirektoren und Bewährungshelfern gehen vermutlich auf das voneinander abweichende Berufsverständnis zurück. Entsprechend der unter der Richterschaft vorherrschenden Idee des Neoklassizismus steht für die Richter die gerechte Bestrafung für das begangene Tatenrecht im Vordergrund. Dagegen handeln Strafvollzugsdirektoren und Bewährungshelfer im Geiste des Behandlungsgedankens.

Eine *elektronische Kontrolle ohne Begleitmaßnahmen* kann sich fast die Hälfte vorstellen. An dieser Stelle tritt erstmals eine differierende Einstellung zur Konzeption des Gesetzgebers hervor. Danach wird die verwendete Technik als bloßes Anhängsel zur Intensivüberwachung begriffen²⁹². Hier

²⁹¹ BRÅ-Rapport 1999:4, S. 20.

²⁹² Haverkamp, BewHi 1999, S. 52; Kap. 2 7.1.

kommt eine Tendenz zu einer reinen elektronischen Überwachung zum Ausdruck, die dem gegenwärtigen humanitären Anspruch nicht gerecht wird²⁹³.

Unterschiede zwischen den Berufsgruppen zeigen sich im Verhältnis zu den *Richtern*, die überwiegend eine *reine elektronische Überwachung* befürworten. Alle anderen Berufsvertreter auch die Richter in Überwachungsausschüssen halten mehrheitlich Begleitmaßnahmen für erforderlich. Die tatorientierte Perspektive und die vermutlich fehlende Kommunikation mit der Bewährungshilfe erweckt wahrscheinlich bei den meisten Richtern den Eindruck, dass das Engagement der Bewährungshilfe in vielen Fällen überflüssig ist. Demgegenüber pflegen die Richter in Überwachungsausschüssen Kontakte zur Bewährungshilfe und erkennen wohl ihre Tätigkeit im Rahmen der Intensivüberwachung an.

Hingegen kommt für die Praktiker fast einstimmig allein die *Bewährungshilfe* für die *Durchführung* der Intensivüberwachung in Betracht. Andere mögliche Durchführungsträger stoßen unter den Befragten überwiegend auf Ablehnung, worunter auch die Vollzugsbediensteten fallen, die gegenwärtig auf eigenen Wunsch in der Intensivüberwachung tätig sein können. Dieser Befund zeigt, dass sich die Bewährungshilfe als Durchführungsorgan etabliert hat.

Ebenso hat sich nach Meinung der Experten die *Technik bewährt*. Der Großteil vertraut darauf, dass die Geräte ordnungsgemäß funktionieren. Dennoch bildet die Technik wohl einen gewichtigen Schwachpunkt der Intensivüberwachung. In der Freiantwort kritisieren einige Befragte das technische System. Mehrere Personen fordern Verbesserungen bei der Einstellung der Reichweite und der Installation der Geräte. Auch die Übertragung auf einen anderen technischen Träger wird vorgeschlagen.

In Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber halten die Praktiker eine *strenge Ahndung von Verstößen* gegen die Weisungen für notwendig. Auch bei einer einfachen Zuwiderhandlung ist nach Ansicht nahezu aller Befragter eine Sanktionierung durch eine Verwarnung erforderlich. Dabei lassen sich Unterschiede in der Praxis der Intensivüberwachung bei wiederholten, einfachen Verletzungen ablesen. Danach gibt es wegen der selbstständigen Organisation in den Bewährungshilfebezirken abgestufte Reaktionsgefüge (Erinnerung, Bemerkung, Verweis und/oder Gespräch). Bei schweren bzw.

²⁹³ Während der Besuche in Schweden betonten viele Vertreter aus Strafvollzug und Bewährungshilfe, dass eine bloße elektronische Kontrolle für die Überwachten inhuman wäre.

wiederholten Verstößen tritt das Gros für eine Beendigung der Intensivüberwachung ein. Lediglich eine Minderheit zieht hier in Ausnahmefällen andere Möglichkeiten wie die bislang unzulässige Verlängerung der Intensivüberwachung in Erwägung. Die Einführung eines neuen Straftatbestands wegen Entweichens aus dem Programm scheidet für die deutliche Mehrheit aus.

Übereinstimmend sind die *Verringerung der Gefängnispopulation* und der *Ausgaben* für die Befragten die wichtigsten Vorteile für die Gesellschaft. Den Kostenfaktor heben viele Experten nochmals in der Freiantwort als Erfolgsursache hervor. Als bedeutsamster Nachteil gilt für die Praktiker die mögliche Begehung weiterer Straftaten während der Intensivüberwachung. Die niedrige Anzahl von Verstößen ist in den Augen vieler Befragter ein Grund für den gelungenen Verlauf.

Für den *Betroffenen* weist die Intensivüberwachung aus Sicht der Praktiker *fast nur Vorteile* auf. Die Experten betonen insbesondere die soziale Komponente, wonach der Überwachte in seinem Umfeld bleibt und seine Arbeit fortführt. In Gegenüberstellung zum Gefängnis ist die Intensivüberwachung die humanere Bestrafung mit weniger schädlichen Nebenfolgen. Als *Nachteil* sieht eine klare Mehrheit den *Zwang zur Selbstdisziplinierung*, da der Überwachte die beiden Widerparte „Gefangener“ und „Wärter“ vereinen muss. Knapp über die Hälfte erblickt in der steten Anwesenheit die Gefahr, vermehrt Streitigkeiten in der Familie auszutragen. In diesem Zusammenhang trägt für mehrere Experten das Konsumverbot von Alkohol und Drogen dazu bei, die Harmonie unter den Haushaltsangehörigen zu fördern.

Für fast alle Praktiker ist das *Einverständnis des Verurteilten* eine selbstverständliche Voraussetzung der Intensivüberwachung. Hinsichtlich der Haushaltsmitglieder und der Auskunft an den Arbeitgeber fällt die Zustimmung etwas niedriger aus, wobei je drei Viertel diese Teilnahmebedingungen unterstützen.

Hinsichtlich der *Vermeidung von Rückfälligkeit* hegt eine knappe Mehrheit Zweifel. Dagegen erhofft sich fast die Hälfte diesbezüglich einen positiven Effekt. Diese Erwartung scheint sich bei betrunkenen Autofahrern zu bestätigen, deren Rückfallrate innerhalb von drei Jahren nach Verurteilung signifikant niedriger ist als bei der Kontrollgruppe²⁹⁴.

²⁹⁴ BRÅ-Rapport 1999:4, Anhang Tab. 5, S. 53.

Bezüglich ihrer *Schwere* siedeln die meisten Befragten die Intensivüberwachung entweder *zwischen gemeinnütziger Arbeit und Gefängnisstrafe* an oder setzen sie entsprechend dem Gesetzgeber mit der *Gefängnisstrafe* gleich. Auf der Ebene ambulanter Sanktionen stuft lediglich eine Minorität den Untersuchungsgegenstand ein. Diese Einschätzung weist letztlich wieder auf die erfolgreiche Implementation der Intensivüberwachung hin.

Kapitel 7

Der Vergleich der Ergebnisse in Niedersachsen und in Schweden

In der Gegenüberstellung geht es darum, Gemeinsamkeiten trotz verschiedener Rahmenbedingungen zum elektronischen Hausarrest, aber auch daraus resultierende Unterschiede festzustellen. Die Analyse richtet sich nach der terminologischen Konzeption der Befragung in Niedersachsen. So wird beispielsweise die in Schweden genannte Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle im folgenden als elektronische Überwachung oder Hausarrest bezeichnet¹. Im Vergleich finden Unterschiede in rechtlicher Hinsicht Berücksichtigung. Übereinstimmungen und Abweichungen im Antwortverhalten werden daher stets vor dem Hintergrund des jeweiligen Systems gesehen.

1. Die befragten Berufsgruppen

Die Datenauswertung umfasst insgesamt 960 Antworten aus Niedersachsen und Schweden. Der nachfolgenden Tabelle lassen sich die befragten Berufsgruppen beider Länder entnehmen.

Tabelle 7.1: Berufsgruppen in Schweden und Niedersachsen

	Land				Gesamt	
	Schweden		Niedersachsen		Fälle	Prozent
	Fälle	Prozent	Fälle	Prozent		
Richter	259	59,1	187	35,8	446	46,5
Staatsanwalt			156	29,9	156	16,3
Leitung JVA	14	3,2	23	4,4	37	3,9
Bewährungshelfer	147	33,6	156	29,9	303	31,6
Strafvollzug	18	4,1			18	1,9
Gesamt	438	100,0	522	100,0	960	100,0

Die Befragung von verschiedenen Berufsvertretern in beiden Ländern beruht auf der unterschiedlichen Struktur des Strafvollzugswesens in Deutschland und Schweden. Während in Deutschland die Staatsanwalt-

¹ Vgl. ausführlich Kap. 6 zur Konzeption und Durchführung.

schaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens und als Vollstreckungsorgan tätig ist, beschränkt sich ihre Aufgabe in Schweden auf das Vorverfahren. Aus diesem Grund bot sich eine Einbeziehung der Anklagevertreter in Schweden nicht an. Weiterhin wurde aus forschungsökonomischen und praktischen Motiven in Schweden lediglich eine *Vollerhebung unter Richtern* durchgeführt.

Auf *Vollzugsseite* richtete sich die Befragung an die *mit der Intensivüberwachung tatsächlich befassten Akteure*, um ausschließlich die unmittelbaren Durchführungsorgane zu erreichen². Deshalb wurde die Erhebung auf das *Vollzugspersonal* erstreckt, das sich aus Bürokräften und Vollzugsbeamten zusammensetzt. In Schweden eröffnete die Neustrukturierung der lokalen Strafvollzugsbehörden Vollzugsbeamten die Möglichkeit, von ihrem ursprünglichen Tätigkeitsgebiet im stationären Strafvollzug zur Intensivüberwachung zu wechseln.

Unter die Bezeichnung *Leitung von Justizvollzugsanstalten* fallen im Vergleich Strafvollzugsdirektoren und -leiter in Schweden. Im Unterschied zu den JVA-Leitern in Deutschland sind sie nicht ausschließlich für die Belange einer Strafanstalt zuständig³, doch weist ihr Aufgabenfeld Berührungspunkte mit dem stationären Vollzug auf. Als übergeordnete Instanz verteilen die Strafvollzugsdirektoren die Ressourcen, formulieren Ziele und Richtlinien für ihre Regionen und nehmen die Planung und Bewertung des Strafvollzugs vor⁴. Auf lokaler Ebene kümmern sich die Strafvollzugsleiter seit der Reform um die Verwaltung und Koordination der Bewährungshilfe, des stationären Vollzugs und der Untersuchungshaft.

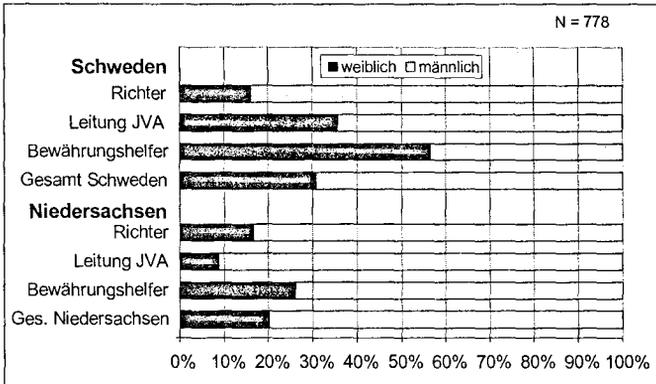
In der Gegenüberstellung finden zwar alle Expertengruppierungen Berücksichtigung, jedoch beschränkt sich der direkte Vergleich zwischen den verschiedenen Berufsvertretern auf Richter, JVA-Leiter und Bewährungshelfer. Da die Mitglieder in Überwachungsausschüssen gleichzeitig zur Richterschaft gehören, wird auf eine nähere Differenzierung verzichtet. Dementsprechend nimmt die nachstehende Abbildung zur geschlechtlichen Verteilung nach Beruf lediglich die soeben genannten Berufsgruppen auf.

² Vgl. zur Organisation des Strafvollzugswesens Kap. 2 3.1. und zur Konzeption der Studie Kap. 4.

³ In Schweden gibt es selbstverständlich JVA-Leiter, doch sind sie nicht in den Implementationsprozess involviert.

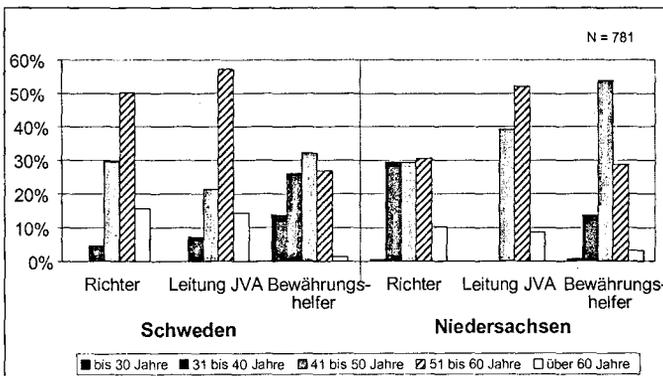
⁴ Ekbohm/Engström/Göransson 1996, S. 169 f.

Abbildung 7.1: Verhältnis von Geschlecht und Beruf in Schweden und Niedersachsen



In Schweden ist der Anteil der befragten Frauen etwas höher als in Niedersachsen. Fast ein Drittel aller Befragten (30,8%) sind in Schweden weiblichen Geschlechts. In Niedersachsen beträgt der Frauenanteil ein Fünftel (20,1%). Allerdings ist ihr Anteil in der Richterschaft mit 16% in Schweden und 16,6% in Niedersachsen gleich. Eine Divergenz tritt in der Bewährungshilfe der beiden Länder auf. Während in Schweden die Tätigkeit überwiegend von Frauen (56,6%) ausgeübt wird, liegt ihr Anteil in Niedersachsen lediglich bei einem guten Viertel (26,1%). Dieser Unterschied könnte auf dem durchschnittlich jüngeren Lebensalter der Bewährungshelfer in Schweden beruhen. Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick zur Altersstruktur der vergleichbaren Berufsgruppen.

Abbildung 7.2: Verhältnis von Alter und Beruf in Schweden und Niedersachsen

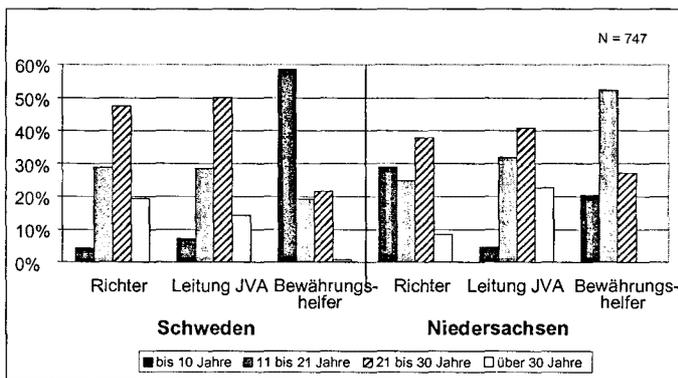


Während in Niedersachsen bloß 14,2% der *Bewährungshelfer* im Alter bis zu vierzig Jahren sind, liegt die Rate mit 39,7% in Schweden deutlich höher. Von den bis zu vierzigjährigen Befragten sind 38% weiblichen Geschlechts in Niedersachsen und 52,6% in Schweden. Wesentlich niedriger ist ihre Quote bei älteren Befragten mit 16,5% in Niedersachsen und 28% in Schweden. Während in Schweden unter den jüngeren *Bewährungshelfern* ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis – mit einem leichten Übergewicht zugunsten der Frauen – zu verzeichnen ist, sind in Niedersachsen junge Frauen gegenüber Männern gleichen Alters nach wie vor in der Unterzahl. In Schweden scheinen Frauen bessere Chancen als in Niedersachsen zu haben, eine Tätigkeit in der *Bewährungshilfe* aufzunehmen. Die schwedische *Bewährungshilfe* kennzeichnet eine gleichmäßige Verteilung in der Altersstruktur. Demgegenüber findet sich in Niedersachsen ein offensichtliches Übergewicht der 41- bis 50-jährigen *Bewährungshelfer*.

Umgekehrt ist die Situation in der *Richterschaft*. Hier blicken die schwedischen Richter im Durchschnitt auf ein relativ hohes Alter zurück, wobei sie meist zwischen 51 und 60 Jahre alt (50,2%) sind. Aufgrund der langen Vorbereitungsphase nehmen die Richter in Schweden ihre Tätigkeit erst recht spät auf und befinden sich in den mittleren Jahren.

Das Lebensalter müsste weitgehend mit der Tätigkeitsdauer in der Justiz und im Strafvollzugswesen korrespondieren. Dies kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.

Abbildung 7.3: Verhältnis von Dauer der Tätigkeit in der Justiz nach Beruf



Dem jüngeren Lebensalter der schwedischen *Bewährungshelfer* entspricht eine recht kurze Beschäftigungsdauer bis zu zehn Jahren (58,5%) und ein

Mittelwert von 12,7 Jahren. In den 90er Jahren erfuhr die Bewährungshilfe in Schweden durch die Einführung neuer Alternativen zur Gefängnisstrafe einen beträchtlichen Aufgabenzuwachs, der einen Einstellungsschub nach sich zog. Die Alternativen und der forcierte Ausbau der Bewährungshilfe sollten zur Kostensenkung im Strafvollzug durch die Schließung von veralteten und kleineren Strafanstalten beitragen. Demgegenüber ist die Mehrheit der deutschen Bewährungshelfer (52,4%) zwischen elf und zwanzig Jahren in ihrem Beruf tätig (im Durchschnitt 16,9 Jahre), was auf einen Ausbau der Bewährungshilfe Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre hindeutet.

In Schweden üben 67% der *Richter* ihre Tätigkeit mindestens 21 Jahre aus, wobei die durchschnittliche Beschäftigungsdauer bei 25,4 Jahren liegt. Die außerordentlich langen Dienstzeiten könnten die nahe Pensionierung vieler Richter indizieren. Anfang der 90er Jahre gab es außerdem Bestrebungen, das Gerichtswesen neu zu strukturieren und zu rationalisieren⁵. Eine umfassende Reform leitete die Regierung jedoch nicht ein. Allerdings scheint die niedrige Anzahl von elf neu aufgenommenen Richtern unter den Befragten in den letzten zehn Jahren Einsparungen in der Justiz anzuzeigen, indem frei werdende Richterstellen aufgrund von Pensionierungen unbesetzt bleiben. Im Vergleich zu Schweden gibt es in Niedersachsen eine recht starke jüngere Richtergeneration (28,8%) mit einer Beschäftigungsdauer bis zu zehn Jahren. Dementsprechend ist der Mittelwert erheblich niedriger und bewegt sich bei 18,4 Jahren.

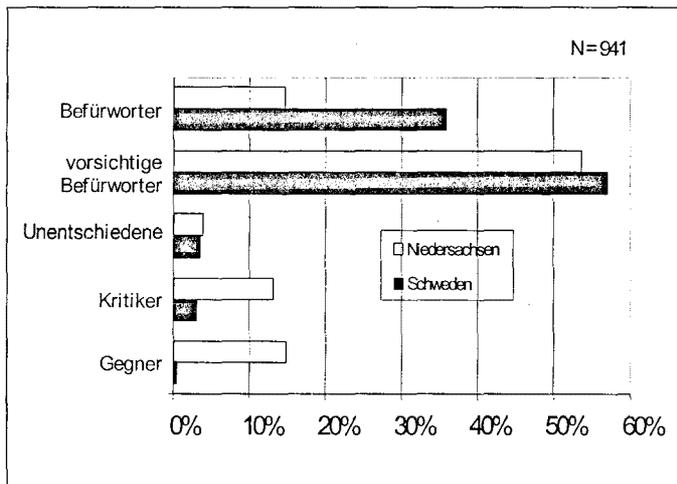
2. Die grundsätzliche Einstellung zur elektronischen Überwachung

Während es in Niedersachsen um die Haltung zu einer Einführung bzw. Einführbarkeit in Deutschland geht, äußern die schwedischen Befragten ihre Meinung zum Erfolg des implementierten Projektes. Die nachstehende Abbildung zeigt die Einstellung der Befragten, wobei die Einteilung in Befürworter und vorsichtige Befürworter die Kategorisierung der Datenauswertung für Niedersachsen wiedergibt⁶.

⁵ Ds 1992:38, S. 75 nach dem skizzierten Modell sollten 24 untere Gerichte wegfallen.

⁶ Die Datenanalyse der Befragung in Schweden basiert auf der Einstufung in starke Befürworter und Befürworter.

Abbildung 7.4: Zustimmung zur elektronischen Überwachung in Schweden und Niedersachsen

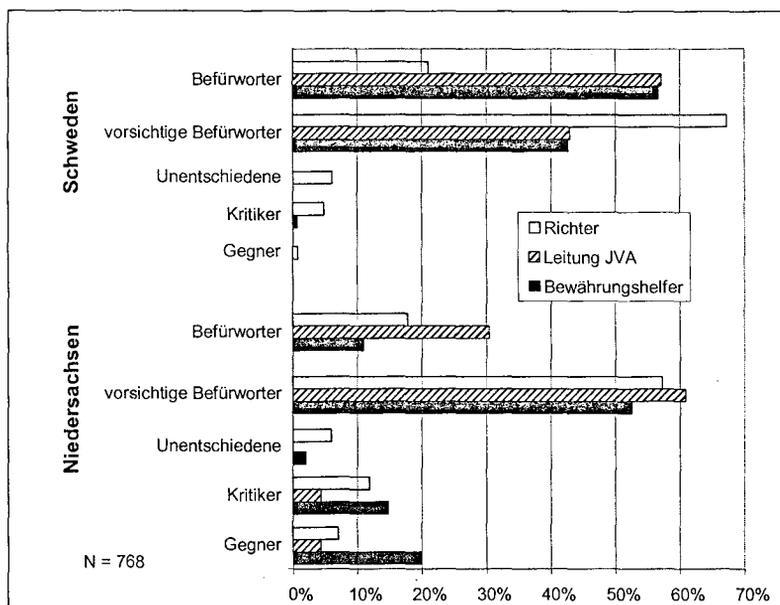


Unter den Experten beider Länder fällt die positive Haltung zum Instrument auf, wobei die nahezu einhellige Zustimmung der schwedischen Experten sicherlich auf den guten Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung beruht. In ihrer starken Akzeptanz unterscheiden sie sich beträchtlich von der verhaltenen Befürwortung der deutschen Befragten⁷. Die Unterschiede zwischen beiden Expertengruppen basieren offensichtlich auf den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in beiden Ländern. Während die außerordentlich hohe Zustimmungsrates unter den schwedischen Befragten die erfolgreiche Implementation dokumentiert, signalisiert die mehrheitliche Befürwortung unter den deutschen Experten Aufgeschlossenheit gegenüber der elektronischen Überwachung.

Die nachstehende Abbildung vermittelt einen Überblick über die Einstellung zum Instrument aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Berufsvertretern beider Nationalitäten.

⁷ Es besteht ein starker Zusammenhang nach Cramer's $V = .369$; $p = .000$.

Abbildung 7.5: Zustimmung zu elektronischen Überwachung nach Beruf in Schweden und Niedersachsen



Unter Richtern und JVA-Leitern beider Länder lassen sich die größten Übereinstimmungen in ihrer Einstellung zum elektronischen Hausarrest beobachten. Zu den Befürwortern gehören insgesamt 88,3% der schwedischen und 75,1% der deutschen Richter⁸. Als unentschieden bezeichnen sich 6,1% der schwedischen und 5,9% der deutschen Richter. Zu den Kritikern und Gegnern zählen 5,7% der schwedischen und 18,9% der deutschen Richter. Nur befürwortende Stimmen gibt es auf Leitungsebene im schwedischen Strafvollzugswesen. Unter den deutschen *Anstaltsleitern* stößt die elektronische Überwachung größtenteils auf positive Resonanz, bloß zwei Personen nehmen eine kritische bzw. gegnerische Position ein. Gegenüber diesen Berufsgruppen weichen die Ansichten der *Bewährungshelfer* beider Länder beträchtlich voneinander ab⁹. Während die schwedischen Bewährungshelfer mit 99,3% einhellig die Anwendung der elektronischen Über-

⁸ Cramer's V = .219; p = .000.

⁹ Es lässt sich ein sehr starker Zusammenhang feststellen: Cramer's V = .574; p = .000.

wachung begrüßen, fällt die Zustimmung unter den deutschen Bewährungshelfern wesentlich niedriger aus. Wenngleich sich die Mehrheit von 63,5% wohlwollend zum Untersuchungsgegenstand äußert, trägt sich ein gutes Drittel (34,6%) mit Bedenken oder gar Ablehnung.

Die ähnliche Einstellung in der *Richterschaft* beider Nationen beruht vermutlich auf der – eventuell berufsbedingten – vorsichtigen Bewertung. In Schweden treffen die Gerichte aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung als Strafvollzugsform keine Entscheidung über die elektronische Überwachung. Ihr Beobachterstatus lässt deshalb eine distanzierte Sicht auf den Implementationsablauf zu. In Deutschland finden sich unter den Richtern ungeachtet der damaligen Kontroverse nur wenige Gegner (7%). Gut jeder Zehnte (11,9%) von ihnen hegt Zweifel an der elektronischen Überwachung. Die überwiegend eher offene Haltung mag aus einer abwartenden Stellung rühren, die nicht ohne Erfahrungswerte diese Alternative verwerfen möchte. Die annähernd hohe Zustimmung unter den *Leitern im Strafvollzug* könnte zum einen auf die positiven Erfahrungen der schwedischen Befragten und zum anderen bei den deutschen Experten auf die Überbelegungsmisere im deutschen Strafvollzug zurückgehen. Demgegenüber wurzelt die differierende Sichtweise der schwedischen und deutschen *Bewährungshelfer* in der unterschiedlichen Ausgangslage. In Schweden beurteilt die Bewährungshilfe als Durchführungsorgan sich selbst und ihr neues Tätigkeitsgebiet, das sie gemäß den Richtlinien und Vorgaben des Zentralamts in Eigenregie organisiert. Das überaus positive Bild vermittelt einen Eindruck über ihre große Zufriedenheit, aber auch Begeisterung mit ihrer Aufgabe und demonstriert die erfolgreiche Verankerung der elektronischen Überwachung im Vollzugssystem. Mangels Erprobung in Deutschland ist die Reaktion unter den deutschen Bewährungshelfern verhaltener und skeptischer, wobei auch bei ihnen eine eher wohlwollende Einstellung vorherrscht.

3. Die Einfügung in die Strafrechtssystematik

Die Mehrheit möchte die elektronische Überwachung als *Vollzugsform* verankern. Diese Lösung favorisieren 78,1% der schwedischen und 77,3% der deutschen Befragten¹⁰. Deutlich weniger Personen können sich eine

¹⁰ N = 793.

Einführung als *Strafe* vorstellen, wobei dies 38,7% der schwedischen und 41,2% der deutschen Befragten befürworten¹¹.

Trotz unterschiedlicher Rahmenbedingungen stimmen die Ansichten der Antwortenden aus beiden Ländern überein. Die Kongruenz mag aus der damaligen Vorbildfunktion des schwedischen Modells herrühren. Als 1997 eine breite Öffentlichkeit mit der Thematik näher in Berührung kam, verwiesen zahlreiche Presseberichte auf die Erfahrungen in Schweden¹². Für diese Orientierung gibt es vermutlich zweierlei Gründe. Zum einen begann in Schweden als zweitem westeuropäischen Staat ein größer angelegter Modellversuch, und zum anderen interessierten sich angesichts der kontinuierlich wachsenden Gefängnisüberbelegung einige Landesjustizminister wie die damalige Berliner Justizsenatorin dafür. Das Versuchsprojekt in Schweden erregte weitaus mehr Aufmerksamkeit in Westeuropa als die früheren fehlgeschlagenen Pilotprojekte in England. Im Gegensatz zu Großbritannien gilt Schweden vermutlich weiterhin als Wegbereiter einer fortschrittlichen und humanen Kriminalpolitik, der als erster europäischer Staat mit der elektronischen Überwachung die vermeintlich gegensätzlichen Pole technische Kontrolle und menschliche Behandlung vereinte. Entsprechend der Einfügung in Schweden intendierte im Herbst 1997 die von Berlin eingebrachte Gesetzesinitiative, den elektronischen Hausarrest als Vollzugsform in einer neuen Vorschrift im Strafvollzugsgesetz zu erproben¹³. Vor diesem Hintergrund wird die erstaunliche Einmütigkeit unter den Befragten beider Nationen verständlich.

Ein näherer Blick auf das Antwortverhalten zeigt *Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufsvertretern*. Die Einfügung als Strafvollzugsform stößt unter den *Richtern* beider Länder auf ein ähnlich hohes Echo. 66,4% der Richter in Schweden und 71,6% der Richter in Niedersachsen befürworten die Einfügung des elektronischen Hausarrests als Strafvollzugsform. Anders ist die Situation bei einer Einführung als Strafe. Während 27,2% der deutschen Richter die elektronische Überwachung als Strafe im Sanktionssystem integrieren möchten, liegt der Anteil unter den schwedischen Kollegen mit 47,6% wesentlich höher¹⁴.

¹¹ N = 741.

¹² U.a. Frankfurter Rundschau 24.1.97; Die Welt 27.1.97; Der Spiegel v. 2.6.97; FAZ v. 11.6.97; Focus v. 16.6.97.

¹³ BR-Drs. 698/97.

¹⁴ Es besteht ein Zusammenhang: Cramer's V = .203; p = .000.

Diese Abweichung könnte auf den Unterschieden in den Sanktionssystemen beruhen. In Deutschland gibt es lediglich zwei Hauptstrafen, die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe. Nach Ansicht der Mehrheit in Niedersachsen mag die Einführung neuer Hauptstrafen strukturelle Probleme in der Strafzumessung hervorrufen, die zur Unübersichtlichkeit und letztlich zu fast willkürlich anmutenden Entscheidungen führen könnten¹⁵. Der in § 47 StGB normierte Vorrang der Geldstrafe würde in ihren Augen vermutlich eingeebnet, weil Geldstrafe und ambulante Sanktionen nebeneinander zulässig wären. Auf Vollstreckungsebene ließe aus dieser Sicht der elektronische Hausarrest das in § 47 StGB statuierte Prinzip jedoch unangetastet.

Demgegenüber enthält das schwedische Sanktionensystem neben den beiden Strafen, Gefängnis und Geldstrafe, weitere Sanktionen und Auflagen, wobei es die Kombination von zwei Sanktionen ermöglicht. Im Gegensatz zum eher starren Strafgefüge in Deutschland öffnet diese Bandbreite vermutlich nach Meinung vieler Richter das Spektrum für weitere Sanktionen. Aber auch in Schweden spricht sich eine knappe Mehrheit gegen diese Lösung möglicherweise wegen der bereits bestehenden Verworrenheit aus. In jüngerer Zeit beklagen Richter vielfach die Ungenauigkeit des Sanktionensystems, welche durch die Einführung neuer Alternativen und Kombinationsmöglichkeiten hervorgerufen wird¹⁶. Aus dieser Sicht würde die elektronische Überwachung als neue Sanktion diese Unübersichtlichkeit vermutlich verstärken.

Darüber hinaus treten zwischen den *Bewährungshelfern* aus beiden Ländern Unterschiede auf. Während die deutschen Bewährungshelfer mit 56,8% überwiegend eine Einführung als Strafe gutheißen würden, können sich lediglich 21,3% der schwedischen Bewährungshelfer diese Lösung vorstellen¹⁷. Eine überaus hohe Zustimmungsrate erzielt dagegen in beiden Gruppen die Einstufung als Strafvollzugsform, wobei dies die deutschen Bewährungshelfer mit 86,4% und die schwedischen Bewährungshelfer mit 93,1% bejahen.

¹⁵ Vgl. die ablehnenden Stellungnahmen zur beabsichtigten Reform des Sanktionenrechts in Bezug auf neue Hauptstrafen: Feuerhelm, *Neue Kriminalpolitik* 1/1999, S. 22 f., 25 hinsichtlich gemeinnütziger Arbeit, siehe Frommel, *Neue Kriminalpolitik* 3/1999, S. 12 f., Weßlau, *Strafverteidiger* 1999, S. 278 ff., S. 282 f.

¹⁶ Vgl. Kap. 6 S.

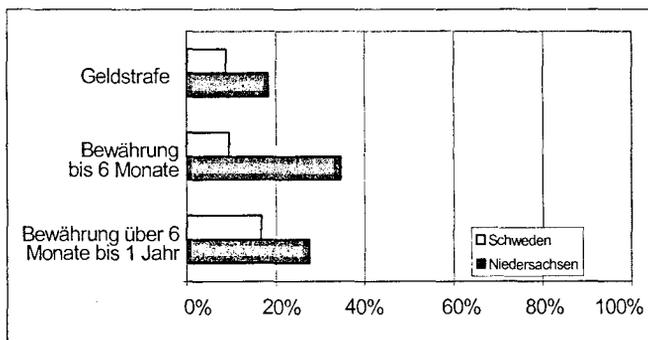
¹⁷ Cramer's $V = .366$; $p = .000$

In Niedersachsen dürfte die vorangegangene Diskussion das ausschlaggebende Moment für die große Befürwortung bilden, während in Schweden die fast einhellige Bejahung einen Indikator für die erfolgreiche Implementation darstellt. Die Differenz hinsichtlich einer Einfügung als Strafe resultiert sicherlich aus den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen. Die Bewährungshelfer in Niedersachsen kennen das Instrument nur in der Theorie und haben deshalb möglicherweise eine offeneren Haltung bezüglich einer Einfügung ins Sanktionsgefüge. Dagegen verfügen die schwedischen Bewährungshelfer über Erfahrungen als Durchführungsorgan. Nach ihrer Ansicht hat sich die geltende Regelung bewährt und bedarf keiner Modifikationen.

4. Die Anwendung anstelle nicht freiheitsentziehender Sanktionen

Die nachstehende Abbildung vermittelt einen Überblick über die Haltung der Befragten zum Einsatz der elektronischen Überwachung anstatt tatsächlich nicht freiheitsentziehender Sanktionen.

Abbildung 7.6: Anwendung in Rahmen nicht freiheitsentziehender Sanktionen



Im Vergleich zu den schwedischen Experten liegt der Anteil der deutschen Befürworter für eine strafverschärfende Anwendung des elektronischen Hausarrests durchweg höher. Während die Abweichungen bei der Geldstrafe¹⁸ und der bedingten Freiheitsstrafe über sechs Monaten bis zu einem Jahr¹⁹ als niedrig einzustufen sind, tritt vor allem bei der *bedingten Frei-*

¹⁸ N = 782; Cramer's V = .141; p = .000.

¹⁹ N = 795; Cramer's V = .132; p = .000.

heitsstrafe bis zu sechs Monaten der Gegensatz zwischen den Befragten beider Länder hervor. Lediglich eine Minderheit von 9,4% der schwedischen Vertreter spricht sich für einen Einsatz im Rahmen der bedingten Freiheitsstrafe aus, wohingegen ein gutes Drittel der deutschen Experten dafür stimmt²⁰. Auch unter den verschiedenen *Berufsgruppen* lassen sich Divergenzen beobachten. Für eine Anwendung bei einer Strafaussetzung bis zu sechs Monaten sind in Niedersachsen 43,8% der JVA-Leiter, 39,9% der Richter²¹ und 25,7% der Bewährungshelfer²². Demgegenüber bejahen in Schweden einen Einsatz bloß 14,3% der JVA-Leiter, 9,3% der Bewährungshelfer und 7,6% der Richter. Bei der Aussetzung von Freiheitsstrafen über sechs Monate bis zu einem Jahr nähern sich die Berufsgruppen wieder an. So stimmen in Niedersachsen 36,6% der Richter, 31,6% der JVA-Leiter und 12,3% der Bewährungshelfer dafür. In Schweden sprechen sich 21,4% der Richter, 7,9% der Bewährungshelfer und 7,7% der JVA-Leiter dafür aus.

Die Differenzen bei der bedingten Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten könnten wiederum auf die unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen hinsichtlich der elektronischen Überwachung und die abweichenden Sanktionssysteme zurückzuführen sein. In Schweden gibt es für den elektronischen Hausarrest ein fest umrissenes Anwendungsgebiet, das den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen zurückdrängen soll. Bei einer Entscheidung zur Strafaussetzung bis zu sechs Monaten handelt es sich um eine eigenständige Sanktion im unteren Bereich, die weitgehend unabhängig von einer Prognose über die künftige Lebensführung des Angeklagten gefällt wird. In Deutschland stützt sich hingegen die Entscheidung über eine Strafaussetzung allein auf die Prognose über ein straffreies, künftiges Leben. Dabei werden neben den Vorstrafen und den Tatumständen die Persönlichkeit des Angeklagten und seine Lebensverhältnisse berücksichtigt. Aufgrund der traditionellen Ächtung kurzer Freiheitsstrafen, die ihren Ausdruck in § 47 Abs. 1 StGB findet, setzen die deutschen Gerichte Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten grundsätzlich zur Bewährung aus. In den Augen vieler Richter, JVA-Leiter und auch eines Viertels der Bewährungshelfer mag die Strafaussetzung in einigen Fällen als zu milde Bestrafung erscheinen, aber die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe als zu strenge Sanktion. Bei bedingten Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sehen nur wenige

²⁰ N = 790; Cramer's V = .305; p = .000.

²¹ Ein starker Zusammenhang nach Cramer's V = .389; p = .000.

²² Cramer's V = .219; p = .001.

deutsche Bewährungshelfer entsprechend den schwedischen Kollegen einen Bedarf für eine strafverschärfende Anwendung der elektronischen Überwachung, wohingegen viele deutsche und einige schwedische Richter hier eine Einsatzmöglichkeit erkennen. Der höhere Anteil der schwedischen Richter bei einer Bewährung bis zu einem Jahr basiert wohl darauf, dass es hier um eine Bewährungsentscheidung im oberen Bereich geht. Die Strafaussetzung ist an der Schnittstelle zur unbedingten Freiheitsstrafe anzusiedeln, wobei hier für ein Fünftel der Richter in Schweden noch Raum für einen strafverschärfenden Einsatz der elektronischen Überwachung ist.

5. Der Einsatz zur Vermeidung von Freiheitsentzug (frontdoor)

5.1. Zielsetzung

Als eine wesentliche Zielsetzung der elektronischen Überwachung erkennt erwartungsgemäß die ganz überwiegende Mehrheit in beiden Ländern die Vermeidung von Freiheitsentzug. In Schweden heißen 92,1% der Befragten und in Niedersachsen 81,7% diese Intention gut²³.

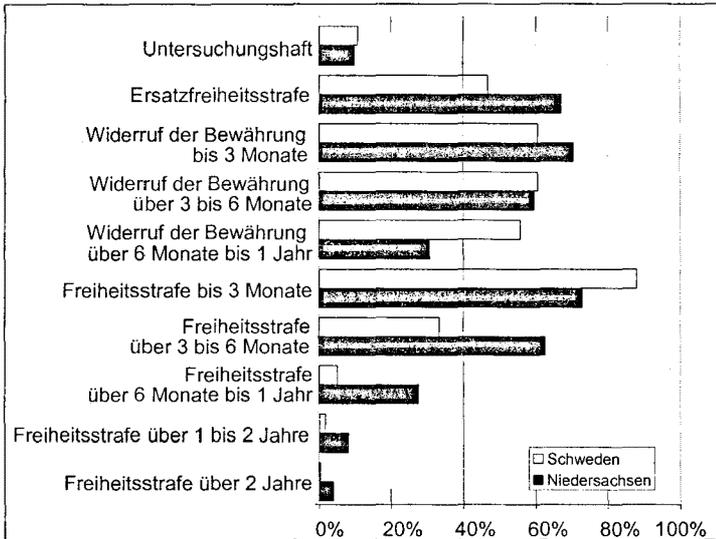
Die etwas höhere Zustimmung in Schweden gründet sicherlich in der gesetzlichen Regelung, die den Aufenthalt in einer Strafanstalt für den elektronisch Überwachten abwendet und tatsächlich vielfach für Haftvermeidung sorgt. Die große Anzahl von befürwortenden Stimmen in Niedersachsen weist auf die Erwartungen an die elektronische Überwachung hin. Auch die deutschen Befragten versprechen sich von dem Instrument eine Entlastung der Gefängnisse.

5.2. Einzelne Anwendungsbereiche

Aus der nachstehenden Abbildung sind die Einstellungen der Befragten zu möglichen Einsatzgebieten des elektronischen Hausarrests ersichtlich.

²³ N = 868; Cramer's V = .154; p = .000.

Abbildung 7.7: Anwendungsbereiche der elektronischen Überwachung



Weitgehende Übereinstimmung herrscht unter den Befragten beider Nationen über konkrete Einsatzfelder. Lediglich eine Minderheit in den Ländern befürwortet den elektronischen Hausarrest bei mittleren und langen Freiheitsstrafen sowie bei Untersuchungshaft. Im Bereich kurzer Freiheitsstrafen sehen die Befragten beider Länder ein wichtiges Anwendungsgebiet. Dabei stoßen Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten auf den größten Anklang.

Während die deutschen Experten mit 67% bei der *Ersatzfreiheitsstrafe* überwiegend einen Einsatz gutheißen, ist in Schweden eine knappe Mehrheit von 53,3% dagegen eingestellt²⁴. Diese Abweichung ist aus der unterschiedlichen rechtlichen Regelung und Praxis erklärlich. Da in Schweden aufgrund der hohen rechtlichen Hürden nur in Ausnahmefällen eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, kommt ihr dort im Alltag keine Relevanz zu. Demgegenüber nimmt in Deutschland seit den 90er Jahren die Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen kontinuierlich zu und trägt zur Überfüllung in den Justizvollzugsanstalten bei. Die Einsperrung einer Vielzahl von Schuldern uneinbringlicher Geldstrafen stellt einen Missstand dar, der nach Ansicht

²⁴ N = 675; Cramer's V = .204; p = .000.

der meisten deutschen Befragten wohl durch die elektronische Überwachung behoben werden könnte.

Ähnlich hoch fällt die Zustimmung unter den Befragten aus beiden Staaten hinsichtlich eines *Bewährungswiderrufs bis zu sechs Monaten* aus²⁵. Das Gros der Berufsvertreter möchte rückfälligen Straftätern eine weitere Chance gewähren. Bei einem Widerruf der Bewährung *über sechs Monate bis zu einem Jahr* sprechen sich bloß 30,8% der deutschen Befragten gegenüber 55,7% der schwedischen Befragten für eine Anwendung des elektronischen Hausarrests aus²⁶. Diese Differenz beruht wohl wiederum auf den abweichenden Sanktionssystemen. In Schweden handelt es sich um ein treppenförmig ansteigendes Strafgefüge nach Sanktionsschwere. Dementsprechend bewegt sich die Strafaussetzung ihrem Schweregrad nach deutlich unterhalb der Freiheitsstrafe. Bei einer Bewährung über sechs Monate bis zu einem Jahr ist die Nähe zur Freiheitsstrafe am stärksten und lässt weniger Spielraum zur Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion. In Deutschland geht es – wie bereits erwähnt – bei der Strafaussetzung um eine Prognoseentscheidung nach § 56 StGB. Dabei betrifft der Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten den neuralgischen Bereich des hierzulande als schädlich anerkannten Kurzstrafenvollzuges. Dieses Spannungsverhältnis lässt aber bei längeren bedingten Freiheitsstrafen nach und bietet einen Erklärungsansatz für den auffälligen Rückgang der Zustimmung unter den deutschen Experten im Vergleich zu den schwedischen Vertretern.

Im Rahmen von *unbedingten Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten* ist die Resonanz unter den Befragten am höchsten. In Schweden stimmen 87,9% und in Niedersachsen 72,9% der Praktiker für eine Anwendung der elektronischen Überwachung²⁷. Eine Diskrepanz besteht jedoch zwischen den deutschen und schwedischen Befragten hinsichtlich unbedingter Freiheitsstrafen über drei bis zu sechs Monaten. Nur noch ein Drittel (33,5%) der schwedischen Berufsvertreter bejaht diese Einsatzmöglichkeit. Demgegenüber können sich die deutschen Befragten mit 62,5% überwiegend eine Anwendung vorstellen²⁸. Dieser Gegensatz wurzelt vermutlich erneut in der unterschiedlichen Gesetzeslage und Verhängungspraxis von unbedingten

²⁵ N = 669.

²⁶ N = 644; Cramer's V = .249; p = .000.

²⁷ N = 685; Cramer's V = .190; p = .000.

²⁸ N = 673; Cramer's V = .289; p = .000.

Kurzstrafen in Deutschland und in Schweden²⁹. Gehört in Deutschland das von Lisztsche Dogma von der besonderen Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafe zum selbstverständlich vorausgesetzten Grundsatz der Kriminalpolitik, so nimmt die kurze Freiheitsstrafe in Schweden eine zentrale Position im Sanktionensystem und in der Praxis ein. Während man in Deutschland von ihrer Wirkungslosigkeit und kriminalpolitischen Verfehltheit überzeugt ist, wird sie in Schweden vielfach bei leichter und mittlerer Kriminalität verhängt. Ihr Vorzug liegt aus dieser Sicht gerade in ihrer Kürze, die gegenüber längerem Freiheitsentzug geringere entsozialisierende Nebenfolgen nach sich zieht.

Die elektronische Überwachung bejahen bei *unbedingten Freiheitsstrafen über sechs Monaten bis zu einem Jahr* lediglich einzelne schwedische Befragte (5,1%) und ein gutes Viertel (27,8%) der deutschen Befragten³⁰. Hier geht es nicht mehr um Straftaten im unteren Bereich, sondern um Straftaten, für die nach Ansicht des Großteils ausschließlich die Freiheitsstrafe die angemessene Bestrafung darstellt.

Unterhalb dieser Grenze bleibt Raum für Alternativen wie den elektronischen Hausarrest, wobei aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses die schwedischen Befragten die Trennungslinie schon bei dreimonatigen Freiheitsstrafen ansetzen und die deutschen Kollegen erst bei sechsmonatigen Freiheitsstrafen. Nur vereinzelt ziehen Experten den Einsatz für längere Freiheitsstrafen in Betracht. Diese Haltung bildet ein Indiz für die Funktion der Maßnahme. Die elektronische Überwachung stellt nach dieser Sichtweise ein Glied zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und unbedingter Freiheitsstrafe dar.

6. Die Anwendung während oder nach dem stationären Vollzug (backdoor)

6.1. Einsatz während des Vollzugs

Die Majorität von 54,7% in Schweden und 60% in Niedersachsen spricht sich für eine Anwendung der elektronischen Überwachung bei Außenaufenthalt von Insassen aus³¹. Unter den Befragten zeigt sich somit weitgehende Einigkeit. Die Zielrichtung unterscheidet sich vom vorangegangenen

²⁹ Vgl. hierzu die Dissertation von Schaeferdiek 1997.

³⁰ N = 646; Cramer's V = .312; p = .000.

³¹ N = 868.

Anwendungsfeld zur Vermeidung von Freiheitsentzug. Hier geht es um die Schutzinteressen der Bevölkerung vor Insassen, die sich vorübergehend auf freiem Fuß befinden. In beiden Staaten stand zum Zeitpunkt der Befragung die Anwendung im Rahmen von Strafvollzugslockerungen noch nicht zur Debatte. Aus diesem mehrheitlich genannten Anwendungsfeld spricht das Bedürfnis nach einer stärkeren Sicherung vor gefährlichen Insassen in Freiheit. Diese Tendenz könnte allgemein mit dem schärferen kriminalpolitischen Kurs in Westeuropa in den 90er Jahren zusammenhängen, der eine vermehrte und längere Einschließung von gefährlichen Straffälligen propagiert.

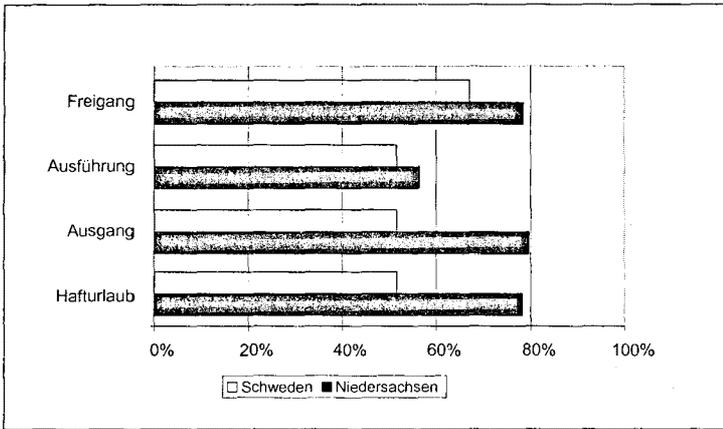
Unter den *Berufsgruppen* beider Länder lassen sich Unterschiede beobachten. Während die JVA-Leiter mit 64,3% in Schweden und 61,9% in Niedersachsen in ihrer Befürwortung übereinstimmen, weichen die Richter (49,4% in Schweden gegenüber 66,1% in Niedersachsen³²) und die Bewährungshelfer (63,4% in Schweden gegenüber 38,7% in Niedersachsen³³) voneinander ab. Insbesondere die auseinander driftenden Meinungen der Bewährungshelfer beider Nationen beruhen vermutlich auf den unterschiedlichen Gegebenheiten zur elektronischen Überwachung. Die positiven Erfahrungen mit dem Instrument könnte unter den schwedischen Bewährungshelfern eine offener Haltung für eine breite Anwendung erzeugen. Den deutschen Bewährungshelfern mag hingegen die hervorgehobene Kontrollfunktion missfallen, weil ihre Arbeit vom Behandlungsansatz durchdrungen ist. Die Behandlung steht zwar auch bei den schwedischen Bewährungshelfern im Vordergrund, doch ist der elektronische Hausarrest wohl eine ihrer Ansicht nach gelungene Mischung aus Hilfe und Kontrolle, die auf andere Bereiche übertragen werden könnte.

Aus der folgenden Abbildung geht die Haltung der Experten zu Einsatzmöglichkeiten während des Vollzugs hervor.

³² Ein eher schwacher Zusammenhang Cramer's V = .165; p = .001.

³³ Cramer's V = .246; p = .000.

Abbildung 7.8: Anwendungsbereiche während des Vollzugs



Alle Vorschläge erreichen unter den Befragten eine Mehrheit, wobei der Freigang die höchste Zustimmung in beiden Ländern bekommt³⁴. Da in Schweden Ausführung, Ausgang und Hafturlaub unter die gleiche Bestimmung im Strafvollzugsgesetz fallen, bleibt die Befürwortungsrate bezüglich dieser Strafvollzugslockerungen bei den schwedischen Befragten gleich. Der unbeaufsichtigte Freigang scheint für die Experten beider Nationen eine heikle Vollzugslockerung zu sein. Einerseits soll dem Gefangenen eine Arbeitsstelle außerhalb der Mauern die Wiedereingliederung erleichtern. Andererseits könnte der unbewachte Weg und Arbeitsplatz dem Insassen Gelegenheiten eröffnen, unbemerkt neue Straftaten zu begehen. Diesem Missstand könnte die elektronische Überwachung nur bedingt abhelfen, da sie entsprechend der eingesetzten Technik lediglich die Anwesenheit am Arbeitsplatz überprüfen und ein unerlaubtes Entfernen anzeigen würde. Dem Betroffenen böte sich weiterhin die Möglichkeit, unbeobachtet straffällig zu werden.

6.2. Einsatz nach dem Vollzug

Die Anwendung des elektronischen Hausarrests im Rahmen einer Strafrestaussetzung stößt unter den schwedischen Befragten mit 74,3% auf deut-

³⁴ N = 469.

lich höheren Anklang als unter den deutschen Befragten mit 51,1%³⁵. Diese Differenz könnte auf den unterschiedlichen Stand der Debatte zu diesem Anwendungsbereich zurückgehen. Während in Schweden Vorschläge und Planungen für ein weiteres Pilotprojekt zur vorzeitigen Entlassung bestehen, gab es in Deutschland im Befragungszeitraum noch keine Stellungnahmen zu dieser Einsatzmöglichkeit.

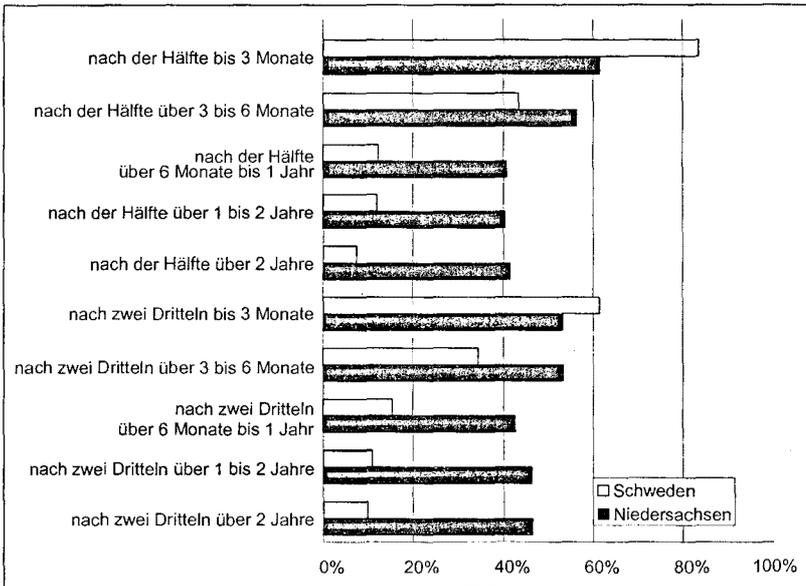
Zwischen den *Berufsgruppen* kristallisieren sich Unterschiede heraus. Die schwedischen und deutschen Richter stimmen in ihrer Ansicht mit 63,2% und 66% nahezu überein. Demgegenüber weichen die Haltungen von JVA-Leitern und Bewährungshelfern voneinander ab. Während die deutschen JVA-Leiter zu 66,7% für diesen Anwendungsbereich votieren, sind alle schwedischen Kollegen dafür. In der Bewährungshilfe sprechen sich lediglich 33,9% der deutschen Vertreter dafür aus, ihre schwedischen Kollegen hingegen mit einer klaren Mehrheit von 86,8%³⁶. Diese Abweichungen beruhen vermutlich auf den unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Als Durchführungsorgane sind JVA-Leiter und Bewährungshelfer in Schweden unmittelbar involviert. Ihre positive Sicht des Instruments erhöht ihre Aufgeschlossenheit gegenüber einem Einsatz im Rahmen der vorzeitigen Entlassung. Unter den deutschen Bewährungshelfern scheint die ablehnende Position auf der vermeintlichen Betonung des Kontrollelements zu Lasten der Betreuung zu gründen. Die schwedischen Richter nehmen demgegenüber den Implementationsprozess aus einer beobachtenden Position wahr und reagieren deshalb wohl zurückhaltender als die schwedischen Bewährungshelfer auf eine Ausdehnung der elektronischen Überwachung. Die unterschiedliche Einbeziehung der Berufsvertreter in Schweden bietet einen Erklärungsansatz für die ähnliche Anschauung der Richter und die auseinander driftende Haltung der beiden anderen Berufsgruppen.

Die nachstehende Abbildung enthält eine Übersicht zu Einsatzmöglichkeiten der elektronischen Überwachung nach einer vorzeitigen Entlassung.

³⁵ N = 866; Cramer's V = .239; p = .000.

³⁶ Es besteht ein außerordentlich hoher Zusammenhang Cramer's V = .545; p = .000.

Abbildung 7.9: Anwendungsbereiche nach Aussetzung des Strafrestes



Sowohl die schwedischen als auch die deutschen Experten ziehen eine Anwendung des elektronischen Hausarrests vor allem bei *Freiheitsstrafen im unteren Bereich* in Erwägung. Dabei fällt jedoch die außerordentlich hohe Zustimmungsrate von 83,5%³⁷ der schwedischen Vertreter bei einer *häufigen Aussetzung mit einer Reststrafe bis zu drei Monaten* im Vergleich zu den übrigen Alternativen auf. Zwar ist die Quote der Befürworter unter den deutschen Befragten mit 61,5% in diesem Bereich ebenfalls am höchsten, doch erreichen auch die übrigen Vorschläge noch eine vergleichsweise große Anzahl von bejahenden Stimmen. Die meisten Befragten beider Nationen möchten im Rahmen der vorzeitigen Entlassung die elektronische Überwachung im Bereich der Kurzstrafen bis zu sechs Monaten einsetzen. Dabei handelt es sich hier um eine haftverkürzende und eventuell kostensenkende Maßnahme. Demgegenüber würde eine *Aussetzung nach zwei Dritteln mit einer Reststrafe bis zu drei Monaten* letztlich die Vollzugsphase ins eigene Heim erstrecken und wahrscheinlich die Entlassungsbedingungen für den Betroffenen verschärfen. Eine Anwendung

³⁷ N = 503; Cramer's V = .248; p = .000.

bei bis zu neunmonatigen Freiheitsstrafen können sich indessen überwiegend 61,4% der schwedischen und 53,2% der deutschen Befragten vorstellen³⁸.

Alle anderen Anwendungsmöglichkeiten erreichen in beiden Ländern keine Mehrheit. Wie schon zuvor beim Einsatz zur Vermeidung von Haft neigen wiederum die deutschen Befragten in größerem Maße dazu, Verurteilte mit längeren Freiheitsstrafen einzubeziehen. Eine knappe Majorität der deutschen Befragten wünscht die Anwendung nach einer *Halbzeitentlassung* mit 56,3%³⁹ und *nach zwei Dritteln* mit 53,2%⁴⁰, wobei die *Reststrafe über drei Monate bis zu sechs Monaten* beträgt. Der Anteil der schwedischen Kollegen liegt im zuerst genannten Fall bei 43,4% und im letztgenannten bei 34,5%. Bei diesen Konstellationen bestehen zwischen den Experten bloß leichte Unterschiede, doch mit steigender Strafdauer klaffen die Ansichten auseinander.

Im Rahmen einer Entlassung *nach der Hälfte mit Reststrafen bis über zwei Jahren* plädieren im Schnitt etwa 41% der deutschen Befragten für einen Einsatz der elektronischen Überwachung – gegenüber einer Minorität in Schweden⁴¹. Bei Reststrafen über zwei Jahren besteht der stärkste Zusammenhang⁴² für die aufgetretene Divergenz zwischen den Praktikern beider Länder. Ein Teil der deutschen Befragten traut der elektronischen Überwachung hier wohl ein beträchtliches Potenzial zur Resozialisierung zu. Die Akklimatisation an ein Leben in Freiheit fällt insbesondere Langzeitinsassen aufgrund ihrer sozialen Entwurzelung schwer⁴³. Der elektronische Hausarrest könnte in ihren Augen als Überbrückungsmoment zur schrittweisen Gewöhnung an die Selbständigkeit dienen. Diese Wirkung misst das Gros in Schweden dem Instrument vermutlich nur im Rahmen von Straftaten im leichten und mittleren Bereich zu.

Im Rahmen einer vorzeitigen *Entlassung nach zwei Dritteln bei längeren Freiheitsstrafen* ist die Anzahl der befürwortenden Stimmen aus beiden Ländern geringfügig höher. Im Durchschnitt befürworteten etwa 45% der deutschen Befragten eine Anwendung, während wiederum eine Minorität

³⁸ N = 471.

³⁹ N = 492; Cramer's V = .127; p = .005.

⁴⁰ N = 473; Cramer's V = .185; p = .000.

⁴¹ Reststrafe über 6 M.-1 J.: N = 472; Cramer's V = .327; p = .000; 1-2 J.: N = 470; Cramer's V = .328; p = .000; über 2 J.: N = 469; Cramer's V = .409; p = .000.

⁴² Cramer's V = .409; p = .000.

⁴³ BRÅ-Rapport 1998:6, S. 21.

der schwedischen Vertreter sich hierfür ausspricht⁴⁴. Im Gegensatz zur Halbzeitentlassung mit anschließender elektronischer Überwachung bedeutet ein Einsatz nach Zwei-Drittel-Entlassung eine Verlängerung des Strafvollzugs in Freiheit, sofern nicht Gefangene einbezogen werden, denen sonst eine vorzeitige Entlassung wegen schlechter Führung versagt bliebe. Nicht eine Entlastung der Gefängnisse und Senkung der Ausgaben wären bei einer breiten Anwendung die Folge, sondern ein Ausbau der Überwachungsstrukturen, einhergehend mit einer erheblichen Verteuerung.

Den differierenden Einstellungen der schwedischen und deutschen Befragten könnten verschiedene Ursachen zugrunde liegen. Als ein Grund ist die unterschiedliche Sanktionspraxis anzuführen. In Schweden liegt der Schwerpunkt auf der Verhängung von unbedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Im Jahr 1999 hatten dort drei Viertel aller verhängten Freiheitsstrafen eine Länge von bis zu sechs Monaten (9.596 von 12.807)⁴⁵. Darin ist die elektronische Überwachung als Vollzugsform der Freiheitsstrafe enthalten. Der Anteil von Freiheitsstrafen über zwei Jahren betrug nur 5% (637). In Deutschland hatten 1998 etwa 39% aller unbedingten Freiheitsstrafen eine Dauer bis zu sechs Monaten (16.448 von 41.751), 22% betrafen Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr (9.127 von 41.751)⁴⁶. Etwa 15% sind Freiheitsstrafen über einem bis zwei Jahren. Bei Freiheitsstrafen über zwei Jahren ist die Quote mit 24% ungleich höher als in Schweden (9.851 von 41.751).

Obgleich nach diesem Vergleich in Deutschland wesentlich häufiger längere Freiheitsstrafen vorkommen, dürfen diese Zahlen nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Schweden die hohe Anzahl kurzer Freiheitsstrafen an allen Freiheitsstrafen im Verhältnis zu den wenigen langen Freiheitsstrafen zu Verzerrungen führen könnte. Aussagekräftig erscheint deshalb die absolute Anzahl kurzer und langer Freiheitsstrafen je 100.000 Einwohnern. Nach einer Untersuchung der Sekundärdaten⁴⁷ wurde ermittelt, dass in Schweden im unteren Bereich bis zu einem Jahr wesentlich mehr unbedingte Freiheitsstrafen verhängt werden als in Deutschland. Eine Anglei-

⁴⁴ Reststrafe über 6 M.-1 J.: N = 466; Cramer's V = .301; p = .000; über 1-2 J.: N = 470; Cramer's V = .399; p = .000; über 2 J.: N = 474; Cramer's V = .415; p = .000.

⁴⁵ www.bra.se/extra/statistics/extra_view.

⁴⁶ Eigene Berechnung nach Angaben des Statistischen Bundesamts, Fachserie 10, Reihe 1, 1998, Tab. 3.3.3., S. 26 f.

⁴⁷ Schaeferdick 1997, S. 152 f. für 1991, der (S. 148) gleichzeitig die Probleme bei einem Vergleich der Statistiken aufgrund unterschiedlicher Regelungen, Statistikerfassung usw. darlegt.

chung besteht bei unbedingten Freiheitsstrafen über einem bis zu zwei Jahren. Eine etwas höhere Häufigkeit ist bei über zweijährigen und lebenslangen Freiheitsstrafen in Deutschland gegenüber Schweden feststellbar.

Die auffällig hohe Anzahl von kurzen Freiheitsstrafen lenkt vermutlich das Augenmerk der deutlichen Majorität in Schweden auf Alternativen für diese Zielgruppe bei der vorzeitigen Entlassung. Obwohl auch in Deutschland die meisten Experten Kurzstrafige als Täterkreis für die Anwendung der elektronischen Überwachung bevorzugen, beziehen viele Personen Langzeithaftierte ein. Dies mag auf die vergleichsweise niedrige Zahl unbedingter Kurzstrafen, aber große Anzahl von langen Strafen hierzulande zurückgehen.

Darüber hinaus ist eine Gegenüberstellung der durchschnittlichen Belegungssituation in den Vollzugsanstalten von Interesse. In Schweden verbüßten 1999 durchschnittlich 39,3% eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (1.622 von 4.116)⁴⁸. Im gleichen Jahr saßen in Deutschland im Durchschnitt 42,8% der Insassen ihre bis zu einjährige Strafe ab (25.582 von 59.707). Auf den ersten Blick mag die Kongruenz der durchschnittlichen Anstaltspopulation erstaunen, doch ist die hohe Fluktuation bei der Vollstreckung von Kurzstrafen unter sechs Monaten zu bedenken. Verurteilte mit Freiheitsstrafen über einem Jahr benötigen über einen längeren Zeitraum hinweg einen Haftplatz und brauchen deshalb mehr Zellenkapazitäten. In Schweden machten 1999 Insassen mit mindestens zweijährigen Freiheitsstrafen im Schnitt 44,8% der gesamten Anstaltspopulation aus, wohingegen ihr Anteil an allen Strafgefangenen eines Jahres lediglich 8% (827 von 9.300) und die Quote von Inhaftierten mit bis zu einjährigen Freiheitsstrafen 82,1% (7.643 von 9.300) betrug⁴⁹. In Deutschland belief sich 1999 der Anteil von Insassen mit über zweijährigen Freiheitsstrafen auf 37%⁵⁰. Insgesamt weist die Zusammensetzung der durchschnittlichen Anstaltspopulation in beiden Ländern Ähnlichkeiten auf. Die Innovationsfreude der Befragten betrifft den Großteil aller Neuzugänge eines Jahres im offenen Vollzug. Nach dem Willen der Experten, insbesondere der schwedischen Vertreter, bleibt aber der geschlossene Vollzug mit einem höheren Anteil an der durchschnittlichen Anstaltspopulation ausgeschlossen.

⁴⁸ KOS 1999, Tab. 4.8, S. 59.

⁴⁹ KOS 1999, Tab. 4.8, S. 59.

⁵⁰ Eigene Berechnung nach Angaben des Statistischen Bundesamts, Fachserie 10, Reihe 4.1, 1999, Tab. 2, S. 10.

Ein weiterer Grund für die abweichenden Einstellungen in beiden Ländern könnte die unterschiedliche Regelung der Strafrestaussatzung sein. In Schweden war die bedingt vorzeitige Entlassung Gegenstand einer regen Reformtätigkeit⁵¹. Im Befragungszeitraum galt dort noch eine fakultative, bis 1993 sogar obligatorische Halbzeitentlassung für Freiheitsstrafen ab zwei Jahren, die 1999 durch eine einheitliche Strafrestaussatzung nach zwei Dritteln abgelöst wurde. Die Halbzeitverbüßung hatte in Schweden lange Jahre viel Unmut hervorgerufen. Gerade bei langen Haftstrafen verkürzte sich die tatsächliche Vollzugsdauer beträchtlich. Aus diesem Blickwinkel mag die mögliche Einführung der elektronischen Überwachung für Langzeitsinsassen mit einer Entlassung nach der Hälfte eine verkappte Rückkehr zur alten, ungeliebten Regelung nahelegen und daher auf große Abwehr stoßen.

7. Das Profil der Zielgruppe

7.1. Zielgruppen

Bei den Zielgruppen wurde aufgrund des Erfahrungsvorsprungs der schwedischen Bewährungshelfer im Fragebogen zusätzlich eine Unterteilung in Zielgruppen zur Vermeidung von Freiheitsentzug und im Entlassungsbereich mit einer vierfachen Antwortskalierung vorgenommen. Die Gegenüberstellung beruht auf dem Aufbau im deutschsprachigen Fragebogen. Bez. der schwedischen Befragten beschränkt sich der Vergleich auf Täterkategorien zur Abwendung von Freiheitsentzug. Obgleich in Schweden Unterschiede im Antwortverhalten aufgetreten sind, weicht die Zustimmung hinsichtlich der einzelnen Tätergruppen im Haftvermeidungs- und Entlassungsbereich nicht außergewöhnlich voneinander ab.

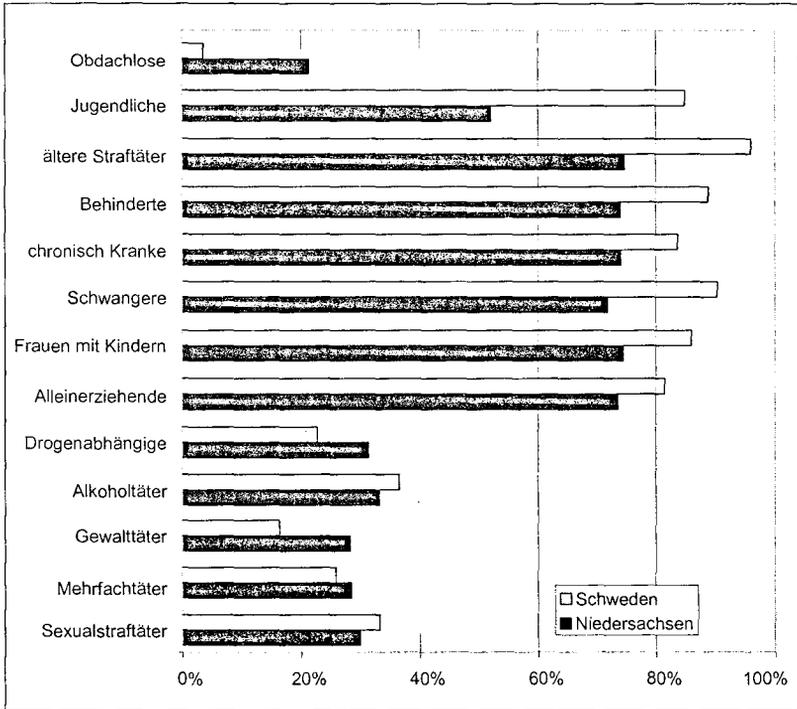
Aus der untenstehenden Abbildung ergeben sich die Ansichten zur Eignung einzelner Tätergruppierungen für den elektronischen Hausarrest.

Auf den ersten Blick zeigen sich viele Gemeinsamkeiten zwischen den schwedischen und deutschen Befragten hinsichtlich der geeigneten Zielgruppen. Beide Expertengruppierungen ziehen die elektronische Überwachung für sozial anerkannte Täterkreise, die aufgrund von Alter, Krankheit, Behinderung oder einer Fürsorgeverpflichtung für ihren Nachwuchs Prob-

⁵¹ Vgl. Kap. 2 3.4.1.

leme im regulären Strafvollzug haben, der typischen Anstaltsklientel wie Obdachlosen, Drogenabhängigen und Gewalttätern vor.

Abbildung 7.10: Geeignete Tätergruppen für die elektronische Überwachung



Die niedrigste Resonanz erhalten *Wohnsitzlose*, wobei die Quote mit 3,6% bei den schwedischen Experten gegenüber 21,4% der deutschen Kollegen verschwindend gering ist⁵². Dieser Unterschied beruht sicherlich auf dem praktischen Umgang der schwedischen Befragten mit dem Instrument. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist die Teilnahme von Obdachlosen in Schweden mangels technischer Überwachbarkeit und Wohnsitz von vornherein ausgeschlossen. In Niedersachsen mag zum einen ein anderes Verständnis von der technischen Reichweite vorliegen. Zum anderen erscheinen Nichtseßhafte einem Fünftel als geeignete Zielgruppe, weil sie vermut-

⁵² N = 819; Cramer's V = .271; p = .000.

lich wegen ihrer Wohnsitz- und Mittellosigkeit im Vergleich zu seßhaften Straftätern eher kurze Freiheitsstrafen verbüßen.

Bei *Jugendlichen* lässt sich der größte Gegensatz zwischen den Befragten beider Länder feststellen. Während die schwedischen Experten junge Rechtsbrecher mit 84,9% eindeutig als günstige Zielgruppe qualifizieren, teilt lediglich eine knappe Mehrheit von 52,1% in Niedersachsen diese Einschätzung⁵³. Die Skepsis vieler deutscher Befragter mag mit dem wohl teils schwierigen Umfeld auffälliger Jugendlicher zusammenhängen⁵⁴. Zerrüttete Familienverhältnisse sowie Konflikte mit den Eltern verleiden ihnen den Aufenthalt zu Hause. Die elektronische Überwachung könnte nach Ansicht der ablehnenden Stimmen die spannungsgeladene Atmosphäre für den jungen Menschen durch seine ständige Anwesenheit verschärfen, seine Lebenssituation unerträglich machen und zur Flucht aus diesem Milieu anregen. Die überaus positive Haltung in Schweden mag auf den guten Erfahrungen mit den Erwachsenen beruhen. Die intensive psychosoziale Betreuung während der Überwachung könnte aus dieser Sicht bei auftretenden Schwierigkeiten dazu beitragen, junge Rechtsbrecher aufzufangen, Streitigkeiten zu entschärfen und eine Versöhnung zwischen Eltern und Jugendlichen anzustreben.

Weitgehend einig sind sich die Experten beider Nationen über die *Eignung älterer, behinderter und chronisch kranker Straftäter*. Das Gleiche gilt für *Schwangere, Mütter und Alleinerziehende*. Die große Mehrheit sieht diese Personenkreise als geeignete Zielgruppen für die elektronische Überwachung an. Während in Niedersachsen der Anteil der Zustimmung recht konstant ist und die Schwankungsbreite zwischen 71,9% bei werdenden Müttern und 74,7% bei Senioren außerordentlich niedrig ist, bewegt sich in Schweden die Zustimmung zwischen 81,5% bei Alleinerziehenden⁵⁵ und 96% bei älteren Erwachsenen. Insgesamt finden die genannten Straftätergruppen unter den schwedischen Vertretern größeren Anklang, was insbesondere auf Ältere⁵⁶, Schwangere⁵⁷ und Behinderte⁵⁸ zutrifft. Der höhere Zuspruch unter den Berufsvertretern aus Schweden könnte sich auf die eigenen Erfahrungswerte stützen, aber auch auf die Überlegung, dass die von

⁵³ N = 826; Cramer's V = .354; p = .000.

⁵⁴ Näher Hudy, DVJJ-Journal 1998, S. 152 f.

⁵⁵ N = 823.

⁵⁶ N = 823; Cramer's V = .302; p = .000.

⁵⁷ N = 828; Cramer's V = .237; p = .000.

⁵⁸ N = 817; Cramer's V = .196; p = .000.

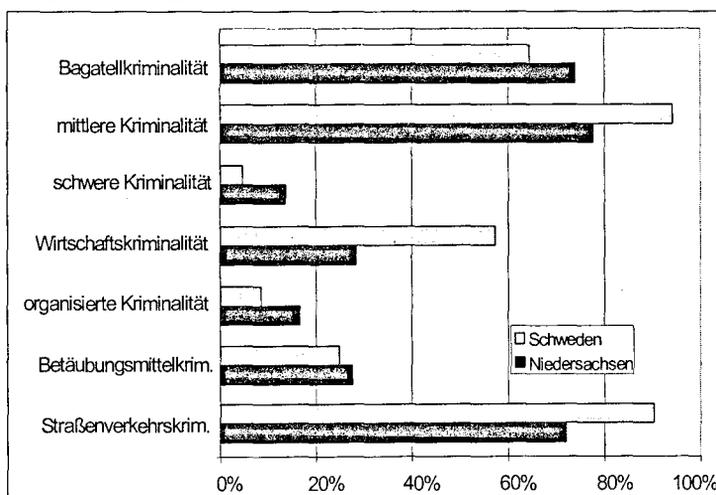
diesen Straftätern ausgehende Gefährdung aufgrund ihrer eingeschränkten Beweglichkeit für die Bevölkerung geringer ist. Ihre krankheits-, alters- bzw. fürsorgebedingte Eingeschränktheit macht diese Straffälligen wohl zur idealen Zielgruppe, zumal ihrer besonderen Situation die Justizvollzugsanstalten trotz spezieller Einrichtungen wie Mutter-Kind-Abteilungen nur unzulänglich gerecht werden.

Die typische Anstaltsklientel stößt übereinstimmend auf Ablehnung, die bei den schwedischen Vertretern – abgesehen von *Alkohol- und Sexualtätern*⁵⁹ – im Durchschnitt etwas höher ausfällt. Die betroffenen Straftätergruppen (*Obdachlose, Drogensüchtige, Rückfällige*) gehören zu den Außenseitern der Gesellschaft. Die Reintegration dieser Straftäter erscheint vermutlich aus der Sicht der Praktiker zweifelhaft. Nach Ansicht der Befragten eignet sich der elektronische Hausarrest besser für Ersttäter oder Erstverbußer, die nicht wie Betäubungsmittelabhängige, Wiederholungstäter, Gewalttätige oder Sexualstraftäter mit dem Etikett des Kriminellen oder dem der Gefährlichkeit behaftet sind.

7.2. Kriminalitätsfelder

Die Haltung zu den Kriminalitätsgebieten für die elektronische Überwachung erschließt sich aus der nachstehenden Abbildung.

Abbildung 7.11: Geeignete Kriminalitätsbereiche



⁵⁹ N = 816 und n = 834.

Zur Eignung der verschiedenen Kriminalitätsgebiete für die elektronische Überwachung, ausgenommen die Wirtschaftsstraftaten, äußern die Befragten in beiden Ländern ähnliche Ansichten. Die *mittlere Kriminalität* erfährt den größten Zuspruch, wobei die schwedischen Experten mit 94,2% gegenüber 77,6% der deutschen Vertreter nahezu einhellig diesen Bereich favorisieren⁶⁰. Es handelt sich um Straftaten, die sich im Spannungsfeld zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und Freiheitsstrafe befinden. Auf diesem Gebiet kann demnach entsprechend der Hauptzielsetzung der Befragten, tatsächlich die Verhängung bzw. Verbüßung von kurzen Freiheitsstrafen vermieden werden.

Auf hohen Anklang stoßen an zweiter Stelle die *Straftaten im Straßenverkehr* als günstiger Kriminalitätsbereich. Auch hier liegt die Zustimmung der schwedischen Experten mit 90,2% deutlich über der ihrer deutschen Kollegen mit 72,1%⁶¹. Da in Niedersachsen bei Straßenverkehrsdelikten die Geldstrafe dominiert, würde eine Anwendung der elektronischen Überwachung eine Strafverschärfung für die Betroffenen nach sich ziehen. Demgegenüber führt in Schweden die schwere Trunkenheit im Straßenverkehr als Teil dieses Straftatenkomplexes häufig zu einer unbedingten, kurzen Freiheitsstrafe und bildet den Hauptanwendungsfall des elektronischen Hausarrests.

In der Mehrzahl halten die Experten die *Bagatellkriminalität* für ein günstiges Anwendungsgebiet. Hier liegt die Befürwortungsrate von 64,5% in Schweden leicht unterhalb der Quote von 73,9% in Niedersachsen⁶². Der Bereich der leichten Kriminalität ist in beiden Ländern eine Domäne der Geldstrafe. In vielen Fällen würde demzufolge die elektronische Überwachung eine Strafverschärfung mit sich bringen. Dieser Gefahr begegnete der schwedische Gesetzgeber durch die Erprobung als Vollzugsalternative. Die Verankerung als Sanktion beließe den Gerichten einen größeren Spielraum in der Strafzumessung und könnte deshalb entgegen der ursprünglichen Intention, in einem nicht kalkulierbaren Umfang Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung ersetzen.

Die *Wirtschaftskriminalität* stößt als Anwendungsbereich unter den schwedischen Befragten mehrheitlich mit 57,3% auf ein positives Echo. Demgegenüber sprechen sich die deutschen Experten zu 71,5% überwie-

⁶⁰ N = 842; Cramer's V = .240; p = .000.

⁶¹ N = 833; Cramer's V = .232; p = .000.

⁶² N = 839; Cramer's V = .102; p = .003.

gend dagegen aus⁶³. Bei Wirtschaftsstraftätern handelt es sich öfter um Personen mit guten sozio-ökonomischen Voraussetzungen, was sie wohl für die meisten Befragten in Schweden zur attraktiven Zielgruppe macht. In Niedersachsen könnte für die überwiegende Ablehnung die Überlegung ausschlaggebend sein, dass der Betroffene trotz elektronischer Überwachung im beruflichen und privaten Leben ungehindert ökonomische Straftaten begehen könnte. Zudem wird Wirtschaftskriminalität in der Praxis häufig mit Geldstrafen geahndet. Die elektronische Überwachung könnte daher als zu harte Reaktion erscheinen und für eine Strafverschärfung sorgen.

Weitgehende Einigkeit herrscht unter den Experten darüber, dass es sich bei *schwerer, organisierter und Betäubungsmittelkriminalität* um ungeeignete Anwendungsfelder für die elektronische Überwachung handelt. Die Abgrenzung der genannten Kriminalitätszweige fällt mitunter aufgrund der fließenden Übergänge schwer. Die negative Beurteilung hängt vermutlich mit der Gefährlichkeit der Täter und der Gefährdung für die Bevölkerung zusammen. Während die schwere⁶⁴ und organisierte⁶⁵ Kriminalität kaum befürwortende Stimmen als Einsatzgebiete erhalten, kommt die Drogenkriminalität⁶⁶ immerhin für etwa ein Viertel der Befragten beider Länder für die elektronische Überwachung in Betracht. Bei den Betäubungsmitteldelikten schweben den Befürwortern vermutlich Kleinkonsumenten von sogenannten weichen Drogen als günstige Zielgruppe vor, wohingegen Straffällige mit Bezug zur schweren und organisierten Kriminalität wahrscheinlich für sie ausscheiden. Diese Schlussfolgerung korrespondiert mit dem Befund zur Eignung von Abhängigen bei den Zielgruppen für die elektronische Überwachung.

7.3. Praktische Voraussetzungen

Wichtigstes Aufnahmekriterium für den elektronischen Hausarrest ist nach Ansicht der Praktiker ein *fester Wohnsitz*, wonach für 83,6% in Schweden und 84,8% in Niedersachsen dieses Erfordernis unerlässlich ist⁶⁷. Überwiegend erachten die Experten mit 77,6% in Schweden und mit 52,1% in Nie-

⁶³ N = 826; Cramer's V = .290; p = .000.

⁶⁴ N = 826; Cramer's V = .156; p = .000.

⁶⁵ N = 833; Cramer's V = .124; p = .000.

⁶⁶ N = 827.

⁶⁷ N = 868.

dersachsen auch ein *Arbeitsverhältnis* bzw. eine vergleichbare Tätigkeit für notwendig⁶⁸. Aus Sicht der schwedischen Vertreter ist vermutlich eine Beschäftigung während der elektronischen Überwachung ein wesentliches Element des Programms, um den Täter sozial zu integrieren und im Berufsleben zu belassen. Im Gegensatz dazu deutet das Ergebnis in Niedersachsen an, dass für fast die Hälfte der Befragten eine fehlende Anstellung kein Ausschlussgrund für die Teilnahme darstellen soll. Gerade bei der vorgeschlagenen Anwendung im Bereich von Ersatzfreiheitsstrafen findet sich ein überproportional höherer Anteil an Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern, die ihre Geldstrafen aufgrund ihrer finanziell angespannten Lage nicht begleichen können⁶⁹. Bezüglich der Notwendigkeit von *stabilen sozialen Bindungen* besteht unter den Befragten Uneinigkeit. Während lediglich 38,9% der schwedischen Experten darauf Wert legen, sprechen sich 59,7% der deutschen Vertreter für eine solche Teilnahmevoraussetzung aus⁷⁰. Den meisten Schweden genügen ein fester Wohnsitz und eine regelmäßige Beschäftigung als stabilisierende Faktoren. Demgegenüber könnte nach Ansicht der meisten Befragten in Niedersachsen ein intaktes soziales Umfeld dem Überwachten die Einsperrung zu Hause erleichtern und die Motivation zur Befolgung der Richtlinien erhöhen. Für *entbehrlich* erachten jegliche *Zugangserfordernisse* nur 4,1% der schwedischen und 13,4% der deutschen Befragten⁷¹.

7.4. Zusammenfassung

Das ideale Täterprofil weist unter den Befragten beider Länder ähnliche Züge auf. Die Experten ziehen einen Tätertypus mit guten sozioökonomischen Voraussetzungen vor, der leichte bzw. mittlere Straftaten begangen hat. Die typische Anstaltsklientel wie Betäubungsmittelabhängige und Obdachlose scheiden nach der Mehrheit als Zielgruppe aus. Ihres Erachtens eignen sich vor allem Personengruppen, die im Anstaltsalltag eine Ausnahmeerscheinung darstellen, beispielsweise Behinderte und Schwangere. Im Vergleich zu den deutschen Experten nehmen die schwedischen Vertreter eine positivere Haltung gegenüber den zuletzt genannten

⁶⁸ N = 868; Cramer's V = .268; p = .000.

⁶⁹ Vgl. Dolde, ZfStrVo 1999, S. 331.

⁷⁰ N = 868; Cramer's V = .207; p = .000.

⁷¹ N = 868; Cramer's V = .163; p = .000.

Zielgruppen und eine pessimistischere Einschätzung gegenüber den typischen Insassen ein.

Eine merkbare Entlastung der Justizvollzugsanstalten erscheint danach in beiden Staaten ausgeschlossen, wenn man der Meinung der Experten folgen würde. Die durchschnittliche Insassenpopulation setzt sich wohl hauptsächlich aus den als ungeeignet angesehenen Tätergruppen zusammen. Bei den schwedischen Befragten fällt die wohlwollende Beurteilung des Versuchsprojekts zur elektronischen Überwachung auf, das den stationären Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen vermeiden soll. An dieser Stelle tritt ein gravierender Unterschied zwischen den beiden Rechtssystemen hervor. Während in Deutschland die Verhängung von unbedingten Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten nur in wenigen Fällen erfolgt, ist diese Art von Bestrafung insbesondere bei der schweren Trunkenheit im Straßenverkehr in Schweden geläufige Praxis für gesellschaftlich etablierte Erstverübter. 1995 belief sich die durchschnittliche Insassenanzahl wegen Alkohol am Steuer auf 454 Personen und ging 1997 hauptsächlich infolge der elektronischen Überwachung auf 198 Personen zurück⁷². Die wegen dieses Delikts heutzutage Inhaftierten weisen regelmäßig im Vergleich zu den elektronisch Überwachten schlechtere Rahmenbedingungen hinsichtlich Arbeit, Wohnungssituation, Vorstrafen usw. auf⁷³. Da in Deutschland gegenüber gut situierten Ersttätern von Straftaten im unteren Bereich grundsätzlich die Geldstrafe vorgezogen wird, befinden sich im Kurzstrafenvollzug vorwiegend Gefangene mit ungünstigen sozio-ökonomischen Voraussetzungen⁷⁴. Im Gegensatz zu Schweden fehlt hierzulande eine entsprechend große Zielgruppe aus sozial integrierten Ersttätern. Während in Schweden tatsächlich vielen Verurteilten ein Gefängnisaufenthalt erspart bleibt, gibt es in Deutschland nur eine kleine Zielgruppe.

8. Die Durchführung der elektronischen Überwachung

8.1. Begleitmaßnahmen

Eine schematische Anwendung von flankierenden Maßnahmen befürworteten 17,4% in Schweden und 32,8% in Niedersachsen⁷⁵. Eine am Einzelfall

⁷² KOS 1999; Tab. 4.7, S. 57.

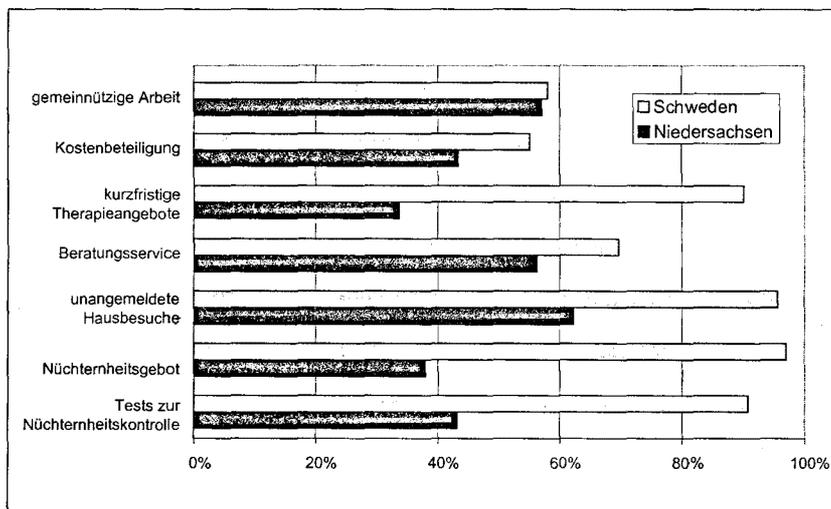
⁷³ Somander 1996; S. 21; BRÅ-Rapport 1999:4, S. 20 f.

⁷⁴ Dolde/Jehle, ZfStroVo 1986, S. 198 f.; vgl. Kap. 3 5.

⁷⁵ N = 853; Cramer's V = .184; p = .000.

ausgerichtete Entscheidung präferiert die Mehrheit von 69,2% in Schweden und 59% in Niedersachsen. Auf zusätzliche Maßnahmen möchten die schwedischen Befragten mit 13,4% und die deutschen Befragten mit 8,2% verzichten. Die bloße technische Kontrolle reicht dem Gros in beiden Ländern im Rahmen eines Programms zur elektronischen Überwachung nicht aus. Der Bedarf für zusätzliche Maßnahmen soll nach Ansicht der meisten Befragten anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Aus der folgenden Abbildung ergeben sich die Ansichten zu einzelnen Begleitmaßnahmen.

Abbildung 7.12: Begleitmaßnahmen



Bei den meisten Begleitmaßnahmen äußern die beiden Befragtengruppierungen stark voneinander abweichende Ansichten. Nur bei der gemeinnützigen Arbeit⁷⁶ ist eine einheitliche Haltung unter ihnen zu beobachten. Eine ähnliche Position vertreten die Experten hinsichtlich einer Kostenbeteiligung der Betroffenen und eines Beratungsservices. Bei kurzfristigen Therapien⁷⁷, unangemeldeten Hausbesuchen⁷⁸, einer Abstinenzvorschrift⁷⁹ und

⁷⁶ N = 835 im Abschnitt, abgesehen von der Kostenbeteiligung n = 833.

⁷⁷ Cramer's V = .582; p = .000.

⁷⁸ Cramer's V = .413; p = .000.

⁷⁹ Cramer's V = .635; p = .000.

Tests zur Nüchternheitskontrolle⁸⁰ driften die Ansichten weit auseinander. Während sich die schwedischen Experten nahezu einhellig für diese flankierenden Maßnahmen aussprechen, reagieren die deutschen Vertreter weitaus zurückhaltender.

In Schweden sind *Trainingskurse zur Verhaltensänderung und Behandlung* ein wichtiger Bestandteil der elektronischen Überwachung. Die hohe Resonanz drückt aus, dass sich die Befragten von dieser Maßnahme einen positiven Einfluss auf die Betroffenen versprechen. Demgegenüber könnte in Niedersachsen die niedrige Zustimmung eines guten Drittels aus der verbreiteten Überzeugung resultieren, dass kurzfristige Behandlungseinsätze im Kurzstrafenvollzug ineffektiv und schädlich sind.

Im Gegensatz zu Schweden wäre in Niedersachsen ein allgemeines *Verbot des Alkoholkonsums* während der elektronischen Überwachung wohl nicht durchsetzbar, sondern eher eine auf Einzelfälle beschränkte Lösung denkbar. Dieser Kontrast geht auf die differierende Alkoholpolitik beider Länder zurück. Traditionell wird in Schweden versucht, den Genuss von Alkohol zurückzudrängen und durch die staatliche Hand zu regeln. Ein Beispiel sind die staatlich betriebenen Alkoholgeschäfte (*systembolaget*) mit begrenzten Öffnungszeiten. Eine repressive Haltung kennzeichnet das Strafrecht in Bezug auf Trunkenheitsdelikte und führt zu einer strengeren Bestrafung als in Deutschland. Obwohl sich in Deutschland in den letzten Jahrzehnten die vergleichsweise laxe Einstellung zum Fahren unter Alkoholeinfluss wandelte und sich in einer Herabsetzung der Promillegrenzen ausdrückte, gehört der mäßige Alkoholkonsum zum gesellschaftlich akzeptierten Freizeitverhalten.

Für *unangemeldete Hausbesuche* lässt sich zwar eine Mehrheit unter beiden Befragtengruppen feststellen, doch weicht der Grad der Zustimmung mit 62,3% in Niedersachsen und 95,6% in Schweden beträchtlich voneinander ab. Ein näherer Blick zeigt Unterschiede zwischen den Berufsgruppen, wobei sich Richter (73,6% in Niedersachsen, 96,1% in Schweden⁸¹) und JVA-Leiter (84,2% in Niedersachsen, 92,9% in Schweden) überwiegend für diese Maßnahme aussprechen. Eine Divergenz tritt zwischen den Bewährungshelfern auf. Lediglich ein gutes Drittel (35,5%) der deutschen Bewährungshelfer würde unangemeldete Hausbesuche gut-

⁸⁰ Cramer's $V = .509$; $p = .000$.

⁸¹ Cramer's $V = .331$; $p = .000$.

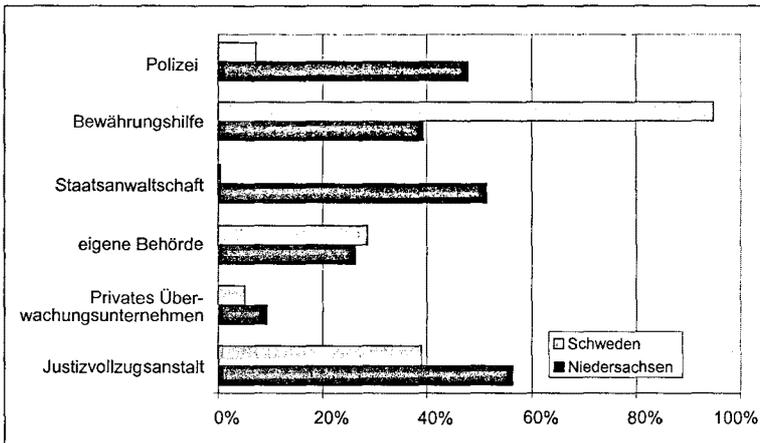
heißen, wohingegen die schwedischen Bewährungshelfer fast ausnahmslos (94,5%) dahinter stehen⁸².

Unangemeldete Hausbesuche fügen dem elektronischen Hausarrest ein weiteres Kontrollelement hinzu und beeinträchtigen den Betroffenen mit seinen Angehörigen in der räumlichen Privatsphäre. Diese aufsuchende Tätigkeit könnte dem herkömmlichen Berufsethos der deutschen Bewährungshilfe, die auf eine abwartende Haltung und damit Freiwilligkeit setzt, diametral entgegenstehen. Während sich das Berufsverständnis in Niedersachsen wohl auf eine helfende Funktion beschränkt, integriert die schwedische Bewährungshilfe bei der elektronischen Überwachung die sich scheinbar widersprechenden Pole Hilfe und Kontrolle. Das konträre Ergebnis der Befragung bietet ein Indiz für den vorsichtigen Rückschluss, dass sich das heutige Berufsbild der schwedischen Bewährungshilfe aufgrund der wahrgenommenen Kontrollfunktion beträchtlich von der deutschen Bewährungshilfe unterscheidet.

8.2. Das Durchführungsorgan

Der nachstehenden Abbildung lässt sich eine Übersicht zur Haltung bezüglich des geeigneten Implementationsträgers entnehmen.

Abbildung 7.13: Durchführungorgan der elektronischen Überwachung



⁸² Der Zusammenhang ist außerordentlich hoch nach Cramer's $V = .632$; $p = .000$.

Hinsichtlich des Implementationsträgers nehmen die Experten in Schweden und Niedersachsen fast übereinstimmend eine negative Haltung zur Errichtung einer *Sonderbehörde*⁸³ und Beauftragung eines *privaten Sicherheitsdienstes*⁸⁴ ein. Die starke Abwehr gegenüber privaten Unternehmern beruht vermutlich auf dem ausgeprägten hoheitlichen Demokratieverständnis in beiden Ländern, das in Deutschland in dem Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft und in Schweden in dem früheren Bestreben, ein „Volksheim“ (folkshemmet) zu schaffen, wurzelt. In der Vergangenheit war die öffentliche Hand in beiden Ländern für eine Vielzahl von Aufgaben zuständig, die in anderen Staaten wie den USA privaten Trägern überlassen werden. Im Laufe der 90er Jahren setzte in beiden Ländern eine Privatisierungswelle in verschiedenen Sektoren ein (Eisenbahn, Post, Telefon, öffentlicher Nahverkehr, Strom), die vielfach aufgrund von EU-Bestimmungen herbeigeführt wurde, um staatliche Monopole zu brechen und den Wettbewerb unter privaten Anbietern zu eröffnen. Im Strafvollzugswesen gibt es in beiden Ländern bislang lediglich Ansätze zur Privatisierung, wenngleich sich die Stimmen allmählich mehren, privaten Unternehmen zur Reduzierung von Kosten in diesem Bereich mehr Aufgaben zu überantworten. Als Beamte neigen die Befragten in beiden Ländern wahrscheinlich dazu, den traditionell hoheitlichen Staatsgedanken zu vertreten und Privatisierungstendenzen auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu verwerfen.

In Niedersachsen erzielen als Durchführungsorgan die *Staatsanwaltschaft* (51,4%)⁸⁵ und die *Justizvollzugsanstalt* (56,3%)⁸⁶ eine Mehrheit, während in Schweden für die Experten einzig die *Bewährungshilfe* (94,8%)⁸⁷ in Betracht kommt. Das eindeutige Votum zeugt von der Zufriedenheit der schwedischen Befragten mit der Tätigkeit der Bewährungshilfe. Demgegenüber verfügen die deutschen Vertreter über keinerlei Erfahrung mit dem Instrument. Das technische Kontrollmoment mag den Ausschlag für den vergleichsweise geringen Zuspruch (39,4%) für die Bewährungshilfe in Niedersachsen geben⁸⁸. Erwägungen, die Verantwortlichkeit der Polizei oder den Justizvollzugsanstalten zu übergeben, legen eine Betonung der

⁸³ N = 691.

⁸⁴ N = 704.

⁸⁵ N = 716; Cramer's V = .585; p = .000.

⁸⁶ N = 746; Cramer's V = .173; p = .000.

⁸⁷ N = 776; Cramer's V = .600; p = .000.

⁸⁸ Cramer's V = .653; p = .000.

Kontrolltätigkeit in den Augen der deutschen Befragten nahe, wobei das unterstützende Element in den Hintergrund träte. Ein weiteres Indiz für diesen Rückschluss könnte in Niedersachsen die niedrigere Fürsprache der Bewährungshelfer von 31,7% gegenüber 41,5% der Richter und 66,7% der JVA-Leiter bilden. Wie schon unter Abschnitt 8.1. des Kapitels dargelegt, erschöpft sich das gegenwärtige Berufsverständnis der Bewährungshilfe mutmaßlich vorwiegend in der Hilfsfunktion für Straffällige. Die Zuständigkeit der Bewährungshilfe würde wohl für etwa zwei Drittel der Bewährungshelfer einen unerwünschten Aufgabenwandel ihrer bisherigen Tätigkeit bedeuten und den Schwerpunkt ihrer Arbeit von der Hilfe zur Kontrolle verlagern. Hier scheint sich erneut ein grundlegender Unterschied zum Berufsethos der Bewährungshilfe in Schweden herauszukristallisieren, wonach die Zustimmung von 93,6% der schwedischen Bewährungshelfer die Zugehörigkeit von Kontrolle und Begleitung zu ihrem Aufgabengebiet signalisiert.

8.3. *Vertrauen in die Technik*

Bei dieser Variablen geht es um das Vertrauen in die Funktionstüchtigkeit der technischen Umsetzung der Überwachung. Dabei erfragt das schwedische Erhebungsinstrument das Zutrauen nach einem vierjährigen Probelauf. Im deutschen Bogen handelt es sich mangels Implementation um eine hypothetische Fragestellung.

In Schweden hat sich aus Sicht der meisten Befragten die elektronische Gerätschaft bewährt. Sehr oder ziemlich viel Vertrauen schenken dort 94,9%⁸⁹ der Technik. Wenig oder kein Verlass auf die Ausrüstung besteht nach Ansicht von wenigen Befragten (5%). In Niedersachsen setzen 75,8% sehr oder ziemlich viel Vertrauen in das ordnungsgemäße Funktionieren der Apparaturen. Knapp ein Viertel (24,1%) hat wenig oder kein Zutrauen in die technischen Geräte. Erwartungsgemäß ist das Misstrauen unter den deutschen Befragten mangels Erfahrung höher als bei den schwedischen Kollegen, die mit der Technik umgehen oder in Gesprächen bzw. aus der Presse Informationen über die Zuverlässigkeit der Technologie bekommen.

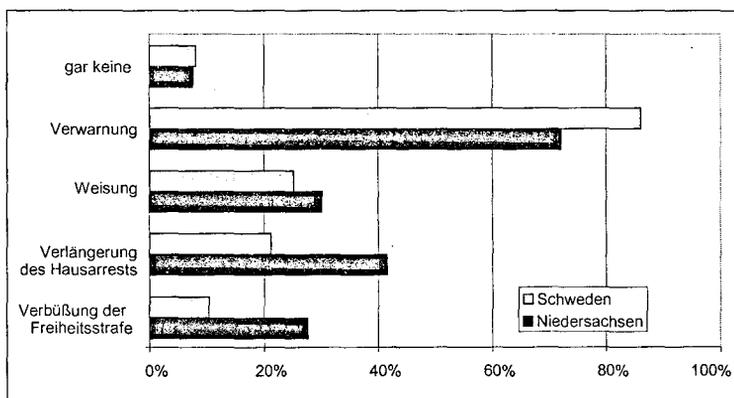
⁸⁹ N = 834; Cramer's V = .324; p = .000.

8.4. Reaktionen auf Verstöße gegen das Programm

8.4.1. Leichte Verstöße

Zu Beginn eines Pilotprojektes zur elektronischen Überwachung tauchen in der Regel Probleme bei der Einhaltung des vorgesehenen Tagesablaufschemas auf, zum Beispiel weil der Zeitpuffer für die Rückfahrt von der Arbeit im Berufsverkehr zu knapp bemessen ist. In der Anfangsphase treten häufig auch Schwierigkeiten im Umgang mit der Ahndung von Verfehlungen auf, weil den Hauptakteuren die Routine fehlt. Die folgende Abbildung zeigt die Meinungen zur Sanktionierung von leichten Übertretungen.

Abbildung 7.14: Ahndung von leichten Verstößen



Bei minder schweren Verstößen halten sowohl die schwedischen (86,1%) als auch die deutschen Befragten (72,1%) in der Regel eine *Verwarnung* für ausreichend⁹⁰. Falls der Proband die Grenzen der Überwachbarkeit durch verspätetes Eintreffen zu Hause auslotet, erhält er mittels Verwarnung eine Rückkopplung. Dem Betroffenen macht dieses Mittel bewusst, dass sein Fehlverhalten zur Kenntnis genommen wurde und in Zukunft nicht mehr toleriert wird.

Im Vergleich zu den schwedischen Experten zeigt sich unter den deutschen Vertretern eine leichte Tendenz zu einer etwas strengeren Bestrafung. In höherem Umfang treten die Befragten in Niedersachsen für eine

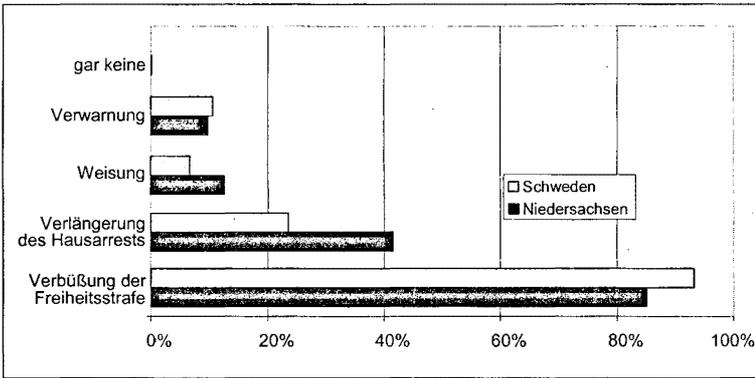
⁹⁰ N = 870; Cramer's V = .173; p = .000.

Verlängerung des Hausarrests mit 41,6%⁹¹ und eine *Verbüßung* der Freiheitsstrafe mit 27,7%⁹² gegenüber 21,2% und 10,4% in Schweden ein.

8.4.2. Schwere Verstöße

Die Haltung der Befragten zur Reaktion auf schwere Verletzungen legt die nachstehende Abbildung dar.

Abbildung 7.15: Ahndung von schweren Verstößen



Im Fall von schweren Verfehlungen gibt es nach Ansicht der meisten Experten wenig Spielraum. In Schweden sprechen sich 93,1% und in Niedersachsen 85,1% für eine *Verbüßung* der Freiheitsstrafe aus⁹³. Eine *Verlängerung* des Hausarrests befürworten die deutschen Befragten mit 41,6% in stärkerem Maße als die schwedischen Vertreter mit 23,5%⁹⁴.

Auffallend ist die höhere Toleranz der deutschen Bewährungshelfer gegenüber schweren Verstößen. Lediglich 66,1% der deutschen Bewährungshelfer räumen dem Betroffenen keine weitere Bewährungschance ein, wohingegen 92,5% der schwedischen Bewährungshelfer auf eine Überweisung in den stationären Vollzug dringen. Übereinstimmung herrscht indes unter den anderen Berufsvertretern beider Länder. So ist für 94,5% der schwedischen und 92,4% der deutschen Richter, 92,9% der schwedischen und 85,7% der deutschen JVA-Leiter in vielen Fällen die Verbüßung der

⁹¹ N = 870; Cramer's V = .220; p = .000.

⁹² N = 870; Cramer's V = .220; p = .000.

⁹³ N = 871; Cramer's V = .128; p = .000.

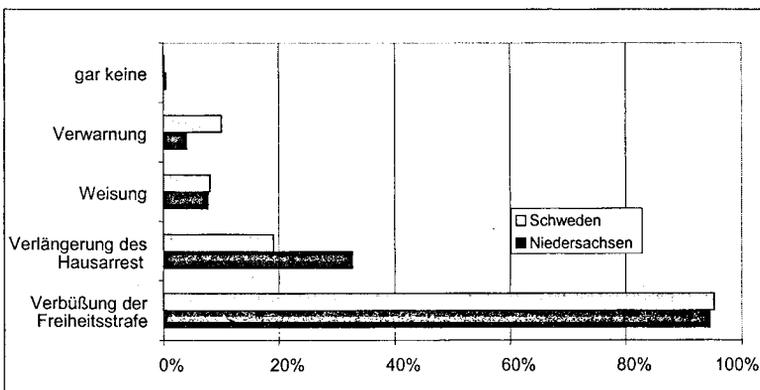
⁹⁴ N = 871; Cramer's V = .194; p = .000.

Freiheitsstrafe die einzig angemessene Reaktion. Ein interessantes Bild ergibt sich bei der Verlängerung des Hausarrests. Während die Zustimmungsrate unter den deutschen Bewährungshelfern mit 48,8% am höchsten von allen Berufsvertretern ist, ist der Anteil der schwedischen Bewährungshelfer mit 15% am niedrigsten. Im Gegensatz zu diesen landesspezifischen Unterschieden findet die Maßnahme bei den schwedischen (34,5%) und deutschen Richtern (28,5%) und den schwedischen (35,7%) und deutschen JVA-Leitern (47,6%) wiederum ähnlich hohen Zuspruch. Das Antwortverhalten der deutschen und schwedischen Bewährungshelfer deutet – wie schon zuvor – einen Unterschied in der Berufsauffassung an. In Schweden tendieren die Bewährungshelfer zu einer harten, aber klaren Reaktion auf schwere Verfehlungen. Demgegenüber neigen viele Bewährungshelfer in Niedersachsen zu einer weicheren Linie, die eher die Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt und dem Betroffenen eine weitere Chance geben möchte.

8.4.3. Wiederholte Verstöße

Die folgende Abbildung stellt die Meinungen dar, wie auf wiederholte Verletzungen reagiert werden soll.

Abbildung 7.16: Ahndung von wiederholten Verstößen



Bei wiederholten Verstößen kommt für die Befragten beider Länder in den meisten Fällen nur noch *die Verbüßung der Freiheitsstrafe* (n = 871) in Betracht. Auch der Großteil der deutschen Bewährungshelfer (86,8%) hält

diese Reaktion meist für angemessen. Ein kleiner Spielraum in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall verbleibt für einen Teil der Befragten, wobei eine Verlängerung des Hausarrests auf den größten Anklang stößt⁹⁵.

8.5. Einführung eines neuen Straftatbestandes

Die Einführung eines neuen Straftatbestandes, der das „Entweichen aus einem Programm mit elektronischer Überwachung“ unter Strafe stellt, lehnen die Experten ab. Allerdings sprechen sich 19,3% der schwedischen und 39,8% der deutschen Befragten dafür aus⁹⁶. Die deutlich höhere Zustimmung der niedersächsischen Befragten könnte wiederum auf den unterschiedlichen Rahmenbedingungen beruhen. In Schweden ist die Anzahl der vorzeitig beendeten Überwachungen verschwindend gering. Aufgrund dieser erfreulichen Bilanz bedarf es vermutlich nach Ansicht der Majorität keiner Strafandrohung, um den Willen zur Normbefolgung beim elektronischen Hausarrest zu erhöhen. Ein neuer Straftatbestand würde zudem die Gefahr einer Strafverschärfung nach sich ziehen. Neben dem Abbruch der elektronischen Überwachung käme ein neues Strafverfahren auf den Betroffenen zu. In Niedersachsen bietet die fehlende Erfahrung mit dem Instrument eine Erklärung für die vergleichsweise hohe Resonanz. Aus dieser Sicht könnte die Strafdrohung der elektronischen Überwachung mehr Nachdruck verleihen und die Akzeptanz als ernst zu nehmende Alternative zum Freiheitsentzug erhöhen.

9. Die Vorteile und die Nachteile der elektronischen Überwachung

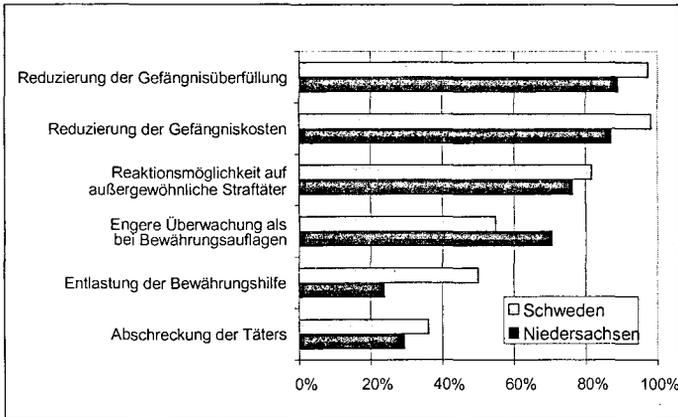
9.1. Die Vorteile für die Gesellschaft

Die Ansichten zu den Stärken der elektronischen Überwachung zeigt die nachstehende Abbildung.

⁹⁵ N = 871; Cramer's V = .155; p = .000.

⁹⁶ N = 861; Cramer's V = .224; p = .000.

Abbildung 7.17: Einschätzung der Vorteile für die Gesellschaft



Als wichtigste Vorzüge gelten für die Experten die *Senkung der Gefängnisüberfüllung*⁹⁷ und der *Kosten*⁹⁸. In Schweden gibt es nur einzelne verneinende Stimmen. Das nahezu einstimmige Votum geht vermutlich auf den statistisch dokumentierten Rückgang der Gefängnisinsassen und die beträchtliche Kostenreduzierung zurück. Im Vergleich zum offenen Vollzug ist der elektronische Hausarrest de facto in Schweden die günstigere Alternative. Aber auch in Niedersachsen verwirft nur ein gutes Zehntel die beiden genannten Vorteile. Seit den 90er Jahren besteht in Deutschland eine stetig steigende Überbelegungsproblematik, die sich in der gemeinsamen Zellenunterbringung manifestiert. 1998 lag die Auslastung in Gemeinschaftszellen bei 125% und die Belegungsquote insgesamt bei 95%⁹⁹. Auf absehbare Zeit ist ein Rückgang der Insassenzahlen nicht ersichtlich, vielmehr wächst die Insassenpopulation weiterhin¹⁰⁰. Auch in Schweden schnellten Anfang der 90er Jahre die Gefangenenzahlen in die Höhe¹⁰¹. Durch die Einführung der elektronischen Überwachung ging die Anstaltsbelegung auf ein bedeutend niedrigeres Niveau zurück. In beiden Ländern

⁹⁷ N = 927; Cramer's V = .165; p = .000.

⁹⁸ N = 921; Cramer's V = .214; p = :000.

⁹⁹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.2., 1999, S. 8. Gemessen an internationalen Standards ist spätestens bei einer Belegung ab 90% von einer Überbelegung zu sprechen.

¹⁰⁰ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2000, Tab. 2, S. 4 mit einem Höchststand von 60.798 Insassen.

¹⁰¹ Vgl. Bericht zu Schweden in Kap. 2 6.1.2.

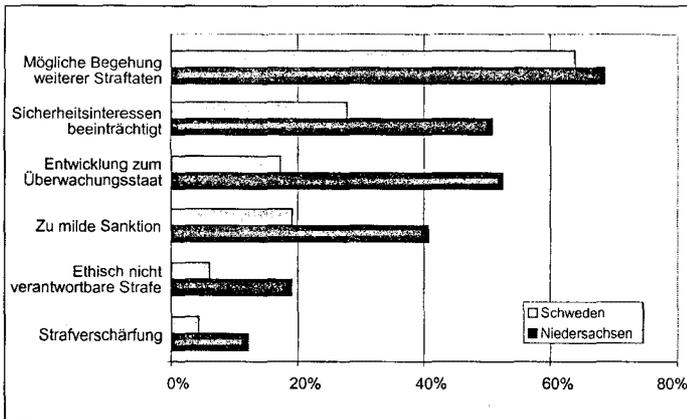
ist damit eine wichtige Funktion der Option, die Überfüllungsproblematik und die damit einhergehende Kostensteigerung im Vollzug zu beenden.

Eine *abschreckende Wirkung* sprechen übereinstimmend etwa ein Drittel der Befragten beider Länder der elektronischen Überwachung zu. Die Mehrheit misst dem Instrument diesen Effekt jedoch nicht zu. Diese eher pessimistische Sicht bietet eine Erklärung für die von den Befragten gewünschte, vorsichtige Auswahl der Zielgruppe. Da die Befragten keine Abschreckung vor der Begehung neuer Straftaten erwarten, eignet sich nach ihrer Meinung der elektronische Hausarrest nur für Straffällige mit einer geringen Rückfallwahrscheinlichkeit. Dies entspricht den Ergebnissen über das von den Experten angegebene ideale Täterprofil. Dazu passt die positive Einstellung der Befragten zu kranken, behinderten oder schwangeren Straffälligen, deren Gefährlichkeit und Rückfallgefährdung vermutlich aufgrund ihrer eingeschränkten Beweglichkeit als minder schwer bewertet wird.

9.2. Die Nachteile für die Gesellschaft

Aus der folgenden Abbildung ergibt sich die Haltung zu Schwächen der elektronischen Überwachung für die Gesellschaft.

Abbildung 7.18: Einschätzung der Nachteile für die Gesellschaft



Die deutschen Befragten sprechen dem elektronischen Hausarrest mehr Nachteile als die schwedischen Vertreter zu. Dieser Unterschied ist vermut-

lich wiederum auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Das Misstrauen gegenüber einer unbekanntem Alternative ist verständlicherweise in Niedersachsen höher, während in Schweden der tägliche Umgang die Stärken und Schwächen offenlegt und die mit dem Instrument verknüpften Ängste schwinden lässt.

Übereinstimmend empfinden die Experten die *mögliche Begehung neuer Straftaten* als Schwachstelle der elektronischen Überwachung¹⁰². Da sich die technische Kontrolle auf eine Überprüfung der Anwesenheit am Wohnort beschränkt, entzieht sich der Wohnraum und die erlaubte Abwesenheit einer Überwachung. Unbemerkt könnte der Überwachte mangels akustischer und optischer Kontrolle¹⁰³ weiterhin Straftaten begehen.

Eine *Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen* argwöhnt eine knappe Mehrzahl (50,9%) in Niedersachsen, hingegen lediglich ein gutes Viertel (27,8%) in Schweden¹⁰⁴. Diese Abweichung beruht vermutlich auf der ausgewählten Zielgruppe in Schweden. Dort gehören die Verurteilten mit bis zu dreimonatigen Freiheitsstrafen zu Straffälligen mit einer niedrigen Rückfallwahrscheinlichkeit und minder schweren Straftaten. Dieser Typus stellt in der Regel keine Bedrohung für die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung dar. In Niedersachsen herrscht mangels Implementation Unsicherheit, die bei vielen Befragten die mögliche Gefährdung von Dritten im Falle der Berücksichtigung von gefährlichen Straftätern befürchten lässt.

Als *zu milde Sanktion* stufen das Instrument in höherem Maße die deutschen Experten (40,8%) als die schwedischen Kollegen (19,2%) ein¹⁰⁵. Bemerkenswert ist, dass jeweils die Richter in beiden Ländern (Schweden 26%, Niedersachsen 43,5%) die elektronische Überwachung als zu milde Reaktion empfinden. Deutlich niedriger ist der Anteil unter den Bewährungshelfern aus Schweden (8,9%) und Niedersachsen (20%). Diese Abweichung unter den beiden Berufsgruppen mag aus der unterschiedlichen Berufsauffassung herrühren. Während die Bewährungshilfe traditionell eine behandlungsorientierte Perspektive verfolgt, steht in der Richterschaft die Urteilsfindung im Vordergrund. Der unterschiedliche Ausgangspunkt

¹⁰² N = 850.

¹⁰³ Eine solche Überwachung würde erheblich in die Intimsphäre des Betroffenen und seiner Familienangehörigen eingreifen und eine unbeobachtete Rückzugsmöglichkeit versperren. Schon allein die Verletzung der Menschenwürde stünde einer derart weitgehenden Kontrolle entgegen.

¹⁰⁴ N = 847; Cramer's V = 235; p = .000.

¹⁰⁵ N = 840; Cramer's V = .234; p = .000.

könnte unter mehr Richtern den Eindruck erwecken, dass der elektronische Hausarrest keine gleichwertige Alternative zum stationären Vollzug darstellt.

Im Gegensatz zu den schwedischen Befragten (17,3%) befürchten die meisten Experten (52,5%) in Niedersachsen die *Entstehung eines Überwachungsstaates* durch die elektronische Überwachung¹⁰⁶. Dieser Gegensatz taucht insbesondere unter den Bewährungshelfern auf, wo 75,2% der deutschen und nur 17,2% der schwedischen Vertreter diese Entwicklung befürchten. Diese Divergenz beruht sicherlich auf dem unterschiedlichen Erfahrungshorizont. In Schweden wird das Instrument als Anhängsel zu einer Intensivbetreuung verstanden. Der Schwerpunkt liegt auf der sozialpädagogischen Begleitung durch die Bewährungshilfe. Für die schwedischen Befragten könnte die Integration der elektronischen Überwachung gezeigt haben, dass diese Befürchtung unbegründet ist. Die Neuerung gehört mittlerweile zum Berufsalltag und wird als ein möglicher Schritt auf dem Weg in eine Kontrollgesellschaft vermutlich nicht mehr wahrgenommen. Die Distanz der deutschen Befragten mag die Sicht für dieses Gefahrenmoment schärfen.

Lediglich wenige Befragte sehen in dem Instrument eine *ethisch nicht verantwortbare Strafe*¹⁰⁷ oder mutmaßen eine *Strafverschärfung*¹⁰⁸. Wiederum treten vor allem zwischen den Bewährungshelfern Unterschiede auf. Während in Niedersachsen 30,4% der Bewährungshelfer die elektronische Überwachung als nicht ethische Reaktion bezeichnen und 29,1% eine Strafverschärfung befürchten, ist der Anteil in Schweden mit 3,1% und 6,7% verschwindend gering. Die abweichende Ausgangslage ist wahrscheinlich für die unterschiedliche Sichtweise verantwortlich.

9.3. Die Vorteile für den Überwachten

Einen Überblick über die Ansichten zu den Vorteilen für den Überwachten vermittelt die nachstehende Abbildung.

Alle Vorzüge für den Betroffenen stoßen auf eine hohe Resonanz unter den Experten aus beiden Ländern. Nach ihrer Meinung ist der elektronische Hausarrest in allen persönlichen Belangen des Straffälligen dem Freiheitsentzug überlegen. Hieraus werden hochgesteckte Erwartungen an die Ef-

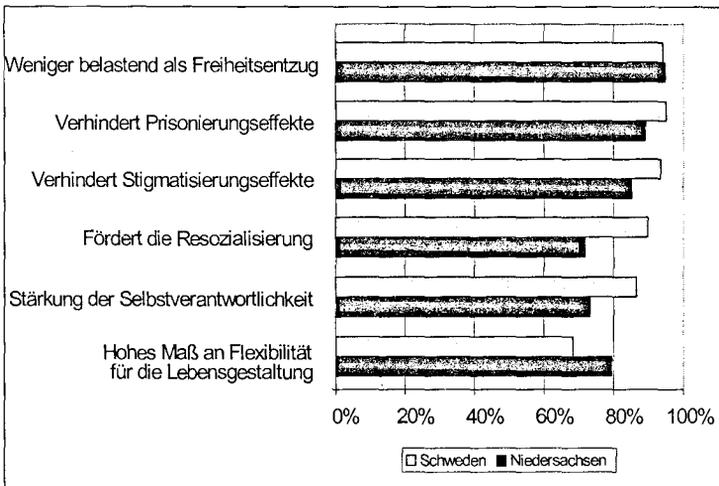
¹⁰⁶ N = 874; Cramer's V = .364; p = .000.

¹⁰⁷ N = 815; Cramer's V = .193; p = .000.

¹⁰⁸ N = 816; Cramer's V = .140; p = .000.

fektivität des Instruments erkennbar und die tatsächlichen Einwirkungs-
chancen auf den Überwachten möglicherweise überschätzt. Obgleich die
elektronische Überwachung vermutlich weniger belastend als ein Anstalts-
aufenthalt ist und Prisonierungseffekte vermeidet, bestehen Zweifel an
langfristigen Wirkungen auf die Lebensgestaltung wie die Resozialisierung
und das Einüben von eigenverantwortlichem Handeln.

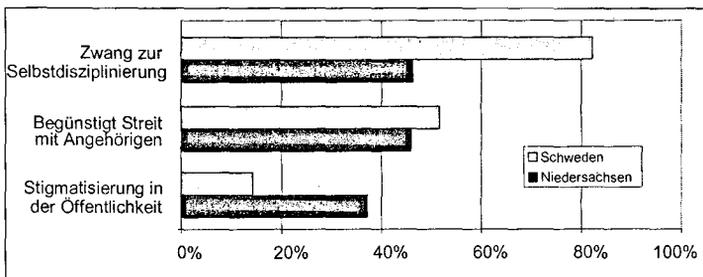
Abbildung 7.19: Einschätzung der Vorteile für den Überwachten



9.4. Die Nachteile für den Überwachten

Im folgenden geht es um die Nachteile der elektronischen Überwachung für den Betroffenen. Die Einstellungen der Experten sind der unteren Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 7.20: Einschätzung der Nachteile für den Überwachten



Das Auftreten von vermehrten *Zwistigkeiten mit den Angehörigen* stößt unter den Befragten in Schweden (51,6%) und in Niedersachsen (45,9%) auf ein ähnliches Echo¹⁰⁹. Bei den anderen Nachteilen gehen die Meinungen auseinander. Als größte Schwäche bewerten die schwedischen Vertreter (82,2%) den *Zwang zur Selbstdisziplinierung*, während dieser Nachteil unter den deutschen Befragten keine Mehrheit (46,3%) erzielt¹¹⁰. Uneins sind sich die Experten bez. einer *Stigmatisierung* in der Öffentlichkeit während der Überwachung, obgleich beide Gruppen diesen Effekt überwiegend verneinen¹¹¹.

Die geteilten Ansichten beruhen wahrscheinlich erneut auf der unterschiedlichen Ausgangssituation. In Schweden können die Befragten die tatsächlich auftretenden Nachteile für den Betroffenen aufgrund ihres Erfahrungsvorsprungs besser benennen. Nach ihrer Ansicht haben die Überwachten wohl die größten Schwierigkeiten mit ihrer eigenverantwortlichen Einschließung zu Hause. Im Hintergrund scheint eine mögliche Stigmatisierung in der Öffentlichkeit zu stehen, weil der elektronische Sender und der Hausarrest zumindest für eine Weile verheimlicht werden können. Demgegenüber bejaht die Mehrheit unter den deutschen Experten keinen der genannten Nachteile. Mangels näherer Erkenntnisse unterschätzen wohl einige Vertreter die Belastung, für die eigene Einsperrung verantwortlich zu sein, dagegen überbewerten andere vermutlich die Prangerwirkung.

10. Allgemeine Aspekte der elektronischen Überwachung

10.1. Die psychische Belastung für den Überwachten und die Mitbewohner

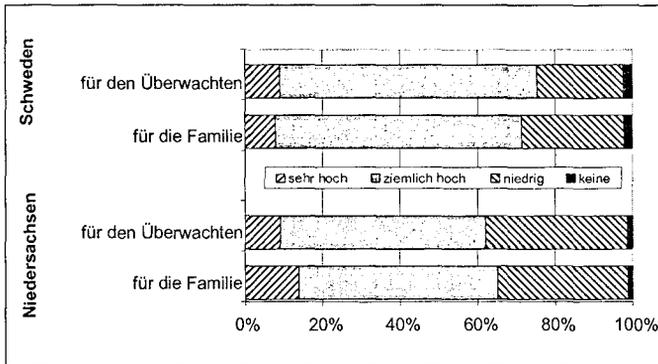
Den seelischen Druck für den Betroffenen und für die Haushaltsmitglieder durch die elektronische Überwachung beurteilen die Befragten folgendermaßen.

¹⁰⁹ N = 852.

¹¹⁰ N = 872; Cramer's V = .372; p = .000.

¹¹¹ N = 856; Cramer's V = .258; p = .000.

Abbildung 7.21: Einschätzung der psychischen Belastung



In der Bewertung treten wenig Unterschiede auf. In Schweden betrachten 75,3% den *psychischen Druck für den Überwachten* als sehr oder ziemlich hoch und in Niedersachsen 62,1%¹¹². Eine niedrige oder keine Belastung erachten 24,6% der schwedischen Befragten und 38% der deutschen Befragten für gegeben. Die Anspannung *für die Familie* halten 71,5% der schwedischen und 65,1% der deutschen Vertreter für sehr oder ziemlich hoch¹¹³. Als geringe oder keine Belastung bewerten die elektronische Überwachung 28,5% in Schweden und 34,9% in Niedersachsen für die Haushaltsangehörigen. Die schwedischen Experten halten den seelischen Druck für den Betroffenen für geringfügig höher als für seine Mitbewohner. Während sich die Angehörigen weiterhin frei bewegen dürfen, muss der Überwachte den Tageszeitplan befolgen. Trotz der eigenen Betroffenheit bietet der Hausarrest für die Familie im Vergleich zum Gefängnis beträchtliche Vorteile wie etwa bei der häuslichen Kinderbetreuung. Demgegenüber dringt die Bestrafung durch unangemeldete Hausbesuche in den Alltag der Familie ein.

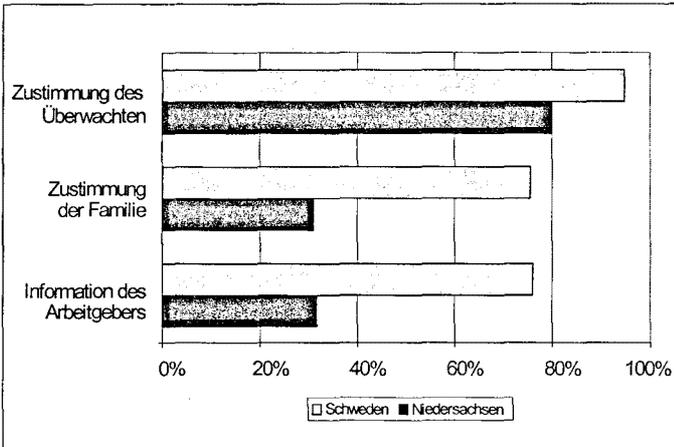
10.2. Zustimmung- und Informationserfordernisse

Die nachstehende Abbildung zeigt die Haltung der Befragten zu einzelnen Voraussetzungen für den Einsatz der Option.

¹¹² N = 934; Cramer's V = .161; p = .000.

¹¹³ N = 937; Cramer's V = .144; p = .000.

Abbildung 7.22: Voraussetzung für die Anwendung der elektronischen Überwachung



Beträchtliche Unterschiede lassen sich zwischen den Experten beider Länder beobachten. Während die Befragten in Schweden (94,9%) und in Niedersachsen (80%) ganz überwiegend die *Zustimmung des Betroffenen*¹¹⁴ für notwendig erachten, weichen ihre Ansichten bezüglich der Zustimmung der nächsten Angehörigen¹¹⁵ und der Weitergabe an den Arbeitgeber¹¹⁶ erheblich voneinander ab. In Schweden möchten 75,5% auf das *Einverständnis der Familie* und 76% auf die *Informationsweitergabe an den Arbeitgeber* nicht verzichten. Demgegenüber sprechen sich in Niedersachsen lediglich 30,9% für das erstgenannte und 31,6% für das letztgenannte Erfordernis aus.

Die mehrheitliche Ablehnung der deutschen Vertreter beruht vermutlich hinsichtlich der Familie auf der Überlegung, dass selbst bei Angst vor Gewalttätigkeiten trotzdem die Zustimmung zur elektronischen Überwachung erteilt wird. Bei der Weitergabe an den Arbeitgeber basiert die hohe Abwehr in Niedersachsen wahrscheinlich auf der Befürchtung, dass der Betroffene am Arbeitsplatz Nachteile erleiden würde. Das Wissen um die Straffälligkeit könnte in Zukunft die Aufstiegschancen gefährden.

¹¹⁴ N = 948; Cramer's V = .219; p = .000.

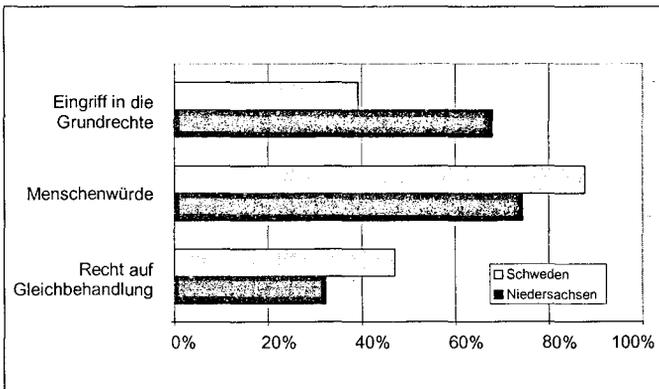
¹¹⁵ N = 947; Cramer's V = .444; p = .000.

¹¹⁶ N = 943; Cramer's V = .443; p = .000.

10.3. Eingriffe in die Grundrechte des Überwachten

Die Einführung von Alternativen zum Freiheitsentzug muss sich in Deutschland stets an Eingriffen in Grundrechte des Betroffenen messen lassen. Gibt es keine Rechtfertigung, so bedarf es einer erst zu schaffenden Ermächtigungsgrundlage für die Verletzung der Grundrechte. Die folgende Abbildung bietet einen Überblick zur Einstellung der Befragten bez. möglicher Grundrechtseingriffe durch die elektronische Überwachung.

Abbildung 7.23: Eingriffe in die Grundrechte durch die elektronische Überwachung



Hinsichtlich des Vorliegens von Grundrechtsverletzungen fällt die unterschiedliche Einschätzung zwischen den beiden Befragtengruppierungen auf. Während die Experten in Niedersachsen (68,1%) überwiegend *Eingriffe in Grundrechte* durch die elektronische Überwachung annehmen, sieht die Mehrheit in Schweden (60,8%) keine solche Verletzung¹¹⁷. Dieser Gegensatz geht vermutlich auf ein unterschiedliches Verständnis von den Grundrechten und der Funktion der Gerichte zurück. Selbstverständlich werden in Schweden die grundlegenden Menschenrechte anerkannt und bilden in der Gesellschaft ein hohes Gut. Doch unterliegt ihre Einhaltung durch die Staatsmacht traditionell nicht allein den Gerichten¹¹⁸. Während in Deutschland das Bundesverfassungsgericht eine herausragende Funktion als Hüter der Grundrechte hat, besteht in Schweden weitgehend Konsens

¹¹⁷ N = 951; Cramer's V = .289; p = .000.

¹¹⁸ Ausführlich hierzu Schütz-Gårdén 1999, S. 458 ff.

über den Verzicht auf eine solche Einrichtung, um die Neutralität der Gerichtsbarkeit und das demokratische Gleichgewicht der Gewalten zu wahren¹¹⁹. Das dortige Demokratieverständnis stellt die durch den Reichstag ausgeübte Volkssouveränität vor die demokratische Legitimität der Gerichte, was sich beispielsweise in dem Fehlen einer abstrakten Normenkontrolle ausdrückt¹²⁰. Im Verhältnis zu Deutschland nehmen die schwedischen Gerichte somit eine schwächere Position gegenüber dem Gesetzgeber ein. Die wichtige Kontrollfunktion des Staatswesens nehmen der Justizombudsmann¹²¹ für Rechtsverletzungen der Bürger durch die Verwaltung, ein Parlamentsausschuss¹²² zur Überprüfung der Regierung und die Medien zur Kontrolle des Staates wahr. Dabei kommt dem Öffentlichkeitsprinzip, das jedem Bürger grundsätzlich Akteneinsicht bei allen Behörden zubilligt und dadurch für Transparenz sorgt, eine herausragende Rolle zu¹²³. Der Anschluss an die Europäische Union verändert in den letzten Jahren die herkömmliche Denkweise und macht über das Europarecht den kontinentaleuropäischen Einfluss spürbar. Im Verwaltungsrecht rügte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Schweden wiederholt wegen Verstoßes gegen das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht nach Art. 6 EMRK, woraufhin die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte erweitert wurden. Fragwürdig ist gegenwärtig die Übereinstimmung der in das Verwaltungssystem integrierten Überwachungsausschüsse mit Art. 5 EMRK, nach dem jeder Betroffene im Fall von Freiheitsentzug ein Recht auf Überprüfung durch ein Gericht hat¹²⁴. Wie zuvor bereits dargestellt¹²⁵, treffen die Überwachungsausschüsse bei Verstößen gegen den elektronischen Hausarrest eine Entscheidung über dessen Beendigung. Das im Vergleich zu Deutschland unterschiedliche Demokratieverständnis in Schweden vermittelt einen Erklärungsansatz für die unterschiedliche Beurteilung der Eingriffsqualität der elektronischen Überwachung in beiden Ländern.

¹¹⁹ SOU 1993:40, Teil A, S. 227.

¹²⁰ Bratt/Tiberg, SvJT 1989, S. 407, 413.

¹²¹ Kap. 12 § 6 Regeringsformen.

¹²² Kap. 12 §§ 1-3 Regeringsformen.

¹²³ Kap. 2 Tryckfrihetsförordningen.

¹²⁴ Näher hierzu Alexon/Grahn 1997, S. 50.

¹²⁵ Kap. 2 7.7., 7.8.

10.4. Vermeidung von Rückfälligkeit

Im Hinblick auf die präventive Wirkung des Instruments kommen die Experten in beiden Ländern ($n = 925$) zu einer ähnlichen Einschätzung. In Schweden halten lediglich 4,3% und in Niedersachsen 2,4% die elektronische Überwachung für ein sehr geeignetes Mittel zur Rückfallvorbeugung. Als ziemlich wirksam bewerten das Instrument immerhin 44,1% in Schweden und 41% in Niedersachsen. Wenig Effektivität messen dem elektronischen Hausarrest 44,5% der schwedischen und 49,1% der deutschen Befragten zu. Keinerlei Einflussnahme erwarten 7,1% in Schweden und 7,6% in Niedersachsen. Die Haltung der Befragten zeigt eine gespaltene Einschätzung zu den Möglichkeiten und Grenzen im Bereich der Rückfallvermeidung. Das leicht pessimistische Übergewicht mag auf den ernüchternden Resultaten der Behandlungsforschung in den siebziger Jahren beruhen, wonach sich keine Überlegenheit der Freiheitsstrafe gegenüber ambulanten Reaktionen feststellen lässt. Für die elektronische Überwachung bedeutet dieses Ergebnis, dass eine Vielzahl der Befragten deren Erfolg nicht allein am Kriterium der Rückfälligkeit festmacht. Vermutlich kommt es in ihren Augen eher auf Faktoren wie die Vermeidung von Freiheitsentzug, die Entlastung der Gefängnisse und die Verminderung der Ausgaben an. Demgegenüber könnten enttäuschte Erwartungen hinsichtlich der Rückfallprävention in eine Ablehnung der Maßnahme münden.

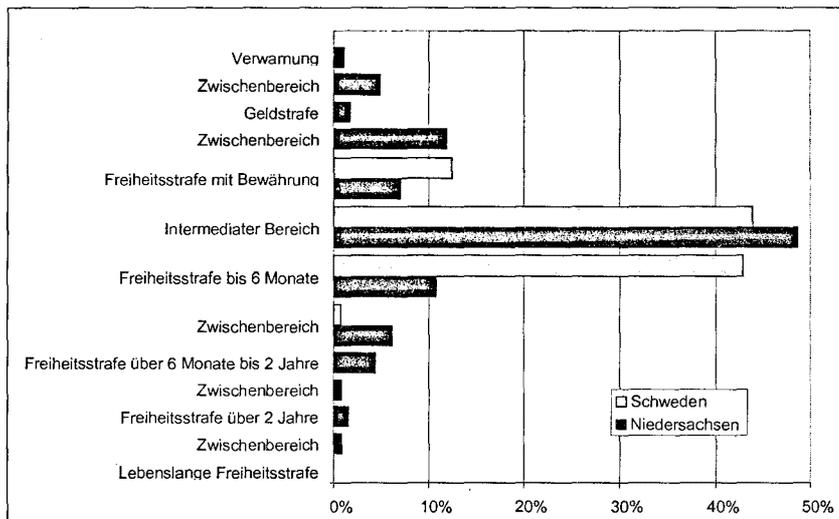
10.5. Schwere der elektronischen Überwachung

Die Schwere des elektronischen Hausarrests innerhalb des Sanktionssystems bewerten die Experten entsprechend der untenstehenden Abbildung.

Erhebliche Differenzen bestehen zwischen den Befragten hinsichtlich der Schwerebeurteilung¹²⁶. Während sich in Schweden die Einschätzung der Schwere in einem engen Bereich zwischen bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bewegt, wird in Niedersachsen fast die gesamte Bandbreite des Sanktionsgefüges ausgeschöpft.

¹²⁶ $N = 855$; Cramer's $V = .506$; $p = .000$.

Abbildung 7.24: Einschätzung der Schwere der elektronischen Überwachung



Übereinstimmend liegt der Fokus jedoch in beiden Ländern im intermediären Bereich. So siedeln in Schweden 43,9% und in Niedersachsen 48,7% die elektronische Überwachung im Zwischenraum von Bewährung und Freiheitsentzug an, wo es um Haftvermeidung geht.

Unterhalb dieser Grenze platzieren 12,5% der schwedischen und 26,6% der deutschen Befragten das Instrument. Die Gefahr einer Anwendung im Sinne einer Strafverschärfung ist unter den Vertretern in Niedersachsen im Vergleich zu Schweden höher ausgeprägt.

Im Unterschied zur Erhebung in Niedersachsen erreicht die elektronische Überwachung in Schweden ein Niveau der Schwere, das über sechs Monate nicht hinaus reicht. Dagegen gibt es in Niedersachsen einige Stimmen, welche die Schwere der Option als überaus streng oder als sehr milde einstufen. Diese Spannweite beruht in Niedersachsen wahrscheinlich auf der Unsicherheit gegenüber der damals weitgehend unbekanntem Thematik. Dagegen erleichtert in Schweden der Alltag mit der elektronischen Überwachung und die Einordnung entsprechend den gesetzlichen Vorarbeiten deren Positionierung.

11. Zusammenfassung der Ergebnisse

Eine *positive Einstellung* zum elektronischen Hausarrest äußern die meisten Befragten in beiden Ländern. Erwartungsgemäß ist die Zustimmung

unter den schwedischen Experten wegen ihrer guten Erfahrungen mit dem Instrument höher als bei den deutschen Vertretern. Eine ähnlich aufgeschlossene Haltung zum Untersuchungsgegenstand nehmen die Richter in Schweden und in Niedersachsen ein. Die meisten Richter gehören zu den vorsichtigen Befürwortern, wobei der Anteil der Kritiker und Gegner in der deutschen Richterschaft etwas höher ausfällt. *Unterschiede* treten insbesondere zwischen den *Bewährungshelfern* beider Länder auf. Während die schwedischen Bewährungshelfer nahezu einstimmig Befürworter der elektronischen Überwachung sind, finden sich unter einem guten Drittel der deutschen Bewährungshelfer Kritiker und Gegner. Diese Differenz beruht auf den unterschiedlichen Rahmenbedingungen. In Schweden sind die Bewährungshelfer für die Durchführung des elektronischen Hausarrests verantwortlich und identifizieren sich mit dem Versuchsprojekt. Demgegenüber kennen die deutschen Bewährungshelfer das Instrument lediglich aus einer kontrovers geführten Debatte, die eine gewisse Polarisierung gegenüber der elektronischen Überwachung fördert.

Übereinstimmung herrscht unter den Praktikern zur *Einordnung* der elektronischen Überwachung in die Sanktions- und Vollzugssystematik. Die klare Mehrheit in beiden Ländern zieht eine Einfügung *als Strafvollzugsform* der Schaffung einer neuen Sanktion vor. *Abweichungen* zwischen den Berufsgruppen ergeben sich bei den Antworten zur Einführung als Sanktion. Fast die Hälfte der schwedischen *Richter* und lediglich ein gutes Viertel der deutschen Richter würden eine neue Strafe gutheißen. Umgekehrt ist der Befund bei den *Bewährungshelfern*, von denen sich in Deutschland mehr als die Hälfte und in Schweden bloß ein gutes Fünftel die Sanktionslösung vorstellen können. Das Ergebnis resultiert sicherlich aus der unterschiedlichen Ausgangssituation. Obwohl sich nach Ansicht der meisten Richter in Schweden die Vollzugsform bewährt hat, stört vermutlich viele der Ausschluss von der Entscheidung über die Teilnahme. Die deutschen Richter möchten dagegen wahrscheinlich an der traditionellen Einteilung in zwei Hauptstrafen, Geldstrafe und Freiheitsstrafe, festhalten. In der schwedischen Bewährungshilfe basiert die überwiegende Ablehnung auf ihren guten Erfahrungen mit der Vollzugslösung, wohingegen die Bewährungshelfer in Niedersachsen mangels Erfahrungen wohl eine offenere Haltung einnehmen.

Zielsetzung der elektronischen Überwachung ist für die Experten die *Vermeidung von Freiheitsentzug*. Eine Tendenz zu einer strafverschärfenden Anwendung zeigt sich aber in stärkerem Umfang unter den deutschen

Befragten. Ein gutes Drittel befürwortet insbesondere eine „härtere“ Bewährung bei bedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, während dies in Schweden nur wenige Praktiker wünschen. Die Unterschiede wurzeln vermutlich in den verschiedenen Rahmenbedingungen. Während in Niedersachsen die Strafaussetzung auf einer Prognose basiert, orientiert sich in Schweden die Entscheidung über die Bewährung am so genannten Strafwert und bildet eine eigenständige Sanktion¹²⁷. Überdies gibt es in Schweden für die elektronische Überwachung einen klar abgegrenzten Anwendungsbereich, um Verurteilten einen Gefängnisaufenthalt zu ersparen. Demgegenüber herrschte in Niedersachsen zum Zeitpunkt der Befragung noch Unsicherheit über die Einsatzbreite im Spannungsfeld von Strafaussetzung und Freiheitsstrafe.

Bei den Anwendungsfeldern zur *Vermeidung von Freiheitsentzug* lassen sich unter den Experten Gemeinsamkeiten feststellen. Einig sind sich die Praktiker über den Einsatz des elektronischen Hausarrests *bei kurzen Freiheitsstrafen*, wobei Unterschiede hinsichtlich der Länge bestehen. In Schweden liegt die Präferenz auf unbedingten Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten. Demgegenüber möchten die deutschen Befragten unbedingte Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten einbeziehen. Diese Inkongruenz ist auf die unterschiedliche Sanktionspraxis zurückzuführen. In Schweden hatten 1998 bis zu dreimonatige Freiheitsstrafen einen Anteil von 61,1% an allen Freiheitsstrafen (9.185 von 15.026)¹²⁸. Im Gegensatz dazu werden in Deutschland Freiheitsstrafen unter sechs Monaten in der Statistik zusammengefasst. Danach belief sich 1998 der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen unter sechs Monaten auf 28,7% (11.992 von 41.751)¹²⁹. Hieraus lässt sich die unterschiedliche Bedeutung der kurzen Freiheitsstrafe in beiden Ländern ersehen. Während in Deutschland die Überzeugung von der Schädlichkeit von Kurzstrafen entsprechend § 47 StGB dominiert, nimmt die kurze Freiheitsstrafe in Schweden eine zentrale Position in der Sanktionspraxis ein.

Während des Vollzugs und nach der vorzeitigen Entlassung befürwortet die Mehrheit in beiden Ländern eine Anwendung des elektronischen Hausarrests, wobei in Schweden der Einsatz im Entlassungsbereich auf den größten Anklang stößt. Nach der Entlassung würden die Befragten in bei-

¹²⁷ Näher zum Begriff des Straferts und Sanktionssystem Kap. 2.2.2.

¹²⁸ Eigene Berechnung nach Angaben aus: Kriminalstatistik 1998, Tab. 4.10.

¹²⁹ Eigene Berechnung nach Angaben aus: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 1, 1998, Tab. 3.3.3., S. 26 f.

den Ländern eine Anwendung des elektronischen Hausarrests für Insassen mit *Freiheitsstrafen im unteren Bereich* begrüßen. Die höchste Resonanz erreicht in beiden Ländern ein Einsatz nach einer Halbzeitentlassung mit einer Reststrafe bis zu drei Monaten. Es schließt sich die Verbüßung von zwei Dritteln mit einer Reststrafe bis zu drei Monaten an, wobei die Akzeptanz unter den schwedischen Befragten hier wesentlich geringer ist. Eine elektronische Überwachung nach Zwei-Drittel-Entlassung würde die Vollzugszeit ins eigene Heim verlängern und für die Betroffenen eine Verschärfung ihrer Entlassungssituation bedeuten, sofern nicht Insassen einbezogen würden, denen keine Strafrestaussatzung gewährt würde.

Insassen mit mittleren und langen Freiheitsstrafen scheiden für die schwedischen Praktiker als geeignete Zielgruppe im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung aus. Nur wenige Experten möchten die elektronische Überwachung bei Gefangenen mit über einjährigen Freiheitsstrafen anwenden. Demgegenüber gibt es in Niedersachsen eine Reihe von Befragten, die eine Anwendung des Instruments auch bei Langzeitsinsassen favorisieren. Dabei fällt jedoch auf, dass sie die elektronische Überwachung in etwas höherem Umfang nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe einsetzen möchten. Die Inhaftierung würde auf den Wohnraum ausgedehnt und brächte vermutlich eine Ausweitung der sozialen Kontrolle nach der Entlassung mit sich. Während die schwedischen Befragten den elektronischen Hausarrest für Kurzstrafige gutheißen, könnte eine beträchtliche Anzahl in Niedersachsen eine vollzugsverschärfende Anwendung für Langstrafige nach einer Zwei-Drittel-Entlassung anstreben. Dieses Antwortverhalten könnte ein Indiz für das Sicherheitsdenken in den 90er Jahren bilden, das auf eine verstärkte Einschließung von gefährlichen Straftätern setzt.

Einigkeit herrscht unter den Experten bez. des *idealen Täterprofils* für die elektronische Überwachung. Die Praktiker sehen Ersttäter bzw. Erstverbüßer mit günstigen sozio-ökonomischen Voraussetzungen und geringer Rückfallwahrscheinlichkeit als geeignet an. Als Zielgruppen bieten sich aus ihrer Sicht ältere, behinderte und chronisch kranke Straftäter sowie Schwangere, Mütter und Alleinerziehende an. Leichte bzw. mittlere Straftaten und Straßenverkehrsdelikte gelten als ideale Kriminalitätsfelder. Für den elektronischen Hausarrest ungeeignet sind nach Ansicht der Befragten typische Insassen wie Betäubungsmittelabhängige, Alkoholtäter, Obdachlose und Wiederholungstäter. Verurteilte mit schweren Straftaten oder aus der organisierten Kriminalität scheiden ebenso aus. In Deutschland bedeutet dieser Befund, dass für das Instrument lediglich eine kleine Zielgruppe

in Betracht kommt. Im Unterschied dazu gibt es in Schweden viele gesellschaftlich etablierte Straffällige aufgrund der gängigen Verhängung von Kurzstrafen. Aus generalpräventiven Erwägungen wird bei bestimmten Straftaten wie beispielsweise der schweren Trunkenheit im Verkehr grundsätzlich eine kurze Freiheitsstrafe verhängt. Im Gegensatz zu Deutschland findet sich in Schweden eine große Zielgruppe für die elektronische Überwachung, die 1999 3.529 Verurteilten den Aufenthalt in einer Anstalt ersparte¹³⁰.

Bei *Begleitmaßnahmen* zum elektronischen Hausarrest treten große Unterschiede zwischen den Befragten auf. Während in Schweden fast einhellig kurzfristige Therapieangebote, unangemeldete Hausbesuche sowie Tests zur Kontrolle der Nüchternheitsweisung befürwortet werden, reagieren die deutschen Befragten zurückhaltend. Aufgrund der differierenden Alkoholpolitik ließe sich wohl in Deutschland kein allgemeines Konsumverbot während der Überwachung durchsetzen. Bei unangemeldeten Hausbesuchen sind beträchtliche *Abweichungen zwischen den Bewährungshelfern* zu beobachten. In Schweden stehen die Bewährungshelfer nahezu einstimmig hinter dieser zusätzlichen Kontrollmaßnahme. Dagegen würde nur ein gutes Drittel der deutschen Bewährungshelfer unangemeldete Hausbesuche gutheißen. Dieses Ergebnis könnte auf ein unterschiedliches Berufsverständnis in der Bewährungshilfe beider Länder hindeuten. In Schweden nimmt die Bewährungshilfe bei der elektronischen Überwachung eine kontrollierende und gleichzeitig eine unterstützende Funktion wahr. In Niedersachsen sieht die Bewährungshilfe ihre Aufgabe wohl in einer helfenden Tätigkeit auf Basis einer freiwilligen Mitwirkung der Betroffenen. Womöglich zeigt sich an dieser Schnittstelle ein Paradigmenwechsel in der Bewährungshilfe. Der elektronische Hausarrest könnte den Wandel von einer abwartenden zu einer aufsuchenden Tätigkeit fördern.

Differenzen treten zudem unter den Befragten hinsichtlich des *Durchführungsträgers* der elektronischen Überwachung auf. Nach Ansicht der schwedischen Experten hat sich die Bewährungshilfe als geeignetes Durchführungsorgan erwiesen, so dass nur wenige Befragte andere Träger in Erwägung ziehen. Demgegenüber wendet sich die Mehrheit in Niedersachsen, insbesondere die Bewährungshelfer selbst, gegen eine Überantwortung an die Bewährungshilfe. Die deutschen Experten sprechen sich überwiegend für eine Einbeziehung der Justizvollzugsanstalten aus, die vermutlich

¹³⁰ KOS 1999, Tab. 3.18, S. 46.

in ihren Augen die Elemente Kontrolle und Begleitung am besten verbinden könnten.

Weitgehende Übereinstimmung besteht unter den Experten bei der *Sanktionierung von Verstößen* gegen ein Programm zur elektronischen Überwachung. In allen Fällen von Fehlverhalten halten die Befragten eine Reaktion für erforderlich. Bei leichten Zuwiderhandlungen liegt das Schwergewicht auf der Verwarnung, wobei die deutschen Praktiker in etwas höherem Umfang zu einer härteren Reaktion wie einer Verlängerung des Hausarrests und einer Verbüßung der Reststrafe als die schwedischen Vertreter neigen. Bei schweren und mehrfachen Verfehlungen tendiert die klare Mehrheit in beiden Ländern zur Beendigung der elektronischen Überwachung. Im Falle von schweren Verstößen erwägen die deutschen Bewährungshelfer in größerem Maße als die anderen Berufsvertreter noch andere Maßnahmen wie eine Verlängerung des Hausarrests, eine Weisung oder eine Verwarnung.

Als wichtigste *Vorzüge für die Gesellschaft* bezeichnen die Befragten die Reduzierung der Gefängnispopulation und der Aufwendungen. In den vergangenen Jahren ist die Kriminalpolitik vieler westeuropäischer Staaten durch eine härtere Linie gekennzeichnet. Dementsprechend stiegen die In-sassenzahlen in Westeuropa rasant an und sorgten für Kapazitätsprobleme. Bei der Suche nach Alternativen aus diesem Dilemma stieß man auf die elektronische Überwachung, die sich nach ihrer Einführung rasch in Schweden, den Niederlanden und Großbritannien etablieren konnte. Die Hoffnungen auf eine Entlastung im stationären Vollzug und einen Rückgang der Ausgaben wurden zumindest in Schweden erfüllt. Solche positiven Effekte wecken sicherlich auch entsprechende Erwartungen bei den deutschen Befragten an das Instrument.

In den Augen der Experten impliziert der elektronische Hausarrest *für die Überwachten* vorwiegend *Vorteile* im Vergleich zur Freiheitsstrafe. Danach gilt das Instrument als humanere, weniger eingreifende Alternative zum Freiheitsentzug in einer Justizvollzugsanstalt, das die Resozialisierung fördert und weitgehend Prisonierungsschäden vermeidet. Als Nachteile werden in Schweden überwiegend der Zwang zur Selbstdisziplinierung und vermehrte Streitigkeiten in der Familie wahrgenommen.

Die *Zustimmung des Straffälligen* halten die Befragten in beiden Ländern für erforderlich. Während in Schweden die meisten Praktiker das Einverständnis der Haushaltsmitglieder und die Auskunft an den Arbeitgeber für notwendig erachten, wenden sich die deutschen Vertreter überwiegend gegen diese beiden Kriterien. Die Ablehnung basiert vermutlich auf Zweifeln

an der Freiwilligkeit der Erklärung durch die Angehörigen sowie auf Bedenken in Bezug auf Benachteiligungen des Arbeitgebers.

Ein weiterer Unterschied zeigt die Bewertung zur *Verletzung von Grundrechten* des Betroffenen. In Schweden verneint die Mehrheit das Vorliegen von Grundrechtseingriffen. Im Gegensatz dazu nehmen die meisten Befragten in Niedersachsen eine solche Verletzung an. Dieser Unterschied geht sicherlich auf das differierende Grundrechtsverständnis in beiden Ländern zurück.

Das Potenzial zur *Verminderung von Rückfälligkeit* beurteilt eine knappe Mehrheit in beiden Ländern pessimistisch. Fast die Hälfte gibt eine optimistische Einschätzung ab und misst vermutlich unter anderem den Erfolg der elektronischen Überwachung an der Rückfallrate.

Hinsichtlich der *Schwere* befindet sich die elektronische Überwachung nach Ansicht vieler Praktiker zwischen den Polen Bewährung und Freiheitsentzug. In Schweden setzen eine Reihe von Experten das Instrument mit einer kurzen Freiheitsstrafe gleich; nur wenige siedeln es auf der Ebene ambulanter Sanktionen an. Demgegenüber gibt es in Niedersachsen mehr Praktiker, die den elektronischen Hausarrest zum einen im ambulanten Bereich von der Verwarnung bis zur bedingten Freiheitsstrafe ansiedeln und zum anderen mit Freiheitsstrafen bis über zwei Jahren vergleichen. Die Spannweite in Niedersachsen beruht sicherlich auf der fehlenden Implementation der elektronischen Überwachung, wodurch es einigen Befragten schwer fällt, eine Einschätzung zur Schwere vorzunehmen.

Insgesamt lassen sich zwischen den Expertengruppierungen beider Länder vielfach Übereinstimmungen feststellen. Dabei findet sich unter anderem Einigkeit über die Zielsetzung der elektronischen Überwachung. Nach dem Willen der Befragten soll der Untersuchungsgegenstand als humanere Vollzugsform zur Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen eingesetzt werden, um zur Entlastung von Gefängnissen und zur Senkung der Kosten beizutragen. Als Zielgruppe bevorzugen die Praktiker eher risikoarme Täter mit guten sozio-ökonomischen Voraussetzungen, wobei die Teilnahme von der Zustimmung des Betroffenen abhängen soll. Leichte Verstöße gegen das Programm dürfen in ihren Augen nicht ignoriert werden. Bei schweren und wiederholten Verstößen muss die elektronische Überwachung beendet werden. Differenzen rühren vielfach aus den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in beiden Ländern wie etwa die wesentlich positivere Beurteilung des implementierten Projekts in Schweden. Trotz beiderseitiger Bevorzugung von risikoarmen Teilnehmern ergeben sich aus der Sanktions-

praxis der beiden Länder Unterschiede hinsichtlich der Größe der Zielgruppe, wobei es sich im Gegensatz zu Schweden in Deutschland um einen potenziell sehr kleinen Teilnehmerkreis handeln dürfte. Hinsichtlich der Begleitmaßnahmen und des geeigneten Durchführungsorgans gibt es ebenfalls Abweichungen, wobei vor allem Divergenzen zwischen den Bewährungshelfern in beiden Ländern auftreten, die auf ein unterschiedliches Berufsethos schließen lassen. Im Fokus stehen in beiden Ländern Alternativen für risikoarme Straffällige (low-risk-offender) mit kurzen Freiheitsstrafen, was dem Sicherheitsdenken der 90er Jahren entspricht.

Obwohl die Experten in beiden Ländern eine positive Einstellung zur elektronischen Überwachung haben und die Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen vermeiden möchten, würde in Deutschland voraussichtlich aufgrund von Unterschieden in den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Sanktionspraxis eine Strafverschärfung auftreten. Dieser Befund geht auf die von den Befragten bevorzugten risikoarmen Straftäter zurück. Die eigentliche Anstaltsklientel bliebe danach hierzulande weitgehend unberücksichtigt. Der Vergleich verdeutlicht somit erneut die Problematik, in Deutschland eine geeignete Zielgruppe für die elektronische Überwachung zu finden.

Kapitel 8

Schlussfolgerungen

In einem ersten Schritt geht es um eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrests. Dabei finden sowohl die Ergebnisse der Studien als auch die Befunde zum theoretischen Vorspann Berücksichtigung. In einem zweiten Schritt werden denkbare Anwendungsgebiete und Zielgruppen sowie Eckpunkte für die Durchführung eines Programms behandelt.

1. Grundsätzliche Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Angesichts der laufenden Erprobung der elektronischen Überwachung in Frankfurt am Main erscheint auf den ersten Blick eine Erörterung über die grundsätzliche Einführbarkeit überflüssig, weil aufgrund der Umsetzung Überlegungen rein theoretischer Natur überholt wirken mögen. Zwar lassen die gewonnenen Erfahrungen des klein angelegten Pilotprojekts erste Rückschlüsse über mögliche Einsatzbereiche, Zielgruppen und Funktionstüchtigkeit der Technik zu, doch beschränkt sich dessen Ertrag auf praktische, wenngleich wertvolle Anhaltspunkte in Bezug auf eine allgemeine Anwendbarkeit hierzulande.

Die Befunde in Niedersachsen bescheinigen eine überwiegend positive Grundhaltung der denkbaren Durchführungsträger zur elektronischen Überwachung von Straffälligen. Eine probeweise Anwendung würde in einem aufgeschlossenen Klima erfolgen. Die wohlwollende Stimmung unter den Praktikern bildet jedoch nur einen wichtigen Indikator für die Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung in Deutschland.

Beim elektronischen Hausarrest handelt es sich nicht nur um den bloßen Einzug der Mikroelektronik in den ambulanten Bereich, sondern die Option wirft grundsätzliche Fragestellungen wie nach dem Sinn von Strafe auf. Zweifelsohne spiegeln Reformen auf dem Gebiet des Sanktionen- und Vollzugsrechts Wandlungen in den gesellschaftlichen Anschauungen im Umgang mit delinquenten Verhaltensweisen wider. Hinter der Bestrafung verbergen sich Einsichten über den gegenwärtigen Zustand des Gemeinwesens und kündigen möglicherweise gesellschaftliche Systemänderungen an. Womöglich fördert die elektronische Überwachung einen Wandel von der

Kontrollgesellschaft zur Disziplinargesellschaft, die das unbegrenzte Potenzial zur Einsperrung in „heimischen Zellen“ ausnutzt. Von einer Einschließung hinter Mauern könnte die Gesellschaft Abstand nehmen, um in eine „allgegenwärtige“ kaum wahrnehmbare Einsperrung im häuslichen Milieu zu münden. Durch den Einsatz vielfältiger Kontrolltechniken sowohl in privaten als auch öffentlichen Räumen mögen die Grenzen zwischen Einsperrung und Überwachung verschwimmen. Die Vision eines Überwachungsstaats blitzt hier auf. Die Option lässt sich überdies als Sinnbild für den fortschreitenden Prozess der Kommerzialisierung im Strafvollzug verstehen, der Private, Behörden und Berufsverbände zur Gewährung von Sicherheit mit moralischen Postulaten verbindet.

Ihren Aufstieg verdankt die elektronische Überwachung einer repressiven Kriminalpolitik, die erst in den Vereinigten Staaten und dann in den 90er Jahren in einigen westeuropäischen Staaten eine verstärkte Einschließung hinter Gittern bewirkte und im Gefolge zu einer Überbelegung und Kostensteigerung im stationären Strafvollzug führte. Das Sicherheitsinteresse und Rufe nach einem härteren Umgang mit Straffälligen begünstigten die Einführung des elektronischen Hausarrests, um die punitive Linie in der Kriminalpolitik beizubehalten. In diesem Rahmen erfüllt das Instrument scheinbar die Anforderungen an eine effektive, kostengünstige und empfindliche Sanktionierung, die dem Verurteilten zusätzlich eine Leistung für das Gemeinwohl auferlegt. Die Implementierung bedeutet aber keineswegs eine Verabschiedung vom Behandlungsgedanken. Das heimische Gefängnis soll resozialisierende Wirkung entfalten und zu einer humaneren Bestrafung beitragen. Im Unterschied zur herkömmlichen Bewährung appelliert die elektronische Überwachung an die Selbstdisziplin des Individuums. In seinen Händen ruht die Verantwortung für sein Tun und somit den Erfolg bzw. Misserfolg der Maßnahme. Erstmals ist der Überwachte quasi sein eigener Gefängniswärter. Dabei fällt der Bewährungshilfe oder Sozialarbeitern eine unterstützende, aber auch kontrollierende Aufgabe zu. Die elektronische Überwachung dient somit als Brückenschlag zwischen den widerstreitenden Polen Behandlung und Kontrolle. Diese Verbindung macht die Attraktivität des Instruments als Alternative zur unbedingten Freiheitsstrafe oder zum offenen Strafvollzug in Westeuropa aus.

Zugleich ist zu erkennen, dass die elektronische Überwachung mit kaum einlösbaren Versprechungen überladen ist. Der Behandlungspessimismus deutet schon an, dass keine übertriebenen Erwartungen an eine Senkung der Rückfälligkeit gestellt werden dürfen. Gleiches gilt für die

Entlastung der Justizvollzugsanstalten und der Ausgaben, die sich fast alle befragten Experten erhoffen. Obwohl in Schweden tatsächlich Gefängnisse geschlossen wurden, konsolidiert die elektronische Überwachung die durchschnittliche Insassenpopulation auf dem Niveau vor der repressiveren Kriminalpolitik zu Beginn der 90er Jahre. Die Haltung der Befragten weist darauf hin, dass der Erfolg des Instruments an den genannten Faktoren gemessen wird. Eine Enttäuschung könnte als Gegenreaktion Ablehnung hervorrufen. Denn auch hierzulande lassen sich seit den 90er Jahren verhärtende Tendenzen in der Kriminalpolitik beobachten und der Ruf nach mehr Sicherheit und strengerer Bestrafung stößt auf offene Ohren. Die Geschichte der elektronischen Überwachung zeigt, dass sie bislang eine konservative Option in modernem Gewand darstellt. Ihre Faszination beruht gleichwohl auf dem Gedanken, dass es sich um ein fortschrittliches Instrument auf dem Weg zu einem humaneren Sanktionssystem handelt.

Angesichts dieser kriminalpolitischen Situation ist zunächst von einer Integration des elektronischen Hausarrests abzuraten – trotz der positiven Haltung der Befragten. Erst bedarf es einer grundsätzlichen Bestimmung der kriminalpolitischen Richtung im 21. Jahrhundert¹. Neue Herausforderungen erwachsen aus der Globalisierung und Internationalisierung von Kriminalität. Die computergestützte Vernetzung kennt keine Grenzen mehr, gleichzeitig werden neue Mauern an den äußeren Grenzen der Europäischen Union errichtet. Eine neue Dimension menschenverachtenden und kaltblütigen Terrorismusses berührt und bedroht die westlichen Industrienationen in ihren Grundfesten. Die Sicherheit der Bevölkerung dürfte daher künftig ungleich mehr an Bedeutung gewinnen und bestehende Rechtsgarantien für Individuen in größerem Umfang verdrängen.

In diesem Klima der Verunsicherung fällt es schwer, für eine nachsichtigere Kriminalpolitik im Sinne einer Senkung von Strafrahmen und von humaneren Alternativen zur Freiheitsstrafe zu werben. Patentrezepte gibt es nicht, um die Angst vor Kriminalität und den Ruf nach einer härteren Bestrafung zu entkräften. Die Problematik müsste ihren Widerhall in sichtbarer Prävention finden. Auf diese Weise gelingt es eventuell, eine offenerere kriminalpolitische Atmosphäre zu erzeugen. Aus der moderaten Kriminalpolitik in Finnland der letzten zwei Jahrzehnte ließen sich Empfehlungen beherzigen. Der auf Haftvermeidung gerichtete Kurs erfasst den gesamten Prozess der Kriminalisierung, der von Gesetzgebung über Strafverfolgung

¹ So auch Wittstamm 1999, S. 183.

und Strafzumessung bis hin zur Strafrestausssetzung reicht². Ursächlich für die dortige Halbierung der Gefangenenzahlen sind die Entkriminalisierung, Herabsetzung von Strafrahmen und die Einführung von ambulanten Sanktionen. Es kommt hinzu, dass Experten hohes Ansehen genießen und Gehör in der Kriminalpolitik finden. Darüber hinaus gibt es in Finnland bislang keine kriminalpolitische Lobbytätigkeit im Parlament und in den Medien.

An die Festlegung des kriminalpolitischen Kurses schließt sich die Frage nach Funktion und Zweckdienlichkeit der elektronischen Überwachung in der Sanktions- und Vollzugssystematik an. In einem punitiven Konzept würde dem Instrument eine weitere Sicherungsfunktion zukommen. Im Rahmen einer zurückhaltenden, auf Haftvermeidung zielenden Kriminalpolitik könnte neben Maßnahmen zur Entkriminalisierung und Diversionsstrategien der elektronisch überwachte Hausarrest eine humanere Alternative zur unbedingten Freiheitsstrafe darstellen.

Im folgenden werden Eckpunkte für die Durchführung der elektronischen Überwachung entwickelt, die auf einer moderaten Kriminalpolitik basieren und die Einstellungen der Befragten berücksichtigen.

2. Zielsetzung und Erwartungen

Priorität gebührt der Vermeidung von Freiheitsentzug in Justizvollzugsanstalten. In diesem Kontext könnte die elektronische Überwachung als Alternative zu unbedingten kurzen Freiheitsstrafen (frontdoor) und als haftverkürzende Maßnahme bei der vorzeitigen Entlassung (backdoor) angewendet werden. Diese Zielrichtung stimmt mit der Haltung der Befragten überein.

Hieraus ergibt sich für die befragten Praktiker die Hoffnung auf eine Entlastung der Justizvollzugsanstalten und der anfallenden Kosten. Dahinter steht das Bestreben, von einer Ausdehnung der Zellenkapazitäten durch Neu- bzw. Ausbauten abzusehen. Ein bedeutsamer Teil der Befragten verspricht sich nachdrückliche Effekte auf die Legalbewährung durch einen Rückgang der Rückfallquote³. Diese Erwartung könnte entsprechend der Ergebnisse der Behandlungsforschung enttäuscht werden. Der Erfolg der elektronischen Überwachung sollte deshalb nicht allein mit diesem Kriterium verbunden werden. Darüber hinaus sehen die befragten Experten im

² Aho, CEP-Bulletin December 1997, S. 8.

³ Viele schwedische Befragte nannten ausdrücklich diesen Faktor als Erfolgsindikator für die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

elektronischen Hausarrest für den Straffälligen eine humanere Option zum Gefängnis. Im Vergleich zum stationären Strafvollzug stellt das Instrument aber nur dann eine menschlichere Alternative dar, wenn es de facto die Verhängung oder die Vollstreckung von unbedingten Freiheitsstrafen abwendet. Daher bedarf es einer gesetzestechnischen Lösung, die eine Ausweitung der sozialen Kontrolle (Net-widening-Effekt) weitgehend vermeidet. Im folgenden Abschnitt wird die Einfügung des elektronischen Hausarrests in die hiesige Systematik erörtert.

3. Einführung in das Straf- und Vollzugsgefüge

Im Rahmen der geltenden Gesetzeslage erfolgt gegenwärtig eine Erprobung der elektronischen Überwachung unter anderem als Weisung zur Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56c StGB. Zielgruppe sind Angeklagte, denen nur aufgrund der technischen Anwendungsoption eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann. Es handelt sich somit um Grenzfälle zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und unbedingter Freiheitsstrafe, wo echte Haftvermeidung praktiziert werden könnte. Das Pilotprojekt gibt somit erstmals Aufschluss über die Möglichkeit, Straffällige vor der Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe zu bewahren und ihnen eine letzte Bewährungschance zu Hause einzuräumen. Es erhebt sich aber die Frage nach einer Ausweitung der sozialen Kontrolle (Net-widening-Effekt) bei einer Bewährungsweisung. In einem Modellversuch mag diese Wirkung, wonach die elektronische Überwachung die weniger eingriffssintensive Bewährung ersetzt, einem empirischen Nachweis zugänglich sein. Im Falle einer bundesweiten Anwendung ist das Potenzial für eine Strafverschärfung nicht zu unterschätzen. Nach der Erhebung in Niedersachsen wünschen die Befragten zwar fast einhellig die Vermeidung von Freiheitsentzug, doch würde ein gutes Drittel ebenfalls eine Anwendung anstelle der Strafaussetzung bis zu sechs Monaten gutheißen. In den Freiantworten bringt mancher Praktiker eine Tendenz zu einer „härteren“ Bewährung zum Ausdruck. Laut Befragung spielt im Bewusstsein der Befragten die Gefahr einer Strafverschärfung keine Rolle. Im gegenwärtigen repressiven Klima könnte dieser Effekt schleichend und unbemerkt auftreten. Im weiteren ist zu bedenken, dass es sich bei Programmen zum elektronisch überwachten Hausarrest wie in Schweden um ein Bündel von Weisungen helfender und kontrollierender Natur handelt. Solche Projekte beschränken sich nicht auf eine technische Überwachung, sondern beinhalten häufig Hausbesuche, den

Besuch von Verhaltensänderungs- und Trainingskursen oder die Kontrolle einer Nüchternheitsweisung. Auch wenn die Begleitmaßnahmen die Wiedereingliederung bezwecken, könnte dieses punitiv-erziehende Konglomerat ein der Bewährung fremdes, eigenständiges Vergeltungsmoment zufügen, das dem Charakter einer Sanktion innewohnt⁴. Deshalb wird eine bundesweite Übernahme als Bewährungsweisung hier nicht empfohlen. Ein befristeter Modellversuch ist allerdings *de lege lata* zu befürworten. Das Pilotprojekt erprobt erstmals die Zweckdienlichkeit des Instruments in bundesdeutschen Verhältnissen, ohne schwer rückgängig zu machende Gesetzesänderungen vorzunehmen.

De lege ferenda käme eine Aufnahme als selbständige Sanktion oder als Alternative zum Vollzug unbedingter Freiheitsstrafen in Betracht, da die elektronische Überwachung alle Strafzwecke im Sinne der Vereinigungstheorie erfüllt. Den Vorzug würde die Vollzugslösung verdienen entsprechend der skizzierten Bundesratsinitiative als besondere Form der Unterbringung. Unterstützung erfährt dieser Vorschlag einerseits durch das überwiegende Votum der deutschen Befragten sowie andererseits durch die Analyse der Evaluationsforschung und der eigenen Erhebung in Schweden. Zunächst könnte die Implementierung als Vollzugsform einer Netzausweitung entgegensteuern. Die richterliche Entscheidungskompetenz beschränkt sich weiterhin auf die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe. Diese Verfahrensweise gewährleistet am ehesten, dass Verurteilten tatsächlich der stationäre Strafvollzug erspart bleibt und in geringerem Umfang weniger eingriffsintensive Maßnahmen ersetzt würden. Nach wie vor bestände die Gefahr einer Strafverschärfung der richterlichen Strafzumessung entweder durch Verhängung von mehr Freiheitsstrafen oder von längeren Freiheitsstrafen, um eine Vollstreckung in einer Justizvollzugsanstalt sicherzustellen. Die Erfahrungen in Schweden deuten lediglich eine geringe Tendenz zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle an; allein die hohe Anzahl von etwa 3.000 Überwachten jährlich spricht hierfür. Ein weiteres Argument für die Vollzugsvariante ist das formale Verfahren in Schweden, das jeden potenziellen Teilnehmer auf die Möglichkeit der elektronischen Überwachung aufmerksam macht, ihm aber die Initiative zur Antragstellung belässt. Das Einverständnis stellt für die Befragten beider Länder ein wichtiges Zugangskriterium dar, denn die eigenverantwortliche Entscheidung erhöht vermutlich die Bereitschaft zur Befolgung des Hausarrests.

⁴ Ebenso Hudy 1999, S. 168.

Der Verwaltungsweg gibt zudem einen klaren Anwendungsbereich für einen quantifizierbaren Teilnehmerkreis vor.

4. Anwendungsbereiche

4.1. Vermeidung von stationärem Freiheitsentzug (*frontdoor*)

Für Verurteilte mit unbedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten käme der elektronische Hausarrest in Betracht, um ihnen einen Aufenthalt im stationären Strafvollzug zu ersparen. Der heimische Vollzug bei höheren Freiheitsstrafen scheidet nach Ansicht der meisten Befragten aus. Danach besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Strafaussetzung zur Bewährung und unbedingter Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten. Oberhalb dieser Grenze vergrößert sich die Kluft zwischen den beiden Polen derart, dass ambulante Alternativen nicht mehr in Frage kommen. Die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe ist in einer Justizvollzugsanstalt notwendig. Hierfür spricht auch das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit.

4.1.1. Untersuchungshaft

Im Rahmen der Untersuchungshaft stößt eine generelle Anwendung bei allen Haftgründen auf große Ablehnung. Ein anderes Bild ergibt sich bei der Fluchtgefahr, wo sich fast die Hälfte eine Haftverschonung vorstellen kann. Bei Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr gilt die elektronische Überwachung als inadäquates Mittel, da der Beschuldigte entsprechende Handlungen im Verborgenen vornehmen könnte. Im Falle der Fluchtgefahr wird das Entweichen unter Umständen früher bemerkt und kann zu einer rascheren Ergreifung führen.

Nach der empirischen Begleitforschung erscheinen Untersuchungshäftlinge als ungünstige Zielgruppe mit einer höheren Misserfolgsquote und einer größeren Anzahl von Verstößen gegen die Richtlinien. Dieser Befund wird auf die unterschiedliche Ausgangssituation von Verurteilten und Beschuldigten zurückgeführt. Während der Verurteilte mit dem erfolgreichen Vollzug zu Hause seine Freiheitsstrafe verbüßt hat, kennt der Beschuldigte den Ausgang des Verfahrens nicht. Entsprechend der hier vertretenen Ansicht würde eine Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafhaft stattfinden. Diese Anrechnung böte somit einen Anreiz zur Befolgung des Ausgangsverbots. Das gespaltene Ergebnis aus der eigenen Befragung in Niedersachsen sowie die negativen Befunde aus England und den USA raten

dennoch von einer Erprobung ab bzw. legen in einem Modellversuch eine überaus sorgfältige Auswahl der Probanden nahe.

Eine Implementation könnte aber nicht im Wege der favorisierten Vollzugslösung erfolgen, nach der die elektronische Überwachung die Vollstreckung von verhängten Freiheitsstrafen ermöglicht. Entweder würde der Gesetzgeber eine eigenständige Regelung schaffen, oder das Instrument würde entsprechend dem hessischen Modellversuch im Rahmen der Aussetzung des Haftbefehls nach § 116 StPO eingesetzt.

4.1.2. Ersatzfreiheitsstrafe

In den 90er Jahren ließ sich ein enormer Bedeutungszuwachs der an sich unerwünschten Ersatzfreiheitsstrafe beobachten. Während sich ihr Anteil an Neuzugängen in den Justizvollzugsanstalten 1990 noch auf 5,8% belief, verbüßte 1997 gut jeder zehnte und 1999 bereits jeder achte neue Insasse eine Ersatzfreiheitsstrafe⁵. In der Ersatzfreiheitsstrafe erblickt die Mehrheit der Befragten in Niedersachsen ein ideales Anwendungsgebiet. Auch in der Kriminalpolitik erwägen Bundesländer wie Baden-Württemberg eine Erprobung in diesem Bereich.

Ein Ländervergleich mit Schweden verdeutlicht grundlegende Unterschiede zu Deutschland⁶. In Schweden beruht der Ausnahmecharakter der Ersatzfreiheitsstrafe auf einem formalen Gerichtsverfahren, das die Umwandlung von der Zahlungsunwilligkeit des Schuldners abhängig macht. Im Gegensatz dazu steht hierzulande eine eher lapidare Praxis, welche die Zahlungsfähigkeit des Schuldners als entscheidendes Kriterium heranzieht. Gerade die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe bei kleinen Beträgen macht Defizite in der Handhabung deutlich. Im Strafbefehlsverfahren unterbleibt die mündliche Kommunikation mit dem Gericht und verleitet den Verurteilten, die Bedeutung der auf schriftlichem Wege erfolgten Verurteilung zu unterschätzen und die Schuld nicht zu begleichen⁷. Anschließend stellt der Rechtspfleger die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe deklaratorisch fest und ordnet häufig übereilt die Ersatzfreiheitsstrafe an. Eine mögliche Abwendung der Vollstreckung sehen einerseits eine gerichtliche Anordnung gemäß § 459f StPO im Falle einer unbilligen Härte und andererseits Länderbestimmungen zur gemeinnützigen Arbeit nach Art. 293 StGB vor.

⁵ Für 1997 nach Hamdorf/Wölber, ZStW (111) 1999, S. 187 und 1999 nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.2., Tab. 1.4, S. 16 f.

⁶ Vgl. Kap. 2.2.1.3.5.

⁷ Janssen 1994, S. 211 f.

Während der Regelung in § 459f StPO keine praktische Relevanz zukommt, werden nach einer älteren Untersuchung in etwa 10% der Fälle uneinbringliche Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit ausgeführt⁸. Die Prävalenz der Ersatzfreiheitsstrafe basiert auf der Disposition vieler Schuldner von uneinbringlichen Geldstrafen. Ihnen fehlt oft die Fähigkeit zur kognitiven Informationsverarbeitung und Eigeninitiative⁹. Die Einbeziehung von sozialen Diensten der Justiz oder freien Träger der Straffälligenhilfe könnte deshalb durch Unterstützung und Vermittlung dazu beitragen, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu senken¹⁰.

Zwar stellen diese Maßnahmen wichtige Schritte zur Zurückdrängung der Ersatzfreiheitsstrafe dar, doch bleibt letztlich die unzulängliche Regelung für die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen bestehen. Wünschenswert wäre eine grundlegende Reform in Anlehnung an das restriktive Verfahren in Schweden¹¹. In diesem Rahmen könnte die elektronische Überwachung neben der gemeinnützigen Arbeit eine Auffangfunktion für die wenigen verbliebenen, zahlungsunwilligen Geldstrafenschuldner haben.

4.1.3. Bewährungswiderruf

Im Rahmen eines Bewährungswiderrufs würden die meisten Befragten die Anwendung der elektronischen Überwachung bei bis zu sechsmonatigen Freiheitsstrafen begrüßen. Schätzungen zufolge endet jede dritte Strafaussetzung zur Bewährung mit einem Widerruf¹². 1998 verhängten die Gerichte insgesamt 52.923 bedingte Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten¹³. Erfolgt in etwa einem Drittel der Fälle ein Widerruf, so dürfte diese Insassengruppe einen recht hohen Anteil im Kurzstrafenvollzug ausmachen. Regelmäßig basiert der Bewährungswiderruf weniger nur auf Verstößen gegen Bewährungsweisungen, sondern geschieht überwiegend in Verbindung mit Rückfalltaten auch im Bereich der Bagatellkriminalität¹⁴. Bei leichter Delinquenz erheben sich jedoch Zweifel an der Notwendigkeit einer Inhaftierung. In diesen Fällen käme der elektronisch überwachte Hausarrest in

⁸ Feuerhelm 1991, S. 70 f.

⁹ U.a. Dolde, ZfStrVo 1999, S. 332.

¹⁰ Vgl. Dünkel/Grosser, Neue Kriminalpolitik 1999/1, S. 30; Hennig, BewHi 1999, S. 305.

¹¹ So auch Hamdorf/Wölbel, ZStW (111) 1999, S. 948; Schaeferdiek 1997, S. 230 f.

¹² Dolde, ZfStrVo 1999, S. 330.

¹³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 1, 1998, Tab. 3.3.3., S. 26 f.

¹⁴ Dolde, ZfStrVo 1999, S. 330.

Betracht. Dieser Vorschlag entspricht dem gegenwärtigen Einsatzgebiet des hessischen Pilotprojekts, wenngleich anstelle der Erprobung als Bewährungsweisung nach § 56c StGB die Vollzugslösung vorgezogen wird.

4.1.4. Kurze Freiheitsstrafen

Ein weiteres Anwendungsgebiet der elektronischen Überwachung sieht die Mehrheit der Befragten in unbedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. 1998 erfolgten insgesamt 16.448 Verurteilungen in diesem Bereich, von denen 11.992 auf unbedingte Freiheitsstrafen unter sechs Monaten entfielen¹⁵. Ihr Anteil an allen unbedingten Freiheitsstrafen belief sich im gleichen Jahr bis zu sechs Monaten auf 39,4 % und unter sechs Monaten auf 28,7 %. Mitnichten stellt die Verhängung einer unbedingten Kurzstrafe eine Ausnahmeerscheinung in der Rechtsprechung dar¹⁶. Im Anstaltsalltag kommt diesem Personenkreis freilich eine geringere Bedeutung zu, weil ihre Fluktuation wegen der kurzen Verweildauer hoch ist (sog. „Drehtürvollzug“). Um den anschließenden Vollzug in einer Justizvollzugsanstalt abzuwenden, böte sich zumindest für einen Teil dieses Personenkreises die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests an.

4.1.5. Zusammenfassung

Während Skepsis hinsichtlich der elektronischen Überwachung im Rahmen der Untersuchungshaft bei Fluchtgefahr besteht, erscheint eine Anwendung bei einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und bei unbedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten vielversprechender. Der Statistik lässt sich entnehmen, dass im Jahr 2000 der Anteil der Kurzstrafigen unter sechs Monaten an der durchschnittlichen Anstaltsbelegung insgesamt 22% betrug¹⁷. Hierin sind drei verschiedene Gruppen des Kurzstrafenvollzugs (unbedingte Freiheitsstrafe, Bewährungswiderruf und Ersatzfreiheitsstrafe) enthalten. Durch die elektronische Überwachung könnte dergestalt der unerwünschte Kurzstrafenvollzug zurückgedrängt werden. Allerdings sollte hiervon die Ersatzfreiheitsstrafe ausgenommen werden. Stattdessen empfiehlt sich eine Gesamtreform, infolge der eine Umwandlung wesentlich erschwert würde.

¹⁵ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 1, 1998, Tab. 3.3.3., S. 26 f.

¹⁶ Entgegen § 47 Abs. 1 StGB.

¹⁷ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1., 2000, Tab. 3.1., S. 10 f. am Stichtag 31.3.2000 insgesamt 60.579 Insassen, von denen 13.310 eine Strafzeit unter sechs Monaten haben.

4.2. Haftverkürzung (*backdoor*)

Die elektronische Überwachung könnte während und nach dem stationären Strafvollzug eingesetzt werden. Die deutschen Befragten sprechen sich in größerem Umfang für eine Anwendung während der Inhaftierung aus. Lediglich eine knappe Majorität befürwortet einen Einsatz im Rahmen der Aussetzung des Strafrestes.

Auf eine Einführung bei den Lockerungen des Strafvollzuges sollte verzichtet werden, weil auf diesem Gebiet das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern überwiegt und die Leistungsfähigkeit der verwendeten Technik überschätzt würde. Die Ausstattung mit einem elektronischen Sender liefe beim Ausgang ins Leere, denn das eingesetzte Aktiv-System ermöglicht lediglich die Kontrolle an einem räumlich begrenzten Ort. Beim Freigang bliebe der Hin- und Rückweg unbewacht, aber selbst die kontinuierliche Anwesenheitsüberprüfung am Arbeitsplatz würde dort keinen Aufschluss über die mögliche Begehung von neuen Straftaten geben. In Rücksprache mit dem Arbeitgeber dürfte hier die telefonische Benachrichtigung bei unerlaubter Abwesenheit ausreichen.

Bei der bedingt vorzeitigen Entlassung könnte demgegenüber der elektronische Hausarrest neben dem Schutz der Gesellschaft die Wiedereingliederung des Insassen fördern. De lege lata böte sich die Option als Weisung bei der Strafrestaussetzung nach § 57 StGB an. In den 90er Jahren ist ein Rückgang der Aussetzungsentscheidungen zu verzeichnen. Betrug der Anteil der Aussetzung des Strafrestes 1990 33,9% an allen Entlassungen in die Freiheit, so betrug die Quote 29,5% im Jahr 1998¹⁸. Die beständig steigende Gefangenenrate führt zwar zu einer höheren Anzahl an vorzeitig Entlassenen als Anfang der 90er Jahre, doch heben mehr und längere Freiheitsstrafen sowie eine restriktivere Entlassungspraxis die durchschnittliche Verweildauer im Vollzug an und sorgen für Kapazitätsprobleme. In diesem Zusammenhang könnte mit der elektronischen Überwachung eine Trendwende zu einer vermehrten Strafrestaussetzung eingeleitet werden. Angesichts der gegenwärtigen, repressiv orientierten Kriminalpolitik ist vor einer Verschärfung der Entlassungsbedingungen für diejenigen Insassen zu warnen, die nach der gängigen Praxis früher entlassen werden.

¹⁸ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 1, 1998, Tab. 4.2, S. 45 1990 (1998) 53.392 (75.931) Entlassungen und davon 18.082 (22.387) Aussetzung des Strafrestes; der Tiefstand an vorzeitigen Entlassungen wurde 1994 erreicht mit einem Anteil von 27,4 % (18.514 von 67.545 Entlassungen in die Freiheit).

In diesem Bereich wäre wiederum eine Gesetzesänderung mit einer detaillierten Regelung über den Einsatz der elektronischen Überwachung zu bevorzugen, um die kriminalpolitische Zielsetzung der Haftverkürzung zu erreichen. Es kämen zwei unterschiedliche Anwendungsoptionen in Betracht. Zum einen könnte mit der elektronischen Überwachung die Strafrestaussatzung nach zwei Dritteln auf Insassen erstreckt werden, denen nach der heutigen Praxis eine vorzeitige Entlassung verwehrt bliebe. Zum anderen wäre eine Anwendung des Instruments nach einer Halbstrafenverbüßung für den derzeit bedingt freigelassenen Personenkreis denkbar. Darüber hinaus würde der Gebrauch der elektronischen Überwachung bei einem Widerruf der Strafrestaussatzung bei minder schweren Vergehen Sinn machen.

5. Das Profil der Zielgruppe

Während die elektronische Überwachung als Form der besonderen Unterbringung unterschiedliche Anwendungsoptionen eröffnet, erweist sich die Auswahl der geeigneten Zielgruppen als problematisch. Die Erhebungen in Schweden und in Niedersachsen verdeutlichen eine Präferenz von risikoarmen Straffälligen mit günstigem sozio-ökonomischen Hintergrund. Als geeignete Zielgruppen gelten in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte Täterkategorien wie Behinderte, chronisch Kranke und Ältere. Darüber hinaus favorisieren die Befragten Straffällige mit einer Fürsorgeverpflichtung wie Schwangere, Mütter und Alleinerziehende. Auf die besonderen Bedürfnisse der genannten Gruppen ist der stationäre Strafvollzug nur unzulänglich eingerichtet. Eine Berücksichtigung dieser Täterkreise wäre sicherlich sinnvoll, würde jedoch nicht das Potenzial der elektronischen Überwachung zur Haftvermeidung und Haftverkürzung ausschöpfen. Die als geeignet angesehenen Kriminalitätsfelder wie leichte Kriminalität und Straßenverkehrsdelikte betreffen ebenfalls nur wenige Betroffene. Im Rahmen der auch als günstig eingeordneten, mittleren Kriminalität besteht dagegen die Möglichkeit zur Ersetzung und Verkürzung von Haftstrafen. Die von den meisten Befragten gewünschten Zugangserfordernisse Wohnung und Arbeit schließen in der Regel Obdachlose und Arbeitslose von einer Anwendung aus. Insgesamt schränken die Befragten die Einsatzmöglichkeiten der elektronischen Überwachung bei den geeigneten Zielgruppen stark ein, so dass nur eine kleine Teilnehmerzahl in Betracht kommt und die Gefahr einer Netzausweitung besteht.

Im Gegensatz zu den Einstellungen der Befragten wird im folgenden versucht, Zielgruppen aus der typischen Anstaltsklientel herauszukristallisieren. Dabei wird eine Unterscheidung zwischen offenem und geschlossenem Vollzug vorgenommen. Im offenen Vollzug befinden sich Insassen mit kurzen Freiheitsstrafen, bei denen ein Anstaltsaufenthalt vermieden werden sollte. Im geschlossenen Vollzug halten sich Insassen mit längeren Freiheitsstrafen auf. In diesem Bereich bezweckt die elektronische Überwachung eine Haftverkürzung.

5.1. Der offene Vollzug (frontdoor)

Im Jahr 2000 gab es am Stichtag (31.3.) 12.212 Gefangene im offenen Vollzug, von denen 62,8% vorbestraft waren¹⁹. Nach einer älteren Untersuchung zum Kurzstrafenvollzug kennzeichnet die dortige Situation eine heterogene Zusammensetzung der Insassen aufgrund der überaus verschiedenen Strafmaße²⁰. Gemeinsames Merkmal dieser Gruppierung ist das Fehlen einer Behandlungsuntersuchung bei einer Verweildauer bis zu einem Jahr. Die Population besteht entweder aus Insassen mit Strafzeiten über zwölf Monaten aufgrund der angerechneten Untersuchungshaft bzw. des Widerrufs eines ausgesetzten Strafrests oder aus Gefangenen wegen uneinbringlicher Geldstrafen, Freiheitsstrafen unter sechs Monaten und Bewährungswiderruf.

Der Kurzstrafenvollzug spaltet sich vereinfacht in zwei verschiedene Insassengruppen. Auf der einen Seite steht der zahlenmäßig weitaus größte Typus aus „randständigen“ Personen und auf der anderen Seite eine geringe Anzahl von sozial „Integrierten“ mit einem festen Arbeitsverhältnis und sozialen Bindungen vor Inhaftierung. Insassen der letztgenannten Gruppe bekommen auf Antrag sofort Freigang, sofern sie den Vollzug selbst antreten. Im Gegensatz zum Regelvollzug mit Eigentumsstraftaten dominieren hier die Verurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten. Anstelle der sofortigen Zulassung zum Freigang käme für diesen kleinen Insassenkreis die elektronische Überwachung als letzte Bewährungschance im heimischen Milieu in Betracht.

¹⁹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, Tab. 4, S. 14 f. erwachsene und jugendliche Strafgefangene.

²⁰ Dolde/Jehle, ZfStrVo 1986, S. 196 ff.

Die große Gefangenengruppe mit Integrationsproblemen charakterisiert eine Lebensführung außerhalb des sozial anerkannten Verhaltenskodexes²¹. Vielfach stammen diese Insassen aus schwierigen familiären Sozialisationsstrukturen. Ihr Lebenswandel zeichnet sich durch eine gewisse Unstetigkeit im beruflichen Bereich, Freizeitverhalten und bei sozialen Bindungen aus. Die Begehung von Straftaten geschieht oft bei sich bietender Gelegenheit und unter Alkoholeinfluss. Spontane Handlungsmuster sowie das Bedürfnis nach sofortiger Lustbefriedigung offenbaren einen Mangel zur Selbstdisziplinierung in einem leistungsorientierten Gemeinwesen. Folglich bleibt ihnen ein sozialer Aufstieg und damit gesellschaftliche Anerkennung versagt.

Der vorherrschende Verwahrvollzug im Bereich der Kurzstrafen fördert das bestehende Dilemma. Ohne Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung wartet der Gefangene lediglich auf seine Entlassung in Freiheit, eine Auseinandersetzung mit seiner bisherigen und künftigen Lebensgestaltung erübrigt sich für ihn. In diesem Bereich wäre die Anwendung des elektronischen Hausarrests für Insassen mit bis zu sechsmonatigen Haftstrafen bzw. einem Widerruf der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung wegen leichter Delinquenz in Erwägung zu ziehen. Eine Teilnahme von Wohnsitzlosen, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern sollte nicht von vornherein ausgeschlossen sein²².

Während für Abschiebehäftlinge, schwere Gewalttäter und Sexualstraftäter eine elektronische Überwachung nicht in Betracht käme, stellt sich die Frage nach der Eignung von Konsumenten illegaler Betäubungsmittel. Bei Verbrauchern von weichen Drogen erscheint eine Anwendung denkbar, weil ihr Lebensinhalt nicht auf die Beschaffung ausgerichtet ist²³. Im stationären Vollzug könnte der Kontakt zu harten Drogenkonsumenten die Bereitschaft zum Umstieg auf stark suchterzeugende Substanzen und damit die Suchtgefährdung erhöhen. Harte Betäubungsmittelkonsumenten und -abhängige gelten nach empirischen Erkenntnissen als ungeeignete Zielgruppe der elektronischen Überwachung²⁴. Da die Beschaffung von Drogen ihren Lebenszuschnitt bestimmt, erschwert ihre Krankheit die Befolgung

²¹ Dolde/Jehle, ZfStrVo 1986, S. 196 ff.

²² Näher unter 5. des Kapitels.

²³ Hier kommt wohl nur in wenigen Fällen der elektronische Hausarrest in Frage. In der Praxis werden Konsumenten weicher Rauschmittel häufig zu ambulanten Sanktionen verurteilt.

²⁴ Vgl. Kap. I 3.5.

von strukturierten Tagesabläufen. Zwar werden Therapien innerhalb oder außerhalb des stationären Vollzugs (§ 35 BtMG) angeboten, doch streben alle Behandlungsprogramme – auch die Verschreibung von Methadon oder Polamidon – die Drogenabstinenz an. Ansätze zu einem akzeptierenden Drogengebrauch zeigen sich in den letzten Jahren an Testläufen wie die Abgabe von Heroin an Schwerstabhängige in einigen Großstädten und könnten erste Schritte auf dem Weg zu einer wünschenswerten Entkriminalisierung des Konsums darstellen. Beschaffungsstraftaten bedürfen jedoch einer Sanktionierung.

Gegenüber Drogenabhängigen dürften Eigentumsdelikte häufiger zu einem Bewährungswiderruf und zur Verhängung kurzer Freiheitsstrafen führen, wobei im anschließenden Kurzstrafenvollzug regelmäßig keine Behandlungsuntersuchung erfolgt. Als Vollzugslösung könnte hier der elektronische Hausarrest die Verbüßung der Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt abwenden. Der häusliche Vollzug würde indessen als alleinige Maßnahme nicht ausreichen. Beispielsweise käme zusätzlich die staatliche Abgabe von Heroin oder anderen Substanzen an Abhängige in Betracht²⁵, um den Beschaffungsdruck zu mindern und um die Bereitschaft zur Einhaltung des Tagesablaufsplans zu fördern. Die Kombination aus elektronischer Überwachung und Heroinverschreibung könnte darüber hinaus der Bevölkerung das notwendige Sicherheitsgefühl vermitteln. Auf diese Weise ließe sich eine typische Insassengruppe mit einer höheren Risikobelastung in ein Programm einbinden.

5.2. Der geschlossene Vollzug (*backdoor*)

Im Jahr 2000 waren 63,6% der Strafgefangenen vorbestraft²⁶. 76,3% der Insassen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, einer anderen Nationalität gehörten 23,7% der Gefangenen an²⁷. Eine Vollzugsdauer von über einem Jahr wiesen im Durchschnitt 57,5% der Insassen auf²⁸.

²⁵ An dem Basler Pilotprojekt können Straftäter teilnehmen, die Heroin verschrieben bekommen, und am Frankfurter Modellversuch substituierte Verurteilte.

²⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2000, Tab. 4, S. 14 f.; als Bezugsgröße werden die Daten aus dem offenen und geschlossenen Vollzug gewählt. Die Insassen im offenen Vollzug weisen durchweg günstigere kriminologische Merkmale auf.

²⁷ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2000, Tab. 2, S. 8 f.

²⁸ Eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2000, Tab. 3, S. 10 f.

Bei Freiheitsstrafen über einem Jahr verwehrt das Sicherheitsinteresse eine Haftverschonung von Gefangenen. Den Strafzwecken der Vergeltung und Abschreckung wird aber eine Verkürzung der Anstaltshaft mit Hilfe der elektronischen Überwachung gerecht. So könnten Gefangene mit bis zu dreijährigen Freiheitsstrafen nach der Halbzeitverbüßung in den Vollzug zu Hause kommen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der elektronische Hausarrest bis zu sechs Monaten dauern könnte²⁹. Für Insassen mit über dreijährigen Freiheitsstrafen wäre eine Überweisung in den heimischen Vollzug ein halbes Jahr vor dem Zweidrittel-Entlassungszeitpunkt möglich. Gerade Langzeitgefangenen könnte die elektronische Überwachung die Übergangsphase der Wiedereingliederung („hitting the street“)³⁰ erleichtern und als Überbrückungshilfe vom Gefängnis in ein Leben in Freiheit dienen. Der jahrelange Anstaltsaufenthalt gewöhnt ihn an den Mikrokosmos hinter Gittern („doing your time“). Die lange Haftdauer erhöht die schädlichen Wirkungen des Anstaltsmilieus und die Verarbeitung der Hafterfahrungen. Teilweise geben Langzeitinsassen ihre sozialen Bindungen auf und tauchen in die Subkultur des Gefängnisses ein, denn Besuche wecken Erinnerungen an ihr früheres Leben in der Außenwelt³¹. Die Integration in die Gefängnis-hierarchie erschwert die Rückkehr in die Gesellschaft, da in einer Justizvollzugsanstalt andere Anpassungsmechanismen als im Gemeinwesen gefordert sind und eine erneute Ablösung von langjährigen Gewohnheiten bedeuten. Nach einem Anstaltsaufenthalt fällt es Langstrafigen vermutlich schwer, sich eigenverantwortlich um ihre Belange zu kümmern, weil sie an das rigide Anstaltsreglement gewöhnt sind. Aufgrund ihrer Entfremdung von der Außenwelt könnten Langzeitinsassen von einer elektronischen Überwachung zur Strukturierung und Bewältigung ihres Alltags profitieren. Von einer Berücksichtigung von schweren Gewalt- und Sexualtaten sollte jedoch wegen des hohen Sicherheitsrisikos für Leib und Leben potenzieller Opfer abgesehen werden.

In Erwägung zu ziehen ist auch eine Einbeziehung „gefährlicher“ Gefangener, wobei zwischen drei Kategorien unterschieden werden muss. Es handelt sich um die bereits behandelten Langstrafer mit schweren oder

²⁹ Bei einer dreijährigen Freiheitsstrafe wäre eine Entlassung nach zwei Dritteln nach zwei Jahren möglich. Würde die elektronische Überwachung für ein halbes Jahr eingesetzt, so käme eine Entlassung aus dem Anstaltsvollzug nach der Hälfte in Betracht.

³⁰ Dünkel/Snackcn, ZfStrVo 2001, S. 202.

³¹ Dünkel/Snackcn, ZfStroVo 2001, S. 202.

wiederholten Straftaten, fluchtgefährdete Gefangene und schwierige Inhaftierte³². Die elektronische Überwachung von Fluchtgefährdeten scheidet aufgrund des Sicherheitsproblems von vornherein aus. In Betracht kommen aber schwierige Insassen, die insbesondere ein strenges Vollzugsregime rigoros ablehnen, sich aber in einem intern offenen und liberalen Milieu eher unauffällig verhalten³³. Womöglich ermutigt die Aussicht auf die elektronische Überwachung einen Teil dieser Gruppierung zu Wohlverhalten im stationären Vollzug, um den heimischen Vollzug der Reststrafe eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

In diesem Kontext sollte auch Betäubungsmittelabhängigen die Möglichkeit einer Haftverkürzung offenstehen. Bekanntermaßen bedeutet die Inhaftierung keine Drogenfreiheit, da der stationäre Vollzug entsprechend dem Prinzips der Öffnung zur Außenwelt nicht völlig abgeschottet ist³⁴. Auch hier ließe sich eine frühere Entlassung unter Abgabe von Heroin oder anderen Substanzen verwirklichen.

Während die Anwendung der elektronischen Überwachung eine Entlassung vor einer Verbüßung von zwei Dritteln bezweckt, ist im weiteren eine Überführung in den häuslichen Vollzug zu diesem Zeitpunkt für Gefangene denkbar, denen gegenwärtig eine frühere Freilassung verwehrt wird. Insofern könnte die elektronische Überwachung der vorzeitigen Entlassung neuen Auftrieb verleihen.

Vor dem Hintergrund der Einstellung der Befragten und des repressiven, kriminalpolitischen Kurses ist nochmals von einer Einführung des elektronischen Hausarrests abzuraten, da die Praxis im Entlassungsbereich zu einer weiteren Verhärtung tendieren könnte. Der Einsatz der Maßnahme ließe hier eine Verlängerung des Freiheitsentzugs vom stationären in den häuslichen Vollzug erwarten.

6. Die Durchführung der elektronischen Überwachung

6.1. Durchführungsträger

In Niedersachsen zeigen die Antworten zum Durchführungsorgan eine zwiegespaltene Haltung. Auf das größte Echo stößt die Übertragung der Aufgabe auf die Justizvollzugsanstalten sowie ein Wechsel der Zuständig-

³² Dünkel/Snacken, ZfStroVo 2001, S. 202 f.

³³ Dünkel/Snacken, ZfStroVo 2001, S. 203.

³⁴ Dünkel/Snacken, ZfStroVo 2001, S. 204.

keit je nach Verfahrensstadium. Letztere Lösung ist vorzuziehen, da die Maßnahme auf diese Weise das jeweilige traditionelle Berufsbild unberührt ließe.

Im scheinbaren Gegensatz zur Aufgeschlossenheit gegenüber dem elektronischen Hausarrest steht die abwartende bzw. ablehnende Haltung der Experten zur eigenen Verantwortlichkeit bei einer Implementation. Diese Einstellung mag das Bild von einer wenig reformfreudigen Befragtengruppe unterstützen. Beispielsweise kommen Rechtsinstitute wie die Führungsaufsicht und die Verwarnung mit Strafvorbehalt in der Praxis kaum vor. Ein ähnliches Schicksal könnte folglich im Falle einer Einführung der elektronischen Überwachung drohen. Die positive Einstellung zum Instrument lässt deshalb keine Rückschlüsse auf die eigene Bereitschaft zur Anwendung und Durchführung des Instruments zu³⁵.

Bei der Anwendung der elektronischen Überwachung ist die Zielrichtung entweder zur Haftvermeidung (frontdoor) oder zur Haftverkürzung (backdoor) zu beachten. Zunächst geht es um die Verantwortlichkeit im Rahmen der Haftvermeidung von kurzen Freiheitsstrafen, wenn die elektronische Überwachung eine Strafvollzugsform darstellen würde. Für die Vollstreckung wäre die Staatsanwaltschaft zuständig. Die dort tätigen Rechtspfleger könnten eine Vorauswahl der Kandidaten nach formellen Kriterien vornehmen³⁶. Ein Ausschlussgrund läge vor, wenn der Verurteilte in Untersuchungshaft oder in einer Justizvollzugsanstalt wegen einer anderen Straftat als im Urteil inhaftiert wäre. Eine Teilnahme von Ausländern vor der Abschiebung oder Ausweisung schiede ebenfalls aus, sofern nicht Hindernisse gegeben wären, die mit der Verweildauer im heimischen Vollzug korrespondieren würden. Überdies sollte die wiederholte Aufnahme in ein Programm für Rückfällige nur unter strengen Voraussetzungen wie ein drei- bis fünfjähriger Zeitraum ohne erneute Verurteilung möglich sein. Im Anschluss daran würden die Urteile und Akten der in Betracht kommenden Verurteilten an die Bewährungshilfe übermittelt, um das Antragsverfahren einzuleiten und gegebenenfalls Hilfestellung zu leisten und eine Sozialanamnese vorzunehmen. Nach Erstellung des Gutachtens würde die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Gewährung der elektronischen Überwachung fällen.

³⁵ Die Haltung „ja gerne, aber die Anwendung sollten andere Organe vornehmen“ könnte somit den Implementationsprozess verlangsamen.

³⁶ Die Ausschlusskriterien werden in Anlehnung an das schwedische Modell entwickelt, vgl. Kap. 2 7.4.

Im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung (backdoor) sollten die Justizvollzugsanstalten mit den psychologischen und sozialpädagogischen Kräften interessierte Straffällige begutachten und ihre Empfehlungen den Strafvollstreckungskammern zur Entscheidung vorlegen. Die Strafvollstreckungskammern würden hier über die Bewilligung entscheiden.

Die nachfolgende Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung des heimischen Vollzugs könnte nach einem einheitlichen Schema erfolgen. Sinnvoll wäre eine Trennung zwischen technischer Installation, Wartung und Kontrolle einerseits sowie sozialpädagogischer Begleitung andererseits. Die Erhebung in Schweden leistet einer solchen Trennung Vorschub. Die Hauptkritik entzündet sich dort an den Unzulänglichkeiten der Technik. Einige Befragte fühlen sich vom technischen Umgang überfordert und wünschen eine Übertragung auf eine andere Instanz. Wie beim hessischen Pilotprojekt könnte die technische Seite von einer entsprechenden Behörde für die Datenverarbeitung wahrgenommen werden. Der Bewährungshilfe würde die unterstützende Tätigkeit obliegen und könnte sich auf ihre helfende Aufgabe konzentrieren. Für ihre Verantwortlichkeit spräche zudem die langfristige Perspektive nach Abschluss der elektronischen Überwachung. Während des heimischen Vollzugs würde vermutlich ein Vertrauensverhältnis zwischen Proband und Bewährungshelfer entstehen, das nach erfolgreicher Beendigung im Rahmen einer fortwährenden Bewährungsunterstellung weiter bestehen könnte.

Für eine geglückte Implementation³⁷ bedarf es jedoch der Mitwirkung der angesprochenen Durchführungsinstanzen. In diesem Zusammenhang müssten vor und während der Einführung Informationsveranstaltungen zum Programm erfolgen, auf deren Ausgestaltung Einfluss genommen werden könnte. Die Bedenken und Befürchtungen der Durchführungsorgane sollten Ernst genommen werden. Eine Durchsetzung würde vermutlich der kritische und ablehnende Teil insbesondere aus Staatsanwaltschaft und Bewährungshilfe erschweren. Denn in diesen Berufsgruppen hat die Studie in Niedersachsen gegenläufige politische Tendenzen offengelegt³⁸. Die vorgeschlagene Entscheidungskompetenz der eher konservativ eingestellten Staatsanwälte sowie die Sozialanamnese von der eher liberal gesonnenen Bewährungshilfe könnte ablehnende Begutachtungen und abschlägige Be-

³⁷ Vgl. Bishop/Schneider 2001, S. 1 ff. zur Implementation anhand der European Rules on Community Sanctions und den Schwierigkeiten bei der Entwicklung und Einführung von alternativen Sanktionen und Maßnahmen.

³⁸ Vgl. Kapitel 5 10.2.3.

schlüsse hervorrufen. Eine sorgfältige Evaluation ist vonnöten, um etwaige Bedenken entweder auszuräumen oder zu bekräftigen. Insbesondere sind die Erfahrungen der Überwachten und der Haushaltsangehörigen mit dem elektronischen Hausarrest von Bedeutung. In diesem Zusammenhang liefert das Experiment in Frankfurt am Main wichtige Anhaltspunkte für eine Einschätzung des Bestrafungsgehalts und wie die Betroffenen die technische Kontrolle selbst erleben.

6.2. Die Durchführung

6.2.1. Antrag

Nur mit dem Einverständnis der Verurteilten sollte eine Teilnahme an der elektronischen Überwachung möglich sein. Dieses Erfordernis setzen die meisten Programme voraus. Auch die Befragten beider Länder halten dieses Zugangskriterium ganz überwiegend für notwendig. Im Gefängnis versperren Mauern und andere Vorkehrungen die Flucht. Im Gegensatz zu dieser hermetischen Abriegelung wirkt die elektronische Fußfessel als psychische Barriere, die einem Entweichen und anderen Verstößen nicht entgegensteht. Die Zustimmung des Verurteilten drückt eine gewisse Bereitschaft aus, das Ausgangsverbot und weitere Weisungen einzuhalten.

6.2.2. Teilnahmebedingungen

Neben dem Antragserfordernis wären angemeldete Anschlüsse ans Telefon und an die Stromversorgung unabdingbare technische Voraussetzungen. In Niedersachsen halten die meisten Experten einen festen Wohnsitz, eine Anstellung und stabile soziale Bindungen für notwendig.

Alle Zugangsbedingungen erfüllen nur wenige Insassen. Über einen festen Wohnsitz verfügten im Jahr 2000 im In- oder Ausland 94,9% der Gefangenen³⁹. Zwar haben nur wenige Gefangene keine dauerhafte Unterkunft, doch findet sich laut Statistik ein überproportionaler Anteil lediger Personen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung unter ihnen. Die Mehrheit (56,2%) war im Jahr 2000 ledig, weitere 17,5% geschieden und 1,4% verwitwet. Ein Viertel (24,9%) war verheiratet. Nach der bereits erwähnten Untersuchung⁴⁰ findet sich nur eine kleine Gruppe von sozial integrierten Insassen im stationären Vollzug mit bis zu einjährigen Freiheitsstrafen. Die

³⁹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2000, Tab. 2, S. 8 f.

⁴⁰ Dolde/Jehle, ZfStrVo 1986, S. 196 ff.

bedeutsamere Gruppe sind Gefangene mit einem instabilen Lebensstil, die vorübergehende Tätigkeiten aufnehmen und ein wechselndes Beziehungsgeflecht haben. Während durch die Bereitstellung von Unterkünften und durch die Vermittlung von entgeltlichen und unentgeltlichen Tätigkeiten möglichen Benachteiligungen von Obdachlosen, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern entgegengewirkt werden könnte, dürfte an den weniger geordneten sozialen Verhältnissen vielfach eine Teilnahme scheitern. Als Eingangskriterium sollte daher auf ein bestehendes, soziales Beziehungsgefüge verzichtet werden. Dieser Vorschlag trifft unter den schwedischen Befragten auf Unterstützung, denn die Mehrheit erachtet diese Voraussetzung für entbehrlich.

6.2.3. Antragsverfahren

Beim Antragsverfahren ist wiederum eine Differenzierung zwischen einer Anwendung zur Haftvermeidung (frontdoor) und zur Haftverkürzung (backdoor) erforderlich. Zuerst wird der Einsatz zur Vermeidung des Vollzugs von kurzen Freiheitsstrafen behandelt.

Nachdem die Bewährungshilfe die Urteile und Akten erhalten hätte, würde sie verständlich abgefaßte Informationsbroschüren an die Kandidaten versenden. Das Falblatt sollte in mehreren Sprachen aufgelegt sein, um auch Ausländer zu erreichen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen. Das Anschreiben sollte eine Einladung zu einer Gesprächsrunde in der Bewährungshilfe enthalten. Bei diesem Treffen bekämen interessierte Personen⁴¹ nähere Auskünfte über den Vollzug zu Hause und die Möglichkeit, einen Teilnahmeantrag zu stellen.

Mit der anschließenden Sozialanamnese würden soziale Verhaltensmuster in wichtigen Lebensbereichen ermittelt und untersucht, um die Stärken und Schwächen des Antragstellers mit seinen Gefährdungsmomenten offenzulegen. Würden dem Kandidaten Voraussetzungen fehlen, so sollte sich die Bewährungshilfe bemühen, die vorliegenden Zugangshindernisse zu beseitigen. Bei einem Obdachlosen könnte Unterstützung bei der Wohnungssuche geleistet und in Notfällen eine Unterkunft für die Dauer des

⁴¹ Die Begleitforschung sollte die Gründe für das Desinteresse von Verurteilten eruiieren. Möglicherweise beruht die fehlende Rückmeldung auf Defiziten in der kognitiven Verarbeitung von schriftlichen Informationen. Für diese Gruppe wäre eine zusätzliche soziale Beratung wünschenswert. Diese Vorgehensweise würde Neueinstellungen in der Bewährungshilfe und einen beträchtlichen Mehraufwand bedeuten.

Vollzuges bereitgestellt werden⁴². Die vorübergehende Unterbringung bei Angehörigen oder die dauerhafte Bleibe in einem Wohnwagen oder Hausboot sollten als fester Wohnsitz gelten. Darüber hinaus könnte die Bewährungshilfe Arbeitslosen bei der Beschäftigungssuche helfen und bei aussichtslosen Bemühungen eine unbezahlte Tätigkeit vermitteln. Die Pflege von Kindern und kranken Verwandten sollte eine anerkannte Beschäftigung darstellen. Rentner, chronisch Kranke und körperlich Behinderte müssten eine sinnvolle Tageseinrichtung aufsuchen. Im Rahmen der Begutachtung würde die Bewährungshilfe den Antragsteller gegebenenfalls mit seinen Haushaltsangehörigen in seiner Wohnung besuchen. In Abwesenheit des Verurteilten würde mit den volljährigen Haushaltsmitgliedern geredet und ihr schriftliches Einverständnis zur elektronischen Überwachung eingeholt. Wäre innerfamiliäre Gewalt aktenkundig oder würde diese im Laufe des Gesprächs festgestellt, so schiede eine Antragsbewilligung aus. Während des Antragsverfahrens dürfte die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt nicht herbeigeführt werden. Das Gutachten der Bewährungshilfe enthielte einen Vorschlag zur Beschlussfassung für die Staatsanwaltschaft. Gegen einen ablehnenden Bescheid könnte der Antragsteller eine Einwendung im Sinne von § 458 StPO bei der Strafvollstreckungskammer erheben.

Im Falle einer Haftverkürzung sollten die Justizvollzugsanstalten den Gefangenen den elektronisch überwachten Hausarrest vorstellen und nach Antragstellung eine Begutachtung in Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten und der psychologischen Betreuung vornehmen. Die Sozialanamnese würde auf Basis der Führung im stationären Vollzug, Hilfestellungen in der Außenwelt und der Zukunftsperspektive erfolgen. Der Antrag mit dem Gutachten und einem Vorschlag würde der Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung vorgelegt. Eine abschlägige Entscheidung könnte der Beschwerde mit der einfachen Beschwerde (§ 304 Abs. 1 StPO) anfechten.

6.2.4. *Begleitmaßnahmen*

Nach einer Einzelfallprüfung sollten gegebenenfalls neben der elektronischen Aufsicht weitere Weisungen angeordnet werden. Dies würde auch der Vorstellung der meisten befragten Praktiker in Niedersachsen und

⁴² Beim Pilotprojekt in Frankfurt a. M. wird eine Wohnung für Wohnsitzlose bereitgehalten, die bislang noch nicht in Anspruch genommen worden ist.

Schweden entsprechen. Die kleine Zielgruppe von sozial integrierten Probanden bedürfte vermutlich keiner zusätzlichen Maßnahmen⁴³.

Bei dem Personenkreis mit Sozialisierungsschwierigkeiten müssten Begleitmaßnahmen hinzukommen, um die Wiedereingliederung zu fördern. Von Bedeutung wäre ein Ansprechpartner in der Bewährungshilfe, der für Anleitung und Beratung des Betroffenen zuständig wäre. Dazu würde auch die Begleitung zu Behörden und sozialen Einrichtungen gehören. Ein Problem wäre sicherlich die Überschuldung, die eine Schuldenregulierung erfordern würde. Die Erstellung eines Plans zur Schuldenbegleichung und eine Strategie, den Umgang mit Geld zu erlernen, wäre eine bedeutende Aufgabe für die Bewährungshilfe. Während der elektronischen Überwachung wäre der Besuch eines sozialen Trainingskurses entsprechend der Sozialanamnese zu empfehlen, um sozial adäquate Verhaltensweisen für einzelne schwierige Lebenssituationen einzuüben. Des weiteren müsste Probanden auf eigenen Wunsch der Beginn einer kurzfristigen, aber auch langfristigen Therapie ermöglicht werden.

Betäubungsmittelabhängige würden wahrscheinlich einen engen Bezug zur Bewährungshilfe und vielerlei Stütz- und Hilfsmaßnahmen brauchen. Vor der elektronischen Überwachung bzw. Inhaftierung beherrscht wohl eine gewisse Rastlosigkeit ihr Leben, das sich auf die Beschaffung von Drogen richtet. Die Abgabe von Heroin bzw. Substitutionsmitteln oder die Drogenfreiheit könnte den Betroffenen in einem leeren Alltag zurücklassen. Die Überbrückung von Langeweile würde vermutlich einen strukturierten Tagesablauf mit sinnvollen Beschäftigungsanreizen und Freizeitaktivitäten notwendig machen. In diesem Rahmen könnte die elektronische Überwachung die Alltagsbewältigung fördern, indem sich die Probanden Routinen für die Lebensführung aneignen.

Für Langzeitinsassen wäre eine psychosoziale Betreuung durch die Bewährungshilfe bedeutsam, um sich in der Außenwelt zurechtzufinden. Nach der langjährigen Einschließung würde der Entlassene mit gesellschaftlichen Veränderungen konfrontiert, die ihm lediglich aus Erzählungen und aus den Medien bekannt sind und eine Orientierung in der Außenwelt erschweren dürften. Des weiteren braucht der Betroffene Unterstüt-

⁴³ Nach Bishop/Schneider 2001, S. 6 erfordert Rule 30 der European Rules on Community Sanctions and Measures eine personelle und soziale Unterstützung bei der elektronischen Überwachung. Bei sozial integrierten dürfte allerdings ein individueller Ansprechpartner in der Bewährungshilfe, der vor Beginn der Maßnahme festgelegt würde, bei Bedarf ausreichen.

zung, um die Erfahrungen im Gefängnis zu verarbeiten. In diesem Rahmen würde die elektronische Überwachung als Element zur selbstverantwortlichen Strukturierung seines Lebens dienen. Insbesondere für entwurzelte Langstrafge könnte die Verbindung aus menschlicher Betreuung und technischer Kontrolle die Rückkehr in die Gesellschaft erleichtern⁴⁴.

Es erhebt sich die Frage, ob in Einzelfällen neben Behandlungseinsätzen weitere Kontrollmaßnahmen wie unangemeldete Hausbesuche, ein Abstinenzgebot und dessen Überprüfung durch Atem-, Urin- und Bluttests erforderlich wären. Bei der Verschreibung von Heroin und anderen Substitutionsmitteln bedürfte es Kontrollen für die Feststellung, ob der Betroffene sich auf illegalem Wege noch andere Drogen besorgt. Die Kontrollen sollten in einer rechtsmedizinischen Einrichtung erfolgen. Die kurzfristig anberaumte Überprüfung sollte regelmäßig, aber zu unvorhersehbaren Terminen stattfinden. Von unangemeldeten oder kurz zuvor angekündigten Hausbesuchen sollte abgesehen werden, um die räumliche Privatsphäre des Überwachten und seiner Haushaltsangehörigen zu wahren. Durch das unangemeldete Kommen würde eine vorher nicht gekannte Inbesitznahme des Alltags der Bewohner erfolgen. Vereinbarte Hausbesuche wären dagegen eine sinnvolle Ergänzung, um auftretende Schwierigkeiten während der Überwachung in einer vertrauten Atmosphäre zu besprechen. Die Bewohner könnten sich auf das Kommen der Bewährungshilfe entsprechend vorbereiten. Regelmäßige Telefonate und Gesprächstermine in den Räumen der Bewährungshilfe würden als adäquate Zusatzmaßnahme erscheinen.

Auf diese Weise würde der Bewährungshilfe nicht die unerwünschte Rolle eines Kontrolleurs zufallen. Diese Überwachungsfunktion widerstrebt ihrem vom Behandlungsgedanken beherrschten Berufsethos. Dementsprechend lehnen die befragten Bewährungshelfer in Niedersachsen ihre Zuständigkeit und kontrollierende Begleitmaßnahmen überwiegend ab. Auf der Basis des vorgeschlagenen Modells dürfte die elektronische Überwachung auch hier das Berufsbild der Bewährungshilfe verändern, doch eher im Sinne einer Weiterentwicklung des Behandlungsgedankens. Die Bewährungshilfe würde weiterhin den begleitenden Part einnehmen, wengleich mit dem elektronischen Hausarrest das Moment einer aufsuchenden Tätigkeit in das Aufgabengebiet eindringen würde. Während sich die herkömmliche Arbeit in einer abwartenden Haltung ausdrückt, verlangt die elektro-

⁴⁴ Ähnlich dem Modell in den Niederlanden, das mit der Bezeichnung „fasering“ den allmählichen Übergang vom Gefängnis in die Freiheit versteht und auf Langzeitsassen zugeschnitten ist.

nische Überwachung unterstützende Initiativen von der Bewährungshilfe. Das Instrument wirft für die Rolle der Bewährungshilfe althergebrachte Fragen aus den 70er Jahren nach den Grenzen der Einflussnahme und nach einer möglichen Tendenz zur Zwangserziehung auf. Die vorgeschlagenen Behandlungsmaßnahmen finden sich in vielen Programmen zur elektronischen Überwachung in Westeuropa wieder. An dieser Stelle tritt die versteckte Renaissance des Behandlungsgedankens hervor⁴⁵. Zwar entspringt die elektronische Überwachung einer repressiven Kriminalpolitik, doch belebt das Instrument gleichzeitig die Idee der Resozialisierung wieder.

6.2.5. Technik

Ein wichtiges Argument gegen die elektronische Überwachung ist die mögliche Entstehung eines Überwachungsstaats im orwellschen Sinne. Die bislang in Westeuropa eingesetzte Technik nach dem Aktiv-System⁴⁶ überprüft lediglich die Anwesenheit in der Wohnung ohne visuelle oder akustische Kontrolle. Die räumliche Privatsphäre bleibt für den Betroffenen und seine Familienangehörigen erhalten. Zwar erscheint die Angst vor einem gläsernen Menschen auf dem Stand dieser Technik unbegründet, doch könnte der elektronische Hausarrest als Einfallstor dienen und Offenheit für menschenunwürdige Neuerungen wie die Verabreichung von Stromstößen bei Verstößen erzeugen. Als Beispiel für diese Befürchtung könnten Planungen in Großbritannien herangezogen werden. Danach wird der Einsatz eines satellitengesteuerten Systems (GPS) angestrebt, das eine Überwachung auf Schritt und Tritt ermöglichen soll. Angesichts dieser Tendenzen zur künftigen Weiterentwicklung der elektronischen Überwachung scheint das orwellsche Szenario in greifbarere Nähe zu rücken. Der technische Fortschritt führt eindringlich vor, daß der Einsatz elektronischer Überwachungstechniken neue ethische Fragestellungen über den Umgang der Gesellschaft mit delinquentem Verhalten aufwirft. Höchste Priorität muß dabei der Wahrung der Menschenwürde zukommen. Eine moderate Kriminalpolitik verzichtet deshalb auf den Einsatz von Kontrolltechniken, die eine Rundumüberwachung gewährleisten oder gar bestrafende Funktionen erfüllen. Derartige Überwachungsmechanismen führen zu einer Verdinglichung des Individuums und würdigen ihn zum Objekt der Technik herab.

⁴⁵ Auf internationaler Ebene zeigt sich angesichts neuer, empirischer Untersuchungen ein Trend, dem Behandlungsgedanken mehr Bedeutung zuzumessen; vgl. Dünkel/Snacken, ZfStrVo 2001, S. 198.

⁴⁶ Zur Funktionsweise siehe oben Kap. 1 4.1.

Einzig die sog. Technik der ersten Generation (Aktiv-, Passivsystem) sollte folglich in einem Programm zum elektronisch überwachten Hausarrest zur Anwendung kommen.

6.2.6. Ausgestaltung des Vollzugs zu Hause

Der elektronisch überwachte Hausarrest sollte eine Dauer von höchstens sechs Monaten aufweisen⁴⁷, wobei eine sukzessive Lockerung des Vollzuges zu Hause erfolgen sollte. Im zweiwöchigen Rhythmus sollten Proband und Bewährungshilfe zusammen den Tagesablaufplan für die kommenden 14 Tage aufstellen. Diese Treffen könnten entweder in der Wohnung des Probanden oder in den Räumen der Bewährungshilfe stattfinden.

In den ersten beiden Monaten wäre für den Betroffenen die heimische Einschließung am stärksten spürbar. Er dürfte den Wohnraum nur zu bestimmten festgelegten Zwecken verlassen. Darunter würden die Beschäftigung, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs samt einer Therapie, der Besuch der Bewährungshilfe, Aktivitäten in einem Verein und der Einkauf von Lebensmitteln fallen. In Ausnahmefällen könnten dem Betroffenen unaufschiebbare Behördengänge ohne oder in Begleitung der Bewährungshilfe und dringende Arzttermine gestattet werden. Von Bedeutung wäre ein enger Kontakt zur Bewährungshilfe mit mehreren wöchentlichen Treffen und Telefonaten. Dabei sollte dem Überwachten eine Weisung zur Kontaktaufnahme obliegen. Für Betäubungsmittelabhängige kämen in unregelmäßigen Abständen Urinkontrollen in der Rechtsmedizin hinzu.

Im dritten und vierten Monat würden bei guter Führung Vergünstigungen gewährt. Am Wochenende käme Ausgang bis zu zwei Stunden in Betracht. Zudem könnte die Kontaktfrequenz zur Bewährungshilfe eingeschränkt werden. Die letzten Monate würden weitere Lockerungen mit sich bringen. So könnten dem Überwachten während der Woche insgesamt zwei Stunden Freizeit und am Wochenende vier Stunden zur Verfügung stehen. Des weiteren wäre lediglich eine lockere Verbindung zur Bewährungshilfe erforderlich. Ein wöchentliches Telefonat und ein Treffen innerhalb von zwei Wochen könnten ausreichen.

Zu bedenken ist, dass der jeweilige Einzelfall anderer Begleitmaßnahmen bedarf. Aus diesem Grund dürfte der Vollzug zu Hause unterschiedliche Ausprägungen aufweisen. Dergestalt haftet der elektronischen Überwachung eine gewisse Flexibilität an, die eine individuelle Anpassung ermöglicht.

⁴⁷ Näher Kap. 1 3.4.

6.2.7. Reaktion auf Verstöße gegen Weisungen

Die Sanktionierung von Verstößen gegen Weisungen berührt einen neuralgischen Bereich. Es geht um die Glaubwürdigkeit der elektronischen Überwachung als Ernst zu nehmendes Surrogat des Vollzugs in einer Justizvollzugsanstalt. Die laxer Handhabung könnte das Instrument in den Augen des Straffälligen⁴⁸ und bei Bekanntwerden auch in der Öffentlichkeit diskreditieren. In diesem Rahmen ist entscheidend, die Ursache einer jeden Fehlermeldung zu ermitteln. Wenn der Überwachte einer Weisung zuwidergehandelt hat, bedarf es einer Reaktion, um das notwendige Vertrauen in die Maßnahme zu erzeugen.

Folglich müssten auch geringfügige Verstöße stets geahndet werden. Dies entspricht der Ansicht fast aller Befragten in Niedersachsen und Schweden. Es erhebt sich jedoch die Frage, welches Organ für die Sanktionierung leichter Verletzungen wie Verschlafen, verspätete Rückkehr usw. verantwortlich sein sollte. Da geringfügige Verstöße häufiger auftreten, würde eine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bei einer breiten Anwendung einen hohen Arbeitsanfall und Überlastung bedeuten. Überdies würde eine gewisse Zeitspanne bis zur Entscheidung über den Verstoß vergehen, obwohl eine unverzügliche und klare Reaktion auf leichte Zuwiderhandlungen erforderlich wäre. Die Verantwortlichkeit für geringfügige Verstöße könnte an die Bewährungshilfe delegiert werden. Die erste Abweichung von den Weisungen könnte eine Erinnerung bzw. ein Gespräch nach sich ziehen. Diese Erinnerung würde dem Betroffenen zeigen, dass sein Fehlverhalten aufgefallen ist und eine Reaktion hervorruft.

Problematisch ist die Zuständigkeit der Bewährungshilfe im Wiederholungsfall. Hieraus ergibt sich vermutlich ein Ermessensspielraum im Umgang mit Verstößen. Dieser Kompetenzzuwachs würde die Arbeit der Bewährungshilfe um zwei, bislang fremde Elemente, nämlich Kontrolle und Bestrafung, erweitern. Die Tätigkeit würde sich nicht auf eine helfende Tätigkeit beschränken. Die Befugnis zur Sanktionierung würde die Ausübung von Macht gegenüber dem Probanden bedeuten und könnte zu dessen Nachteil ausgenutzt werden. Eine Übertragung auf die Strafvollstreckungskammer erscheint bei wiederholten, einfachen Verstößen sinnvoll, auch weil die traditionelle Arbeitsweise der Bewährungshilfe verändert würde. Hiergegen spricht wiederum das aufwändige Verfahren, die auftretende

⁴⁸ Erfahrungsgemäß begehen einige Überwachte in der Anfangsphase leichte Regelverletzungen, um die Funktionstüchtigkeit der Technik zu erproben.

Zeitverzögerung und die Arbeitsbelastung. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte eine einheitliche Anwendungspraxis vorliegen. Die Begleitforschung in Schweden sowie die eigene Studie zeigen, dass die schwedische Bewährungshilfe aufgrund der eigenverantwortlichen Struktur im Umgang mit wiederholten Verstößen eine unterschiedliche Handhabung entwickelt hat. Diese Uneinheitlichkeit wird vielfach als Manko des Programms empfunden. Deshalb sollten genaue Richtlinien mit einem Beispielkatalog vorgegeben werden. Gemäß den Vorschlägen einiger schwedischer Befragte böte sich ein abgestuftes System zur Ahndung von mehrfachen geringfügigen Verstößen an⁴⁹. Nach der Erinnerung könnte eine Ermahnung ausgesprochen werden. Je nach Fallkonstellation wäre bei einer dritten Zuwiderhandlung ein Verweis zulässig.

Dem betreuenden Bewährungshelfer sollte aber nicht die Verantwortlichkeit übertragen werden, weil die Sanktionsbefugnis das Vertrauensverhältnis zum Probanden beeinträchtigen könnte. Zudem zeigt die Studie in Niedersachsen unter den Bewährungshelfern eine starke Tendenz zu einer Ablehnung von Kontrollmaßnahmen⁵⁰. Die Entscheidungskompetenz sollte daher dem Leiter der jeweiligen Bewährungshilfebehörde und seinem Stellvertreter zukommen. Aus der Akte sollten die einzelnen Weisungsverletzungen und die anschließende Reaktion hervorgehen. Nach drei Verstößen⁵¹ wäre der Fall der Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung vorzulegen. Dabei kämen je nach Einzelfall verschiedene Reaktionen in Betracht wie eine Versagung von Vergünstigungen, eine weitere Weisung, eine Verlängerung des Hausarrests, oder gar die Überweisung in den stationären Vollzug.

Ausnahmslos sollten schwere Verstöße wie die Manipulation am Fußsender, Begehung einer Straftat oder eine mehrstündige unerlaubte Abwesenheit von der Strafvollstreckungskammer behandelt werden. Die Anfertigung eines Beispielkatalogs wäre für die Entscheidungsfindung hilfreich. Die Reaktionsmöglichkeiten würden entsprechend der mehrmaligen, einfachen Verstöße von einer Verschärfung der Bedingungen im heimischen Vollzug bis zur Verbüßung in einer Justizvollzugsanstalt reichen. Ange-

⁴⁹ Vgl. Kap. 6 9.4.1.

⁵⁰ Vgl. Kap. 5 9.1.

⁵¹ Während des ersten Halbjahres eines Programms sollte eine höhere Toleranzschwelle wegen fehlender Erfahrungswerte vorliegen. So könnte beispielsweise im Tagesablaufplan die Zeitperiode für die Rückkehr von der Arbeit zu knapp bemessen sein.

sichts der Schwere des Verstoßes würde vielfach die elektronische Überwachung aufgehoben und die Unterbringung im Anstaltsvollzug angeordnet. Ein wiederholtes Fehlverhalten käme daher nur in seltenen Fällen vor. Läge ein weiterer schwerer Verstoß vor, so wäre die Anstaltsvollstreckung unumgänglich. Bei einem leichten Verstoß wie Verschlafen müsste zwar eine Vorlage an die Strafvollstreckungskammer erfolgen, jedoch dürfte dem Betroffenen eine weitere Bewährungschance eingeräumt werden.

7. Zusammenfassung

Die vorliegende Stellungnahme warnt vor einer übereilten Einführung des elektronischen Hausarrests und wirbt für eine „antizyklische Kriminalpolitik“⁵². Vor einer Aufnahme in das Straf- bzw. Vollzugssystem bedarf es eines Richtungswechsels. Diese veränderte, gemäßigte Kriminalpolitik versteht die elektronische Überwachung als Option zur Haftvermeidung und Haftverkürzung.

Im Anschluss wäre eine Einfügung als Strafvollzugsform im Wege einer Gesetzesänderung zu empfehlen, um dem Net-widening-Effekt entgegenzuwirken. Als Anwendungsgebiete zur Haftvermeidung (frontdoor) bieten sich der Widerruf von Straf(rest)aussetzungen bei milder schweren Straftaten und kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten an. Hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe wird eine Gesamtreform angeregt. Als Vorbild sollte die restriktive Regelung in Schweden dienen. Den verbliebenen zahlungsunwilligen Geldschuldern stände die Möglichkeit offen, den stationären Strafvollzug entweder durch gemeinnützige Arbeit oder durch den elektronischen Hausarrest abzuwenden. Im Bereich der Haftverkürzung (backdoor) eröffnet die vorzeitige Entlassung Anwendungsoptionen. Für einen Einsatz nach der Halbzeitverbüßung kämen Insassen mit bis zu dreijährigen Freiheitsstrafen in Betracht, wobei eine sechsmonatige Höchstdauer der elektronischen Überwachung vorgeschlagen wird. Gefangenen mit Freiheitsstrafen über drei Jahren könnten in den heimischen Vollzug bis zu einem halben Jahr vor der Entlassung nach zwei Dritteln kommen. Überdies verbleibt die Möglichkeit einer Zwei-Drittel-Entlassung für Inhaftierte mit schlechter Führung.

Als Zielgruppen sind einerseits sozial Integrierte und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte oder fürsorgeverpflichtete Täterkreise (Ältere,

⁵² Nach Jung/Müller-Dietz 1994.

Schwangere usw.) in Erwägung zu ziehen. Andererseits ist die weitaus größere Gruppierung mit Sozialisationsproblemen einzubeziehen, um tatsächlich eine Entlastung der Gefängnispopulation zu bewirken. Danach sollten harte Betäubungsmittelkonsumenten im offenen (frontdoor) und geschlossenen (backdoor) Strafvollzug Berücksichtigung finden. Die gleichzeitige Abgabe von Heroin oder anderen Substitutionsmitteln könnte ihr Vermögen zur Befolgung der Programmrichtlinien fördern. Des Weiteren könnten Langzeitinsassen und Insassen, die Schwierigkeiten mit dem Anstaltsreglement haben, aufgenommen werden. Zugangskriterien wären ein Wohnsitz, ein angemeldeter Anschluss an das Telefon und die Elektrizitätsversorgung sowie eine Halbtagsbeschäftigung.

Die Anwendung sollte unterschiedlichen Durchführungsorganen übertragen werden. Im Rahmen der Haftvermeidung wird die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen. Die dortigen Rechtspfleger würden eine Vorauswahl nach formellen Kriterien treffen und die Urteile mit den Akten an die Bewährungshilfe übermitteln, die Informationsmaterial an potenzielle Kandidaten versenden würde. Nach Antragstellung nähme die Bewährungshilfe eine Sozialanamnese vor. Dabei sollte sie sich bemühen, Obdachlosen, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern die Teilnahme zu ermöglichen. Die Staatsanwaltschaft träge danach den Beschluss über die elektronische Überwachung. Auf der Ebene der Haftverkürzung obläge den Justizvollzugsanstalten mit Hilfe der psychologischen und sozialpädagogischen Beschäftigten die Begutachtung der interessierten Häftlinge, wobei die Strafvollstreckungskammer über den Antrag auf elektronische Überwachung entscheiden würde. Die konkrete Durchführung würde zum einen durch die Datenverarbeitungsbehörde erfolgen, die für die Technik verantwortlich ist, und zum anderen durch die Bewährungshilfe, die die Betroffenen begleitet und unterstützt. Der Überwachte könnte zusätzlich Therapieangebote und/oder einen sozialen Trainingskurs wahrnehmen. Im Falle von Zuwiderhandlungen stünde dem Leiter der Bewährungshilfebehörde eine Ahndungsbefugnis bei leichten Verstößen in drei bis vier Fällen zu. Danach müsste ein Beschluss der Strafvollstreckungskammer herbeigeführt werden. Bei schweren Verletzungen würde unverzüglich eine Vorlage an die Strafvollstreckungskammer erfolgen.

9. Kapitel

Zusammenfassung

1. Entwicklung des elektronisch überwachten Hausarrestes

Bereits Ende der 60er Jahre schlug in den Vereinigten Staaten die Geburtsstunde des elektronischen Hausarrests. Im Zuge einer repressiven Kriminalpolitik explodierten dort Mitte der 70er Jahre die Gefängenzahlen und führten zu einer Gefängnisüberfüllung von bislang ungekanntem Ausmaß. Damit war der Nährboden für die elektronische Überwachung von Straffälligen bereitet. 1983 begann das erste Pilotprojekt auf Initiative eines Einzelrichters. Schon ein Jahr später wurde das Instrument in das ehrgeizigste und größte Diversionsprogramm im Bundesstaat Florida aufgenommen. Im Anschluss daran verbreiteten sich rasch verschiedene Programme in nahezu allen Bundesstaaten der USA. Später griffen Kanada, Australien, Singapur und Israel die Idee auf und verwirklichten sie in ihren Rechtsordnungen.

Mit Verzögerung erreichte die elektronische Überwachung Europa. Erste Pilotprojekte in England endeten 1989 in einem „Desaster“. Anfang der 90er Jahre stieg in Schweden und den Niederlanden die Gefängnispopulation dramatisch an. Beide Länder galten als Vorreiter eines progressiven und moderaten Gefängniswesens. Verschärfungen in der Strafzumessung bei Gewalt-, Sexual- und Betäubungsmitteldelikten sowie restriktive Reformen bei der vorzeitigen Entlassung verlängerten die Haftzeiten für viele Straffällige.

In dieser Situation bot die elektronische Überwachung eine willkommene Alternative zum stationären Strafvollzug. Sie richtet sich vornehmlich an Eigentums- und Vermögensdelinquenten sowie Trunkenheitstäter im Straßenverkehr¹. Ähnliche Tendenzen sind in anderen westeuropäischen Staaten wie Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal, der Schweiz und Spanien zu beobachten, die entweder Modellversuche mit der elektronischen Überwachung durchführen oder wo solche kurz bevorstehen.

Der elektronische Hausarrest steht somit im Zeichen einer repressiven Kriminalpolitik, die in den 90er Jahren das Sicherheitsinteresse der Bevöl-

¹ Diese Strategie wird mit den Ausdrücken „bifurcation“ (engl.) oder „dualisation“ (franz.) belegt; nach Dünkel/Snacken, ZfStrVo 2001, S. 197.

kerung in einem härteren Umgang mit Straftätern betont und angesichts besorgniserregender Überbelegung in den Gefängnissen nach kosteneffizienten Auswegen aus diesem Dilemma sucht. Die elektronische Überwachung bedeutet indessen keine endgültige Verabschiedung vom Behandlungsgedanken, sondern belebt die Idee der Resozialisierung durch ihre Synthese mit dem Sicherheitskonzept wieder. Die Konjunktur konservativer Vorstellungen gepaart mit Erziehungsdenken ist ein Phänomen, das in vielen westeuropäischen Staaten zu beobachten ist. Diese Verbindung begünstigt die Durchsetzung der elektronischen Überwachung, da sie beiden Aspekten zu genügen scheint.

2. Die elektronische Überwachung in Schweden und in Deutschland

In Schweden ist die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle aus der Vollzugssystematik nicht mehr wegzudenken. Als Vollzugsform ersetzt das Instrument den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten. Hauptzielgruppe sind Täter von schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr, die traditionell zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt werden. Die Durchführung wird von der Bewährungshilfe in Eigenregie übernommen. Ihre Tätigkeit besteht aus den beiden Elementen Hilfe und Kontrolle. Die technische Seite nimmt eine untergeordnete Rolle ein. Der Schwerpunkt liegt auf der betreuenden Arbeit der Bewährungshilfe. Dieses Design gewährleistet nach der gesetzgeberischen Intention eine humane Ausgestaltung des heimischen Vollzugs. Die Intensivüberwachung hilft, Kapazitätsprobleme im offenen Strafvollzug zu beheben und durch die Schließung von Justizvollzugsanstalten Kosten einzusparen. Pro Jahr verbüßen in Schweden etwa 3.500 Verurteilte ihre Strafe zu Hause und entlasten die Gefängnisse um zirka 350 Haftplätze. Nach der gelungenen Implementati-on steht nunmehr die Erprobung der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle im Rahmen der vorzeitigen Entlassung für Langzeitinsassen kurz bevor.

Während in Deutschland Ende der 90er Jahre eine emotionsgeladene Kontroverse um den elektronischen Hausarrest stattfand, ist am Anfang des neuen Jahrtausends in Wissenschaft und Öffentlichkeit ein sachlicherer Ton zu beobachten. Hauptargumente der Gegner sind zum einen eine zu milde Bestrafung und die Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen. Zum anderen wird die elektronische Überwachung als menschenunwürdige

Sanktionierung und als Wegbereiter in einen Überwachungsstaat verstanden. Wegen der sozio-ökonomischen Anforderungen an die Verurteilten wie fester Wohnsitz und Beschäftigung gilt die Zielgruppe als Problem. Eine Gesetzesinitiative des Bundesrats von 1999 scheiterte vorläufig am Widerstand des Koalitionspartners Bündnis 90/Die Grünen. Der Entwurf sieht für die Bundesländer die Möglichkeit zu einer vierjährigen Erprobungsphase vor. Der elektronische Hausarrest würde eine besondere Form der Unterbringung im Strafvollzugsgesetz darstellen. Im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzeslage begann im Mai 2000 ein auf zwei Jahre befristeter Modellversuch zur elektronischen Überwachung in Frankfurt am Main. Danach erfolgt ihre Anwendung unter anderem im Zusammenhang mit der Aussetzung des Haftbefehls gemäß § 116 StPO, mit der Bewährungsweisung gemäß § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB bei einer Aussetzung der Freiheitsstrafe oder des Straffestes, mit der Führungsaufsicht gemäß § 68f StGB sowie als Gnadenentscheid.

3. Methodik der empirischen Studien in Niedersachsen und Schweden

Die Attitüdenstudien in Niedersachsen und Schweden wurden als vergleichende kriminologische Untersuchung konzipiert. Die Befragung in Niedersachsen fand von Ende April bis Ende Juni 1998 statt und die Erhebung in Schweden von Ende August bis Ende Oktober 1998. In Niedersachsen wurden insgesamt 1202 Praktiker aus der Strafrichterschaft an Amts- und Landgerichten, aus den Staatsanwaltschaften, der Bewährungshilfe und aus der Leitung von Justizvollzugsanstalten befragt. Es antworteten 541 Experten (45%). In Schweden erfolgte eine Erhebung unter 802 Befragten. Die Rücklaufquote belief sich auf 54,9% (440 Antworten). Die Studie bezog hier alle Strafrichter an den unteren Gerichten und die mit der Intensivüberwachung befassten Beschäftigten im Strafvollzugswesen (Strafvollzugsdirektor, -leiter, Bewährungshelfer, Vollzugsbedienstete, Büropersonal) ein. Die beiden Erhebungsinstrumente wurden gemeinsam entwickelt und decken sich im inhaltlichen Aufbau. Unterschiede ergeben sich aus dem jeweiligen Sanktions- und Vollzugssystem sowie den verschiedenen Rahmenbedingungen zum elektronisch überwachten Hausarrest. Zur Zeit der Befragung gab es in Schweden bereits eine mehrjährige Erprobungsphase, während in Deutschland noch eine Grundsatzdiskussion stattfand. Um die landestypischen Gegebenheiten zu erfassen, wurden die Studien

zunächst für jedes Land einzeln ausgewertet. In Niedersachsen wurden für die Datenanalyse 522 Antworten berücksichtigt und in Schweden 438 Antworten. Der anschließende „asymmetrische“ Vergleich ermittelt und interpretiert Übereinstimmungen und Unterschiede in den Einstellungen der Befragten aus beiden Ländern. Dabei werden die Befunde in Bezug zur unterschiedlichen Ausgangslage untersucht.

4. Ergebnisse der Studie in Niedersachsen

In Niedersachsen lässt sich eine positive Einstellung zur elektronischen Überwachung feststellen. 68,3% der Praktiker können sich eine Anwendbarkeit des Instruments hierzulande vorstellen. Eine kritische oder ablehnende Haltung nehmen nur 27,9% der Befragten ein. Die Mehrheit wünscht eine Integration als Strafvollzugsform.

81,7% der Befragten möchten die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Inhaftierung anwenden. Als günstiger Einsatzbereich gelten kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Überwiegende Zustimmung erreichen insoweit die Ersatzfreiheitsstrafe, der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und die unbedingte, kurze Freiheitsstrafe. Bei Strafzeiten von mehr als sechs Monaten geht die Befürwortung deutlich zurück. Nur vereinzelt sprechen sich Experten für eine Anwendung bei über einjährigen Freiheitsstrafen aus. Das eindeutige Votum für einen Gebrauch bei Kurzstrafen zeigt, dass der elektronische Hausarrest als Bindeglied zwischen bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe verstanden wird. Hierfür sprechen auch die Einschätzungen zur Eingriffsschwere im heutigen Sanktionsgefüge. Nahezu die Hälfte der Befragten ordnet das Instrument dem intermediären Bereich zu. Darüber hinaus befürwortet über ein Drittel eine strafverschärfende Anwendung bei bedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Die elektronische Überwachung könnte sich hier als Option im Sinne einer „härteren“ Bewährung für die als zu schwach empfundene Strafaussetzung und die zu punitiv erscheinende Freiheitsstrafe etablieren. In diesem Spannungsverhältnis mag das Instrument entsprechend der Vorstellungen der Mehrheit überwiegend als Alternative zur Haft eingesetzt werden, doch gibt es auch ein Potenzial für eine Ersetzung der herkömmlichen Strafaussetzung zur Bewährung. Die bestehende Kluft zwischen bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe deutet auf einen Mangel an Surrogaten zur Freiheitsstrafe und eine gewisse Unzufriedenheit mit dem geltenden Sanktionssystem hin, die in einigen Freiantworten ausdrücklich genannt wird.

Während und nach der Verbüßung im stationären Vollzug kommt für die meisten Befragten eine Anwendung der elektronischen Überwachung in Betracht. Die Strafrestausssetzung ziehen 51,1% der Praktiker in Erwägung. Bei der vorzeitigen Entlassung würde mehr als die Hälfte einen Einsatz nach der Halbzeit für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und nach zwei Dritteln bis zu 18 Monaten begrüßen. Viele Befragte stehen einer Anwendung bei längeren Freiheitsstrafen nach einer Verbüßung von zwei Dritteln aufgeschlossen gegenüber. Die elektronische Überwachung könnte einen haftverkürzenden Effekt für Insassen mit sich bringen, bei denen wegen schlechter Führung keine Strafrestausssetzung erfolgt. Zugleich wäre sie als verschärfte Entlassungsbedingung für die vorzeitig entlassenen Gefangenen denkbar. Der heimische Vollzug würde für diese Klientel eine Ausweitung der sozialen Kontrolle nach sich ziehen.

Als geeigneten Tätertypus nennen die Praktiker risikoarme Zielgruppen mit leichter bis mittlerer Delinquenz und günstigem sozio-ökonomischen Hintergrund. Hierzu gehört ein fester Wohnsitz, eine Tätigkeit und soziale Bindungen. Als eher ungeeignete Gruppe gilt die typische Gefangenenklientel wie Rückfällige (71,5%) und Betäubungsmittelabhängige (68,6%). Die Befragten ziehen Erstverbüßer und atypische Anstaltsinsassen wie Ältere (74,7%), Behinderte (73,9%) und Schwangere (71,9%) vor. Hier zeigt sich eine unbeabsichtigte Tendenz zur Netzausweitung. Denn für die elektronische Überwachung ziehen die Experten Straftäter mit einer optimistischen Sozialprognose in Erwägung, für die eine Strafausssetzung zur Bewährung in Betracht kommt. Die Anwendung des elektronischen Hausarrests ließe hier eine ungewollte Strafverschärfung befürchten, weil die Befragten eine Inhaftierung abwenden möchten. Im Kontrast zum gewünschten risikoarmen Täterprofil mit hohen sozio-ökonomischen Anforderungen stehen die wichtigsten Vorteile für die Gesellschaft, die von den Befragten in der Entlastung der Gefängnisse (88,9%) und einer Reduzierung der Ausgaben (87,1%) gesehen werden. Da dieser Verurteiltentypus lediglich eine Minderheit im stationären Strafvollzug bildet, könnten die genannten Erwartungen nicht eingelöst werden. In diesem Kontext gleicht die elektronische Überwachung einem wohl untauglichen „Universalschlüssel“ zur Lösung der Überbelegungsproblematik.

Die konkrete Durchführung würden die Experten nicht nur einem Träger übertragen. 52,3% geben einer geteilten Zuständigkeit nach Verfahrensstadium den Vorzug. Eine Einbeziehung der Justizvollzugsanstalten und der Staatsanwaltschaft stößt bei über der Hälfte der Befragten auf ein positives

Echo. Alle anderen Vorschläge wie die Bewährungshilfe (39,4%) erreichen keine Mehrheit. Im Rahmen von Begleitmaßnahmen würden 55,6% eine Bewährungsunterstellung gutheißen. Dabei geht es aber wohl um eine Einzelfallmaßnahme. Bei den Begleitmaßnahmen ziehen Richter, Staatsanwälte und JVA-Leiter Kontrolleinsätze wie unangemeldete Hausbesuche in Erwägung. Dagegen legen die Bewährungshelfer mehr Wert auf Behandlungsmaßnahmen wie einen Beratungsservice und therapeutische Hilfen. Das unterschiedliche Berufsverständnis erklärt wohl diese Differenz. Das sozialpädagogische Studium fördert vermutlich eine klientenzentrierte, helfende Sichtweise in der Bewährungshilfe, während Staatsanwälte und Richter eher den repressiven Blickwinkel einnehmen.

Die unterschiedliche Perspektive von Bewährungshelfern zu den anderen Berufsgruppen kommt bei den Nachteilen für die Gesellschaft deutlich zum Ausdruck. Danach lassen sich Unterschiede zwischen Bewährungshelfern und den anderen Berufsvertretern hinsichtlich ihrer politischen Tendenz feststellen. Während die Bewährungshelfer eher eine liberale Position vertreten, gehören Richter und Staatsanwälte eher einer konservativen Richtung an. Der liberale Betrachter sieht in der elektronischen Überwachung eine inhumane Strafe, befürchtet eine Strafverschärfung und die Entstehung eines Überwachungsstaats. Demgegenüber erkennt die konservative Sichtweise in dem Instrument eine zu milde Sanktion, eine Gefährdung der Sicherheitsinteressen und ein erhöhtes Rückfallrisiko. Diese gegensätzlichen Ausgangspunkte treten vor allem unter Kritikern und Gegnern hervor und beeinflussen auch die Schwereinschätzung der elektronischen Überwachung im Sanktionssystem.

5. Ergebnisse der Studie in Schweden

In Schweden ist die Implementation der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle nach Ansicht der Befragten durchweg gelungen. 92,9% bezeichnen das Versuchsprojekt als Erfolg bzw. großen Erfolg. Die gesetzliche Regelung als Vollzugsform für unbedingte Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten stößt überwiegend auf Zustimmung. Die Hälfte der Richter (50,5%) würde allerdings eine Verankerung als Sanktion der Vollzugslösung vorziehen. Vermutlich möchten sie selbst die Entscheidungskompetenz über die Verhängung der Intensivüberwachung innehaben.

Der Großteil der Experten ist mit der Zielsetzung einverstanden, nach der Verurteilten ein Aufenthalt hinter Gittern erspart werden soll. Eine Ersetzung von weniger intensiven, ambulanten Sanktionen durch die Inten-

sivüberwachung lehnt die klare Majorität ab. Demgegenüber befürwortet nahezu die Hälfte der Praktiker eine Verbindung der Bewährungssanktion „Schutzaufsicht“ mit der Intensivüberwachung. Die hohe Resonanz könnte auf ein Bedürfnis nach einer „härteren“ Schutzaufsicht hindeuten und in einigen Fällen eine Strafverschärfung nach sich ziehen. Entsprechend der gesetzgeberischen Vorgabe stimmt das Gros (87,9%) dem Anwendungsbereich für Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten zu.

Während der Inhaftierung würde gut die Hälfte den Einsatz des Instruments als Lockerungsmaßnahme begrüßen. Im Rahmen der bedingt vorzeitigen Entlassung sprechen sich sogar drei Viertel der Befragten für eine Anwendung aus. Ihres Erachtens böte sich mit Hilfe der elektronischen Überwachung eine Entlassung nach der Hälfte bei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und nach zwei Dritteln bei Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten an. Während die Halbzeitentlassung den Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt verkürzen würde, hätte eine Anwendung nach zwei Dritteln unter Umständen eine Verschärfung der Entlassungssituation zur Folge.

Unerlässliche Teilnahmevoraussetzungen sind für die Praktiker ein fester Wohnsitz und eine Halbtagsbeschäftigung. Im Rahmen der Haftvermeidung nennen die Befragten risikoarme Zielgruppen mit leichten und mittleren Straftaten (Erstverübter, schwere Trunkenheitstäter im Straßenverkehr) sowie Minderheiten im stationären Strafvollzug (Behinderte, Schwangere usw.). Ihrer Ansicht nach scheiden problematische und gefährliche Insassen (Betäubungsmittelabhängige, Gewalttäter, Sexualtäter) aus. Ein vergleichbares Bild ergibt sich auch im Falle einer Anwendung bei der bedingt vorzeitigen Entlassung. An dieser Stelle treten Unterschiede zwischen Richtern und den Beschäftigten im Strafvollzug auf. Während für die Strafvollzugsdirektoren und Bewährungshelfer überwiegend Sexualtäter und Rückfällige in Betracht kommen, sprechen sich die meisten Richter gegen deren Berücksichtigung aus. Diese Abweichung beruht wahrscheinlich auf dem unterschiedlichen Berufsverständnis, nach dem für die Richter die gerechte Bestrafung und für Strafvollzugsdirektoren und Bewährungshelfer die Resozialisierung des Täters entscheidend ist.

Die Ausgestaltung der Intensivüberwachung entspricht wohl vielfach den Gesetzesvorgaben. Allerdings befürwortet fast die Hälfte eine reine elektronische Kontrolle ohne Begleitmaßnahmen nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Für eine solche Konzeption ist auch die Mehrheit der Richter (61,5%). Entgegen den Gesetzesmotiven würde die elektronische Überwachung keine untergeordnete Rolle spielen, sondern das alleinige Element des häuslichen Vollzugs darstellen. Die Bezeichnung „Intensiv-

überwachung mit elektronischer Kontrolle“ wäre dann irreführend. Die in Überwachungsausschüssen tätigen Richter und die anderen Berufsgruppen erachten jedoch eine sozialpädagogische Betreuung überwiegend für erforderlich. Die Diskrepanz resultiert vermutlich aus der Distanz der Richter zur Intensivüberwachung. Alle anderen Berufsvertreter kennen die Arbeit aus eigener Anschauung und gelangen deshalb zu einer anderen Bewertung. Nach Ansicht der Experten hat sich die Bewährungshilfe als Durchführungsorgan gut etabliert und stößt auf fast einhelligen Zuspruch. Obwohl die meisten Befragten Vertrauen in die Technik (94,9%) haben, bildet die elektronische Ausrüstung einen wunden Punkt. Einige Praktiker wünschen eine bessere, technische Ausstattung.

Verstöße gegen das Programm bedürfen nach ganz überwiegender Meinung einer Sanktionierung. Während bei schweren bzw. wiederholten Verletzungen für die meisten Befragten nur die Überweisung in eine Justizvollzugsanstalt übrig bleibt, lässt sich ein Spielraum bei einfachen Zuwiderhandlungen im Wiederholungsfall feststellen. Einen einmaligen Vorfall möchten die Experten meist mit einer Verwarnung (86,1%) ahnden. Bei mehreren Verstößen hat die eigenständige Organisation der Bewährungshilfebezirke teilweise zu einer unterschiedlichen Handhabung geführt. Die laxere Praxis in einigen Bewährungshilfebehörden stimmt mit der Intention des Gesetzgebers nicht überein, da er eine deutliche und einheitliche Ausgestaltung im Auge hatte.

Für den Erfolg der Intensivüberwachung sind nach den Befragten der Verbleib des Überwachten in seinem sozialen Netzwerk, die Senkung der Anstaltspopulation (98,4%) und der Kosten (97,4%) sowie die geringe Anzahl von Verstößen ausschlaggebend. In ihren Augen ist die mögliche Begehung von neuen Delikten (63,9%) während des heimischen Vollzugs ein entscheidender Nachteil. Diese Einschätzung könnte eine bedeutsame Ursache für das bevorzugte risikoarme Täterprofil bilden.

Im intermediaten Bereich und auf der Stufe der Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten siedeln drei Viertel der Befragten die Intensivüberwachung nach ihrer Schwere an. Diese Bewertung bildet ein weiteres Indiz für die gelungene Implementation der Intensivüberwachung in Schweden.

6. Der Vergleich der Ergebnisse

Der Vergleich der Befunde ergibt in den Einstellungen der deutschen und schwedischen Befragten einige Übereinstimmungen. Die Experten beider Länder haben grundsätzlich eine positive Einstellung zur elektronischen

Überwachung. Naturgemäß fällt die Zustimmung unter den schwedischen Praktikern aufgrund ihres Erfahrungsvorsprungs höher als unter ihren deutschen Kollegen aus. Die Befragten beider Länder möchten die elektronische Überwachung als Strafvollzugsform in das Sanktions- und Vollzugsgefüge integriert wissen. Einigkeit herrscht ebenfalls über die Zielsetzung. Danach soll der Freiheitsentzug in einer Justizvollzugsanstalt abgewendet werden. Die deutschen Befragten tendieren aber eher zu einer strafverschärfenden Anwendung. Mehr als ein Drittel möchte eine „härtere“ Bewährung bei bedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, während dies in Schweden nur einzelne Befragte begrüßen würden. Unterschiede in der Strafzumessung und das implementierte Projekt in Schweden machen diese Abweichung erklärlich.

Weitere Gemeinsamkeiten lassen sich im Hinblick auf eine Anwendung zur Haftvermeidung ermitteln. Die Befragten beider Länder wünschen den Einsatz bei kurzen Freiheitsstrafen. Abweichungen bestehen hinsichtlich der Straflänge. In Schweden liegt die Obergrenze einer Anwendbarkeit bei drei Monaten und in Niedersachsen bei sechs Monaten. Während in Deutschland die kurze Freiheitsstrafe aufgrund des von Lisztschen Engagements „verpönt“ ist, kommt ihr in Schweden zentrale Bedeutung in der Sanktionspraxis zu.

Während und nach dem Strafvollzug spricht sich zwar die Mehrheit in Niedersachsen und Schweden für einen Einsatz der elektronischen Überwachung aus, doch liegt die Präferenz in Schweden auf Entlassungsebene. Im Rahmen der Strafrestaussetzung favorisieren die Experten in beiden Ländern eine Anwendung nach der Hälfte und nach zwei Dritteln mit einer Reststrafe bis zu drei Monaten. Es handelt sich somit um Gefangene aus dem Kurzstrafenvollzug. Die Fortsetzung des Vollzugs zu Hause bedeutet im Falle einer Entlassung nach zwei Dritteln eine Vollzugsverlängerung und somit eine Verschärfung der Entlassungssituation, wenn nicht Insassen in Betracht kommen, denen aufgrund von schlechter Führung eine vorzeitige Entlassung versagt wird. Im Gegensatz zu Schweden befürworten viele deutsche Praktiker im Rahmen einer Zwei-Drittel-Entlassung eine Anwendung bei mittleren und langen Freiheitsstrafen. Auch bei diesem Anwendungsbereich könnte eine Verschärfung der Entlassungsbedingungen für ohnehin zu Entlassende eintreten oder ein früherer Entlassungszeitpunkt aus dem stationären Vollzug für sonst weiterhin inhaftierte Personen. Die Bevorzugung von Kurzstrafigen in beiden Ländern könnte auf die sicherheitsbetonte Kriminalpolitik in den 90er Jahren zurückgehen, die seither gefährliche Straftäter vermehrt und länger hinter Gittern einsperrt.

Erneut korrespondieren die Einstellungen in beiden Ländern zum idealen Tätertypus für den elektronischen Hausarrest. Danach eignen sich am besten Ersttäter oder -verbüßer mit festem Wohnsitz und Beschäftigung. Leichte bis mittlere Straftaten und eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit runden das Profil ab. Als günstige Zielgruppen gelten Minderheiten im stationären Vollzug (Ältere, Behinderte, Schwangere, Alleinerziehende). Die typische Anstaltspopulation wie Betäubungsmittelabhängige und Wiederholungstäter wird ausgenommen. Während nach diesem Ergebnis in Deutschland lediglich eine kleine Zielgruppe für die elektronische Überwachung übrig bleibt, findet sich in Schweden eine große Anzahl von sozial integrierten Verurteilten mit kurzen Freiheitsstrafen wie beispielsweise schweren Trunkenheitstätern.

Divergenzen zwischen den Befragten beider Länder lassen sich bei den Begleitmaßnahmen beobachten. In Schweden heißen fast alle Experten die implementierten Kontroll- und Behandlungseinsätze gut. Demgegenüber begegnen die Praktiker in Niedersachsen solchen Maßnahmen mit Zurückhaltung. Unterschiede zwischen den Bewährungshelfern beider Länder treten vor allem im Hinblick auf unangemeldete Hausbesuche auf. Während in Schweden diese Kontrollmaßnahme auf fast ungeteilte Zustimmung stößt, steht lediglich ein Drittel in Niedersachsen dahinter. Dieser Befund könnte auf ein abweichendes Berufsverständnis hinweisen. In Schweden akzeptieren Bewährungshelfer Kontroll- und Unterstützungsmaßnahmen. In Niedersachsen steht allein die helfende Tätigkeit im Vordergrund. Der elektronische Hausarrest könnte deshalb die Tätigkeit der deutschen Bewährungshilfe um ein unerwünschtes Kontrollelement erweitern. Uneins sind die Experten aus beiden Ländern ebenso hinsichtlich des Durchführungsträgers. In Schweden hat sich die Bewährungshilfe als ideales Durchführungsorgan erwiesen, während in Niedersachsen mehrheitlich die Justizvollzugsanstalten in Erwägung gezogen werden. Vermutlich verbinden diese in den Augen der deutschen Praktikern am besten die Pole Kontrolle und Hilfe.

Als wichtigste Argumente für die Gesellschaft gelten in beiden Ländern die Senkung der Insassenzahlen und der Ausgaben. Für die Überwachten hat der elektronische Hausarrest vorwiegend Vorteile. Die Praktiker bezeichnen das Instrument als resozialisierende, menschlichere und weniger eingriffsintensive Alternative zum Gefängnis. In ihren Augen überwiegen die Vorzüge die Schwächen wie vermehrte Streitigkeiten in der Familie. Die Einschätzungen zur Verletzung von Grundrechten weichen in

Schweden und Niedersachsen erheblich voneinander ab. Während in Niedersachsen die Mehrheit Grundrechtseingriffe für gegeben hält, werden solche in Schweden überwiegend nicht angenommen. Diese Differenz beruht auf dem unterschiedlichen Grundrechtsverständnis.

Der elektronische Hausarrest ist nach seiner Schwere im Sanktionsgefüge für viele Befragte aus beiden Ländern im intermediaten Bereich anzusiedeln. In Niedersachsen reicht eine große Spannbreite an Einschätzungen von ambulanter bis freiheitsentziehender Ebene. Demgegenüber liegt in Schweden der Schwerpunkt eindeutig im intermediaten Bereich und auf der Stufe der kurzen Freiheitsstrafe. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen dürften der Grund für diese Abweichung bilden.

7. Stellungnahme

Die eigene Stellungnahme schlägt einen Richtungswechsel zu einer moderaten Kriminalpolitik vor. In diesem Kontext könnte der elektronische Hausarrest eine Option zur Haftvermeidung und Haftverkürzung darstellen. Zur Abwendung des Net-widening-Effekts sollte das Instrument de lege ferenda als Strafvollzugsform aufgenommen werden.

Anwendungsmöglichkeiten zur Haftvermeidung bestehen beim Widerruf von Straf(rest)aussetzungen bei minder schweren Straftaten und bei kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Skepsis ist geboten gegenüber einer Anwendung bei der Untersuchungshaft. Im Rahmen der Ersatzfreiheitsstrafe wird eine Gesamtreform entsprechend der Regelung in Schweden empfohlen.

Bei der Haftverkürzung bietet sich ein bis zu sechsmonatiger Einsatz nach der Halbzeitverbüßung bei bis zu dreijährigen Freiheitsstrafen und bei längeren Freiheitsstrafen sechs Monate vor einer Entlassung nach zwei Dritteln an. Des weiteren kommt eine Anwendung nach Zwei-Drittel-Entlassung für Gefangene mit schlechter Führung in Betracht.

Neben der kleinen Gruppe von sozial Integrierten und gebrechlichen oder fürsorgepflichtigen Straffälligen sollte die größere Gruppe von Verurteilten mit Sozialisationsproblemen Berücksichtigung finden. Es wird vorgeschlagen, Konsumenten von harten Betäubungsmitteln unter Abgabe von Heroin oder anderen Substitutionsmitteln, Langzeitinsassen und schwierige Gefangene einzubeziehen. Eingangserfordernisse wären ein Antrag des Verurteilten, sein Wohnsitz, ein angemeldeter Anschluss an das Telefon und an das Stromnetz sowie eine Halbtagsbeschäftigung.

Die Durchführung könnte bei der Haftvermeidung der Staatsanwaltschaft übertragen werden, die nach einer formellen Vorauswahl die Akten an die Bewährungshilfe weiterleitet. Die Bewährungshilfe würde eine Sozialanamnese durchführen und Teilnahmehindernisse beseitigen helfen. Anschließend würde die Staatsanwaltschaft einen Beschluss über die elektronische Überwachung fällen. Bei der Haftverkürzung würden die Justizvollzugsanstalten die Sozialanamnese übernehmen, und die Strafvollstreckungskammern die Entscheidung treffen. Die konkrete Durchführung wäre zweigeteilt: Die sozialpädagogische Betreuung würde die Bewährungshilfe wahrnehmen und die technische Seite die Datenverarbeitungsbehörde. Bei einfachen Verstößen hätte der Leiter der Bewährungshilfe eine Ahndungsbefugnis in drei bis vier Fällen. Bei schweren Verfehlungen müsste die Strafvollstreckungskammer eingeschaltet werden.

Die elektronische Überwachung könnte somit Mauern beseitigen, doch verkündet sie keinen Aufbruch in eine Ära ohne Freiheitsstrafe. Im Zuge einer repressiven Kriminalpolitik eröffnet die Einschließung im eigenen Heim grundsätzliche Problemkreise zum Sinn und Wesen von Strafe. Die elektronische Fußfessel macht den heimischen Vollzug für den Überwachten plastisch, doch vollzieht sich die Einsperrung in seinem Kopf. Die darin ausgedrückte Belastung charakterisiert den elektronisch überwachten Hausarrest. Das unerschlossene Potenzial an heimischen Hafträumen und der technische Fortschritt stellt neue Herausforderungen an die Gesellschaft im Umgang mit Straffälligen. Im Rahmen einer moderaten Kriminalpolitik ließe sich jedoch mit der elektronischen Überwachung eine humanere Alternative zum stationären Strafvollzug verwirklichen.

Literaturverzeichnis

- ABADINSKY, H., Probation and Parole. Theory and Practise. 5. A., New Jersey 1994.
- AEBERSOLD, P., Electronic monitoring. Is big brother watching you? In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 1998, S. 367-383.
- AGGE, I., Straffrättens Allmänna Del. Föreläsningar. Första häftet, Stockholm 1959/1970.
- AHLBERG, J./ DOLMÉN, L., Fängelsedomar 1975-1992, BRÅ-PM 1992:5, Stockholm 1992.
- AHLBERG, J., Samtliga brott. In: BROTTSFÖREBYGGANDERÅDET, Brottsutvecklingen i Sverige 1995-1997, BRÅ-Rapport 1998:2, S. 11-30.
- AHO, T., How Finland halved its prison population within two decades. In: CEP-Bulletin, 1997, December, S. 8-9.
- ALBRECHT, H.-J., Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik. In: JESCHECK, H.-H./ KAISER, G. (Hrsg.), Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie, Berlin 1978, S. 235-255.
- ALBRECHT, H.-J., Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems. Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen, Berlin 1980.
- ALBRECHT, H.-J., Generalprävention. In: KAISER, G./ KERNER, H.-J./ SACK, F./ SCHELLHOSS, H., Kleines Kriminologisches Wörterbuch (KKW). 3. A., Heidelberg 1993, S. 157 ff.
- ALBRECHT, H.-J./ ARNOLD, H./ SCHÄDLER, W., Der hessische Modellversuch zur Anwendung der „elektronischen Fußfessel“. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 2000, S. 466-469.
- ALEXON, J./ GRAHN, U., Övervakningsnämnden – domstol för kriminalvården? Norrköping 1997.
- ALLEN, H. E./ SIMONSEN, C. E., Corrections in America. An Introduction. 8. A., New Jersey 1998.
- AMELUNG, K., Die Einwilligung in die Beeinträchtigung eines Grundrechtsgutes. Eine Untersuchung im Grenzbereich von Grundrechts- und Strafrechtsdogmatik. Berlin 1981.
- AMILON, C., Reformen recenserad. Ett reformerat straffsystem ... In: Tidskrift för Kriminalvård (TfK), 1995/4, S. 15-18.

- AMILON, C./ EDSTEDT, E., *Kriminalvård – insikter och utblickar*, Stockholm 1998.
- ANCEL, M., *Die geistigen Grundlagen der Lehren von der „sozialen Verteidigung“ (Défense sociale)*. In: Sonderheft zur Monatsschrift für Strafvollzug und Kriminologie (MschrKrim) 39, 1956, S. 51-60.
- ANDERSSON, J., *Brottsutvecklingen 1950-1984*. In: *Apropå*, 1985/4, S. 4-11.
- ANDERSSON, J., *Elektronisk övervakning bara en form av intensivövervakning*. In: *Apropå* 1992/2, S. 4-8.
- ANDERSSON, J., *Elektronisk övervakning vid besöksförbud*. In: *Apropå* 1993/5-6, S. 16-18.
- ANDERSSON, J., *Elektronisk övervakning som affairssidé*. In: *BROTTSFÖREBYGGANDERÅDET, Privatisering inom rättsväsendet*, BRÅ PM 1995:1, Stockholm, 1995, S. 61-66.
- ANDERSSON, J./ ROUPÉ, G., *Intensivövervakning med elektronisk kontroll – de sju första månaderna*. In: *SOU* 1995:91, Teil 3, Anhang 6, S. 111-133.
- ANDERSSON, J., *Den utvidgade försöksverksamheten med intensivövervakning med elektronisk kontroll*, BRÅ, Stockholm 1997.
- ANDERSSON, J./ GREVHOLM, E., *Intensivövervakning med elektronisk kontroll – en sammanställning av utvärderingsresultaten*, BRÅ, Stockholm 1997.
- ANDERSSON, J., *Uppdrag om kostnader för intensivövervakning med elektronisk kontroll*. BRÅ, Stockholm August 1998.
- ANDERSSON, J., *Elektronisk övervakning vid besöksförbud. Teknikens möjligheter och begränsningar*, Stockholm 1999.
- ANDERSSON, T./ ALEXANDERSSON, L., *Samhällstjänst som alternativ till fängelse. Utvärdering av 1990-1992 års försöksverksamhet*. BRÅ PM 1994:3, Stockholm 1994.
- Anthropotelemetry: Dr. Schwitzgebel's Machine*. In: *Harvard Law Review*, Vol. 80, 1966-1967, S. 403-421.
- APPELIUS, H., *Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwaorloster Kinder. Bericht der von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Commission*, Berlin 1892.
- ASPELIN, E., *Straffets grunder – historisk bakgrund*. In: *Svensk Juristtidning (SvJT)*, 1999, S. 108-131.

- ASPELIN, E., 25 års kriminalpolitik. In: Apropå, 1999/4-5, S. 6-12.
- ASPRION, P., Sozialarbeit und Justiz – immer wieder im Dilemma. Zur Diskussion um den elektronisch überwachten Hausarrest. In: Bewährungshilfe (BewHi), 1999, S. 23-30.
- AUSTIN, J./ KRISBERG, B., Wider, Stronger and Different Nets: The Dialectics of Criminal Justice Reform. In: Journal of Research in Crime and Delinquency, Vol. 18, S. 165-196.
- ÅSTRÖM, K., Intensivövervakning med elektronisk kontroll – ett alternativ till fängelse? Examensarbete i straffrätt, Umeå 1996.
- ATTESLANDER, P., Methoden der empirischen Sozialforschung. 9. A., Berlin 2000.
- BAIRD, S. C./ WAGNER, D., The Florida Community Control Program. In: Crime & Delinquency, Vol. 36, 1990, S. 112-125.
- BALL, R. A./ HUFF, R. C./ LILLY, R. J., House Arrest and Correctional Policy. Doing Time at Home. Beverly Hills 1988.
- BAUMANN, J./ WEBER, U./ MITSCH, W., Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch. 10. A., Bielefeld 1995.
- BECK, J. L. / KLEIN-SAFRAN, J. / WOOTEN, H. B., Home Confinement and the Use of Electronic Monitoring With Federal Parolees. In: Federal Probation, December, 1990, S. 22-33.
- BERG, U./ BERGGREN, N.-O./ MUNCK, J. u.a., Kommentar till Brottsbalken, Del III (25.-38. Kap.), Påföljder m.m., 4. A., Stockholm 1994.
- BERNSMANN, H., Elektronisch övervakter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen, Göttingen 2000.
- BISHOP, N./ KRANTZ, L., Hur kriminella är rattfyllerister? En granskning av kriminalitet och återfall bland fängelsedömda trafiknykterhetsbrottslingar, KVS Rapport 1987:2, Norrköping 1987.
- BISHOP, N., Intensive Supervision with electronic monitoring: a Swedish alternative to imprisonment. In: Penological Information Bulletin, 1994-1995, S. 8-10.
- BISHOP, N., Intensivövervakning med elektronisk övervakning och Europarådets regler. In: Tidskrift för Kriminalvård (TfK), 1997/2, S. 10-12.
- BISHOP, N. / SCHNEIDER, U., Improving the Implementation of the European Rules on Community Sanctions and Measures: Introduction to a New Council of Europe Recommendation. 2001.

- BLOMBERG, T. G./ WALDO, G. P./ BURCROFF, L. C., Home Confinement and Electronic Surveillance. In: MC CARTHY, B., Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance. New York 1987, S. 169-179.
- BOCK, M., Prävention und Empirie – Über das Verhältnis von Strafzwecken und Erfahrungswissen. In: Juristische Schulung (JuS), 1994, S. 89-99.
- BÖGEL, M., Strukturen und Systemanalyse der organisierten Kriminalität in Deutschland, Berlin 1994.
- BOELEN, R., Electronic Monitoring in the Netherlands. In: Electronic Monitoring in Europe. Egmond aan Zee 1998, S. 13-14.
- BOHLANDER, M., Electronic Monitoring – Elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zu Untersuchungshaft und Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 5, 1991, S. 293-299.
- BONTA, J./ TRYTTEN, T./ WALLACE-CAPRETTA, S, Electronic Monitoring in British Columbia. Internal Preliminary Report, Kanada April 1997.
- BORGEKE, M., Brottets art – några tankar kring en svårgripbar företeelse. In: Svensk Juristtidning (SvJT), 1999, S. 218-240.
- BORSCHOS, B. Rattfylleri. In: BROTTSFÖREBYGGANDERÅDET, Brottsutvecklingen i Sverige 1995-1997, BRÅ-Rapport 1998:2, S. 161-179.
- BORSCHOS, B., Minskat rattfylleri efter lagändring. In: Apropå, 1998, 5-6, www.brottsforebygganderadet.se/ex...apropa/?button_read_article.25.9.11.0.=1 v. 3.2.1999.
- BRATT, P. / TIBERG, H., Domare och lagmotiv. In: Svensk Juristtidning (SvJT), 1989, S. 407-425.
- BROSIUS, F., SPSS 8.0 – Professionelle Statistik unter Windows, Bonn 1998.
- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET (BRÅ), Nytt straffsystem. Idéer och förslag, BRÅ-Rapport 1977:7, Stockholm 1977.
- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET (BRÅ), Brottsutvecklingen 1990, BRÅ-Rapport 1991:6, Stockholm 1991.
- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET (BRÅ), Brottsutvecklingen i Sverige 1995-1997, BRÅ-Rapport 1998:2, Stockholm 1998.

- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET (BRÅ), Frigivning från fängelse, BRÅ-Rapport 1998:6, Stockholm 1998.
- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET (BRÅ), Rattfylleri. Utvärdering av 1994 års reform av trafiknykterhetslagstiftningen, BRÅ-Rapport 1998:7, Stockholm 1998.
- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET (BRÅ), Intensivövervakning med elektronisk kontroll, BRÅ-Rapport 1999:4, Stockholm 1999.
- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET (BRÅ), Kriminalstatistik 1995, BRÅ-Rapport 1997:5, Stockholm 1997.
- BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET (BRÅ), Kriminalstatistik 1996, BRÅ-Rapport 1998:1, Stockholm 1998.
- BROTTFÖREBYGGANDERÅDET (BRÅ), Intensivövervakning med elektronisk kontroll. Erfarenheter från frivårdsenheterna, kontaktpersonerna på sysselsättningsplatsen och de dömdas sammanboende. BRÅ-Delrapport, Stockholm Juni 1999.
- BROWN, M. P. / ELROD, P., Electronic House Arrest: An Examination of Citizen Attitudes. In: Crime & Delinquency, Vol. 41, 1995, S. 332-346.
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR STRAFFÄLLIGENHILFE (BAG-S), Elektronisch überwachter Hausarrest. Alternative zum Strafvollzug? Bonn 1997.
- BUNDESRAT-DRUCKSACHE (BR-Drs.) 698/97, Gesetzesantrag des Landes Berlin. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes.
- BUNDESRAT-DRUCKSACHE (BR-Drs.) 401/99. Gesetzentwurf des Bundesrates. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes.
- BUNDESTAG-DRUCKSACHE (BT-Drs.) 7/3998. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – Drucksache 7/918.
- BUNDESTAG-DRUCKSACHE (BT-Drs.) 14/1519. Gesetzentwurf des Bundesrates. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes.
- BUNDESTAG-PLENARPROTOKOLL 14/61. Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes – Drucksache 14/1519 - am 07.10.1999, S. 5399 ff.

- BUREAU OF JUSTICE STATISTICS, Annual Report. Fiscal, USA 1986-1987.
- BUREAU OF STATISTICS, Correctional Populations in the United States, USA 1995.
- BYLUND, T., Tvångsmedel I, Uppsala 1993.
- CADIGAN, T. P., Electronic Monitoring in Federal Pretrial Release. In: Federal Probation, 1991 March, S. 26-30.
- CAVADINO, P., Electronic Tagging. The Evidence So Far. In: Criminal Justice, Vol. 15, 1997/2, S. 4-5.
- CEP-WORKSHOP, Electronic Monitoring in Europe, Egmond aan Zee/Netherlands 1998.
- CHALLINGER, D., An Australian Case Study: The Northern Territory Home Detention Scheme. In: ZVEKIC, U. (Hrsg.), Alternatives to Imprisonment in Comparative Perspective. Chicago 1994, S. 267-275.
- CHAMPION, D. J., Probation, Parole and Community Corrections. 2. A., New Jersey 1996.
- CHRISTIE, N., Changes in Penal Values. In: CHRISTIE, N. (Hrsg.), Aspects of Social Control in Welfare States, Scandinavian Studies in Criminology, Vol. 2, 1968, S. 161-172.
- CHRISTIE, N., Crime Control as Industry. Towards Gulags Western Style? London/New York 1993.
- CLEAR, T. R./ HARDYMAN, P. L., The New Intensive Supervision Movement. In: Crime & Delinquency, Vol. 36, 1990, S. 42-60.
- CLEAR, T. R./ COLE, G. F., American Corrections, California 1990.
- COHEN, S., Visions of Social Control: Crime, Punishment and Classification, Cambridge 1985.
- COLLETT, S., Curfew orders with electronic monitoring. In: Electronic Monitoring in Europe. Egmond aan Zee 1998, S. 17-19.
- COMMISSIE ELECTRONISCH TOEZICHT DELINQUENTEN, Electronisch huisarrest: een boeiend alternatief? Den Haag 1988.
- COOPRIDER, K. W./ KERBY, J., A Practical Application of Electronic Monitoring at the Pretrial Stage. In: Federal Probation, 1990, March, S.28-35.
- CORBETT, R. P. Jr./ FERSCH, E., Home as Prison: The Use of House Arrest. In: Federal Probation, 1985, March, S. 13-17.

- CORNILS, K., Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im schwedischen Recht. In: Juristische Rundschau (JR), 1981, S. 309-315.
- CORNILS, K., Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Schweden. In: JESCHECK, H.-H. (Hrsg.), Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Band 1, Baden-Baden 1983, S. 781-860.
- CORNILS, K., Kriminalpolitischer Kurswechsel. In: Neue Kriminalpolitik, 1994/1, S. 12-14.
- CORNILS, K., Gemeinnützige Arbeit in den nordischen Ländern. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschKrim), 1995, S. 322-329.
- CORNILS, K./ SCHÜTZ-GÄRDÉN, B., Schweden. In: ESER, A./ HUBER, B. (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 5.1. Landesberichte 1993/1996 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Freiburg i. Br. 1997, S. 611-668.
- CORNILS, K., Kampf gegen Prostitution. In: Neue Kriminalpolitik, 1999/3, S. 5-6.
- CORNILS, K. / JAREBORG, N., Das schwedische Kriminalgesetzbuch – Brottsbalken. Zweisprachige Ausgabe. Freiburg i. Br. 2000.
- CORNILS, K. / GREVE, V., Dänemark. In: GROPP, W. / HUBER, B., Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität: ein Projektbericht. Freiburg i. Br., 2000, S. 3-68.
- COURTRIGHT, K. E./ BERG, B. L./ MUTCHNICK, R. J., The Cost Effectiveness of Using House Arrest With Electronic Monitoring for Drunk Drivers. In: Federal Probation, Vol. 61, 1997 September, S. 19-22.
- DAHLBORG, P., Elboja eller fängelse? – politikerna funderar. In: Apropå, 1995/2-3, S. 28-30.
- DAHS, H., Im Banne der elektronischen Fußfessel. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1999, S. 3469-3471.
- DANCKERT, P., Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? In: STÄNDIGE DEPUTATION DES DEUTSCHEN JURISTENTAGES (Hrsg.), Verhandlungen des neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages. Hannover 1992. München, 1992, O 1-54.
- DAU, K., Wehrdisziplinarordnung. Kommentar. 3. A., München 1998.
- DAUN, E., Vilka vil inte ha elektronisk övervakning? In: Tidskrift för Kriminalvård (TfK), 1995/2, S. 17.

- DEBATTPROMEMORIA AV STRAFFSYSTEMKOMMITTÉN, Intensivövervakning med „husarrest“, Stockholm April 1993.
- DEL CARMEN, R./ VAUGHN, J. B., Legal Issues in the Use of Electronic Surveillance in Probation. In: Federal Probation, June, 1986, S. 60-69.
- DELEUZE, G., Das elektronische Halsband. Innenansicht der kontrollierten Gesellschaft. In: Kriminologisches Journal (KrimJ), 1992, S. 181-186.
- DESSECKER, A., Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis, Freiburg i. Br. 1992.
- DODGSON, K./ MORTIMER, E., Home Detention Curfew – The first year of operation, Research Findings No. 110, HMSO, London 2000.
- DODGSON, K./ GOODWIN, P./ HOWARD, P./ LLEWELLYN-THOMAS, S./ MORTIMER, E./ RUSSELL, N./ WEINER, M., Electronic monitoring of released prisoners: an evaluation of the Home Detention Curfew Scheme, HMSO, London 2001.
- DÖLLING, D., Strafeinschätzungen und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Ein Beitrag zur empirischen Analyse der generalpräventiven Wirkungen der Strafe. In: KERNER, H.-J./ KURY, H./ SES-SAR, K. (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle / Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, 1. Teilband, Köln 1983, S. 51-85.
- DÖLLING, D., Die Weiterentwicklung der Sanktionen ohne Freiheitsentzug im deutschen Strafrecht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 104, 1992, S. 259-289.
- DOLDE, G./ JEHLE, J.-M., Wirklichkeit und Möglichkeiten des Kurzstrafenvollzugs. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 1986, S. 195-202.
- DOLDE, G., Drogengefährdete und Drogenabhängige im Justizvollzug. In: DESSECKER, A./ EGG, R. (Hrsg.), Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Rechtliche, empirische und praktische Aspekte, Wiesbaden 1995, S. 93-103.
- DOLDE, G., Alkoholauffällige Täter im Strafvollzug. Ein Sonderprogramm für Straßenverkehrstäter. In: Bewährungshilfe (BewHi), 1996, S. 117-126.
- DOLDE, G., Elektronisch überwachter Hausarrest bei uneinbringlicher Geldstrafe – Erhebung des Kriminologischen Dienstes zur Verbüßung

- von Ersatzfreiheitsstrafen. Unveröffentlicher Bericht für das Justizministerium Baden-Württemberg vom 18.06.1998.
- DOLDE, G., Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen – ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 1999, S. 330-335.
- DOLMÉN, L., Sammanfattande översikt. In: BROTTSFÖREBYGGAN-
DERÅDET, Brottsutvecklingen 1990, BRÅ-Rapport 1991:6, Stockholm
1991, S. 13-21.
- DOLMÉN, L., Flödet inom rättsväsendet. In: BROTTSFÖREBYGGAN-
DERÅDET, Brottsutvecklingen 1992 och 1993, BRÅ-Rapport 1994:3,
Stockholm 1994, S. 127-146.
- DROOGENDIJK, K., Elektronische Überwachung in den Niederlanden.
Bedingungen und erste Erfahrungen mit dem Modellversuch. In: KA-
WAMURA, G./ REINDL, R., Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfes-
sel. Freiburg i. Br. 1999, S. 45-54.
- DÜNKEL, F./ GANZ, G., Kriterien der richterlichen Entscheidung bei der
Strafstaussetzung nach § 57 StGB. In: Monatsschrift für Kriminologie
und Strafrechtsreform (MschrKrim), 1985, S. 157-175.
- DÜNKEL, F., Signale vom Armband. Computerüberwachung. In: Neue
Kriminalpolitik, 1989/1, S. 7-8.
- DÜNKEL, F./ SPIESS, G., Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewäh-
rung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht. In: Be-
währungshilfe (BewHi), 1992, S. 117-138.
- DÜNKEL, F., Deutschland. In: DÜNKEL, F./ VAGG, J. (Hrsg.), Untersu-
chungshaft und Untersuchungshaftvollzug. International vergleichende
Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebens-
bedingungen von Untersuchungsgefangenen. 1. Halbband, Freiburg i.
Br. 1994, S. 67-129.
- DÜNKEL, F., Untersuchungshaft als Krisenmanagement? Daten und Fak-
ten zur Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren. In: Neue Kri-
minalpolitik, 1994/4, S. 20-29.
- DÜNKEL, F./ GROSSER, R., Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen
durch gemeinnützige Arbeit. In: Neue Kriminalpolitik, 1999/1, S. 28-33.
- DÜNKEL, F./ SNACKEN, S., Strafvollzug im europäischen Vergleich:
Probleme, Praxis und Perspektiven. In: Zeitschrift für Strafvollzug und
Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 2001, S. 195-211.

- EDELSTAM, H., Elektronisk övervakning som straffprocessuellt tvångsmedel. In: Juridisk Tidskrift (JT) 1993-1994/3, S. 631-639.
- EDLING, M., Rattfylleri. Ministerns uttalande ändrade domstolspraxis. In: Apropå, 1998/3, www.brottsforebygganderadet.se/extra/apropa/?button_list_articles.=1 v. 29.4.1999.
- EDLING, M., Forskare försiktigt positiva till polissatsning i Eskilstuna. In: Apropå, 1998/3, www.brottsforebygganderadet.se/extra/apropa/?button_list_articles.=1 v. 29.4.1999.
- EDLING, M., „Hårdare tag i kriminalpolitiken“. In: Apropå, 1999/4-5, S. 13-15.
- EDLING, M., Påföljdssystemet har blivit allt för komplext. In: Apropå, 1999/4-5, S. 20-22.
- EISENBERG, U., Kriminologie. 5. A., München 2000.
- EKBOM, T./ ENGSTRÖM, G./ GÖRANSSON, B., Brott, straff och kriminalvård. 2. A., Borås 1996.
- ELICKSON, P./ PETERSILIA, J./ CAGGIANO/ POLIN, S., Implementing New Ideas in Criminal Justice, Santa Monica/California 1983.
- ERWIN, B. S., Turning Up the Heat on Probationers in Georgia. In: Federal Probation, 1986, June, S. 17-24.
- FÅNGVÅRDSSÄLLSKAPET, Trappa med snubbeltråd. Fångvårdssällskapets remissvar över betänkandet SOU 1995:91. In: Tidskrift för Kriminalvård (TfK), 1996/2, S. 4-10.
- FAY, S. J., The Rise and Fall of Tagging as a Criminal Justice Measure in Britain. In: International Journal of The Sociology of Law, Vol. 21, 1993, S. 301-317.
- FELTES, T., Kriminalität und soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. Ein futuristisches Szenario vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen. In: Bewährungshilfe (BewHi), 1988, S. 90-102.
- FELTES, T., Technologie, Moral und Kriminalpolitik. Anmerkungen zur Diskussion um Techno-Prävention, Hausarrest und anderes. In: Bewährungshilfe (BewHi), 1990, S. 324-334.
- FERRI, E., Sociologia Criminale. Terza Edizione. Nuovi orrizzonti del diritto e dello procedura penale, Turin 1892.
- V. FEUERBACH, A., Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 12. A., Giessen 1836.

- FEUERHELM; W., Gemeinnützige Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung. Wiesbaden 1991.
- FEUERHELM, W., Die gemeinnützige Arbeit im Strafrecht. In: Neue Kriminalpolitik, 1999/1, S. 22-27.
- FISILIER, J., My home is my cell. In: Sancties, 1997/2, S. 65-69.
- FOUCAULT, M., Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (1976), Frankfurt a. M. 1994.
- FOX, R. G., Dr Schwitzgebel's Machine Revisited: Electronic Monitoring of Offenders. In: Australian and New Zealand Journal of Criminology (ANZJ), Vol. 20, 1987, September, S. 131-147.
- FREIVALDS, L., Anförande inför nämndemannaseminarium i Stockholms län „Socialdemokratisk kriminalpolitik – fängelse eller vård – aktuella lagändringar“. Vortrag vom 26.10.1996, www.sb.gov.se/databas/tal-849626045.html v. 1.12.1998.
- FRIEDRICHS, J., Methoden empirischer Sozialforschung. 9. A., Opladen 1981.
- FRIEL, C. M./ VAUGHN, J. B., A Consumer's Guide to the Electronic Monitoring of Probationers. In: Federal Probation, 1986 September, S. 3-14.
- FROMMEL, M., Alternative Strafen und Alternativen zum Freiheitsentzug, Neue Kriminalpolitik 3/1999, S. 9-13.
- GABLE, R. K., Application Of Personal Telemonitoring To Current Problems In Corrections. In: Journal of Criminal Justice, Vol. 14, S. 167-176.
- GABRIELSON, M., Synpunkter på Sundsvallprojektet och dess utvärdering. In: Tidskrift för Kriminalvård (TfK), 1980/1, S. 8-11, 21.
- GARSTKA, H., Die elektronische Fußfessel. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 1998/2, S. 64.
- GEIB, K. G., Geschichte des römischen Kriminalprozesses bis zum Tod Justinians, Aalen 1969 (Leipzig 1842).
- GEITER, H.: Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit, Berlin 1998.
- GERETY, P. Jr., A French Program to Reduce Pretrial Detention: Contrôle Judiciaire. In: Crime & Delinquency, Vol. 26, 1980, S. 22-34.

- GLASER, D./ WATTS, R., Electronic monitoring of drug offenders on probation. In: *Judicature*, Vol. 76, 1992 October-November, S. 112-117.
- GÖPPINGER, H., *Kriminologie*. 5. A., München 1997.
- GÖSSNER, R., „Big Brother“ & Co. Der moderne Überwachungsstaat in der Informationsgesellschaft, Hamburg 2000.
- GRAMATICA, F., *Principi di defesa sociale*, Padua 1961.
- GRIBBOHM, G., §§ 56-59 c. In: JÄHNKE, B./ LAUFHÜTTE, H. W./ ODERSKY, W. (Hrsg.), *StGB. Leipziger Kommentar (LK)*. Großkommentar. 11. A., Berlin/New York 1993.
- GRIMM, J./ GRIMM, W., *Deutsches Wörterbuch*. Band 10. Vierten Bandes Zweite Abtheilung H-Juzen. Bearbeitet von Moriz Heyne. München 1877, S. 652.
- GULLO, A./ MURMANN, U., Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 25.11.1997 – 1 StR 465/97 (LG Karlsruhe). In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)*, 1998, S. 261-262.
- GUSTAVSSON, J./ DANIELSSON, M., *Kriminalvården och klienterna – en framtids- och omvärldsanalys om klientutvecklingen och klientsammansättningen i kriminalvården*, Norrköping 1998.
- HÄTHÉN, C., *Straffrättsvetenskap och kriminalpolitik. De europeiska straffteorierna och deras betydelse för svensk strafflagstiftning 1906-1931. Tre studier*, Lund 1990.
- HAMDORF, K./ WÖLBER, O., Die Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden und Deutschland. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)*, 111, 2000, S. 929-948.
- HAMDORF, K./ LERNSTEDT, C., Die Kriminalisierung des Kaufes sexueller Dienste in Schweden. In: *Kritische Justiz*, 2000, S. 352-375.
- HANTEL, P., *Der Begriff der Freiheitsentziehung in Art. 104 Abs. 2 GG*. Berlin 1978.
- HARTENBACH, A., „Offener Strafvollzug mit elektronischer Intensivüberwachung als Alternative zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (elektronisch überwachter Hausarrest)“. AG Rechtspolitik, SPD-Bundestagsfraktion, 25.2.1998.
- HASSEMER, W., *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*. 2. A., München 1990.
- HASSEMER, W., *Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz*. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)*, 1989, S. 553-559.

- HASSEMER, W., Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik. In: Der Strafverteidiger (StV), 1995, S. 483-490.
- HASSEMER, W., §§ 1-21. In: Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch. Baden-Baden, Mai 2001.
- HASSEMER, W., §§ 1-2. In: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Alternativkommentar (AK). Band 1 §§ 1-21. Neuwied 1990.
- HAVERKAMP, R., „Electronic Monitoring“. Die elektronische Überwachung von Straffälligen. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 60, 1998/2, S. 43-51.
- HAVERKAMP, R., Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle. Das schwedische Modell, seine Bedingungen und Ergebnisse. In: Bewährungshilfe (BewHi), 1999, S. 51-67.
- HAVERKAMP, R., Europa und die Schweiz. Elektronisch überwachter Hausarrest. In: Neue Kriminalpolitik, 1999/4, S. 4-6.
- HAVERKAMP, R./ LUYT, W., Community Corrections in Sweden, the Netherlands and South Africa with emphasis on electronic monitoring. In: South African Journal of Criminology (SACJ), 1999, S. 10-18.
- HAVERKAMP, R., Einstellungen von Praktikern aus der Justiz zum elektronisch überwachten Hausarrest. In: JEHLE, J.-M. (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Mönchengladbach, 2000, S. 369-378.
- HEGEL, G. W. F., Werke 8. Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (1830). Erster Teil. Die Wissenschaft der Logik. Mit den mündlichen Zusätzen. Auf der Grundlage der Werke von 1832-1845 neu edierte Ausgabe, Frankfurt a. M. 1970.
- HEGEL, G. W. F., Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Berlin 1833.
- HEGHMANN, M., Fahrverbot, Arbeitsstrafe und Hausarrest als taugliche Instrumente zur Vermeidung von unnötigem Strafvollzug? In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1999, S. 297-302.
- HEINTZ, P., Interkultureller Vergleich. In: KÖNIG, R. (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung. Band 4: Komplexe Forschungsansätze, 3. A., Stuttgart, 1974, S. 405-425.
- HENNIG, D., Rettet die Geldstrafe – und macht sie einbringlich. Keine „gemeine“ Arbeit im Strafrecht. In: Bewährungshilfe (BewHi), 1999, S. 298-305.

- HESSE, K., Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 20. A., Heidelberg 1995.
- V. HIPPEL, R., Deutsches Strafrecht. Erster Band Allgemeine Grundlagen, Berlin 1925.
- V. HIRSCH, A./ JAREBORG, N., Straff och proportionalitet. In: Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab, 1987, S. 300-324.
- V. HIRSCH, A./ PÅLE, K., Artbrott. In: Svensk Juristtidning, 1999, S. 241-258.
- V. HOFER, H., Die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Schweden. In: Kriminologisches Journal (KrimJ), 1975, S. 278-290.
- V. HOFER, H., Schweden. In: DÜNKEL, F./ V. KALMTHOUT, A./ SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997, S. 297-313.
- V. HOFER, H., Die elektronische Überwachung von Straftätern in Schweden. In: JEHLE, J.-M. (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Mönchengladbach 2000, S. 349-358.
- HOFER, P./ MEIERHOEFER, B. S., Home Confinement: An Evolving Sanction in the Federal Sanction System. Federal Judicial Center 1987.
- HOFLUND, O., Påföljd för trafiknykterhetsbrott. En återblick. In: Juridisk Tidskrift (JT), 4. Jhg., 1992-93, S. 1-43.
- HOFLUND, O., Straff och andra reaktioner på brott. 4. A., Stockholm 1995.
- HOFLUND, O., Trafikbrottslagen. 7. A., Stockholm 1995.
- HORN, E., §§ 38-51, 56-76 a. In: RUDOLPHI, H.-J./ HORN, E./ SAMSON, E., Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (SK-StGB), 1 Allgemeiner Teil §§ 38-79b, Neuwied, Januar 2001.
- HUDY, M., Elektronisch überwachter Hausarrest – Eine neue Alternative zur Inhaftierung von – auch jugendlichen – Straftätern? In: DVJJ-Journal, 1998, S. 146-156.
- HUDY, M., Ein schwedisches Konzept für den deutschen Strafvollzug? Eine kritische Analyse der Übertragbarkeit von schwedischen Erfahrungen mit elektronisch überwachtem Hausarrest auf die Bundesrepublik. In: Bündnis 90/Die Grünen (Hrsg.), Elektronische Fußfessel. My home is my prison? Berlin 1998, S. 13-21.

- HUDY, M., Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem. Baden-Baden 1999.
- HUDY, M., Die Versuche mit elektronisch überwachtem Hausarrest in Großbritannien – Kriminalpolitischer Hintergrund, Zielgruppen und Erfahrungen. In: KAWAMURA, G./ REINDL, R. (Hrsg.), Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel. Freiburg i. Br. 1999, S. 55-80.
- JAKOBS, G., Strafrecht, Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. Lehrbuch. 2. A., Berlin/New York 1993.
- JANSSEN, H., Die Praxis der Geldstrafenvollstreckung. Eine empirische Studie zur Implementation kriminalpolitischer Programme, Frankfurt a. M. 1994.
- JAREBORG, N./ v. HIRSCH, A., „Neoklassizismus“ in der skandinavischen Kriminalpolitik: Sein Einfluß, seine Grundprinzipien und Kriterien. In: ESER, A./ CORNILS, K. (Hrsg.), Neuere Tendenzen in der Kriminalpolitik. Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium. Freiburg i. Br. 1987, S. 35-64.
- JAREBORG, N., Straffrättsideologiska fragment, Uppsala 1992.
- JAREBORG, N., Påföljdsbestämningens struktur. In: Svensk Juristtidning (SvJT), 1992, S. 257-275.
- JAREBORG, N., Zur Reform des schwedischen Strafzumessungsrechts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 106, 1994, S. 140-162.
- JAREBORG, N., Defensiv och offensiv straffrättspolitik. In: Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab (NTfK), 1994, S. 41-53.
- JESCHECK, H.-H., Der Einfluß der neueren schwedischen Kriminalpolitik auf die deutsche Strafrechtsreform. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 90, 1978, S. 777-803.
- JESCHECK, H.-H., Marc Ancel zum Gedächtnis. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 103, 1991, S. 517-520.
- JESCHECK, H.-H., Einleitung. In: JÄHNKE, B./ LAUFHÜTTE, H. W./ ODESKY, W. (HRSG.), StGB. Leipziger Kommentar (LK). Großkommentar. 11. A., Berlin/New York 1992.
- JESCHECK, H.-H./ WEIGEND, T., Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. A., Berlin 1996.
- JOHANSSON, L./ MARTINSSON, A., Straffade på arbetsmarknaden. Rapport nr 21 från Sundsvallprojektet. PM 1978:4, Stockholm 1978.

- JOHANSSON, S., Med ena foten i fängelse. In: Apropå, 1997/3, S. 6-8.
- JOHANSSON, S., Den elektroniska mardrömmen. In: Apropå, 1997/3, S. 14-15.
- JOHNSON, B. R./ HAUGEN, L./ MANESS J. W./ ROSS P. P., Attitudes Toward Electronic Monitoring of Offenders: A Survey of Probation Officers and Prosecutors. In: Journal of Contemporary Criminal Justice, Vol. 5, 1989, S. 153-164.
- JOLIN, A./ ROGERS, R., Elektronisch überwachter Hausarrest. Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 1990, S. 201-209.
- JOLIN, A./ ROGERS, R., Electronically Monitored House Arrest: Development and Critique. In: Indian Journal of Criminology, 1991, S. 2-8.
- JOLIN, A./ STIPAK, B., Drug Treatment and Electronically Monitored Home Confinement: An Evaluation of a Community-Based Sentencing Option. In: Crime & Delinquency, Vol. 38, 1992, S. 158-170.
- JUNG, H./ MÜLLER-DIETZ, H. (Hrsg.), Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn 1994.
- JUSTITIEDEPARTEMENTET (schwedisches Justizministerium):
- Ds Ju 1981:24. Förvandling av böter m.m. Förslag till ny lagstiftning.
- Ds Ju 1991:10. Frivårdens arbetsformer och resurser.
- Ds Ju 1992:8. Häktades gemensamhet och kontakter med omvärlden – rapport av f.d. justitieombudsmannen Anders Wigelius.
- Ds Ju 1992:38. Domstolsväsendet. Organisation och administration i framtiden.
- Dir. 1992:47. Översyn av vissa frågor som rör påföljdssystemet. Direktiv till Straffsystemkommittén.
- Ds Ju 1993:100. Försöksverksamhet med intensivövervakning med elektronisk kontroll.
- Ds Ju 1995:77. Utvidgad försöksverksamhet med intensivövervakning med elektronisk kontroll.
- Ds Ju 2000:37. Från anstalt till frihet.
- K., H., Elektronisch überwachter Hausarrest – eine Wunderwaffe? In: Deutsche Richterzeitung (DRiZ), 1999, S. 92-93.

- KAISER, G., Diversion. In: KAISER, G./KERNER, H.-J./SACK, F./SCHELLHOSS, H., Kleines Kriminologisches Wörterbuch (KKW). 3. A., Heidelberg 1993, S. 88-93.
- KAISER, G., Kriminologie, 3. Auflage, Heidelberg 1996.
- KAISER, G., Überfüllung der Strafvollzugsanstalten und deren Lösung in China – 3. Statement v. 1.9.1998.
- KANT, I., Die Metaphysik der Sitten, Königsberg 1798.
- KARLSTRÖM, K., Frigångare – en undersökning om tillämpning av 11 § lagen om kriminalvård i anstalt, KVS Rapport 1988:3, Norrköping 1988.
- KARNOV, Svensk lagsamling med kommentarer, 2. A., 1997/98.
- KAUFMANN, H., Grammaticas System der Difese Sociale und das deutsche Strafrecht. In: Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag. Bonn 1963, S. 418-445.
- KAWAMURA, G., Alternative zum Strafvollzug? Elektronisch überwachter Hausarrest. In: Neue Kriminalpolitik, 1998/2, S. 10-11.
- KAWAMURA, G., Strafe zu Hause? Elektronisch überwachter Hausarrest. In: Neue Kriminalpolitik, 1999/1, S. 7-9.
- KAWAMURA, G./ REINDL, R., Elektronisch überwachter Hausarrest in der Bundesrepublik? – Alternative zur Haft oder kriminalpolitische Fehlentwicklung. Zusammenfassung einer Podiumsdiskussion. In: KAWAMURA, G./ REINDL, R. (Hrsg.), Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel. Freiburg i. Br. 1999, S. 109-122.
- KERNER, H.-J. (Hrsg.), Kriminologie Lexikon, 4. A., Heidelberg 1991.
- KILCHLING, M., Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg i. Br. 1995.
- KINZIG, J., Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Freiburg i. Br. 1996.
- KLEINKNECHT, TH./MEYER-GOSSNER, L., Strafprozeßordnung (Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen). 45 A., München 2001.
- KLETTE, H., Fängelse mindre än en månad som påföljd vid rattfylleri. In: Festschrift till Hans Thornstedt, Stockholm, 1983, S. 377-415.
- KLETTE, H., Alternativ till fängelse – husarrest och elektronisk övervakning. In: SCHILLANDER-LUNDGREN, B. u.a. (Hrsg.), 50 År med frivården, Norrköping 1992, S. 155.
- KÖHLER, M., Strafrecht. Allgemeiner Teil, Berlin/Heidelberg 1997.

- KÖLBEL, R., Rücksichtslosigkeit und Gewalt im Straßenverkehr. Eine kriminologisch-strafrechtliche Untersuchung, Jena 1997.
- KRAHL, M., Der elektronisch überwachte Hausarrest. In: Neue Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft (NStZ) 1997, S. 457-461.
- KRANTZ, L./ SOMANDER, L./ GUSTAVSSON, J., Kriminalvårdens anstaltsklienter. Utvecklingsperspektiv och Nuläge, KVS Rapport 1994:1, Norrköping 1994.
- KRANTZ, L./ LINDSTEN, K./ AHLSTRÖM, M., Åter avsändaren – om återfall och återfallsproblematik i kriminalvården. Norrköping 1999.
- KRAUSS, F. A. K., Im Kerker vor und nach Christus. Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten, Freiburg i. Br./ Leipzig 1895.
- KRIMINALVÅRDENS ÅRSREDOVISNING, 1995/96, Norrköping 1996.
- KRIMINALVÅRDENS ÅRSREDOVISNING, 1997, Norrköping 1997.
- KRIMINALVÅRDENS MÅL OCH RESULTAT, 1996, Norrköping 1996.
- KRIMINALVÅRDENS OFFICIELLA STATISTIK (KOS) 1992/93-2000, Norrköping 1990-2000.
- KRIMINALVÅRDENS VERKSAMHETSBERÄTTELSE, 1989/90, 1990/1991 und 1991/1992, Norrköping.
- KRIMINALVÅRDSSTYRELSEN, Kriminalvårdsstyrelsens redovisning av uppdrag av en planerad försöksverksamhet med intensivövervakning. Dnr 93-3683, Norrköping 1993.
- KRIMINALVÅRDSSTYRELSEN, Verksamhetsberättelse 1990/91 und 1991/92, Norrköping 1992.
- KÜHLHORN, E., Sundsvallförsöket – ett år efter starten, Stockholm 1973.
- KÜHLHORN, E., Frivården svarar för personutredningar. En rapport från sundsvallförsöket, Stockholm 1973.
- KÜHLHORN, E., Ett försök med gruppsamtal. En rapport från sundsvallförsöket, Stockholm 1973.
- KÜHLHORN, E., Kriminalvård i frihet – en preliminär utvärdering av ett försök i Sundsvall. BRÅ-Rapport 1975:1, Stockholm 1975.
- KÜHLHORN, E./ JOHANSSON, L./ LUNDBERG, I., Frivård och rehabilitering. En empirisk utvärdering av ett experiment inom kriminalvården. BRÅ-Rapport 1979:3, Stockholm 1979.

- KÜHLHORN, E./ JOHANSSON, L./ LUNDBERG, I., Non-Institutional Treatment and rehabilitation. An evaluation of a Swedish correctional experiment shortened version. National Swedish Council for Crime Prevention 1979:7, Stockholm 1979.
- KÜHLHORN, E., Das Sundsvall-Experiment. In: DÜNKEL, F./ SPIESS, G. (HRSG.), Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg i. Br. 1983, S. 165-178.
- KÜHLHORN, E./ BEJEROT, C./ KÄLL, K./ ROMELSJÖ, A./ STENBACKA, M., Legale und illegale Drogen in Schweden. Wie gehen die Schweden mit Alkohol- und anderen Drogenproblemen um? In: Kriminologisches Bulletin de Criminologie (KrimB), 1995/1, S. 67-106.
- KÜNAST, R., Was übernimmt die Bundesrepublik? Internationale Tendenz des Strafens: Elektronischer Hausarrest. In: Bündnis 90/Die Grünen (Hrsg.), My home is my prison?, Berlin 1998, S. 36-42.
- KÜRZINGER, J., Lehrbuch der Kriminologie, 2. Auflage, Stuttgart u.a. 1996.
- KURZE, M., Soziale Arbeit und Strafjustiz. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Wiesbaden 1999.
- KYVSGAARD, B., Pendling mellan defensiv och offensiv modell. In: 8 reflektioner om kriminalpolitik. Antologi, BRÅ-Rapport 1999:9, S. 36-54.
- LACKNER, K./ KÜHL, K., Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 23. A., München 1999.
- LACOTTE, C., Elektronisk övervakning. In: Apropå 1990/4, S. 4-8.
- LACOTTE, C., Avrättning som affärsidé. In: Apropå 1991/3, S. 8-10.
- LACOTTE, C., „We are talking bucks – big bucks“. In: Apropå, 1991/4, S. 4-7.
- LACOTTE, C., Tio års amerikanska erfarenheter av elektronisk övervakning. In: Apropå, 1993/5-6, S. 4-15.
- LANDTAG von Baden-Württemberg, Drucksache (LT-Drs.) 12/1043. Kleine Anfrage des Abg. Ekkehard Kiesswetter FDP/DVP und Antwort des Justizministeriums. Elektronisch überwachter Hausarrest.
- LANDTAG von Baden-Württemberg, Drucksache (LT-Drs.) 12/4233. Antrag der Abg. Thomas Oelmayer u.a. Bündnis 90/Die Grünen und Stel-

- lungnahme des Justizministeriums. Elektronisch überwachter Hausarrest – Modellprojekt in Mannheim.
- LANDTAG von Baden-Württemberg. Plenarprotokoll 12/30, Aktuelle Debatte – Elektronisch überwachter Hausarrest – Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes als Maßnahme im Strafvollzug – beantragt von der Fraktion der FDP/DVP, S. 2241 ff.
- LANDTAG von Niedersachsen. Drucksache (LT-Drs.) 13/2859. Kleine Anfrage mit Antwort. Elektronisch überwachter Hausarrest bei Untersuchungshaft und kurzen Freiheitsstrafen.
- LAUBENTHAL, K., Strafvollzug. 2. A., Berlin u.a. 1998.
- LEHNER, D., Tagungsbericht über den zweiten Europäischen Electronic Monitoring Workshop der Conference Permanente Europeenne de la Probation CEP 10.- 12. Mai 2001 in Egmond aan Zee in Holland, Frühjahr 2001.
- LEIJON, E., Kvinnliga rattfyllerister – vet straffsystemkommittén lite om. In: Tidskrift för Kriminalvården (TfK), 1996, S. 18-21.
- LEMKE, M., Ideen und Modelle aus anderen Ländern. In: DBH (Hrsg.), Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e. V. (DBH) 18. Bis 21. September 1988 in Marburg, Bonn, 1990, S. 183-193.
- LEWIS, C., Kriminalpolitik in England und Wales. In: JEHLE, J.-M. (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Mönchengladbach 2000, S. 473-480.
- LILLY, R. J./BALL, R. A., The Development of Home Confinement and Electronic Monitoring in the United States. In: DUFFEE, D. E./ MC GARELL, E. F. (eds.), Community Corrections: A Community Field Approach. Anderson/Cincinnati 1990.
- LILLY, R. J./ BALL, R. A./ CURRY, D. G./ SMITH, R. C., The Pride Inc. Program: An Evaluation of 5 Years of Electronic Monitoring. In: Federal Probation, Vol. 56, 1992, December, S. 42-47.
- LILLY, R. J./ BALL, R. A./ CURRY, D. G./ MC MULLEN, J., Electronic Monitoring of the Drunk Driver: A Seven-Year Study of the Home Confinement Alternative. In: Crime & Delinquency, Vol. 39, 1993, S. 462-484.
- LILLY, R. J./ LINDENBERG, M., Pönologie und Profit: Die nordamerikanische Bestrafungsindustrie und ihr Griff nach Deutschland. In: REINDL, R./ KAWAMURA, G./ NICKOLAI, W. (Hrsg.), Prävention –

- Entkriminalisierung – Sozialarbeit. Alternativen zur Strafverschärfung. Freiburg i. Br. 1995, S. 64-85.
- LINDENBERG, M., Anstaltsdamen, Begleitschützer, Fährtenucher, elektronische Überwachung. Der britische Versuch mit Untersuchungsgefangenen. In: Kriminologisches Journal (KrimJ), 1992, S. 187-202.
- LINDENBERG, M., Überwindung der Mauern. Das elektronische Halsband, München 1992.
- LINDENBERG, M., Neues aus dem Technoland. In: Neue Kriminalpolitik, 1993/1, S. 18-24.
- LINDENBERG, M./SCHMIDT-SEMISCH, H., Kontrolle durch Gewährung - „Freigabe“ und elektronische Gefängnisse. Anmerkungen zum technokratischen Abschaffungsdiskurs. In: Festschrift für Thomas Mathiesen, Kein schärfer Schwert, denn das für Freiheit streitet! Bielefeld 1993, S. 33-50.
- LINDENBERG, M., Verbrechen kann sich lohnen. Die Verknüpfung privater kommerzieller Interessen und staatlicher Sozialkontrolle am Beispiel elektronischer Überwachung. In: SACK, F./ VOSS, M./ FREHSEE, D./ FUNK, A./ REINKE, H. (Hrsg.), Privatisierung staatlicher Kontrolle: Befunde, Konzepte, Tendenzen. Baden-Baden 1995, S. 320-333.
- LINDENBERG, M./ SCHMIDT-SEMISCH, H., Sanktionsverzicht statt Herrschaftsverlust: Vom Übergang in die Kontrollgesellschaft. In: Kriminologisches Journal (KrimJ), 1995, S. 2-17.
- LINDENBERG, M., Bestrafungsindustrie. Vereinigte Staaten. In: Neue Kriminalpolitik 1997/1, S. 8-10.
- LINDENBERG, M., Ware Strafe. Elektronische Überwachung und die Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle, München 1997.
- LINDENBERG, M., Keine versuchte Gefangenenbefreiung. Ein Organisationsbeispiel zum elektronisch überwachten Hausarrest aus den USA sowie Anmerkungen zur deutschen Diskussion. In: KAWAMURA, G./ REINDL, R. (Hrsg.), Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel. Freiburg i. Br. 1999, S. 81-108.
- LINDSTRÖM, L., Åklagarna bör sätta påföljden i fokus vid rättegången. In: Apropå, 1999/2, S. 18-19.
- V. LISZT, F., Welche Maßregeln können dem Gesetzgeber zur Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe empfohlen werden? In: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, 1. Jhg., 1889, S. 44-51.

- V. LISZT, F., Kriminalistische Aufgaben. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 9, 1889, S. 737-782.
- V. LISZT, F., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Zweiter Band 1892 bis 1904, Berlin 1905.
- V. LISZT, F., Der Zweckgedanke im Strafrecht (Marburger Programm). 1883 Auszug. 2. A., Frankfurt a. M. 1948.
- V. LISZT, F., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 11. A., Berlin 1902.
- LÖFMARCK, M., Svensk rättspraxis. Straffrätt 1975-1983. In: Svensk Juristtidning (SvJT), 1985, S. 337-389.
- LOMBROSO, C., Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 1, 1881, S. 108-129.
- LURIGIO, A. J./ PETERSILIA, J., The Emergence of Intensive Probation Supervision Programs in the United States. In: BYRNE, J. M./ LURIGIO, A. J./ PETERSILIA, J., Smart Sentencing. The Emergence of Intermediate Sanctions. Beverly Hills, 1992, S. 3-17.
- LUYT, W., New technology benefits community corrections. In: South African Journal of Criminal Justice (SACJ), 1997, S. 198-199.
- LUYT, W., Electronic Monitoring. In: Department of Correctional Services, 1997, S. 8-9.
- MÄRKERT, W./ HEINZ, S., Der elektronisch überwachte Hausarrest – hilfloser Aktionismus oder sinnvolle Ergänzung. In: der Kriminalist, 1999/9, S. 345-348.
- MAINPRIZE, S., Incorporating electronically monitored house arrest into British Columbia Corrections, Vancouver 1990.
- MAINPRIZE, S., Electronic monitoring in corrections: Assessing cost effectiveness and the potential for widening the net of social control. In: Canadian Journal of Criminology, 1992, S. 161-180.
- MAIR, G./ NEE, C., Electronic Monitoring: The trials and their results. HMSO, London 1990.
- MAIR, G./ MORTIMER, E., Curfew orders with electronic monitoring: an evaluation of the first twelve months of the trials in Greater Manchester, Norfolk and Berkshire, 1995-1996, HMSO, London 1996.
- MAUNZ, T./ DÜRIG, G., Grundgesetz. Kommentar. Band I und V. München März 2001.

- MAURACH, R./ ZIPF, H., Strafrecht Allgemeiner Teil. Teilband 1 Grund-
lehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat. Ein Lehrbuch. 8. A., Hei-
delberg 1992.
- MAXFIELD, G./ BAUMER, L., Home Detention With Electronic Moni-
toring: Comparing Pretrial and Postconviction Programs. In: *Crime &
Delinquency*, Vol. 36, 1990, S. 521-536.
- MAXFIELD, M. G./ BAUMER, T. L., En högteknologisk katt-och-råtta
lek. In: *Apropå 1990/4*, S. 9-11.
- MAYER, M., Vorläufige Befunde aus der Begleitforschung, Freiburg i. Br.
2001.
- MAYNTZ, R./ HOLM, K./ HÜBNER, P., Einführung in die Methoden der
empirischen Soziologie. 2. A., Opladen 1971.
- MAYNTZ, R., Die Implementation politischer Programme. Theoretische
Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet. In: MAYNTZ, R.
(Hrsg.), *Implementation politischer Programme. Empirische For-
schungsberichte*. Königstein 1980, S. 236-249.
- MAYNTZ, R., Zur Einleitung: Probleme der Theoriebildung in der Imple-
mentationsforschung. In: MAYNTZ, R. (Hrsg.), *Implementation politi-
scher Programme II. Ansätze zur Theoriebildung*, Opladen 1983, S. 7-
24.
- MC CARTHY, B., Introduction. In: MC CARTHY, B. (eds.), *Intermediate
Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic
Surveillance*. New York 1987, S. 4-6.
- MC MAHON, M., „Net-Widening“-Vagaries in the Use of a Concept. In:
The British Journal of Criminology, Vol. 30, 1990, S. 121-149.
- MEYER-HÖGE, M., *Der Jugendarrest, Entstehung und Weiterentwicklung
einer Sanktion*, Baden-Baden 1998.
- MINISTÈRE DE LA JUSTICE, *Le placement sous surveillance électro-
nique – Dossier de presse – Présentation du 21 septembre 2000*, Paris
2000.
- MOMMSEN, T., *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899.
- MORRIS, N./ TONRY, M., *Between Prison and Probation. Intermediate
Punishment in a Rationale Sentencing System*, New York/ Oxford 1990.
- MORTIMER, E./ MAY, C., *Electronic monitoring in practise: the second
year of the trials of curfew orders*, HMSO, London 1997.

- MROZYNSKI, P., Zur Problematik strafrechtlicher Weisungen. In: Juristische Rundschau (JR), 1983, S. 397-403.
- V. MÜNCH, I./ KUNIG, P., Grundgesetz-Kommentar. Band 1 (Präambel bis Art. 19). 5. A., München 2000.
- NAUCKE, W., Paul Johann Anselm Feuerbach. Zur 200. Wiederkehr seines Geburtstags am 14. November 1975. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 1975 (87), S. 861-887.
- NAUCKE, W., Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 94, 1982, S. 525-564.
- NAUCKE, W., Strafrecht. Eine Einführung. 9. A., Neuwied 2000.
- NELLIS, M., The Electronic Monitoring of Offenders in England and Wales. Recent Developments and Future Prospects. In: The British Journal of Criminology, 32, 1992, S. 165-185.
- NELSON, A., Kriminalpolitik och ingripanden vid brott. 4. A., Uppsala 1990.
- NICKOLAI, W./ REINDL, R., Kontrolle ersetzt keine Hilfe – Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe gegen elektronische Fußfessel für Straffällige. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 1997, S. 298.
- NILSSON, A./ THAM, H., Fångars levnadsförhållanden. Resultat från en levnadsnivåundersökning. Norrköping 1999.
- NOGALA, D., Polizei, avancierte Technik und soziale Kontrolle. Funktion und Ideologie technikbesetzter Kontrollstrategien im Prozeß der Rationalisierung von Herrschaft, Pfaffenweiler 1989.
- NOGALA, D., Elektroschock per Fernbedienung. In: Neue Kriminalpolitik, 1996/4, S. 17-18.
- NORSTRÖM, T./ ANDERSSON, J., Från 0,5 till 0,2 promille. Vilken effekt fick 1990 års reform av trafikbrottslagen, BRÅ-PM 1996:3, Stockholm 1996.
- NORSTRÖM, T., Påföljdsval vid rattfylleri: effekter av 1990 års reform av trafikbrottslagen. In: Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab (NTfK), 1998, S. 81-99.
- ÖBERG, S., Boja eller fängelse? Får familjen välja blir det boja! In: Runt i Krim, 1997/1, S. 4-5.

- OLIVECRONA, K., Das moralische Problem der Strafgesetzgebung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 69, 1957, S. 397-411.
- OSTENDORF, H., Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 1991, S. 83-88.
- OSTENDORF, H., Die „elektronische“ Fessel. Wunderwaffe im „Kampf“ gegen die Kriminalität?. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1997, S. 473-476.
- OSWALD, K., Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i.V.m. dem Geldwäschegesetz, Freiburg i. Br. 1997.
- PÄTZEL, C., Elektronisch überwachter Hausarrest für Strafgefangene. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 2000/1, S. 27-30.
- PERSSON, A., Kvinnofrid. Kvinno våldskommissionens slutbetänkande SOU 1995:60. In: Tidskrift för Kriminalvård (TfK), 1995/3, S. 21-22.
- PETERSILIA, J., A Man's Home Is His Prison. In: Criminal Justice, Vol. 2, 1988/4, S. 17-19, 40-42.
- PETERSILIA, J., Exploring the Option of House Arrest. In: Federal Probation, 1986, June, S. 50-55.
- PETERSILIA, J., Expanding Options for Criminal Sentencing, Santa Monica 1987.
- PETERSILIA, J., Probation and Felony Offenders. In: Federal Probation, 1987, June, S. 56-61.
- PETERSILIA, J./ TURNER, S./ PIPER DESCHENFS, E., The Costs and Effects of Intensive Supervision for Drug Offenders. In: Federal Probation, 1992, December, S. 12-17.
- PFEIFFER, C., Strafe als Selbstzweck. Kriminalpolitik in England. In: Neue Kriminalpolitik, 1990/4, S. 26-29.
- PIEROTH, B./ SCHLINK, B., Grundrechte. Staatsrecht II. 11. A., Heidelberg 1995.
- PFEIFER, W. (Hrsg.), Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. A-G. Berlin 1989, S. 77.
- PREUSKER, H., Alkoholprobleme im Justizvollzug. In: DESSECKER, A./ EGG, R. (Hrsg.), Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entzie-

- hungsanstalt. Rechtliche, empirische und praktische Aspekte, Wiesbaden, 1995, S. 51-55.
- QUINN, J. E./ HOLMAN, J. E., The Efficacy of Electronically Monitored Home Confinement As a Case Management Device. In: Journal of Contemporary Justice, 1991, S. 128-134.
- RACKMILL, S., An Analysis of Home Confinement as a Sanction. In: Federal Probation, 1994, March, S. 45-52.
- REGERINGENS PROPOSITIONER (Reg. prop., Regierungsentwürfe):
- Reg. prop. 1978/79:212. Om ändring i brottsbalken.
- Reg. prop. 1982/83:85. Om ändring i brottsbalken m.m. – villkorlig frigivning och kriminalvård i frihet m.m.
- Reg. prop. 1987/88:120. Om ändringen i brottsbalken, m.m. (straffmätning och påföljdsval m.m.).
- Reg. prop. 1989/90:2. Trafiknykterhetsbrotten m.m. In: Nytt juridiskt arkiv II 1990, S. 3 ff.
- Reg. prop. 1989/90:7. Om försöksverksamhet med samhällstjänst.
- Reg. prop. 1993/94:44. Grovt rattfylleri m.m.
- Reg. prop. 1993/94:184. Försöksverksamhet med intensivövervakning med elektronisk kontroll.
- Reg. prop. 1994/95:124. Ändringar i kriminalvårdsstiftningen (anstaltsindelningen m.m.).
- Reg. prop. 1995/96:156. Utvidgad försöksverksamhet med intensivövervakning med elektronisk kontroll.
- Reg. prop. 1997/98:95. Ändringar i kriminalvårdslagstiftningen, m.m.
- Reg. prop. 1997/98:96. Vissa reformer av påföljdssystemet.
- RENZEMA, M./ SKELTON, D. T., Use of Electronic Monitoring in the United States: 1989 Update. In: NIJ-Report No. 220, 1990a.
- RENZEMA, M./ SKELTON, D., T., Trends in the use of electronic monitoring: 1989. In: Journal of Offender Monitoring, Vol. 3, 1990b, S. 12, 14-19.
- RENZEMA, M., Home Confinement Programs: Development, Implementation and Impact. In: BYRNE, J. M./ LURIGIO, A. J./ PETERSILIA, J., Smart Sentencing. The Emergence of Intermediate Sanctions, Beverly Hills 1992, S. 41-54.

- REPORT OF A CEP-WORKSHOP, Electronic Monitoring in Europe. Egmond aan Zee 1998.
- RHEINSTEIN, M., Einführung in die Rechtsvergleichung. 2. A., München 1987.
- RICHARDSON, F., Electronic Tagging of Offenders: Trials in England. In: The Howard Journal of Criminal Justice, Vol. 38, 1999, S. 158-172.
- ROBBERS, G., Der Grundrechtsverzicht. Zum Grundsatz „volenti non fit iniuria“ im Verfassungsrecht. In: Juristische Schulung (JuS) 1985, S. 925-931.
- ROGERS, R./JOLIN, A., Electronic Monitoring: A Review of the Empirical Literature. In: Journal of Contemporary Criminal Justice, Vol. 5, 1989, S. 141-152.
- ROSENFELD, E., Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden? Berlin 1890.
- ROXIN, C., Sinn und Grenzen staatlicher Strafe. In: Juristische Schulung (JuS), 1966, S. 377-387.
- ROXIN, C., Strafrecht Allgemeiner Teil. Band 1 Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre. 3. A., München 1997.
- ROXIN, C., Hat das Strafrecht eine Zukunft? In: Gedächtnisschrift für Heinz Zipf. Heidelberg 1999, S. 135-151.
- SCHÄDLER, W./ WULF, Plädoyer für einen Versuch: Thesen zur Erprobung der elektronischen Überwachung als Weisung und elektronischer Hausarrest. In: Bewährungshilfe (BewHi), 1999, S. 3-10.
- SCHAEFERDIEK, S., Die kurze Freiheitsstrafe im schwedischen und deutschen Strafrecht, Berlin 1997.
- SCHALL, H., Auf der Suche nach strafrechtlichen Modifikationen und Alternativen. In: Bewährungshilfe (BewHi), 1988, S. 433-447.
- SCHALL, H., Auf der Suche nach strafrechtlichen Modifikationen und Alternativen. In: DBH (Hrsg.), Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e. V. (DBH) 18. Bis 21. September 1988 in Marburg, Bonn 1990, S. 339-361.
- SCHILLANDER-LUNDGREN, B., Beträktelser över forskningen och dess objekt. In: Tidskrift för Kriminalvård (TfK), 1980/1, S. 7.
- SCHILLANDER-LUNDGREN, B./ BRÄNNSTRÖM, H./ LINDBERG, G., NILSSON, H. (Hrsg.), 50 År med frivården, Norrköping 1992.

- SCHILLANDER-LUNDGREN, B., Kontrollen är ramen – vår mänsklighet kvar. In: Tidskrift för Kriminalvård (TfK), 1994/2, S. 10-12.
- SCHILLANDER-LUNDGREN, B., BI home escort system 600. In: Tidskrift för Kriminalvård (TfK), S. 13.
- SCHILLANDER-LUNDGREN, B., Kriminalvårdens roll – förväntningar och förhågor. Ett reformerat straffsystem ... In: Tidskrift för Kriminalvård (TfK), 1995/4, S. 8-9.
- SCHILLANDER-LUNDGREN, B., Logiskt, tekniskt, skickligt, ambitiöst – eller? Straffsystemkommitténs förslag granskat. In: Tidskrift för kriminalvård (TfK), 1996/3, S. 22-31.
- SCHILLANDER-LUNDGREN, B., Svenska Skyddsförbundet och straffsystemkommittén. In: Tidskrift för Kriminalvård (TfK), 1996/4, S. 22-25.
- SCHLÖMER, U., Der elektronisch überwachte Hausarrest. Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M. 1998.
- SCHLÖMER, U., Die Anwendbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrests als Bewährungsweisung nach geltendem Recht. In: Bewährungshilfe (BewHi), 1999, S. 31-43.
- SCHMIDT, A. K., Electronic Monitoring. In: Journal of Contemporary Criminal Justice, Vol. 5, 1989, S. 133-140.
- SCHMIDT, A. K., Electronic Monitoring: What Does the Literature Tell Us? In: Federal Probation 1998/December, S 10-19.
- SCHMIDT, G., Schweden. In: JESCHECK, H.-H./ KRÜMPELMANN, J. (Hrsg.), Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht. Bonn 1971, S. 551-590.
- SCHMIDTHÄUSER, E., Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch. 2. A., Tübingen 1975.
- SCHNEIDER, H. J., Vergleichende Kriminologie: Aufgaben, Methoden und Forschungsergebnisse. In: Festschrift für Koichi Miyazawa, Baden-Baden 1995, S. 75-91.
- SCHNEIDER, H. J., Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie. Überblick und Diskussion, Münster 2001.
- SCHNELL, R./ HILL, P. B./ ESSER, E., Methoden der empirischen Sozialforschung. 5. A., München/Wien 1995.

- SCHÖCH, H., Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck. 2. Halbband. Berlin 1985, S. 1081-1105.
- SCHÖCH, H., Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten für den 59. Deutschen Juristentag. In: STÄNDIGE DEPUTATION DES DEUTSCHEN JURISTENTAGES (Hrsg.), Verhandlungen des neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages. Hannover 1992. München 1992, C 1-138.
- SCHÖNKE, A./SCHRÖDER, H., Strafgesetzbuch. Kommentar. 26. A., München 2001.
- SCHRAMKE, H.-J.: Alte Menschen im Strafvollzug. Empirische Untersuchung und kriminalpolitische Überlegungen, Bonn 1996.
- SCHÜTZ-GÄRDÉN, B., Psychisch gestörte Straftäter im schwedischen und deutschen Recht. Strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder soziale Verantwortlichkeit? Freiburg i. Br. 1999.
- SCHÜTZE, H., Junge Ausländer im Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft. In: Trenczek, T. (Hrsg.), Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Bonn 1993, S. 137-144.
- SCHWITZGEBEL, R. K., Electronic Alternatives to Imprisonment. In: *Lex et Scientia*, 1968, S. 99-104.
- SCHWITZGEBEL, R. K., Development of an Electronic Rehabilitation System of Parolees. In: *Law and Computer Technology*, Vol. 2, 1969, S. 9-12.
- SCHWITZGEBEL, R. K., Development and legal regulation of coercive behavior modification techniques with offenders, Maryland 1971.
- SCHWITZGEBEL, R. L./ BIRD, R. M., Sociotechnical design factors in remote instrumentation with humans in natural environments. In: SCHWITZGEBEL, R. L./ SCHWITZGEBEL, R. K., *Psychotechnology. Electronic Control of Mind and Behavior*. New York u.a. 1973, S. 60-75.
- SEEBODE, M., *Der Vollzug der Untersuchungshaft*, Berlin/New York 1985.
- SEELMANN, K., Hegels Straftheorie in seinen „Grundlinien der Philosophie des Rechts“. In: *Juristische Schulung (JuS)*, 1979, S. 687-691.
- SEFBOM, A., Rattfylleriprogrammet i Stockholm – aktiva processer i ett ettårigt öppenvårdsprogram för rattfyllerister, Norrköping 1999.

- SENNA, J. J./ SIEGEL, L. J., Introduction to Criminal Justice. 8. A., Belmont u.a. 1999.
- SIGLER, R. T./ LAMB, D., Community-Based Alternatives to Prison: How the Public and Court Personal view them. In: Federal Probation, June 1995, S. 3-9.
- SIMSON, G., Das schwedische Kriminalgesetzbuch vom 21. Dezember 1962, in Kraft getreten am 1. Januar 1965, nach dem Stand vom 1. Januar 1975, Berlin/New York 1976.
- SOMANDER, L., Bojan 1 år. In: Tidskrift för kriminalvård (TfK), 1995/3, S. 17-18.
- SOMANDER, L., Ett år med intensivövervakning med elektronisk kontroll – 1 augusti 1994 – 31 juli 1995, Norrköping 1995.
- SOMANDER, L., The second year of intensive supervision with electronic monitoring. Results for the period 1 August 1995 – 28 February 1996, Norrköping 1996.
- SOMANDER, L., Första försöksåret med intensivövervakning genom elektronisk kontroll i hela landet, Norrköping 1998.
- SONNEN, B.-R., Elektronische Fußfessel und Grundgesetz. In: Neue Kriminalpolitik 1998/1, S. 4.
- SPAANS, E./VERWERS, C., Elektronisch toezicht in Nederland. Uitkomsten van het experiment, Den Haag 1997.
- SPAANS, E., Netherlands. In: Electronic Monitoring in Europe. Egmond aan Zee 1998, S. 27-28.
- SPAANS, E., Electronic monitoring: the Dutch experiment. In: CEP-Bulletin, Juni 1998, S. 6-8.
- STATENS OFFENTLIGA UTREDNINGARNA (SOU, Reformberichte):
SOU 1977:50. Häktning och anhållande.
SOU 1977:83. Tillsynsdom.
SOU 1980:1. 14 Dagers fängelse. Minimitid för fängelsestraff. Delbetänkande av fängelsestraffkommittén.
SOU 1981:90. Frivårdspåföljder. Delbetänkande av Frivårdskommittén.
SOU 1984:32. Nya alternativ till frihetsstraff. Slutbetänkande av Frivårdskommittén.
SOU 1986:14. Påföljd för brott. Om straffskalor, påföljdsval, straffmätning och villkorlig frigivning, m.m. Huvudbetänkande av Fängelsestraffkommittén.

- SOU 1991:45. Påföljdsfrågor. Frigivning från anstalt m.m.. Betänkande från Påföljdsutredningen.
- SOU 1993:35. Reaktion mot ungdomsbrott. Del A, B. Betänkande av Ungdomsbrottkommittén.
- SOU 1993:40. Fri- och rättighetsfrågor. Del A. Regeringsformen. Delbetänkande av fri- och rättighetskommittén.
- SOU 1993:76. Verkställighet av fängelsestraff. Huvudbetänkande av Fängelseutredningen.
- SOU 1995:60. Kvinnofrid. Slutbetänkande av kvinnovåldskommissionen.
- SOU 1995:91. Ett reformerat straffsystem. Del 1-3. Betänkande av Straffsystemkommittén.
- SOU 1998:40. Brottsoffer. Vad har gjorts? Vad bör göras? Betänkande av Brottsofferutredningen.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Rechtspflege. Fachserie 10. Reihe 1. Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege 1995-1996, 1998, Wiesbaden 1997, 1998, 2000.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Rechtspflege. Fachserie 10. Reihe 3. Strafverfolgung 1999, Wiesbaden 2001.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Rechtspflege. Fachserie 10. Reihe 4.2. Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen 1999, Wiesbaden 2000.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Rechtspflege. Fachserie 10. Reihe 4.1. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.3.2000, Wiesbaden 2001.
- STATISTISKA CENTRALBYRÅN, Rättstatistik årsbok 1989-1993, Sveriges officiella statistik, Stockholm 1988-1993.
- STENBORRE, E., Artbrott. In: Svensk Juristtidning (SvJT), 1998, S. 742-761.
- STERN, K., Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band III Allgemeine Lehren der Grundrecht. 2. Halbband, München 1994.
- STERN, V., Ein Auge ist, das alles sieht ... In: Bewährungshilfe (BewH), 1990, S. 335-343.
- STRAND, C./ PERSSON, C., Privatisering av kriminalvården och elektronisk övervakning. Examensarbete i straffrätt, Lund 1992.
- STRENG, F., Strafrechtliche Sanktionen. Grundlagen und Anwendung, Stuttgart 1991.

- STRENG, F., Modernes Sanktionenrecht? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 111, 1999, S. 827-862.
- STRENG, F., Entwicklung neuer Sanktionsformen in Deutschland. In: JEHLE, J.-M. (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Mönchengladbach 2000, S. 207-233.
- SUNDGREN, L., Anonym frivård ska få tydligare roll. In: Apropå, 1999/6, www.bra.infogate.se:80/extra/apropa/?button_read_article.36.8.11.0=1 v. 14.1.2000.
- SVENSSON, B., Vålfärd och kriminalitet i Sverige. In: Apropå, 1985/1, S. 25-32.
- TAK, P. J. P., The Dutch Criminal Justice System. Organization and operation. WODC, Den Haag 1999.
- THAM, H., Från behandling till straffvärde. Kriminalpolitik i en förändrad välfärdsstat. In: VICTOR, D. (Hrsg.), Varning för straff – Om vådan av den nyttiga straffrätten. 1995, S. 78-109.
- THAM, H., Lag och ordning som vänsterprojekt? Socialdemokratin och kriminalpolitiken. In: BROTTSFÖREBYGGANDERÅDET, 8 reflektioner om kriminalpolitik. Antologi, BRÅ-Rapport 1999:9, S. 96-117.
- THIELE, M., Elektronisch überwachter Hausarrest. Moderne Vollzugsmethode oder nur „Knast de luxe“. In: Kriminalistik, 1999, S. 440-446.
- THUNBERG, M., På vilka grunder särbehandlas artbrott i dagens rättspraxis? In: Svensk Juristtidning (SvJT), 1999, S. 259-263.
- THYRÉN, J. C. W., Principierna för en strafflagsreform. I. Straffets sociala uppgift. Straffsystemet, Lund 1910.
- TIMMERMANS, L., Elektronisch Toezicht. Een rechtsvergelijkend onderzoek, Afstudeerscriptie, Tilburg 1999.
- TRÄSKMAN, P. O., Den svenska straffrättsforskningen 1947-1997 granskad i ett nordiskt sammanhang. In: STRÖMHOLM, S. (Hrsg.), Svensk rättsvetenskap 1947-1997. Stockholm 1997, S. 67-84.
- TRÖNDLE, H./ FISCHER, T., Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Kommentar. 50. A., München 2001.
- ULRIKSSON, B., Flödet inom rättsväsendets. In: BROTTSFÖREBYGGANDERÅDET, Brottsutvecklingen 1994. BRÅ-rapport 1996:4, Stockholm, 1996, S. 9-25.

- VAN KALMTHOUT, A., Keine Alternative. Niederlande. In: Neue Kriminalpolitik 1990/1, S. 13-14.
- VAUGHN, J. B., Planning for Change: The Use of Electronic Monitoring as a Correctional Alternative. In: MC CARTHY, B., Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance. New York, 1988, S. 153-169.
- VESTERBACKA, E., Nya straffrättsliga påföljder.s Det 35. nordiske juristmöte Oslo, 18.-20. August 1999.
- VILGEUS, J., Rattfylleribrottets historia 70 år. BRÅ-Rapport 1995:2, Stockholm 1995.
- VOSGERAU, R., Elektronische Überwachung. Auf dem Weg zur Abschaffung von Freiheitsstrafen oder in die totale Kontrolle? In: Bewährungshilfe (BewH), 1990, S. 166-168.
- WALLÉN, P.-E., Svensk straffrättshistoria. Del 2, Stockholm 1973.
- WALMSLEY, R., World prison populations: an attempt at a complete list, London 1999.
- V. WEBSKY, M., Das Deliktsfolgensystem des schwedischen Strafgesetzbuches vom 1.1.1965 und das Strafsystem des Deutschen E 62, Köln 1968.
- WEIGEND, T., Die kurze Freiheitsstrafe – Eine Sanktion mit Zukunft? In: Juristische Zeitung (JZ), 1986, S. 260-269.
- WEIGEND, T., Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten. In: Bewährungshilfe (BewHi), 1989, S. 289-301.
- WEIGEND, T., Sanktionen ohne Freiheitsentzug. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA), 1992, S. 345-367.
- WERSÄLL, F., Betydelsen av samtycke vid icke frihetsberövande påföljder. In: Svensk Juristtidning (SvJT), 1999, S. 288-299.
- WESSLAU, E., In welche Richtung geht die Reform des Sanktionensystems. In: Strafverteidiger (StV), 1999, S. 278-287.
- WESTERBERG, B., Brottsförebyggande arbete – en viktig faktor. In: Brottsutvecklingen – ett hot mot demokratin? En redovisning av rikskonferensen Polisen i Samhället. Sunne, 1993, S. 179-185.
- WHITFIELD, D., Tackling the tag. The electronic monitoring of offenders, Winchester 1997.
- WILLIAMS, F. P./ SHICHOR, D./ WIGGENHORN, A., Fine Tuning Social Control: Electronic Monitoring and Surrogate Homes for Drug

Using Parolees – A Research Note. In: *Journal of Contemporary Justice* 1989, S. 173-180.

WITTSTAMM, K., Die kurze Freiheitsstrafe. Eine Bestandsaufnahme. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo)*, 1997, S. 3-18.

WITTSTAMM, K., Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland, Baden-Baden 1999.

ZILA, J., *Det straffrättsliga påföljdssystemet*. 2. A., Stockholm 1998.

ZUCKER, E., *Einige Criminalistische Zeit- und Streitfragen*, Stuttgart 1890.

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
A.A.	anderer Ansicht
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AK	Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch
Allm.	Allmän
Anm.	Anmerkung
ANZJ	Australian and New Zealand Journal of Criminology
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BAG-S	Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe
Bd.	Band
BewHi	Bewährungshilfe
Bez.	bezüglich
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BRÅ	Brottsförebyggande rådet
BrB	Brottsbalken (Kriminalgesetzbuch)
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-Plenarprotokoll	Bundestagsplenarprotokoll
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BZ	Badische Zeitung
bzw.	beziehungsweise
CEP-Bulletin	Bulletin der Conférence Permanente Européenne de la Probation
CPP	Codice di Procedura Penale / Code Procédure Pénal
DBH	Deutsche Bewährungshilfe
d.h.	das heißt
Dir.	Direktiv
DriZ	Deutsche Richterzeitung
Ds (Ju)	Departementsserien (Justitiedepartementet)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit

DVJJ-Journal	Journal der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
eds.	editors
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FEntzG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren über Freiheitsentziehungen
f., ff.	folgende, fortfolgende
Fn	Fußnote
FS	Festschrift, Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GPS	Global Positioning System
GS	Gedächtnisschrift
HD	Högsta Domstol (Höchstes Gericht)
Hrsg.	Herausgeber
J.	Jahr/Jahre
Jhg.	Jahrgang
JR	Juristische Rundschau
JT	Juridisk Tidskrift
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuS	Juristische Schulung
JVA-Leiter	Justizvollzugsanstaltsleiter
JZ	Juristische Zeitschrift
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
i.V.m.	in Verbindung mit
KAGS	Katholische Arbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe
Kap.	Kapitel
KKW	Kleines Kriminologisches Wörterbuch
KOS	Kriminalvårdens Officiella Statistik
KrimB	Kriminologisches Bulletin
KrimJ	Kriminologisches Journal
KVS	Kriminalvårdsstyrelsen
KVVFS	Kriminalvårdsverkets författningssamling
LG	Landgericht

LK	Leipziger Kommentar
LT	Landtag
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
M.	Monat/Monate
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.fl.	med flera (u.a.)
m.m.	med mera (usw.)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJA I	Nytt juridiskt arkiv, Avdelning I, Rättsfall från Högsta Domstolen
NJA II	Nytt juridiskt arkiv, Avdelning II, Tidskrift för lagstiftning m.m.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKG-Tagung	Tagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NTfK	Nordisk Tidsskrift för Kriminalvidenskab
OLG	Oberlandesgericht
PM	Promemoria
R&D	Från riksdag och Departement
Reg. prop.	Regeringens proposition
Rn	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
SACJ	South African Journal of Criminal Justice
SEK	Schwedische Kronen
SFS	Svensk Författningssamling
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannt(e)
SOU	Statens offentliga utredningar
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
SvJT	Svensk Juristtidning
Tab.	Tabelle
TfK	Tidskrift för Kriminalvård
u.a.	unter anderem/und andere

U-Haft	Untersuchungshaft
U.S.	United States
v.	vom
Vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z.B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Verzeichnis der Schaubilder

Abb. 5.1:	Informationsquellen zur elektronischen Überwachung	254
Abb. 5.2:	Einschätzungen zur Anwendung der elektronischen Überwachung	259
Abb. 5.3:	Einschätzung der Anwendung der elektronischen Überwachung nach benutzten Informationsquellen	264
Abb. 5.4:	In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe sowie von Haft angewendet werden?	278
Abb. 5.5:	In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?	289
Abb. 5.6:	In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung als Weisung bei der Strafrestaussetzung angewendet werden?	290
Abb. 5.7:	Welche Täterkategorien eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung?	299
Abb. 5.8:	Welche Delikte eignen sich für eine Anwendung der elektronischen Überwachung?	303
Abb. 5.9:	Wer sollte ein elektronisches Überwachungs- programm durchführen?	309
Abb. 5.10:	Schwere der elektronischen Überwachung	341
Abb. 6.1:	Berufsgruppen in Schweden	355
Abb. 6.2:	Herkunftsregion der Befragten	360
Abb. 6.3:	Einschätzungen des Erfolges der elektronischen Überwachung	361
Abb. 6.4:	Anwendungsbereiche zur Vermeidung von Haft	379
Abb. 6.5:	Anwendungsbereiche während des Vollzugs	385
Abb. 6.6:	Anwendungsbereiche bei der bedingt vorzeitigen Entlassung	390
Abb. 6.7:	Geeignete Zielgruppen (frontdoor)	398
Abb. 6.8:	Geeignete Zielgruppen (backdoor)	405
Abb. 6.9:	Schwere der Intensivüberwachung	434
Abb. 7.1:	Verhältnis von Geschlecht und Beruf in Schweden und Niedersachsen	455
Abb. 7.2:	Verhältnis von Alter und Beruf in Schweden und Niedersachsen	455
Abb. 7.3:	Verhältnis von Dauer der Tätigkeit in der Justiz nach Beruf	456
Abb. 7.4:	Zustimmung zur elektronischen Überwachung in Schweden und Niedersachsen	458
Abb. 7.5:	Zustimmung zur elektronischen Überwachung nach Beruf in Schweden und Niedersachsen	459
Abb. 7.6:	Anwendung im Rahmen nicht freiheitsentziehender Sanktionen	463

Abb. 7.7:	Anwendungsbereiche der elektronischen Überwachung	466
Abb. 7.8:	Anwendungsbereiche während des Vollzugs	470
Abb. 7.9:	Anwendungsbereiche nach Aussetzung des Strafrestes	472
Abb. 7.10:	Geeignete Tätergruppen für die elektronische Überwachung	477
Abb. 7.11:	Geeignete Kriminalitätsbereiche für die elektronische Überwachung	479
Abb. 7.12:	Begleitmaßnahmen im Rahmen der elektronischen Überwachung	484
Abb. 7.13:	Durchführungsorgan der elektronischen Überwachung	486
Abb. 7.14:	Ahndung von leichten Verstößen	489
Abb. 7.15:	Ahndung von schweren Verstößen	490
Abb. 7.16:	Ahndung von wiederholten Verstößen	491
Abb. 7.17:	Einschätzung der Vorteile für die Gesellschaft	493
Abb. 7.18:	Einschätzung der Nachteile für die Gesellschaft	494
Abb. 7.19:	Einschätzung der Vorteile für den Überwachten	497
Abb. 7.20:	Einschätzung der Nachteile für den Überwachten	497
Abb. 7.21:	Einschätzung der psychischen Belastung	499
Abb. 7.22:	Voraussetzungen für die Anwendung der elektronischen Überwachung	500
Abb. 7.23:	Eingriffe in die Grundrechte durch die elektronische Überwachung	501
Abb. 7.24:	Schwere der elektronischen Überwachung	504

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 2.1:	Neuzugänge und durchschnittliche Insassenzahl	69
Tab. 2.2:	Entscheidungen und Gefängnisstrafen wegen Trunkenheit im Straßenverkehr 1987-2000	76
Tab. 2.3:	Gesamtzahl polizeilich registrierter Kriminalität auf 100.000 Einwohner	101
Tab. 2.4:	Anzahl verhängter Gefängnisstrafen und ihre durch- schnittliche Dauer im Vergleich zur Anzahl der Neuzugänge im Strafvollzug und zur durchschnittlichen Anstaltsbelegung von 1989 bis 1994	102
Tab. 2.5:	Durchschnittliche Anstaltsbelegung anhand der verfügbaren Haftplätze und ihrer Auslastung in Prozent von 1989/90 bis 1994/1995	104
Tab. 2.6:	Entscheidungen, Verurteilungen und Gefängnisstrafen 1989 bis 1994	106
Tab. 2.7:	Anzahl der Gefängnisstrafen und der Bewährungssanktionen von 1989 bis 1994	107
Tab. 2.8:	Vertragspflege und gemeinnützige Arbeit bei Trunkenheit im Verkehr 1992 bis 1994	108
Tab. 2.9:	Gefängnisstrafen insgesamt gegenüber Verhängung wegen Trunkenheit bzw. schwerer im Verkehr 1989 bis 1994	109
Tab. 2.10:	Gesamtzahl polizeilich registrierter Kriminalität auf 100.000 Einwohner	114
Tab. 2.11:	Anzahl verhängter Gefängnisstrafen und ihre durch- schnittliche Dauer im Vergleich zur Anzahl der Neuzugänge im Strafvollzug und zur durchschnittlichen Anstaltsbelegung von 1995 bis 1998	115
Tab. 2.12:	Durchschnittliche Anstaltsbelegung anhand der verfügbaren Haftplätze und ihrer Auslastung in Prozent von 1995 bis 1998	116
Tab. 2.13:	Entscheidungen, Verurteilungen und Gefängnisstrafen 1994 bis 2000	117
Tab. 2.14:	Anzahl der Gefängnisstrafen und der Bewährungssanktionen von 1994 bis 1998	118
Tab. 2.15:	Vertragspflege und gemeinnützige Arbeit bei schwerer Trunkenheit im Verkehr 1994 bis 1998	119
Tab. 2.16:	Gefängnisstrafen insgesamt gegenüber schwerer Trunkenheit im Verkehr 1994 bis 2000	120
Tab. 2.17:	Urteile und Gefängnisstrafen wegen schwerer Trunkenheit im Straßenverkehr 1994 bis 2000	121
Tab. 2.18:	Entwicklung der Intensivüberwachung von 1996 bis 2000	122
Tab. 4.1:	Befragtenpopulation und Rücklauf	277

Tab. 4.2:	Befragtenpopulation und Rücklauf	235
Tab. 5.1:	Berufsgruppen	249
Tab. 5.2:	Verhältnis von Geschlecht und Beruf der Befragten	250
Tab. 5.3:	Verhältnis von Geschlecht und Alter	251
Tab. 5.4:	Verhältnis von Alter und Beruf	252
Tab. 5.5:	Die genutzten allgemeinen Informationsquellen	257
Tab. 5.6:	Die genutzten fachlichen Informationsquellen	257
Tab. 5.7:	Häufigkeitstabelle bezüglich des Indexes für den Informationsgehalt	258
Tab. 5.8:	Mittelwert des Informationsgehaltes nach Beruf	259
Tab. 5.9:	Einstellungen zur Anwendung der elektronischen Überwachung nach Geschlecht	261
Tab. 5.10:	Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung nach Alter	262
Tab. 5.11:	Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung nach Tätigkeitsdauer in der Justiz	262
Tab. 5.12:	Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung nach Dauer (Mittelwert in Jahren) der Tätigkeit	263
Tab. 5.13:	Korrelationen zwischen der Einstellung zur Anwendung der elektronischen Überwachung und dem Informationsgrad der Befragten	264
Tab. 5.14:	Einstellungen zur Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung nach Beruf	265
Tab. 5.15:	Wie sollte Ihrer Meinung nach die elektronische Überwachung in die Strafrechtssystematik eingefügt werden?	267
Tab. 5.16:	Käme aus Ihrer Sicht eine Anwendung elektronischer Überwachung bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen in Betracht?	269
Tab. 5.17:	In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung von Haft angewendet werden?	272
Tab. 5.18:	In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?	274
Tab. 5.19:	In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?	275
Tab. 5.20:	In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?	276
Tab. 5.21:	In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?	277
Tab. 5.22:	In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe angewendet werden?	282

Tab. 5.23: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung als Weisung bei der Strafrestaussetzung angewendet werden? 285

Tab. 5.24: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung als Weisung bei der Strafrestaussetzung angewendet werden? 286

Tab. 5.25: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung als Weisung bei der Strafrestaussetzung angewendet werden? 287

Tab. 5.26: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung als Weisung bei der Strafrestaussetzung angewendet werden? 288

Tab. 5.27: Welche Täterkategorien eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung? 294

Tab. 5.28: Welche Täterkategorien eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung? 295

Tab. 5.29: Welche Täterkategorien eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung? 296

Tab. 5.30: Welche Täterkategorien eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung? 297

Tab. 5.31: Welche Delikte eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung? 300

Tab. 5.32: Welche Delikte eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung? 302

Tab. 5.33: Welche Voraussetzungen sollten die Täter erfüllen? 304

Tab. 5.34: Welche flankierenden Maßnahmen halten Sie für erforderlich? 306

Tab. 5.35: Wie sollten einfache Verstöße (z.B. kurze Verspätung) gegen die Regeln geahndet werden? 312

Tab. 5.36: Wie sollten schwere Verstöße gegen die Regeln geahndet werden? 313

Tab. 5.37: Wie sollten wiederholte Verstöße gegen die Regeln geahndet werden? 314

Tab. 5.38: Vorteil: Reduzierung der Kosten und der Überfüllung nach Zustimmung zur elektronischen Überwachung 317

Tab. 5.39: Vorteil: Entlastung der Bewährungshilfe, Abschreckung des Täters, engere Überwachung als bei der Bewährung 319

Tab. 5.40: Nachteil: mögliche Begehung weiterer Straftaten nach Berufen 320

Tab. 5.41: Nachteil: Sicherheitsinteressen beeinträchtigt nach Berufen 321

Tab. 5.42: Nachteil: zu milde Sanktion nach Berufen 322

Tab. 5.43: Nachteil: Überwachungsstaat nach Berufen 323

Tab. 5.44: Nachteil: nicht ethische Strafe nach Berufen 324

Tab. 5.45: Nachteil: Strafverschärfung nach Berufen 325

Tab. 5.46: Nachteil: Korrelationen der Nachteile für die Gesellschaft (nur Kritiker und Gegner) 327

Tab. 5.47:	Faktorladungen (nur Kritiker und Gegner) zum Faktor „politische Tendenz“	328
Tab. 5.48:	Faktor „politische Tendenz“ nach Berufsgruppen	328
Tab. 5.49:	Vorteile für den Überwachten	330
Tab. 5.50:	Nachteile für den Überwachten	333
Tab. 5.51:	Psychische Belastung	336
Tab. 5.52:	Eingriffe in spezifische Grundrechte	338
Tab. 5.53:	Schwere nach Zustimmung zur elektronischen Überwachung	343
Tab. 5.54:	Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung	345
Tab. 6.1:	Verhältnis von Geschlecht und Beruf in Schweden	356
Tab. 6.2:	Verhältnis von Geschlecht und Alter in Schweden	357
Tab. 6.3:	Verhältnis von Alter und Beruf in Schweden	358
Tab. 6.4:	Wie sollte Ihrer Meinung nach die Intensivüberwachung in die Strafrechtssystematik eingefügt werden?	363
Tab. 6.5:	Käme aus Ihrer Sicht eine Anwendung der Intensivüberwachung im Rahmen tatsächlich nicht freiheitsentziehender Sanktionen in Betracht?	366
Tab. 6.6:	Käme aus Ihrer Sicht eine Anwendung der Intensivüberwachung mit tatsächlich nicht freiheitsentziehenden Sanktionen in Betracht?	369
Tab. 6.7:	Welche Delikte eignen sich für eine Anwendung der Intensivüberwachung?	406
Tab. 6.8:	Welche Delikte eignen sich für eine Anwendung der Intensivüberwachung?	408
Tab. 6.9:	Welche Maßnahmen sind während der Intensivüberwachung sinnvoll?	413
Tab. 6.10:	Wer soll ein elektronisches Überwachungsprogramm durchführen?	414
Tab. 6.11:	Vorteile für die Gesellschaft	421
Tab. 6.12:	Nachteile für die Gesellschaft	424
Tab. 6.13:	Vorteile für das Individuum	427
Tab. 6.14:	Nachteile für das Individuum	428
Tab. 7.1:	Berufsgruppen in Schweden und Niedersachsen	453

Elektronisch überwachter Hausarrest (= elektronische Überwachung) ist eine Freiheitsbeschränkung, die dem Verurteilten auferlegt, seinen Wohnbereich nicht oder nur zu bestimmten Zeiten (z. B. Arbeit) zu verlassen. Die Überwachung erfolgt mit einem am Körper des Verurteilten befestigten Sender in Verbindung mit einem Empfänger, der über Telefon mit einem Computer in der Aufsichtsstelle verbunden ist.
 Eine Einführung bedarf einer Gesetzesänderung.
 Elektronische Überwachung wird in einigen europäischen Staaten eingesetzt.

1. Kannten Sie den Begriff der elektronischen Überwachung bereits zuvor?
 - ja
 - nein *(wenn nein, bitte weiter mit Frage 3)*

2. Wenn ja, aus welchen Quellen haben Sie bislang Informationen über elektronische Überwachung bekommen? *(Mehrfachnennungen möglich)*
 - Tagesgespräch
 - Fachgespräch
 - Fachzeitschrift
 - Zeitschrift/Zeitung
 - Bücher
 - Fernsehen
 - Hauptverhandlung
 - Tagung/Seminar
 - sonstiges.....

3. Käme Ihrer Ansicht nach eine **Anwendung** elektronischer Überwachung in Deutschland in **Betracht**?
 - ja, wünschenswert
 - ja, denkbar
 - weiß nicht
 - nein, eher nicht
 - nein, überhaupt nicht *(sofern, Sie nein, überhaupt nicht angekreuzt haben, bitte weiter mit Frage 23 S. 7)*

4. Wie sollte Ihrer Meinung nach elektronische Überwachung in die Strafrechtssystematik eingefügt werden? *(Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)*

ja	nein	als
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strafe
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strafvollzugsform
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bewährungsaufgabe
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bewährungsweisung

5. Käme aus Ihrer Sicht eine **Anwendung** elektronischer Überwachung im Rahmen **tatsächlich nicht freiheitsentziehender** Sanktionen in Betracht? *(Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)*

ja	nein	als
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geldstrafe
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe bis 3 Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe über 3 bis 6 Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe über 6 Monate bis 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe über 1 bis 2 Jahre

6. Sollte elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe eingesetzt werden?

- ja
 nein *(wenn nein, weiter mit Frage 8)*

7. Wenn ja: In welchen Fällen sollte elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe sowie von Haft angewendet werden? *(Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)*

ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Untersuchungshaft bei allen Haftgründen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Untersuchungshaft nur im Falle von Fluchtgefahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ersatzfreiheitsstrafe
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe bis 3 Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe über 3 bis 6 Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe über 6 Monate bis 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe über 1 bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freiheitsstrafe ohne Bewährung bis drei Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freiheitsstrafe ohne Bewährung über 3 bis 6 Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freiheitsstrafe ohne Bewährung über 6 Monate bis 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freiheitsstrafe ohne Bewährung über 1 bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freiheitsstrafe über 2 Jahre

8. Sollte elektronische Überwachung auch während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe eingesetzt werden?

- ja
 nein (wenn nein, weiter mit Frage 10)

9. Wenn ja: In welchen Fällen sollte elektronische Überwachung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe angewendet werden? (Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)

ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Außenbeschäftigung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freigang
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausführung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausgang
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hafturlaub

10. Sollte elektronische Überwachung nach Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe eingesetzt werden?

- ja
 nein (wenn nein, weiter mit Frage 12)

11. Wenn ja: In welchen Fällen sollte elektronische Überwachung als **Weisung bei Strafrestaussetzung** angewendet werden? (Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)
 Die verschiedenen Angaben zur Zeitspanne (z. B. bis 3 Monate) beziehen sich auf den verbleibenden Strafrest.

ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach Verbüßung der Hälfte bis 3 Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach Verbüßung der Hälfte über 3 bis 6 Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach Verbüßung der Hälfte über 6 Monate bis 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach Verbüßung der Hälfte über 1 bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach Verbüßung der Hälfte über 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach 2/3-Verbüßung bis 3 Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach 2/3-Verbüßung über 3 bis 6 Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach 2/3-Verbüßung über 6 Monate bis 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach 2/3-Verbüßung über 1 bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach 2/3-Verbüßung über 2 Jahre

12. Welche **Täterkategorien** eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung? *(Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)*

eher geeignet		eher nicht geeignet
<input type="checkbox"/>	Obdachlose/Wohnsitzlose	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Jugendliche	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ältere Straftäter (ab 60. Lebensjahr)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Körperlich Behinderte	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Chronisch Kranke (z.B. Aidspatienten, Allergiker, stark Zuckerkrankte)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Schwangere Frauen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Frauen mit Kindern	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Alleinerziehende mit Kindern	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Betäubungsmittelabhängige	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Alkoholtäter	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Gewalttätige Straftäter	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mehrfachtäter	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	weitere:.....	<input type="checkbox"/>
	

13. Welche **Delikte** eignen sich für eine Anwendung der elektronischen Überwachung? *(Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)*

eher geeignet		eher nicht geeignet
<input type="checkbox"/>	Bagatelldelinquenz (etwa gering-wertiger Diebstahl, Unterschlagung, Erschleichen von Beförderungsleistungen, Hausfriedensbruch etc.)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mittlere Kriminalität (etwa Vermögens- und Eigentumsdelikte, Körperverletzungsdelikte)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Schwere Kriminalität (wie Mord, Totschlag etc.)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Wirtschaftskriminalität	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Organisierte Kriminalität	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Betäubungsmittelkriminalität	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Straßenverkehrsdelikte	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	weitere:.....	<input type="checkbox"/>
	

14. Welche **Voraussetzungen** sollten die **Täter** erfüllen?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Arbeitsstelle, Ausbildung oder Studium
- fester Wohnsitz
- stabile soziale Bindungen
- weitere:.....
- keine besonderen

15. Halten Sie neben der elektronischen Überwachung **flankierende Maßnahmen** für erforderlich?

- ja, stets
- ja, aber nur im Einzelfall
- nein *(wenn nein, weiter mit Frage 17)*

16. Wenn, **ja**, welche *(Mehrfachnennungen möglich)*

- gemeinnützige Arbeit in allen Fällen
- gemeinnützige Arbeit nur bei Arbeitslosigkeit
- Kostenbeteiligung des Überwachten
- langfristige Therapieangebote
- kurzfristige Therapieangebote
- Beratungsservice
- Unterstellung unter einen Bewährungshelfer
- unangemeldete Hausbesuche
- Nüchternheitsgebot
- Blut-, Urin-, Atemproben zur Nüchternheitskontrolle
- weitere:.....

17. **Wer** sollte ein elektronisches Überwachungsprogramm **durchführen**?

(Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Polizei
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bewährungshilfe
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Staatsanwaltschaft
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	private Überwachungsunternehmen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	eigene Behörde
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Justizvollzugsanstalt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zuständigkeit nach Verfahrensstadum
		sonstige:.....

18. Wieviel **Vertrauen** kann Ihrer Ansicht nach in das ordnungsgemäße Funktionieren der **Technik** gesetzt werden?

- sehr viel
- ziemlich viel
- wenig
- kein

19. Wie sollten **einfache** Verstöße (z.B. kurze Verspätung) gegen die Regeln geahndet werden? (*Mehrfachnennungen möglich*)

- gar nicht
- Verwarnung
- Weisung
- Verlängerung des Hausarrests
- Verbüßung der Freiheitsstrafe
- andere:.....

20. Wie sollten **schwere** Verstöße (z.B. Manipulation am Sender) gegen die Regeln geahndet werden? (*Mehrfachnennungen möglich*)

- gar nicht
- Verwarnung
- Weisung
- Verlängerung des Hausarrests
- Verbüßung der Freiheitsstrafe
- andere:.....

21. Wie sollten **wiederholte** Verstöße gegen die Regeln geahndet werden? (*Mehrfachnennungen möglich*)

- gar nicht
- Verwarnung
- Weisung
- Verlängerung des Hausarrests
- Verbüßung der Freiheitsstrafe
- andere:.....

22. Würden Ihrer Meinung nach generalpräventive Aspekte für die **Einführung** eines **Straftatbestands** des Entweichens aus einem Programm für elektronische Überwachung sprechen?

- ja
- nein

23. Welche **Vorteile** könnte die elektronische Überwachung für die **Gesellschaft** haben? *(Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)*

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Reduzierung der Gefängniskosten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Reduzierung der Gefängnisüberfüllung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Entlastung der Bewährungshilfe
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abschreckung des Täters vor Begehung weiterer Delikte
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Reaktionsmöglichkeit auf außergewöhnliche Straftäter (z.B. Behinderte, Allergiker usw.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	engere Überwachung als bei Bewährungsauflagen
		weitere:.....

24. Welche **Nachteile** könnte die elektronische Überwachung für die **Gesellschaft** haben? *(Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)*

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zu milde Sanktion
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sicherheitsinteressen beeinträchtigt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mögliche Begehung weiterer Straftaten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ethisch nicht verantwortbare Strafe
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strafverschärfung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Entwicklung zum Überwachungsstaat
		weitere:.....

25. Welche **Vorteile** könnte die elektronische Überwachung für den **Überwachten** haben? *(Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)*

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	weniger belastend als Freiheitsentzug
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	fördert die Resozialisierung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	verhindert Stigmatisierungseffekte durch Inhaftierung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	verhindert Prisonisierungseffekte
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	hohes Maß an Flexibilität für die Lebensgestaltung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stärkung der Selbstverantwortlichkeit
		weitere:.....

26. Welche **Nachteile** könnte die elektronische Überwachung für den **Überwachten** haben? (Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stigmatisierung in der Öffentlichkeit
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	begünstigt Streitigkeiten mit Angehörigen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zwang zur Selbstdisziplinierung statt Reglementierung in einer JVA
		weitere.....

27. Wie schätzen Sie die **psychische Belastung** für den **Überwachten** durch elektronische Überwachung ein?

- sehr hoch
- ziemlich hoch
- niedrig
- keine

28. Wie schätzen Sie die **psychische Belastung** für die **Familie** bzw. **Haushaltsmitglieder** des Überwachten ein?

- sehr hoch
- ziemlich hoch
- niedrig
- keine

29. Sollte der zu **Überwachte** seine **Zustimmung** zur elektronischen Überwachung geben müssen?

- ja
- nein

30. Sollten die **Familie** bzw. **Haushaltsmitglieder** des Überwachten ihre **Zustimmung** zur elektronischen Überwachung geben müssen?

- ja
- nein

31. Sollte der **Arbeitgeber/Ausbilder** usw. des Überwachten von dem für die Durchführung zuständigen Organ **informiert** werden?

- ja
- nein

Abschließend bitte ich Sie noch einige Angaben zu Ihrer Person zu machen:

38. Ihre derzeitige berufliche Position

Richter:

- allgemeine Strafsachen
- ausschließlich Jugendrichter
- allgemeine Strafsachen und Jugendsachen
- Strafvollstreckungskammer

Staatsanwalt:

- Strafvollstreckungsangelegenheiten
- Ermittlungsangelegenheiten in

.....

Leiter einer Justizvollzugsanstalt:

Bewährungshelfer:

39. Dauer Ihrer bisherigen Tätigkeit in der Justiz insgesamt [] Jahre

(Leiter von JVA und Bewährungshelfer weiter mit Frage 41)

40. Dauer Ihrer Tätigkeit in Strafsachen

insgesamt [] Jahre

davon [] Jahre als Staatsanwalt

[] Jahre als Richter

41. Ihr Alter :

- bis 30 Jahre
- 31-40 Jahre
- 41-50 Jahre
- 51-60 Jahre
- 61 Jahre und älter

42. Ihr Geschlecht :

- weiblich
- männlich

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Mitarbeit!

Frågorna gäller Din personlig uppfattning om intensivövervakning. Den kan alltså helt och hållet avvika från den nu gällande lagen.
Vi är glada att få *Din egen* syn på verksamheten.

Om det är någon fråga Du inte anser Dig kunna svara på vill vi att Du svarar med det alternativ som kommer närmast din egen uppfattning. Vi är tacksamma om du vill försöka svara på alla Ja eller-Nej-frågor.

1. Hur bör enligt Din åsikt intensivövervakning (IÖV) infogas i straffrättsystemet?

ja	nej	som
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	påföljd
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	verkställighetsform
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	särskild föreskrift inom ramen för en icke frihetsberövande påföljd

2. Vilka av följande påföljder borde IÖV kunna ersätta?

ja	nej	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	böter
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	villkorlig dom
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	skyddstillsyn
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	skyddstillsyn i form av samhällstjänst
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	skyddstillsyn i form av kontraktsvård

3. Vilka av följande påföljder borde intensivövervakning kunna kombineras med?

ja	nej	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	böter
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	villkorlig dom
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	skyddstillsyn
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	skyddstillsyn i form av samhällstjänst
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	skyddstillsyn i form av kontraktsvård

4. Bör IÖV användas för att undvika fängelse?

- ja
 nej (om nej, fortsätt med fråga 6)

5. Om ja: I vilka fall bör IÖV användas för att undvika anstaltsvistelse?

ja	nej	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	häktning
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	förvandlingsstraff
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	undanröjande av villkorlig dom
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	undanröjande av skyddstillsyn
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	skyddstillsyn med fängelse
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	fängelse upp till 2 månader
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	fängelse mer än 2 upp till 3 månader
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	fängelse mer än 3 upp till 6 månader
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	fängelse mer än 6 upp till 11 månader
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	fängelse mer än 11 månader upp till 2 år
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	fängelse mer än 2 år

6. Bör IÖV användas under verkställighet i anstalt?

- ja
 nej (om nej, fortsätt med fråga 8)

7. Om ja: I vilka fall bör IÖV kunna tillämpas under verkställigheten i anstalt?

ja	nej	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	frigång
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	verksamhet utanför anstalt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	korttidspermission
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	särskild permission
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	frigivningspermission

8. Bör IÖV kunna användas efter avtjänande av en del av fängelsestraffet?

- ja
- nej (om nej, fortsätt med fråga 10)

9. Om ja: I vilka fall bör IÖV kunna användas vid villkortig frigivning?

Olika uppgifter om tidsrymd (t.ex. upp till 3 månader) syftar på återstående del av straffet.

ja	nej	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	efter halva upp till 3 månader
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	efter halva 3 upp till 6 månader
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	efter halva 6 månader upp till 1 år
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	efter halva mer än 1 år upp till 2 år
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	efter halva mer än 2 år
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	efter tvåtredjedelar upp till 3 månader
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	efter tvåtredjedelar 3 upp till 6 månader
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	efter tvåtredjedelar 6 månader upp till 1 år
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	efter tvåtredjedelar 1 år upp till 2 år
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	efter tvåtredjedelar mer än 2 år

10. I vilken utsträckning lämpar sig IÖV för följande kategorier av klienter för att undvika en anstaltsvistelse (front-door-system)?

	mycket bra	bra	mindre bra	inte alls
bostadslösa	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ungdomar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
äldre gärningsmän (mer än 60 år)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
handikappade gärningsmän	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kroniskt sjuka (t.ex. AIDS-patienter, allergiker, diabetiker)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gravida kvinnor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kvinnor med barn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ensamstående föräldrar med barn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
drogmissbrukare	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
alkoholmissbrukare	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
vådsamma gärningsmän	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
återfallsbrottslingar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sexualbrottslingar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
andra:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. I vilken utsträckning lämpar sig IÖV för följande kategorier av klienter efter avtjänande av en del i fängelse (back-door-system)?

	mycket bra	bra	mindre bra	inte alls
bostadslösa	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ungdomar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
äldre gärningsmän (mer än 60 år)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
handikappade gärningsmän	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kroniskt sjuka (t.ex. AIDS-patienter, allergiker, diabetiker)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gravida kvinnor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kvinnor med barn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ensamstående föräldrar med barn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
drogmissbrukare	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
alkoholmissbrukare	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
våldsamma gärningsmän	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
återfallsbrottslingar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sexuالبrottslingar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
andra:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....				

12. I vilken omfattning lämpar sig IÖV på följande brott?

	mycket bra	bra	mindre bra	inte alls
mindre allvarlig brottslighet (t.ex. snatteri, hemfridsbrott)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ej ringa, ej grov brottslighet (t.ex. stöld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
grov brottslighet (t.ex. mord, dråp)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ekonomisk brottslighet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
organiserad brottslighet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
narkotikabrottslighet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
trafikbrott	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
andra:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....				

13. Vilka sociala förutsättningar bör en gärningsman uppfylla? (flera svar möjliga)

- arbetsanställning, utbildning, studier eller annan sysselsättning
- permanent bostad
- stabila sociala förhållanden
- andra:
.....
- inga särskilda

14. Hur meningsfullt anser Du att det är med en renodlad husarrest, d.v.s. endast användning av elektroniska hjälpmedel?

- mycket meningsfullt
- ganska meningsfullt
- mindre meningsfullt
- inte alls

15. Vilka åtgärder/aktiviteter anser Du som ändamålsenliga under verkställigheten? (flera svar möjliga)

- samhällstjänst
- betalningsskyldighet
- deltagande i behandlingsprogram
- deltagande i påverkansprogram
- stöd- och hjälpåtgärder
- skyldighet att kontakta frivården med täta intervaller
- oanmälda hembesök
- krav på drogfrihet
- rutinmässiga blod-, urin- eller utandningsprov för nykterhetskontroll
- andra:
.....

16. Vem bör handha det teknisk/praktiska i intensivövervakningen?

ja	nej	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	polisen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	frivården
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	åklagarmyndigheten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	en särskild inrättad verkställighetsorganisation
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	anstaltspersonalen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	privata övervakningsbolag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	annan.

17. Kan man lita på att tekniken fungerar tillförlitligt?

- ja, mycket
- ja, ganska
- ja, lite
- inte alls

18. Hur bör **mindre allvarliga** regelbrott (t.ex. mindre försening) sanktioneras? (flera svar möjliga)

- inte alls
 - varning
 - särskild föreskrift
 - förlängning av husarrest
 - avtjäna resterande del av straffet
 - annat:
-

19. Hur bör **allvarliga** regelbrott (t.ex. manipulation med utrustningen) straffas? (flera svar möjliga)

- inte alls
 - varning
 - särskild föreskrift
 - förlängning av husarrest
 - avtjäna resterande del av straffet
 - annat:
-

20. Hur bör **upprepade** regelbrott sanktioneras? (flera svar möjliga)

- inte alls
 - varning
 - särskild föreskrift
 - förlängning av husarrest
 - avtjäna resterande del av straffet
 - annat:
-

21. „En övervakad klipper av fotbojan och avviker.“ Bör enligt din mening en ny straffbestämmelse ”avvikande från elektronisk övervakning” införas?

- ja
- nej

22. Vilka fördelar har IÖV för samhället?

ja	nej	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	minskar kostnaderna för fängelse
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	minskar beläggningen i fängelserna
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	behovet för övervakning minskar genom elektroniken
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	avskräcker från att begå nya brott
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	möjlighet att hantera brottslingar med speciella behov (handikappade, o.s.v.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ökar samhällsskyddet genom förstärkning av ordinär övervakning
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	andra:

23. Vilka nackdelar har IÖV för samhället?

ja	nej	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	för lindrig påföljd
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	samhällsskyddet hotas om IÖV ska ersätta fängelsestraff
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	möjlighet att begå nya brott
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	oetisk påföljd
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	straffskärpning
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	utveckling mot ett kontrollsamhälle i Orwells anda
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	andra:

24. Vilka fördelar kan IÖV ha för den övervakade?

ja	nej	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	humanare än fängelse
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	främja rehabilitering
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	undvika den stigmatisering som ett fängelsestraff innebär
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	undvika prisoneringseffekter
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	hög grad av flexibilitet i livsföringen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	stärka ansvar i livsföring
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	andra:

25. Vilka nackdelar kan IÖV ha för den övervakade?

ja	nej	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	en mer offentlig stigmatisering
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mer tvister med familjmedlemmar
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kräver hög självdisciplin i stället för anstaltens regler
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	andra:

26. Hur bedömer Du den psykiska påfrestningen av IÖV på den övervakade?

- mycket stor
- tämligen stor
- liten
- mycket liten

27. Hur bedömer Du den psykiska påfrestningen av IÖV på den övervakades anhöriga?

- mycket stor
- tämligen stor
- liten
- mycket liten

28. Bör den dömda samtycka till den elektroniska övervakningen?

- ja
- nej

29. Bör de sammanboende samtycka till den elektroniska övervakningen?

- ja
- nej

30. Bör den dömdes arbetsgivare eller motsvarande underrättas?

- ja
- nej

36. Här ber vi dig om en **personlig kommentar** till intensivövervakning. Varför anser Du försöksverksamheten vara lyckad resp. inte lyckad?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

✍ Var vänlig och fyll i en av de båda följande frågorna.

37. Om Du **förordar** intensivövervakning, ber vi dig att ta ställning till följande:
Hur kan försöksverksamheten förbättras?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

38. Om Du **avfärdar** intensivövervakning, ber vi dig att nämna skälen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Till sist några frågor om Din person:

36. Nuvarande yrke

- Domare
- och Ordförande eller Viceordförande i övervakningsnämnd
- Kriminalvårdsdirektör
- Kriminalvårdschef
- Programinspektör
- Kriminalvårdsinspektör
- Frivårdsinspektör
- Frivårdstjänsteman
- Vårdare
- Kansliassistent

37. Hur länge har Du arbetat inom rättsväsendet? ca. år

(Kriminalvårdstjänsteman fortsätt med fråga 42)

38. Hur länge har Du arbetat med brottmål?

tillsammans år

därav år som åklagare

år som domare

39. Din ålder:

- upp 30 år
- 31-40 år
- 41-50 år
- 51-60 år
- mer än 60 år

40. Kön:

- kvinna
- man

41. Var arbetar Du? *(Var vänlig och fyll i två svar)*

- | | | | |
|---|--------------------------|---|--------------------------|
| Norra Sverige (Umeå till Kiruna) | <input type="checkbox"/> | storstad (mer än 200.000 invånare) | <input type="checkbox"/> |
| Mellan Sverige (Uppsala till Östersund) | <input type="checkbox"/> | stad (mer än 100.000 upp till 200.000 invånare) | <input type="checkbox"/> |
| Södra Sverige (Malmö till Stockholm) | <input type="checkbox"/> | stad (mer än 50.000 upp till 100.000 invånare) | <input type="checkbox"/> |
| | | småstad (10.000 upp till 50.000 invånare) | <input type="checkbox"/> |
| | | glesbygd | <input type="checkbox"/> |

Hjärtligt tack för Din medverkan!

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 92

Helmut Kury, Joachim Obergfell-Fuchs, Michael Würger

Strafeinstellungen

Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland

Freiburg 2002, 174 Seiten ISBN 3-86113-037-8 21,- €

Band 93

Letizia Paoli

Illegal Drug Trade in Russia

A Research Project Commissioned by the United Nations Office
for Drug Control and Crime Prevention

Freiburg 2001, 166 Seiten. ISBN 3-86113-038-6 16,- €

Band 94

Heidrun Kiessl

Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis

Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hin-
sichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten
Kindern und Jugendlichen in Südafrika

Freiburg 2001, 632 Seiten. ISBN 3-86113-039-4 31,- €

Band 95

Joachim Obergfell-Fuchs

Ansätze und Strategien Kommunalen Kriminalprävention

Begleitforschung im Pilotprojekt Kommunale Kriminalprävention in
Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau

Freiburg 2001, 650 Seiten. ISBN 3-86113-040-8 31,- €

Band 96

Monika Becker

Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg

Ein Beitrag zur Historischen Kriminologie unter Berücksichtigung von
Normen- und Sozialgeschichte in Württemberg von 1830 bis 1848

Freiburg 2000, 245 Seiten. ISBN 86113-041-6 21,- €

Band 97

Hans-Jörg Albrecht, Afroditi Koukoutsaki, Telemach Serassis

Images of Crime

Representations of Crime and the Criminal in Science, the Arts
and the Media

Freiburg 2001, 310 pages. ISBN 3-86113-042-4 21,- €

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 98

Oliver Kipper

Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren

Freiburg 2001, 330 Seiten. ISBN 3-86113-043-2 26,- €

Band 99

Michael Kilchling

Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa

Eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung
in Fällen von Geldwäsche und anderen Formen Organisierter Kriminalität

Freiburg 2002, 490 Seiten. ISBN 3-86113-044-0 31,- €

Band 100

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling

Jugendstrafrecht in Europa

Freiburg 2002, 535 Seiten. ISBN 3-86113-045-9 31,- €

Band 101

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmhout

Community Sanctions and Measures in Europe and North America

Freiburg 2002, 600 Seiten. ISBN 3-86113-046-7 31,- €

Band 102

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling, Elisabeth Braun

Criminal Preventive Risk Assessment in the Law-Making Procedure

Freiburg 2002, 302 Seiten. ISBN 3-86113-047-5 31,- €

Band 103

Rüdiger Ortman

Sozialtherapie im Strafvollzug

Freiburg 2002, 694 Seiten. ISBN 3-86113-048-3 35,- €

Band 104

Frank Bleckmann

Strafrechtsdogmatik- wissenschaftstheoretisch, soziologisch, historisch

Das Beispiel des strafrechtlichen Vorsatzes

Freiburg 2002, 371 Seiten. ISBN 3-86113-049-1 21,- €

Band 108

Hans-Jörg Albrecht, Cyrille Fijnaut

The Containment of Transnational Organized Crime

Comments on the UN Convention of December 2000

Freiburg 2002, 278 Seiten. ISBN 3-86113-053-X 26,- €